H. lit. P.
391 x b
(1

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

ANSTREICHG.

<36618270450017 S

<36618270450017

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Geh. R. Dr. L. **Wiese's** Sammlung

der

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preußen.

Dritte Ausgabe,

bearbeitet und bis zum Anfang des Jahres 1886 fortgeführt

von

Prof. Dr. Otto Kübler,

Director des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

Erste Abteilung.

Die Schule.

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Grieben.

1886.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

(Erste Abth.)

Die Herausgabe dieses Buchs ist zunächst durch die aus den neupreufsischen Ländern vielfach kundgegebenen Wünsche veranlafst worden, über das, was in Preufsen gegenwärtig als Ordnung und Vorschrift für die höheren Schulen besteht, eine Auskunft von amtlicher Zuverlässigkeit zu erhalten. Auf die von dem Unterzeichneten im Jahre 1864 herausgegebene Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen konnte in vielen Fällen nicht verwiesen werden, weil dieselbe bei ihrer überwiegend „historisch-statistischen" Aufgabe nicht die Absicht hat, zugleich ein Repertorium aller Verordnungen über die höheren Schulen zu sein. Die vorliegende erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Schule selbst; die zweite wird in ähnlicher Weise Mittheilungen über alles dasjenige enthalten, was die Lehrer als solche angeht. Eine absolute Scheidung des Inhalts beider Abtheilungen liefs sich der Natur der Sache nach nicht durchführen, da Schule und Lehrer sich immer gegenseitig voraussetzen.

In der hier gegebenen Uebersicht normativer Bestimmungen ist die Grundlage der bisherigen Unterrichtsverwaltung des preufsischen Staats dargestellt. Neuere Anordnungen, welche die Erweiterung des Staats nöthig gemacht hat, sind nicht aufgenommen worden; sie gehören einer Zeit des Uebergangs an, die noch nicht zur Ruhe gekommen ist, die aber, wie wir hoffen, die Triebkraft lebendiger Weiterentwickelung auch auf diesem Gebiet in sich trägt.

Der öffentliche Unterricht und das ganze Bildungstreben kann in keinem Staat von politischen Neugestaltungen unberührt bleiben: Schule und öffentliches Leben stehen in ununterbrochener Wechselwirkung; und so werden die Folgen der grofsen Ereignisse des vergangenen Jahres auch im deutschen Schulwesen sichtbar werden. Des Königs Proclamation vom 6. October v. J. nannte die Lehranstalten der neupreufsischen Landestheile vieljährige Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft. Was sie als solche sind und haben, ihr bewährtes Eigene, wird man ihnen nicht meistern wollen: es wird ihnen bleiben; aber die Gemeinschaft, in welche sie mit den altpreufsischen Schulen getreten sind, enthält das natürliche Wechselverhältnifs des Gebens und Empfangens und wird so nach beiden Seiten anregend und fruchtbar werden.

Die Erweiterung des Staatsgebiets begünstigt von selbst eine freiere Bewegung auch des geistigen Lebens in demselben: andererseits hat aber, sobald es sich im Bereich der Schule z. B. von der Wirkung der Zeugnisse in öffentlichen Verhältnissen handelt, die Gleichheit der Rechte an der Uebereinstimmung der Pflichten ihr nothwendiges

Correlat. Es ist Sache der Schulleitung, den Ansprüchen beider Seiten gerecht zu werden. Worauf es dabei ankommt, wird sich in den meisten Fällen aus vorliegender Sammlung entnehmen lassen. — —

Obgleich das Buch nicht bestimmt ist, den historischen Fortgang auf irgend einem Gebiet der preufsischen Schulverwaltung nachzuweisen, sondern nur das geben will, was jetzt gilt, so ist doch das Nebeneinander der Verfügungen oft auch ein zusammenhangendes Nacheinander und zwar so, dafs das Frühere durch das Spätere nicht aufgehoben, sondern nur theilweise ergänzt oder modificirt ist, weshalb beides aufgenommen werden mufste. Scheinbare Widersprüche einzelner Bestimmungen untereinander werden sich durch eine Vergleichung der so zusammengehörigen, aber aus verschiedenen Zeiten stammenden Verfügungen leicht von selbst lösen. Aufserdem ist Historisches hin und wieder soweit mitgetheilt, wie es zum Verständnifs des gegenwärtig Geltenden erforderlich schien.

Die ganze Zusammenstellung in den ersten 8 Abschnitten läfst deutlich erkennen, wie auf der Grundlage weniger allgemeiner Bestimmungen die preufsische Schulgesetzgebung im Verwaltungswege fortgeschritten ist, nicht fest und systematisch einen fertigen Plan ausbauend, sondern, jedenfalls auf dem Gebiet des Gymnasialunterrichts, die Entwickelung begleitend, welche durch die inneren Gesetze des deutschen Geisteslebens bestimmt wird. Die meisten Verfügungen haben ihren Ursprung in Veranlassungen, welche der Gang dieser Entwickelung mit sich führte, sind also mehr gelegentlicher Art: daher auch die Ungleichheit, in welcher die verschiedenen Seiten sowohl des Unterrichts wie der Disciplin mit Verfügungen bedacht sind. Die Hauptlehrgegenstände des Gymnasiums z. B. haben den Vortheil einer bewährten Tradition für sich, und es hat sich selten ein genügender Anlafs gefunden, dieser durch besondere Vorschriften zu Hülfe zu kommen: die Bedeutung des Turnens in der Jugenderziehung ist dagegen erst in neuerer Zeit recht gewürdigt worden; und so zeigt die Aufeinanderfolge der mitgetheilten, verhältnifsmäfsig zahlreichen Verfügungen über den Turnunterricht, wie sich das in der Cabinetsordre v. 6. Juni 1842 gegebene Princip in der Wirklichkeit allmählich zu bestimmten Einrichtungen gestaltet.

Für jede Schulkategorie besteht ein Normalplan, der die Lehrgegenstände selbst, das successive Eintreten derselben innerhalb des Classensystems und die jedem zu widmende Stundenzahl angiebt. Ebenso ist das zu erreichende Ziel in den Reglements bestimmt, welche für die Abgangsprüfungen bestehen. Zwischen diesen beiden Festsetzungen, die, wie aus dem dazu Bemerkten hervorgeht, im einzelnen nicht unabänderlich sind, ist der Freiheit der Anordnungen und des methodischen Verfahrens ein weiter Raum gelassen. Zu richtiger Auffassung der allgemein bindenden Vorschriften darf dabei die Abhängigkeit nicht übersehen werden, in welcher Abschn. IV von Abschn. VIII, die Schulorganisation von den an Schulzeugnisse geknüpften Berechtigungen, steht. Besonders für das Realschulgebiet ist diese Verbindung wichtig geworden, und von der Art, wie die daraus entstehende Aufgabe erkannt und gelöst wird, hängt die Zukunft desselben ab. Der

Lehrplan der Realschule hat eine andere Entstehung als der des Gymnasiums: es ist ihm nicht Zeit gelassen, sich von innen heraus zu entwickeln. Das Berechtigungswesen ist wie ein neuer mitwirkender Factor in die höheren Schulen hereingekommen, der ihnen ihre Arbeit erschwert; und der nächste Nutzen davon kommt weniger der Schule selbst als dem Leben zu gut, darf aber ebendeshalb auch nicht gering angeschlagen werden.

Eine unbefangene Würdigung unseres höheren Schulwesens kann weder die im Vorstehenden angedeuteten Umstände übersehen, noch auch das unberücksichtigt lassen, dafs in einem Staat von der Ausdehnung des preufsischen in der öffentlichen Verwaltung die mehr vertraulichen Verhältnisse nicht möglich sind, welche in mancher Beziehung als ein beneidenswerther Vorzug kleinerer Staaten angesehen werden können. Erst von diesen Gesichtspuncten aus erscheint die vermeintliche Gesetzlichkeit unserer Schuleinrichtung in ihrem rechten Lichte, und bei einem Einblick in das thatsächliche Verfahren wird sich immer auch die Vorstellung von einer gehinderten Entwickelungsfreiheit als unhaltbar erweisen.

Gewifs, das Beste in der Schule geschieht ohne gesetzliche Vorschrift; auch weist in Wirklichkeit die Mehrzahl der erlassenen Verfügungen vielmehr auf Ziele und Schranken hin, als dafs sie das Thun des Lehrers innerhalb dieser und für den Weg zum Ziel im einzelnen zu normiren beabsichtigen. Die Tendenz sämmtlicher Anordnungen geht unverkennbar darauf hin, Gesetz und Freiheit nicht als Gegensätze, sondern als nothwendige Ergänzungen einer lebendigen Einheit zu fassen. Darin liegt die höchste Anforderung an den Lehrer selbst und der Inhalt seiner pädagogischen Aufgabe an den Schülern. Lehren bleibt eine freie Kunst, und Erziehen eine Bethätigung von Liebe und Weisheit: für das eine wie für das andere hat Gott dem deutschen Volke besondere Gaben verliehen. Das Schulregiment kann ihre Entfaltung zu freier Wirksamkeit nicht verkümmern wollen. Wer näher zusieht, wird finden: es ist kein Director in Preufsen, wenn er anders nach pädagogischem Beruf und wissenschaftlichem Geist wirklich ein Director ist, der durch die bestehenden Anordnungen und Gesetze oder durch die Aufsichtsbehörden verhindert wäre, aus der ihm anvertrauten Schule, falls sonst alle Bedingungen vorhanden sind, das zu machen, was sie ihrer Idee nach sein soll.

Schon in den Abschnitten II bis VII stehen neben den allgemein verbindlichen Vorschriften der Oberaufsichtsbehörde auch Anordnungen der Provinzial-Schulbehörden, wie deren die zweite Abtheilung des Buchs noch andere, namentlich in den verschiedenen Directoren- und Lehrer-Instructionen, bringen wird. Diese Mannigfaltigkeit mit den in Abschn. X mitgetheilten Beispielen localer Festsetzungen zeigt das Vorhandensein eines freien organischen Zusammenhanges, nicht einer lähmenden Centralisation: die Berechtigung einer provinziellen Selbständigkeit und eigenthümlichen Lebensbethätigung ist von der preufsischen Schulverwaltung niemals verkannt worden. Der Inhalt des zehnten Abschnitts veranschaulicht an einigen wichtigen Seiten des Schul-

lebens, wie sich die allgemeinen Grundsätze im Besonderen individualisiren. Die Auswahl ist von verschiedenen Gesichtspuncten aus geschehen, ohne dafs sie zugleich ein Urtheil über den Werth des Aufgenommenen nach Inhalt oder Fassung enthielte und nur Mustergültiges aufstellen wollte. Ob z. B. in den Schul- und Disciplinarordnungen die gedrängte Kürze oder die Ausführlichkeit vorzuziehen, und ob alle einzelnen Bestimmungen pädagogisch zweckmäfsig sind, kann hier dahingestellt bleiben: es kam nur darauf an, Beispiele des gegenwärtig, und zwar ebenfalls nur an altpreufsischen Schulen, Bestehenden zu geben; und gerade einige der gröfseren unter den mitgetheilten Schulordnungen können darum von Interesse sein, weil sie einen allseitigen Einblick in den inneren Haushalt ausgedehnter Anstalten gestatten. Unter mehreren der Instructionen und Schulordnungen finden sich Uebereinstimmungen, die theils auf Benutzung desselben Vorganges, theils auf Abhängigkeit der einen von der anderen hinweisen. Eine nähere Vergleichung wird aber immer ergeben, dafs das Gemeinsame unter dem Einflufs örtlicher Verhältnisse doch wieder ein Besonderes geworden ist, und dafs in derselben Richtung die Bestimmungen bei der einen Schule über die bei der anderen hinausgehen.

Die in den alten Provinzen vorhandenen Alumnate und anderen Erziehungsinstitute stehen mit ihren Beneficien gegenwärtig auch den Bewohnern der neupreufsischen Landestheile offen. Die über die Aufnahmebedingungen solcher Anstalten oft begehrte Auskunft wird in Abschn. IX ausreichend gegeben sein. — —

Berlin, am 18. Juli 1867.

(Zweite Abth.)

— — Auch diese Abtheilung enthält nur diejenigen Bestimmungen, welche für die altpreufsischen Landestheile erlassen sind und daselbst noch Geltung haben. Bei ihrer Uebertragung auf die neuen Provinzen der Monarchie ist das Absehen der Unterrichtsverwaltung immer darauf gerichtet gewesen, sie mit dem, was sich daselbst vorfindet und bewährt hat, in Harmonie zu setzen, soweit dies die Nothwendigkeit principieller Uebereinstimmung irgend gestattete. Der allmähliche Verlauf dieses Verfahrens wird auf mehreren wichtigen Gebieten Neues ergeben, das auch den alten Provinzen zu gute kommt, z. B. (Abth. I) in der Organisation der Realschulen, in den Maturitäts-Prüfungsvorschriften für die höheren Schulen in Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein, und nicht minder (Abth. II) in den Instructionen für die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen an den Universitäten zu Göttingen, Marburg, Kiel. Sobald der in diesen Beziehungen jetzt noch fortdauernde provisorische Zustand in definitive Anordnungen übergegangen ist, wird dasjenige, wodurch die Verfügungen gegenwärtiger Sammlung dabei erweitert oder abgeändert sind, als eine Ergänzung derselben zusammengestellt und mitgetheilt werden. —

Der mannigfaltige Inhalt beider Abtheilungen des Buchs rührt aus sehr verschiedenen Zeiten her; die innere Einheit des Geistes, aus dem

das preufsischse höhere Schulwesen sich bisher fortentwickelt hat, ist gleichwohl leicht darin erkennbar. Dafs zugleich in der ganzen Sammlung der Nachweis des Bemühens um ein wohlgeordnetes Schulwesen vorliegt, würde von geringem Werth sein, wenn die Ordnung an sich für das höchste Ziel genommen wäre. Dem Blick unbefangener Prüfung kann es nicht entgehen, dafs dies nicht der Fall ist, dafs vielmehr innerhalb der zusammenhaltenden Ordnung, welche die Verhältnisse eines grofsen Staates nöthig machen, das Interesse wahrhaft wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und die darauf gegründete Wohlfahrt, Kraft und Ehre der Nation der Ursprung aller getroffenen Bestimmungen ist, und dafs in ihrer Aufeinanderfolge das consequente Streben der Regierung sich kundgiebt, das dadurch gegebene Ziel immer sicherer zu erreichen. Die gegenwärtige zweite Abtheilung handelt von dem, worauf es dazu vor allem ankommt.

Dem allseitigen Begehren nach erprobten und für höhere Schulen qualificirten Lehrkräften kann jetzt kaum noch genügt werden: die vorhandenen Anstalten dehnen sich aus, zahlreiche neue entstehen, theils in Folge des vermehrten Bildungstriebes, theils unter dem Einflufs des Zusammenhanges, in welchen die allgemeine Wehrpflicht in Norddeutschland mit der Schulbildung gesetzt ist; ebenso werden akademisch vorbereitete Lehrer häufig da verlangt, wo man sich früher mit Elementarlehrern begnügte. So entsteht eine unverhältnifsmäfsig vermehrte Nachfrage, die nicht ohne Gefahr ist, weil sie eine Versuchung für Unberufene werden kann. Es widerspricht dem Wesen des Lehramts und der hohen Bedeutung, welche es für das Gemeinwohl hat, wenn es des frühen Erwerbs wegen als Mittel zum Zweck, und mehr als ein Geschäft denn als ein Beruf gewählt und getrieben wird. Der Schulverwaltung ist diese Gefahr nicht verborgen, und sie sieht in einer unruhig erregten Zeit, die ohnehin geistiger Vertiefung nicht günstig ist, keine gröfsere Aufgabe vor sich, als das hervortretende Bildungsbedürfnifs durch genügende und wohlbefähigte Kräfte in die rechten Bahnen zu leiten, in denen mehr als eine oberflächliche Durchschnittsbildung zu erreichen ist.

In den bestehenden Prüfungsordnungen, den Instructionen zur Führung des Lehramts u. s. w. kann kein Hindernifs, sondern nur eine Hülfe bei dieser Aufgabe gefunden werden, sobald man den Zusammenhang und die Intention der betreffenden Bestimmungen beachten will. Kenntnisse sind zum Lehramt eine nothwendige Voraussetzung: aber es verlangt viel mehr; denn die Wissenden sind darum noch keine Lehrer, und die Lehrer noch keine Pädagogen. An diese höchsten Erfordernisse eines mit Geist und Liebe erfafsten Berufs reicht keine Instruction. Aber die gegebenen Vorschriften wollen und können die unentbehrliche Grundlage eines fruchtbaren selbständigen Strebens sichern, und dazu helfen, dafs auch hier die mannigfaltigen Gaben des Geistes sich zu gemeinem Nutzen erweisen. — —

Berlin, am 20. April 1868. L. W.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei der vor acht Jahren durch die Zeitumstände veranlafsten ersten Herausgabe dieser Sammlung wurde in Aussicht gestellt, dafs die in Folge der Erweiterung des Staats getroffenen besonderen Anordnungen im höheren Schulwesen demnächst zusammengefafst als Nachtrag veröffentlicht werden würden. Es ist unterblieben, weil bald eine neue Ausgabe des Ganzen nöthig erschien, in der dann zweckmäfsiger das Neue mit den älteren Bestimmungen gehörigen Orts verbunden werden konnte. Der Herausgeber hat später als er wünschte die dazu nöthige Arbeit aufnehmen können. Auch war zweifelhaft, ob eine neue Ausgabe eines solchen Buchs jetzt an der Zeit sei. Durch vielfache amtliche Verhandlungen, sowie durch öffentliche Discussionen und die dabei kundgewordenen Reform-Wünsche und Bestrebungen war manches Bestehende in Frage gestellt, und die Hoffnung verbreitete sich mehr und mehr, dafs theils die Schulverwaltung, auch in Folge der October-Conferenzen vom Jahre 1873[1]) theils das seit Jahren vorbereitete Unterrichtsgesetz in mehreren Beziehungen neue definitive Ordnungen in nicht langer Zeit herbeiführen werde.

Vorzugsweise für das Realschulwesen sind sie nach den seit Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859 darin gemachten Erfahrungen Bedürfnifs geworden. Ueber Vorschläge[2]) zur Vereinfachung und zu freierer Einrichtung des Lehrplans der Realschulen haben die Prov. Schulcollegien sich gutachtlich geäufsert. Ebenso sind Abänderungen des Prüfungsreglements für die Candidaten des höheren Schulamts vorbereitet; wobei es sich besonders darum handelt, für die Prüfungen eine freiere Wahl in der Verbindung von Nebenfächern mit einem Hauptfach zu gestatten. Gleicherweise wird beabsichtigt, die Maturitätsprüfung bei den Gymnasien zu vereinfachen, und darin unter den verschiedenen Provinzen nach dem gegenwärtigen Umfange des Staats eine gröfsere Uebereinstimmung herzustellen.

Indefs noch sind diese und andere für unser höheres Schulwesen wichtige Gegenstände entweder im Flufs der Verhandlungen, oder ihre Feststellung wartet auf eine geeignete Zeit. Bis dahin und bis zum Abschlufs der eingeleiteten Veränderungen die neue Bearbeitung des Buchs zu verschieben, war dem Herausgeber, wenn er die Sache nicht seinerseits ganz fallen lassen, sondern vielfachen Aufforderungen nachgeben wollte, nicht gestattet.

So enthält nun die neue Ausgabe manches Provisorische; sie wird gleichwohl insofern für zeitgemäfs gelten können, als sie zur Benutzung bei den ferneren Verhandlungen über beabsichtigte oder gewünschte Reformen und über das Unterrichtsgesetz, das an gesetzlichen und Verwaltungs-Normen Vorhandene und Bestehende übersichtlich darlegt. Und steht nun die Zeit tiefgreifender Umgestaltungen für dies Gebiet bevor, so möge das Buch ein Denkmal der Verfassung sein, welche das preufsische höhere Schulwesen bis zum Beginn des letzten Viertels dieses Jahrhunderts allmählich erhalten hatte.

[1]) S. Hist. statist. Darst. III p. 32. [2]) Vgl. Pädag. Archiv 1874 p. 573.

Die Anordnung des Ganzen ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Es hat sich dabei nicht vermeiden lassen, denselben Gegenstand je nach seinen verschiedenen Beziehungen an mehreren Stellen zur Sprache zu bringen. Vom Schuletat z. B. mufste bei der Schulunterhaltung, bei der Behördencompetenz und bei den Lehrerbesoldungen die Rede sein; ebenso von den Anstellungen nicht allein in dem Capitel von den Behörden, sondern auch beim Lehramt; die Obliegenheiten der Directoren kommen in verschiedenem Zusammenhange in beiden Abtheilungen des Buchs vor. Nach den Inhaltsübersichten und dem Register ist aber das Zusammengehörige leicht aufzufinden.

Einiges früher Aufgenommene hat beseitigt werden können; dahin gehören auch die in der ersten Ausgabe anhangsweise mitgetheilten Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen, worüber inzwischen anderweitig amtliche Publicationen erschienen sind. Im ganzen ist aber, wie es nicht anders sein konnte, eine Vermehrung eingetreten. Sie wird nicht überall willkommen geheifsen werden, weil das Buch dadurch noch weniger das geworden ist, was Mancher für seine nächsten Zwecke verlangt: ein gedrängtes Compendium der jetzt geltenden Bestimmungen. Ohne Zweifel wäre eine Art Katechismus, der auf jede die höheren Schulen betreffende Frage kurz und präcis Antwort gäbe, etwas Erwünschtes. Allein diesen Zweck hat das vorliegende Buch nicht; es will vielmehr ein Repertorium aller der für die höheren Schulen wichtigen Bestimmungen sein und dabei nicht ausschliefslich dem Bedürfnifs des unmittelbar betheiligten Lehrerstandes dienen, sondern darüber hinaus auch einem weiteren Interesse genügen, das, wie die Erfahrung gezeigt hat, vielfach von anderen Standpuncten aus über unsere Schulverhältnisse Auskunft begehrt.

Die vorerwähnte compendiarische Beschränkung wird schon durch die Art der Entwickelung des höheren Schulwesens in Preufsen und durch die Ausdehnung des Staats verhindert. Neben den ministeriellen Verfügungen mufsten oft die entsprechenden der Provinzial-Schulbehörden berücksichtigt, und ebenso nicht selten das gegenwärtig in den alten und den neuen Provinzen nebeneinander zu Recht Bestehende aufgeführt werden. Nicht weniger war bisweilen nothwendig, Aelteres, das theilweise aufgehoben ist, doch aufzunehmen, weil Einiges davon noch gültig ist; und weil es die Grundsätze enthält, die für das Verständnifs der späteren Bestimmungen von Wichtigkeit sind. Letzteres gilt z. B. von dem sogenannten „blauen Buch“, der Circ. Verfügung vom 24. October 1837. Das jetzt mafsgebende Pensionsgesetz ist vom Jahre 1872: für einzelne Bestimmungen desselben war aber unumgänglich, einige Paragraphen aus drei früheren Pensionsverordnungen, aus den Jahren 1825, 1844 und 1846, zur Ergänzung daneben zu stellen. Aehnliches bei anderen Gegenständen.

Da die Verfügungen in ihrer authentischen Form mitgetheilt werden mufsten, so sind auch solche Bestimmungen und Bezeichnungen beibehalten worden, welche sich nach verschiedenen neuerdings getroffenen Einrichtungen, z. B. nach den Veränderungen im deutschen Münzwesen, nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes,

u. a. theils im Inhalt, theils in der Fassung jetzt modificiren. Hinsichtlich einzelner Bezeichnungen gilt dies auch von den hiehergehörigen Theilen der „Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868" (Abth. I), an dessen Stelle das Deutsche Reich getreten ist. In den Bestimmungen selbst stehen neue Festsetzungen durch die „Deutsche Wehrordnung" nahe bevor.

In der 1874 von mir herausgegebenen Historisch-statistischen Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen ist an mehreren Stellen auf die „Verordnungen und Gesetze" verwiesen worden, u. a. auch bei den Alumnaten, deren Statuten und Aufnahmebedingungen hier abzudrucken waren. Dafs solchen Verweisungen in einigen Fällen nun doch nicht entsprochen wird, rührt daher, dafs in der Zwischenzeit mehrere derartige Anstalten, namentlich katholische Convicte, aufgehoben oder eingegangen sind.

Der zehnte Abschnitt enthält in beiden Abtheilungen specielle Mittheilungen meistentheils von einzelnen Anstalten oder Städten; darunter detaillirte Lehrpläne verschiedener Kategorien von Schulen. Ebendahin ist diesmal auch der in der ersten Ausgabe vorn bei den Bestimmungen über den Unterricht sich findende Gymnasial- und Realschul-Lehrplan versetzt worden, um der irrigen Auffassung vorzubeugen, als sei es nicht ein Beispiel, sondern ein vorgeschriebener Normalplan. Statt des Abdrucks der Lehrpläne einzelner Anstalten hätte auf die Programme verwiesen werden können, wenn das Buch nicht, wie schon oben bemerkt, auch die Wünsche solcher berücksichtigen müfste, die unserem Schulwesen fern stehen, und denen die Programme nicht leicht zugänglich sind. — Ueber die Auswahl in beiden zehnten Abschnitten erlaube ich mir auf das in der hiernächst wieder abgedruckten Vorrede zur ersten Ausgabe darüber Gesagte Bezug zu nehmen. Für Einiges sind die Beispiele diesmal mehr aus den neupreufsischen Landestheilen als aus den alten gewählt.

Die Benutzung des Buchs wird durch die Inhaltsübersichten, die chronologische Zusammenstellung der mitgetheilten oder angezogenen Verfügungen und durch das Register wesentlich erleichtert. Dieselben sind, wie ich hier dankbar erwähne, durch die sorgfältige Bemühung des Herrn Gymnasialdirectors Prof. Dr. Kübler hieselbst vervollständigt worden.

Indem ich mit der neuen Herausgabe dieses Buchs Abschied von derartiger Amtsarbeit nehme, kann ich nur wünschen, dafs es Denen, für die es bestimmt ist, gute Dienste leisten, und zur Kenntnifs und richtigen Würdigung des preufsischen höheren Schulwesens fernerhin beitragen möge.

Berlin, am 18. August 1875. L. W.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die Bearbeitung dieser dritten Auflage hat der Unterzeichnete auf den Wunsch des Herausgebers der beiden ersten übernommen. So

ehrenvoll das Vertrauen ist, welches derselbe mir erwiesen, so habe ich doch nur in der Pietät einer treuen und dankbaren Ergebenheit die Sorge für die Einfügung der inzwischen neu erlassenen Vorschriften und die durch die Weiterentwickelung unsers höheren Schulwesens gebotenen Veränderungen des Inhalts übernehmen können. Der geringere Umfang meiner Erfahrung und meiner amtlichen Stellung hat zwar das Wohlwollen nicht beeinträchtigt, welches mir die Arbeit übertrug, nimmt aber alle Nachsicht für die Ausführung in Anspruch.

Die Anordnung ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit den früheren Ausgaben gehalten worden. Weggelassen sind am Schlufs der ersten Abteilung auf den Rath des ersten Herausgebers die Abschnitte IX und X der zweiten Ausgabe wegen ihrer Beschränkung auf einzelne Anstalten und besondere Verhältnisse. Die eingreifendste Veränderung liegt im Abschnitt IV, in welchem nach Erlafs der revidirten Lehrpläne vom 31. März 1882 nothwendig geworden und überhaupt zweckmäfsig erschienen ist, die normativen Grundlagen des Circular-Rescripts vom 24. October 1837 und ihre erste Modificirung durch die Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856, sowie die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höhern Bürgerschulen vom 6. October 1859 in ihrem eigentümlichen Zusammenhange herzustellen, während sie vorher nach einzelnen Abschnitten an diejenigen Stellen verteilt waren, auf welche sich ihre Bestimmungen bezogen. Aufgehobene Verordnungen sind nicht wieder aufgenommen; von einigen jedoch diejenigen Teile, auf welche noch Bezug genommen werden kann, soweit als erforderlich war, wieder abgedruckt. Die Vervollständigung des Inhalts ist wesentlich aus dem Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung erfolgt. Für die gefällige Erteilung von Rath und Auskunft bin ich den Herren Geheimen Ober-Regierungsräthen Dr. Schneider und Dr. Wehrenpfennig, den Provinzialschulräthen Herren Geh. Regierungsrath Dr. Klix und Dr. Höpfner und den Directoren Herren Dr. Zehme in Barmen, Krüger in Saarbrücken, Petri in Höxter dankbar. Insbesondere fühle ich mich für gütige Mitteilungen dem Herrn Provinzialschulrath Dr. Köpke in Schleswig verpflichtet. Auch unterlasse ich nicht an dieser Stelle verbindlichen Dank auszusprechen für das geneigte Entgegenkommen, dessen ich mich zur Berichtigung des Abschnittes VIII in den einzelnen Ressorts seitens der Herren Oberstlieutenants v. Funck und von Gofsler, Senatspräsident Henschke, Geh. Ob.-Fin.-Rath Herrmann, Oberforstmeister Janisch, Geh. Ob.-Bergrath Lindig, Geh. Reg.-Rath Dr. Micke, Directoren in der Admiralität Richter und im Reichspostamt Sachse, Geh. Bergrath Dr. Wedding, sowie seitens der Herren Geh. Rechnungsrath Herz, Geh. Kanzleirath Niedlich und Rechnungsrath Siekmann erfreuen durfte.

Schon dieser ersten Abteilung sind behufs leichterer Benutzung zwei besondere Register beigegeben. Die zweite Abteilung („Das Lehramt und die Lehrer“) hoffe ich im Laufe dieses Jahres bearbeiten zu können.

Ich wünsche lebhaft, dafs mein bescheidener Dienst auch an seinem Teile der ersten Absicht des Unternehmens dieser Sammlung förderlich sein möge.

Berlin, am 14. Mai 1886. Kübler.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

	Pag.
Das Allgemeine Landrecht von 1794	1
Die Verfassungsurkunde von 1850	2
Das Schulaufsichtsgesetz von 1872	3
Das hannövr. Patent von 1830 in Betreff des OSchulcollegiums	3

II. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Die höhere Schule allgemein und ihre Arten 4

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung, das K. Unterrichtsministerium 6
2. Die Provinzialverwaltung 7
 - Die K. Prov.-Schulcollegien 7
 - Einsetzung von Prov.-Schulcollegien in den neuen Landesteilen 9
 - Bestimmungen über Anstellung und Etatsverhältnisse 12
 - Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen 22
 - Die geistl. Beaufsichtigung der höheren Schulen 22
3. Die Localverwaltung 24
 - Die städt. Schuldeputationen 24
 - Schulcuratorien, Schulcommissionen 27
 - Das K. Compatronat 28
 - Das Collaturrecht und die Vocationen 30
 - Das höhere Privatschulwesen 31

III. Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im Allgemeinen 33
2. Das confessionelle Verhältnis 36
3. Der Schuletat . 38
4. Das Schullocal . 41

IV. Der Unterricht.

Das Circular-Rescript vom 24. October 1837 53
Das Circular-Rescript vom 7. Januar 1856 66
Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen v. 6. October 1859 70
Die revidirten Lehrpläne v. 31. März 1882 110
Die Vorschulen . 144

Besondere Bestimmungen.

A. Vorbemerkungen.

Pag.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten 149
2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Klasse, Vorschule und Sexta 149
3. Schuljahr und Cursusdauer, Wechselcœten 150
 Unter- und Ober-Tertia 151
 Versetzungen . 152
4. Das Klassensystem . 153
5. Klassenfrequenz . 154

B. Der Lehrplan.

1. Die Gymnasien . 155
2. Die Reallehranstalten und höheren Bürgerschulen 156
3. Combinirte Anstalten . 158
 Das Bifurcationssystem 159
 Gewerbeschulen und Landwirthschaftsschulen 159

Allgemeine Bemerkungen über Ausführung des Lehrplans 160
 Kanon der classischen Gymnasiallectüre 160
 Umfang der Lectüre . 160

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religion . 161
2. Deutsch . 171
 Die philosophische Propädeutik 175
 Die Orthographie . 180
3. Lateinisch und Griechisch 185
4. Hebräisch . 193
5. Die neueren Sprachen . 193
6. Geschichte und Geographie 193
 Die westfäl. Instruction für den geograph. und den Geschichtsunterricht v. 22. September 1859 195
7. Mathematik . 205
 Das metrische Mafs- und Gewichtssystem 211
8. Naturwissenschaften . 213
9. Zeichnen . 213
 Schreiben und Stenographie 218. 219
10. Gesang . 220
11. Turnen . 222
 Die Jugendspiele . 233
12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden 240

V. Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

1. Die Unterrichtszeit . 243
2. Dispensation von Unterrichtsgegenständen 245
3. Ferien und Schulfeste . 246
4. Die häusliche Beschäftigung der Schüler. Privatstudium 253
5. Sorge für die Gesundheit der Schüler 264
 Die ansteckenden Krankheiten 270
 Die Impfung . 275

Anhang zu 4 und 5.

 Die Denkschrift zur Ueberbürdungsfrage 277
 Das Gutachten der wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen v. 19. December 1883 289

6. Aufnahme und Versetzung in höhere Klassen 313
7. Beschränkung des Aufenthalts in den Klassen 319

Pag.
8. Uebergang auf eine andere Anstalt 320
9. Kirchenbesuch und Schulandachten 326
10. Anordnungen zur Schuldisciplin 329
11. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler 347
12. Censuren . 349
13. Strafen . 357

VI. Verschiedene Bestimmungen über die höheren Schulen.

1. Schulbücher . 365
2. Schulbibliotheken . 370
3. Schulprogramme . 376
4. Das Schulgeld und sonstige Zahlungen der Schüler. Unterstützungen behufs des Schulbesuchs 383
5. Bedenken wegen Uebergangs zur Universität bei Mittellosigkeit . . . 391

VII. Prüfungen und Prüfungszeugnisse.

Die Maturitätsprüfung.

Die Uebereinkunft zwischen den deutschen Staatsregierungen in Betreff der Maturitätszeugnisse der Gymnasien 392
Circularerlafs v. 27. Mai 1882 betr. Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen . 393
I. A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien 394
B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Progymnasien 404
II. A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen . 405
B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien . . 415
C. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realschulen 416
III. Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen . . 417
Besondere Bestimmungen:
Erläuterungen . 427
Zulassung . 430
Prüfung von Realabiturienten an Gymnasien 433
Wiederholung der Prüfung 434
Prüfungstermin . 435
Vertretung des K. Commissarius 436
Ueber Prüfungsgegenstände 439
Feststellung des Urteils 440
Einreichung der Prüfungsverhandlungen 440
Extraneerprüfung . 443
Giltigkeit der Maturitätszeugnisse der Realanstalten für Universitätsstudien . 444

Sonstige Zeugnisse und Prüfungen.

Bestimmungen über Abgangszeugnisse 445
Prüfungscommissionen für andere als Maturitäts und Abgangsprüfungen 445. 448
Die Prüfung für Prima . 446
Zeugnisgebühren . 448

VIII. Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

Pag

1. Universitätsstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst 450
2. Die technischen Hochschulen 450
3. Das Bau- und Maschinenfach 451
4. Der Staatseisenbahndienst 451
5. Das Bergfach 452
6. Die Landmesserprüfung 452
7. Das Forstfach 452
8. Studium der Landwirthschaft 453
9. Gärtner-Lehranstalten 453
10. Apotheker 453
11. Zahnärzte 454
12. Thierärzte 454
13. Der Post- und Telegraphendienst 454
14. Civil-Supernumerariat 455
 a. Provinzial-Verwaltungsbehörden 456
 b. Verwaltung der Steuern 456
 c. Gerichtsschreiber 456
 d. Reichsbank 457
15. Akademische Hochschule für bildende Künste und für Musik 457

B. Im militärischen Gebiet.

1. Die akadem. militärärztlichen Bildungsanstalten 457
2. Dienst auf Avancement in der Armee 457
3. Der Marinedienst 458
4. Das K. Cadettencorps 459
5. Der einjährige Militärdienst 459
6. K. Militär-Roſsarztschule zu Berlin 474
7. Militärverwaltungsdienst 474
8. Marineverwaltungsdienst 474
9. Das reitende Feldjägercorps 475

Nachträge 475
Chronologisches Register 477
Sachregister 481

Die Abkürzungen im Druck.

A. LR.: Das allgemeine Landrecht für die preufs. Staaten.
A. GO.: Die allgm. Gerichtsordnung für die preufs. Staaten.
A. E.: Allerh. Erlafs.
Abt. I, II: Die erste oder zweite Abteilung des vorliegenden Buchs.
C. O.: Königliche Cabinetsordre.
CBl.: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen.
Cand.: Candidat.
Comm.: Commission.
Consist.: Consistorium.
c. vor Zahlen: circa.
Dir.: Director.
GS.: Die Gesetzsammlung für die K. preufs. Staaten.
g. E.: gegen Ende.
Hist.statist. Darst.: Historisch-statistische Darstellung des höh. Schulwesens in Preufsen. I. II. III.
Höh. BS.: Höhere Bürgerschule.
Instr.: Instruction.
Kamptz, Ann.: v. Kamptz, Annalen der preufs. inneren Staatsverwaltung.
K.: königlich.
Kl.: Klasse.
Min.: Minister, Ministerium.
Min.Bl. f. d. inn. Verw.: Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung der preufs. Staaten.
M. bei Terminsbezeichnungen: Michaelis (wie O. Ostern).
O. vor Titeln von Personen und Behörden: Ober.
1. O., 2. O.: Erste, zweite Ordnung der Realschulen.
p.: pagina.
proc.: procent.
Prov.Sch.C.: Provinzial-Schulcollegium.
Reg.: Regierung.
Reichs-G.Bl.: Reichs-Gesetzblatt.
RS.: Realschule.
Sem.: Semester.
S. bei Semesterbezeichnung: Sommer (wie W. Winter).
S. s.: Siehe.
St.: Stunde.
U. u. PO.: Die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und höh. Bürgerschulen v. 6. Oct. 1859.
Verf.: Verfügung.
C. Verf.: Circularverfügung.
Min. Verf.: Ministerialverfügung*).
UMin.: Unterrichtsministerium.
vgl.: vergleiche.
VI, V, IV, III, II, I: Die Klassenbezeichnungen Sexta bis Prima. Dabei die Abstufungen sup., inf.: superior, inferior; oder U. O. Unter, Ober.

*) Die so bezeichneten Verfügungen sind nicht Circularrescripte, sondern an einzelne Provinzial- oder Localbehörden oder an einzelne Personen gerichtete Erlasse. Ohne weitere Beifügung. ist immer das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeint Bis zum Jahr 1848 hatten die Rescripte die Unterschrift des Ministeriums, seitdem haben sie die des Ministers. Bei einigen Verfügungen ist der Name des Ministers, der sie erlassen, beigefügt. Dies überall zu thun, schien unnöthig. Um jedoch aus der Zeit der Verfügung ersehen zu können, welcher Minister sie erlassen, wird bemerkt, dafs die Aufeinanderfolge der bisherigen K. preufs. Unterrichtsminister folgende ist: Freih. v. Altenstein: von 1817 bis zum 14. Mai 1840; Dr. Eichhorn bis zum 18. März 1848; Gf. v. Schwerin bis zum 25. Juni 1848; Rodbertus bis zum 3. Juli 1848; v. Ladenberg bis zum 19. Dec. 1850; v. Raumer bis zum 8. Nov. 1858; Dr. v. Bethmann-Hollweg bis zum 10. März 1862; Dr. v. Mühler bis zum 17. Jan. 1872; Dr. Falk vom 22. Jan. 1872 bis zum 13. Juli 1875; v. Puttkamer bis zum 17. Juni 1881; seitdem Dr. v. Gofsler.

Druckfehler.

Seite	66	Zeile	12	von	unten	ist zu lesen	Quinta	statt	Prima.
„	314	„	2	„	„	„ „ „	gefafsten	„	verfafsten.

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ERSTE ABTEILUNG.

Die Schule.

I.

Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das höhere Schulwesen sind in dem Allgem. Landrecht für die K. preufsischen Staaten v. 1794, in der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat v. 31. Jan. 1850 und in dem Schulaufsichts-Gesetz v. 11. März 1872 enthalten.

Aus dem Allgem. Landrecht gehören hierher:

T. II Tit. 12. § 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2 Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 54 Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äufseren Rechte der Corporationen.

§ 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§ 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen mufs, dafs der Unterricht zweckmäfsig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§ 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§ 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergl. Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§ 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurteilungskraft gewählt werden.

§ 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, dafs sie dergleichen mittelmäfsige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ 64. Kein Landeseingeborener, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnis über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§ 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.

§ 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§ 77. Der Einzuschreibende mufs ein mitgebrachtes Schulzeugnis (§ 64) vorlegen.

Anhang § 133. Wer mit dem Zeugnis der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Anspruch machen.

T. II. Tit. 2 § 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser mufs vorzüglich dafür sorgen, dafs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.[1])

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 sind:

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

[Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.]

Dieser Artikel ist durch Gesetz v. 5. April 1873 in folgender Form:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Mafsgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

abgeändert und durch Gesetz v. 18. Juni 1875 vollständig aufgehoben worden.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

[1]) Anmerkung. Durch die Vormundschaftsverordnung v. 5. Juli 1875 (§ 102) sind die nicht ausdrücklich in derselben aufrecht erhaltenen Bestimmungen des A. L. über das Vormundschaftswesen aufgehoben. Zur Ergänzung des obigen dient jedoch V.O. § 28: „Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden. Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft."

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlafs des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus dem Gesetz v. 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens:

1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäfs handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht.

In der Provinz Hannover sind als grundgesetzlich folgende Bestimmungen des Patents v. 2. Juni 1830, die Errichtung eines OSchulcollegiums betreffend (vgl. Hist. statist. Darst. II. p. 367), noch in Gültigkeit:

2. „Wir legen dem OSch.Coll. alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der oberen Leitung der höh. Unterrichtsanstalten in sich schliefst. Dahin gehört namentlich: 1. Die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Pläne und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunkt zu bringen; 2. die Prüfung und Feststellung der Lehrpläne und Schulordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer inneren Angelegenheiten nach Anleitung und in den Grenzen der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden organ. Verordnungen; 3. die Bearbeitung der äufseren, namentl. der ökonom. Anglgh. jener Anstalten, und zwar bei denjenigen, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden, bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreff. städt. oder anderen Behörden, beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unseres Cab.Ministerii; 4. die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Mafsregeln durch die den Schulanstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Grenzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabeetats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungsregeln; 5. die Besetzung der unteren Lehrerstellen bei den Königl. Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen. Was die Besetzung der oberen Lehrer- sowie der Directorstellen betrifft, so hat das OSch.C. für diejenigen Schulen, über welche Uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem Cab.Minist. in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Directorstellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentationen derselben Unserem Cab.Minist. zur Bestätigung vorzulegen; 6. die Aufsicht über die Lehrmethode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer. 7. Wenn endlich zu bestimmen ist, ob eine Schulanstalt ein Progymn. oder ein Gymn. werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben

und etwa in eine höh. Bürgerschule verwandelt werden soll, so hat das OSch.C. die desfalls erforderl. genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cab.Minist. vorzubereiten."

An die Stelle des Ober-Schulcollegiums ist das Provinzial-Schulcollegium zu Hannover getreten; s. p. 10.

Die für das höh. Schulwesen in Schleswig-Holstein und ebenso in Nassau und Kurhessen in älterer Zeit erlassenen grundgesetzl. Bestimmungen sind durch die neueren teils aufgehoben, teils so modificirt, dafs ein Abdruck derselben nicht mehr von praktischer Bedeutung erscheint.

II.

Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Als wesentliches und unterscheidendes Kriterium der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen, noch die Abhaltung von Abgangsprüfungen, noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Nach der bisherigen Praxis wird von den zum Ressort des K. Unterrichtsmin. gehörigen öffentl. Lehranstalten keine zu den höheren Schulen gerechnet, deren Lehrplan nicht jedenfalls diejenige Bildung gewährt, welche zur Erlangung des Rechts auf den einjähr. Militärdienst erforderlich ist und deren Director resp. Rector nicht vom Könige oder vom Minister ernannt oder bestätigt wird. Der Begriff begrenzt sich gegen die Elementarschule durch einen über das nächste Bedürfnis hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der öffentlichen höheren Schulen im Gegensatz zu Privatschulen sind: Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Schulen, deren Lehrplan von der Unterrichtsverwaltung des Staats festgestellt ist, deren Lehrer von derselben bestätigt und als Staatsdiener vereidigt und die durch eine feste Dotation fundirt sind.

Unter berechtigten Schulen sind solche zu verstehen, denen staatliche Berechtigungen, welche sich an die von ihnen ausgestellten Qualificationszeugnisse knüpfen, ausdrücklich verliehen worden sind. Vgl. Abschn. VIII.

Alle höheren Schulen, welche bei der vorliegenden Zusammenstellung in Betracht kommen, haben aufser der ihnen mit der allgemeinen Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Auferziehung der Jugend Hülfe zu leisten, den besonderen Zweck, die Grundlagen der wissenschaftl. Bildung zu gewähren, welche zur Teilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staat, in der Kirche und in der bürgerl. Gesellschaft befähigt.

Dies Gemeinsame sondert sich nach der histor. Entwickelung des höheren Schulwesens in zwei Richtungen, eine gymnasiale und reale, für welche bis zum Erlafs der C.Verf. v. 31. März 1882, betr. die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höh. Schulen, folgende Unterscheidung bestand:

1. Gymnasialanstalten { Gymnasien, Progymnasien.

2. Reallehranstalten { Realschulen erster Ordnung, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen.

Durch die C.Verf. v. 31. März 1882 besteht dagegen folgende Unterscheidung:

I. Gymnasialanstalten { Gymnasien (mit neunjähriger Lehrdauer.) Progymnasien (mit siebenjähriger Lehrdauer.)

II. Reallehranstalten { mit Latein { Realgymnasien (neunjährige Lehrdauer), Realprogymnasien (siebenjähr. Lehrdauer); ohne Latein { Oberrealschulen (neunjährige Lehrdauer), Realschulen (siebenjährige Lehrdauer).

III. Höhere Bürgerschulen ohne Latein (mit sechsjähriger Lehrdauer).

Im Ministerium der geistl. etc. Anglgh. ist eine Karte über die Verteilung der höheren Unterrichtsanstalten im Königreich Preufsen für das Jahr 1882 herausgegeben worden, deren Verlag die Hof-Landkartenhandlung Simon Schropp (J. H. Neumann) zu Berlin übernommen hat. Verzeichnifse der genannten Anstalten werden im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen veröffentlicht.

Die Gymnasialanstalten sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium. Vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zweck sind sie zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren.

Die Reallehranstalten haben überwiegend die Bestimmung, die für prakt. Berufsarten sowie für den Eintritt in höh. techn. Fachschulen erforderliche allgemeinwissenschaftl. Vorbereitung zu geben. Die Realprogymnasien und bezw. Realschulen stehen zu den Realgymnasien und bezw. Oberrealschulen in wesentlich gleichem Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dafs, wie das Gymnasial-Maturitätszeugnis auch den Zugang zu technischen Akademien und zu höheren prakt. Berufsarten eröffnet, so, nach der gegenwärtigen Einrichtung der Universitäten, auch von Realschulen zu akadem. Studien übergegangen werden kann; s. Absch. VII und VIII.

Die höh. Bürgerschulen wurden früher hie und da noch als Mittelschulen bezeichnet.[1])

Ueber die Vorschulen s. die Abschn. III und IV.

Ueber confessionelle Unterschiede höherer Schulen s. Abschn. III.

Ueber höhere Lehranstalten anderer Ministerial-Ressorts, bei denen die Unterrichtsverwaltung beteiligt ist (landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten) s. Abschn. IV.

[1]) Anmerkung. Unter diese Benennung gehören jedoch solche Unterrichtsanstalten, die nach der C.Verf. v. 15. Okt. 1872 organisirt sind und, wie die Volksschulen von den Königlichen Regierungen ressortiren. Die Mittelschulen haben mindestens fünf aufsteigende Klassen, gewähren Unterricht im Französischen und Englischen, sowie facultativen lateinischen Unterricht und wollen überhaupt eine höhere Bildung geben, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, indem sie die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in gröfserem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäfsig der Fall sein kann. Vgl. Schneider Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preussen (Berlin 1875) S. 88—120.

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung.

Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Von demselben ressortirt in oberster Instanz das gesamte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Confession; ebenso alle Anstalten und Vereine für Wissenschaft und Kunst. (Vgl. Handbuch über d. K. Preufs. Hof und Staat für 1884/85 p. 74 fg.)

Durch A. E. vom 14. Okt. 1878 erfolgte die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens. (GS. 1879, p. 26.)

„Nachdem Se. Maj. der König mittelst A. E. vom 9. Jan. 1882 zu genehmigen geruht hatten, dafs für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderen verwandten Angelegenheiten in dem Ministerium der geistl. u. s. w. Angelegenheiten eine besondere Abteilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abteilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abteilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten eingerichtet und der I. Abteilung die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der II. Abteilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschliefsl. der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichtes überwiesen worden.“ (CBl. 1882, p. 233 fg.)

Durch A. E. vom 3. Sptb. 1884 wurde die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschliefsl. der Verwaltung der Porzellanmanufactur, sowie des Fortbildungsschulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe vollzogen. (GS. 1885, p. 95.)

Die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in den neuen Landesteilen ist durch die K. Verordnung v. 13. Mai 1867 bestimmt worden:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. mit der Monarchie vereinigten Landesteile, was folgt:

Unser Minister der geistl., Unterrichts- und Medic. Anglgh. wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. (GS. p. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen: das Prüfungswesen an Schulen jedes Grades, einschliefsl. der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jedes Grades, einschliefsl. der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztl., wundärztl., geburtshülfl. und zahnärztl. Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sani-

täts- und Veterinärpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten, in demselben Mafs Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landesteilen der Monarchie ressortmäfsig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin. Wilhelm."

Organ für Veröffentlichung amtlicher Erlasse ist das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, Verlag von Wilh. Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin.

Min. Verf. v. 19. Jan. 1876. (CBl. 1876 p. 82.) Die Mitteilung einer principielle Fragen betreffenden diesseitigen Special-Verfügung hat für die Behörde, welcher letztere zur Kenntnisnahme übermittelt wird, in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruction, deren Grundsätze nach Mafsgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäfsig zur Anwendung zu bringen sind.

Aus Min. Verf. v. 26. Juli 1883. (CB. 1883, p. 503.) An einzelne Behörden etc. gerichtete allgemeine Erlasse erlangen durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung allgemeine Geltung, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zutreffen. (Vgl. CB. 1883 p. 651.)

2. Die Provinzialverwaltung.

Das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 bezw. 30. Juli 1883 hat die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen u. s. w. mit der Mafsgabe aufrecht gehalten, dafs die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausschied und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. (§ 1.)

Grundlage der Verwaltungseinteilung ist die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815. (GS. 1815, p. 85.)

Es bestanden bis zum Jahre 1866 acht Provinzen, nämlich die sechs östlichen: Preufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, und die zwei westlichen: Westfalen und die Rheinprovinz. Nach 1866 traten hinzu die Provinzen Schleswig-Holstein (VO. v. 22. Sptb. 1867) einschliefsl. Lauenburg (Gesetz v. 23. Juni 1876), Hannover (Gesetz v. 20. Sptb. 1866) mit dem Jadegebiet (Gesetz v. 23. März 1873), Hessen-Nassau (Gesetz v. 20. Sptb. u. 24. Dec. 1866). Die Hohenzollernschen Lande bilden einen Regierungsbezirk für sich (VO. v. 7. Jan. 1852.) Aus der Provinz Preufsen wurden durch Gesetz v. 19. März 1877 zwei Provinzen, Ost- und Westpreufsen, gebildet. Das Staatsgebiet besteht also aus 12 Provinzen, den Hohenzollernschen Landen und dem Stadtkreis Berlin. Vgl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der Preufs. Monarchie. 1883 [4], Bd. III, p. 5 fgde. M. v. Brauchitsch, die neuen Preufs. Verwaltungsgesetze. 1884 [6].

Das Schulwesen war durch die VO. v. 30. April 1815, § 15, den Provinzial-Consistorien übertragen. Dienstinstruction für die Consistorien v. 23. Oct. 1817 (GS. p. 229, 237, 240.) Von denselben wurden durch die CO. v. 31. Dec. 1825 (GS. 1826, p. 5 ff.) die Provinzial-Schulcollegien als eine ausschliefsl. für die Verwaltung des höheren Schulwesens bestimmte Behörde ausgesondert.

Die K. Provinzial-Schulcollegien haben ihren Sitz zu Königsberg in P., Danzig (seit 13. April 1878; s. CBl. p. 193), Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Schleswig (seit 1. Oct. 1879, vorher Kiel; s. CB. p. 406, AE. v. 19. März 1879), Hannover, Münster, Kassel, Koblenz. Die Hohenzollernschen Lande sind dem Prov. Sch. C. zu Koblenz zugeteilt. Für den Stadtkreis

Berlin fungirt das Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Das Prov. Sch. C. zu Kassel bildet nach VO. v. 2. Nov. 1874 (CB. p. 678) zugleich die Disciplinarbehörde für die Lehrer in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und verwaltet nach VO. v. 25. März 1885 (CB. p. 260) das höhere Schulwesen in denselben nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulcollegien in Preufsen bestehenden Vorschriften.

Die frühere Beteiligung der K. Regierungen an der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens ist aufgehoben worden:

CO. v. 3. Jan. 1872: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, dafs in der Provinz Pommern auch die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigung versehenen Progymnasien unter die Aufsicht des Prov. Schulcoll. gestellt werden, und zugleich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh., ermächtigen, dieselbe Uebertragung aus dem Ressort der Regierungen in das der Prov. Schulcoll. auch in den übrigen altpreufs. Landesteilen eintreten zu lassen, soweit nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Provinzen die Aenderung ausführbar und zweckmäfsig erscheint und die betreff. OPräsidenten damit einverstanden sind." Wilhelm.

Von dieser C. Ordre gab der UMinister den OPräsidenten derjenigen Provinzen, wo die Arbeitskräfte der K. Schulcoll. zur Uebernahme der entstehenden Mehrarbeit auszureichen schienen, durch Verf. v. 14. März 1872 Kenntnis:

„Nach dem durch die Allerh. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, 26. Aug 1859 und 10. Novb. 1862 festgestellten Ressortverhältnis der höh. Lehranstalten steht die Aufsicht über die Gymnasien, die Realschulen 1. O. und die mit Berechtigungen versehenen Progymn. den K. Prov. Schullcollegien zu, während die Realschulen 2. O., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymn. zum Ressort der K. Regierungen gehören.

Die Wahrnehmung, dafs die letzteren, da ihre Verwaltung hauptsächl. das Elementarschulwesen umfafst, zu wenig im Zusammenhange mit der ganzen Entwickelung des höh. Schulwesens und mit den für dasselbe bestimmten Ordnungen stehen, hat meinen H. Amtsvorgänger vor 5 Jahren veranlafst, in den neuerworbenen Landesteilen, um daselbst von vornherein die wünschenswerte gröfsere Einheit in der Beaufsichtigung des höh. Schulwesens herzustellen, mit Allerh. Genehmigung das Ressort der betreff. K. Prov. Schulcoll. auf sämtliche öffentl. höh. Lehranstalten auszudehnen.

Durch A. Ordre v. 3. Jan. d. J. haben des Kaisers und des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsmin. zu genehmigen geruhet, dafs dieselbe Mafsregel, soweit die besonderen Verhältnisse es gestatten und die betreff. K. OPräsidenten damit einverstanden sind, auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt werde. Ew. Excell. ersuche ich ergebenst den Gegenstand gefälligst in Erwägung zu ziehen und mir demnächst anzuzeigen, welche Veränderungen in dem in der dortigen Provinz bestehenden Ressortverhältnis auf Grund der erwähnten A. Ordre ausführbar und wünschenswert erscheinen."

Inzwischen ist die Aenderung allgemein durchgeführt, so dafs jetzt alle öffentliche höhere Lehranstalten in Preufsen zum Ressort der K. Prov.Schulcollegien gehören. Die Gewerbeschulen, welche vorher ebenfalls zum Ressort der Regierungen gehörten, wurden ihnen nach Min. Verf. v. 10. Juli 1879 (CB. p. 568) überwiesen; die Provinzial-Gewerbeschulen sind jedoch eingegangen (s. Abschn. IV). Ferner sind ihnen Privatanstalten zugeteilt, deren Einrichtung dem Lehrplan der öffentl. höh. Schulen folgt.

Der Geschäftskreis der K. Prov.Schulcollegien umfafst gemäfs der Instruction v. 23. Octb. 1817: 1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgm. beziehenden Gegenstände. 2. Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten. 3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener Schulordnungen und Reglements; imgleichen die Disciplinargesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäfsiger Vorschläge behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und anzutreffenden Mängel. 4. Prüfung der im Gebrauch befindl. Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. 5. Abfassung neuer Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii gedruckt werden dürfen. 8. Anordnung der Abiturienten-Prüfungscommissarien und Prüfung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen. 9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10. Die Anstellung, Beförderung[1]), Disciplin, Suspension und Entlassung[2]) der Lehrer bei diesen Schulen.

Auch die sämtl. Externa, die Vermögensverwaltung, sowie das Kassen- und Rechnungswesen der höh. Schulen, nach der Instruction vom 23. Octb. 1817 zum Ressort der K. Regierungen gehörig, sind, mit wenigen, den Grundbesitz einiger Anstalten betreffenden, Ausnahmen auf die K. Prov. Schulcoll. übergegangen.

Vorsitzender des K. Prov. Schulcoll. ist der betreffende K. OPräsident, Director der Vice-Präsident derjenigen K. Regierung, welche am Ort des K. OPräsidiums ihren Sitz hat. Zu jedem Schulcoll. gehören technische Räthe, welche mit specieller Wahrnehmung der Interessen des höh. Schulwesens beauftragt sind. Als Justitiarien fungiren bei den K. Prov. Schulcoll., aufser in Berlin, die Justitiarien der betreff. K. Consistorien.

Durch CO. v. 28. Nov. 1881 ist für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreff. die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (vgl. jetzt Gesetz v. 30. Juli 1883) bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, bestimmt, dafs bei den Prov. Schulcollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Directoren zu führen haben. Die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in diesen Functionen erfolgt der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde. Der Minister der geistl. etc. Angl. ist befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen. (CB. 1882, p. 321.)

Die Einsetzung von Prov. Schulcollegien in den neuen Landesteilen erfolgte durch die K. Verordn. v. 22. Sept. 1867:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gn. König von Preufsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Prov. Schulcollegien und von Medicinalcollegien für die neu erworbenen Landesteile, was folgt:

1. Für die durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. 1866 (GS. p. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landesteile sind unter dem Vorsitz der betreffenden OPräsidenten 3 Provinzial-Schulcoll. und 3 Medicinalcollegien mit dem Amtsitz in Kiel, Hannover und Kassel zu errichten.

[1]) Ueber das Anstellungsrecht etc. s. weiterhin die neueren Verfügungen.
[2]) S. Abteilung II das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Collegien in Kiel auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig, für die Collegien in Hannover auf die Prov. Hannover, für die Collegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den gleichnam. Behörden in den älteren Teilen der Monarchie nach den Instr. v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237, 245), der A. CO. v. 31. Decb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

4. Unser Minister der geistl. etc. Anglgh. wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlafs der dazu erforderl. Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden aufser Thätigkeit treten. Baden-Baden. Wilhelm.“

Die wichtigsten Ansführungsverordnungen sind folgende:

Min. Verf. v. 30. Sptb. 1867. An den K. OPräsidenten zu Hannover: „Gemäfs der in No. 99 der diesjähr. Gesetzsammlung (p. 1570 und 1571) publicirten Allerh. Verord. v. 22. d. M. ist für die Provinz Hannover unter dem Vorsitz des OPräsidenten ein Provinzial-Schulcollegium mit dem Amtsitz in Hannover einzurichten. Zu diesem Behuf bedarf es nur der Umgestaltung der dort unter dem Namen Ober-Schulcollegium bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schulcollegium. Eine solche Umgestaltung desselben ist ohne weiteres ausführbar, und bestimme ich deshalb auf Grund der im § 4 der gedachten A. Verordnung mir erteilten Ermächtigung den Zeitpunkt, mit welchem das neue Prov. Schulcoll. für Hannover in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schulcollegium als solches aufser Thätigkeit tritt, auf den 1. Octb. d. J.

Ew.—ersuche ich demzufolge ganz ergebenst, unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses den Vorsitz des bisherigen Ober-Schulcollegiums, welches von jetzt ab Namen und Siegel als K. Provinzial-Schulcollegium anzunehmen und zu führen hat, gefälligst Selbst zu übernehmen und gleichzeitig Ihren Vertreter im OPräsidium in die Function als Director des Prov.Schulcoll. einzusetzen. Die dermaligen ordentl. und commissar. Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des bisher. OSchulcollegiums bleiben mit Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Gehälter resp. Remunerationen Mitglieder, Subaltern- und resp. Unterbeamte des Prov.Schulcollegiums. Ebenso verbleiben die Locale, Acten und sonstigen Gegenstände, die dem OSchulcoll. gehörten, dem an seine Stelle tretenden Prov.Schulcollegium. Das letztere hat nach § 3 der gedachten A. Verordnung diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den Prov.Schulcoll. in den älteren Teilen der Monarchie nach den ebenda allegirten Bestimmungen gestellt sind. Die hieraus folgende Uebereinstimmung der Ressort- und Competenzverhältnisse mit denen der altländ. Prov.Schulcoll. erfährt nur insofern eine bis auf weiteres noch notwendige Modification, als einerseits die Einwirkung des dortigen Prov. Schulcoll. auf die Anglgh. der Elementarschulen und Elementarlehrer-Bildungsanstalten (Seminare) von späterer besonderer Anordnung abhängig bleiben mufs, und als andererseits keine der bisher dem OSchulcoll. unterstellten Schulen um der gegenwärtigen Umgestaltung dieser Behörde willen ohne meine specielle Genehmigung dem Ressort des K. Prov.Schulcoll. entzogen werden darf. — v. Mühler.

In Hannover und ebenso in Kiel trat das K. Prov.Schulcoll. am 1. Octb. 1868 in Wirksamkeit, in Kassel bereits am 15. Juni 1868.

Min.Verf. v. 31. Juli 1868 an das K. Prov.Schulcoll. zu Kassel, den Geschäftskreis der Prov.Schulcoll. betreffend:

„Die maſsgebenden allgm. Bestimmungen über die Obliegenheiten und Befugnisse der K. Prov.Schulcoll. sind, wie ich auf den Bericht vom — — erwidere, in der Dienstinstruction für die K. Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 229, 237, 240) enthalten, von denen durch die A. O. v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die K. Prov.Schulcoll. getrennt worden sind. Die Anstellung der Lehrer an den höh. Schulen ist durch die K. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, v. 26. Aug. 1859 und 10. Novb. 1862 (GS. v. 1843 p. 1, v. 1859 p. 535) und durch die Circularverfügungen v. 3. Febr. 1843 und 2. Jan. 1863 geregelt.

In den erwähnten Instructionen und Verfügungen ist die Basis für die Wirksamkeit auch des dortigen K. Prov.Schulcoll. bezeichnet. Die darin angeordnete Unterscheidung, wonach die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die unvollständigen Progymn. dem Ressort der K. Regierungen zugeteilt sind, auf die neupreuſs. Landesteile zu übertragen, erscheint aber aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäſsig. Indem ich mir vorbehalte, in dieser Beziehung Allerh. Orts die erforderl. Aenderungsanträge zu stellen, bestimme ich, daſs einstweilen sämtliche der Kategorie der höh. Schulen angehörende Lehranstalten dortiger Provinz der Aufsicht des K. Prov.Schulcoll. untergeben bleiben.

Was die periodischen Berichterstattungen betrifft, so ist ein allgm. Verwaltungsbericht von 3 zu 3 Jahren zu erstatten, und zwar gesondert über die gymnasialen und über die Real-Lehranstalten. Den ersten Verwaltungsbericht über die Gymn. und Progymn. erwarte ich zu Anfang des Jahres 1871, über die Real- und höh. Bürgerschulen 1870. Jährlich sind Collectivberichte zu erstatten über die im Laufe des Jahres eingetretenen Personalveränderungen an den höh Schulen, nach dem beiliegenden Schema; ebenso über die Abiturienten und die geprüften Maturitätsaspiranten mit Benutzung beifolgender Tabelle. Ueber die halbjährl. einzureichenden Frequenzlisten hat das K. Prov.Sch.C. bereits Anweisung erhalten. In Betreff der Probecandidaten sind die Bestimmungen der Circ.Verf. v. 30. März 1867 zu beachten und hinsichtlich der halbjährl. Berichte über dieselben die Circ.Verff. v. 11. Apr. 1863 und v. 25. Octb. 1864. Die Einführung neuer Lehrbücher richtet sich nach den Circ.Verff. v. 28. Apr. 1857 und v. 20. Juni 1864.

Es ist nicht die Absicht, in gleicher Weise die Befolgung aller übrigen für die Verwaltung der altländischen höh. Schulen erlassenen Bestimmungen für die dortige Provinz vorzuschreiben; vielmehr bleibt es dem K. Prov.Sch.C. überlassen, die sich daselbst vorfindenden Einrichtungen zu prüfen, und wenn sie sich als zweckmäſsig bewährt haben, beizubehalten. Andernfalls wird das K. Prov.Sch.C. dafür Sorge tragen, daſs die altpreuſs. Verordnungen und Gesetze allmählich, je nach eintretendem Bedürfnis, soweit nicht über einzelnes, wie z. B. über die Maturitätsprüfungen, bereits Verfügung ergangen ist, zu entsprechender Anwendung gelangen. Das Vorstehende gilt u. a. von der Ferienordnung, den Schulcensuren, den disciplinar. Einrichtungen, und auch von den jährl. zu veröffentlichenden Schulnachrichten oder Programmen. Ueber letztere bald das Erforderliche anzuordnen, stelle ich dem K. Prov.Sch.C. anheim; jedenfalls müssen die Programme diejenige Auskunft über den Unterricht, die Lehrer und die Schüler in übersichtl. Form gewähren, welche für das beteiligte Publicum von Interesse ist. In Betreff der Aufstellung einer Directoreninstruction behalte ich mir die Bestimmung vor. Der Minister etc.“

Min.Verf. v. 5. Apr. 1882 an den K. OPräsidenten u. s. w. „Auf den gef. Bericht vom 28. Februar d. J. genehmige ich die Aufhebung der Ver-

waltungskommissionen bei den staatlichen Gymnasien des Reg.Bez. Kassel mit Ueberweisung der Functionen derselben an die Directoren der betreff. Gymnasien mit der Mafsgabe, dafs die rechtliche Vertretung der Anstalten nach Aufsen dem K. Prov.Schulcoll. zufällt, welches die Directoren derselben zur Ausübung der ihm obliegenden Vertretung zu beauftragen befugt ist.

v. Gofsler.

Nach Allerh. Verordnung vom 2. Nov. 1874 (GS. S. 353) bildet das Provinzial-Schulcoll. zu Kassel das Disciplinargericht erster Instanz für die Lehrer und Beamten an den öffentl. Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, insofern der Beschuldigte nicht vom Könige angestellt oder bestätigt ist. Vgl. Verordn. v. 25. März 1885. CBl. p. 259 fg. (S. p. 8.)

Auf das Recht der Anstellung der Directoren und Lehrer an höh. Schulen beziehen sich:

Die K. Verordn. v. 9. Dcb. 1842 (GS. v. 1843 p. 1, 2): 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov.Schulcoll. zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, insofern solche nicht blofs einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten techn. Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistl. etc. Anglgh. einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu erteilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

(2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auch auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung berechtigten höh. Bürger- und Realschulen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle der Prov.Sch.C. tritt) s. p. 8.

3. Die Ernennung der Directoren der in den §§ 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Dir. in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Dir. und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§ 1—3 nichts geändert. Friedrich Wilhelm.

CO. v. 26. Aug. 1859: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 23. Aug. d. J. genehmige Ich, dafs die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Prov. Schulcollegien übergehen, mit der Mafsgabe, dafs diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordn. betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistl. etc. Anglgh. sie für würdig erklärt, der 1. Ordn. von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden. Wilhelm.

CO. v. 10. Novb. 1862: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. d. M. will ich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh., hiedurch ermächtigen, in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterichtsanstalten betreffend, die Modification eintreten zu lassen, dafs die den Prov.Schulcoll., resp. den Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung

sämtl. ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen Ihre Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt wird, dafs diese Genehmigung von dem Prov.Schulcoll. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. Ordn. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. Ordn. und an den als höh. Bürgerschulen nach der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen ist, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzialbehörden überlassen wird. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien verbleibt es bei der Verordnung v. 9. Dcb. 1842. Wilhelm.

Die dazu gehörige Ausführungsverordnung des Ministers etc. v. 2. Jan. 1863 (s. in Abteilung II dieses Buchs) enthält u. a. die Bestimmungen:

„Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreff. geistl. Behörden jedesmal (an den Minister) zu berichten.

Einer Berichterstattung bedarf es nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgl. wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält.“

Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers. (Min.Verf. v. 1. Febr. 1867).

Die CO. v. 11. Mai 1863: In Meiner, die Anstellung oder Beförderung der Dir. und Lehrer an höh. Unterichtsanstalten betreff. Ordre v. 10. Nov. v. J. ist bestimmt worden, dafs die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Prov.Schulcoll. eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Prov.Schulcoll. übergegangen waren, in Gemäfsheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzialbehörden zuzuweisen, wie Ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel auf den Bericht des Staatsministeriums v. 5. d. M. hierdurch ausdrücklich bestimme. Wilhelm.

Dieselbe Anstellungsordnung ist auch auf die neupreufs. Landesteile übertragen worden:

Rescr. v. 13. März 1867 an das K. General-Gouvernement zu Hannover:

„Nachdem des Königs Maj. durch A. Ordre v. 7. Jan. d. J. dem K. Staatsministerium zu eröffnen geruht haben, dafs über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justiz-Ressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Decb. v. J. der preufs. Monarchie einverleibten Landesteilen nur in denjenigen Fällen an Allerhöchst Denselben berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen mufs; nachdem ferner die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister durch dieselbe A. Ordre ermächtigt worden sind, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und der Beamten ihrer Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den neupreufs. Landesteilen nach Mafsgabe der in den älteren Provinzen

geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln, teile ich dem K. Gen.Gouvernement in Bezug auf die Anstellung der Dir. und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten im Folgenden diejenigen Allerh. Orts genehmigten Bestimmungen mit, nach denen in den älteren Provinzen gegenwärtig verfahren wird:
1. Die Directoren der königl. Gymnasien und Realschulen werden auf Antrag des Ministers der geistl. etc. Anglgh. von Sr. Maj. dem Könige ernannt; die Dir. der Gymnasien und Realschulen nicht königl. Patronats werden von Sr. Majestät bestätigt. 2. Die Rectoren der Progymn. und der höh. Bürgerschulen werden, wenn die Anstalten königl. Patronats sind, von dem Minister der geistl. etc. Anglgh. ernannt, wenn sie unter anderem Patronat stehen, von ihm bestätigt. 3. Von den ordentl. Lehrerstellen an jeder höh. Schule werden die ersten als Oberlehrerstellen bezeichnet, und zwar in dem Verhältnis, dafs bei 7 Stellen in der Regel die 3 ersten etatsmäfsige Oberlehrerstellen sind. Zum Eintritt in dieselben ist die Unterrichtsbefähigung für die oberen Klassen erforderlich. Bei Schulen königl. Patronats haben die Provinzialbehörden für die Besetzung der Oberlehrerstellen, bei den Schulen nicht königl Patronats für die Bestätigung der als Oberlehrer präsentirten Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen. Dasselbe gilt von den Religionslehrern der höh. Schulen. 4. Die Anstellung, Bestätigung oder Beförderung aller übrigen Lehrer, sowohl der ordentl. wie der Hülfslehrer, desgleichen der Elementar- und techn. Lehrer an den höh. Schulen bleibt den betreff. Provinzialbehörden überlassen. Dieselben sind aber verpflichtet, wenn der Minister sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu erteilen, dieselbe zu befolgen.

Ich ersuche das K. Gen.Gouvernement ergebenst, das dortige OSchulcollegium mit Anweisung dahin zu versehen, dafs dasselbe vorstehende Ordnung nunmehr auch bei den hannövr. Gymn., und ebenso bei den übrigen höh. Schulen des Landes, je nachdem sie als einer der vorerwähnten Kategorien zugehörig von mir anerkannt werden, zur Anwendung bringe. Demgemäfs ist mir von jetzt an die Erledigung jeder Gymnasial-Directorstelle alsbald anzuzeigen, und sind wegen Wiederbesetzung derselben rechtzeitig geeignete und motivirte Vorschläge behufs der Berichterstattung an des Königs Maj. bei mir einzureichen. Ebenso ist zu verfahren hinsichtlich der Dir. anerkannter Realschulen, sowie der Rectoren der von mir anerkannten Progymnasien und höh. Bürgerschulen.

Was endlich die Oberlehrerstellen betrifft, die unter dieser Benennung von den übrigen Lehrerstellen auszuzeichnen in den neupreufs. Ländern bisher nicht üblich gewesen ist, so bestimme ich, dafs bis auf weiteres an jedem Gymnasium die 3 ersten Lehrerstellen als Oberlehrerstellen angesehen und nach der obigen Festsetzung in § 3 behandelt werden. Ob und in welcher Zahl an den anderen höh. Schulen Oberlehrerstellen anzunehmen sind, bleibt späterer Entschliefsung auf die gutachtl. Berichterstattung der betreff. Aufsichtsbehörden vorbehalten. von Mühler."

Min.Verf. v. 17. Apr. 1867: — „Der Berichterstattung über die Anstellung von Religionslehrern bedarf es nur in denjenigen Fällen, wo an einer Schule eine besondere Religionslehrerstelle besteht und es sich um deren Besetzung handelt, oder wo ein Lehrer überwiegend und mit dem gröfsten Teil seines Unterrichts als Religionslehrer beschäftigt werden soll; dagegen ist die diesseitige Genehmigung nicht einzuholen, wenn einem Lehrer neben überwiegend anderweitigem Unterricht auch einige Religionsstunden übertragen werden. Der Minister etc.

Die K. Prov.Schulcollegien erstatten dem Minister von 3 zu 3 Jahren einen Verwaltungsbericht über die höheren Schulen ihres Ressorts, einen Bericht über den Frequenzstand derselben halbjährlich. Von allen wichtigeren Circularverfügungen, welche sie erlassen, senden sie dem Minister Abschrift ein.

Die Befugnis der Provinzialbehörden, die Ausführung der Schuletats zu überwachen, geht schon aus demjenigen hervor, was oben (p. 13) aus der auf die Anstellungen bezüglichen Min.Verfügung v. 2. Jan. 1863 angeführt ist. Ebendahin gehören:

C. Verf. v. 9. Apr. 1843 an die K. Prov.Schulcollegien: — — „1. Bei allen Gymnasien und Schullehrerseminarien, sie mögen einen Zuschufs aus Staatskassen erhalten oder nicht, kann das Prov.Sch.C. über die etatsmäfsigen Fonds zu den vorgeschriebenen Zwecken verfügen. 2. Ist im Etat ein besonderer Titel zu Unterstützungen bestimmt, so kann darüber, sofern alle anderen Ausgaben durch die etatsmäfsigen Fonds gedeckt sind, am Schlufs des Jahres bis zum Betrage von 50 Thlr. für einen einzelnen Lehrer ohne Genehmigung des Ministeriums verfügt werden. [Staatsministerialbeschlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aufsergewöhnl. Fällen Unterstützungen gewährt werden.] 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen]. 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymn., welche Zuschüsse aus Staatskassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymn., welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsm. Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatskasse erhält." [Vgl. die neueren Bestimmungen in Abt. II, Abschn. VI.)

Min.Verf. v. 24. Dcb. 1867: „Auf die Vorstellung v. — eröffne ich dem Magistrat, dafs die Kosten, welche Demselben aus der Ausübung des Patronatrechts erwachsen, nicht dem dortigen Gymn., sondern der Commune zur Last fallen. Demnach mufs es in Betreff der Erstattung der von dem Patronatsvertreter Bürgermeister N. aus der Gymnasialkasse gezahlten Reisekosten und Diäten [behufs Aufsuchung geeigneter Lehrkräfte] bei der sachgemäfsen Entscheidung des K. Prov.Sch.C. [welches die Rückzahlung an die Schulkasse angeordnet hatte] sein Bewenden behalten." Vgl. den ähnl. Fall im C.Bl. 1866 p. 270, wo der K. Compatronats-Commissarius eine derartige Benutzung der Schulkasse für unzulässig erklärt hatte.

Min.Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov.Sch.C. erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

Bedürfniszuschüsse sind alle aus Staatsfonds zur Unterstützung höherer Unterrichtsanstalten bewilligten Zuschüsse, so weit sie nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung geleistet werden. (CB 1876 S. 32.)

Geschäfts- und rechnungsmäfsige Behandlung der Bedürfniszuschüsse. Circ.Verf v. 9. Aug. 1879 an die K. Prov.Sch.CC. „In den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1879/80 ist ad Kap. 124 Tit. 2., 3. u. 4. bezüglich der Zuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen folgender Vermerk aufgenommen worden:

„Die einzelneu Zuschüsse können während der Dauer der Bewillungsperiode „ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstalts- „kasse gezahlt werden.“

Bei der Ausführung dieses Vermerks ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen in Beziehung auf alle Anstalten, für welche und insoweit ein staatlicher Bedürfniszuschufs in die laufenden Anstalts-Etats eingestellt ist, also auch auf die vom Staat allein zu unterhaltenden Anstalten.

II. Die Zahlung des Staatszuschusses an die nicht ausschliefslich vom Staate zu unterhaltenden Anstalten geschieht unter der Voraussetzung, dafs a. die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen seitens der Anstalt, bezw. der zur Unterhaltung der letzteren Verpflichteten, eingehalten werden; b. von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäfsigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden und derselben verbleiben, c. für die Anstalt ein besonderer Etat nach den für die Staatsanstalten geltenden Normen aufgestellt, eine Abschrift des Etats spätestens 3 Monate vor Beginn der Etatsperiode, u. der Jahresrechnungen spätestens 3 Monate nach dem Finalabschlufs, auf Erfordern auch die Beläge dazu, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden; d. nach den Festsetzungen der letzteren an der betr. Anstalt die erforderliche Anzahl hinreichend befähigter und besoldeter Lehrer gehalten, die Schullocale, Lehrmittel u. gesundheitlichen Einrichtungen beschafft werden.

III. Der Zuschufs kann zurückgezogen werden, wenn diesen Voraussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist genügt wird.

IV. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode werden die Verhältnisse der Anstalt und der Unterhaltungspflichtigen von neuem geprüft und nach dem Resultat dieser Prüfung die künftig zu gewährenden Staatszuschüsse und die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen von der Staatsbehörde anderweitig festgesetzt.

V. Für die Bewilligung der Zuschüsse kommt neben der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen insbesondere das Verhältnis in Betracht, in welchem die Aufwendungen derselben für Schulen zu ihren sonstigen Ausgaben stehen.

Ueber die hiernach eintretende anderweite geschäfts- und rechnungsmäfsige Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen eröffne ich dem K. Prov.Sch.C. im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister das Nachstehende:

A. bezüglich aller beteiligten Anstalten.

1. Die gegenwärtig zahlbaren staatlichen Bedürfniszuschüsse werden im Anschlufs an den jetzt geltenden Etats-Turnus, nämlich a. in den Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz, sowie in den Hohenzollernschen Landen bis Ende März 1880, b. in Westpreufsen, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein bis Ende März 1881, c. in Ostpreufsen, Brandenburg, Schlesien und Hessen-Nassau bis Ende März 1882 unverkürzt weiter gezahlt, soweit sie nicht

etwa im Etat als künftig wegfallend bezeichnet, bezw. wie bei den Gehältern der Directoren u. Elementarlehrer an Staatsanstalten, mit Rücksicht auf andere Stellen gleicher Art in einem gröfseren Verwaltungsbezirke normirt sind, in welchem Falle selbstverständlich die betr. Festsetzungen mafsgebend bleiben und die Zuschüsse eingezogen werden können.

2. Künftig wird die Bewilligungsperiode für die staatlichen Bedürfniszuschüsse der Gymn. etc. in der Regel überall sechs hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

3. Die bisherige Vorschrift, wonach die staatlichen Bedürfniszuschüsse nur soweit erhoben werden durften, als zur Deckung der Ausgaben der resp. Anstalten, deren übrige Einnahmen unzureichend waren, nicht verwendete, resp. nicht zur Deckung von Ausgaberesten zu reservirende Bestände aber am Jahres-Rechnungsschlufs auf die erhobenen staatlichen Bedürfniszuschüsse als überhoben an die Regierungs-(Bezirks-)Haupt-Kasse zurückgeliefert werden mufsten, (**), wird von dem 1. April cr. ab aufser Kraft gesetzt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die aus dem Hannoverschen Klosterfonds und anderen mittelbaren Staatsfonds bewilligten Bedürfniszuschüsse.

4. Vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab verbleiben mit der unter Nummer 1 erwähnten Mafsgabe unverwendete Mittel, insbesondere auch disponible Bestände den Anstaltskassen, sind in die folgenden Rechnungen derselben zu übertragen und insoweit sie nicht zu den laufenden, sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung des § 39 der Vormundschaftsordnung zinsbar zu belegen. Die diesfälligen Werthpapiere etc. sind in der Rechnung u. im Finalabschlusse unter einem besonderen Titel mit der Bezeichnung: „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren" nachzuweisen.

5. Das in der C.Verf. vom 2. Fbr. 1874 (F.M. I. 1680 u. M. d. g. A. U. II. 353) zur Justificirung der Rechnungen der Regierungs- u. Bezirks-Haupt-Kassen von der geistl. und Unterrichtsverwaltung vorgeschriebene Attest ist fortan wie folgt zu fassen: „Dafs in der Rechnung des Gymnasiums (Progymn. etc.) zu N. pro 1. April 18. . an Bedürfniszuschufs Mark . . Pf., geschrieben etc. in Einnahme gestellt, sowie dafs die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, bescheinigt:"

B. Bezüglich der vom Staate, und der vom Staate u. Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, Cap. 124 Tit. 2 u. 3, — unter Voraussetzung des Einverständnisses der beteiligten Patronate —:

1. Die Etats werden, statt auf 3, fortan auf 6 Jahre ausgefertigt. Formulare, sowie Zahl und Bezeichung der Einnahme- u. Ausgabe-Titel bleiben unverändert.

2. Mehreinnahmen u. Ausgabeersparnisse, einschliefslich der Ersparnisse an den Ausgabetiteln zu Besoldungen und zu anderen persönlichen Ausgaben, jedoch ausschliefslich der grundsätzlich als Ausgabereste in die nächste Rechnung übergehenden Ersparnisse der von der gegenseitigen Uebertragbarkeit mit anderen Titeln ausgeschlossenen Ausgabetitel, insbes. des Baufonds, treten mit der unter A. 1 erwähnten Modification fortan dem Titel „Insgemein" der Ausgabe zu, aus welchem die Einnahmeausfälle, sowie die Mehrausgaben der übrigen Ausgabetitel zu decken sind. Die Etats sind demgemäfs ad. Tit. „Insgemein" der Ausgabe mit einem diesem veränderten Verhältnis entsprechenden Vermerk zu versehen.

3. Im Uebrigen erfolgt die Aufstellung der Entwürfe zu neuen Etats, zu deren Einreichung das K. Prov.Sch.C., wie bisher, so auch künftig, rechtzeitig von mir Anweisung erhält, auch fernerhin nach den bestehenden, allge-

meinen Grundsätzen u. Vorschriften. 4. Ebenso ist, soweit vorstehend nicht etwas Anderes vorgeschrieben worden, die Verwaltung der Anstalten nach den bisherigen Grundsätzen u. Vorschriften fortzuführen. 5. Auch bezüglich der Revision und Dechargirung der Anstaltsrechnungen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. 6. Nicht minder sind die Finalabschlüsse der Anstalten mir auch künftig einzureichen.

C. Bezüglich der von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten, Cap. 124 Tit. 4:

1. Der bisher maſsgebend gewesene Grundsatz, daſs bei diesen Anstalten der Staat nur aushülfsweise soweit hinzutritt, als die eigenen Hülfsquellen der Anstalten u. die finanziellen Kräfte der zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben der Anstalten unzureichend sind, bleibt an sich nach den Eingangs angeführten neuen allgemeinen Bestimmungen ad 4 u. 5 fortdauernd in Geltung.

2. Die hiernach vor Fortbewilligung der bisherigen, resp. vor Fortbewilligung erhöhter oder ermäſsigter Bedürfniszuschüsse von der Staatsbehörde vorzunehmende Prüfung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daſs die Anträge der Verpflichteten durch einen Entwurf zu dem neuen Etat der betr. Anstalt begründet werden.

3. Die hiernach auch fernerhin rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsperiode bezw. bei nothwendig werdender Erhöhung des Staatszuschusses erheblich vor Ablauf der Anmeldungsfrist für die Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres von den Verpflichteten einzufordernden Entwürfe zu neuen Etats sind von dem K. Prov.Sch.C. fortan nicht mehr formell zu revidiren, sondern bei der Einreichung an mich nur hinsichtl. der Richtigkeit und Vollständigkeit, resp. Angemessenheit der Ansätze u. Abänderungen gegen den vorigen Etat nach Anleitung der C.Verf. v. 10. Mai 1872 (U. 15132, 2. Ang.) eingehend zu begutachten. Hierbei ist zugleich anzugeben und zu motiviren, ob und welche besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung des Staatszuschusses etwa zu stellen sind.

4. Den Berichten über die neuen Etatsentwürfe u. über die für die neue Bewilligungsperiode erforderlichen staatlichen Bedürfniszuschüsse sind die Aeuſserungen der betr. Kgl. Regierungen (Landdrosteien) über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, wie bisher auch künftig, beizufügen.

5. Nachdem hiernächst über die Höhe des für die neue Bewilligungsperiode der einzelnen Anstalten zu gewährenden staatlichen Bedürfniszuschusses von dem Herrn Finanzminister und mir Beschluſs gefaſst worden, erhält das K. Prov.Sch.C. mit entsprechendem Bescheide den Etatsentwurf zurück, um seinerseits die Verpflichteten davon in Kenntnis zu setzen, daſs für die Anstalt unter Ausschluſs einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse u. unter Vorbehalt der später noch mitzuteilenden Bewilligungsbedingungen ein Zuschuſs in der festgesetzten Höhe bewilligt werden solle, und dieselben zu veranlassen, unter Beachtung der etwa im Schulaufsichts-Interesse für nöthig erachteten Aenderungen des Entwurfs nunmehr nach den für die Staatsanstalten geltenden Normen den eigentlichen Etat aufzustellen bezw. mit dem K. Prov.-Sch.C. zu vereinbaren u. in Abschrift demselben einzureichen.

6. Das K. Prov.Sch.C. legt diese Etatsabschrift mir vor, worauf ich, wenn Anstände nicht weiter obwalten, den neuen Zuschuſs zahlbar mache und dem K. Prov.Sch.C. überlasse, die Verpflichteten hiervon, sowie von den Bewilligungsbedingungen in Kenntnis zu setzen, auch die Genehmigung des neuen Etats auszusprechen. Eine Vollziehuug des Anstaltsetats in der Centralinstanz oder seitens des K. Prov.Sch.C. findet nicht statt. In dem Kassenetat der subventionirten Anstalt, wie in dem der betr. Provinzialunterrichtsverwaltung

ist zu vermerken, unter welchen speciellen Bedingungen der Staatszuschufs bewilligt und eventl. zur Staatskasse zurückzuziehen ist.

7. Die Verwaltung u. Verwendung der etatsmäfsigen Mittel der Anstalten wird in der bisherigen Weise von dem K. Prov.Sch.C. künftig nicht mehr controlirt. Die Verwaltung der Anstaltskasse darf selbstverständlich nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen des Etats u. den derselben zu Grunde liegenden Absichten geschehen. Die Verfügungen der Patronate dürfen also nur zur Ergänzung der Festsetzungen des Etats nach den jeweiligen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung dienen. 8. Die Rechte und Pflichten des Staats u. der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

9. Die Rechnungen der Anstaltskassen werden von dem K. Prov.Sch.C. fortan nicht mehr revidirt und dechargirt, vielmehr demselben nur noch zur Kenntnisnahme vorgelegt. Da diese Kenntnisnahme den Zweck hat, die Erfüllung der an die Bewilligung der staatlichen Bedürfniszuschüsse geknüpften Bedingungen u. Voraussetzungen zu prüfen, so wird stets auch die Einforderung u. Durchsicht der Rechnungsbeläge erfolgen müssen. Bei der Prüfung selbst ist davon auszugehen, dafs eine Einmischung in die Details der den Verpflichteten überlassenen Verwaltung der Anstaltsmittel, soweit sie nicht im Widerspruche mit den oben angegebenen Grundsätzen geschieht, fortan ausgeschlossen ist. Nach bewirkter Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbeläge hat das K. Prov.-Sch.C. zu erwägen: a. ob die an die Bewilligung der staatlichen Bedürfniszuschüsse geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, oder b. ob u. welche Verstöfse gegen die allgemeinen Vorschriften u. Grundsätze des Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens, sowie gegen die oben zu 7 u. 8 angegebenen Grundsätze etwa vorgekommen sind. In dem Falle ad b. erwarte ich unter Vorlegung der Rechnungen u. Rechnungsbeläge Bericht. In dem Falle ad a. ist das Resultat der Durchsicht u. Prüfung der Rechnungen u. Rechnungsbeläge zu den Acten des K. Prov.Sch.C. kurz zu registriren. Die Abschriften der Rechnungen werden von dem K. Prov.Sch.C. bei den dortigen Acten zurückbehalten. In den Berichten, mit welchen Fortbewilligung staatlicher Bedürfniszuschüsse beantragt wird, ist künftig ausdrücklich anzuführen, welche Ergebnisse in der angedeuteten Hinsicht während der abgelaufenen Bewilligungsperiode die Durchsicht u. Prüfung der Rechnung u. Rechnungsbeläge geliefert hat.

10. Finalabschlüsse der Anstaltskassen sind fortan nicht mehr einzufordern, resp. hierher nicht mehr einzureichen. Dagegen sind aus den Rechnungen Abschriften der Recapitulation der Einnahme u. Ausgabe und des Rechnungsschlusses zu fertigen u. gleich den Finalabschlüssen der staatlichen Anstalten (oben B. 6) mir vorzulegen. —

Vorstehende Anordnungen finden mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modificationen auch auf die vom Staate subventionirten Anstalten privaten Patronats Anwendung u. sind, soweit dies noch thunlich ist, schon für die Neufertigung des Etats pro 1. April 1880/86 zu beachten.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Sydow.

Circ.Verf. 17. Juli 1880. An die K. Prov.Sch.CC. „Zur Beseitigung einiger bei der Anwendung der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. hervorgetretenen Zweifel bemerke ich Folgendes:

I. Etatsvermerke, welche die Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel in die folgenden Jahre gestatten, haben den Zweck, Ersparnisse der Vergangenheit für Mehr- und neue Bedürfnisse der Zukunft unmittelbar bereit zu halten. Diesen Sinn hat auch der zum Staatshaushaltsetat pro 1879/80 ad Cap. 124 Tit. 2—4 aufgenommene u. der demgemäfs nach Anleitung der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. ad B. 2 (C. 5) aufzunehmende Vermerk zu Titel „Insgemein“ sämtlicher Anstaltsetats, welcher bezweckt, eine umsichtige u. sparsame Verwaltung

der den Anstalten zu Gebote stehenden Mittel durch thunlichste Beschränkung der laufenden Ausgaben herbeizuführen und dadurch die Möglichkeit zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse der Anstalten aus den eigenen Mitteln derselben zu gewähren. Hiernach sind für Mehr- und neue Bedürfnisse nicht allein die baar in der Anstaltskasse befindlichen, sondern auch die etwa kapitalisirten Ersparnisse zu verwenden. Dies folgt auch daraus, dafs aufserordentliche Zuschüsse der Staatskasse, resp. der zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen etc., grundsätzlich nur insofern u. nur soweit in Anspruch zu nehmen sind, als die Anstalten nicht selbst die nöthigen Mittel besitzen.

Da nach B. 4 der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. bei den staatlichen Anstalten die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen u. Vorschriften fortzuführen ist, so bedarf es bei denselben zur Verwendung von Kapitalien, auch wenn solche aus Ersparnissen herrühren, stets meiner Genehmigung. Bei den städtischen etc. Anstalten dagegen ist nach C. 7 u. 9 der allegirten C.Verf. zur Verwendung der baar vorhandenen oder kapitalisirten Ersparnisse für Mehr- u. neue Bedürfnisse eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, dafs es sich um Befriedigung wirklicher Bedürfnisse der Anstalt handelt. Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotenen Ausgaben mit Rücksicht auf C. Nr. 8 der gedachten C.Verf. noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber, bezw. vor Leistung der Ausgaben meine Genehmigung einzuholen. Das K. Prov.Sch. C. hat daher bei Durchsicht der Jahresrechnungen zu prüfen, ob eventl. dergleichen Verwendungen von Ersparnissen in den Grenzen der etatsmäfsigen Zweckbestimmung der Mittel gehalten sind.

II. Es ist wiederholt vorgekommen, dafs die städtischen Vertretungen geglaubt haben, die von der Staatsbehörde in Gemäfsheit ad C. 5 der C.Verf. geprüften Etatsentwürfe festsetzen und den in Aussicht genommenen Staatszuschufs einstellen zu können, ohne die staatsseitig für erforderlich erachteten Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen. Es bedarf keines Hinweises, dafs dieses Verfahren durchaus unzulässig ist. Betreffen die qu. Abänderungen etc. das Schulaufsichtsinteresse, so hat das K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf C. Nr. 8 der C.Verf. von Aufsichtswegen die erforderliche Ergänzung zu erwirken resp. die betreff. Etatsposition festzusetzen; handelt es sich dabei nur um das finanzielle Interesse des Staates, so sind die städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, dafs die Bewilligung des Staatszuschusses nicht auf Grund einer bestehenden Verpflichtung geschieht und die bezügl. Zusage hinfällig wird, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Zusage erfolgt ist, nicht erfüllt werden. Ueber die Weglassung oder Modification der staatsseitig für erforderlich erachteten Ergänzungen des Etatsentwurfes, resp. über die nachträgliche Aenderung der Ansätze in letzterem haben daher stets weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Prov.Sch.C. stattzufinden, wie aus den Schlufsworten der Bestimmung ad C. 5 der C.Verf. hervorgeht.

III. Aus dem daselbst ausdrücklich gewahrten Oberaufsichtsinteresse des Staates und der Bestimmung ad B. 9 der Allerh. CO. vom 31. Dec. 1825 — GS. 1826 S. 5 — und § 18 d, 19 der Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817 — GS. S. 248 — folgt ferner das Controlrecht des Staates über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höh. Lehranstalten gehörigen Vermögens. Die Prov.Sch.CC. haben daher nach wie vor die Befugnis, aufserordentliche Revisionen der Anstaltskassen vorzunehmen. Diese Revisionen sind jedenfalls bei den staatlichen und stiftischen Anstalten auszuführen, zu welchem Zwecke in den jährl. aufzustellenden Reiseplänen die erforderlichen Mittel anzusetzen sind. Hinsichtlich der städtischen Lehranstalten wird von dieser Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und der Regel nach

von der Beibringung eines Nachweises, dafs eine aufserordentliche Revision der Kasse stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Anlafs gegeben hat, abzusehen sein. Umsomehr ist die durch C. 9 der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. angeordnete Prüfung der Anstaltsrechnungen bes. darauf zu richten, ob die Anstaltskapitalien vorhanden und gehörig angelegt sind. Ueber die in dieser Beziehung etwa bemerkten, unter die Vorschrift C. 9 b daselbst fallenden Verstöfse ist mir zu berichten." Der Minist. der geistl. etc. Anglgh. In Vertret. von Gofsler.

Min.Verf. 30. Nov. 1880. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. —, betr. den Etat der höh. Bürgerschule zu N., dafs es einer Genehmigung der Etats der vom Staate nicht subventionirten städtischen höh. Lehranstalten durch das K. Prov.Sch.C. nicht bedarf . . . Zur Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes genügt es, wenn der von den städtischen Behörden festgestellte Etat vor Eintritt der Gültigkeitsdauer desselben dem K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme mitgeteilt u. von demselben nach erfolgter eingehender Prüfung hinsichtl. der im Aufsichtsinteresse zu stellenden Anforderungen stillschweigend oder ausdrücklich als zu keinen Erinnerungen Anlafs gebend anerkannt wird; sind Anstände vorhanden, so hat das K. Prov.Sch.C. die Beseitigung derselben im Aufsichtswege zu erwirken, wodurch jedoch die formelle Gültigkeit des Etats nicht in Frage gestellt wird. Hieraus ergiebt sich, dafs eine einseitige Abänderung des Etats durch das K. Prov.Sch.C. nicht zulässig ist, sondern erforderlichenfalls, wie auch hinsichtl. der vom Staate subventionirten städtischen Anstalten in der C.Verf. vom 9. Aug. v. J. ad C. Nr. 5 vorgeschrieben ist, Verhandlungen mit den städtischen Behörden zu pflegen sind; ebenso ist für die Wahl des Schuldieners, die Feststellung der Dienstinstruction für denselben die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nicht erforderlich, vielmehr ist auch hierbei nur darauf zu achten, dafs die ergangenen allgemeinen Bestimmungen beobachtet und das sonstige Aufsichtsrecht nicht verletzt werden" Der Min. d. geistl. Ang. von Puttkamer.

Min.Verf. 28. Febr. 1881. „Auf den Bericht etc. betr. die Erinnerungen gegen die Rechnungen der städt. Realschule etc. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, dafs, da die unverkürzte Auszahlung der den höh. Unterrichtsanstalten periodisch bewilligten staatlichen Bedürfniszuschüsse nach Mafsgabe der Erläuterungen (sub 2 b.) zu dem Vermerk bei Cap. 124 T. 2, 3 u. 4 des Staatshaushaltsetats pro 1. Apr. 1879/80 ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft worden ist, dafs von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäfsigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden u. derselben verbleiben, von der Anordnung, wonach die Stadt N. die im Rechnungsjahre 1879/80 von den etatsmäfsigen städtischen Zuschüssen zu wenig an die dortige Realschule gezahlten . . Mark noch nachträglich an die Kasse der gen. Anstalt abzuführen hat, nicht abgesehen werden kann."

Circ.Verf. 8. Jan. 1884 an die K. Prov.Sch.CC. „Grundsätzlich sind bei denjenigen Anstalten, welche ihre Bedürfniszuschüsse teils aus Provinzialfonds, teils aus allgemeinen Staatsfonds erhalten, die Ersparnisse ungeteilt u. im vollen Betrage bis auf Höhe des aus allgemeinen Staatsfonds bezogenen Zuschusses an die letzteren zurückzuliefern, vorausgesetzt, dafs nicht, wie z. B. bei den Gymnasien etc. die Rücklieferung von Ersparnissen durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist. Dem K. Prov.Sch.C. bringe ich die Beachtung dieses Grundsatzes auch bezüglich derjenigen Anstalten des diesseitigen Ressorts in Erinnerung, bei welchen demselben die regelmäfsige Revision u. Dechargirung der Rechnungen für jetzt noch überlassen ist."

Die K. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren je eine sich in jeder Universitätstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts [s. Abt. II dieses Buchs]. Aufserdem liegt ihnen die Superrevision der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreff. Provinzen ob. Die K. wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commmission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangel. höh. Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäfs der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

„1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabteilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistl. Provinzialbehörden beigeordnet und stehen wie diese in ihrer Qualität als Gen.Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Anglgh.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: — *g.* die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürger- (Real-)Schulen.

10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dafs der Cyklus derselben in ihrem Bezirk nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sei.

Die Gen. Superintendenten können sich bei der ihnen hiernach obliegenden Inspection der religiösen Seite des höheren Schulwesens durch Mitglieder der K. Consistorien vertreten lassen.

Circ.Verf. an die ev. Bischöfe und Gen.Superintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona v. 9. Novb. 1868: „Zu den Pflichten und Befugnissen der K. Gen. Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruction in den 8 alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höh. Schulwesens. Die bezügl. Bestimmungen gedachter Instruction sind in der Ew. — bereits von mir mitgeteilten Sammlung preufsischer Schulgesetze von Wiese abgedruckt. Die wichtigsten hinsichtlich des evangel. Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens in den höheren Schulen getroffenen Anordnungen finden sich ebendaselbst [2. Aufl.], desgleichen ein Plan für den Religionsunterricht. Darüber, dafs dieser Lehrplan nicht in allem einzelnen für verpflichtend anzusehen ist, nehme ich auf p. 73 [1. Aufl.] desselben Buches Bezug.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreufs. Landesteile als mafsgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., dafs die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäfsigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Klassenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nöthige Hilfe leistet; ebenso

wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruction v. 4. Mai 1829 soll in Berücksichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Cyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sein. Das ebendaselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältnis der Gen.Superintendenten zu dem Minister der geistl. etc. Anglgh. bringt es mit sich, dafs letzterem über das Ergebnis der Revisionen Mitteilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Collectivbericht erstattet werde. Ich bemerke dabei, dafs die Zeit der von den K. Prov.Schulcoll. über die höh. Schulen zu erstattenden Verwaltungsberichte auf 3 Jahre festgestellt worden ist. Die erwähnten Collectivberichte können füglich denselben Zeitraum umfassen. Es steht den Gen.Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Conferenz mit dem Dir. und den Religionslehrern abzuhalten und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgl. Klassencombinationen u. dgl. m. aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die K. Prov.Schulcollegien, als die allgm. Aufsichtsbehörden der höh. Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den Gen.Superintendenten zugekommenen Mitteilungen ermächtigt werden.

Ew. — — ersuche ich ergebenst, hienach bei den höh. Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen.“ Der Minister etc.

Aus der Zeit des engeren Zusammenhangs der Schule mit der Kirche besteht bei einigen evang. höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat. In Berlin z. B. hat der Probst zu Cöln an der Spree über das Cölnische Gymnasium vocationsmäfsig „gute Aufsicht zu führen, solches fleifsig zu besuchen, den Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten soviel als möglich beizuwohnen und sich dessen Verbesserung angelegen sein zu lassen“.

Min.Verf. v. 30. Octb. 1854: „Auf die Vorstellung v. —, das geistl. Ephorat über das Gymn. zu N. betreffend, eröffne ich Ew. — Folgendes:

So wünschenswerth es ist, dafs die enge Verbindung von Kirche und Schule als allgm. Princip wieder zur Geltung komme, so kann dies doch bei den höh. Lehranstalten nicht dadurch erreicht werden, dafs mit dem geistl. Amt als solchem ein unbeschränktes Aufsichtsrecht über dieselben verbunden ist, und für die Dir. der Ortsgeistliche eine amtl. Instanz bildet. Die Verhältnisse früherer Zeiten, wo in N. das Patronat der betreff. Schule ein rein städtisches und die Zusammensetzung der vorgeordneten Behörde eine andere war, kann darin jetzt nicht für mafsgebend gelten; vielmehr mufs es sich die Oberaufsichtsbehörde vorbehalten, Befugnisse der bezeichneten Art je nach dem Bedürfnis der einzelnen Lehranstalt und nach der Qualification der in Frage kommenden Persönlichkeiten in jedem besonderen Fall zu erteilen. Ew. — ist durch die Wahl zum K. Compatronats- und stellvertret. Abiturienten-Prüfungscommissarius eben so sehr ein Beweis des Vertrauens wie die Gelegenheit gegeben, auf den Unterr. und die Disciplin der gedachten Anstalt einen wohlthätigen Einflufs auszuüben und die Verbindung derselben mit der Kirche zu erhalten und zu fördern. Ich kann daher die von Ew. — neben den Ihnen hienach zustehenden Functionen in Anspruch genommene Stellung als Ephorus des Gymn. nur insofern anerkennen, als sie mit jenen zusammenfällt.“

Durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (GS p. 237 ff.) ist auch den kathol. Bischöfen eine entsprechende Einwirkung auf das Schulwesen gewahrt:

8. Den kathol. Bischöfen bleibt ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentl. Schulen und auf

die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.

In Betreff der Missio canonica s. Hist. statist. Darst. III p. 12. — Die Lehrbücher für den kathol. Religionsunterricht werden von der Schulbehörde aus der Zahl derer gewählt, welche die Approbation der geistl. Behörde erhalten haben.

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistl. Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde oder auch an den Minister gerichtet.

3. Die Localverwaltung.

Bei königlichen oder vom Staat unterhaltenen Anstalten besteht zwischen dem Dir. und dem Prov.Schulcoll. in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Wenn der Departementsrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen selbst beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungscommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz, oder dieser wird dem Dir. übertragen. Die bei den übrigen Anstalten den Magistraten oder besonderen Corporationen zustehenden Patronatsrechte haben eine sehr verschiedene Vertretung. Bei der Mehrzahl der städtischen höh. Schulen werden sie unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen. In mehreren gröfseren Städten hat derselbe sich behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als techn. Decernenten verstärkt. Die Stadtverordneten-Versammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städt. Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht beteiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

Als allgm. städtische Schulaufsichtsbehörde wurden durch die Städteordnung v. 19. Novb. 1808 die Schuldeputationen eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instr. v. 26. Juni 1811 erlassen. In den meisten Städten sind die Schuldeputationen zu den höh. Lehranstalten allmählich aufser Beziehung getreten. Da dies aber noch nicht überall geschehen ist, so können die wichtigsten der bezügl. Bestimmungen hier nicht unerwähnt bleiben. Thatsächlich beschränken sich die Schuldeputationen meistens darauf, vom Lectionsplan der höh. Schulen des Orts Kenntnis zu nehmen und die Gesuche um Erlafs des Schulgeldes beim Magistrat zu begutachten. In einigen Städten werden auch alle Kassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Entscheidung trifft.

Aus der Instr. v. 26. Juni 1811: 1. Die Schuldeputationen sollen nach Mafsgabe der Gröfse der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: a. aus 1 bis höchstens 3 Mitgliedern des Magistrats. b. aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, c. einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und d. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städt. Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. 2. Der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung

genau und bestimmt anzuzeigen.[1]) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städt. Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städt. Behörden. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städt. Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldep. hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältnis zu beobachten.

4. In Städten, wo es mit der Schuldep. in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäfsig sein, dafs unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer von denselben sich befinde.

5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschliefsl. Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. 6. Die städt. Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldep. dahin zu sehen, dafs nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldep. gesetzt werden. — 8. Die Stellen in den Schuldep. werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämtlich der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

9. Die Behörden für die inneren und äufseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgm. sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städt. Schuldep., um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äufseren Anglgh. des Schulwesens ihrer Stadt bilden. 10. Der Wirkungskreis der städt. Schuldep. dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städt. Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. — 11. Das den Schuldep. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dafs sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäfsigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dafs das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, dafs sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen und endlich einen regelm. und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit aufserordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen inneren und äufseren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob. 12. In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, dafs diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtl. Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für das-

[1]) Nach Min.-Verf. 11. Dec. 1876 (CBl. 1877 S. 69) hat der Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Kreis-Schulinspector an der Thätigkeit der Stadtschuldeputation teilzunehmen.

selbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, dafs jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, dafs das Vermögen, die Gebäude und die sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch dafs sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäfsig eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und, so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, dafs diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Mufse erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen. 19. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt und von ihnen revidirt.

C. Verf. v. 17. Febr. 1854: — — „Ich sehe mich veranlafst, im Einvertändnis des H. Min. des Innern die K. Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dafs das in § 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldep. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntnis gekommen ist, dafs dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnern, dafs eine solche Versäumnis weiterhin nicht statthaft, jene Befugnis vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldep. zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, dafs die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt.“

Verf. des Min. der geistl. Anglgh. und des Min. des Innern v. 21. Dcb. 1864: — — „Die Thätigkeit der städt. Schuldep. hat sich nicht blofs auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Teile des Schulaufsichtsrechts. Stellen sich demnach die städt. Schuldep. in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städt. Schuldep. durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, dafs dieses Bestätigungsrecht als ein Ausflufs des Aufsichtsrechtes des Staats über die Schulen, nicht aber über die städt. Communalangelegenheiten anzusehen ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Die Instr. v. 1811 hat eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch Aufhebung der Städteordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Inst. v. 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städtischen Verfassung im wesentlichen unverändert

oder doch mit dem Inhalt der Verordnung vom 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Anlangend die numerische Zusammensetzung der städt. Schuldep., so bestimmt die Instr. v. 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Teilen der Communalverwaltung und ihr Verhältnis zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht zu sehr überwogen werden und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dieses gleiche Zahlenverhältnis, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction."

Min.-Verf. v. 11. Dcb. 1867: „Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts v. — eröffne ich der städt. Schuldep., dafs dieselbe durch die specielle Untersuchung des gesammten inneren Zustandes der Realschule allerdings ihre Amtsbefugnisse überschritten hat. Es erhellt dies klar aus dem § 12 der Instr. v. 26. Juni 1811. Da nun der Wirkungskreis der Dirigenten der höh. Schulen sich auf die Leitung der gesamten inneren Angelegenheiten erstreckt, ihnen insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disciplin obliegt, so folgt hieraus, dafs die Schuldeputationen zur Revision des inneren Zustandes der höh. Lehranstalten überall nicht berechtigt sind. Im Einklang hiermit hat demnächst auch die spätere Gesetzgebung (Dienst-Instruction für die Prov. Consistorien v. 23. Oct. 1817 § 6 und 7, GS. p. 237, C.O. v. 31. Dcb. 1825, GS. 1826 p. 5) die höh. Schulen der „unmittelbaren" Aufsicht der Prov. Schulcollegien unterstellt. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dafs die Leitung der inneren Angelegenheiten der höh. Lehranstalten ausschliefslich den Dirigenten derselben ohne irgend welche Beteiligung der Schuldeputationen gebührt und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht von den städt. Schuldeputationen, sondern von den K. Prov.Schulcollegien zu führen ist. Mit Recht hat daher das dortige K. Prov.Schulcoll. in der Verf. v. 10. Apr. 1866 die von der städt. Schuldep. vorgenommene Revision der Realschule als eine Competenz-Ueberschreitung gerügt, und will ich demgemäfs erwarten, dafs die städt. Schuldep. in Zukunft ihrer Instruction gemäfs sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der höh. Schulen gänzlich enthalten werde." Der Min. etc.

Die Schuldeputation zu Berlin hat keine Berührung mehr mit den höheren Unterrichtsanstalten. Ihre Verfassung beruht auf einer Verfügung des K. Prov. Schulcoll. v. 20. Juni 1829, die bei L. v. Rönne (das Unterrichtswesen des Preufs. Staates, 1855) Bd. I. p. 373 abgedruckt ist. Die Ausübung des Patronats, Wahlen der Lehrer u. dgl., erfolgt durch den Magistrat, in welchem ein technischer Rath (Stadtschulrath) die Angelegenheiten der höheren Schulen bearbeitet.

In Westfalen und der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keiner höheren Schule von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt, sind vielmehr einer Schulcommission oder einem Curatorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedener Curatorien, Scholarchate etc., das Verfahren bei ihrer Ergänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Mafs ihrer Befugnisse. Die Directoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instructionsmäfsig Mitglieder derselben; aufserdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Curatorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen aufserdem die Sorge für die äufseren Angelegenheiten der betreff. Schulen ob.

Ueber die hannövr. Schulcommissionen s. auch Hist. statist. Darst. III p. 240. Durch Min Verf. 21. Jan. 1882 (CBl. 1883 S. 142 fg.) ist in Betreff derselben entschieden, dafs dieselben, wie in den älteren Teilen der Monarchie, die Lehranstalten im Wesentlichen nur nach aufsen u. in Bezug auf die äufseren Verhältnisse zu vertreten haben, im Uebrigen aber, soweit ihnen nicht besondere Befugnisse von der Aufsichtsbehörde speciell übertragen sind, namentlich bei rein staatlichen Anstalten nur ausführende und begutachtende Organe der zuletzt gedachten Behörden sind.

Alle derartige Instructionen bedürfen der Bestätigung durch die Provinzialbehörde. Dasselbe gilt jetzt auch auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes (s. p. 3) von der Wahl der nicht ständigen Mitglieder der Curatorien und Schulcommissionen.

Min.-Verf. v. 7. Jan. 1840: — — „Es kann dem Curatorium nur in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkürlich, sondern nur bei besonderen Veranlassungen, gestattet sein, die Klassen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen theilzunehmen.“

Die K. Prov.Schulcollegien als die vorgesetzten Behörden der Anstalts-Curatorien, sind für befugt anzusehen, die Befolgung ihrer Anordnungen bei Mitgliedern der Curatorien auch durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen; vgl. CBl. 1875 p. 88 ff.

Bei einigen höheren Schulen, ebenfalls in den westl. Provinzen, haben die Kirchengemeinden Anteil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten.

Die amtl. Verhandlungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Curatorium, Verwaltungsrath, Localcommissarius u. s. w. sowie auch mit den Rectoren aller zur Kategorie der höheren Schulen gehörigen Anstalten geschehen direct, ohne Vermittelung des Landraths oder Bürgermeisters.

Die Local-Schulbehörden können zu ihren Berathungen Sachverständige zuziehen.

Min.-Verf. v. 5. Octb. 1871: „Es ist in den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorsitzenden eines verwaltenden Collegiums begründet, diejenigen vorbereitenden Mafsnahmen zu treffen, welche er für nothwendig hält, um das Collegium für die Berathung und Beschlufsfassung über einen Gegenstand genügend zu informiren. Dazu gehört auch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen, um ihre Gutachten zu hören. Andererseits steht dem Collegium das Recht zu, die Anhörung eines Sachverständigen zu beschliefsen. In beiden Fällen mufs aber der zugezogene Sachverständige, sobald er sein Gutachten abgegeben hat, die Conferenz verlassen, sofern auch nur Ein Mitglied des Collegiums dies beantragt, damit in keinem Falle die Freiheit und Objectivität der Discussion und Beschlufsfassung beeinträchtigt werde. Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn die K. Regierung dem Superintendenten N. als Vorsitzenden des Scholarchats in N. untersagt hat, in geeigneten Fällen seinerseits einen Rector der städtischen Schulen, der nicht Mitglied des Scholarchats ist, zu den Sitzungen des letzteren zuzuziehen, vielmehr bestimmt hat, dafs hierüber jedesmal ein Beschlufs des Scholarchats zu fassen sei. Ueberdies hat der Superint. N. wiederholt angeführt, dafs bisher stets von dem Vorsitzenden des Scholarchates, ohne Zuziehung des Collegiums, die Einladung von Rectoren zu den Sitzungen des Scholarchats erfolgt sei.“ — Der Min. etc.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des königl. Compatronats mit dem städt. Pa-

tronat einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben.

Min.-Verf. v. 2. Octb. 1842: Die Einführung des K. Compatronats gründet sich auf die C.O. v. 10. Jan. 1817[1]), durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten teilnehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern."

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronats-Commissarien, eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunkt fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüsse überzeugen und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeiten haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronats-Commissarien festzustellen und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staats zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zweck zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zwecks zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschusses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb blofs darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronats-Commissarien eintreten können und müssen: *a.* Bei allen das Schulvermögen betreffenden Anglgh., namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnl. Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronats-Commissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werde, damit er seine Zustimmung dazu erteile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov.Schulcoll. zur Anzeige bringen kann. *b.* Bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höh. Schulen hauptsächlich von den Regierungen ressortirten.

Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwan. Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. c. Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnis zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronats-Commissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov. Schulcoll. überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronats-Commissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Prov.Schulcoll., behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronats-Commissarien als unmittelbarer Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernis entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen soviel als möglich im Voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymn., denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Teilnahme der Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen."

Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronats-Commissarius Mitglied desselben. Er ist dadurch in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städt. Patronatsbehörde eine dem Interesse der Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Seine Ernennung geschieht auf Vorschlag der Provinzialbehörde durch den Minister.

Die an die Zuschüsse aus Staatsfonds geknüpfte Errichtung eines K. Compatronats involvirt keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen etwa pro rata des schon gewährten jährl. Beitrags zu den Unterhaltungskosten.

Im Begriff des Patronats entspricht der Verpflichtung, die Schule zu erhalten, das Recht, die Lehrer und die Beamten der Schule zu wählen, das Collaturrecht. Die von Privatpatronaten ausgestellten Vocationen bedürfen der Bestätigung durch die Prov.Aufsichtsbehörde, zu welcher sie bei den Oberlehrer- und den Religionslehrerstellen die Genehmigung des Ministers einzuholen hat; bei den Directorstellen erfolgt die Bestätigung durch den König auf Antrag des Ministers (s. p. 11).

Min.Verf. v. 28. Novb. 1857: „Die Vocationen, welche den Dir. und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ausgestellt und mir zur Bestätigung vorgelegt werden, sind von sehr verschiedener Fassung. Obschon an denselben nicht selten die angemessene Kürze und Bestimmtheit vermifst wird, so beabsichtige ich doch nicht, in dieser Beziehung eine durchgängige Gleichmäfsigkeit vorzuschreiben. Es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dafs unter den Verpflichtungen, welche der zu Berufende übernimmt, diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die unter allen Umständen wesentlich und für alle Lehrer in gleicher Weise verbindlich sind. In dieser Hinsicht ist nicht selten die Unvollständigkeit bemerkt worden, dafs in den Vocationen weder von der Treue gegen den Landesherrn, noch von dem geziemenden Verhalten in kirchlicher Beziehung die Rede ist. Die Patronatsbehörden werden hierin mit der erforderlichen Weisung zu versehen sein. Der demgemäfs in alle Vocationen in Zukunft aufzunehmende Passus würde etwa des Inhalts sein, dafs der betreff. Lehrer durch

die Berufungsurkunde ebenso zur Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König und zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze wie zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnis und den Ordnungen seiner Kirche verpflichtet wird, und dafs man von ihm erwartet, er werde in diesen Beziehungen sowie durch seinen Wandel der Jugend zum Vorbild dienen." — (Eine bestimmte Anordnung ist auf die hierdurch veranlafsten vorläuf. Verhandlungen nicht erfolgt.)

In Betreff der event. in den Vocationen aufzunehmenden Verpflichtung der Lehrer zu einer bestimmten Zahl von Lehrstunden s. Min.Verf. v. 9. Juni 1878 p. 33.

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städt. Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronats-Commissarius. Das städt. Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten. S. jedoch Hist. statist. Darst. III, 31 Anmrk.

Für das Privatschulwesen gilt die Instruction v. 31. Dcb. 1839. (Vgl. A.LR. T. II. Tit. 12. § 3—8.) Hierher gehörige allgm. Bestimmungen daraus sind:

1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirkl. Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflicht. Jugend durch die öffentl. Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftl. und sittl. Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplanes der fragl. Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderl. Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

5. — — Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder dazu erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentl. Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blofs im allgm. auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. — Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mifsbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schliefsen zu lassen.

8. Die K. Regierung hat am Schlufs eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirk vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten die wissenschaftl. und sittl. Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium zu berichten.

Circ.-Verf. v. 23. Nov. 1883. „...Die Prüfung der Concessionsgesuche nach Mafsgabe der Instruction vom 31. Decbr. 1839, die Erteilung der stets widerruflichen Concession und deren Entziehung und die Beaufsichtigung der fraglichen Privatanstalten gehört, abgesehen von dem einen Ausnahmefalle, dafs das gesamte Privatschulwesen der Residenzstadt Berlin dem Kgl. Prov.Sch.C. unterstellt ist, in den Amtsbereich der Kgl. Regierungen. Die ausnahmsweise Unterstellung einer Privatanstalt unter das betr. Kgl. Prov.Sch.C. kommt nur in dem Falle in Erwägung, wenn derselben bestimmte Berechtigungen zuerkannt werden sollen, insbes. das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissensch. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst....“

Min.-Verf. v. 21. Octb. 1864: — „Es liegt im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentl. Schulen, auf welche die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, dafs auch vor Erteilung von Concessionen für Privatschulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfnis sorgfältig geprüft und festgestellt werde.“

Verf. des Min. des Innern v. 8. März 1862: „Auf den Bericht v. — eröffne ich der K. Regierung, dafs ich Anstand nehmen mufs, dem Gesuch des Schulamtscand. N. um Verstattung zur Erteilung von Privatunterricht innerhalb des preufs. Staats Folge zu geben.

In Gemäfsheit der §§ 14 und 15 der Staatsmin. Instruction v. 31. Dcb. 1839 ist der Antrag um Erteilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubnis selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Minist. des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu erteilen. Diese Erlaubnis beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu erteilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem Petenten mufs vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst eventl. die diesseitige Genehmigung in dem durch den § 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird.“ —

Durch eine C.Verf. des Min. des Innern v. 17. Juli 1862 ist die demselben bis dahin vorbehaltene Befugnis, zur Concessionirung von Ausländern für Anlegung oder Fortführung von Privatschulen seine Genehmigung zu erteilen, ebenso wie bei Inländern lediglich den betreff. K. Regierungen übertragen worden.

Die Instr. v. 31. Dcb. 1839 findet auch in den neupreufs. Landestheilen Anwendung; vgl. CBl. 1867 p. 255.

Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 (dgl. 1. Juli 1883). „1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Unterrichtswesen.“ — — (1. Juli 1883, § 35: „Die Erteilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.“)

III.

Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (s. p. 1). Dieselbe wird einer städt. Commune erst dann erteilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, dafs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dafs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dem Streben der kleineren Städte, eine höhere Schule zu besitzen, soll von Seiten der zunächst beteiligten Behörden mit Vorsicht entgegengekommen werden, damit die Communen sich nicht mit zu grofsen Lasten überbürden, und damit das allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Klassen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch ist zu bedenken, dafs dürftig ausgestattete höh. Schulen auf die Dauer nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt bleiben.

Des erwähnten Nachweises hinsichtlich der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in denjenigen Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden, und wo sie deshalb durch die seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

In zweifelhaften Fällen wird über die Prästationsfähigkeit der Stadt zuvörderst der Bericht der K. Regierung erfordert. Demnächst mufs von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet, ein zweckmäfsig eingerichtetes Local für dieselbe nachgewiesen und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualificirt und u. a. auch ihr confessioneller Charakter bestimmt ist. Das städtische Schulpatronat übernimmt ferner die Verpflichtung, jederzeit nach Mafsgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurteilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen, und die Pensionsansprüche derselben gemäfs den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (s. in Abt. II Aschn. VIII) sicher zu stellen.

Die Einrichtung eines besonderen Pensionsfonds kann gröfseren Stadtgemeinden erlassen und die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer zur Kämmereikasse gestattet werden, wobei hauptsächlich der Gesichtspunkt mafsgebend ist, ob die Stadt durch ihre Vermögensverhältnisse und einen geordneten Haushalt Sicherheit dafür gewährt, dafs sie die Verpflichtungen der Pensionszahlung aus der Communalkasse jederzeit zu erfüllen im Stande sein werde. (A. Erlafs v. 13. März 1848, GS. p. 113).

Das Schulstatut und der Etat bedürfen ebenso wie eventl. die Instruction für das Schulcuratorium (s p. 28) der Genehmigung der Prov. Aufsichtsbehörde.

Das Erfordernis an Lehrkräften wird im allgm. danach bemessen, dafs für je 2 Klassen 3 Lehrer nöthig sind. Dem Dir. die darf Uebernahme keiner so grofsen Zahl von Unterrichtsstunden zugemuthet werden, dafs er dadurch verhindert ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Im allgm. sind hinsichtlich der wöchentl. Stundenzahl, zu welcher die Lehrer höherer Schulen vocationsmäfsig verpflichtet werden können, folgende Bestimmungen einer Min. Verf. v. 13. Mai 1863 mafsgebend:

„Die Verpflichtung der wissenschaftl. gebildeten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten darf bei dem Dir. oder Rector über 14 bis 16, bei den Ober-

lehrern über 20 bis 22, bei den ordentl. Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentl. Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

Diese allgm. Festsetzung kann somit nach den besonderen Zuständen der einzelnen Anstalten, aufserdem aber auch nach den etwa zu berücksichtigenden persönl. Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Maximum eine Ermäfsigung erfahren.

Nach Min. Verf. v. 8. Juli 1878 (C.Bl. S. 487) ist es nicht zulässig, dafs in Vocationen eine Verpflichtung zu einer höheren als der bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde. Es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unternenhalte höh. Schulen durch die Vocationen ausdrücklich auf eine geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vocationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Darauf Bedacht zu nehmen, dafs von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge grofser Frequenz der betr. Klassen oder umfangreicher Correcturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachteile für die Schule und die betr. Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen sein sollte, Sache der Kgl. Aufsichtsbehörde.

Min. Verf. v. 17. Aug. 1860, die Errichtung von Progymnasien betreffend: Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden mufs, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugnis sichern wollen, sind:

Es müssen die 5 Klassen VI bis II gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymn. gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymn. geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercoll. mufs aus mindestens 7 Lehrern, einschliefsl. des Rectors, bestehen, und von diesen müssen aufser dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftl. Studien vorgebildet sein und sich darüber vor einer wissenschaftl. Prüfungscommission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläfsliches Erfordernis, dafs aufser dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftl. Lehrer definitiv, mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. (jetzt 600) hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathemat., geograph. und naturwissenschaftl. Lehrmittel nicht fehlen. Die betreff. Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls aufser dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsverteilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler u. s. w. mitzuteilen. —

Min. Verf. v. 8. Juli 1872: „Bei derjenigen Anerkennung von Progymnasien, welche denselben die ihrer Kategorie zustehenden Berechtigungen gewährt, wird vorausgesetzt, dafs sie sich in ihrer Einrichtung von den Gymnasien nur dadurch unterscheiden, dafs ihnen die Prima fehlt. Da dieser Voraussetzung in Bezug auf die verhältnismäfsige Zahl und die Qualification der Lehrer nicht überall entsprochen wird, so bestimme ich behufs Herstellung einer gleichmäfsigeren Ordnung darin hierdurch Folgendes:

Wenn ein einfaches Gymnasium von 6 Klassen, nach der Regel, dafs für je 2 Kl. 3 Lehrer erforderlich sind, 9 Lehrer zählt, und zwar aufser dem Director und dem Elementarlehrer 3 Ober- und 4 ordentl. Lehrer, so bedarf ein vollberechtigtes Progymnasium von 5 Klassen jedenfalls 7 Lehrerstellen, und zwar aufser der des Rectors und der des Elementarlehrers eine Ober- und 4 ordentliche Lehrerstellen. Das K. Prov. Sch. C. wolle Sich dies bei der Errichtung neuer Progymn. hinsichtlich des Etats und der Qualification der Lehrer zur Norm dienen lassen, auch bei den in der Provinz bereits vorhandenen Progymn., welche dahinter noch zurückbleiben, eine dem entsprechende Zusammensetzung des Lehrercoll. thunlich bald herbeiführen." Der Min. etc.

Circ. Verf. v. 30. Dec. 1876. „Die Anerkennung einer höh. Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium ist ausschliefslich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn die äufsere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit nach Mafsgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnächst von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach zweijährigem Besuche der Secunda der Anstalt von dem Lehrercollegium für reif erachtet werden. Indefsen darf nicht unbeachtet bleiben, dafs die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugnis als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesamten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Commissar des Kgl. Prov.Sch.C. jeder Reifeerklärung der Abiturienten oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschlufs der Commission in der Prüfung bestanden sind, zu erklären haben, dafs der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reifezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde."

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Sobald bei dem Minister der Antrag auf Erteilung der Befugnis zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höh. Bürgerschule von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftl. Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesamten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln etc. festgestellt, ob sie den Anforderungen genügt." —

Die entsprechenden Anforderungen für die Errichtung von Gymnasial- und Reallehranstalten ergeben sich leicht aus dem weiteren Umfange und den höheren Lehrzielen dieser Anstalten. S. weiterhin die Mitteilungen über die Schuletats etc.

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Die äufsere Ausstattung einer Schule ist nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Klassen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnis an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für

alles zum Bestande einer höh. Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftl. Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Teil einer gesicherten Stellung entbehren und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Teil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönl. Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftl. Fortbildung Zeit zu verwenden.

Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfnis eines grofsen Teils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen."

Vorschulklassen dürfen mit den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höh. Schulen nur dann verbunden werden, wenn die eigenen Einnahmen der Vorschule zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen.

Bei neuen Schulen wird zur Begründung einer Bibliothek (sowohl der für die Lehrer wie der für die Schüler bestimmten) eine aufserordentl. Aufwendung erfordert; ebenso für die Lehrmittel, namentlich für den physikal. Apparat; der Etat aber mufs für beides eine angemessene Position zu jährl. Ausgaben enthalten.

2. Das confessionelle Verhältnis. Die öffentlichen höh. Schulen in Preufsen sind nach ihren Statuten oder nach der überwiegenden Mehrzahl ihrer Schüler entweder evangelische oder katholische oder jüdische oder den beiden christl. Confessionen angehörige Simultananstalten. Nach diesem mehr oder weniger bestimmt hervortretenden confessionellen Charakter der Schulen richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums u. s. w. Vgl. Abt. II. über Anstellung der Lehrer.

Verf. des Prov.Sch. Coll. zu Koblenz v. 2. Dec. 1875. „Wie wir der Direction auf den Bericht — eröffnen, darf, da die Kgl. Staatsregierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römisch-Katholiken von ihrem Standpunkte nicht anerkennt, eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inscriptionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden und sind die betr. Schüler fernerhin schlechtweg als katholisch aufzuführen."

In neuerer Zeit ist die Confessionalität der höheren Schulen gegen die Parität zurückgetreten, und letztere ist in der Regel die Bedingung der Gewährung von Bedürfniszuschüssen aus allgem. Staatsfonds; s. Hist. statist. Darst. III, p. 16ff.

Min.Verf. v. 15. März 1870: „Der Begriff einer Simultanschule ist, wie ich der K. Regierung auf den Bericht — erwidere, bisher gesetzlich nicht fixirt worden. Im allgm. wird darunter eine Schule verstanden, in deren Lehrercoll. grundsätzl. sowohl katholische wie evangelische Lehrer eintreten können. Dabei die Parität beider Confessionen, was die K. Regierung für erforderlich hält, dergestalt zu wahren, dafs immer ebenso viele evangelische wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden seien und das Directorat zwischen beiden Confessionen alternire, kann als nothwendig nicht angesehen werden und hat sich, wo der Versuch gemacht worden ist, demgemäfs zu verfahren, nicht bewährt. Dem Wohl der Anstalt zuträglicher ist es vielmehr, bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Confessionen auszuschliefsen, lediglich das vorliegende Bedürfnis mafs-

gebend sein zu lassen, also den kathol. Lehrer zu wählen, wenn er für die zu besetzende Stelle sich mehr eignet als der etwa mit ihm zur Wahl stehende evangelische, auch wenn dadurch die Zahl der kathol. Lehrer der Anstalt gröfser werden sollte als die der evangelischen. Bei einer anderen Gelegenheit kann das umgekehrte Verhältnis eintreten.

Wenn daher die städt. Behörden zu N. ordnungsmäfsig den Beschlufs gefafst haben, für die daselbst zu errichtende höh. Bürgerschule einen evangel. Rector, die übrigen Lehrer aber so zu wählen, dafs dabei das Bedürfnis der Schule und die den beiden Confessionen angehörende Schülerzahl billige Berücksichtigung findet, so kann ihnen dies mit gesetzlichen Gründen nicht gewehrt werden; weshalb ich die K. Regierung ermächtige, diese Einrichtung und damit zugleich die Errichtung einer höh. Bürgerschule überhaupt zu genehmigen." Der Minister etc. v. Mühler.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht teilnehmen können (s. p. 1), machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der statutenmäfsigen oder factisch überwiegenden Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit dem betreff. Geistlichen überlassen wird; s. Abschn. IV.

Min.Verf. v. 8. Aug. 1862: „Nach den der Eingabe des Curatoriums der höh. Stadtschule zu N. v. 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordn. Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und kathol. Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schliefst jedoch nicht aus, dafs auch Schüler, welche der kathol. Conf. nicht angehören, dieselbe besuchen, und dafs von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisuug evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städt. evangel. Anstalten in Beziehung auf die kathol. Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Cur. nicht genöthigt werden, für zwei evangel. Schüler einen evangel. Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrercoll. aufzunehmen; vielmehr mufs es den evangel. Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangel. Pfarrer des Orts seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangel. Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangel. Religionslehrers herbeizuführen."

Min.Verf. v. 24. Sptb. 1868: „Da der Religionsunterricht zu den obligator. Lehrgegenständen eines Gymn. gehört, das städtische Gymn. zu N. in den eigentlichen Gymnasial- und den Vorbereitungsklassen von einer die Annahme eines Religionslehrers erfordernden Zahl katholischer Schüler besucht wird, auch dem kathol. Ortspfarrer die unentgeltl. Erteilung dieses Unterrichts nicht zugemuthet werden kann, so bleibt bei der Weigerung der städt. Behörden, ihrerseits für den Religionsunterricht der kathol. Zöglinge des Gymn. in N. und seiner Vorschule zu sorgen, nur übrig, von Oberaufsichtswegen einzuschreiten und behufs Durchführung des Normallehrplans für die Gymn., welche die Bedingung für die Ausübung des Rechts zur Entlassung auf die Universität ist, auf Grund der Dienstinstruction für die Prov. Consistorien v. 23. Octb. 1817

und der C.O v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die Aufnahme des auf — Thlr. jährl. festgesetzten Remunerationsbetrags in den Gemeinde-Haushaltsetat von N. gemäfs § 78 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 von Amtswegen zu bewirken. Das K. Prov. Sch. C. beauftrage ich auf den Bericht v. —, zu diesem Zwecke mit der K. Regierung zu N. in Communication zu treten."

Ueber die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der öffentl. höh. Schulen s. Hist. statist. Darst. III p. 20 und hier Abt. II Abschn. III.

3. Schuletats sind Voranschläge der für die Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafsl. Ausgaben und der für dieselben erforderl. und zu erwartenden Einnahmen. Für jede höhere Schule ist ein solcher Etat aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Über die der Aufsichtsbehörde dabei zustehenden Befugnisse s. oben p. 15 ff.

In vollständigen Etats werden die Einnahmen verzeichnet unter den Titeln: 1. Vom Grundeigentum; 2. Zinsen von Kapitalien; 3. An Berechtigungen; 4. Hebungen aus Staats- und anderen Kassen und Fonds; 5. Hebungen von den Schülern; 6. Pensionfonds; 7. Insgemein. Titel der Ausgaben: 1. Besoldungen; 2. Wohnungsgeldzuschüsse; 3. andere persönliche Ausgaben; 4. Unterrichtsmittel; 5. Utensilien; 6. Heizung und Beleuchtung; 7. Bauten; 8. Abgaben und Lasten; 9. Pensionsfonds; 10. Insgemein.

In Betreff der Lehrerbesoldungen s. die Normaletats nach den verschiedenen Schul-Kategorien in Abt. II Abschn. VI; ebendaselbst die Verf. über Bedürfniszuschüsse aus allgm. Staatsfonds, weil derartige Zuschüsse zunächst auf die Besoldungen sich beziehen.

Das durch die GS. 1876 S. 177 verkündete Gesetz vom 29. Juni 1876 betr. die Verlegung des Etatsjahres u. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Jan. bis 31. März 1877 bestimmt in § 1: „Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schliefst mit dem 31. März jedes Jahres. Den communalen u. allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen u. die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats, sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben."

Min. Verf. 7. Apr. 1877. „Dem Kgl. Prov.Sch. Coll. eröffne ich, nach Communication mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer auf den Bericht — betr. die Anwendung des staatlichen Etatsjahres auf städtische höh. Unterrichtsanstalten, wie ich nicht zu genehmigen vermag, dafs bezügl. derjenigen Unterrichtsanstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, das Kalenderjahr als Etatsjahr beibehalten und in den Attesten über die Anwenduug der staatlichen Bedürfniszuschüsse das vorhergegangene Kalenderjahr als Zeitraum der Verwendung bezeichnet werde. Die Beibehaltung des Kalenderjahres als Rechnungsperiode für diese Anstalten würde die Durchführung der auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats bezüglichen Grundsätze u. Vorschriften für diese Anstalten unmöglich machen. Dagegen sind die beteiligten Städte auch in dem Falle, dafs sie für diese Anstalten das staatliche Etatsjahr einführen, in der Lage, für den städtischen Haushalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beizubehalten, und jedenfalls sind die aus der Anwendung verschiedener Rechnungsperioden hervorgehenden Nachteile für die Städte nicht gröfser, als sie durch einen Beschlufs auf Nichteinführung des staatlichen Etatsjahres für die vom Staate subventionirten Anstalten der Staatsverwaltung ohne Rücksicht darauf

angesonnen werden, dafs letztere gerade in den hierbei in Betracht kommenden Beziehungen an die Beachtung bestehender Gesetze gebunden ist, während den Städten eine freie Entschliefsung zusteht. In Betreff der in dem Bericht genannten Gymnasien, welche nur solche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Etatsjahrs keinem Bedenken."

Finanz-Min. Verf. v. 22. Mai 1878. „Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preufsischen Verwaltung dagegen in Gemäfsheit des Circular-Erlasses vom 12. Nov. v. J. (s. CBl. 1878 S. 66) nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäfsigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Circular-Erlasses bestimmt, dafs auch in der Preufsischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79."

Circ. Verf. v. 6. April 1880. „In Folge der auf Grund meiner Verfügung vom 9. Aug. v. J. (s. ob. p. 16) eingetretenen, veränderten Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für die Gymnasien etc. verbleiben die unverwendet gebliebenen Mittel den Anstaltskassen, so dafs mir in Zukunft keine Ersparnisse zur Verfügung stehen, aus denen die durch Zulassung von Mehrausgaben über die etatsmäfsigen Fonds hieraus entstehenden Deficits bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien gedeckt werden könnten. Deshalb müssen Etatsüberschreitungen — d. h. eigentliche Mehrausgaben, welche nicht aus den eigenen Mitteln der betr. Anstalten selbst zu decken sind — für die Folge durchaus vermieden werden. Wenn aber im Laufe eines Jahres bei der einen oder anderen Anstalt unvorhergesehene Umstände eintreten, welche dazu nöthigen, über die in den Etats vorgesehenen Summen hinaus Aufwendungen zu machen, z. B. zur Remunerirung des Vertreters eines erkrankten Lehrers, so mufs bezüglich solcher ihrer Natur nach nicht als Mehrausgaben, sondern als unvorhergesehene Ausgaben anzusehenden Bedürfnisse, sofern und soweit letztere nicht aus den der Anstalt verbleibenden Ersparnissen gedeckt werden können, meine Genehmigung vor Uebernahme auf die Anstaltskasse eingeholt werden, um die Mittel zu jener Ausgabe sicher zu stellen. Zur Annahme eines Hülfslehrers bei Erkrankungsfällen definitiv angestellter Lehrer darf unter diesen Umständen in der Regel erst geschritten werden, wenn sämtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtstunden herangezogen sind und es nach Lage der Verhältnisse durchaus unthunlich ist, ihnen noch über diese Zahl hinaus die nicht zu deckenden Unterrichtsstunden des Erkrankten vorübergehend zuzuteilen. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn durch die vorübergehende Annahme eines Hülfslehrers ein Deficit voraussichtlich nicht zu vermeiden ist, hat das Königl. Prov.Sch.C. sich zunächst meiner Bereitwilligkeit zur eventuellen Überweisung der Deckungsmittel zu vergewissern. Wenn aber aus anderen Gründen Mehrausgaben über die Etatspositionen hinaus erforderlich werden, wenn also wirkliche Mehrbedürfnisse, wie etwa die Erweiterung einer Anstalt durch Klassenteilungen oder sonst, hervortreten, so müssen solche, wenn sie nicht zweifellos aus den eigenen Mehreinnahmen oder aus den Ausgabeersparnissen der betr. Anstalt selbst befriedigt werden können, so lange ausgesetzt bleiben, bis die hierzu erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat bewilligt worden sind. Die dieserhalb nöthigen Anträge sind bis spätestens Mitte Mai jedes Jahres zu stellen; sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ist zur Deckung der

in Rede stehenden, erforderlich werdenden Mehrausgabe zunächst eine Erhöhung des Schulgeldes bis auf 90 Mark pro Kopf in Aussicht zu nehmen. Kann hiernach eine Unzulänglichkeit der Mittel einer Anstalt nur durch Einnahme-Ausfälle oder aufserordentliche d. h. unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, so werden diese Deficits nicht erst in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen sein, sondern das Kgl. Prov. Sch. Coll. hat die Ueberweisung der erforderlichen Mittel, zu deren eventueller Bereitstellung bei nothwendig werdenden Mehrausgaben nach dem Vorstehenden meine Zustimmung bereits vorher eingeholt war, schon vor dem Finalabschlusse der Anstaltskasse unter gehöriger Motivirung zu beantragen."

Circ. Verf. v. 13. Juli 1881. „Unter Bezugnahme auf meine Verf. v. 6. April v. J. mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs die Deckung etwaiger Deficits bei den staatlichen höh. Unterrichtsanstalten vor Abschlufs des betr. Rechnungsjahres bei mir in Antrag zu bringen ist, und empfehle dem K. Prov.Sch.C. dringend dafür zu sorgen, dafs jene Bestimmung für die Folge beachtet wird."

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: „Nach der Instruction v. 8. Sptb. 1819 (s. v. Kamptz Annalen III p. 733 ff.) soll in den Etats der Gymn. und sonstigen höh. Schulen das gesamte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrl. Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein. — —"

Min. Verf. v. 2. Sptb. 1871: „Auf den Bericht v. —, das Gymn. zu N. betreffend, erwidere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs den städt. Behörden die Vereinigung der Kassenverwaltung des unter ihrem Patronat stehenden Gymn. mit der städt. Haupt-Kassenverwaltung nicht versagt werden kann. Selbstverständlich ist jedoch bei einer derartigen Vereinigung über die Gymnasialkasse besondere Rechnung zu legen. Für diese Rechnungslegung sind die allgm., für die vom Staate subventionirten Unterrichtsanstalten ergangenen Vorschriften mafsgebend, so lange das Gymn. einen Bedürfniszuschufs aus Staatsfonds bezieht. Wollen die städt. Behörden sich diesen Vorschriften nicht fügen, so müssen sie auf den Zuschufs verzichten, eventl. mufs die Zahlung desselben eingestellt werden.

Was die Verwaltung der bei dem Gymn. in N. bestehenden Stiftungen betrifft, so hat die K. Regierung zu N. mir angezeigt, dafs der jedesmal. Gymn. Director die Zinsen der unter seine Verwaltung gestellten Stiftungskapitalien lediglich nach eigenem Ermessen verteile, die Verwaltung der Kapitalien indefs auf Wunsch des zeitigen Dir. und seiner Amtsvorgänger durch den Magistrat erfolge, dafs aber von etwan. Veränderungen der Kapitalien dem jedesmal. Dir. Kenntnis gegeben, und dafs in gleicher Weise bei der Verwaltung des Vermögens der Lehrerwitwenkasse verfahren werde. Es scheint hienach irgend neuer Anordnungen in Betreff dieser Stiftungen resp. der in Rede stehenden Kasse nicht zu bedürfen. Ich überlasse dem K. Prov. Sch. C. hienach die vorliegende Angelegenheit zu regeln."

Gesetz v. 23. Febr. 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbewegl. Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen.

„1. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs: a. insoweit dadurch im Inlande eine neue jurist. Person ins Leben gerufen werden soll; b. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen jurist. Person zu anderen als ihren bisher

genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. 2. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen an inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 Thlr. übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hiebei mit 5 vom 100 zu Kapital berechnet. 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwill. Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Mit dieser Mafsgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwill. Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, dafs mit der geschenkten oder letztwill. zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwill. Zuwendung beschränkt werden. 4. Die besonderen gesetzl. Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbewegl. Gegenständen durch inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königl. Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden. 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlr., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnistrafe unterliegen: a. Vorsteher von inländ. Corporationen u. anderen jurist. Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderl. Genehmigung innerhalb 4 Wochen nachzusuchen; b. diejenigen, welche einer ausländ. Corporation oder anderen jurist. Personen Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderl. Genehmigung erteilt ist. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse keine Anwendung. 7. Die mit dem gegenwärt. Gesetz nicht in Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz v. 13. Mai 1833 (GS. p. 49), die A. Ordre v. 22. Mai 1836 (G.S. p. 195), die Verordn. v. 21. Juli 1843 (GS. p. 322) — werden aufgehoben.“

Das Gesetz v. 27. Apr. 1872, die Ablösung der den geistl. und Schul-Instituten zustehenden Realberechtigungen s. im CBl. 1872 p. 371 ff.

4. Schullocal. Dafs das Schulhaus hinlängliche Räumlichkeiten, helle, der Klassenfrequenz (s. Abschn. IV) genügende und zweckmäfsig eingerichtete Klassenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentl. Schulprüfungen u. s. w., ferner angemessene Räume für die Bibliothek und die anderen wissenschaftl. Sammlungen habe, gehört zu den Erfordernissen jeder höheren Lehranstalt. Ebenso die Ausstattung der Klassenzimmer mit anschaul. Unterrichtsmitteln. Wenn der Dir. keine Dienstwohnung im Schulhause hat, mufs aufser dem Conferenzzimmer für ihn ein besonderes Geschäftszimmer in demselben vorhanden sein.

Min.Verf. v. 24. Febr. 1881. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidern wir auf den Bericht v. 11. Sptb. v. J., dafs die von der K. Ober-Rechnungskammer verlangte Aufstellung eines Inventars für das Gebäude der höheren Bürgerschule zu N. von dem betreffenden Localbaubeamten ohne besondere Vergütung auszuführen ist, zu welchem Zwecke dem letzteren mit Rücksicht darauf, dafs diese Arbeit neben den sonstigen Dienstgeschäften vorgenommen werden mufs, eine ausreichend geräumige Frist zu gewähren ist. Was die Form des Inventars betrifft, so bemerken wir, dafs generelle Vorschriften über die Aufstellung der Inventarien der in Frage stehenden Gebäude nicht bestehen; es erscheint für die diesfälligen Zwecke der Unterrichtsverwaltung ausreichend, wenn unter Beifügung von Handskizzen eine kurz gefafste Beschreibung der vorhandenen Ge-

bäude angefertigt wird, aus welcher die Construction und Benutzungsart der letzteren übersichtlich hervorgeht, wie dies in ähnlicher Weise für die Gebäude der Forstverwaltung durch den Circ.-Erl. des Hrn. Finanzministers v. 30. Jan. 1879[1]) vorgeschrieben worden ist. Für die Aufstellung von Inventarien für Dienstwohnungen ist § 5 des Regulativs vom 26. Juli 1880 (s. unter Dienstwohnungen) mafsgebend." Min. d. öff. Arb. Min. d. geistl. etc. Ang.

[1]) Auszug. — Berlin, 30. Jan. 1879. Erforderlich ist es ferner, bezüglich der Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäude-Inventarien, welche z. Z. sehr verschieden gehandhabt wird, ein einheitliches Verfahren herbeizuführen und wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäude-Inventarium mufs enthalten: a. einen im Mafsstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen etc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht, b. eine im Mafsstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Dimensionen und des Mafsstabes. Es ist dabei: c. jeder Raum mit einem Buchstaben a, b, c etc. zu bezeichnen, d. die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit etc. Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, — da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben mufs. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Teil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weifsem Papier zu durchschiefsen. D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar: ein Exemplar für die Königliche Regierung, ein desgl. für den Bezirksbaubeamten, ein desgl. zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäude-Inventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude etc. den Nutzniefsern gegenüber vor unbefugten Veränderungen etc. zu schützen, ist — um die Übersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen, resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Teile derselben sind nicht aufzunehmen. F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen: a. vom Revierverwalter bei Bauten bis zu 300 Mk. b. vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 300 Mk., sowie von allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements. Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasfelbe demnächst dem andern Beamten zur Berichtigung. Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. October jedes Jahres an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind. G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnung von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen. H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutzniefser des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift anzuerkennen und zwar auf dem Exemplar des Baubeamten und des Oberförsters. J. Die Uebereinstimmung etc. der drei Exemplare hat die K. Regierung bei den regelmäfsig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissements controliren zu lassen.

Die vorhandenen älteren Inventarien sind allmählich, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der K. Regierung selbständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf 4 Jahre, den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen entsprechend, zu bemessen ist, nach Vorstehendem neu aufzustellen. Bei der Neuaufstellung hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Teil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die K. Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der Exemplare für die K. Regierung und die Oberförster zu bewirken ist.

Ueber zweckmäſsige Einrichtung der Schullocale s. in der Hist. statist. Darst. II, 710 ff. den Aufsatz über Schulbauten; vgl. CBl. 1868 p. 297 ff. In Betreff der Vorrichtungen für den Turnunterricht s. hier Abschn. IV.

Maſsbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen. Circ.-Verf. v. 23. October 1879. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich beifolgend ein Exemplar der von dem K. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten unter d. 17. Nov. 1870 zusammengestellten Maſsbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen mit dem Bemerken zugehen, daſs diese Bestimmungen bei Aufstellung von Neubauprojecten für höh. Schulen und deren Vorklassen in der Regel als Anhalt zu nehmen sind; in Fällen jedoch, wo die concreten Verhältnisse es erfordern oder räthlich erscheinen lassen, ist von der Anwendung dieser Bestimmung abzusehen."

Min. für Handel etc. 17. Nov. 1879. „Die äuſserste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäſsig $8,_2$ m. Daher wird das äuſserste Maſs eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin nicht über $9,_5$ m., von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen. Die Zimmerbreite wird zwischen $5,_7$ und $7,_0$ m. variiren. Die Höhe des Klassenzimmers beträgt $4,_1$ bis höchstens $4,_4$ m.

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt: 1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel, 2) durch Sitze und Tische der Schüler, 3) durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines $3,_2$ m. langen, $1,_3$ m. breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die declamatorischen Uebungen der Schüler,
ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Alter und Klasse der Schüler.	Wilhelms-Gymnasium in Berlin.			Städtische Schulen in Berlin.			Städtische Schulen in Köln.**)		
	Der Sitze und Tische			Der Sitze und Tische			Der Sitze und Tische		
	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.	Breite. m.	Tiefe. m.	Fläche. □m.
*) I. Elementar- u. Gemeindeschulen.									
Alter von 6 bis 7 Jahren	$0,_{48}$	$0,_{73}$	$0,_{35}$	$0,_{42}$	$0,_{58}$	$0,_{23}$	$0,_{42}$	$0,_{71}$	$0,_{30}$
„ „ 7 „ 8 „	$0,_{48}$	$0,_{75}$	$0,_{36}$	$0,_{45}$	$0,_{63}$	$0,_{28}$	$0,_{43}$	$0,_{73}$	$0,_{31}$
„ „ 8 „ 14 „	$0,_{50}$	$0,_{79}$	$0,_{39}$	$0,_{48}$	$0,_{65}$	$0,_{30}$	$0,_{45}$	$0,_{76}$	$0,_{34}$
II. Gymnasien.									
Sexta und Quinta 10 bis 13 Jahre	$0,_{54}$	$0,_{81}$	$0,_{43}$	$0,_{50}$	$0,_{71}$	$0,_{35}$	$0,_{47}$	$0,_{81}$	$0,_{38}$
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	$0,_{59}$	$0,_{85}$	$0,_{50}$	$0,_{55}$	$0,_{73}$	$0,_{40}$	$0,_{52}$	$0,_{84}$	$0,_{44}$
Sekunda und Prima 16 bis 19 Jahre	$0,_{65}$	$0,_{89}$	$0,_{58}$	$0,_{60}$	$0,_{79}$	$0,_{47}$	$0,_{58}$	$0,_{84}$	$0,_{48}$
Vorbereitungklassen für höhere Lehranstalten	.	.	.	$0,_{48}$	$0,_{69}$	$0,_{33}$	.	.	.

*) Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Maſse (ad I.) auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.

**) In Köln die höheren Klassen der Realschulen.

ad 3 a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang mufs mindestens 1 m. breit sein. b. Der Raum für den Sitz des Lehrers, resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von $1,_9$ bis 2 m. von der Wand ab gemessen. c. Der Gang längs der Fensterwand, resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen $0,_4$ m. breit. d. Der Mittelgang zwischen den Schülersitzen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird $0,_5$ m. breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, dafs mehr als 6 Schüler neben einander sitzen. e. Dieser Gang hinter der hintersten Bank, resp. zwischen dieser und der Abschlufsmauer des Zimmers wird ebenfalls $0,_5$ m. breit. — Zur Bestimmung der Gesammtgröfse des Klassenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergiebt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmafs von a. in den Unterklassen: $0,_9$ bis $1,_0$ □m., b. in den Mittelklassen: $1,_0$ bis $1,_1$ □m., c. in den Oberklassen: $1,_1$ bis $1,_2$ □m.; und es kommen hiernach, nachdem je die Zimmerhöhe zu $4,_1$ oder zu $4,_4$ m. angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler: d. in den Unterklassen: $3,_9$ bis $4,_3$, e. in den Mittelklassen: $4,_3$ bis $4,_8$, f. in den Oberklassen: $4,_8$ bis $5,_2$ Kubikmeter.

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmafses, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist $0,_2$ bis $0,_{25}$ □m. mehr als das unter a. b. c. angegebene Flächenmafs, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Gröfse der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Mafs von $0,_{59}$ bis $0,_6$ □m. pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von aufsergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Mafsverhältnisse der Aula in angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden.“

Anbringung der Fenster im Schulzimmer. Min.-Verf. an die K. Reg. zu N., 13. Octb. 1879. „Bei Rückanschlufs der Anlagen des Berichtes vom 6. v. M., betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in N., erwidere ich der K. Regierung, dafs die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Bureau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzulässig, und da sich hier mit verhältnismäfsig geringen Mitteln eine Abhülfe schaffen läfst, so liegt kein Anlafs vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu conserviren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Strafsenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, dafs bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müfsten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird.“

Zur Schulbankfrage enthält das C.Bl. 1877 p. 294 eine Erörterung über das System des Kreisschulinspectors Dr. Hippauf in Ostrowo.

Ueber den Stand der Schulbankfrage orientirt ferner folgender Ministerialerlass an die K. Prov.Sch.Coll. v. 30. Jan. 1885. „Gelegentlich der im J. 1883 zu Berlin stattgehabten Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene u. des Rettungswesens habe ich Veranlassung genommen, die zu der Ausstellung eingesandten Modelle zu Schulsubsellien einer Prüfung und

Begutachtung durch Commissare meines Ministeriums unterziehen zu lassen, um dadurch eine Unterlage für die Beurteilung der Frage zu gewinnen, welche Arten von Schulbänken den in unterrichtlicher und gesundheitlicher Beziehung an sie zu stellenden Forderungen am meisten entsprechen.

Nach den obigen Vorschlägen wird empfohlen, für diejenigen Anstalten, deren Ausstattung mit Subsellien aus fiscalischen Fonds bestritten werden mufs, Folgendes vorzuschreiben: 1. Die Subsellien jeder Klasse werden in zwei bis drei der Gröfse und körperlichen Entwickelung der Schüler angepafsten Gröfsen gefertigt. 2. In Volksschulen sind der Regel nach nicht über 8 Schüler, in den Vorschulen u. den beiden unteren Klassen der höh. Lehranstalten dagegen 4 bis höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. 3. Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 6 Schüler zu beschaffen; jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als 2 Schüler eingerichtet sind. Erlaubt es die verfügbare Räumlichkeit des Schulzimmers, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser Anordnung ist die Anwendung von Bänken ohne veränderliche Distanz zulässig, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

In Betreff derjenigen Schulanstalten, zu deren Einrichtung der Staat keinen Beitrag leistet, empfiehlt es sich, durch Vermittelung der Schulaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass den obigen Anforderungen ebenfalls möglichst entsprochen werde.

Ich habe inzwischen der K. Wissensch. Deputation für d. Medicinalwesen Gelegenheit gegeben, sich über die obigen Vorschläge in sanitärer Hinsicht zu äufsern. Dieselbe ist dem Vorschlage ad 1 im Ganzen beigetreten, hat jedoch den Wunsch ausgesprochen, dafs die zu wählenden Subselliengröfsen auf Grund von in allen Landesteilen an Schülern vorzunehmenden Messungen der Körpergröfse festgestellt werden mögen.

Gegen den Vorschlag ad 2 hat, soweit er sich auf die Veränderung der Distanz durch Verschiebung des Sitzes bezieht, die Wissensch. Deputation nichts einzuwenden und als Empfehlung desselben noch besonders hinzugefügt, dafs dem Schüler durch die Beweglichkeit der für mehrere Schüler gemeinsamen Bank eine durchaus genügende und für sein körperliches Befinden gewifs zuträgliche Abwechselung in der Körperhaltung mehr gewährleistet werde, als durch bewegliche Tischplatten.

Zu dem Vorschlag ad 3 hat die Wissensch. Deputation den Wunsch ausgesprochen, es möge der erste Satz desselben lauten: „Für die übrigen Klassen der höh. Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 4, höchstens 6 Schüler zu beschaffen.“

Im Uebrigen spricht die Wissensch. Deputation sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme und in dem Falle aus, wo die Subsellien nur zweisitzig sind, weil die Forderung der veränderlichen Distanz eine principielle Bedeutung habe, der in der gesamten Schulhygiene nur die Forderung eines genügenden Luftraumes für jeden einzelnen Schüler gleich sei. Die Möglichkeit, beim Aufstehen von der zweisitzigen Bank aus derselben heraus in den Zwischengang zu treten, ändere an der sanitären Bedeutung einer variablen Distanz gar nichts; sie betreffe nur die ganz technische und zum Teil pädagogische Aufgabe, ein Subsellium herzustellen, welches dem Schüler das Aufstehen ohne Zwang gestatte.

Schliefslich hat die Wissensch. Deputation noch bemerkt, dass sie für die Herstellung von Einzelsitzen auch das System Vandenesch als ein berücksichtigenswerthes erachte.

Meine Absicht geht dahin, gewisse allgemeine Directiven für die Wahl eines zu den verschiedenen Schulzwecken geeigneten Banksystems zu bieten, ohne weitgehende Detailbestimmungen zu treffen und ohne die Anwendung anderweiter guter Systeme auszuschliessen, so weit sie nicht gegen allgemein anerkannte Grundsätze hygienischer oder pädagogischer Art anstofsen. Bevor ich diese Absicht ausführe, wünsche ich eine Aeufserung über die in Frage stehende Angelegenheit von den beteiligten Behörden meines Ressorts zu erhalten und bemerke erläuternd dazu noch das Folgende:

Die von der K. Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. angeregte Ausführung von Körpermessungen an Schulkindern in allen Teilen des Landes würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und doch schwerlich ein für alle Fälle brauchbares Durchschnittsergebnis liefern. Daher wünsche ich nicht, den Erlafs bestimmter Anordnungen über die Gestaltung der Schulbänke oder die Wahl der entsprechendsten Banksysteme von der Durchführung solcher Messungen abhängig zu machen, da namentlich die zur Zeit beabsichtigten allgemeinen Directiven von dieser mehr auf dem Gebiete der specielleren Ausführung liegenden Frage wenig berührt werden. Gleichwohl veranlasse ich die beteiligten Behörden — insbes. die mit der Leitung von Volksschulen und Gymnasien etc. betrauten — sich zu dieser Frage zu äufsern und anzugeben, ob sie schon etwa Material in dieser Hinsicht innerhalb ihres Bezirkes gesammelt haben, resp. ob sie die Veranstaltung solcher systematischer Messungen überhaupt für empfehlenswerth und durchführbar halten.

Obgleich in dem Referat v. 25. Apr. v. J. die Anwendung beweglicher Sitze — in durchgehenden Bänken oder vereinzelt — behufs Veränderung der Distanz als grundsätzliche Regel angenommen ist, wünsche ich doch auch die Frage wegen event. Zulassung von Subsellien mit festen Tischen und Sitzen erörtert zu sehen.

Zunächst ist schon im vorgedachten Referat die Herstellung einer veränderlichen Distanz dann als nicht „unbedingt geboten“ bezeichnet, wenn der verfügbare Raum im Schulzimmer die Anordnung von nur zweisitzigen Subsellien mit angemessenen breiten Zwischengängen gestattet, in welche die Schüler beim Erheben von den Sitzen ordnungsmäfsig einzeln oder insgesamt hinaustreten können. Da die Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme, ausgesprochen hat, so ist es mir von Interesse zu wissen, welche Erfahrungen die verschiedenen Behörden etwa in der Anwendung fester zweisitziger Bänke gemacht haben und welche Anschauungen bei denselben in Betreff dieser Anwendung obwalten.

Sodann ist bei Prüfung dieser Frage zu berücksichtigen, dafs zur Zeit noch wohl in der überwiegenden Mehrzahl von Unterrichtsanstalten aller Art feste Bänke alter Construction im Gebrauch sind und wahrscheinlich noch lange im Gebrauch bleiben werden, da der Uebergang zu besseren Systemen in der Regel nur dann in Aussicht genommen wird, wenn die bestehenden Einrichtungen abgenutzt sind, und selbst dann die gröfseren Beschaffungskosten von der Wahl des Besseren zurückschrecken.

Dem gegenüber kann nun zwar geltend gemacht werden, dafs die Umwandlung sonst gut construirter fester Subsellien in solche mit variabler Distanz — etwa nach dem Hippaufschen oder Beyerschen System — in der Regel keine unerschwinglichen Kosten verursachen würde und daher, wo irgend möglich, anzustreben sei. Immerhin bleiben aber doch noch viele Fälle übrig, in welchen

sofortiger oder auch nur baldiger Uebergang zu Subsellien mit unveränderlicher Distanz auf zu grofse finanzielle Schwierigkeiten stöfst. In solchen Fällen wird daher auch zu erwägen sein, wie wenigstens den gröfsten Fehlern der bestehenden Einrichtungen abgeholfen werden könne. Als den am meisten hygienisch und pädagogisch ins Gewicht fallenden Fehler, der auch den hier vorliegenden Informationen gemäfs sich am häufigsten findet, mufs man eine zu grofs bemessene feste Distanz — oft 15 cm und darüber — bezeichnen. Dieser für das Schreiben viel zu grofse Horizontal-Abstand zwischen den Vorderkanten von Tisch und Bank zwingt den Schüler zu einer ganz unnatürlichen, stark vorgebeugten Haltung des Oberkörpers beim Schreiben, während der Unterkörper den Sitz nur in seiner Vorderkante berührt. Erfahrungsmäfsig darf die Distanz das Mafs von 5 cm auf keinen Fall überschreiten, wenn hygienisch noch allenfalls zulässige Verhältnisse für die Schreibstellung herbeigeführt werden sollen. Da nun an vielen solcher alten Subsellien mit grofser Distanz sich aufserdem eine zu geringe Sitzbreite der Bänke vorfindet, so empfiehlt es sich, durch angemessene Verbreiterung der Bank nach vorn die zu grofse Distanz auf ein Mafs von 4 bis höchstens 5 cm zu verringern. Allerdings wird hierdurch der Nachteil herbeigeführt, dafs das Durchgehen und Stehen zwischen Bank und Tisch den Schülern sehr erschwert wird; doch mufs dies als der verhältnismäfsig geringere (wenn auch immer sehr erhebliche) Nachteil betrachtet werden. Will man auch diesen vermeiden, so erübrigt, wie gesagt, — abgesehen von den zweisitzigen Bänken — nur eine Anwendung mit wechselnder Distanz. Daher wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob sich nicht gegenüber dem doch immer nur unvollkommenen Erfolg einer gleichfalls mit Kosten verknüpften Verbreiterung der Bank der etwas gröfsere Kostenaufwand gewinnen lasse, welchen die Einrichtung des Subsellium mit veränderlicher Distanz bedingt." — Der Min. etc. v. Gofsler.

Heizsysteme für Gebäude höherer Unterrichtsanstalten. Min.-Verf. v. 12. Decbr. 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. März d. J., betreffend das Project zum Neubau des Gymnasiums in N. mit dem Bemerken zurück, dafs ich das Project der Abteilung für das Bauwesen im K. Ministerium der öff. Arbeiten mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Superrevision habe vorlegen lassen. Das hierauf eingegangene Antwortschreiben vom 21. April d. J. lasse ich dem K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Königl. Regierung anbei in Abschrift zugehen.

Hinsichtlich des zu wählenden Heizsystems bemerke ich zunächst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bauabteilung im Ministerium d. öff. Arbeiten, dafs von einer Dampfheizanlage Abstand zu nehmen sein wird. Ob aber eine Central-Luftheizanlage oder Localheizung mit Ventilationsöfen zu wählen sei, hängt zum guten Teile mit von örtlichen Verhältnissen ab, weshalb diese Frage noch näherer Erörterung bedarf.

Es ist davon auszugehen, dafs vom hygienischen Standpunkte ein principieller Unterschied zwischen Ofenheizung mit ausgiebigen Ventilationseinrichtungen und einer rationell angelegten Luftheizung nicht besteht. Es kommt bei beiderlei Anlagen nur darauf an, durch zweckmäfsige Einrichtungen ein richtiges Functioniren derselben zu sichern.

Für Luftheiz-Anlagen ist es in diesem Sinne vor Allem wichtig, dafs Heizkörper wie Heizkammer in richtigem Gröfsenverhältnisse zu den zu heizenden Räumlichkeiten stehen, namentlich nicht zu klein angenommen werden, damit die Heizluft nicht überhitzt zu werden braucht, um den entsprechenden Heizeffect zu erzielen. Die Anordnung einer geräumigen Heizkammer, in welche ein erwachsener Mensch eintreten und so den Heizkörper und die Wände besichtigen und reinigen kann, ist auch schon im Interesse des Reinhaltens der

Heizluft und der steten Aufsicht über den guten Zustand des Heizkörpers von grofsem Werthe.

Bei den Kanälen und Röhren, welche die Verteilung der Heizluft nach den einzelnen zu heizenden Räumen vermitteln, ist gleichfalls auf genügenden Querschnitt, glatte, saubere Wandungen und auf die Möglichkeit periodischer Reinigung — etwa mittels eines feuchten Wischers — zu achten. Die Verteilungskanäle, welche die Luft in horizontaler Richtung zu leiten haben, sollen, wo irgend möglich, wenigstens in ihrer Decke mit einiger Steigung angelegt werden, damit ihnen die warme Luft williger folgt. Man nimmt gewöhnlich an, dafs solche Horizontalleitungen von mehr als etwa 10 Meter Länge nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine genügende Sicherheit für die gleichmäfsige Verteilung der Heizluft bieten. Für langgestreckte Bauanlagen wird man daher mit einer Heizstelle nicht auskommen. Besondere Rücksicht ist auch auf die angemessene Dimensionirung der Zuleitungsröhren in dem Sinne zu nehmen, dafs die Rohrquerschnitte für die höheren Geschosse unter sonst gleichen Verhältnissen kleiner herzustellen sind, als für die tiefer gelegenen. Eine genaue Regulirung des gleichmäfsigen Luftzuflusses kann jedoch nur durch Schieber stattfinden, welche nach Vollendung der Anlage auf Grund praktischer Versuche richtig einzustellen sind. Da die Luft bekanntlich bei höherem Temperaturgrade mehr Wasser in sich aufnehmen kann, als bei niedrigem, so bedarf die Heizluft der Anfeuchtung, wenn sie nicht die subjective Empfindung der Trockenheit erregen soll. Geeignete Anordnungen, welche diese Anfeuchtung bewirken, dürfen daher nicht aufser Acht gelassen werden. Ebenso ist auf die Reinigung der Luft, welche namentlich in grofsen Städten oft im Freien durch Rufs und Staub verunreinigt wird, vor ihrem Eintritte in die Heizkammer durch passende Vorkehrungen je nach Bedarf zu sehen. Viel kann oft in dieser Hinsicht schon durch richtige Wahl des Platzes für die Luftbrunnen geschehen, wie denn überhaupt die Lage der Punkte, an welchen die dem Ofen zuzuführende Luft geschöpft werden soll, auch mit Rücksicht auf die wechselnden Windrichtungen, welche der Luftversorgung teils förderlich, teils nachteilig sind, sorgfältiger Ueberlegung bedarf. In der Regel bedarf man mehrerer Kaltluftkanäle, um je nach der Richtung des Windes den einen oder anderen aufser Function zu setzen, da sich die absaugende Wirkung eines starken Windes dadurch in nachteiliger Weise bemerkbar machen kann, dafs er nicht nur den Auftrieb der Heizluft stört, sondern auch die Temperatur der beheizten Räume herabsetzt. Gerade dadurch, dafs in diesem Falle die Luftheizung die entsprechende Erwärmung der zu beheizenden Räume nicht erzielt, ist nicht selten das ganze System in Mifskredit gekommen. Eine richtige Zuführung der kalten Luft gehört daher zu den Cardinalbedingungen der Luftheizung. Desgleichen sind die Einlafsöffnungen für die warme Luft in den zu heizenden Räumen in geeigneter Höhe anzubringen — ein Umstand, dessen Nichtbeachtung häufig zu Mifsständen Veranlassung gegeben hat. Sie müssen sich mindestens 2,5 M. über dem Erdboden befinden und sind thunlichst so anzulegen, dafs sie sich bei der durch die sonstigen Verhältnisse gebotenen Benutzung der Räume nicht unmittelbar über den Sitzbänken oder am Lehrersitze befinden.

Die regelrechte Luftzuführung ist aber mitbedingt durch entsprechende Einrichtungen zum Abführen der verbrauchten Luft, durch welche auch die Erhaltung einer angemessenen Luftreinheit gesichert werden kann. Sogenannte Circulationsheizungen, bei welchen die Zimmerluft dem Ofen zum nochmaligen Anwärmen zugeführt wird, können höchstens beim Anheizen als zulässig bezeichnet werden. Für den regelmäfsigen Betrieb mufs stets dem Zuströmen frischer Heizluft das Abströmen der verdorbenen Luft entsprechen. Die für

diesen letzteren Zweck dienenden Röhren werden am Besten nach einem Saugschlote geleitet, welcher, durch das eiserne Rauchrohr der Heizanlage angewärmt, die Suction der verbrauchten Luft bewirkt.

Besonders hervorgehoben mufs noch werden, was zwar fast selbstverständlich erscheint, aber doch nur zu häufig aufser Acht bleibt, dafs eine richtige Bedienung der Anlage von der gröfsten Wichtigkeit ist. Ein sachkundiger Heizer, dem auch die Regulirung der Temperatur, das Einstellen aller Klappen, kurz der ganze Heizdienst allein zusteht, ist daher unbedingtes Erfordernis für das gute Functioniren selbst einer zweckmäfsig eingerichteten Centralluftheizung.

Bei Ofenheizung mit Ventilation wird man zwar die Bedienung der Oefen nicht von den Zimmern, sondern von den Fluren aus bewirken und so die ersteren vor der Berührung mit Heizmaterial und Asche bewahren; jedoch wird für Reinhaltung der Flure besonders Sorge getragen werden müssen, und hieraus so wie aus der Bedienung zahlreicher einzelner Heizungen, dem Transporte des Brennmaterials und der Asche etc. erwächst ein erheblicher Mehrbedarf an Arbeitskräften, die übrigens bei Ventilationsöfen auch einer gewissen Schulung nicht entbehren können. Unter den verschiedenen zweckmäfsigen Ventilationsöfen kann hier der Pfälzer von aufsen heizbare Zimmer-Schachtofen wegen seiner relativ einfachen Construction erwähnt werden. Er hat mit gutem Erfolge Anwendung im neuen Gebäude der Kunstakademie zu Düsseldorf gefunden. Die hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zu- und Abführung der Ventilationsluft zu beobachtenden Vorsichtsmafsregeln gelten bei der Localheizung im Allgemeinen, wie bei der Centralheizung.

Unter Beachtung vorstehender Momente, welche der Königlichen Regierung gleichfalls mitzuteilen sind, wird dieselbe zu erwägen haben, welches Heizsystem im vorliegenden Falle zu empfehlen sei; nach dem Resultate dieser Erwägung ist von derselben die Umarbeitung bezw. Ergänzung der bezüglichen Kostenanschläge gemäfs dem Schreiben der Abteilung für das Bauwesen zu veranlassen und sind diese, denen jedenfalls ein Kostenanschlag für die erwähnten Zimmer-Schachtöfen und eine Berechnung der Heizungs- und Betriebskosten für jedes der beiden Systeme beizufügen sind, nach erfolgter Vorrevision dem K. Prov.Sch.C. mitzuteilen. Das letztere wolle sich vom Standpunkte des Unterrichtsbetriebes und unter Berücksichtigung der bei den Anstalten Seines Ressorts gesammelten Erfahrungen ebenfalls eingehend darüber äufsern, welchem Heizsysteme für den vorliegenden Fall der Vorzug zu geben sein würde, und mit dieser Aeufserung die sämtlichen technischen Ausarbeitungen mir einreichen. Der Minister etc. von Gofsler.

Zur Aufklärung und Verhütung wahrgenommener Uebelstände, so wie zur Erwägung für neue Anlagen dient ferner ein im C.Bl. 1885, S. 610—624, abgedruckter Bericht des Prof. H. Rietschel über die an den Heizanlagen verschiedener höh. Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

Ueber Beleuchtung der Wohn-, Schlaf- und Unterrichtsräume in Alumnaten s. das Gutachten der K. wissensch. Deputation für das Medicinal-Wesen vom 27. Juli 1877 im C.Bl. 1877 S. 332—336.

Zum Schutz gegen störende Nachbarschaft. Aus der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883): „Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, mufs, — der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude — vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung

durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes zu der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei."

Anbringung von Blitzableitern. Min.-Verf. 11. Jan. 1876 an den Hauptlehrer N.: „Auf die Eingabe vom etc. betreffend den Schutz sämtlicher Schulhäuser gegen Blitzschlag, eröffne ich Ihnen, dafs vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, welche durch die eigentümliche Lage des Gebäudes begründet sind u. in Absicht welcher der K. Regierung die geeigneten Verfügungen überlassen werden, im Allgemeinen die Anlage von Blitzableitern als ein Bedürfnis nicht angesehen werden kann. Die Ansichten darüber, in wie weit durch die Anlage von Blitzableitern ein wirksamer Schutz der Gebäude gegen Blitzschläge erreicht werden kann, sind nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Bauwesen noch sehr schwankend, und erst unlängst sind von der K. Oberbaubehörde selbst für die neuen Universitätsgebäude in N. die projectirten vier Blitzableiter entbehrlich erachtet worden."

Versicherung gegen Feuersgefahr. Fiscalisches Eigentum wird in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen versichert, wo ungewöhnl. Umstände dies räthlich erscheinen lassen. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall besonderer Prüfung nach Mafsgabe der concreten Verhältnisse. Vgl. CBl. 1864, 579. 1872, 208. 1873, 328.

Circ.-Verf. v. 21. Juni 1881. „Nachdem ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen habe, dafs die Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr zu versichern sind, veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, zu erörtern, bei welchen Anstalten die bisher nicht bestehende Versicherung fraglicher Art sich empfiehlt, und diese Versicherung herbeizuführen, sofern die Anstaltskassen die Mittel dazu unzweifelhaft besitzen. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes ist die Versicherung eines Affectionswerthes bei seltenen Büchern und Handschriften zu vermeiden. Dieselben sind entweder in der Versicherungs-Police ausdrücklich als von der Versicherung ausgeschlossen zu bezeichnen oder besonders zu einem nicht übermäfsigen Betrage aufzuführen. Ueber das Resultat ist binnen Jahresfrist zu berichten. Die in den Etats etwa enthaltenen Vermerke wegen künftiger Inabgangstellung der Versicherungsbeiträge werden hierdurch aufgehoben."

C.-Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 16. Sptb. 1872: „Mit Bezug auf den Bericht —, betreffend die Versicherung der dortigen Gymnasialbibliothek, ermangeln wir nicht, dem Directorat zu erwidern, dafs von der Anfertigung einer Abschrift der Bibliotheks-Kataloge mit Rücksicht auf die damit verbundenen unverhältnismäfsigen Kosten abgesehen werden mufs. Wir ersuchen deshalb das Directorat, mit der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Vereinbarung in dem Sinne herbeizuführen, dafs, falls im Brandschadenfalle ein specieller Katalog nicht sollte vorgelegt werden können, statt dessen eine Vergütung des Schadens nach der Zahl der Bände auf Grund eines für jeden Band festzusetzenden Durchschnittspreises stattfinden solle. Wenn die München-Aachener Gesellschaft eine solche Vereinbarung ablehnen sollte, so würde die Versicherung bei dieser Gesellschaft nicht ferner zu prolongiren, sondern unter den obigen Bedingungen mit einer anderen Gesellschaft z. B. der Gothaer, abzuschliefsen sein. Nachdem die Versicherungs-Angelegenheit im obigen Sinne geregelt worden, ist die Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Bände festzustellen und eine bezügl. Notiz, welche von Jahr zu Jahr nach Mafsgabe der erfolgten Anschaffungen zu berichtigen ist, aufserhalb des Gymnasialgebäudes niederzulegen."

C. Verf. v. 9. Juni 1854: „Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirectoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullocals haben, wird denselben, mehrfachen Mitteilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, dafs Räume des Schulhauses, Klassenzimmer etc. ohne Zustimmung des Directors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., von der thatsächlichen Verwendung der Gymnasiallocale Kenntnis zu nehmen, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der K. Regierung, darauf zu halten, dafs nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Ränmen der Gymn. vorgenommen werde. Dem Dir. mufs die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäfsigsten durch die Anordnung geschehen, dafs die betreff. Schullocale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des K. Prov. Sch. C. nach dem Berichte des Dir. benutzt werden dürfen."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 11. Novb. 1869: „Durch das Min. Rescr. v. 9. Juni 1854 ist angeordnet, dafs die Benutzung der Schullocale zu anderen als Anstaltszwecken nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde stattfinden darf, und ist von uns durch die Verf. v. 19. Apr. 1855 der hies. Magistrat ermächtigt worden, zur Benutzung der Localitäten der Anstalten städt. Patronats 1. für Wahlverhandlungen, welche auf Grund der Gesetze oder der Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden abgehalten werden und 2. für Kunst- und wissenschaftl. Vorträge, sofern weder deren Objecte, noch der Charakter der Vortragenden zu irgend einem Bedenken Anlafs giebt, im Einverständnis mit den betreff. Directoren, ohne besondere Anfrage bei uns die Genehmigung zu erteilen, so dafs also in allen Fällen der Benutzung der Anstaltsräume zu anderen als Anstaltszwecken, mit alleiniger Ausnahme der in der Verf. v. 19. Apr. 1855 bezeichneten Fälle, unsere vorgängige Genehmigung einzuholen ist.

Obwohl auf diese Bestimmungen erst kürzlich durch unsere Instruction für die Directoren der höh. Lehranstalten vom 22. Jan. 1868 § 26 hingewiesen ist, sind dieselben doch gegenwärtig wiederholt unbeachtet geblieben. Wir nehmen daher Veranlassung, die mitgeteilten Vorschriften von neuem zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen."

Rescr. derselben Behörde an den Magistrat zu Berlin v. 4. Novb. 1872: „Dem Magistrat eröffnen wir auf die Vorstellung v. 18. v. M., dafs wir nach den gesetzlichen Vorschriften § 54 seq. Tit. 12. T. II. A. LR., nach welchen die Gymnasien als besondere Corporationen unter die Aufsicht der betr. Staatsbehörde gestellt sind, und nach dem den Umfang und die Grenzen der Patronatsbefugnisse des Magistrats speciell bezeichnenden Magistrats-Erlasse v. 3. Juli 1841, sowie endlich nach dem mittels unserer Circ.Verf. v. 22. Juni 1854 mitgeteilten Min. Rescr. v. 9. Juni 1854, in welchem ausdrücklich vorgeschrieben ist, dafs die Gymnasiallocale zu anderen als Schulzwecken nur mit Genehmigung des betr. Prov. Sch.C. benutzt werden dürfen, uns nicht in der Lage befinden, dem Antrage entsprechen zu können, welcher dahin geht, „die Berechtigung des Magistrats anzuerkennen, mit Zustimmung des betr. Directors eine einmalige Benutzung eines Schulsaales auch in den Fällen zu verstatten, für welche dem Magistrat diese Befugnis durch unsere Verfügung v. 19. April 1855 noch nicht erteilt ist." Um indessen dem Wunsche des Magistrats mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst entgegen zu kommen, wollen wir unsere Verf. v. 11. Novb. 1869, nach welcher die Benutzung von Schulräumen zu Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen werden, grundsätzlich abgelehnt werden soll, dahin modificiren, dafs auch in solchen Fällen nach vorgängiger Zustimmung des Anstaltsdirectors unsere Genehmigung eingeholt werden kann, welche, wenn nicht begründete Bedenken entgegen stehen

nicht versagt werden wird. Aufserdem sind wir gern bereit, wenn die Benutzung der Schulräume für gewisse Zwecke unsererseits bereits für zulässig erklärt ist, z. B. zu den Versammlungen des Gustav-Adolf-Vereins und der Kreis-Synoden, die Genehmigung generell zu erteilen, ohne dafs es dann der Wiederholung des Antrages in jedem Benutzungsfalle bedarf."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 11. Mai 1878: „Hinsichtlich der Einräumung von Schullocalen zu anderen als unmittelbar der Anstalt dienenden Zwecken ist bisher nicht an allen Schulen unseres Aufsichtsbezirkes dasselbe Verfahren beobachtet. Um die wünschenswerthe Gleichmäfsigkeit in dieser Beziehung herzustellen, ordnen wir unter Hinweis auf die Ministerial-Verfügung vom 9. Juni 1854 für die Zukunft Nachfolgendes an: Sobald der Dirigent einer höh. Lehranstalt die zu einem anderweitigen Zwecke erbetene Benutzung von Schulräumlichkeiten im vorliegenden Falle für nicht geeignet hält, hat er dieselbe ohne weiteres zu verweigern. Erscheint ihm dieselbe dagegen unbedenklich, so steht es ihm frei, seinerseits die erbetene Erlaubnis zu erteilen. Er hat aber in diesem Falle uns nachträglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist es dem Dirigenten zweifelhaft, ob die Erlaubnis zu gewähren sein möchte oder nicht, oder wünscht er aus anderen Gründen den Bescheid uns zu überlassen, so hat er uns die Sache berichtlich vorzutragen und unsere Entscheidung abzuwarten. Selbstverständlich dürfen aus einer solchen Einräumung von Schullocalen zu Zwecken, für welche dieselben nicht unmittelbar bestimmt sind, niemals der Schulkasse Ausgaben irgend welcher Art erwachsen."

Verf. derselben Behörde, Schleswig d. 8. Mai 1883: „Hinsichtlich der Einräumung von Schullocalen zu anderen als unmittelbar der Anstalt dienenden Zwecken ist durch unsere Verfügung vom 11. Mai 1878 angeordnet worden, dafs es den Dirigenten der höh. Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirks freistehen soll, zu anderweitiger Benutzung von Schulräumlichkeiten, sobald ihnen dieselbe unbedenklich erscheint, die erbetene Erlaubnis zu erteilen. Als bedenklich müssen wir es aber bezeichnen, wenn, wie es neuerdings vorgekommen ist, Sectirern die Benutzung der Aula eines Gymnasiums für den öffentlichen Vortrag ihrer religiösen Anschauungen und Lehren gestattet wird. Es erscheint das abgesehen von allem anderen schon der Schüler wegen unzulässig, die aus dem Umstande, dafs derartige Vorträge in der Aula ihrer Schule gehalten werden dürfen, leicht den irrigen Schlufs ziehen könnten, der Inhalt derselben werde von ihren Lehrern gebilligt. Ew... wollen demnach, sobald um die Einräumung der Aula zu religiösen Vorträgen irgend welcher Art gebeten wird, Sich zunächst Gewifsheit darüber zu verschaffen suchen, ob es sich auch nicht um die Verbreitung der Lehren einer aufserhalb der Landeskirche stehenden Secte handelt. Dazu ist die Benutzung der Schullocale nicht zu gestatten, im übrigen aber, falls irgend welche Zweifel sich darüber erheben sollten, ob die Erlaubnis zur Benutzung der Schullocale zu gewähren sei, nach Mafsgabe unserer Verfügung vom 11. Mai 1878 unsere Entscheidung einzuholen."

IV.

Unterricht.

Circular-Rescript v. 24. October 1837, die für den Unterricht und die Zucht auf den Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnungen betreffend.

Aus den gutachtlichen Berichten sämtlicher K. Prov.-Schulcollegien über den im ersten Stücke der hiesigen medicinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Regierungs-Medicinalraths Dr. Lorinser: „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen“ hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, dafs in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheitszustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehranstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der pp. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der pp. Lorinser im Widerspruche mit andern Aerzten bei dem jüngeren Geschlechte bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, dafs durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlafst sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, zumal da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymnasien fortwährend die Aufmerksamkeit der K. Prov.-Schulcollegien in Anspruch genommen, die Lehrer-Collegien in ihren vorschriftsmäfsigen Conferenzen und die Gymnasial-Directoren in ihren aufserordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs Ernstlichste beschäftigt und in den einzelnen Provinzen der Königl. Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymnasien auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde.

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-Verfügung vom 29. März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand den Königl. Prov.-Schulcollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt und sich aufs Entschiedenste dahin ausgesprochen, dafs zwar den Schülern in den Gymnasien die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienste des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittelst einer stätig und naturgemäfs sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmeu ist, dafs bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Teilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des pp. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien

*) Abdruck nach: Annalen der Preufsischen innern Staats-Verwaltung, herausg. von K. A. v. Kamptz. 21. Bd. Jahrgang Berlin 1837. — Es ist üblich gewesen, obiges Rescript nach den blauen Umschlägen der amtlich ausgegebenen lithographirten Exemplare als das blaue Buch zu bezeichnen.

wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer näheren Bestimmung zu bedürfen scheinen, im Folgenden das Erforderliche festsetzt.

1) Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungemein dadurch erschwert, dafs ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Mafs von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genöthigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementarkenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der grofsen, das Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen. Wenn früher bei dem ungenügenden Zustande des städtischen Elementarschulwesens der Mafsstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasialklasse aufzunehmenden Knaben auf mechanisches Lesen, nothdürftiges Schreiben und die ersten Elemente des Rechnens selbst mit Genehmigung des Ministeriums beschränkt worden: so ist jetzt, nachdem fast überall in den Städten die Elementarschulen geregelt und verbessert sind, zur ferneren Beibehaltung dieses zu beschränkten Mafsstabes kein dringender Grund vorhanden. Im Interesse der Elementarschulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, dafs von jetzt an die Aufnahme der Knaben in die unterste Gymnasialklasse nicht vor ihrem zehnten Lebensjahr erfolgen und von ihnen gefordert werden soll:

a. Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
b. Einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c. Praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
d. Elementare Kenntnis der Geographie namentlich Europas;
e. Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
f. Erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasial-Verfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist, so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtigen Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der grofsen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter, noch ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.

2) Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäfsigen, dem jugendlichen Alter angemessenen

Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urteil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden mufs, spricht dafür, dafs gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche, nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läfst sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultätsstudium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äufsere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französischen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem inneren Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden, und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäfsig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände, mit Einschlufs der hebräischen und französischen Sprache, ihre bisherige Stelle im System des Gymnasialunterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Mafsregel in keinerlei Art nachteilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, dafs das wahre Verhältnis dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläfsliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasiallehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältnis wie das Bedürfnis der Klasse, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läfst und sowohl in dem, was er seinen Schülern mitteilt, als in dem, was er von ihnen fordert, mafslos über die Schranken hinausgeht, welche dem Gymnasialunterricht für jedes Lehrfach und für jede Klasse gezogen sind. Das Ministerium mufs auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, dafs auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzuteilenden Lehrstoffes, bald bei der Art der Mitteilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschritten und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Directoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mifsgriffen einzelner Lehrer mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung den gemeinsamen Zweck der Gymnasialbildung geltend zu machen und rücksichtslos darauf zu halten, dafs jeder Lehrer die für seine Klasse und sein Fach vorgeschriebenen Lehr-Pensen genau beachte. Die K. Prov.Schulcollegien haben die Gymnasialdirectoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen

unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und anderen Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterrichte der andern, besonders jüngeren Lehrer desto öfter beiwohnen können.

3) Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterrichte und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäfsige Ausbildung der Schüler herbeizuführen und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Klassensystem und das Klassen-Ordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäfsen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Klasse die verwandten Lehrgegenstände nicht, wie bisher, getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hiernach scheint es räthlich und thunlich, in den beiden unteren Klassen das Lateinische und Deutsche, sowie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, sowie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältnis zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachteile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Teilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden unteren Klassen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Klassen das Lateinische, Griechische und Französische, und in den beiden oberen Klassen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den unteren Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den unteren Klassen zwei, in den mittleren drei und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewufstsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage verteilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, dafs z. B. in demselben Semester und in derselben Klasse zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschflieslich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie, sowie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, dafs, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Klasse nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschliefslich dem Prosaiker, und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde. Diese und ähnliche Veranstaltungen werden jedoch nur in dem Mafse ihrem Zwecke entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige, aber einflufsreiche Geschäft der Klassen-Ordinarien tüchtige Lehrer von allgemein wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Im Ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeug-

nis gebührt, dafs er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftliche Bildung als durch regen pflichtmäfsigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, dafs sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Klassen-Ordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Klassen-Ordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Klasse mit glücklichem Erfolge zu übernehmen. Den K. Prov.Schulcollegien liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blofs eines Gymnasiums, sondern sämmtlicher Gymnasien der Provinz die fähigsten und tüchtigsten zum Klassen-Ordinariate auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der betreffenden Anstalt in angemessener Art herbeizuführen, und auf ihre Beförderung sowie auf die Verbesserung ihrer äufseren Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen.

Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasial-Directoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Klassen-Ordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen, so hat dasselbe zur Aufmunterung der Klassen-Ordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädikat: „Oberlehrer“ ausschiefslich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrer hiermit um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegen zu treten, dafs die Fähigkeit, den Unterricht in den oberen Klassen erteilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Mafs von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe und dem betreffenden Lehrer ohne Weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zu Folge des ihnen erteilten Prüfungszeugnisses nur zu dem Unterricht in den unteren oder mittleren Klassen befugt sind.

4) Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist, wie die ganze Gymnasialeinrichtung, eben so wenig auf schwache, als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urteile von Aerzten täglich vier Lehrstunden des Vormittags und an vier Tagen der Woche zwei Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymnasien nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung im Freien gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens fünf Minuten erlaubt ist und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterricht eine gröfsere Pause von zwei Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistesarbeiten verwandt wird. Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Hauptferien, welche etwa den sechsten Teil des Jahres einnehmen, kleinere und gröfsere Ruhepunkte und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäfsigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schulunterrichts, ist ein vier- oder sechsstündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäfsigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäfsen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzenden Lebensart unzertrennlich ist. Das Ministerium kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den K. Prov. Schulcollegien nochmals aufs Dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande weiter zu dulden.

Um bei Verteilung dieser wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Lehrgegenstände nicht sowohl eine durchgängige Einförmigkeit, als vielmehr nur im Wesentlichen der Gymnasialeinrichtung die nöthige Gleichheit zu erzielen, wird in der Anlage (a.) eine allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände, in welcher einem jedem derselben nach seiner Bedeutung für den allgemeinen Bildungszweck der Gymnasien eine passende Stundenzahl und nach

seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Bildungsstufen und Klassen eine angemessene Stellung gegeben ist, zur leitenden Norm mitgeteilt. Dieser allgemeinen Uebersicht gemäfs, ist für jedes Gymnasium, unter Berücksichtigung seiner eigentümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Klassen alljährlich ein Lectionsplan festzustellen und demselben eine genaue Abgrenzung der Zielleistungen für jede Klasse und jedes Fach beizufügen. Wenn hiernach in Hinsicht des Lectionsplanes der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf andererseits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des classischen Altertums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasialunterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen als den Hauptgliedern des Organismus gebührt, nicht verrückt werden. Den Unterricht in der französischen Sprache wegen ihrer Nützlichkeit für das praktische Leben schon in der vierten Klasse beginnen zu lasssen, scheint dem Ministerium nicht angemessen, weil in dieser Klasse ohnehin schon ein neuer Lehrgegenstand, die griechische Sprache, hinzutritt, auch der untergeordnete Zweck des französischen Sprachunterrichts während des sechsjährigen Cursus in den drei oberen Klassen durch zwei wöchentliche Lehrstunden ganz füglich zu erreichen ist. An die Stelle der Physik in der zweiten Klasse kann der naturgeschichtliche Unterricht und zwar um so mehr treten, als in dieser und der folgenden Klasse für die Physik die unentbehrliche Grundlage mittelst des mathematischen Unterrichts noch fortwährend gewonnen wird, in dem zweijährigen Cursus der ersten Klasse in zwei wöchentlichen Stunden Zeit genug für den Unterricht in der Physik, wie ihn der wissenschaftliche Zweck der Gymnasien erfordert, gegeben ist, und es endlich räthlich scheint, das Naturleben, das in den vier unteren Klassen von Stufe zu Stufe entwickelt worden, nochmals in seinen wichtigsten Gestaltungen den Schülern der zweiten Klasse vorüber zu führen und ihnen die Idee desselben zum Bewufstsein zu bringen.

Der Zeichen- und Gesang-Unterricht ist in allen Gymnasien so zu legen, dafs an demselben auch die Schüler der oberen Klassen, welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl Teil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, dafs durch Anhäufung zu vieler verschiedener Lehrobjecte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lectionsplanes für Einen Gegenstand zwei Stunden hinter einander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, dafs die Schüler täglich nur für drei, höchstens vier verschiedenartige Lehrobjecte in Anspruch genommen, und die ersten Morgenstunden solchen Lehrgegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist. Ob die schon in einigen Gymnasien bestehende Einrichtung, dafs während des Sommer-Semesters die Lehrstunden des Vormittags in die Zeit von 7 bis 11 Uhr fallen, überall anwendbar sein möchte, wird den K. Prov. Schulcollegien zur näheren Beurteilung und endlichen Entscheidung anheimgestellt.

5) Die häuslichen Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasialunterrichts. Es reicht nicht aus, dafs der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugnis ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr mufs er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch aufserhalb derselben fortsetzen und in zweckmäfsiger Art veranlafst werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, dafs in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Mafs beobachtet, und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungsstande unangemessen und mit der pflichtmäfsigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mifsgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymnasien, wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfange jedes Semesters

in einer Conferenz für alle Lehrfächer und Klassen Alles, was Gegenstand des häuslichen Fleifses sein soll, nach Reihefolge und Verteilung der Aufgaben auf die Tage, Wochen und Monate in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Conferenzbeschlufs anzuordnen. Hierbei ist als Regel festzuhalten, dafs keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Teil derselben mufs der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben, und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Klassen empfohlene Privatlectüre der griechischen, lateinischen und deutschen Classiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern mufs mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymnasien für jede Klasse ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterrichte seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Klasse eintragen läfst, damit jeder Lehrer derselben Klasse ersehen könne, wie weit der häusliche Fleifs der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in Anspruch genommen ist, und damit dem Director bei der Revision der Klassen die Uebersicht der häuslichen, besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert, und er in den Stand gesetzt werde, zu beurteilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Conferenzbeschlufs gefehlt ist. Der Klassen-Ordinarius mufs aufser den schriftlichen Arbeiten, deren Correctur ihm nach dem Lectionsplane obliegt, sämtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Eben so mufs der Director monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blofs von dem Fleifse und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntnis zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je gröfsere Mifsgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstracte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte Gedanken produciren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasialunterrichts, sind folglich unzweckmäfsig und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurfe und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Qual. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, dafs die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermafsen beherrschen; überdies mufs ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Klassen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunkt, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs Bestimmteste bezeichnen und entwickeln. Wenn obige Bemerkungen gehörig beachtet, wenn in allen Klassen und in allen Disciplinen der Vorschrift gemäfs zweckmäfsige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten, und sie eben so sehr vor unnöthigem Privatunterrichte, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt, so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen mufs, kein Nachteil für ihre körperliche Entwickelung zu besorgen, und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung, wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Mufse übrig behalten.

6) Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte, einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehrcurse für die drei untern, zweijährige für die drei oberen Klassen in Aussicht genommen. Wie jede Klasse zu dem Gesamtzwecke des Gymnasialunterrichts in einem bestimmten Verhältnisse steht, so ist auch jeder ein bestimmtes Ziel gesetzt, zu dessen Erreichung das erforderliche Zeitmafs gegönnt werden mufs. Für die drei untern Klassen darf der Weg zu dem ihnen gestellten Ziele nicht zu lang sein, um die noch ungeübte Kraft der Schüler nicht zu ermüden, aber auch nicht zu kurz, um ihnen die Schwierigkeiten des Weges in seinem weiteren Verlaufe wenigstens fühlbar zu machen, und um das Bildungsgeschäft nicht zu übereilen. Aus diesem Grunde, und damit die Schüler gleich auf der untersten Stufe des Gymnasialunterrichts gewöhnt werden, mit Interesse und Sammlung bei den ihnen darge-

botenen Lehrgegenständen zu verweilen und sie nicht blos flach und einseitig, sondern gründlich und von allen Seiten aufzufassen, zu behandeln und sich anzueignen, hat das Ministerium für jede der drei untern Klassen einen einjährigen Lehrcursus räthlich erachtet. Aus dieser Bestimmung folgt, dafs in den eben gedachten Klassen auch die Versetzung nur alljährlich stattfinden darf, und das Ministerium will diese Mafsregel, von welcher die Beseitigung wesentlicher, an dem Gymnasialunterricht gerügter Mängel mit Grund zu erwarten ist, für alle Gymnasien, die nur aus sechs einander untergeordneten Klassen bestehen, hierdurch anordnen. Der näheren Beurteilung der K. Prov.-Schulcollegien wird hiebei anheim gestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den jährlichen Lehrcursus von Ostern oder von Michaelis ab beginnen zu lassen. In den Gymnasien der gröfseren Städte, welche wegen ihrer Schülerzahl mehr als sechs einander untergeordnete Klassen haben, und wo in den drei untern Klassen die halbjährliche Aufnahme und Versetzung herkömmlich ist, mag dieses Verfahren noch einstweilen fortbestehen, wenn die Lehrercollegien sich für dessen Beibehaltung nach reiflicher Berathung erklären, und wenn sie in sich die Kraft und die Mittel besitzen, den Uebelständen und Nachteilen, welche in den drei untern Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhängenden zu grofsen Verschiedenartigkeit der Schüler in einer und derselben Klasse fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg begegnen zu können. Auf die dritte und zweite Klasse, für welche ein zweijähriger Lehrcursus vorschriftsmäfsig besteht, ist die Bestimmung, dafs aus ihnen die Schüler jedesmal erst nach zwei Jahren versetzt werden dürfen, nicht anwendbar, einerseits, weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Teilung des zweijährigen Cursus nothwendig machen, andererseits, weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler schon so weit gediehen ist, dafs ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleifs auch in einem kürzern Zeitraum das Bildungsziel ihrer Klasse zu erreichen.

Dem angeordneten Klassensystem gemäfs, darf die Versetzung aus einer Klasse in die andere nicht nach einzelnen, sondern mufs nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es mufs folglich jeder, welcher auf Versetzung Ansprüche macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjecten durchaus gleichmäfsig fortgeschritten, doch in den Hauptlehrgegenständen, an welchen sich seine Gesamtbildung am füglichsten prüfen läfst, zu dem für die zunächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.

7) Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesamtbildung, welche der Zweck des ganzen Gymnasialunterrichts und das nothwendige Erfordernis zu einem gedeihlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Zielleistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäfs und zugleich genauer, als in der Instruction vom 25. Juni 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasialunterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäfsige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäfsigen, dafs jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleifse der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesamtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Mafsstab, nach welchem sie beurteilt werden, und die Gesichtspunkte, denen die Prüfungscommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dafs Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mifsverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dafs das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und nor-

mirte Geltung bei der Beurteilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtniswesen verurteile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntnis der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte, und dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurteilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dafs der Unterricht in der ersten Klasse nicht in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, dafs die Schüler, um bei einem stätigen Fleifse ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dafs sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasialunterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlufsberathung zur leitenden Richtschnur für die Erteilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Mafsstabe, der für den Act der Prüfung selbst in Anwendung kommen und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterrichte in der ersten Klasse und dem Urteile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, dafs ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange, über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrcursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen, eben so entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des Königl. Prüfungscommissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mifsdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, dafs sämtliche K. Prov.-Schulcollegien, im Einverständnisse mit dem Urteile unbefangener und einsichtiger Schulmänner, die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der Königl. Staaten erfolgte Anzeige, dafs der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäfsige Teilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, dafs die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitern Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermafs der Anstrengung veranlafst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reifern Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird, so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäfsigen Beurteilung der Prüfungscommission anheimstellt, die münd-

liche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, dafs die Prüfungscommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. — Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschliefsen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläfslicher es ist, dafs der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugnis ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christentums aufgefafst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewufstsein gebracht habe.

8) Mehrere sachverständige Stimmen äufsern, dafs die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, dafs die Lehrstellen an den Gymnasien dem gröfsten Teile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch echte Religiösität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, sowie durch Fleifs, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Teil dieser Männer die Anklage, dafs, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnten in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, grofse Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen oder doch nicht benutzen und sich gerade den wichtigsten Teil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, dafs sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, dafs sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältnis zu dem Gesamtzwecke, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, dafs ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitäts-Professoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit sowie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschliefsen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine gröfsere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, dafs der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den grofsen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehe, dafs sie aber in grofser Selbstverblendung den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, n ihrer Unkenntnis der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleifs und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. Solche und ähnliche Anklagen sind nicht blos gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasiallehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebnis der von den K. Prov. Schulcollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasiallehrern vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäfsigen Gymnasialunterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntnis von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung, und zwar um so

sicherer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen mufs. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je gröfsere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjecte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegen stellen, um desto unerläfslicher ist es, dafs der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehrobjecte und der Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, dafs er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den gröfsern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei. Eine weitere Hülfe gegen das fragliche Uebel ist von den Directoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Unterrichte einer zweckmäfsigen Methode befleifsigen und hierin als Muster vorleuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntnis erhalten, wahrgenommene Mifsgriffe rügen und abstellen und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschriftsmäfsigen Lehrerconferenzen benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts, und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einflufs wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Klassensystems haben, teils indem dasselbe die Zahl der Lehrer und dadurch auch die bisherige zu grofse Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Klassen vermindert, teils indem durch dasselbe die Lehrer veranlafst werden, das jeder Klasse gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Unterrichte einen bessern Erfolg zu sichern. Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zwecke angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Directoren und Klassen-Ordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schulamte sich ausbildenden Kandidaten durch die Circ.-Verfügung vom 24. Sept. 1826 auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen, und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen. Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnasien einheimiseh werde, haben die K. Prov.-Schulcollegien bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Candidaten, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehrtalent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassuug und Einführung zweckmäfsiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehrpensa in jeder Klasse zu sorgen und bei der Revision der Gymnasien, bei der Prüfung der Abiturienten, wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit, Mifsgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmählich in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäfsigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisse der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.

9) Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der K. Prov. Schulcollegien und von fast allen Directoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfnis der Gegenwart dargestellt wird. Gewifs verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäfsiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht und teilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, dafs die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig als die geistige

dem Zufall zu überlassen ist, und dafs, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden mufs, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, dafs der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, andererseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäfsigen Dienstes im Königl. Heere gewachsen zu sein, einen gesunden, rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und dafs es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Mafsregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien, und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige, eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich, ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, dafs die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäfsigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimmt keinen Anstand, diese Frage im Allgemeinen zu verneinen und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alumnate verbunden und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymnasien kann nur verlangt werden, dafs sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachteiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Mufse übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Gymnasialdirectoren und Lehrer entgegen treten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäfsige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasialjugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von alle dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und erspriefslich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, dafs auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihrers Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer, die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urteile der K. Prov.-Schulcollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasialdirectors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen kann, zur Teilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäfsigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Teilname von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, sowie des den Lehrern billiger Weise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener aufserordentlicher Beitrag

von den an diesen Uebungen teilnehmenden Schülern zu erheben oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft, besonders mit den städtischen Behörden, der Aufwand ganz oder gröſsten Teils decken läſst, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderung wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläſst den K. Prov.-Schulcollegien, nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Directoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Maſsregeln zu ergreifen. Nur muſs der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläſslichste Bedingung ins Auge gefaſst und den Directoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das K. Prov.-Schulcollegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung die Directoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntnis zu setzen und alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daſs die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen nicht nur manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, sondern auch in Verbindung mit einem Religionsunterrichte, welcher, den Vorschriften des Ministeriums gemäſs, den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens im rechten Geiste und in angemessener Methode lehrt, neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen, und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24. October 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und
Abschrift an sämtliche Königl. wissenschaftliche
Prüfungscommissionen und Königl. Regierungen.

a. Allgemeine Übersicht
der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstande in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstände.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Lateinisch	8.	10.	10.	10.	10.	10.
Griechisch	6.	6.	6.	6.		
Deutsch	2.	2.	2.	2.	4.	4.
Französich	2.	2.	2.			
Religionslehre	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Mathematik	4.	4.	3.	3.		
Rechnen und geometrische Anschauungslehre					4.	4.
Physik	2.	1.				
Philosophische Propädeutik	2.					
Geschichte und Geographie	2.	3.	3.	2.	3.	3.
Naturbeschreibung			2.	2.	2.	2.
Zeichnen				2.	2.	2.
Schönschreiben				1.	3.	3.
Gesang			2.	2.	2.	2.
Zahl der wöchentlichen Lehrstunden	30.	30.	32.	32.	32.	32.
Hebräisch für die künftigen Theologen	2.	2.				

Circular-Rescript v. 7. Januar 1856, betreffend Modificationen im Normalplan für den Gymnasialunterricht.

Der in der C.Verf. v. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasialunterricht hat sich seitdem im Allgemeinen als zweckmäfsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov. Schulcollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer grofsen Zahl der Gymn. bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentl. die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in Prima 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indefs den K. Prov. Schulcoll. überlassen, da, wo Sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in Prima bei 2 wöchentl. Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentl. Religionsstunden wird in Sexta und Quinta auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die bibl. Geschichte, oder für die Verbindung des katechet. Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zugewinnen. Nur bei einer sehr geringen Klassenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in Sexta und Quinta in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov. Schulcoll. nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hiervon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentl. 12 Stunden anzusetzen. Wo die Verteilung dieses Untrr. unter 2 verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei grofser Klassenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Klassen für das Deutsche 3 Stunden wöchentl. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in Quinta mit 3 wöchentl. Stunden; in jeder folgenden Klasse sind 2 Stunden auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in Prima und in Quarta die wöchentl. Stundenzahl um eine erhöht, so dafs diesen Gegenständen in den 4 oberen Klassen je 3 St. wöchentl. gewidmet werden. In Sexta und Quinta hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionsstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und diejenigen Mitteilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentl. Stunden des geograph. Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Altertums werden in diesen Klassen zweckmäfsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in Sexta und Quinta nur an denjenigen Gymn. beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Klassen gemäfs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu erteilen. Wo es nach dem Urteil der K. Prov. Schulcoll. an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in Sexta und Prima aus, und ist in beiden Klassen für den Untrr. in der Geographie und aufserdem in Quinta für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann umsomehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtl. Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In Quarta sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtl. Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in Tertia ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreib. Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Klasse das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-Tertia besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist

dem Geschichtsunterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preufsische Geschichte überall in das Pensum von Tertia aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in Sexta und Quinta ein naturgeschichtl. Unterricht erteilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In Quarta sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentl. Stunden ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im Uebrigen auf geometr. Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in Sexta und Quinta in 3 wöchentl. Stunden Statt. Da von Quarta an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Klassen auf eine gute Handschrift in sämtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftl. Arbeiten auf ihr rechtes Mafs genau einzuschränken.

Hienach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	Prima	Secunda	Tertia	Quarta	Quinta	Sexta
Religion, wöchentl. Stunden	2	2	2	2	3	3
Deutsch	3	2	2	2	2 }	2 }
Lateinisch	8	10	10	10	10 }	10 }
Griechisch	6	6	6	6	.	.
Französisch	2	2	2	2	3	.
Geschichte u. Geographie	3	3	3	3	2	2
Mathematik u. Rechnen .	4	4	3	3	3	4
Physik	2	1	.	.	.	.
Naturkunde	.	.	2	.	(2)	(2)
Zeichnen	.	.	.	2	2	2
Schreiben	.	.	.	.	3	3
	30	30	30	30	30	28(27)

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder teilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäfsigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov. Schulcoll. genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Aufser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreff. Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höh. Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, dafs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr stattfinden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfnis derer erfüllen mufs, welche sich nicht für ein wissenschaftl. Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerl. Beruf nöthige allgm. Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymn. besondere Realklassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Teilnahme am Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov. Schulcoll., zulässig. Ob in

solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov. Schulcoll. anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreff. Schülern bemerklich zu machen, dafs Unkenntnis des Griechischen von der Teilnahme am Abiturientenexamen ausschliefst.

Die Befolgung des allgm. Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymn. anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, dafs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen mufs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannigfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmafses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfnis gröfserer Concentration des gesamten Unterrichtstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönl. Eigentümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymn. gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeufserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des Alten und Neuen Testaments und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt nnd in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugung sich nicht bilden läfst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und dafs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftl. Arbeiten in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, dafs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, dafs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Klassen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, teils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, teils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältnismäfsig angehäuft wird und der Standpunkt der Klasse sowie das eigentliche Bedürfnis des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, dafs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Klasse in Einvernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hierbei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Klassen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so mufs der Unter-

nicht dadurch an innerer wie an äufserer Einheit gewinnen und übermäfsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachteilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgeteilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben als ältere Schüler. Womöglich sind deshalb in den unteren Klassen nicht mehr als 3 Lehrer neben einander zu beschäftigen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymn., gegen die Bestimmungen der gedachten C. Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov. Schulcoll. für vorteilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Klasse mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Klassen von Sexta bis Tertia oder Sexta und Quinta oder Quarta und Tertia umfafst, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen, Arbeiten das rechte Mafs und eine angemessene Verteilung stattfindet. Ich sehe mich veranlafst, die K. Prov. Schulcoll. darauf aufmerksam zu machen, dafs die C. Verf. v. 20. Mai 1854 im Allgem. noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mifsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntnis zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnismäfsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Klassen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachteil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen grofsen Teil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch aufserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschliefslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtnis richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schliefsen und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Klassen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Dafs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hierbei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannigfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Klassen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction v. 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, vermittelst einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werkes bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Altertums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Mafse eingeflöfst wird, dafs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, dafs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröfserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griech.

und röm. Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, dafs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrags- und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so dafs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachteil der Schüler verkannt, dafs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcollegien, die betr. Directoren und Lehrercollegien mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen, und vertraue, dafs Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden.

Der Minister der geistl. etc. Ang. v. Raumer.

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen v. 6. October 1859.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Klassen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung geteilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschlufs giebt. Die in Abschn. I und II enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im Wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäfsige Anwendung.

I. Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§ 1. Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4}	4}	3}	3}	3}	3}
Lateinisch	8}	6}	6}	5}	4}	3}
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . . .	2	2	2	2	6}	6}
Mathematik und Rechnen .	5	4	6	6	5}	5}
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder teilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenseitige Verhältnis der Unterrichtsobjecte, sowie über die nach localen Umständen, den Verhältnissen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zulässigen Modificationen des Lehrplans ist in den Erläuterungen (s. die Beilage) das Nöthige bemerkt worden.

§ 2. Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert. Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Klasse als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dafs sie im Wesentlichen das Mafs von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§ 3. Die Klassen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Klasse mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäfsig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Klassensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§ 4. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dafs sie von der untersten Klasse an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta, und schon in die Vorbereitungs-Klassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Klassen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen. Dagegen können die Klassen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläfst, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dafs erfahrungsmäfsig aus Tertia eine grofse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäfs ist bei der Verteilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dafs die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschlufs erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein mufs, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läfst, ist hauptsächlich Folgendes: Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens. Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntnis, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können. In den beiden neueren Sprachen mufs der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, dafs im Französischen die Kenntnis der Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntnis den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts ins Deutsche zu übersetzen und einfache deutsche Sätze ins Französische. Im Englischen mufs die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntnis, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein. In der Mathematik: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie;

demgemäfs Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen. In der Naturkunde: Kenntnis der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, so wie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, so wie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete. In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie nach dem Standpunkt der unteren und mittleren Klassen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdteile, insbesondere Europas; speciellere Kenntnis der topischen und politischen Geographie von Deutschland. In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preufsischen im Zusammenhange mit der deutschen. Wie dieser Unterricht zweckmäfsig erteilt auch seinerseits dazu beitragen mufs, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so mufs der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntnis, sondern auch durch Erweckung des Bewufstseins kirchlicher Zugehörigkeit. Im Zeichnen mufs eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§ 5. Die für Realschulen unerläfsliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Klassen so zu behandeln, dafs die in die oberen Klassen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urteil und das Nachdenken, als das Gedächtnis in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dafs die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnismäfsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Klassen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Mafse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Teilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist. Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Klassen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich teils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den folgenden §), teils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. § 2).

Ueber Inhalt, Mafs und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§ 6. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Klasse freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Teil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde. Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnis der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten. Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Teil der Sprache in Regeln, Paradigmen etc. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen. In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum gröfseren Teil ein ungenügendes Ergebnis liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die münd-

liche Prüfung in sämtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, ebenso wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesamter Cursus mit Secunda abschliefst, vorgeschrieben sind (s. unten B). Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen. Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urteil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II. Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen.

§ 1. Die Prüfung bildet den Abschlufs des gesamten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel mafsgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschliefslich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, dafs es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntnis und bewufstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnismäfsige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermafsen bestimmt:

§ 2. 1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, dafs die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntnis besitzen. Demgemäfs mufs der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des Neuen Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte mufs er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntnis, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder mufs er auswendig wissen. Der katholische Abiturient mufs mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, dafs der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urteil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso mufs der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Litteraturgeschichte mufs der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen mufs der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmafs mufs ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen mufs grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient mufs ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, dafs er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben

*) Mit der in Abschn. I § 6 angeordneten Einschränkung.

und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöfse gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Litteraturgeschichte nicht zu wählen ist, mufs dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein. Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache mufs wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Litteraturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Litteraturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte mufs der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Grofsen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preufsische specieller seit dem dreifsigjährigen Kriege, so dafs von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei mufs eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntnis der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europas Bedeutenden; genauere Kenntnis der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preufsen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einflufs gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeteten Kenntnis der Naturgesetze mufs die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefafste durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht. In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnis der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient mufs hierdurch und durch seine Kenntnis der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blofs die zweckmäfsigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnis und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernis. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dafs er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Klassen ist (Kenntnis der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kentnisse besitzt, und dafs ihm auch die elementaren Teile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso mufs Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Gröfsen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§ 3. Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Localschulbehörde, dem Director und den etatsmäfsigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Die aufser diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Localschulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Teil.

§ 4. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einen zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Klasse eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, mufs der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission, von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden. Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, im welchem dieselbe stattfinden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfassten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse die Zulassung nachzusuchen. Schüler, welche zwei Jahre lang die erste Klasse besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein blofses Abgangszeugnis, in welchem anzumerken ist, dafs sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung teilzunehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschlufs gefafst worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichnis der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein. Das Verzeichnis giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und -ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthaltes in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an und enthält aufserdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§ 5. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der K. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben. Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des K. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist. Zu der schriftlichen Prüfung gehört: 1. ein deutscher Aufsatz, 2. ein französischer oder englischer Aufsatz, 3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmungen hierüber trifft der K. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen, 4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades, b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereo-

metrie oder den Kegelschnitten, 5. die Lösung einer Aufgabe aus der angegewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dafs sie Gelegenheit gibt, Kenntnisse aus verschiedenen Teilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Polnische hinzu, je nach Bestimmung des K. Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht. Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4c der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, aufserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel. Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5 sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist. Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird. Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der K. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen. Von der Teilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Klassenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dafs keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig. Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurteilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen. Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurteilung zustellt. Die Beurteilung hat Mifslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnis auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Klassenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmäfsigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich" zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden. Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und werden sodann von dem Director nebst dem Protokoll über die schriftliche Prüfung dem K. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen. Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, dafs sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§ 6. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem K. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen. Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntnis seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urteil verbundener Besitz geworden ist. Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, die englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urteil über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren. Der K. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbt zu übernehmen. In der Geschichte sind, aufser einzelnen Fragen über verschiedene Teile derselben, von dem Lehrer oder von dem K. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen. In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I § 6). In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des K. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftl. Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht. In der englischen und französischen Litteratur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen. Der K. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein gröfseres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Litteratur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben. Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, dafs er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen. Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§ 7. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlufsberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt. Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urteil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt und das Ergebnis ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schlufs der einzelnen Urteile findet, welche über

das in den verschiedenen Fächern vorhandene Mafs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden. Das Gesamtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden" zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schlufs die Bezeichnung „nicht bestanden". Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schliefslich mit der Feststellung dieses Gesamtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Teile gleichmäfsig den Fleifs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Klassen schon mehr als vorher der eigentümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler soweit Rücksicht zu nehmen, dafs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Mafs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen. Demgemäfs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnisprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden" zu erteilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntnis von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände seitens der Prüfungscommission mufs es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo aufser einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffes bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Falle das Prädicat „vorzüglich" zu versagen. Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt. Das Resultat der Abstimmung über sämtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Die vorläufige Mitteilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den K. Commissarius oder durch den Director der Anstalt. Der K. Commissarius hat die Befugnis, dem Beschlufs der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, dafs die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden K. Prov. Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8. Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der K. Commissarius und der Director fügen ihr Dienstsiegel hinzu. Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema: Zeugnis der Reife für den Zögling der Realschule zu N. N. (Vor- u. Zunamen) aus (Geburtsort) Jahr alt, ... Confession, Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des zu], war . . Jahre auf der Schule, . . Jahre in der ersten Klasse. Sittliches Verhalten: Fleifs und wissenschaftliches Interesse: Kenntnisse und Fertigkeiten: In der Religionslehre: In der deutschen Sprache: In der lateinischen Sprache: In der französischen Sprache: In der englischen Sprache In der Geschichte: In der Geographie: In den Naturwissenschaften: In der Mathematik: Im Zeichnen: Im Gesang: Im Turnen: Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da

er jetzt die hiesige Realschule verläſst, um sich dem zu widmen, das Zeugnis der Reife mit dem Prädicat: „vorzüglich (resp. gut, genügend) bestanden“ zuerkannt und entläſst ihn mit (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen). den . . ten 18 . . Königliche Prüfungscommission. (Siegel des Königl. Commissarius.) N. N., Königl. Commissarius. N. N., Local-Schulcommissarius. (Schulsiegel.) N. N., Director. N N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urteil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Ebenso wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italienischen teilgenommen haben, die darin erlangte Kenntnis von dem Lehrer im Abgangszeugnisse berurteilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebnis der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen erteilten Zeugnisprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugnis der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife“ in der Ueberschrift, und mit dem Schluſs: „Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt werden können.“ Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoeh nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§ 9) auf sie Anwendung.

§ 9. Junge Leute, die ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugnis der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnis aufzunehmen ist. Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Klassen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäſsigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Decbr. 1851 gilt in in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 10. Der Director hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichnis der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem K. Prov.-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden K. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeuſserung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgeteilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das K. Prov.

Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director zur Mitteilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnis genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem K. Prov.-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung. Abschrift des Gutachtens der K. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des K. Prov.-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modification des von der K. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntnis der Verhältnisse, vor Mitteilung der Urteile an den Director, veranlafst gefunden hat, sind dabei besonders zu verzeichnen und zu motivieren. Die Abschrift enthält nur die Urteile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen. Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfungen zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Klassen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III. Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen. § 1. Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen mafsgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschn. I und II angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwickelung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesamte innere und äufsere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§ 2. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäfs diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Klassen zugleich das Bedürfnis der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Klassen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist und die Klassen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. § 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Klassen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I § 3 bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I § 1 aufgestellten so weit abweicht, dafs z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht erteilt, oder dafs die Teilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird. Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen. Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Klassen nicht über das zulässige Mafs zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§ 3. Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I § 1) gilt auch für die zweite Ordnung. Die Abweichungen von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände, können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt

späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Teil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, dafs bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäfsigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen. Abgesehen von dem höheren Grade der gesamten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äufseren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäfsigungen der Art ein, dafs namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntnis der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, dafs auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§ 5. Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen Realschulen dürfen mit demselben aufser der etwa bestehenden Vorschule nur die Klassen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combination mit Gymnasialklassen.

§ 6. Die dermalen zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind: die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königstädtische Realschule, die Louisenstädtische Realschule, die Städtische Gewerbeschule zu Berlin; die Realschule zu Potsdam, die Saldernsche Realschule zu Brandenburg, die Realschulen zu Perleberg, zu Frankfurt, zu Lübben, zu Cüstrin, die Löbenichtsche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg i.Pr., die Realschulen zu Memel, zu Wehlau, zu Tilsit, zu Insterburg, zu Graudenz, zu Culm, St. Petri und St. Johannis zu Danzig, zu Elbing, zu Posen, zu Meseritz, zu Fraustadt, zu Bromberg, zu Stettin, zu Stralsund, die Realschule am Gymnasium zu Greifswald, die Realschule am Zwinger und zum heiligen Geist zu Breslau, die Realschulen zu Neifse, zu Görlitz, zu Landeshut, zu Grünberg, die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg, die Realschulen zu Burg, zu Halberstadt, zu Aschersleben, der Franckeschen Stiftungen zu Halle, am Gymnasium zu Torgau, zu Erfurt, zu Nordhausen, zu Münster, am Gymnasium zu Minden, zu Siegen, zu Lippstadt, zu Düsseldorf, am Gymnasium zu Duisburg, zu Mühlheim a. d. Ruhr, zu Crefeld, zu Elberfeld, zu Barmen, zu Aachen, zu Cöln, zu Trier.

Von diesen 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die erste Ordnung derselben folgende 26 Anstalten: die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königstädtische Realschule und die Louisenstädtische Realschule zu Berlin; die Realschule zu Potsdam, die Saldernsche Realschule zu Brandenburg, die Löbenichtsche Realschule und die Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr., die Realschulen zu Elbing, zu Posen, zu Meseritz, zu Stettin (Friedr.-Wilh.-Schule), am Zwinger und zum heil. Geist zu Breslau, zu Görlitz, zu Erfurt, zu Münster, zu Minden, zu Siegen, zu Lippstadt, zu Düsseldorf, zu Mühlheim a. d. Ruhr, zu Elberfeld, zu Barmen, zu Cöln, zu Trier.

Die in vorstehendem Verzeichnis nicht aufgeführten 30 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die zweite Ordnung derselben.

§ 7. Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse: Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung; Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung; Eintritt in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen; Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde; Aufnahme in das reitende Feldjägercorps; Aufnahme in das Königl. Gewerbeinstitut; Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern; Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militär- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugnis über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugnis über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt. Ein Zeugnis aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden; desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena. Ein Zeugnis der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Tierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzeneischule in Berlin. Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung. Ein Secundanerzeugnis befähigt zur Aufnahme in die obere Abteilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam; desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Aufserdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Klassen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden etc.

Hiernach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem: Die mit dem Zeugnis der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen. Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung dispensirt. Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militär-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben. Ein Zeugnis der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviant-Aemtern. Zum einjährigen freiwilligen Militärdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Teil genommen haben. Zur Aufnahme in die obere Abteilung der K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§ 8. Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der K. Prov.-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der K. Regierungen.

§ 9. Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. § 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden K. Prov.-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die K. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mitteilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läfst. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben. Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu giltigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind. Der Cursus der ersten Klasse solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Klassen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar: In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntnis der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Teilen der heil. Schrift. Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, dafs ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Litteratur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist. Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständnis des bellum gallicum von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntnis des Hexameters. Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Hauptteilen der Grammatik. Verständnis von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats. In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können. In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntnis der deutschen und der preufsischen Geschichte seit dem dreifsigjährigen Kriege. In der Geographie: Anschauliche Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdteile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preufsen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie. In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnis der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen und Tierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntnis der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie. In der Mathematik mufs erreicht sein: eine gründliche Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen. Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntnis der Elemente der Perspective.

Zum Nachweis, dafs dies Mafs von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt. Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der

betreffenden K. Regierung abgehalten und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der K. Regierung angesetzt, welcher als K. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt. In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurteilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Themas mufs dem Schüler durch den Unterricht bekannt oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnis der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Fransösischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Mafs von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntnis seiner Klassenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleifses und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugnis zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem K. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnisnahme durch die K. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebnis der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die K. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwanigen Bemerkungen des K. Prov.-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Das auf einer zu giltigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugnis der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule und gewährt aufser den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende K. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspunkte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Berlin, den 6. October 1859. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Bethmann-Hollweg.

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mufste, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannigfaltigen Verhältnis zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfnis des praktischen Lebens mafsgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältnis gegenseitiger Ergänzung statt. Sie teilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Teilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Altertums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein gröfseres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntnis der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volkstümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Mafse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mitteilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dafs gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke

des Lebens nöthigen Kräfte, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung mufs sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, dafs sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, dafs sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichtum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntnis geschärft wird, dafs der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und dafs die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Dafs der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Teil dazu helfen, dafs in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung dieser Bestimmung zu entsprechen ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewufstsein bringen, dafs die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der grofsen Aufgabe führt.

Der eigentümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, dafs sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen und in der Mannigfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dafs sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntnis des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntnis dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliefst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dafs in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu s e l b s t ä n d i g e r wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Altertumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Mafse erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern echt wissenschaftliche Bildung mitteilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben mufs, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältnis bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

A. Die Realschulen. Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen der betreffenden Anstalten, für den officiellen Gebrauch beibehalten; er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dafs sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen.

I. Zu § 1. Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dafs, so weit wie möglich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dafs, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grofse Stundenzahl verwandt werde.

Aufser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Klassen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit gröfserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden mufs, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache, zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Teil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnis des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Altertum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntnis des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnis des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäfsig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler, eine gleichmäfsige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht des Lehrplans stellt das Verhältnis dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als mafsgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine soweit bindende Norm aufgestellt sein, dafs nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Ebensowenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Klasse einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Klassenstufen genau zu begrenzen. Dagegen werden in den folgenden Paragraphen zur näheren Bestimmung des allgemeinen Lehrplans die für den Organismus der Realschule wichtigsten Entwickelungsstufen und die auf denselben erreichbaren Unterrichtsziele angegeben. Für den Weg, zu ihnen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Verteilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs, und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplanes betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Klassen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden mufs, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffenden Schülern kann in den oberen Klassen die Teilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, so wie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlafs geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in gröfserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule gröfsere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist.

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterrieht auf die beiden oberen Klassen, den in der Chemie auf Prima zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen, ist ebensowenig nothwendig, als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Klassen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer Anwendung einer gröfseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Teil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hinter einander für denselben Gegenstand anzusetzen oder auch den Unterricht aufser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abteilungen zu bilden, als sie in den Klassen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gut zu heifsen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grofse Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erheblichen, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassenen Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist.

Zu § 2. Es ist zu wünschen, dafs mit jeder Realschule eine Vorschule, womöglich von zwei Klassen, mit je einjährigem Lehrcursus, verbunden sei, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Solche Vorschulklassen sind nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Zu § 3. Die eigentliche Realschule besteht aus sechs aufsteigenden Klassen. Es ist nicht rathsam, durch weitere Teilungen innerhalb der einzelnen Klassen die Zahl der Stufen zu vermehren. Bei grofser Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Klasse einzurichten.

Die Aufnahmebedingungen für Sexta sämtlicher anerkannten Real- und höheren Bürgerschulen sind dieselben. Es ist darauf zu halten, dafs auch weiterhin dieselben Klassennamen auf den verschiedenen Anstalten sich entsprechen,

also mit Quinta, Quarta etc. dieselben Stufen aller Anstalten gleicher Kategorie bezeichnet werden.

Sorgfältige Erwägung, welcher Klasse neue Schüler zuzuweisen sind, ist nicht minder wichtig, als Strenge bei den Versetzungen. Eine zu grofse Ungleichheit der in derselben Klasse vereinigten Schüler hat nicht selten die ordnungsmäfsige Entwickelung einer Realschule zurückgehalten.

Zu § 4. Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem und ihren Verhältnissen entsprechenderem Mafse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen der bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfnis ausmacht. Wer auf einer Realschule erster Ordnung nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Klasse durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hiernach zu widerrathen sein. Befähigte und fleifsige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald danach abzuschliefsen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben.

Zu § 5. Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Klassen hat häufig die Folge gehabt, dafs der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen mufs, dafs zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftlichen Objecte und der allgemeinen Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu grofses Mifsverhältnis stattfand, dafs ferner der Standpunkt der in dieselbe Klasse aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermafsen gleichmäfsiges Fortschreiten zuzulassen, und dafs somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Klassen anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen aufser Stande waren.

In Bezug auf den Unterricht in den beiden oberen Klassen geben die an der bisherigen Entwickelung des Realschulwesens gemachten Erfahrungen zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

Was den evangelischen Religionsunterricht betrifft, so werden darüber demnächst allgemeine, für seine Einteilung und Behandlung auf den höheren Lehranstalten mafsgebende Bestimmungen erlassen werden. Worauf im Einzelnen schon jetzt aufmerksam gemacht werden mufs, ist namentlich, dafs die wegen geringer Schülerzahl häufig noch stattfindende Combination von Prima und Secunda aufzuheben ist. Die Cursusdauer dieser Klassen von zusammen vier Jahren umschliefst eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als dafs der Gegenstand für das Bedürfnis ebenso des unlängst aus Tertia versetzten, wie des dem Abiturientenexamen nahe stehenden Schülers zweckmäfsig behandelt und der Stoff angemessen verteilt werden könnte. Die höhere Aufgabe der beiden oberen Klassen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Klassen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre mufs ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heil. Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewufstsein aus, dafs in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft. Für das Verständnis der heil. Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das A. und N. Testament nur geringen Werth und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe mufs bei den Mitteilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen,

Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in grofsen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen. Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahres ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schlufs der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar, zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen. Für den Religionsunterricht der katholischen Schüler bleibt ebenfalls eine Instruction vorbehalten.

Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Litteratur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntnis der vaterländischen Litteratur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Uebungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich correct und sicher zu bedienen weifs. Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunkt geistiger Entwickelung bringt es mit sich, dafs dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Klassen eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt. Der grammatische Unterricht wird in den unteren Klassen am zweckmäfsigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Klassen und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigentümlichkeit der verschiedenen, dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck aufserdem die Uuterscheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Klasse ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urteil und Schlufs, von der Einteilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von grofsem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntnis und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe, wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dergl. m. In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr, Wichtigeres darüber zu versäumen, kann die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, dafs ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzuteilen, dafs der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt, sich hierin für sich weiter zu beschäftigen, mufs die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, z. B. das Nibelungenlied in der ursprünglichen Form oder gute Sammlungen, wie Ph. Wackernagels Edelstein, kennen zu lernen. Der Privatlectüre müssen ebenso auch einige mustergiltige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein. Die Klassen-Lectüre steht in den unteren und mittleren Klassen mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen aufserdem mit der Litteraturgeschichte, in allen Klassen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmäfsigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind. Wie die Fähigkeit, ein gröfseres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung

aufzufassen und davon, auch nach bestimmten, vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspunkten Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, dafs das Gehörte als ein Ganzes aufgefafst wird, mit dem Bewufstsein vom Verhältnis seiner Teile, setzt die heilsame Anstrengung voraus, sich jeder Zerstreuung zu erwehren. Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Litteraturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei immer nur erreichbare übersichtliche Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mitteilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren litterarischen Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntnis der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungsstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben und auf den Gehalt wie auf den Stil ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur in der älteren Zeit, eine Reihe von litterarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen und die als Proben der Entwickelung unserer neueren Litteratur dienen können, so durchzunehmen, dafs die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigentümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden. Zu eingehenden biographischen Mitteilungen wird der Lehrer, bei der Kürze der Zeit, nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Litteraturgeschichte, z. B. für die poetische Litteratur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen. Das vorerwähnte, bei der Litteraturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren, nicht die Sache selbst, sondern fertige Urteile über die Sache mitzuteilen, hat für die sittliche und intellectuelle Bildung der Jugend grofse Nachteile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann, die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugnis zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urteils gehindert und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlafs gegeben. Mit deutlichem Verständnis und richtigem Ausdruck laut zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Klassen. Die Wahl des nach der obigen Bestimmung aus der classischen deutschen Litteratur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Klasse zu richten: man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blick in eine idealere Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländischen Litteratur hat ein anderes Mafs, als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang mufs verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint: aber zu verhüten ist, dafs die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann. Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen, entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Klassen, weil ihr Verständnis eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythmischen Vortrag, sowohl von einzelnen Schülern wie von Klassenabteilungen. Dafs zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmafses willen ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtnis eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschliefsen. Es ist die Pflicht der Schule, die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Litteratur bei den Schülern auf dasjenige Mafs zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genufs erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stilistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäfs ist z. B. über das Wesen des Lehr-

gedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charakteristische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubecks Gesundbrunnen, leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnismäfsiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet. Die Eigenschaften eines guten Stils zu besprechen giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt: sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältnis stehen und dürfen nicht zu allgemein gefafst sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, dafs zwischen den Aufgaben ein angemessener Wechsel stattfinde, namentlich dafs Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urteil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschliefslich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Themas zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Klassen noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stilübungen zu benutzen. Es genügt nicht, das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen und dieselbe nachher zu beurteilen. Ebenso wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäfsem Disponiren. Es mufs den Schülern gegenwärtig erhalten werden, dafs es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäfs auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmäfsigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des prosaischen und des poetischen Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gutgeleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen. Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen, eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen oder angelerntes ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu mufs die Schüler abhalten, etwas anderes zu schreiben, als was sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden. Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es mufs mehr als bisher dafür geschehen, dafs die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen und dafs die natürliche Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des blofsen Gedächtniswissens bis in die obersten Klassen erhalte. Wenn hiernach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschliefslichen Mafsstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläfslichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurteilung finden. Es ist darauf zu rechnen, dafs nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichtum vermehren und aufschliefsen und zu stilistischer Sicherheit und Eigentümlichkeit führen. An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Anteil: jede mufs zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen, so wie auf sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; ebenso auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie, in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Klassen reiche.

Von der Bedeutung der lateinischen Sprache für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich der Aufstellung desselben gesprochen worden. Der Zweck des darin zu erteilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesamten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehr-

liche Grundlage zu geben, sondern auch, ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel und in den oberen Klassen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren. Dafs das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lateinischen Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache und ist eine auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, dafs sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vorteil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachstums willen, ihren Fleifs zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen aufser der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nährung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden. Bei zweckmäfsiger Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lateinischen Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Unterricht mit deutlichem Bewufstsein der Grenzen erteilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftlicher Mitteilung zur Pflicht zu machen. Die grammatische Unterweisung und Uebung mufs sich in den unteren und mittleren Klassen auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntnis und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulären Formen, Regeln, Ausdrucksweisen ist fern zu halten. Hiernach können z. B. beim ersten Unterricht die griechischen Formen der lateinischen Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden und dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne dafs sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne die Mannigfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtnis fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntnis mufs nach bestimmten Gesichtspunkten begründet und erweitert werden, so dafs die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur soviel Werth, wie er verwendet wird. Die Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische sind für die grammatische Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich zum Variiren der Sätze Gelegenheit geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur teilweise benutzen. Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen bedürfen die Schüler in den mittleren Klassen zuvörderst einer Anleitung zur Präparation; und für die erste Zeit ist es zweckmäfsig, dafs der Lehrer selbst durch Lesen des lateinischen Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze, sowie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstützung erwächst. Es mufs möglichst viel gelesen werden, weshalb sich die Interpretation nicht in grammatische und lexicalische Ercurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntnis vom Inhalt der Autoren ist beim historischen und deutschen Unterricht nicht unbenutzt zu lassen. Zum Ziel ist das Verständnis der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Cäsar, Sallust, Livius, Ovid, Virgil, nebst leichteren Reden des Cicero nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius, mit einem

Anhange erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständnis und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können; eben so einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten u. dergl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, dafs wo möglich alle Schüler einer Klasse dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Hauptteilen Rechenschaft zu geben, gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lateinischen Lectüre und mufs besonders in den oberen Klassen eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentliche Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgemeinen Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftlichen und amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären.

Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrssprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Litteratur besitzen, deren Verständnis auf der Schule vorbereitet werden mufs. Aufserdem kommt auch der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht. Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntnis des Wortvorraths und der eigentümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Litteratur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem mündlichem und schriftlichem Gebrauch derselben legt. Mufs auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern mufs der Privatübung überlassen werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschliefsen; doch ist alles Unpassende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspunkten zu treffen ist, und ebenso mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Periode, zu thun. So wenig auf Gymnasien römische und griechische Litteraturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französische und englische Litteraturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln; es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt, die erforderlichen geschichtlichen Mitteilungen an die Lectüre selbst anzuschliefsen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung litterarhistorischer Notizen leicht dazu, mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken. Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung, auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben, und von der Nothwendigkeit gesagt ist, geeigneten Stoff auch in das Gedächtnis aufzunehmen, gilt ebenso vom Französischen und Englischen. Das Englische ist für die Realschulen erster Ordnung kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen, wie schon oben erwähnt, nur bei den Anstalten zulässig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italienische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französischen und der englischen Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmäfsiger Art ausgewiesen haben und den Lehrercollegien als ordentliche Lehrer angehören.

Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Klassen zuerst fast ausschliefslich die biblische Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griechischen und römischen Altertums und aus der germanischen Vorzeit, sowie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in Quarta die wichtigsten Thatsachen der griechischen und der römischen Geschichte dargestellt, in Tertia aber die brandenburgisch-preufsische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Klassen die Geschichte der drei Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend durchgenommen. Es ist zulässig, die in Quinta für den Geschichts- und geographischen Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen. Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsunterrichts zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist. Die Zusammenfassung der weltgeschichtlichen Thatsachen unter allgemeine Gesichtspunkte und die universalhistorische Darstellung eignet sich nur für die obersten Klassen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Mafs an der von der Reife der Erkenntnis noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes. Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Altertums gewinnt in Secunda und Prima bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen, Geschichte der Jugend leichter klar machen lassen, als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr mufs in ihr die Erkenntnis begründet werden, dafs zu einem richtigen Urteil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden ein wesentliches Erfordernis ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar, absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einflufs der Tageslitteratur entgegenzuwirken. Das Gesagte leidet zum Teil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, dafs sie durch ihre Kenntnis vom Leben des Altertums befähigt werden, den Einflufs zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat. Das reiche historische Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mitteilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der neueren wissenschaftlichen Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne dafs zuvor der geschichtliche Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmäfsig. Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten historischen Persönlichkeiten nach ihrer eigentümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat. Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebnis lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Teilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, dafs es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist, eine objective Betrachtungsweise zu begründen und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefafster Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden. Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen, wird auch das pädagogische Interesse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne

Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preufsen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage. Dafs ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. April 1857 angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesamten Geschichtsvortrages ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Dafs sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftliche Notizen dem Gedächtnis zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmäfsiger Spannung bleibt, zu wünschen. Es ist zweckmäfsig, wenn keine übersichtlichen chronologischen Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Klassen, solche anlegen zu lassen, damit sie, je nachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können. Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen, bei geeigneter Veranlassung, immer auch auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Klassen, haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbständigkeit zu befleifsigen. Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben, ihre Kenntnis durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek mufs daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein und den Schülern Gelegenheit darbieten, sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des politischen und des Culturlebens aller Zeiten, so wie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Bestrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, dafs überall auch den geographischen Voraussetzungen genügt werde. Dem selbständigen Unterricht in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymnasien geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde. Die Mitteilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäfs geht auch schon in den untersten Klassen der sogenannten Heimathskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen oder deren Sammlung und Erweiterung dem Teil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt. In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geographische Nomenclatur zweckmäfsig einzuschränken. Dafs dem Gedächtnis überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geographischen Unterrichts; er verfehlt, wie der geschichtliche, seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt. Die naturwissenschaftlichen Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der vier geographischen Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralogischen Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphärischen Luft und der Wärme. — In der mathematischen Geographie, die in den oberen Klassen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populären Astronomie durchzunehmen. Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden; und es ist zu wünschen, dafs die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige und dafs diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Real-

schulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftlichen Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch gröfsere Reiseunternehmungen veranlafst worden sind. Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältnis zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit. Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgeteilte neue Bearbeitung der Westfälischen Instruction für den geschichtlichen und geographischen Unterricht wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen.

Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntnis der drei Naturreiche und soll den Schülern der oberen Klassen die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben. Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten und ebenso eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannigfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik zu vermeiden und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntnis des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen. Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtliche Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verhältnis klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes um der Erkenntnis und des Nutzens willen sich zu den Naturreichen gesetzt hat. Es ist zulässig, die Zoologie vom Unterricht der unteren Klassen auszuschliefsen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können, wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, dafs die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen in einander greifen.

Von der Physik kann schon in Tertia eine populäre Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Klasse ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Klassen sind nicht vereinzelte Mitteilungen zu geben, sondern die physikalischen Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der gröfste Teil der Physik wird, in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntnis, welche er erfordert, am zweckmäfsigsten der ersten Klasse vorbehalten. So wichtig und bildend eine historische Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Teile derselben und demgemäfs auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, vom Schulunterricht auszuschliefsen. Wie für den naturhistorischen Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule. Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittleren Klassen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf.

Mathematik. In den beiden unteren Klassen werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometrischen Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig, den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopfrechnen darf, besonders in den unteren und mittleren Klassen, hinter der im schriftlichen Rechnen nicht zurückbleiben. In Tertia, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmäfsig, in den mittleren Klassen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgröfsenlehre. Dafs in den mittleren Klassen ein fester Grund in der Mathematik gelegt und bei den Schülern Selbstthätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Klassen. Für die oberen Klassen ist das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen und die Fähigkeit der Anwendung desselben aufserhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik. Das allgemein verbindliche Pensum der einzelnen Klassen, und so der Secunda und Prima, mufs nach der durchschnittlichen Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in Prima nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntnis der Beweisführungen, so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im praktischen Rechnen dürfen auch in Prima nicht vernachlässigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective, im Anschlufs an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abteilungen und einzelne talentvolle Schüler in Prima wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können. Der mathematische Unterricht ist in den drei oberen Klassen wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in Secunda und Prima. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systematisch geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Dafs in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine gröfsere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig. Das methodische Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden und festzuhalten, dafs die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung zur Pflicht macht und es weifs, dafs auswendiggelernte Mathematik werthlos ist. Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt und, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewufstsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urteils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läfst, nur dann ist die Mathematik unter den ausschliefslich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.

Dem Unterricht im Zeichnen mufs die Realschule nach der ihr eigentümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Mafs, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Eingehendere Bestimmungen über eine zweckmäfsige Betreibung dieser Disciplin und über die an die Lehrer derselben zu stellenden Anforderungen, werden vorbehalten.*) Bis zum Erlafs der-

*) Dieselben erfolgten durch den Lehrplan vom 2. Oct. 1863.

selben bleibt der unter dem 14. März 1831 für den Zeichenunterricht vorgeschriebene Lehrplan mafsgebend. Es genügt nicht, die blofse Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit, irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts mufs sich die Realschule erster Ordnung die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in Prima durch praktische Einübung der geometrischen Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, sowie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntnis und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut. Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. So weit Vorlegeblätter erforderlich sind, mufs ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichenunterrichts wohlgelegenes, zweckmäfsig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. Ordnung. Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein mufs, kann sich nicht, wie es dem Gymnasium zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an, sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannigfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähigung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung.

Der Schreibunterricht bedarf keiner gröfseren, als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe läfst sich noch beschränken, wenn z. B. auch die orthographischen Uebungen im Deutschen ebendazu benutzt werden und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält.

Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Klassen neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen. Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesangunterricht zu dispensiren, sie haben sich aber von Zeit zu Zeit zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen. Es ist wünschenswerth, dafs der Gesanglehrer und ebenso der Turnlehrer, auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören.

Zu § 6. Bei der Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämtlicher Disciplinen eingehen. Die Anordnung einer abschliefsenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach Prima beabsichtigt vornehmlich auch, den letzten Teil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln und dergl., worauf der Unterricht in den mittleren Klassen gröfseren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgemeine Bildungsaufgabe der ersten Klasse und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftliche Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als dafs auf dieser Stufe das Gedächtnis noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Dafs, namentlich in einzelnen Teilen der Geographie, in Prima von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dafs eine zweckmäfsige Ausführung der in § 6 getroffenen Anordnung dazu beitragen werde, die oberste Klasse der Realschulen gleichmäfsiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer Prima zu geben und zu verhüten, dafs in diese Klasse Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für die-

selbe nicht eignen. Um die beabsichtigte Vereinfachung des Abiturientenexamens auch bei denjenigen Schülern zur Anwendung zu bringen, welche beim Erlafs der neuen Prüfungsordnung bereits nach Prima versetzt sind, kann die im § 6 angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit denselben während ihres Aufenthalts in Prima beim Abschlufs eines der nächsten Semester vorgenommen und über das Ergebnis, zur Kenntnisnahme des betreffenden Schulraths, ein Protokoll aufgenommen werden.

II. Zu § 1. Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlufsprüfung sich selber und allen Beteiligten zum Bewufstsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist. Die in diesem § enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspunkte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule als einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleifs bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen läfst, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntnis von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

Das Reglement weist die allgemein giltigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist, sich in einzelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selbständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden.

Zu § 2. Im Lateinischen fordert das Reglement hinsichtlich der Metrik nur die Kenntnis des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, dafs auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmafs durch Lesen des Phädrus hinzukomme. In Betreff der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, dafs für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sichrere Probe der erlangten Kenntnis und Fertigkeit zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt.

In der Naturgeschichte fällt die Prüfung weg, sofern die Abiturienten beim Uebergang nach Prima die darin erforderlichen Kenntnisse dargethan haben, s. I. § 6. — Es ist zulässig, die organische Chemie wie vom Unterricht, so von der Abiturientenprüfung auszuschliefsen.

Zu § 7. Bei der Berathung über das Ergebnis des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen und für sie das auf längerer Kenntnis des Schülers beruhende Urteil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urteil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen, so wie etwa noch vorhandene Zweifel lösen. Die in § 7 in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen, die für die Beurteilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannigfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglement den allgemeinen Gesichtspunkt für das Verfahren auf und überläfst die Entscheidung im Einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission.

Zu § 8. Die Rubrik „Lateinische Sprache“ mufs auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen zweiter Ordnung vorhanden sein, welche darin keinen oder einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne Kenntnis des Lateinischen ist, dies beim amtlichen Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreffenden Stelle ersehen werden kann.

Zu § 9. Die Verfügung vom 11. December 1851 bestimmt namentlich: „Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymnasium die Zulassung zur Maturitäts-

prüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, auf den zweijährigen Primacursus nicht anzurechnen. Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hiervon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des K. Prov.Sch.Coll., und nur dann gestattet, wenn der Abgang vom Gymnasium durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist."

III. Zu §§ 1—4. Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Mafsstab, welchem die Realschulen erster Ordnung entsprechen müssen, und für die Realschulen zweiter Ordnung das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hierbei von besonderer Wichtigkeit, dafs die Schule als ein Ganzes genommen und auf das richtige Verhältnis der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlufsprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, dafs dieses Verhältnis vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als mafsgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäfsigen Entwickelung in sich schliefst. Die in § 2 und in den hier folgenden Bemerkungen für wesentliche Erfordernisse aufgestellte Norm ist von den Realschulen 1. Ordnung entweder bereits erreicht, oder es ist nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten, dafs die etwa noch vorhandenen Mängel in Kurzem werden beseitigt werden. Ein entsprechender Nachweis bildet für die Realschulen 2. Ordnung die Grundbedingung zum Eintritt in die erste Ordnung. (Abschn. III § 9 — s. S 82. —)

Die Zahl der Lehrer einer Realschule 1. Ordnung bestimmt sich im Allgemeinen danach, dafs für je zwei Klassen drei Lehrer erforderlich sind, was mit der Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, zu welcher die Lehrer vocationsmäfsig zu verpflichten sind, übereinstimmt. Diese Zahl darf bei dem Director in der Regel 12 nicht übersteigen, damit er im Stande ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Bei den Oberlehrern ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Regel auf 20, bei den ordentlichen Lehrern auf 22, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern auf 24, bei den technischen Hülfslehrern auf 26 zu bestimmen. Diese allgemeine Festsetzung kann im Einzelnen nach den Umständen, z. B. nach der Zahl der zu übernehmenden Correcturen und etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen, eine Modification, d. h. das angegebene Summum eine Ermäfsigung erleiden.

Die ordentlichen Lehrer der Realschulen 1. Ordnung müssen, bis auf besonders zu gestattende Ausnahmen, durch Universitätsstudien vorgebildet sein. Auch für die Lehrer der unteren Klassen mufs dies als Regel festgehalten werden, u. a. deshalb, weil zweckmäfsig der erste deutsche und lateinische Unterricht von demselben Lehrer erteilt wird. An den Realschulen 1. Ordnung ist bei sieben ordentlichen Lehrern, den Director nicht eingerechnet, mit den Stellen der drei ersten von ihnen der Oberlehrertitel verbunden. Bei einer gröfseren Zahl von ordentlichen Lehrern wird auch die Zahl der Oberlehrerstellen vermehrt. Der bei den Realschulen 1. Ordnung gegenwärtig giltige Etat ist dem K. Prov.Sch.Coll. zur Genehmigung einzureichen und sodann alle drei Jahre zur Kenntnisnahme von den inzwischen eingetretenen Veränderungen abschriftlich wieder vorzulegen. Die im Etat angenommenen Besoldungen dürfen ohne Genehmigung des Unterrichtsministers weder erhöht noch vermindert werden.

In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dafs bei den Realschulen 1. Ordnung das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschliefs-

lich der Wohnung, betragen und dafs die Besoldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für gröfsere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden. Sämtliche Lehrer der Realschulen 1. Ordnung haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlafs. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmäfsigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet. Die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung von 1846. S. 214ff.) über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten findet nach § 1 auch auf die Realschulen Anwendung. Nach § 13 derselben Verordnung werden den Lehrern, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, auch diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben. Nach § 14 ist für Schulen städtischen Patronats ein gleiches nicht vorgeschrieben; den Lehrern bleibt aber unbenommen, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung ein specielles Abkommen mit dem Schulpatronat zu treffen. Bei mehreren städtischen Anstalten sind bereits zum Vorteil derselben statutarische Festsetzungen darüber getroffen, den Lehrern auch die früher geleisteten Dienste in dem für Königliche Anstalten geltenden Umfange gleicherweise anzurechnen. Die Etatspositionen für die wissenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Bibliotheken und Lehrmittel müssen bei den Realschulen 1. Ordnung zu der Aufgabe und Bedeutung der Anstalt in angemessenem Verhältnis stehen.

Dafs die Schullocale hinlängliche Räumlichkeit, helle und zweckmäfsig eingerichtete Klassenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w. haben, gehört selbstverständlich zu den Erfordernissen einer Realschule 1. Ordnung. Daran schliefst sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Klassenzimmern einer Realschule unentbehrlich und bei zweckmäfsiger Aufstellung und Benutzung, als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von grofsem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Klassenräume in diesem Sinne sind, aufser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architektur, naturhistorische Abbildungen, gröfsere Portraits bedeutender Männer u. dergl. m. Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Klassen zu wechseln. Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen.

Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. Ordnung in den unteren Klassen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dafs die Beschränkung der Klassen auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, aufser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grofsen Teil der Schüler nutzlos bleiben.

In Bezug auf die Nothwendigkeit einer ausreichenden Dotation der Realschulen wird die Circularverfügung vom 3. Juli 1852 in Erinnerung gebracht, worin es heifst: „Ergiebt sich bei einer Revision des Etats, dafs die Mittel desselben für die Bedürfnisse der betreffenden Realschule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so ist darauf zu dringen, dafs die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschufs durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden mufs und das Recht zu Entlassungsprüfungen ihr nicht ferner belassen werden kann. Die Errichtung neuer Realschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projects geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Etat der zu errichtenden Schule dem K. Prov.Sch.Coll. und demnächst mit dem Gutachten desselben dem Unterrichtsminister zur Genehmigung einzureichen. Ebenso bleibt die Anstellung der Directoren und Lehrer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen der Genehmigung desselben vorbehalten.“

Die äufsere Ausstattung einer Schule ist allerdings nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Klassen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnis an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, eine Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Teil einer gesicherten Stellung entbehren und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Teil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden. Vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung dem Unterrichtsbedürfnis eines grofsen Teils des Bürgerstandes besser genügen als unvollkommene Realschulen. In Betreff derjenigen Realschulen, welche in den angegebenen Beziehungen seit längerer Zeit völlig unzureichend versehen sind, und bei denen auf baldige Beseitigung der erheblichsten Mängel nicht gerechnet werden kann, wird demnächst in Erwägung zu ziehen sein, ob sie das Recht zu Entlassungsprüfungen behalten können.

Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugnis geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigentümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, dafs aufserdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Altertum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftlichen Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben und dergleichen Gegenstände auch dem Verständnis weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griechische und römische Sprache und Litteratur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm. Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichts-Tabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentliche Mitteilung Geeignete zu beschränken.

Zu § 3. Die Berichterstattungen der Aufsichtsbehörden weisen nach, in welcher Art bei den Realschulen 2. Ordnung, auf denen ein Unterricht in der lateinischen Sprache nicht stattfindet, die dafür in dem Normalplan angesetzte Zeit verwandt wird, und womit bei den Anstalten, die einen facultativen Unterricht im Lateinischen haben, die davon dispensirten Schüler statt dessen beschäftigt werden. Ueber den Erfolg derartiger Einrichtungen sind für spätere Beschlufsnahmen weitere Erfahrungen zu sammeln.

Zu § 5. Die mit Gymnasien verbundenen parallelen Realklassen bieten den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abteilung übergehen zu lassen, jenachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäfs wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realklassen

in allen den Fällen gutzuheifsen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen. Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realklassen ist es, dafs sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten und dafs bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realklassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der, wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist. Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abteilungen solcher Doppelanstalten aufser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth. In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabteilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen. Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realklassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besafs, nicht ohne weiteres auf die Realklassen über, sondern mufs für dieselben aufs neue in der vorschriftsmäfsigen Weise erworben werden.

Zu § 7. Die Zulassung zu den Facultätsstudien auf den inländischen Universitäten bleibt von der Beibringung eines Gymnasialzeugnisses der Reife abhängig. Dadurch sind die Abiturienten der Realschulen nicht verhindert, Vorlesungen auf den Universitäten zu besuchen. Es findet auf diejenigen, welche dies beabsichtigen, § 36 des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien vom 4. Juni 1834, mit der späteren Modification desselben, Anwendung: „Damit denen, welche keine Maturitätsprüfung (auf einem Gymnasium) bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so können solche, auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre sittliche Führung und über die erworbene wissenschaftliche Ausbildung, zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten, zugelassen werden.“ Die betreffenden Gesuche sind schriftlich an die Königl. Universitätscuratorien zu richten. Die Immatriculation erfolgt immer nur auf die nächsten drei Semester. Eine Verlängerung dieser Frist in einzelnen Fällen kann nur von dem Unterrichtsminister erteilt werden.

Die Eintrittsprüfung Derjenigen, welche mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, ist aufgehoben. Die Allerh. Ordre vom 19. September 1848 bestimmt: „Es soll fortan keine Eintrittsprüfung mehr stattfinden. Wer im Heere sich eine Stelle als Offizier erwerben will, mufs ebenso wie jeder Andere entweder als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger in einen Truppenteil eintreten, resp. im Wege der Aushebung eingestellt sein. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17. Lebensjahre mindestens sechs Monate gedient hat und nach einem Zeugnis, welches von den Offizieren seiner Compagnie resp. Escadron, dem Chef derselben und dem Bataillons- oder Abteilungs- resp. Regiments-Commandeur ausgestellt werden mufs, in Bezug auf seine Führung, Dienstapplication und erworbene Dienstkenntnis, sowie rücksichtlich seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften sich zur Beförderung eignet, kann sich zur Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung melden. Nach bestandenem Examen erfolgt die Beförderung zum Portepeefähnrich, sobald eine Vakanz in der etatsmäfsigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist. — Jeder Portepeefähnrich, welcher neun Monate in dieser Charge gedient hat, kann sich zum Offizierexamen melden.“

Hinsichtlich der Zulassung zum Postdienst mit Aussicht auf Beförderung findet zwischen der Berechtigung der Realschulen und der Gymnasien in Zukunft

kein Unterschied statt, sofern der Aspirant von einer Realschule abgegangen ist, bei welcher der Unterricht in der lateinischen Sprache als allgemein verbindlich zum Lehrplan gehört und ein je zweijähriger Cursus der Secunda und der Prima besteht.

Die Gewährung gröfserer Berechtigungen an die Realschulen schliefst eine Anerkennung in sich; andererseits liegt derselben die Voraussetzung zum Grunde, dafs es ihnen mehr und mehr gelingen werde, ihren Schülern eine gleichmäfsige und gründliche Durchbildung zu geben. Dieser Voraussetzung können die Directoren und Lehrercollegien nur dann genügen, wenn sie es auch mit den bei der Aufnahme und Versetzung zu stellenden Anforderungen genau nehmen. Einer solchen Strenge bedarf es besonders auch in den Fällen, wenn bei der Anmeldung junger Leute für höhere Klassen anzunehmen ist, dafs sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjährigen Militärdienstes willen die Aufnahme in die Tertia oder die Secunda einer Realschule 1. Ordnung nachsuchen.

Zu § 8. Die Instructionen für die Curatorien der Realschulen 1. Ordnung werden von den K. Prov. Schulcollegien einer Revision unterzogen. Der Director einer Realschule 1. Ordnung ist als solcher Mitglied des Curatoriums mit vollem Stimmrecht. In allen wesentlichen und allgemeinen Vorschriften dient die den Directoren der Gymnasien erteilte Instruction auch den Realschul-Directoren derselben Provinz zur Richtschnur. Ebenso die Disciplinar-Ordnung, wo für die Gymnasien einer Provinz eine allgemeingiltige erlassen ist.

Zu § 9. Bei denjenigen Realschulen, die im Allgemeinen den Erfordernissen der 1. Ordnung entsprechen und die zufolge bindender Erklärungen, nach denen u. a. der Unterricht im Lateinischen hinfort ein obligatorisches Object des Lehrplans der Anstalt bilden wird, in diese Ordnung aufgenommen worden, sind die des Lateinischen unkundigen Schüler der oberen Klassen in Betracht, dafs daselbst das Lateinische erst nach längerer Zeit zu einem entsprechenden Standpunkt gebracht sein kann, damit bekannt zu machen, dafs sie zwar zu seiner Zeit zum Abiturientenexamen zugelassen und eventl. ein Zeugnis der Reife erhalten können, dafs sie aber vor dem Eintritt in Berufsarten oder Studien, welche Kenntnis des Lateinischen voraussetzen, z. B. in die Königl. Bauakademie, nachweisen müssen, dafs sie auch in der genannten Sprache das Fehlende in genügendem Mafse eingebracht haben. Die Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen ist nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse der betreffenden Anstalten erfolgt, hat jedoch bei mehreren derselben, die im Allgemeinen den Anforderungen genügen, nur in der Erwartung geschehen können, dafs sie nicht allein durch ihre Leistungen fernerhin sich des ihnen geschenkten Vertrauens würdig erweisen, sondern auch die in ihrem äufseren Bestande noch vorhandene Unzulänglichkeit bald beseitigen werden. Sollten sie dieser Erwartung nicht entsprechen, so würde die Aufsichtsbehörde sich genöthigt sehen, ihnen die gewährten Vorrechte wieder zu entziehen.

B. Die höheren Bürgerschulen. Unter diesem Namen sind bis jetzt auch vollständige, die Klassen von Sexta bis Prima umfassende, Realschulen hin und wieder inbegriffen gewesen. Der officielle Gebrauch wird ihn in Zukunft nur auf die Realschulen von beschränkterem Umfange anwenden. Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung gegebene Instruction ist nur für diejenigen Anstalten dieser Kategorie bindend, welchen das Recht zu giltigen Abgangsprüfungen verliehen worden ist; die übrigen sind unverhindert, die Einrichtungen beizubehalten, welche sie bisher mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde gehabt haben. Die höheren Bürgerschulen haben sich mit ihren Unterrichtspensen genau innerhalb der Grenzen ihres Klassensystems zu halten. Besonders in der Secunda ist die nahe liegende Versuchung zu vermeiden, diese Klasse, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in litterarischen Mitteilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w., als eine Prima zu behandeln. Bei der mündlichen Abgangsprüfung kann der K. Commissarius Veranlassung nehmen, die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig,

wenn dieselbe Befähigung in andern Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist. In den Abgangszeugnissen sind die Rubriken zu bezeichnen: Sittliches Verhalten, Fleifs, Kenntnisse und Fertigkeiten u. s. w. wie bei den Realschulen. Die Vorsteher der höheren Bürgerschulen heifsen Rectoren. Sobald bei dem Unterrichtsminister der Antrag auf Erteilung der Befugnis zu giltigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesamten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln u. s. w. festgestellt, ob sie den Anforderungen entspricht. Das Verzeichnis der zu giltigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen wird demnächst veröffentlicht werden.

Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Real-Lehranstalten klassificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, ohne dafs dadurch ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite gehemmt wird. Um diese Stelle würdig zu behaupten, und die ihnen zugewandte Teilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, mufs das Bemühen aller Beteiligten darauf gerichtet sein, die den Realschulen zu Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, dafs bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im Einzelnen mafsgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird, mit Bezugnahme auf die einleitenden Bemerkungen, schliefslich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die grofsen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, dafs die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urteilsvermögens ausstatten, und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, dafs sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dafs alle Mitglieder eines Lehrercollegiums eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verhältnis der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und dafs diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet ist, welche im Bewufstsein davon, dafs es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, die persönlichen Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannigfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden wird. Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftlichen Mittelpunkt des Lehrplans der Realschule von geringer praktischer Bedeutung.

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem

lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa, und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftlicher und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfnis geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von neuem die Erfahrung, dafs bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleifsigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mitteilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so dafs alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Teil ihrer eigentümlichen Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mitteilung litterarhistorischer Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. a. auch viele Chrestomathien durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunkt des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten, sein persönliches Interesse an Specialstudien, wie sehr es im allgemeinen die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesses ist, diesen ohne weiteres zuzumuthen: die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Klasse setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftliche Einsicht mufs den Lehrer befähigen, den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachteilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht, sie in ernstem Fleifs bei den einfacheren Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind und zu ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Mifsverhältnis der Mitteilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr grofs; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerläfslichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaft beschäftigen. Sie bleiben ihm äufserlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplanes mufs in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organischen Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunterricht auf die historische Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geographische Unterricht nicht versäumt, auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Unterricht alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesamte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt und die mathematischen Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissen-

schaft" ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Teil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern statt, dafs z. B. der historische Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Teil seiner pädagogischen Wirksamkeit. Wieviel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, mufs durch Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer auf's neue zum Bewufstsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig, als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer, ist das Verhältnis, in welchem sie in der Klassenreihe aufeinanderfolgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff mufs für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannigfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Klassen in demselben Object unterrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, dafs der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Klasse wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und dafs dabei z. B. in der Grammatik eine Theorie, wie in der Satzlehre, die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtung der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Klassensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere mufs in den oberen Klassen soweit vorherrschen, dafs wo möglich in Tertia, Secunda und Prima Ein Lehrer sämtliche Religionsstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Unterricht erteile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplanes mufs es zu verhüten suchen, dafs an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Klassen ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist, dasselbe Object mehrere Stunden hintereinander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben und in derselben Weise mit anderen zn wechseln, z. B. mit der prosaischen und der poetischen Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, dafs daraus nicht die Unfähigkeit entstehe, längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde mufs möglichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplanes angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Klassen, nach einem bestimmten Turnus, läfst sich ebenfalls nicht als allgemeine Mafsregel anordnen; sie würde vorzugsweise in den unteren Klassen Anwendung finden und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftlichen Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden mufs. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Teil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigentümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, dafs dabei der inductive Charakter des Realschulunterrichtes sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen

Systematik. Der Weg vom Besonderen zum Allgemeinen ist der naturgemäfse für den jugendlichen Geist und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt: aber sie können den Gang des Unterrichtes nicht bestimmen, er hat sich nach der durchschnittlichen Befähigung zu richten.

Die unerläfsliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Klassen der Realschulen durch die grofse Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient und sich bisweilen als ein Mifsbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Klassen fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen, an den Entwickelungen sich selbstthätig zu beteiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so dafs nicht selten alle Fragen auch in Secunda und Prima noch sich ausschliefslich an das Gedächtnis richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffes, eine Erhebung der Kenntnis zur Erkenntnis, nicht bewirken können.

Gleicherweise ist immer auf's neue vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen und von dem Director und den Ordinarien dafür zu sorgen, dafs das zulässige Mafs häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen, Verfügung vom 20. Mai 1854 mufs auch auf den Realschulen in noch gröfserem Umfange Genüge geschehen und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden.

Der grofse Nutzen, welchen zweckmäfsig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffes und beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben, wird oft verkannt und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungeteilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in den oberen Klassen für manche Schüler unleugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systematischen Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w. enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung u. s. w. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höheren Bürgerschulen mehr, als bisher geschehen, auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtsstufen nach einheitlichen Grundanschauungen abgefafst den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspunkte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit läfst, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtnis gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nöthigt. Es ist zu hoffen, dafs der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schullitteratur förderlich sein werde.

Berlin, den 6. October 1859.

Circular-Verfügung v. 31. März 1882, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. October 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung festgestellt. In den Erfahrungen, welche während des seit dieser Zeit verflossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, findet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Conferenz vom October 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Oeffentlichkeit übergebenen Verhandlungen,*) als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Beteiligten wesentlich dazu beigetragen, die allgemein giltigen Erfahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichts unter der gutachtlichen Beteiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelten Stimmen befürwortete Gedanke, für alle diejenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert, eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Culturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht ausführbar, ohne dafs dadurch die geistige Entwickelung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, dafs Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwickelung nicht Bestätigung gefunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrcursus wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschliefslich auf moderne Cultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preufsischen als an aufserpreufsischen deutschen Lehranstalten dieser Art gemacht worden.

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, dafs alle realistischen Lehranstalten von geringerer Cursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur als die untere Abteilung von Realschulen 1. Ordnung betrachtet werden, denen der Abschlufs durch die Prima fehlt; vielmehr hat es

*) S. C.-Bl. 1874 p. 1–179. Besondere Ausgabe Berlin 1874 im Verlage von W. Hertz.

sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, dafs für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschlufs des lateinischen Unterrichts zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem aufserpreufsischen Deutschland in grofser Zahl, in Preufsen vorläufig noch in geringer, sind aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ist es als zweckmäfsig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesamten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ist es seit der im Jahre 1856 getroffenen Aenderung des Lehrplanes als ein Uebelstand empfunden worden, dafs in den drei Jahrescursen der untersten Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichts hinzutritt, so erklärt sich daraus, dafs ein erheblicher Teil der Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf oder die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läfst sich von dem naturbeschreibenden Unterricht an Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehreinrichtung von 1856 derselbe in Quarta unterbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzliches Aufgeben dieses Unterrichts den Schulen gestattet ist. Dazu kommt, dafs überdies dem physikalischen Unterricht in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elementarbildung trifft diejenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widmen, noch nicht einmal so nachteilig, als alle die anderen, deren Berufsstudium keinen Anlafs giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läfst sich nicht dadurch abhelfen, dafs der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Fall war, auf die Klassen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ist allen seinen Schülern, nicht blofs denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitigere Einführung in diese, für unsere gesamten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läfst sich der Beginn des griechischen Unterrichts, unter annähernder Beibehaltung der Gesamtzahl der ihm jetzt am Gymnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desselben zu beeinträchtigen, sofern dafür gesorgt wird, dafs in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lectüre das richtige Mafs eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwickelung des naturbeschreibenden Unterrichts der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahrescurse einander so angenähert, dafs bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge, dafs erst nach dreijährigem Schulbesuche die Entscheidung für Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ist, wird um so beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht zieht, dafs an

150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

3. An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichts weder dem Mafse der auf denselben verwendeten Zeit, noch insbesondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesamten Lehreinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ist. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschliefslich die obersten Klassen und wird nach dem übereinstimmenden Urteile der Fachkenner dem Umstande zugeschrieben, dafs in diesen Klassen die Zahl der lateinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Mafs herabgesetzt ist. Anderseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichts bis in die obersten Klassen den kaum zu vermeidenden Anlafs gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe zu überschreiten und in theoretische Hypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer Hochschule überlassen bleiben mufs. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klassen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physik und Chemie, ist entschieden nachteilig, so dafs der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Anordnung wird es möglich, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl die gebührende Bedeutung in vollem Mafse zu erhalten und zugleich dem lateinischen Unterrichte die unerläfsliche Verstärkung zu verschaffen.

4. Die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentlichen selbständig entwickelt, ohne dafs im Voraus ein Normalplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegenständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gefahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichts den Charakter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gefahr vorzubeugen liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liefern, dafs auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung zu gelten.

5. Bei den lateinlosen höheren Bürgerschulen ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätzbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen mufs vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gesichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beigeschlossenen Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres 1882/83 zur Ausführung zu bringen.

Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, dafs die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahrescurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange und das an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester ebenso wie die Teilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblick darauf, dafs die unvermeidliche Hast des Unter-

richts bei semestralem Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicherheit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und dafs andererseits die Zerlegung der Jahrescurse in semestrale Abteilungen die Lehrzeit der Schüler thatsächlich zu verlängern pflegt, ist für den Erfolg des Unterrichts und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, dafs die bezeichneten Abweichungen von den Jahrescursen und Jahresversetzungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Abweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versetzung in die obere Abteilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht haben, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Mafs der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrercollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlafs zu erneuten didaktischen Erwägungen finden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschliefsen können, dafs durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die erspriefsliche Erteilung des Unterrichts an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fachlehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwickelung nicht an sich für einen Nachteil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für denselben wecken und Erfolge des Unterrichts mit den mäfsigsten Ansprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gefahr ist vorhanden, dafs der einzelne Lehrer in den Anforderungen für sein Gebiet das Mafs aufser Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichts zugewiesen ist, und dafs die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen drückend auf das Gesamturteil über denselben wirken.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf das Einhalten des richtigen Mafses hingewiesen werden müssen; ein besonderer Anlafs dazu liegt aufserdem in der Entwickelung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichende Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beispiel zu erinnern. Die grammatische Wissenschaft der beiden classischen Sprachen des Altertums hat in den letzten vier Jahrzehnten eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich specieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwickelung als mafsgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen mufs allerdings, wie er darin bisher seine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für seine Unterrichtsgebiete auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unseren höheren Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forschung erforderliche Specialisiren mafsgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Ansprüche. Diese Gefahr ist noch gesteigert durch die umsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Uebungsbücher, welche wo möglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuver-

sicht des Arbeitens ausschliefsende Häufung von Schwierigkeiten eine Freudigkeit des Gelingens nicht aufkommen lassen. Werden dann überdies die extemporirten Leistungen der Schüler in dieser Richtung zum Mafsstabe des gesamten über sie zu fällenden Urteils gemacht, so wird begreiflich, dafs dieser Unterricht, obwohl auf anerkennenswerthen wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Bürde für die Schüler werden kann. An diese Gefahr mufs durch das Beispiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil dieselbe in beachtenswerthem Umfange zur Wirklichkeit geworden ist.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in reifsender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenden Einflufs auf die erfolgreiche Erteilung des Unterrichtes aus.*) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Besuchs der höheren Schulen der Procentsatz derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichts werden, so treten jedenfalls zwei Momente von zweifellos erschwerendem Einflusse hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Höhe der Gesamtfrequenz erreicht, welche ihre gesunde Entwickelung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnasien überschreitet die Gesamtzahl der Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklassen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel sind derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äufserste Grenze zulässigen Schülerzahl gefüllt und bereiten dadurch dem Erfolge des Unterrichts diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser letztere Uebelstand nicht oder in nur mäfsigem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz an sich ein schwer wiegender Nachteil. Für den Director ist es unter solchen Voraussetzungen kaum erreichbar, dafs er die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleifs und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität kenne und durch diese persönliche Kenntnis erforderlichen Falles zweckmäfsigen Einflufs ausübe. Der grofse Umfang des Lehrercollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläfsliche und unersetzliche Bedingung eines einheitlichen Zusammenwirkens ist. Die ganze Schule kommt in die Gefahr, einer Grofsstadt darin ähnlich zu werden, dafs Lehrer und Schüler fast wie fremd an einander vorübergehen und die persönliche Teilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Mafs herabsinkt. Das Urteil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptsächlich über das Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten, summirten Angabe über das Verhältnis seiner Leistungen zur Aufgabe der Klasse, ohne die belebende Anerkennung des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch

*) Zur Erläuterung dieses Satzes können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preufsischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. — Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preufsen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215 (zur Vergleichung kann dienen, dafs gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1 : 624, bezw. 1 : 281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorschulklassen) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26% eine Frequenz von 400—700 Schülern.

nicht ausreichend erfolgreichen Fleifses. Die Lehrercollegien haben sich gegenwärtig zu erhalten, dafs eine solche blofs äufserliche Erfüllung des Berufes nicht blofs die sittliche Einwirkung des Unterrichts aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleidet und erschwert, und dafs dieselbe durch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemessenen Dimensionen zwar erklärt, aber weder nothwendig veranlafst wird, wie hochschätzbare Beispiele des Gegenteils beweisen, noch gerechtfertigt werden kann. Auch in diesem Falle mufs an die allgemein vorhandene Gefahr erinnert werden, weil dieselbe unverkennbar zum Teil bereits zur Thatsache geworden ist.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Erweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, dafs in der Regel die Lehramtscandidaten unmittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Einhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die einsichtige Hingebung des Directors an die Beobachtung und Anleitung des Candidaten den Zweck der Einführung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine commissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung grofsenteils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Zuwachs an Lehramtscandidaten und durch die gleichzeitig seltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probejahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäfsige Ausführung; dieselbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Directoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Candidaten entgegenkommt, dafs sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck verfolgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichts entgegenstehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatsächlichen Verhältnissen hervorgehen. Die Directoren und Lehrercollegien werden nicht verkennen, dafs in den angeführten hauptsächlichen Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueberbürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule selbst herbeigeführt anzuerkennen ist, und dafs nicht durch die blofse Beseitigung einzelner Mifsgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem ganzen Umfange die Ueberbürdungsklagen können zum Verstummen gebracht werden. Zu der bewährten Berufstreue der Directoren und der Lehrercollegien habe ich das Vertrauen, dafs dieselben in der Ausführung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, dafs der in den Ueberbürdungsklagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegensatz des Elternhauses zu den Forderungen der Schule einem Einklange der beiden zum Zusammenwirken bestimmten Factoren weiche.

Die Einführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind für das mit Ostern d. J. beginnende Schuljahr folgende Bestimmungen einzuhalten.

An den Gymnasien und Progymnasien sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Cursus beginnenden Cötus der Quarta) einzuführen. Die entscheidende Aenderung liegt darin, dafs aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur Verstärkung des französischen und des mathematischen

8*

Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Anstalten in Folge der Zusammensetzung des Lehrercollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichts verfügbar werdenden Lectionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise den anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; sofern diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden lassen, kann unter der einzuholenden Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums für das nächte Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Verteilung der disponibel werdenden Lectionen zugegeben werden, jedenfalls aber ist aus der Quarta (bezw. dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht zu beseitigen. Von Tertia aufwärts bleibt für das nächste Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Ostern 1883 tritt die Aenderung im Lehrplane des griechischen Unterrichts in Kraft; doch ist selbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung derjenigen Schüler zu nehmen, mit denen dieser Unterricht bereits in Quarta begonnen war. — Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs in der Mathematik die Tertia, wenn irgend möglich zu Ostern d. J., jedenfalls zu Michaelis d. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abteilungen geteilt werde. Die Erhöhung des physikalischen Unterrichts in Secunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichts um eine Stunde kann, je nach der Beschaffenheit der verfügbaren Lehrkräfte sofort zu Ostern d. J. eintreten oder auf Ostern 1883 aufgeschoben werden.

An den Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden höheren Bürgerschulen (Realprogymnasien), sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung so gering, dafs es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sofort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Teilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung, welche bezüglich der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sofern nämlich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J. auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichts in denselben, ist durch die andere Verteilung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, und diese wiederum dadurch bedingt, dafs die Naturbeschreibung nur bis Untersecunda gelehrt wird; daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersecunda zum Abschlusse zu bringen, so dafs sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Cursus (Ober-Realschulen) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publication desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Directoren (Rectoren) dieser Anstalten wird dadurch zur Pflicht gemacht, durch Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorieen von Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende Lehreinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Gofsler.

Circular-Verfügung v. 31. März 1882 betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Lehrpläne für die höheren Schulen.

I.

A. Lehrplan der Gymnasien. 1882

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Aenderung
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	+ 1
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	— 9
Griechisch¹)	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	— 2
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	+ 4
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ 3
Rechnen und Mathematik¹)	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	+ 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	+ 2
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	— 2
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Turnen 2 Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

Bemerkungen.

¹) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daſs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen facultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, daſs jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden teilnehmen kann, ohne daſs dafür eine besondere Zahlung auſser dem Schulgelde erhoben werden darf. Der Eintritt in den facultativen Zeichenunterricht verpflichtet den betreffenden Schüler zur Teilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem facultativen Zeichenunterrichte teilnimmt, so ist aus denselben eine abgesondert zu unterrichtende Abteilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Director diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer constatirt wird.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gymnasien.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler der evangelischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grofser Heiligen.

2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lectüre classischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache. Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschatzes, welcher zum Verständnis der Schriften der classischen Periode, soweit sie nicht speciell technischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere Fachstudien und als Grundlage zum Verständnis der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lectüre einer Auswahl der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der classischen Litteratur; die Lectüre hat, auf grammatisch genauem Verständnis beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form zu führen. Fertigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lectüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Incorrectheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

4. Griechische Sprache. Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes; Kenntnis der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes. Eine nach dem Mafse der verfügbaren Zeit umfassende Lectüre des Bedeutendsten aus der classischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Eindruck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Einflufs auf die Entwickelung der modernen Litteraturen hervorzubringen.

5. Französische Sprache. Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschatzes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher

Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lectüre zugeführten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Incorrectheit anzuwenden.

6. Hebräische Sprache (facultativ). Der hebräische Unterricht wird in Secunda und Prima mit je zwei wöchentlichen Lehrstunden erteilt. Die Aufgabe desselben ist: feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lectüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testament.

7. Geschichte. Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Mafse des Umfangs der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

8. Geographie. Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen.

9. Rechnen und Mathematik. Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschliefslich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht blofs ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

10. Naturbeschreibung. In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linnéischen Systems.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs; Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

11. Physik. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemie. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie.

12. Zeichnen. Uebung des Blickes und Augenmafses. Ausbildung in der correcten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem facultativen Unterricht in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen weiter auszubilden.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien.

Zu 1A. und B. Durch den lehrplanmäfsigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Mafs des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, dafs er nicht allein mit den Lehren, den Vorschriften und der geschichtlichen Entwickelung seiner Confession bekannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urteils über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist festzuhalten, dafs die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionsunterricht erteilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter ein religiöser Gehalt nicht beizumessen ist, mufs als Beeinträchtigung der Aufgabe des Religionsunterrichts fern gehalten werden.

Zu 2. a. Die weit verbreitete Ansicht, dafs deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichts an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlafs der Lectüre zu berühren sei, ist veranlafst

durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntnis gewonnen haben mufs, um nicht für Fälle des Zweifels und der Schwankung dem Zufall und dem subjectiven Belieben preisgegeben zu sein.

b. Nicht aufgenommen ist in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und Lectüre einiger, namentlich dichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichts oder ohne eine mit der gesamten Lehreinrichtung unvereinbare Ausdehnung dieses Unterrichts ist es in der Regel nicht möglich, eine solche Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigentümlichen Bedeutung der scheinbar mit den jetzt gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, dafs das Uebersetzen aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit Eintrag thut. Vorausgesetzt wird dabei, dafs die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochdeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Eigentümlichkeit der früheren classischen Periode unserer Nationallitteratur gewinnen, und dafs der Lehrer diese Litteratur in der Ursprache kenne und der mittelhochdeutschen Grammatik mächtig sei.

c. Nicht aufgenommen ist ferner als selbständiger Lehrgegenstand die deutsche Litteraturgeschichte, weil dieselbe, wenn sie nicht gegründet ist auf die Lectüre eines ausreichenden Teiles der betreffenden Litteratur, zu einer Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen und zu der nachteiligen Wiederholung unverstandener Urteile und allgemeiner Ausdrücke führt. Dagegen wird gefordert, dafs auf Grund einer wohl gewählten Klassen- und Privatlectüre die Schüler mit den Hauptepochen unserer Litteratur bekannt gemacht und für die Heroen unserer Litteratur durch das Verständnis der bedeutendsten ihnen zugänglichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Werthvolles aus der classischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnisse zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten; die Schule sorgt für die Erfüllung derselben, indem sie aus den zum Verständnisse der Schüler gebrachten Dichtungen Memorir-Aufgaben für die ganze Klasse zweckmäfsig auswählt. Der sachgemäfse Vortrag des Memorirten trägt zugleich dazu bei, das Verständnis zu befestigen und die Fähigkeit des Vorlesens zu befördern. Die sonst üblichen Declamationen willkürlich von den einzelnen Schülern gewählter Gedichte sind wegen ihres zweifelhaften Werthes aufzugeben. — In einem ähnlichen Verhältnis, wie zur Litteraturgeschichte, steht die Lehraufgabe der Schule zur Poetik, Rhetorik, Metrik. Der Lehrer mufs hierüber ein begründetes, systematisch zusammenhängendes Wissen besitzen; der Schüler hat sich zwar ein nicht geringes Mafs von Kenntnissen anzueignen, aber ausschliefslich so, dafs die betreffenden Belehrungen zunächst der vollständigen Auffassung der Lectüre dienen und allmählich in den durch die Natur der Sache selbst gegebenen Zusammenhang gebracht werden. Die gleiche Stellung nehmen zur Stilistik und Dispositionslehre die Belehrungen ein, welche bei den Vorbereitungen der Bearbeitung von Aufsätzen und bei ihrer Correctur zu geben sind.

d. Anfänge der Uebung im mündlichen Vortrage der eigenen Gedanken sind von der Schule weder auszuschliefsen, noch nothwendig oder auch nur zweckmäfsig auf die oberste Klasse zu beschränken. Für solche Vorträge ist genaue Vorbereitung zu fordern, von welcher selbst schriftliche Fixirung der Gedanken nicht ausgeschlossen ist, um zu verhüten, dafs die Zuversichtlichkeit der blofsen Phrase einen Werth gewinne.

e. Die **philosophische Propädeutik** ist nicht als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplane bezeichnet. Es wird dabei nicht verkannt, dafs es von hohem Werthe ist, die Gymnasialschüler von der Nothwendigkeit des philosophischen Studiums für jedes Fachstudium zu überzeugen, ferner, dafs es den Bildungsgang der obersten Klasse nicht überschreitet, insbesondere Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie zu diesem Zwecke zu verwenden, endlich dafs die philosophische Propädeutik aus anderen Lehrgegenständen der Schule zwar Unterstützung findet, aber durch sie nicht ersetzt wird. Aber die Befähigung zu einem das Nachdenken der Schüler weckenden, nicht sie verwirrenden oder überspannenden oder ermüdenden philosophischen Unterricht ist verhältnismäfsig so selten, dafs sich nicht verlangen oder erreichen läfst, sie in jedem Lehrercollegium eines Gymnasiums vertreten zu finden. Daher wird die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Directors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern zu überlassen sein, wobei dem K. Prov. Schulcollegium sein ordnungsmäfsiger Einflufs durch die ihm obliegende Prüfung und Genehmigung des Lehrplanes gesichert ist. Erwähnt wird der Gegenstand an dieser Stelle, weil am häufigsten und natürlichsten der Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse diesen Gegenstand übernehmen wird; im Interesse sowohl des deutschen als des philosophisch-propädeutischen Unterrichts ist es wünschenswerth, dafs Lehrer des Deutschen die Befähigung für den letzteren Unterricht erwerben. Jedoch ist die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den Lehrplan des Gymnasiums selbstverständlich nicht dadurch bedingt, dafs die Befähigung zu diesem Unterrichte gerade bei dem Lehrer des Deutschen in Prima sich finde.

Zu 3. a. Dafs für die Aufgabe der Sprachkenntnis auf die Aneignung eines ausreichenden **Wortschatzes** nicht geringeres Gewicht gelegt ist, als auf die grammatische Sicherheit, wird keiner besonderen Begründung bedürfen; überdies ist es vornehmlich der feste Besitz des einmal erworbenen Wortschatzes, durch welchen die Befriedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lectüre gewonnen wird und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt.

b. Die Aufgabe des Gymnasiums ist dadurch noch nicht als erfüllt zu betrachten, dafs die Schüler Schriften von irgend einer näher bestimmten Höhe der Schwierigkeit lesen können, vielmehr ist darauf Werth zu legen, dafs und wie sie einen Kreis von Schriften wirklich gelesen haben. Für die Art der **Lectüre** sind die beiden Seiten bezeichnet, dafs sie begründet sein mufs auf sprachlicher Genauigkeit, und dafs sie führen soll zur Auffassung des Gedankeninhaltes und der Kunstform. Aus der ersteren Seite der Behandlung ergiebt sich der formal bildende Einflufs dieses Unterrichts, aus der anderen Seite der Anfang derjenigen Entwickelung, welche in ihrer Vollendung als classische Bildung bezeichnet wird. Eine Behandlung der Lectüre, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe der Lectüre macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichts beruht. Auf den letzteren Abweg, durch welchen die Hingebung der Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Einrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ist deshalb mit besonderem Nachdruck hinzuweisen, weil es in nicht seltenen Fällen vorkommt, dafs die Erklärung der Classiker, selbst auf den obersten Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Anhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl dessen, was in die Gymnasiallectüre aufzunehmen Pflicht, was zulässig, was auszuschliefsen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unter-

schiede von subjectivem Belieben oder blofs gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachconferenzen der einzelnen Lehrercollegien, in Directoren-Conferenzen, sowie in Abhandlungen der Fachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. — Die gedächtnismäfsige feste Einprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der classischen, insbesondere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Mafs einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschatzes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der Zweck verfolgt, dafs die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache zum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin blofs eine Erbschaft aus einem Zeitalter sehen, in welchem das Latein die internationale Sprache der Gebildeten war, oder mag man darin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die selbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Muttersprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung besitzt: jedenfalls ist ein solches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitdem selbst unter den Meistern der Philologie diese Virtuosität nicht mehr Regel ist und daher diesem Teile des Gymnasialunterrichts nicht selten die unerläfsliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, dafs die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache aufzuhören haben, sondern dafs sie eine Herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lectüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschatzes erfordern dürfen. Als Verwerthung der Lectüre geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Aufsätzen, erfahrungsmäfsig den wichtigsten Beitrag zur Vertiefung der Lectüre in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. In der bezeichneten Begrenzung sind die lateinischen Aufsätze als ein integrirender Teil des lateinischen Unterrichts in den oberen Klassen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Verwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Verständnis vermittelnden Erklärung), schon in mittleren Klassen zweckmäfsig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachschatz zu fördern und das lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus modernen Schriftstellern in das Lateinische zu übersetzen, haben bei geschickter Leitung den Werth, dafs sie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung der Ausdrucksmittel der lateinischen Sprache führen; sie sind in der Lehraufgabe nicht ausdrücklich erwähnt, weil sich für die Höhe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Mafs bezeichnen läfst.

Zu 4. Die bei dem lateinischen Unterricht ausgesprochenen Bemerkungen über den gleichen Werth der beiden Seiten der sprachlichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über die Schreibübungen in der ersten Hälfte der Unterrichtszeit, über die für die Klassenlectüre an die Erklärung zu stellenden Forderungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lectüre und das Mafs der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnasien eine in das Speciellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Einsicht in die Hauptgesetze und auf deren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, durch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Eingewöhnung in die Grundlehren der

Syntax die grammatische Gründlichkeit der Lectüre zu sichern. In der Prima ist der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur eine von den sechs wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen der Lectüre zu. Die Aufgabe der Lectüre selbst findet bei richtiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

Zu 5. a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichts, Richtigkeit der Aussprache und Geläufigkeit des Lesens bei den Schülern zu erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Maſse muſs diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Maſs der für den französischen Unterricht an Gymnasien verfügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunterrichte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, daſs eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzichtleistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind diejenigen Uebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, angelegentlich zu empfehlen. Behufs sicherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie sind in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien französische Dictate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu corrigiren. Die Anwendung der französischen Sprache bei Repetition der Lectüre giebt den natürlichsten Anlaſs, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn derselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduction des Gelesenen besteht. Dagegen ist die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in französischer Sprache dem Verständnisse nachteilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls soll erreicht werden, daſs dem, der die Gymnasialreifeprüfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speciellen Faches leicht zugänglich sei, und daſs er für das etwa eintretende Erfordernis des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wissens besitze, zu denen nur die Uebung hinzutreten muſs.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der gröſseren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der französischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6. Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, daſs Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Eintritt in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntnis des Hebräischen voraussetzen, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

Zu 7 und 8. a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine maſsvolle Beschränkung zum Gesetze zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen.

Erstens ist zu bedenken, daſs es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht erteilt wird. Daraus ergiebt sich, daſs die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unmittelbarsten Einfluſs geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lectüre näher gebracht wird; ferner, daſs für die mittlere und neuere Zeit

die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preufsens, den Mittelpunkt bildet, und dafs die Geschichte anderer Culturvölker nur in dem Mafse hinzugezogen wird, als erforderlich ist zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorragenden Einflufs einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Mafs des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreife zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Gröfse einzelner Männer oder ganzer Völker gepflegt, das Bewufstsein hervorgerufen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht fehlt, und ihnen die Befähigung gegeben hat, die bedeutendsten classischen Geschichtswerke mit Verständnis zu lesen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Erinnerung an die Thatsachen vor Verworrenheit zu schützen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, dafs Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, dafs an jeder Anstalt ein mafsvoll bestimmter Canon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, dafs mit der Erinnerung an jedes historische Ereignis sich die geographische Kenntnis seines Ortes fest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden selbständig dem geographischen Unterrichte zu, welcher nicht mit dem geschichtlichen in der Hand desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch aufserdem mit einem anderen Gegenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am angemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterricht eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Befestigung der erworbenen geographischen Kenntnisse zu benutzen, und es sind aufserdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Cursen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I) durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, dafs durch ein Uebermafs von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerläfslich ist, dafs der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschliefsen. — Uebungen der Schüler im Zeichnen geographischer Skizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Mafs desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichts aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnis der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen mufs dem physikalischen Unterricht auf der obersten Stufe vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. No. 11 und die Bemerkungen dazu.)

Zu 9. a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehrzieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht

auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahrescurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlafs zu Bedenken.

b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu erteilen, dafs er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterricht nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein grofser Umfang gegeben wird, ist wohl überlegtes Mafshalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Unterordnung bestimmter Vorkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Verständnis der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, für Knaben in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitaufwand und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergiebt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt Geübten bei wirklichem Eintritt in den fraglichen Verkehr.

c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterricht in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die strenge Einhaltung der Jahrescurse ist die Erfüllung der für jede Klasse nur mäfsig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwierigkeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleifs ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäfsig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

d. Die für VI und V angesetzten Lehrstunden gehören dem Rechenunterricht an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzubereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterricht in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

e. Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wissens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Gymnasiums bezeichnet ist, reicht nach den ausdrücklichen Erklärungen competenter Fachmänner des technischen Gebietes auch zum Eintritt in die technischen Hochschulen aus. Dieser Umfang ist nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, dafs unter geeigneten Umständen von der sphärischen Trigonometrie so viel aufgenommen werde, als zum Verständnis der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder dafs Elemente der Lehre von den Kegelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbt möglich ist, eine Vorstellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlafs zu der Meinung gegeben werden, als hätten sie sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits kennen gelernt.

Zu 10. a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichts bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdteile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterricht ist nicht sowohl auf einen grofsen Umfang des Materials, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

Zu 11. Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten (Elektricität, Magnetismus, Wärme), fallen der Lehrzeit der Secunda zu, womit aufserdem ein kurzer chemischer Lehrcursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten.

Zu 12. Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umrifs. Es soll damit der Grund gelegt werden für das facultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrifs und von einfachen Gipsmodellen in Schattirungen, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen geübt wird. Je nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet. — Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erläuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen.

B. Lehrplan der Progymnasien.

Progymnasien sind gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt. Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

II.

1882

A. Lehrplan der Realgymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	Aenderung
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	— 1
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29	— 2
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44	+ 10
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34	
Englisch [1])	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20	
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30	
Rechnen und Mathematik [1])	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47	— 3
Naturbeschreibung [2]) . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12		
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	34	— 4
Chemie [2])	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6		
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7	— 3
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20	— 2
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32			

Bemerkungen.

¹) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

²) Wenn die beiden Secunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

³) Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

B. Lehrplan der Ober-Realschulen.

1882

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch¹)	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik¹)	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung²)	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie²)	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen gilt bis auf einzelne Modificationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, dafs in den beiden Secunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschliefslich 4 Stunden und aufserdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, facultativ zu machen.

Bemerkungen.

¹) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

²) Wenn die beiden Secunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

³) Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

1882

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Ober-Realschulen.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler der evangelischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlicher Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grofser Heiligen.

X 2. Deutsche Sprache. Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lectüre classischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache. Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verslehre. Erwerbung eines für die Schullectüre ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der classischen Litteratur.

4. Französische Sprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullectüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Befähigung, in einem Aufsatze über ein leichtes historisches Thema die französische Sprache ohne grobe Incorrectheiten anzuwenden. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlufs an die Lectüre. — An den Ober-Realschulen mufs die Lectüre einen gröfseren Umfang erreichen und insbesondere auf einige geeignete, im Gesichtskreise der Schüler liegende fachwissenschaftliche Schriften sich erstrecken. Im schriftlichen Gebrauche der Sprache ist nicht nur Freiheit von groben Incorrectheiten, sondern auch einige stilistische Gewandtheit zu erreichen. Auch bezüglich des mündlichen Gebrauches der Sprache sind höhere Anforderungen zu stellen.

5. Englische Sprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Ver-

ständnis der zur Schullectüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lectüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlufs an die Lectüre. — Für Ober-Realschulen finden die unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Umfanges der Lectüre und der Uebung im mündlichen Gebrauche entsprechende Anwendung auf die englische Sprache.

6. Geschichte. Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Mafse des Umfangs der Forderungen und Bekanntschaft mit dem Schauplatz der historischen Begebenheiten.

7. Geographie. Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen. Uebersicht über die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Culturvölker der Gegenwart.

8. Rechnen und Mathematik. Sicherheit und Gewandtheit in dem Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zu den einfacheren unendlichen Reihen; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschliefslich. Ebene Geometrie einschliefslich der Grundlehren der synthetischen Geometrie; körperliche Geometrie nebst den Elementen der beschreibenden Geometrie. Ebene Trigonometrie; die Elemente der sphärischen, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind. Elemente der analytischen Geometrie bis zu der Lehre von den Kegelschnitten einschliefslich. In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Uebung in deren Anwendung zu erwerben. — An den Ober-Realschulen können die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes und der Differentialberechnung hinzugefügt werden.

9. Naturbeschreibung. In der Botanik: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis des Linnéschen und eines natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen Flora. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

In der Zoologie: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Vertreter der verschiedenen Klassen. Kenntnis der wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere und Insecten. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Krystallformen, sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien.

10. Physik. Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der mathematischen Herleitung der wichtigeren Gesetze auf den Gebieten der Mechanik, der Optik und der mathemathischen Geographie.

11. Chemie. Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze. — An den Ober-Realschulen aufserdem die Kenntnis der wichtigsten Stoffe der organischen Chemie.

12. Zeichnen. Uebung des Blickes und Augenmafses; Sicherheit und Leichtigkeit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrifs; Uebung

in der Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungserscheinungen.

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reifsfeder; Elemente der darstellenden Geometrie.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen.

Zu 1 und 2 gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lectüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

Zu 3. a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Scala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitz der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichts zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zukunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Vorkommende zu beschränken und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lectüre umfafst in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und aufserdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovids Metamorphosen, Vergils Aeneide (bes. aus dem I. bis VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Anschlufs an die Lectüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmafs und den gewöhnlichsten Odenformen) bekannt zu machen.

Zu 4 und 5. a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, dafs die Abiturienten im Stande sein sollen, über ein historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben. Diese Forderungen haben erstens zu einer Ueberbürdung der Schüler geführt, da die Befähigung zur Anfertigung eines Aufsatzes nur durch fortgesetzte häusliche Uebungen gleicher Art erworben werden kann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der so werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aenderung der Forderungen getroffen in der Art, dafs die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht sind, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplan der Gymnasien, d. h. dafs im Französischen ein gröfserer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache gefordert wird, während im Englischen davon Abstand genommen ist. Dem entsprechend ist unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Französischen ein Aufsatz und ein Exercitium, im Englischen nur ein Exercitium aufgenommen worden. An die Stelle des letzteren ebenso wie im Griechischen am Gymnasium eine Uebersetzung aus dem Englischen zu setzen, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, dafs die Grammatik auf Kosten der Lectüre zu sehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu besorgen ist.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzu-

stellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgabe dem Unterricht im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, dafs für die Methodik des französischen Unterrichts, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichtigung finde.

c. Die Lectüre erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise auf historische und beschreibende Prosa und auf Dichtungen der classischen Periode; beim Französischen mehr als beim Englischen auch auf Muster des abhandelnden, rednerischen und Briefstils. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrestomathieen zur Lectüre von ganzen Schriftwerken fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Klassen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffassung des Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhalts und der Kunstform von Schriftwerken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei historischen Werken, den geschichtlichen Unterricht ergänzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Einrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die gröfsere Zahl der französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lectüre auf mustergiltige, für einen weiteren Leserkreis bestimmte Abhandlungen aus dem Bereiche der exacten Wissenschaften. Diese Lectüre wird, selbst abgesehen von ihrem allgemein bildenden Werthe, dazu dienen, die Schüler zum Verständnis fachwissenschaftlicher Ausdrücke und Darstellung anzuleiten. — In keiner von beiden Sprachen ist Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es mufs genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mitteilungen daraus an die Lectüre anzuschliefsen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Conversationsfertigkeit über Vorgänge des täglichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. Aus der an den Realanstalten dem Unterricht in den modernen Sprachen gegebenen gröfseren Ausbreitung ergiebt sich ein gröfserer Umfang und ein höheres Ziel der fraglichen Uebungen. An den Ober-Realschulen treten zu denselben in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uebungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können locale Verhältnisse eine Aenderung in dieser Hinsicht begründen.

Zu 6 und 7. a. Für diesen Unterricht gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie für den Lehrplan der Gymnasien. Durch den ganzen Lehrplan der Realanstalten ist es jedoch bedingt, dafs in der griechischen und der römischen Geschichte der Umfang des Unterrichts auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Secunda, während am Gymnasium beide Jahre dieser Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Gymnasium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkt, und die der anderen europäischen Staaten kommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ist. Bei dieser Einflechtung mufs aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine gröfsere Berücksichtigung erfahren, um die Einführung der Schüler in die Litteratur dieser Völker zu erleichtern. Für die Mitteilung von Thatsachen und Zahlen ist auch hier besonnnenes Mafshalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lectüre zu vermitteln.

b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Von den drei für Geschichte und Geographie in Secunda bestimmten Lehrstunden ist eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geographischen Wissens zu widmen. Wenn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse ist der Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, in seiner Zeit in das Reifezeugnis aufzunehmen.

Zu 8. a. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken; dagegen sind die schwierigeren (namentlich kaufmännischen), deren Verständnis den Schülern dieser Klassen fern liegt und darum trotz aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschliefsen. Der eigentliche Rechenunterricht wird in der Regel in der Untertertia mit Wiederholung der früheren Pensa seinen Abschlufs finden, die Sicherheit im praktischen Rechnen ist aber bei den Schülern durch Uebungen im arithmetischen Unterricht zu erhalten. — Bezüglich der in Quinta neben dem Rechenunterichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Uebung im Zeichnen geometriseher Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gymnasial-Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gelassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes nur an den Ober-Realschulen als statthaft (aber nicht als unbedingt erforderlich) gelassen worden. Das Pensum läfst sich innerhalb dieser Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäfsiger begabten Schülern zu vollem Verständnis bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disciplinen wird nach den einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in den oberen Klassen, etwas verschieden sein, in den Ober-Realschulen bei der gröfseren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, dafs auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und dafs dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Lehrstoffes mafsgebend sein mufs. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefafst haben und dadurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. — Es ist ferner darauf zu achten, dafs der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschliefslich rechnenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Construction fortgesetzt wird; besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständnis projectivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

Zu 9. a. Das methodische Verfahren bei dem Unterricht in der Naturbeschreibung hat sich nur langsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, dafs im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte darin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichts zu finden, und es läfst sich annehmen, dafs deren eine noch gröfsere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Streben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung

einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnis des Systemes hinüberzuführen, und neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Tier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit des Materials ist kein besonderes Gewicht zu legen; der Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet; doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdteile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weiteren Verlaufe am naturgemäfsesten mit dem chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Oryktognosie zu beschränken; jedoch ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beobachtungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gestattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben aufzunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich erfahrungsmäfsig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäfsig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterrichts aber durch die Bestimmung gewahrt worden, dafs die bei der Versetzung nach Obersecunda erteilte Censur auch in das Zeugnis der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden mufs.

Zu 10 und 11. a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichts ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realgymnasien durch Ausschliefsung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn dieses Unterrichts nach Obersecunda gelegt. Bei der bisherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftlichen Stunden in Secunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäfsig verteilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stufe zugleich begonnen werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist der Abschlufs der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersecunda gelegt, der Anfang des chemischen Unterrichtes nach Obersecunda verschoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, dafs auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Secunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden mufs. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachteiligen Einflufs auf den Unterrichtserfolg ausüben.

b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr der Physik gegenüber in ihrer Bedeutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, dafs die Gesetze der letzteren auch die Grundlage für die erstere bilden, bietet sie durch den gröfseren Umfang und die gröfsere Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Teiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellectuelle Ausbildung, als die Chemie, für deren theoretische Grundlagen gerade in jetziger Zeit neue Wege versucht werden und deren sämtliche Erscheinungen sich aus einer kleinen Anzahl von Gesetzen durch Wiederholung derselben Denkprocesse herleiten lassen. Für den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, dafs die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Vertändnis der

inductiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ist aber weit mehr als im physikalischen Unterricht die Gefahr vorhanden, dafs die Schüler durch gleichmäfsige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäfsiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beobachtet wird, kann das Ziel des Unterrichts, Bekanntschaft mit den wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allgemeinen, den Processen zu Grunde liegenden Gesetze auch bei geringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.

c. Das Urteil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschlufs an den Unterricht grofsen Werth legen, sehen andere darin nur nutzlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung des eigenen Wissens führe. Dafs die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweifelhaft, aber ebenso gewifs andererseits, dafs bei zweckmäfsiger Leitung eine im Laboratorium im Anschlufs an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschliefsen, noch auch dieselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird denjenigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Zu 12. Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegeblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Veränderung des Mafsstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu vermeiden. Für das Körperzeichnen ist der Einzelunterricht anzustreben.

Der Stoff des Unterrichts verteilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln. — In den folgenden Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrifs. Erst wenn im Umrifszeichnen Sicherheit erzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umrifs oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleistiftes zu halten; auf der oberen Stufe wird auch die Anwendung der Feder empfohlen.

Sind für das Freihandzeichnen vier Stunden verfügbar, so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzierungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Skizziren nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reifsfeder an Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exacter Darstellung. — Den Elementen der darstellenden Geometrie mufs, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle voraufgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen vier Stunden verfügbar, so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspective und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- und Architekturteile) zu üben. —

C. Lehrplan für die Realprogymnasien

(die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Progymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums.

D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen II. Ordnung von siebenjähriger Lehrdauer).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung. (s. Abschn. VII.)

III.

Lehrplan der höheren Bürgerschulen.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre . .	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie . .	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik . .	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa	29	30	30	30	30	30	

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen hervorgegangenen höheren Bürgerschulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind aufserdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzugefügt. Es ist gestattet, für diejenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen übertreten wollen, den letzteren Unterricht facultativ zu machen.

Bemerkungen.

1. Es ist statthaft, in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren künftiger Beruf es erfordert, noch zwei facultative Zeichenstunden einzurichten.
2. Bezüglich des Unterrichts im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die höheren Bürgerschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

1. Christliche Religionslehre. A. Für Schüler evangelischer Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäfsigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Reformationsgeschichte.

B. Für Schüler katholischer Confession: Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

2. Deutsch. Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache; Einführung in das Verständnis einzelner Werke der classischen Litteratur; im Anschlufs daran Mitteilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäfsig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

3. Französisch und Englisch. Anleitung zur richtigen Aussprache; Fertigkeit im Lesen. Einübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullectüre ausreichenden Wortschatzes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen oder englischen Textes. Lectüre leichterer Prosa, besonders historischer und beschreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

4. Geschichte. Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte; genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

5. Geographie. Elemente der mathematischen Geographie; Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihrer jetzigen politischen Einteilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa.

6. Rechnen und Mathematik. Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen und Progressionen; Algebra bis zu leichten Gleichungen vom zweiten Grade. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die ersten Elemente der ebenen Trigonometrie.

7. Naturbeschreibung. Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und der bekanntesten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Tierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und Insecten. Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntnis der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

8. Naturlehre. Eine durch Experimente vermittelte Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichts und der Bewegung, der Elektricität, des Magnetismus und der Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

9. Zeichnen. Uebungen des Blickes und des Augenmafses, Sicherheit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrifs; Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente mit leichten Schattenangaben.

Uebung in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reifsfeder.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die höheren Bürgerschulen.

Zu 1 A und B. Durch den Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Mafs von Wissen vermittelt werden, dafs er mit den Hauptlehren seiner eigenen Confession bekannt ist und für deren Stellung zu den anderen Confessionen und für religiöse Fragen der Gegenwart ein Verständnis gewinnt. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Lehrstoff mufs von dem Unterrichte fern gehalten werden.

Zu 2. a. In Betreff des grammatischen Unterrichtes in der deutschen Sprache gelten im Wesentlichen die Bemerkungen, welche zu dem Lehrplane der Gymnasien gegeben sind.

b. Der Stoff zur Lectüre ist einem Lesebuch zu entnehmen, welches für jede Stufe eine geeignete Auswahl von prosaischen und poetischen Stücken enthält. Die poetische Lectüre umfafst vorwiegend leichtere epische und lyrische Dichtungen; auf der obersten Stufe kommt dazu die Lectüre eines leichteren Dramas. An die Lectüre der einzelnen Stücke werden in den oberen Klassen Mitteilungen über die Lebensverhältnisse und Werke der Verfasser angeschlossen, soweit sie dem jugendlichen Alter verständlich sind. Ferner sind damit Belehrungen über die betreffenden Dichtungsarten und Dichtungsformen zu verbinden und in der ersten Klasse übersichtlich zusammenzufassen.

c. Die prosaische Lectüre mufs zur Bereicherung des Wortschatzes, zur Förderung stilistischer Fertigkeit und zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler dienen; insbesondere müssen in den oberen Klassen die Schüler angeleitet werden, die einem kleineren Ganzen zu Grunde liegende Anordnung der Gedanken aufzufinden und die Disposition zu einem leichten Thema zu entwerfen.

Zu 3. a. Die Uebungen in den beiden fremden Sprachen haben Richtigkeit der Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes und Sicherheit in der Grammatik zu erzielen. In letzterer Beziehung ist die Auswahl aus der unregelmäfsigen Formenlehre und der Syntax auf die wichtigeren Formen und Regeln zu beschränken. Die Lectüre ist vorwiegend der historischen und beschreibenden Prosa zu entnehmen; im Französischen kann auf der obersten Stufe ein leicht verständliches Drama gelesen werden.

b. Bei dem Unterricht in den beiden fremden Sprachen ist besondere Rücksicht auf solche Uebungen zu nehmen, durch welche die Schüler befähigt werden, das in der fremden Sprache Mitgeteilte richtig aufzufassen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, dafs (im Französischen etwa von der vierten Klasse an, im Englischen in der ersten Klasse) abwechselnd mit den Extemporalien Dictate in der fremden Sprache von den Schülern niederzuschreiben sind, welche sodann vom Lehrer corrigirt werden (vgl. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien 5, b). Uebungen im mündlichen Gebrauche der Sprache können

nur in sehr beschränktem Umfange betrieben werden und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürfen nicht an den grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erfährt. Die Uebungen können auf eine der beiden fremden Sprachen beschränkt werden, deren Wahl von den localen Verhältnissen abhängt.

Zu 4. In dem geschichtlichen Unterricht wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuflechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine gröfsere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichts zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sagen zu vermitteln.

Zu 5. Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

Zu 6. a. Ueber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl der Lehrstunden in Quinta ist im Vergleich zu der in Sexta um eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichts läfst sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, dafs das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäfsigen Abschlufs, ebenso in der Algebra die Auflösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschlufs der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden können. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, dafs die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Functionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; es sind mithin alle Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summen der Functionen vom Unterricht auszuschliefsen. Aus der Stereometrie sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständnis der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Projectionszeichnen zu unterstützen, und aufserdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

Zu 7. Hinsichtlich des Unterrichts in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

Zu 8. Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden' um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichts zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht mufs einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Begründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Teile, noch besonders hervorgehoben.

Zu 9. Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bemerkungen unter II. A und B. Der Stoff verteilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrifs-

zeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen vier Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen.

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reifsfeder an Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen Gebilden zum Zwecke sauberer und exacter Darstellung.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2—4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Mafs; die Elemente der darstellenden Geometrie.

Circ. Verf. v. 28. Febr. 1883. „Die Gutachten, welche die K. Prov. Schulcollegien über die durch die Lehrpläne vom 31. März v. J. erforderlich gewordenen Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensen für einige Lehrgegenstände abgegeben haben, sind eingehender Erwägung unterzogen worden. Ueber einige von den in Frage kommenden Punkten zeigt sich in den Anträgen der Prov. Schulcollegien eine unverkennbar durch die Natur der Sache selbst herbeigeführte fast vollständige Uebereinstimmung, über andere gehen die Ansichten zur Zeit noch weit auseinander. Mit Rücksicht hierauf und auf den von einigen Seiten ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch, habe ich für zweckmäfsig erachtet, die allgemeine Vorschrift auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche unerläfslich scheinen, um die Absicht der revidirten Lehrpläne und die Möglichkeit des ungehinderten Ueberganges der Schüler auf eine andere Lehranstalt sicher zu stellen; die specielle Ausführung innerhalb dieser vorgezeichneten Grenzen bleibt zunächst der Erwägung der Lehrercollegien unter einzuholender Genehmigung der K. Prov. Schulcollegien überlassen. Bezüglich der hierbei einzuhaltenden Gesichtspunkte sind den allgemeinen Bestimmungen einige Bemerkungen beigefügt. Die Verwaltungsberichte der nächsten dreijährigen Perioden werden den K. Prov. Schulcollegien Gelegenheit geben, Sich darüber zu äufsern, ob die allgemeinen Vorschriften sich bewährt haben und inwieweit in ihrer speciellen Ausführung eine annähernde Gleichmäfsigkeit erreicht worden ist.

Zur Erleichterung der Mitteilungen an die einzelnen Lehranstalten lasse ich jedem K. Prov. Schulcollegium so viele Druckexemplare der allgemeinen Vorschrift zugehen, dafs jeder Schule ein Exemplar zugestellt werden kann."

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten von Gofsler.

Allgemeine Bestimmungen
betreffend Aenderungen in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882.

I. Griechischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre des attischen Dialektes ist in der Tertia zum Abschlusse und zu sicherer Aneignung zu bringen. Die Lectüre des Homer und die dazu erforderliche Einführung in die Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes ist in Untersecunda zu beginnen.

Es wird empfohlen, in der Untertertia die Formenlehre bis zum Abschlufs der Conjugation der Verba auf ω (pura, contracta, muta, liquida) zu führen, dagegen die Verba auf μι und die unregelmäfsigen Verba auf Obertertia aufzuschieben.

2. Die Hauptlehren der Syntax bilden unter steter Verbindung mit der erforderlichen Repetition der Formenlehre die grammatische Lehraufgabe der Secunda.

3. In der Untertertia ist eine Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik und grammatische Uebungen einerseits, für Lectüre andererseits nicht erforderlich. In Obertertia sind jedenfalls vom zweiten Semester an vier Stunden wöchentlich ausschliefslich der Lectüre einer attischen Prosaschrift zu bestimmen. — Auf Grammatik und die darauf bezüglichen Schreibübungen sind in Secunda zwei Stunden wöchentlich, in Prima eine Stunde wöchentlich, auf die Lectüre in beiden Klassen fünf Stunden wöchentlich zu verwenden. Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in das Griechische zur Sicherung der Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax sind auch in Prima anzustellen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Die K. Prov.Schulcollegien werden darauf Bedacht nehmen, die in den Erläuterungen zu den Lehrplänen enthaltenen Bestimmungen bezüglich des in der Formenlehre und in der Syntax einzuhaltenden Mafses zur vollen Ausführung zu bringen. In der Feststellung des Lehrzieles ist das Mafs der in der attischen Formenlehre zu stellenden Forderungen von der zu beanspruchenden Kenntnis des epischen Dialektes bestimmt unterschieden. Indem der ionische Dialekt überhaupt nicht erwähnt ist, so hat dadurch nicht die Lectüre des Herodot, ausgeschlossen, sondern es hat nur abgelehnt werden sollen, dafs bezüglich der Bekanntschaft mit diesem, überdies wenig festgestellten Dialekte Anforderungen an die Schüler gestellt werden.

Von einigen Seiten ist der Antrag gestellt, dafs an Gymnasien mit ungeteilter Secunda zwei wöchentliche Stunden in der Obertertia am Schlufs des Schuljahres auf die erste Einführung in den epischen Dialekt verwendet werden. Unter Beschränkung auf die bezeichnete Kategorie von Fällen mag dieser Versuch gestattet werden, so wenig es an sich empfehlenswerth erscheint, einen neuen Lehrgegenstand mit so beschränkter Stundenzahl zu beginnen. Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien werden, wo von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, sorgfältig zu beachten haben, ob nicht unter dieser Einrichtung die in der Obertertia zu erreichende Sicherheit in der attischen Formenlehre und Eingewöhnung in die Lectüre einer leichten prosaischen Schrift Abbruch erleidet.

In der Bestimmung der syntaktischen Lehraufgabe der Secunda ist absichtlich unterlassen worden, entsprechend den von einigen Seiten gestellten Vorschlägen, der Untersecunda die Syntax des Nomens, der Obersecunda die des Verbums zuzuweisen. Es ist als selbstverständlich zu betrachten, dafs die in der lateinischen Syntax bereits in erheblichem Mafse unterrichteten Obertertianer auf Anlafs der griechischen Lectüre mit Hauptpunkten der griechischen Satzlehre (z. B. den Bedingungs-, Absichts- und Folgesätzen) bekannt gemacht werden. Wenn diese syntaktischen Elemente nach Verständigung unter den Lehrern der Tertia und Secunda auf einen bestimmten, eng bemessenen Kreis beschränkt werden, so ist es leicht erreichbar, in der Obertertia nebenbei einen festen Grund syntaktischer Kenntnisse zu legen, welche in der Secunda weder erst neu erworben, noch umgelernt zu werden brauchen. Auch in der Secunda wird mit Rücksicht auf das mehr oder minder dringende Erfordernis der verschiedenen Abschnitte der Syntax und das verschiedene Mafs ihrer Schwierigkeit die systematische Unterscheidung der Syntax des Nomens und des Verbums nicht wohl den ausschliefslichen Gesichtspunkt der didaktischen Anordnung bilden können. Indem über diese Anordnung nicht eine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, wird die Erwägung des für den Unterricht angemessensten Ganges den Lehrercollegien und den K. Prov. Schulcollegien zugewiesen.

Zu 3. Die Natur des Elementarunterrichts in der Untertertia bringt es mit sich, dafs für die Lectüre nicht besondere Stunden ausgeschieden werden; es empfiehlt sich, dafs möglichst in jeder Stunde auf die grammatische Einprägung und Uebung Lectüre und Uebersetzung aus dem Griechischen folge. Das bisher an einzelnen Anstalten beobachtete verderbliche Verfahren, dafs in dem ersten Jahr nur ein verschwindend geringes Mafs des Uebersetzens aus dem Griechischen vorgekommen ist, findet in der Zusammendrängung des grammatischen Jahrespensums auf ein Semester einige Erklärung und wird mit der Durchführung der Jahrescurse hoffentlich vollständig beseitigt sein.

Die Zahl der in Secunda und Prima für die Lectüre bestimmten Stunden ist nicht ausdrücklich unter die prosaische und poetische Lectüre verteilt. Wenn die Zusammensetzung eines Lehrercollegiums es gestattet, dafs, was dringend wünschenswerth ist, der gesamte griechische Unterricht in derselben Klasse einem einzigen Lehrer übertragen wird, so kann durch zeitweise Verwendung der sämtlichen Lectürestunden auf denselben Schriftsteller das Interesse der Schüler und die Freude zunehmender Sicherheit in der Auffassung auf das Wirksamste gefördert werden.

II. Französischer Unterricht an den Gymnasien.

1. Die Formenlehre einschliefslich der gebräuchlicheren unregelmäfsigen Verba ist in Quarta soweit zum Abschlufs und zur sicheren Aneignung zu bringen, dafs in Untertertia es nur einer ergänzenden Wiederholung bedarf.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in der Quinta die Formenlehre bis einschliefslich der zweiten Conjugation fest einzuüben und daran in Quarta die übrigen Conjugationen und die gebräuchlicheren unregelmäfsigen sowie die reflexiven Verba anzuschliefsen. Selbstverständlich müssen auf beiden Stufen die zur Uebersetzung unentbehrlichen syntaktischen Regeln propädeutisch Berücksichtigung finden.

2. Die Hauptlehren der Syntax unter steter, durch fortlaufende schriftliche und mündliche Uebungen gesicherter Wiederholung der Formenlehre bilden die grammatische Lehraufgabe von dem zweiten Semester der Untertertia an bis Obersecunda einschliefslich. In Prima finden zusammenfassende grammatische Wiederholungen nur gelegentlich der alle drei Wochen in einer Stunde zu schreibenden Extemporalien statt.

3. In Quinta und Quarta ist die Unterscheidung der Lehrstunden für Grammatik, grammatische Uebungen und Aneignung der Vocabeln einerseits, und für Lectüre und Erklärung andererseits nicht erforderlich. Von Untertertia bis Obersecunda ist je eine Stunde auf Grammatik und die daran sich anschliefsenden Uebungen und je eine Stunde auf die Lectüre zu verwenden. In Prima sind die beiden Stunden mit der unter No. 2 bezeichneten Modification der letzteren zuzuweisen.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Bei der durch die neuen Lehrpläne angeordneten Vermehrung des französischen Unterrichts in Quinta und Quarta von fünf auf neun Stunden wöchentlich erscheint es zulässig, die Formenlehre der Hauptsache nach mit Quarta abzuschliefsen, so dafs für das erste Semester der Untertertia nur eine ergänzende Wiederholung der Formen übrig bleibt. Durch diese Bestimmung wird einerseits erreicht, dafs nicht gleichzeitig die schwierige regelmäfsige griechische Formenlehre und der Hauptteil der unregelmäfsigen französischen Verba von den Schülern erlernt werden müssen; andererseits aber wird es dadurch ermöglicht, in Untertertia mit der Lectüre zusammenhängender französischer Lesestücke, bezw. eines geeigneten Prosaikers zu beginnen.

Eine Bestimmung über die Verteilung des syntaktischen Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen erscheint nicht erforderlich, ja in Rücksicht auf die verschiedenen Lehrbücher bedenklich.

Die K. Prov. Schulcollegien werden darauf halten, dafs die Lehraufgabe für das Französische hinsichtlich der Formenlehre und der Syntax und die in den Erläuterungen enthaltenen Bestimmungen über die Aussprache, die Lesefertigkeit und die Orthographie zur vollen Ausführung gelangen.

Ob mit dem Eintritte der Syntax in Untertertia ein an den üblichen Lehrgang der lateinischen und griechischen Grammatik sich anlehnendes systematisches Lehrbuch einzuführen sei, wird der Erwägung der K. Prov. Schulcollegien überlassen. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, dafs auf einer und derselben Stufe verschiedene Grammatiken und Uebungsbücher nebeneinander gebraucht werden.

Zu 3. Bezüglich des französischen Elementar-Unterrichts in Quinta und Quarta gilt im Wesentlichen das für den griechischen Elementar-Unterricht in Untertertia unter No. 3 Absatz 1 Bemerkte.

Von Obersecunda ab ist zwischen prosaischer und poetischer Lectüre von Zeit zu Zeit zu wechseln. Die im Anschlufs an dieselbe anzustellenden Sprechübungen beschränken sich auf eine variirte Wiedergabe des Gelesenen. Synonymische und metrische Erörterungen in begrenztem Umfange haben sich an die Lectüre anzuschliefsen und sind in deutscher Sprache vorzunehmen.

Ob es nöthig sei, für Quarta und das erste Semester der Untertertia eine Chrestomathie einzuführen, ist fraglich; jedenfalls ist von dem zweiten Semester der Untertertia ab mit der Lectüre eines leichten Prosaikers zu beginnen.

III. Naturwissenschaftlicher Unterricht.

A. Gymnasien. 1. In den Klassen VI bis U III ist das Sommersemester auf Botanik, das Wintersemester auf Zoologie zu verwenden.

Der Unterricht hat, von der Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend, die Schüler zunächst zu deren Beobachtung und Beschreibung anzuleiten und auf diesem Wege mit den morphologischen Grundbegriffen vertraut zu machen. Von dieser Grundlage weiter fortschreitend hat derselbe die Schüler allmählich in das Verständnis der systematischen Anordnung des Pflanzen- und Tierreiches einzuführen.

2. In das Pensum der O III gehören die Elemente der Mineralogie und die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers.

3. Die Einführung in die einfachsten Lehren der Chemie ist dem physikalischen Unterrichte der II zuzuweisen.

B. Realgymnasien und Ober-Realschulen. 1. Die Verteilung des Pensums in der Weise, dafs im Sommer Botanik, im Winter Zoologie zu lehren ist, gilt für die Klassen bis O III einschliefslich.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung wie unter A, 1.

2. Zum Pensum der U II gehören die Lehre vom Bau der Pflanzen und vom Bau des menschlichen Körpers. Es bleibt den einzelnen Anstalten freigestellt, ob sie in das Pensum der Klasse einen propädeutischen Cursus der Mineralogie aufnehmen wollen.

3. Der chemische Unterricht der O II umfafst die Lehre von den wichtigsten Grundlehren der Chemie auf Grund von einfachen Experimenten, eventuell die Anfangsgründe der Mineralogie. Der eigentliche systematische Unterricht fällt der Prima zu; in Verbindung mit demselben wird der Unterricht in der Mineralogie weitergeführt. An den Ober-Realschulen kommt ein Semester auf die Elemente der organischen Chemie.

C. Höhere Bürgerschulen. Für den Unterricht in der Naturbeschreibung an den höheren Bürgerschulen gilt im Wesentlichen der Lehrplan unter B, 1 und 2.

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Die eingereichten Lehrpläne zeugen davon, dafs die methodische Behandlung des Unterrichts in der Naturbeschreibung immer allgemeinere Beachtung gefunden hat. Es wird in allen betont, dafs der Unterricht von der Beobachtung und Beschreibung einzelner Arten auszugehen und allmählich zur Einführung in die systematische Anordnung fortzuschreiten hat. Für die angemessene Durchführung dieses Planes ist auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1. Der Satz ist nicht so zu verstehen, als ob die Beschreibung einzelner Arten nur das Pensum der Sexta bilde, dagegen den folgenden Klassen die Einführung in das System zufalle. Vielmehr werden sich die letzteren Uebungen in V z. B. in der Botanik an die in VI besprochenen Pflanzen mit grofsen Zwitterblüthen anschliefsen, daneben aber wird durch Beschreibung von Pflanzen mit weniger einfacher Blütenbildung der Unterricht der IV und auf dieser Stufe ebenso der Unterricht der U III vorzubereiten sein. Aehnliches gilt für den Unterricht in der Zoologie, und es kann z. B. nicht als ein angemessener Fortschritt vom Leichteren zum Schwierigeren angesehen werden, wenn von einer Seite für V als Pensum die Beschreibung von Repräsentanten der niederen Tierwelt bezeichnet wird, vielmehr wird der Unterricht auf dieser Stufe sich auf den Kreis der Wirbeltiere zu beschränken haben und erst in der IV die Gliedertiere, besonders die Insecten, berücksichtigen können.

2. Bei der Auswahl des Stoffes kann es in keiner Weise auf Vollständigkeit ankommen. Mafsgebend dafür mufs vielmehr sein neben der Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Lehrmittel (besonders für Zoologie) der typische Charakter der Form und die Bedeutung der Organismen für das menschliche Leben. Aus diesem Gesichtspunkte gebietet sich einerseits die Vermittelung der Bekanntschaft mit den einheimischen Pflanzen- und Tierformen, andererseits die Berücksichtigung besonders wichtiger fremdländischer Repräsentanten für die Cultur, sowie die Besprechung charakteristischer Vertreter für die geographische Ausbreitung.

3. Die Mineralien bieten auf der unteren und mittleren Stufe der Schulen weniger Stoffe zur Beobachtung, dürfen aber andererseits den Schülern nicht ganz unbekannt bleiben. Der Unterricht in der Mineralogie ist deshalb auf die O III aufgespart worden. Auch auf dieser Stufe mufs er sich auf die morphologischen und physikalischen Eigenschaften beschränken, und es werden nur die einfachsten Krystallformen und die häufig vorkommenden und besonders instructiven Mineralien zur Besprechung kommen. Dabei wird auf deren Bedeutung für den Bau der Erdoberfläche hinzuweisen sein. Die Gymnasien können dazu einer kleinen Sammlung von Modellen und Mineralien nicht entbehren. So lange einzelne Anstalten noch nicht in deren Besitz sind, wird es sich empfehlen, den Unterricht in der Mineralogie noch auszusetzen.

4. Ebenso gehört die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers der obersten Stufe des Unterrichts an. Es ist selbstverständlich, dafs bei der Auswahl des für das jugendliche Alter Geeigneten mit der gröfsten Vorsicht zu verfahren ist. Dabei wird sich passende Gelegenheit bieten, die Schüler auf wichtige Punkte der Gesundheitspflege aufmerksam zu machen.

5. Der Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften wird wesentlich gefördert durch angemessene Zuhülfenahme des Zeichnens charakteristischer Formen.

6. An den Realschulen giebt die Verlängerung des Unterrichts um ein Jahr die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff in angemessener Weise zu erweitern; aber auch hier ist zu betonen, dafs irgend welche Vollständigkeit nicht erzielt werden soll, sondern dafs es vielmehr auf Gewandtheit und Sicherheit der Beobachtung im engeren Kreise ankommt. Die Vermittelung der Bekanntschaft mit den neueren Hypothesen von Darwin u. s. w. gehört nicht zu den Aufgaben der Schule und ist darum vom Unterricht durchaus fern zu halten.

7. Den Realschulen ist es freigestellt, ob sie in die U II einen propädeutischen Cursus der Mineralogie aufnehmen wollen, da die Ansichten über diese Frage auseinandergehen. Die Zeit dafür (ein Vierteljahr) wird sich ohne Schwierigkeit finden lassen, wenn der Unterricht innerhalb der für das Gymnasium bezeichneten Grenzen gehalten wird. Die Aufnahme würde sich namentlich aus dem Gesichtspunkte empfehlen, dafs sich dann die Fortführung desselben im Anschlufs an den chemischen Unterricht um so einfacher gestaltet.

Zu 3. 1. An den Gymnasien schliefst sich der vorgeschriebene Cursus in der Chemie am natürlichsten an den überwiegend experimentellen Unterricht der II an; derselbe wird zum Verständnis eines dem Pensum dieser Klasse angehörigen Abschnitts — des Galvanismus — sogar unentbehrlich. Die Zeit dafür läfst sich unschwer gewinnen, wenn namentlich die Lehre von den sogenannten allgemeinen Eigenschaften der Körper nicht in unnöthiger Breite vorgetragen wird. Die Entscheidung darüber, ob er an den Gymnasien mit geteilter II der Unter- oder Obersecunda zugewiesen werden soll, ist den einzelnen Anstalten zu überlassen.

2 Ueber das Pensum der Chemie in O II der Realschulen sind nur ganz allgemeine Andeutungen gegeben, da sich für diesen Unterricht eine bestimmte Methode erst aus der Praxis herausbilden mufs. In den meisten der eingereichten Lehrpläne wird dieser Klasse ein bestimmter Teil des systematischen Unterrichts zugewiesen, und es ist wohl kaum zweifelhaft, dafs für diese Verteilung die im Unterricht gebrauchten Lehrbücher von Einflufs gewesen sind. Es entsteht aber doch die Frage, ob es sich nicht empfiehlt, dem Unterricht einen mehr propädeutischen Charakter zu geben, so dafs zugleich auch für die aus den Realschulen und Realprogymnasien in das praktische Leben übergehenden Schüler ein gewisser Abschlufs erreicht wird. Einem solchen Unterricht würde dann die Einführung in die ersten Grundgesetze der Chemie zufallen im Anschlufs an die Experimente, welche die wichtigsten Elemente unter den Nichtmetallen und den Metallen und deren hauptsächlichste Verbindungen in ihren Kreis ziehen.

Die Vorschulen.

Circular-Verfügung v. 23. April 1883.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die mit höheren Lehranstalten verbundenen Vorschulen.

„Zur Vorbereitung von Knaben für die Aufnahme in die unterste Klasse von höheren Schulen sind während der letzten Jahrzehnte an zahlreichen Schulorten Vorschulen eingerichtet worden, welche, abgesehen von vereinzelten Fällen eines selbständigen Bestehens, mit der betreffenden höheren Schule eng verbunden und der Leitung ihres Directors (Rectors) unterstellt sind. Mit Rücksicht darauf, dafs die Lehrziele der Vorschule durch die für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schule festgesetzten Erfordernisse bestimmt sind und dafs die Gliederung der einzelnen Vorschulen in

getrennt unterrichtete aufsteigende Klassen von den localen Bedürfnissen, insbesondere den Frequenzverhältnissen, abhängt, ist von einer Feststellung des Lehrplanes durch allgemeine Vorschriften Abstand genommen und die specielle Einrichtung an den mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen den Dirigenten derselben unter einzuholender Genehmigung des K. Prov.Sch.C., an den wenigen selbständig bestehenden Vorschulen in der Regel den Organen der K. Regierungen überlassen worden.

Die umfassende Nachweisung über die gegenwärtige Einrichtung jeder einzelnen der jetzt bestehenden 271 Vorschulen begründet die Ueberzeugung, dafs diese Schulen in Folge der von den Directoren und den Aufsichtsbehörden ihnen zugewendeten Aufmerksamkeit und der sachgemäfsen Ausführung des Unterrichts seitens der damit betrauten Volksschullehrer im Ganzen ihrem Zwecke entsprechen und sich das Vertrauen der Eltern erworben haben, welche von ihnen Gebrauch machen. Im Einverständnis mit den von den K. Prov.-Schulcollegien abgegebenen Aeufserungen erachte ich nur über wenige Punkte — nämlich das Lebensalter für die Aufnahme in die Vorschule, das Maximum der zulässigen Frequenz der einzelnen Klassen, das Maximum der Lectionenzahl und der Ansprüche an häusliche Beschäftigung — die Feststellung allgemeiner Normen für erforderlich; mit der in diesen Beziehungen zu treffenden Anordnung verbinde ich die Hinweisung auf einige Punkte, welche der besonderen Aufmerksamkeit der K. Prov.-Schulcollegien zu empfehlen sind.

I. Als die normale, jedenfalls als die wünschenswertheste Gestaltung ist die Einrichtung derjenigen Vorschulen zu betrachten, welche ihre Schüler vom Beginne des schulpflichtigen Alters bis zur Reife für die unterste Klasse einer höheren Schule führen und dieselben, abgesehen von einzelnen nachher zu erwähnenden Modificationen, in drei getrennten aufsteigenden Klassen so unterrichten, dafs in jeder Klasse nur Schüler von wesentlich gleichem Wissensstande vereinigt sind. In diese Kategorie gehören unter den gegenwärtig bestehenden Vorschulen 121 Anstalten. Ihre Einrichtung ist am wenigsten durch besondere locale Verhältnisse, am ausschliefslichsten durch die Natur der Sache selbst bestimmt. Sie sind zu betrachten als die drei untersten Jahrgänge einer wohlgegliederten und unter besonders begünstigenden Verhältnissen arbeitenden Volksschule. Diesem Charakter der Vorschule als einer Volksschule ist dadurch Ausdruck zu geben, dafs die Klassen derselben abgesondert von denen der höheren Schule gezählt und nicht durch die hier und da üblichen Namen Septima, Octava, Nona (vergl. oben S. 88) als Klassen der höheren Schule selbst bezeichnet werden. Die begünstigenden Umstände, unter welchen diese dreiklassigen Vorschulen im Vergleiche zu anderen Volksschulen arbeiten, liegen vornehmlich darin, dafs die Schüler gröfstenteils solchen Familien angehören, in welchen das häusliche Leben von selbst die Arbeit der Schule unterstützt, ferner dafs die Schüler ihrer Mehrzahl nach dazu bestimmt sind, sich eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung zu erwerben, endlich dafs durch die Höhe des eingeforderten Schulgeldes, dessen Ertrag bei den aus Staatsmitteln erhaltenen oder unterstützten höheren Schulen die gesamten Kosten der Vorschule decken mufs, das Einhalten eines richtigen Mafses der Frequenz der einzelnen Klassen ermöglicht wird. Die Unterrichtsverwaltung hat darauf Bedacht zu nehmen, dafs von diesen begünstigenden Umständen der volle Gebrauch zum Besten der Jugend gemacht werde, nicht etwa um von derselben in den ersten Jahren des Schulbesuches höhere Leistungen in manchen Gegenständen zu erfordern, — sondern um sie in den für den Eintritt in eine höhere Schule erforderten Kenntnissen und Fertigkeiten zu freudiger Sicherheit zu bringen, und dies unter Gewöhnung der Knaben an strenge Aufmerksamkeit in den auf mäfsige Zahl beschränkten Lehrstunden, unter Be-

wahrung ihrer kindlichen Fröhlichkeit und unter Förderung ihrer körperlichen Entwickelung. Diese Gesichtspunkte sind mafsgebend für die nachfolgenden Bestimmungen und Weisungen.

1. Bezüglich der Lehrgegenstände und der Lehrziele ist mit Rücksicht darauf, dafs diese Schulen die Volksschule zu ersetzen und zum Eintritte in die unterste Klasse einer höheren Schule vorzubereiten haben, eine normirende Bestimmung nicht erforderlich; es genügt, die Verfügung vom 24. September 1863 (CBl. 1863 S. 579; s. unten S. 155: B, I.) in Erinnerung zu bringen, durch welche ein Ueberschreiten der Lehraufgabe ausgeschlossen wird. Nur zu folgenden Bemerkungen haben die Nachweisungen über den gegenwärtigen Betrieb des Unterrichts Anlafs gegeben.

Es kann nicht gebilligt werden, dafs eine erhebliche Anzahl von Vorschulen die Uebung im Singen, selbstverständlich in der für dieses Alter angemessenen und erfreuenden Beschränkung, nicht in den Bereich ihrer Beschäftigungen aufgenommen hat; ferner sollten jedenfalls in der zweiten und ersten Klasse leichte turnerische Uebungen, insbesondere Freiübungen und Turnspiele angestellt werden. Für beide Arten der Beschäftigung, namentlich für das Singen, wird es sich empfehlen, nicht ganze, sondern nur halbe Stunden zu verwenden. — Was endlich das specielle Unterrichtsverfahren betrifft, so wird im deutschen Unterricht nicht überall beachtet, dafs die Vorschule ihre Schüler zum Eintritt in eine höhere Schule vorzubereiten hat; um dieser Aufgabe willen ist zu empfehlen, dafs die nachher von den Schülern anzuwendende grammatische Terminologie bereits in der Vorschule ausschliefslich gebraucht werde.

2. In Betreff des Lebensalters, mit welchem Knaben in die Vorschulen aufgenommen werden, wird unverkennbar den Wünschen mancher Eltern in unzweckmäfsiger Weise nachgegeben. Im Hinblicke darauf, dafs verfrühte Ansprüche an die geistige Beschäftigung und die andauernde Aufmerksamkeit der Kinder, ungeachtet der etwanigen augenblicklichen Erfolge, erfahrungsmäfsig später erhebliche Nachteile herbeiführen, ist es, wie auch Eltern oder Privatinstitute in dieser Hinsicht verfahren mögen, Pflicht der öffentlichen Schule, an einem derartigen Unrechte sich nicht zu beteiligen. Demnach sind bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen allgemein einzuhalten:

Für die Aufnahme in die Vorschule ist das vollendete sechste Lebensjahr zu erfordern. Von dieser Minimalforderung bezüglich des Lebensalters darf bei halbjährlicher Aufnahme höchstens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchstens ein halbes Jahr ausnahmsweise nachgelassen werden, beides nur unter der Voraussetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmenden Knaben.

Für den Eintritt in die höhere Schule ist das vollendete neunte Lebensjahr zu erfordern; etwanige Ausnahmen sind nur in entsprechender Anwendung der für die Vorschulen bezeichneten Beschränkungen zu gestatten. In keinem Falle wird durch das Absolviren der Vorschule gerechtfertigt, dafs ein Schüler vor dem Erreichen des ordnungsmäfsigen Lebensalters in die unterste Klasse einer höheren Schule aufgenommen werde.

3. Für die Gewöhnung der Knaben an wirkliche Aufmerksamkeit und für das Erreichen des Lehrzieles bei möglichst beschränkter Zahl der Lectionen ist eine mäfsige Frequenz der Klassen unerläfsliche Bedingung. Auch ist nicht zu verkennen, dafs die Eltern durch die Entrichtung eines nicht geringen Schulgeldes einen gewissen Anspruch auf das Einhalten eines solchen Mafses haben. Eine Frequenz von mehr als 60 Schülern, wie solche in einigen Fällen vorkommt, ist ein Uebel, welches Abstellung erheischt. Als Ziel ist zu er-

streben, dafs die Zahl von 50 Schülern derselben Klasse nicht überschritten werde; aber sofort abzustellen ist das Ueberschreiten der Frequenz von 60 Schülern.

Die hiermit bezeichnete Beschränkung der Frequenz der einzelnen Vorschulklassen ergiebt sich aus ihrer unterrichtlichen Aufgabe an sich und ist demnach allgemein einzuhalten; aufserdem aber ist das Verhältnis der Vorschule zu der höheren Schule, für welche sie vorbereitet, in Betracht zu ziehen. Es ist in mancher Hinsicht als ein Mifsstand zu betrachten, wenn Vorschulen zu einer solchen Höhe der Frequenz erweitert werden, dafs durch die durchschnittliche Versetzung aus derselben die zulässige Frequenz der untersten Klasse der höheren Schule bereits erreicht und jede anderweitige Aufnahme in dieselbe ausgeschlossen wird; denn es ist nicht billig, gegen die Eltern den Zwang auszuüben, dafs sie die Aufnahme ihrer Söhne in die höhere Schule nur durch die vorausgegangene Benutzung der Vorschule erreichen können; und selbst für die unterste Klasse der höheren Schulen erscheint es nicht in jeder Beziehung erspriefslich, dafs sie nicht nur überwiegend, sondern ausschliefslich aus der Vorschule ihre Schüler empfange. Diesen Gesichtspunkt wollen die K. Prov. Schulcollegien nach den speciellen Verhältnissen jeder einzelnen Schule in Erwägung nehmen.

4. Zur Erreichung des vorher (unter Nr. 3) bezeichneten Zweckes ist es nicht minder wichtig, dafs die Gesamtheit der gleichzeitig zu unterrichtenden Knaben sich auf einem im wesentlichen gleichen Standpunkte der Kenntnisse und Fertigkeiten befinde. Wenn in derselben Klasse sich zwei Abteilungen von solchem Unterschiede befinden, dafs in mehreren Lehrstunden, während die eine Abteilung unterrichtet wird, die andere mit Arbeiten beschäftigt werden mufs, so ist das ein Uebelstand, dessen Beseitigung an so kostspieligen Schulen füglich beansprucht werden darf. Das Arbeiten mit einer durch den Unterricht der anderen Abteilung gestörten, nur halben Aufmerksamkeit ist geeignet, eine üble Gewöhnung und eher Erschlaffung als Erholung herbeizuführen.

Jahrescurse bei nur jährlicher Aufnahme werden dem Zweck am besten entsprechen.

Die an manchen Orten vielleicht nicht abzulehnenden Ansprüche auf halbjährliche Aufnahme von Schülern in die Vorschule haben zu verschiedenen Auskunftsmitteln geführt, nämlich 6 oder 5 aufsteigende Klassen von halbjährigem Cursus, 4 Klassen, deren zwei obere einjährigen, die beiden unteren Klassen halbjährigen Cursus haben, 3 Klassen, deren unterste in zwei local nicht getrennte Abteilungen geschieden ist. Das consequenteste Verfahren ist für den Fall der halbjährlichen Aufnahme, sofern der Einrichtung von Wechselcöten irgend welche Bedenken entgegenstehen, die Durchführung halbjähriger Curse; nur bleibt fraglich, ob dieselbe nicht eine aufregende Unruhe in den Gang des Unterrichts bringt. In den meisten Fällen ist übrigens eine so weit gehende Gliederung schon durch das Mafs der Gesamtfrequenz ausgeschlossen. Die dann unvermeidlich eintretende Folge, dafs in derselben Klasse zwei um ein Unterrichts-Semester unterschiedene Abteilungen vereinigt sind, hat eine ungleich geringere Bedeutung für die mittlere und die obere Klasse, als für die untere; denn in der letzteren können nur in einem kleinen Teile der Lehrstunden die Anfänger mit den Vorgeschritteneren ohne beiderseitige Benachteiligung gemeinsam unterrichtet werden, und an eine erfolgreiche Beschäftigung der Anfänger, während die obere Abteilung unterrichtet wird, ist füglich nicht zu denken. Deshalb empfiehlt es sich, sofern die Frequenz es irgend ermöglicht, für die unterste Klasse zwei Wechselcöten einzurichten (eventuell auch, obgleich dies minder zweckmäfsig erscheint, zwei aufsteigende, getrennt unterrichtete Cöten von halbjährigem Cursus) selbstverständlich in der Weise, dafs die Gesamtfrequenz der beiden Cöten nicht höher sein darf, als die für die mittlere Klasse zulässige Frequenz (vergl. Nr. 3). Wenn dieses Mittel zur

Beseitigung des Uebelstands durch die geringe Frequenz oder durch andere Umstände ausgeschlossen ist, so ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht wenigstens für einen Teil der Lehrstunden die beiden Abteilungen gesondert unterrichtet werden können.

5. Als Maximum für die Anzahl der in den drei aufsteigenden Klassen einer dreiklassigen Vorschule zu erteilenden Lectionen ist durch die C.Verf. v. 18. October v. J. die Abstufung von 18, 20, 22 Lehrstunden in Aussicht gestellt. Nachdem in den darüber erstatteten Berichten der K. Prov. Schulcollegien diese Bestimmung teils ausdrücklich gebilligt, teils als zulässig anerkannt worden ist, ordne ich hiermit an, dafs von dem nächsten Schuljahre an in den drei aufsteigenden Klassen der dreiklassigen Vorschulen die bezeichneten Anzahlen von Lehrstunden nicht überschritten werden. Der Sing- und Turnunterricht ist in die fraglichen Maximalzahlen eingerechnet; nur ist es zulässig, wenn in der mittleren oder der oberen Klasse auf den Turnunterricht 2 Stunden (etwa 4 halbe Stunden) verwendet werden, die Maximalzahl um eine Stunde zu erhöhen.

6. Die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung der Schüler haben sich in der untersten Klasse auf Wiederholung des in den Lectionen Gelernten oder Geübten zu beschränken. Die Aufgaben sind so zu bemessen, dafs sie in der untersten Klasse nicht mehr als eine halbe Stunde, in der mittleren und oberen nicht mehr als eine Stunde täglicher häuslicher Arbeit beanspruchen.

7. Bezüglich der Lehrer ist als Norm einzuhalten, dafs jede Vorschulklasse ihren besonderen Lehrer (Klassenlehrer) habe; für die hiernach verfügbar bleibenden Pflichtstunden derselben ist eine anderweitige Verwendung zu ermitteln. Die für drei Vorschulklassen erforderliche Zahl von Lehrstunden läfst sich zwar fast vollständig durch zwei Lehrkräfte bestreiten; eine solche Einrichtung führt aber, wie vereinzelt vorkommende Fälle erweisen, zu höchst nachteiligen Folgen bezüglich des Stundenplanes der einzelnen Klassen; die K. Prov. Schulcollegien haben daher auf ihre Beseitigung angelegentlich Bedacht zu nehmen.

II. Eine erhebliche Anzahl der jetzt bestehenden Vorschulen ist nicht zu der Unterscheidung von drei aufsteigenden, getrennt unterrichteten Klassen entwickelt, 69 Vorschulen haben nur zwei Klassen, 68 Vorschulen sind auf eine Klasse beschränkt. Einige der zweiklassigen Vorschulen nehmen ihre Schüler erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre und den diesem Alter entsprechenden Kenntnissen auf; der fünfte Teil der einklassigen Vorschulen nimmt Knaben erst in dem Alter und mit den Kenntnissen auf, dafs voraussichtlich ein Unterrichtsjahr ausreicht, sie zum Eintritte in die Sexta einer höheren Schule reif zu machen; diese beiden Kategorien von Vorschulen sind den beiden oberen, bezw. der obersten Klasse dreiklassiger Vorschulen gleich zu setzen, bei denen für den anfänglichen Unterricht einen anderweiten Ersatz herzustellen den Eltern überlassen bleibt, und es finden daher auf dieselben die unter 1 für dreiklassige Vorschulen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen sinnentsprechende Anwendung. Bei allen übrigen zweiklassigen und einklassigen Vorschulen tritt unvermeidlich die unter I, 4 in Betracht gezogene Mischung verschiedenartiger Elemente in den gleichzeitig vereinigt unterrichteten Klassen ein. Das Mafs der daraus sich ergebenden Uebelstände ist je nach der Anzahl der Klassen, der Trennung derselben wenigstens für einzelne Gegenstände, der Frequenz der Klassen ein erheblich verschiedenes. Die K. Prov. Schulcollegien werden daher nach den eigentümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt die Mittel in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Uebelstände sich möglichst ermäfsigen lassen. Hierbei sind folgende Punkte der Beachtung der K. Prov. Schulcollegien zu empfehlen.

1. Eine etwanige Mangelhaftigkeit der Organisation einer Vorschule darf nicht als Rechtfertigung einer erheblichen Erhöhung der Lectionenzahl betrachtet werden. Der Nachteil einer zu grofsen Lectionenzahl bleibt mindestens der gleiche, wenn diese Lectionen sich nicht zur gleichzeitigen Förderung aller Schüler vollständig verwerthen lassen.

2. Für zweiklassige Vorschulen, welche ihre Schüler mit dem Eintritte in das schulpflichtige Alter ohne Vorkenntnisse aufnehmen, scheint es die nächst liegende Einrichtung zu sein, dafs die eine Klasse auf einjährigen, die andere auf zweijährigen Besuch eingerichtet sei; dem entsprechend findet sich thatsächlich diese Einrichtung bei 50 zweiklassigen Vorschulen. Im Anbetracht nun, dafs für den ersten Beginn des Schulunterrichts der Unterschied eines Jahres eine ungleich höhere Bedeutung hat, als nachher, mufs es auffallen, dafs in einer gröfseren Anzahl von Fällen die untere, nicht, wie man erwarten sollte, die obere Klasse auf zweijährige Dauer des Besuches eingerichtet ist. Es wird zu erwägen sein, ob für diese an sich auffallende Einrichtung ausreichende Gründe vorliegen.

3. Bei aller Entschiedenheit der Bemühung um Beseitigung vorhandener Mängel in der Organisation der Vorschulen ist zugleich vorsichtig in Betracht zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen eine an sich nur nothdürftige Einrichtung dennoch nach den localen Verhältnissen noch als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Nach den im Obigen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen wollen die K. Prov. Schulcollegien fortfahren, der gedeihlichen Entwickelung der Vorschulen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den nach drei, bezw. vier Jahren zu erstattenden Verwaltungsberichten über die höheren Schulen ist ausdrücklich darauf einzugehen, in wie weit und mit welchem Erfolge diese Directiven zur Ausführung gebracht worden sind."

Der Minister der geistl. etc. Angelegenheiten. von Gofsler.

An sämtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien, Regierungen u. s. w.

Besondere Bestimmungen.

A. Vorbemerkungen.

1. Der Umfang der verschiedenen höheren Unterrichtsanstalten ist aus den Tabellen S. 117, 126, 127, 135 zu ersehen, bezw. aus den Bestimmungen S. 126 für die Progymnasien, S. 135 für die Realprogymnasien und Realschulen zu entnehmen.

2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Klasse. In die Vorschulen können Kinder ohne alle Vorkenntnisse nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre aufgenommen werden; s. S. 146

Die Aufnahme in die Sexta der höh. Schulen geschieht vorschriftsmäfsig in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dafs von den Knaben gefordert wird: Geläufigkeit in Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungarten mit ganzen Zahlen; einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments.

Vgl. Circ. Rescr. v. 24. Oct. 1837, oben S. 54, besonders auch über die Voraussetzung der Gesundheit und körperlichen Kräftigkeit; ferner U. u. Pr. O. v. 6. Oct. 1859, S. 89 zu § 4 und S. 105 zu § 7 g. E. hinsichtlich der Bedenken bei vorauszusehendem verfrühtem Abgange.

Die Vorlegung eines Impfattestes ist nach dem Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874, § 13, (s. Abschn. V, 5) erforderlich.

Circ. Verf. v. 1. August 1884. „Das hiesige K. Prov. Sch. C. hat durch die angeschlossene Verfügung vom 17. April 1882, s. a) hinsichtlich des Verfahrens bei der Aufnahme der Kinder in die Schulen Anordnungen getroffen, deren Befolgung nicht nur der Schule eine genaue Kenntnis von der Zahl der ihr ungetauft zugeführten Kinder evangelischer Eltern gegeben, sondern auch in zahlreichen Fällen die nachträgliche Taufe solcher Kinder zur Folge gehabt hat. Die allgemeine Einführung eines ähnlichen Verfahrens würde über das Bedürfnis hinausgehen und liegt nicht in meiner Absicht. Nachdem aber der evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlafs vom 24. Mai d. J. angeordnet hat, dafs überall da, wo ein Nachweis der vollzogenen Taufe bei dem Schuleintritt der Kinder als erforderlich erachtet wird, die Ausstellung von Taufzeugnissen zum Zwecke der Einschulung der Kinder unentgeltlich geschehen soll, veranlasse ich die K. Regierung, Anträgen des K. Consistoriums, welche dahin gerichtet sind, in bestimmten Orten bei der Einschulung von Kindern, namentlich von auswärts geborenen, Taufzeugnisse zu erfordern, in ähnlicher Weise, wie es von dem hiesigen K. Prov. Sch.C. für die Stadt Berlin angeordnet worden ist, Folge zu geben.“ Der Minister etc. von Gofsler. An die Königl. Regierungen in den 9 älteren Provinzen.

a) C. Verf. des K. Prov. Schul-C. zu Berlin v. 17. April 1882. „Unsere Anordnung v 5. Dec. 1880, die Einsendung der Nachweise über die ungetauften Kinder evangelischer Eltern betreffend, hat nach der Mitteilung des K. Consistoriums den erwarteten Erfolg nicht gehabt, da dieselbe nur sehr ungleichmäfsig und vereinzelt erfolgt ist. Wir finden uns daher veranlafst, zur Herstellung eines geordneten Verfahrens anzuordnen, dafs die Herren Directoren in der ersten Woche nach dem Beginne jedes Semesters den neu aufgenommenen Schülern evangelischer Herkunft die Beibringung eines Taufzeugnisses binnen vierzehn Tagen aufgeben und nach Ablauf dieser Frist dem General-Superintendenten von Berlin Herrn Probst Dr. Brückner eine Liste derjenigen, welche das Taufzeugnis nicht beigebracht haben, unter Beifügung von Namen und Wohnung des Familienvorstandes einsenden, event. eine Vacatanzeige machen. Das K. Consistorium wird die Küster sämtlicher evangelischer Kirchen anweisen, dafs sie einen kostenfreien Taufschein nach bestimmtem Formular den schulpflichtigen Kindern auf Verlangen aushändigen.“ An die Directoren sämtlicher höh. Lehranstalten von Berlin etc.

Ueber das zu entrichtende Schulgeld s. Abschn. VI.

3. Schuljahr und Cursusdauer. Durch die Verordnung v. 24. Oct. 1837 (s. S. 59 fg. No. 6) war es den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Die Mehrzahl der kathol. Anstalten begann das Schuljahr früher, abweichend von dem bei den meisten evangelischen bestehenden Herkommen, zu Michaelis. Nachdem dieselben in der Rheinprovinz und Westfalen den Anfang meist auch auf Ostern verlegt hatten, war die Zahl der zu Michaelis beginnenden Anstalten nur noch gering. Seit der Neuordnung des Programmenwesens durch C.Verf. v. 26. Apr. 1875 (s. Abschn. VI) ist die Veröffentlichung von Schulnachrichten im Ostertermin zur

Regel geworden, wonach der Anfang des Schuljahres mit demjenigen des Sommersemesters zusammenfällt.

Min. Verf. v. 24. Oct. 1881 an den K. Universitäts-Curator zu N. „Ew. Exc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. Juni d. J. ganz ergebenst, dafs die Durchführung der Jahrescurse und der Uebereinstimmung im Beginn des Schuljahres an den höh. Lehranstalten sich im Interesse der Schulen sowohl als der Eltern der Schüler als ein unabweisliches Bedürfnis herausgestellt hat. Dem entsprechend ist die Anordnung, nach welcher der Anfang des Schuljahres zu Ostern stattfinden soll, in den meisten Provinzen bereits durchgeführt und wird demnächst auch in den übrigen Provinzen zur Durchführung gelangen. In Folge davon werden die Abiturientenprüfungen vorzugsweise auf den Ostertermin fallen, zu Michaelis aber regelmäfsig nur an den wenigen gröfseren Anstalten, welche bis in die mittleren Klassen hinauf die Einrichtung von Wechselcöten besitzen, und an kleineren Anstalten nur ausnahmsweise für diejenigen Schüler stattfinden, welche zu Ostern das Lehrziel der Schule noch nicht erreicht haben. Diese Einrichtung wird, wie ich nicht verkenne, auf die Universitätsvorlesungen in einzelnen Fällen nicht ohne Einflufs bleiben, aber ich darf erwarten, dafs die dadurch gebotenen Aenderungen in der Lage gewisser Vorlesungen sich auch an der dortigen Universität ohne besondere Schwierigkeit durchführen lassen werden." von Gofsler.

Durch die Circ. Verf. v. 31. März 1882 ist bei Einführung der revidirten Lehrpläne die Herstellung von Jahrescursen von Ostern zu Ostern allgemein erfolgt, sofern nicht Wechselcöten bestehen (s. S. 112).

Die Aufnahme neuer Schüler läfst sich nicht überall, namentlich nicht in gröfseren Städten, auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei nicht wenigen höh. Schulen, ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was bei starker Frequenz die Einrichtung von Doppel- oder Parallelklassen zur Folge hat, die sich dadurch zu Wechselcöten gestalten, dafs aus dem einen Cötus derselben Klasse nur zu Ostern, aus dem anderen nur zu Michaelis versetzt wird. Die Einrichtung hat den Vorteil, dafs Schüler, welche in dem jährigen Cursus des einen Cötus für die Versetzung nicht hinlänglich vorbereitet sind, danach in den anderen übergehen und event. in dem nächsten Halbjahre die Versetzung erreichen können.

Ueber den Umfang der gesamten Cursusdauer der verschiedenen Anstalten s. S. 5. Was die Cursusdauer der einzelnen Klassen betrifft, so nahm die Verordnung v. 24. Oct. 1837 und die U. u. Pr.O. v. 6. Oct. 1854 für VI, V und IV je ein Jahr, für III, II und I je zwei Jahre an. Bei dieser Ordnung ist es verblieben. Die Tertien sind jetzt in der Regel in Ober- und Unter-Tertia gesondert. Wo diese Abteilungen gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Mathematik und auf den Gymnasialanstalten im Griechischen, auf den Realanstalten im Englischen getrennt werden. Ebenso werden auf den Realanstalten die Secunden in der Naturbeschreibung und der Chemie, womöglich auch in der Mathematik und Physik getrennt. (s. S. 117, 127 Bemerkungen).

Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 23. Novb. 1859: „Die Tertia wird in eine Unter und Ober III, jede mit einjähr. Cursus geteilt Beide Curse werden durch die Bezeichnung als U und O III und entweder durch verschiedene Klassenlocale oder durch verschiedene Plätze in demselben Local getrennt.

Wo beide in demselben Local vereinigt sind und also denselben Unterricht geniefsen, ist darauf zu sehen, dafs die Schüler des oberen Cursus das Pensum, welches sie in dem unteren schon durchgemacht haben, nicht lediglich wiederholen. Es ist vielmehr mit den Classikern, oder nach Umständen mit verschiedenen Stücken derselben Classiker, den Lesebüchern u. s. w. zu wechseln, wie auch in der Religionslehre, der Mathematik, in der Geschichte und Geographie und in der Naturgeschichte darauf zu achten ist, dafs durch Abwechselung der Lehrpensen einerseits den UTertianern die Ansicht benommen wird, sie könnten die Aufgabe der III

im zweiten Jahre noch hinlänglich lösen, andererseits den OTertianern mit dem Reize der Neuheit Gelegenheit geboten werde nicht allein zur tieferen Begründung, sondern auch zur Erweiterung der in UIII erworbenen Kenntnisse. Ueber das jetzt für die III festgestellte Pensum darf dabei nicht hinausgegangen werden. — Eine bestimmte Norm läſst sich bei der verschiedenen Qualification der Lehrer und der Schüler in den einzelnen Cursen über die Abwechselung der Lehrpensen nicht aufstellen, und nur beispielsweise führen wir an, daſs das eine Jahr Caesar, das andere Sallust gelesen, oder zwischen dem bellum gallicum nnd bellum civile des Caesar gewechselt, das eine Jahr im Winter Mineralogie, im Sommer ein Teil der Botanik, das andere Jahr im Winter Zoologie und im Sommer ein zweiter Teil der Botanik durchgegangen werden kann. — Die beiden Curse können auch da, wo sie in Einem Klassenzimmer verbunden sind, mit verschiedenen schriftl. Arbeiten, namentlich mit verschiedenen deutschen Aufsätzen beschäftigt werden.

Von der UIII findet am Schluſs des Schuljahrs eine Versetzung nach OIII statt, und können talentlose und träge Schüler zum Zurückbleiben in der UIII verurteilt werden. Wenn besonders befähigte und fleiſsige Schüler der UIII während des ersten Semesters Hoffnung erregt haben, daſs sie die Reife für die II in einem Jahre erreichen werden, dann ist es zweckmäſsig, sie gleich nach dem ersten Semester in die OIII zu versetzen. Natürlich haben sie dann privatim das Erforderliche in den einzelnen Disciplinen zu erlernen, um in ihrem Wissen keine Lücken zu lassen, die in den meisten Fällen in der Lectüre der Classiker, in der Geschichte und Naturgeschichte schwer zu beseitigen sein werden. Darum wird auch bei der Versetzung eines Schülers nach halbjährigem Aufenthalt in der UIII mit Vorsicht zu verfahren sein, und darf dieselbe immer nur ausnahmsweise erfolgen." —

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Novb. 1874: „Veranlaſst durch den Bericht v. —, geben wir im Folgenden eine Darlegung derjenigen Rücksichten und Erwägungen, welche an den höh. Lehranstalten unsers Ressorts bei den Versetzungen der Schüler in Betracht zu ziehen sind:

Durch unsere Verf. v. 28. Juni 1869 haben wir angeordnet, daſs einerseits aus der Vorschule in die VI, andererseits aus der V und der IV in die betreff. höhere Klasse nur einmal im Jahre Versetzung stattfinden soll. In Betreff der übr. Klassen haben wir damals keine allgm. Bestimmung getroffen, mithin den Dir. und Lehrercoll. der einzelnen Anstalten in dieser Beziehung freie Wahl und Entschlieſsung belassen. Da über die Frage, ob jährl. oder halbjährl. Versetzungen der Schüler als zweckmäſsiger zu erachten seien, die Ansichten der Schulmänner sich noch keineswegs geeinigt haben, vielmehr auf beiden Seiten ansehnliche Pädagogen sich nicht minder auf Gründe der Theorie stützen, als auf Thatsachen der Erfahrung berufen, so würden wir es auch jetzt noch nicht für richtig halten, die durch unsere vorerwähnte Verf. den einzelnen Schulen gelassene Freiheit durch weitere Bestimmungen einzuschränken. Wohl aber ist es durchaus erforderlich, daſs, abgesehen von denjenigen Anstalten, welche wegen der groſsen Zahl ihrer Schüler im Stande sind, sogenannte Wechselcötus einzurichten, die Schulen, welche bei einem jährigen, resp. 2jähr. Cursus der Klassen sich dennoch für halbjährl. Versetzungen der Schüler entscheiden zu sollen glauben, mit allem Ernste dafür Sorge tragen, daſs zu Michaelis die Schüler mit gleicher Leichtigkeit wie zu Ostern in den Cursus der höheren Kl. eintreten und mit gleichem Erfolge regelrechte Fortschritte machen können. Die Mittel, durch welche dies zu erreichen ist, sind, was zunächst die Klassen mit 1jähr. Cursus anlangt, im Wesentlichen folgende:

1. In den Klassen können subordinirte Abteilungen eingerichtet werden, welche, wenn sie auch Einzelnes gemeinschaftlich betreiben, doch im Groſsen und Ganzen auf verschiedener Stufe stehen, so daſs der Lehrer abwechselnd bald die eine, bald die andere zu unterrichten hat, während diejenige, welcher für den Augenblick seine Aufmerksamkeit weniger zugewandt ist, für sich beschäftigt werden muſs. 2. Ferner kann das Unterrichtspensum des Jahrescursus in Semestralhälften zerlegt werden, welche so beschaffen sind, daſs die Kenntnis der einen bei der Erlernung der anderen nicht vorausgesetzt zu werden braucht, vielmehr mit jeder der beiden Semestralhälften der Anfang gemacht werden kann. Wenn dieser Weg eingeschlagen wird, ist es übrigens Pflicht des Lehrers, bei denjenigen Schülern, welche

der Klasse bereits über $^1/_2$ Jahr angehören, auch den Unterrichtsstoff des vorhergehenden Schulsem. präsent zu erhalten, sowie dahin zu arbeiten, dafs Lücken, die früher in den betreff. Kenntnissen hervorgetreten waren, jetzt nachträglich von den Schülern ausgefüllt werden, und einerseits durch beiläuf. Fragen, andererseits durch regelm. wiederkehrende method. Uebungen und Repetitionen sich selbst den Einblick zu verschaffen, der ihn befähigt, zu aller Zeit, und namentlich wenn die Versetzung der Schüler in Frage kommt, ohne Weiteres ein gerechtes und zutreffendes Urteil über den Stand der gesamten Kenntnisse und Leistungen jedes einzelnen Schülers abzugeben. 3. Endlich kann, bei rascherer Durchnahme von Seiten des Lehrers, das ganze Unterrichtspensum einer Kl. 2mal innerhalb des Jahrescursus absolvirt werden, so dafs der Lehrer sowohl zu Michaelis als zu Ostern im Anschlufs an das Pensum der vorhergeh. Kl. das weitere Pensum von vorn beginnt, jedesmal vor 2 Abt. der Schüler, von denen die eine den betreff. Unterricht zum ersten, die andere zum zweiten Mal erhält.

Welcher von diesen drei genannten Weisen der Vorrang einzuräumen ist, hängt einesteils von der Persönlichkeit und dem subjectiven Ermessen der einzelnen Lehrer ab, andererseits aber auch von der Eigentümlichkeit der verschiedenen Unterrichtsfächer. So wird der erste Weg am leichtesten beim Untrr. im Rechnen, Lesen, Zeichnen und Schreiben eingeschlagen werden; der zweite bei der Mathematik, insofern dieselbe die Teilung in Arithmetik und Geometrie zuläfst, sowie bei der Geschichte, der Geographie und der sprachl. Lectüre, der dritte endlich bei dem grammat. Unterricht. Eine Combination verschiedener Weisen macht es endlich auch möglich, selbst bei Klassen mit 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen der Schüler in erfolgreicher Weise stattfinden zu lassen.

Dagegen ist es nicht zu billigen, wenn in Klassen von 1 oder 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen vorgenommen werden, ohne dafs Fürsorge getroffen ist, dafs zum Michaelis-, wie zum Oster-Termin die Schüler mit dem Unterrichtspensum der Klasse in method. Ordnung beginnen können Auf diesem Wege kommt der zu Michaelis neueintretende Schüler ohne seine Schuld in die pädagogisch nicht zu rechtfertigende Lage, dafs er mitten in den Cursus der höheren Kl. hineingeräth und es ihm nun überlassen bleibt, entweder durch überaus anstrengenden Privatfleifs oder durch kostspiel. Privatuntrr. sich die im vorhergeh. Sem. in der Klasse bereits festgelegten und eingeübten Kenntnisse auch seinerseits anzueignen, oder aber bei allen denjenigen Teilen des Untrr., welche auf der Grundlage des ersten halben Jahres weiter bauen, ohne Erfolg und daher auch ohne Interesse müfsig zu sitzen. Gelingt ihm das Erstere, so erhält er während des zweiten halben Jahres seines Klassenbesuchs in vielfacher Beziehung nur dasjenige nachträgl. im Klassenuntrr., was er bereits im vorhergehenden Sem. für sich hat lernen müssen; und was das Schlimmste ist, wenn er dann schliefslich wiederum zum Michaelistermin eine Klasse aufrückt, so treffen ihn die nämlichen Uebelstände und Beschwerlichkeiten, mit welchen er beim Eintritt in die vorige Kl. zu kämpfen gehabt hatte. Ist er dagegen nicht im Stande, das Unterrichtspensum des ersten Sem. auf dem Privatwege sich anzueignen und bleibt in Folge davon ein grofser Teil des weiteren Klassenuntrr. ihm unverständlich, so giebt das nächstfolgende Sem., in welchem der Klassencursus von vorn beginnt, keine Gelegenheit, das damals Versäumte nachzuholen; der Schüler mufs demnach, um das Unterrichtspensum der Klasse vollständig zu absolviren, noch ein 3. Semester in derselben bleiben, so dafs der Umstand, dafs er schon $^1/_2$ Jahr vor Ostern in die Kl. eingetreten ist, ihm durchaus keinen Vorteil gewährt, wohl aber nicht selten mancherlei Nachteile im Gefolge hat. Es ist daher in diesem Fall der Regel nach an jährl. Versetzungen festzuhalten und auch den Schülern und deren Eltern darüber von vorn herein volle Klarheit zu geben. Zu Michaelis ist dann nur in dem Ausnahmsfall einem Schüler das Aufrücken in eine höhere Kl. zu gestatten, wenn nach den speciellen bei ihm obwaltenden Umständen gegründete Hoffnung gehegt werden kann, dafs er im Stande sein werde, den Cursus dieser Kl. seinerseits um $^1/_2$ Jahr zu kürzen, und wenn zugleich nach dem Urteil der Lehrer eine solche Beschleunigung als wünschenswerth für ihn erscheinen mufs." [Es folgt die Aufforderung, mit den Lehrern zu erwägen, welches Princip bei der betr. Anstalt zu befolgen sein werde].

4. Das Klassensystem. An Stelle des früheren Parallel- oder Fachsystems, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen ver-

schiedenen Klassen angehören konnten, ist allmählich in den höheren Lehranstalten überall das Klassensystem eingeführt worden, nach welchem die Schüler in allen Lehrgegenständen vereinigt bleiben.

Aus dem Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände v. 30. Dcb. 1831: — „Das Klassensystem entspricht dem Zweck der Gymnasien, eine möglichst gleichmäfsige Bildung zu bewirken, und es hat gewifs sein entschiedenes Gute, wenn bei denen, welche von der untersten Kl. an ein Gymn. besucht haben, dahin gestrebt, und jeder, wie es mittels des Klassensystems geschieht, angespornt wird, dafs er in keinem Lehrgegenstande zurückbleibe. — In Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmäfsige Fortschreiten in dem zur Gesamtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren und innigeren Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülern hat sich das Klassensystem als das zuträglichere bewährt.“ —

In einem weiteren Sinne fafst die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 das Klassensystem: s. S. 56. (Vgl. U. u. Pr.O. S. 108, wo ein Fachlehrersystem angedeutet ist; s. C.Verf. v. 31. März 1882, S. 113).

5. Klassenfrequenz:

C. Verf. v. 28. Febr. 1867: „Durch die U. und PO. v. 6. Octb. 1859 (s. S. 102) ist hinsichtlich der in den einzelnen Klassen einer Realschule 1. O. zulässigen Schülerfrequenz aus pädagog. und didakt. Gründen als Maximum für die unteren Kl. die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dafs in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und dafs obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch, dafs, wenn sich eine von dem betreffenden K. Prov.Sch.C. eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelklassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Klassenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Mafsregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es mufs vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besonderen Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlafst, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden mafslosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schliefslich bemerke, dafs bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Klassen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist.“

C. Verf des Prov. Sch. C. zu Breslau v. 14. Febr. 1872: „Der H Minister der geistl. etc. Anglgh. hat aus Anlafs der Thatsache, dafs an mehreren Gymnasien und Realschulen unsers Verwaltungsbezirks die Schülerzahl in einigen Klassen eine unzulässige Höhe erreicht, uns beauftragt, die HH. Directoren auf die sorgfältige Einhaltung der Normalfrequenz hinzuweisen. Indem wir Ew. etc. hiervon mit der Aufforderung zu gewissenhafter Nachachtung in Kenntnis setzen, bemerken wir zugleich, dafs es zur möglichst genauen Herstellung des vorschriftsmäfsigen Verhältnisses nicht genügt, die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Mafs zu beschränken; vielmehr verlangen diejenigen Bestimmungen vorzugsweise genaue Befolgung, nach welchen solche Schüler von der Anstalt wieder zu entfernen sind, denen selbst nach zweimaliger Absolvirung des Klassencursus die Versetzung auf die nächst höhere Klasse nicht zugestanden werden kann.

Die Anzahl der höheren Unterrichtsanstalten hat sich in den verschiedenen Teilen der Provinz in den letzten Jahren wesentlich vergröfsert; andererseits sind wir stets darauf bedacht gewesen, an denjenigen Stellen, an welchen sich die Ueberfüllung der Klassen als eine dauernde herausgestellt hatte, durch Einrichtung von Parallelklassen Abhülfe eintreten zu lassen, soweit die äufseren Umstände es gestatteten. Es wird unsere Aufgabe sein, in ähnlicher Weise Erleichterungen nach Möglichkeit teils zu begünstigen, teils herbeizuführen. Inzwischen mufs die stetige Aufmerksamkeit der Directoren darauf gerichtet sein, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl der verschiedenen Klassen auf ein Mafs zurückzuführen, welches didaktische und pädagogische Berücksichtigung der einzelnen Zöglinge in dem erforderlichen Grade gestattet, die nöthige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Stettin (3. Dcb. 1866): — dafs für keine Klasse des Gymnasiums und der Realschule daselbst, sowie ihrer Vorschulen eine Aufnahme zuzusagen, bevor nicht die am Ende des Semesters stattfindende Versetzung beschlossen sei. Alsdann seien zunächst die Aufnahmegesuche einheimischer Eltern zu berücksichtigen, und vor der Hand noch zu gestatten, dafs dabei die Zahl der Schüler der unteren und der mittl. Klassen über die sonst als Maximum anzusehende Zahl von je 50, aber höchstens bis 60 gesteigert werde. Auswärtige Schüler, welche nicht vom elterl. Hause aus die Schule besuchen können, sollen nicht mehr aufgenommen werden, sobald dadurch die Zahl der Schüler einer Klasse über 50 oder noch weiter gesteigert werden würde.

Min. Verf. v. 24. Febr. 1875: „In dem Bericht v. — schlägt das K. Prov.Sch.C. vor, um der Ueberfüllung des Gymn. in N. abzuhelfen und der Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelkl. vorzubeugen, bis auf Weiteres die Aufnahme auswärtiger Schüler abzuweisen, und nur solche aufzunehmen, deren Eltern am Ort wohnhaft sind. Diese Mafsregel würde ich nicht billigen können. Die Anstalt ist ein königliches Gymn. und als solches nicht ausschliefslich oder vorzugsweise für das Bedürfnis der Stadt bestimmt. Deshalb ist, wenn die Ueberfüllung der Anstalt eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler nöthig macht, diese nur dadurch zu bewirken, dafs die zuletzt angemeldeten Schüler, für welche in den vorhandenen Klassen kein Platz ist, abgewiesen werden, mögen sie auswärtige oder einheimische sein." —

B. Der Lehrplan.

1. Die Gymnasien.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung der Gymnasien mafsgebende allgemeine Anordnung ist in der Circ.Verf. v. 31. März 1882 enthalten s. S. 110 ff.

Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien; s. S. 126.

Die Vorschulen betreffend s. die allgemeinen Bestimmungen v. 23. April 1883, S. 144 ff. Die Vorschulklassen sind amtlich nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

Min. Verf. v. 24. Sptb. 1863: „Es ist mir bekannt geworden, dafs in den mit den Gymn. und Realschulen verbundenen Vorschulklassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen erteilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Kl. der höh. Lehranstalten

festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgm. Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschliefsen.“

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 5. Apr. 1875: „Wir haben von der Einrichtung der mit höh. Anstalten verbundenen Vorschulen genauere Kenntnis genommen und uns überzeugt, dafs die Schüler in mehreren derselben mit zu vielen Stunden belastet und dadurch in Gefahr gebracht werden, frühzeitig zu ermatten, an Lernlust und Freudigkeit Abbruch zu leiden und so den Anforderungen der späteren Jahre nicht hinreichend gewachsen zu sein. An manchen Vorschulen ist zugleich der Uebelstand hervorgetreten, dafs die Schüler z. B. im Rechnen, über die Aufgabe der Vorbereitungskl. hinausgeführt werden, wodurch in VI, da nicht alle Schüler derselben durch die Vorschule gegangen sind, eine der Förderung des Unterrichts schädliche Ungleichheit entsteht. Wir beauftragen daher die HH. Dir. und Rectoren der höh. Untrr. Anstalten, an welchen Vorschulen bestehen, spätestens von Michaelis d. J. ab den Lehrplan so einzurichten, dafs der untersten (3.) Vorschulkl. nicht mehr als 12 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 16 St., in der mittl. (2. Kl.) nicht mehr als 18 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 22 St., in der obersten (1. Kl.) nicht mehr als 24 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 26 St. wöchentl. zuerteilt werden. Es läfst sich erwarten, dafs in Folge dieser Verminderung der Stundenzahl in den Vorschulen nicht nur der Körper, sondern auch der Geist der Jugend frischer und kräftiger sich entwickeln werde, als in neuerer Zeit vielfach wahrgenommen worden ist. Der Lehrplan der Vorschule ist in Zukunft jedesmal zugleich mit dem der Gymn. und Realklassen vor Anfang des neuen Schuljahres einzureichen.“

2. Die Reallehranstalten und höheren Bürgerschulen.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung mafsgebende Anordnung ist in der Circ.-Verf. v. 31. März 1882 enthalten, s. S. 110 ff. Die Vorschulen betreffend s. S. 144 ff.

Min. Verf. v. 21. Sept. 1878. „Die Anfrage des Magistrats vom 29. v. M. findet, soweit es sich um die Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschliefsenden höheren Bürgerschulen handelt, ihre teilweise Erledigung bereits durch das von dem Reichskanzler-Amt unter dem 23. Januar d. J. in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte „Verzeichnis der höh. Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen der wissensch. Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.“ Denn in der Klasse C. dieses Verzeichnisses, d. h. in der Klasse derjenigen Lehranstalten, an denen das Militärzeugnis durch das Bestehen der Abgangsprüfung erworben wird, sind, abgesehen von 48 derartigen Schulen in den aufserpreufsischen Bundesstaaten, 7 preufsische, den Unterricht in den alten Sprachen ausschiefsende höhere Bürgerschulen aufgezählt, drei in Breslau, je eine in Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden. Schon diese Anzahl der verzeichneten Lehranstalten erweist, dafs es sich nicht um speciell motivirte Ausnahmefälle handeln kann, sondern um eine principiell festgestellte Norm.

Die bestimmten Bedingungen, unter welchen lateinlose höh. Bürgerschulen die Militärberechtigung in der Klasse C. des § 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zuerkannt wird, hat das Reichskanzler-Amt in einem unter dem 31. März d. J. an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreiben dargelegt. Abgesehen von den in den Preufsischen Schuleinrichtungen schon allgemein enthaltenen Bestimmungen sind es die folgenden.

Die fraglichen Schulen müssen eine sechsjährige, in sechs aufsteigende Klassen geteilte Lehrdauer haben; zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich, dafs der Schüler das neunte Lebensjahr vollendet hat und die diesem Lebensalter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. In den Lehrplan dieser Schulen ist aufser den übrigen Gegenständen der allgemeinen Bildung (Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Physik und beschreibende Naturwissenschaften; Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) der Unterricht in zwei lebenden fremden Sprachen, der französischen und der englischen, aufzunehmen. Auf jedem dieser Gebiete ist in geordnetem Lehrgange der Unterricht bis zu der Höhe zu führen, welcher einerseits durch die Dauer der Lehrzeit bedingt ist, andererseits durch die in der Regel zutreffende Voraussetzung, dafs die Schüler dieser Anstalten nicht beabsichtigen, eine Fortsetzung des Unterrichts auf einer anderen Schule allgemeiner Bildung zu suchen. Die an diesen Schulen anzustellenden und zu verwendenden Lehrer müssen ihre wissenschaftliche und praktische Lehrbefähigung in der vorschriftsmäfsigen Weise erwiesen haben. Der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer müssen akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben; für die übrigen genügt der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung.

Die Abgangsprüfung, durch welche das Militärzeugnis erworben wird, wird unter dem Vorsitz eines K. Commissars abgehalten. Die finanzielle Dotation der preufsischen Schulen dieser Art wird in jedem einzelnen Falle von der Unterrichtsverwaltung nach den localen Verhältnissen geregelt. Damit diese Schulen neben den anderen Kategorien höherer Schulen tüchtige Lehrer sich erwerben und bewahren können, ist dahin zu streben, dafs ihr Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien wenigstens annähernd gleichkomme.

Durch Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist den fraglichen Schulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C. des § 90 der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sicher gestellt. Die wirkliche Zuerkennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Reichskanzler-Amt erst dann, wenn die Schule bis zu ihrem Abschlufs entwickelt und wenn durch amtliche Revision sowie durch die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung constatirt ist, dafs dieselbe ihrer Aufgabe entspricht.

Nach dem Obigen und unter Benutzung des Vorbildes bereits bestehender gleichartiger Schulen wird es für den Magistrat keine Schwierigkeit haben, einen ungefähren Etat aufzustellen und einen Lehrplan dem K. Prov. Sch. C. zur Genehmigung vorzulegen. Der erhebliche Zuwachs, welchen die Zahl der Schulen dieser Kategorie während der letzten Jahre insbesondere in solchen Städten erhalten hat, in welchen Schulen allgemeiner Bildung von neunjähriger Lehrdauer (Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung) bereits bestehen, darf als ein thatsächliches Zeugnis dafür angesehen werden, dafs diese Schulen einem wirklichen Bedürfnis solcher Eltern entsprechen, welche ihren Söhnen nicht über das 16. Lebensjahr hinaus die Wohlthat allgemein bildenden Unterrichts zuwenden können. Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, dafs ihre Schüler nach dem Abschlufs der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachcurse von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohlbestandener Abgangsprüfung in den subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nöthig werden wird, läfst sich noch nicht bestimmen; jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen." Der Minister etc. Falk.

3. Combinirte Anstalten.

Bei Gymnasien und Progymnasien, an denen die Dispensation vom Griechischen zulässig ist (s. p. 67), wird den dispensirten Schülern statt dessen Unterricht in neueren Sprachen u. a. erteilt. An Orten, wo sich eine zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiw. Militärdienst berechtigte Realanstalt mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind die Gymnasialanstalten befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Teilnahme am Unterr. in der griech. Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem eingeführten Ersatzunterricht regelmäfsig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrercollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben. (S. CBl 1885 p. 502 Anm.; vgl. weiterhin Abschn. V, 2.)

Min.Verf. v. 7. Dec. 1882. „Aus den in Folge meines Erlasses vom 29. April d. J. von den betr. K. Prov. Schulcollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs an denjenigen Gymnasien, welchen unter Genehmigung seitens des Reichsamtes des Innern die Berechtigung zuerkannt ist, ihren vom Griechischen dispensirten Schülern unter bestimmten Bedingungen das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einjahrig-freiw. Militärdienst auszustellen, während der letzten fünf Jahre von dieser Ermächtigung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht worden ist, und dafs bezüglich des an die betreffenden Schüler zu erteilenden Ersatzunterrichts für das Griechische die unter No. 3 der Verfügung vom 11. Oct. 1865*) bezeichneten Bestimmungen im Allgemeinen sachgemäfs ausgeführt werden. Um ein dem Zweck entsprechendes und innerhalb gewisser Grenzen gleichmäfsiges Verfahren zu sichern, treffe ich zur Erläuterung und Ergänzung von No. 3 der angezogenen Verfügung folgende Bestimmungen, auf deren Ausführung an allen mit der fraglichen Berechtigung ausgestatteten Gymnasien das K. Prov Sch. Coll. fortan wird zu halten haben:

1. Der Ersatzunterricht hat an derselben Stelle des Lehrganges zu beginnen, an welcher der Unterricht im Griechischen anfängt und sich auf die gleiche Zahl von Lehrstunden zu erstrecken, welche für den griechischen Unterricht festgestellt sind.

2. Nothwendiger Gegenstand des Ersatzunterrichts ist die englische Sprache. Als Lehrziel ist zu verfolgen, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler behufs Erwerbung der Militärberechtigung dasjenige Mafs des Wissens und Könnens in der englischen Sprache nachzuweisen haben, welches von den Schülern der Realgymnasien an der gleichen Stelle des Lehrcursus, d. h. bei der Versetzung nach Obersecunda erfordert wird.

3. Wenn der Ersatzunterricht aufser der englischen Sprache andere Gegenstände betrifft, welche obligatorische Lehrgegenstände des Gymnasiums sind, so darf darf derselbe nicht den Charakter eines blofsen Nachhülfe-Unterrichts behufs Erreichung des allen Schülern gesetzten Lehrzieles haben, vielmehr mufs dann diesem Unterricht eine bestimmte, von diesem unterschiedene Aufgabe gestellt werden.

Zugleich setze ich auf Grund einer seitens des Reichsamtes des Innern getroffenen Bestimmung das K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf die Anmerkung im Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 180**) in Kenntnis, dafs von Ostern 1883 den vom Griechischen dispensirten Schülern nicht mehr ein zweifacher Weg zur Erwerbung des Militärzeugnisses zur Wahl gestellt sein

*) s. weiterhin Abschn. V, 2.
**) s. oben (C.-Bl. 1885. p. 502 Anm.)

wird, nämlich entweder zweijähriger Besuch der Secunda oder Ablegung einer Prüfung nach einjährigem Aufenthalt in dieser Klasse, sondern ausschliefslich der letztere. Durch diese Prüfung ist zu constatiren, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler nicht blofs in den übrigen obligatorischen Lehrgegenständen des Gymnasiums das Lehrpensum des ersten Jahrescursus der Secunda sich genügend angeeignet, sondern auch den für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben entsprochen haben."

Häufiger ist unter gemeinsamer Direction die Verbindung von Realgymnasien und Realprogymnasien mit Gymnasien und Progymnasien. Die Uebereinstimmung des Lehrplans der Klassen von Sexta bis Quarta gewährt eine gemeinsame Grundlage, auf welcher sich nach dem sog. Bifurcationssystem von Tertia ab der Unterricht scheidet. (Zeichen: Y; s. CBl. 1878 p. 489.) Vgl. U. u. Pr.O. p. 103 zu § 5.

Ferner kommt eine Verbindung des Progymnasiums mit der lateinlosen Realschule vor, sowie der Realschule und der höh. Bürgerschule mit Fachklassen für solche Schüler, welche sich einem mechanisch-technischen oder technisch-chemischen Gewerbe, bezw. dem Berufe des Maschinenbauers, Hüttenmannes, Chemikers, Privatbaumeisters oder Fabrikanten widmen oder noch eine technische Hochschule besuchen wollen. Einige Anstalten dieser Art (wie Barmen, Dortmund, Hagen) führen auch noch den Namen von Gewerbeschulen.

Die früheren Provinzial-Gewerbeschulen sind zum Teil in höhere Bürgerschulen bezw. siebenjährige Realschulen mit Fachklassen umgewandelt worden; ein anderer Teil hat sich zu Ober-Realschulen entwickelt. (Für die K. Gewerbeschule in Saarbrücken kommt im Wesentlichen das Prüfungsreglement vom 21. März 1870 noch in Anwendung.)

Für die mit Realanstalten verbundenen Fachschulen ist unter dem 17. Oct. 1883 eine Prüfungsordnung erlassen worden (s. CBl. 1883 p. 556—564). Bedingung des Ueberganges in die Fachklasse ist Absolvirung des sechsten Jahrescursus. Der zweijährige Lehrgang in denselben gewährt mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht und Unterricht in der betr. Technik.

Denkschrift über die Gewerbeschulen CBl. 1881 p. 189—212, über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen ebenda p. 440—460.

Die Landwirthschaftsschulen ressortiren gemeinschaftlich von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Unterrichtsminister; für ihren dienstlichen Verkehr stehen sie unter den Regierungen. Sie sind nicht Staatsanstalten, sondern vom Staate subventionirte städtische oder landwirthschaftliche Vereins-, Kreis- oder Provinzial-Institute, welche mit der Erlangung einer allgemeinen und Fachbildung auch die Erwerbung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erstreben. Der Cursus ist dreijährig. Die Aufnahme wird bedingt durch den Nachweis der Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder Progymnasiums. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch (oder statt dessen Lateinisch, wobei die Wahl aber nicht dem einzelnen Schüler überlassen ist, sondern allgemein für die Anstalt getroffen werden mufs), Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, Zeichnen, Singen, Turnen. Die Abgangsprüfung, welche zur Erlangung des Berechtigungsattestes bestanden werden mufs, wird unter Beteiligung eines von der Unterrichtsverwaltung dazu delegirten K. Commissars abgehalten. Vgl. die Nachweisungen im Anhang zu den Beiträgen der landwirthschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1884, bearbeitet im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (Druck von Gebr. Unger 1885); ferner: Vorschriften, betr. die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen vom 9. Mai 1877 (CBl. 1877 p. 327 fg.).

Für detaillirte Lehrpläne wird den einzelnen Anstalten ein gewisses Maſs von Freiheit gestattet, und so bringt die Rücksicht auf die Klassenfrequenz, die Schülergeneration, die Lehrerindividualität, die besondere methodische Tendenz u. dgl. m. thatsächlich einige Verschiedenheit hervor. In der einen Anstalt kann unter Umständen sehr wohl schon auf einer niederen Stufe ein Kapitel der Grammatik durchgenommen werden, das eine andere sich genöthigt sieht einer höheren Stufe vorzubehalten. Die Stereometrie wird auf mehreren Anstalten nach der ebenen Trigonometrie gelehrt, während andere es vorziehen, den älteren Lehrbüchern zu folgen, welche die constructive körperl. Geometrie unmittelbar an die ebene Geometrie anschlieſsen.

Beim Religionsunterricht der confessionellen Minorität höherer Schulen, der in der Regel von Ortsgeistlichen erteilt wird, müssen nicht selten die betreff. Schüler verschiedener Klassen zusammengenommen werden, was Modificationen des Lehrplans für die Religion nöthig macht.

Der Kanon classischer Lectüre auf den Gymnasien enthält von lat. Prosaikern: Corn. Nepos, Jul. Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, Cicero (dieser nach seinen verschiedenen Stilgattungen); von den Dichtern: Ovidius, Vergilius, Horatius;

von griech. Prosaikern: Xenophon, Herodotus, Thucydides, Platon, Lysias, Isocrates, Demosthenes; von den Dichtern: Homerus und Sophokles.

Diesen werden je nach Vorliebe einzelner Lehrer oder aus anderen Gründen hin und wieder zugesellt und mit Auswahl gelesen: Justinus, Curtius, Quintilianus (B. X), Plinius (epp.), Seneca (de brev. vit. al.); Phaedrus, die Elegiker, Plautus, Terentius, Lucanus. Ebenso: Plutarchus, Lucianus; Aeschylus, Euripides, griech. Lyriker und Elegiker.

Das Eintreten der einzelnen Autoren ist vielfach von den vorher angedeuteten individuellen Umständen abhängig. In Ciceros Briefe glaubt ein erfahrener Lehrer mit Grund oft erst die gereiften Schüler der OI einführen zu können, u. dgl. m. Mit einzelnen Schülergenerationen wird sich der Lehrer auch an den Aeschylus wagen können, mit anderen vielleicht keinen Tragiker lesen. Eben so verschieden wird nach den Umständen die Auswahl unter den platon. Dialogen u. a. sein.

Was das Quantum der Lectüre betrifft, so bestehen darüber bestimmte Vorschriften nicht.

Aus einer C. Verf. v. 24. Juni 1864: — „Die Aufgabe der oberen Gymnasialklassen im Unterricht in den alten Sprachen wird verkannt oder vergessen, wenn die Hauptsorge des Lehrers auf grammatische Erörterungen gerichtet ist und darüber eine nur durch umfassende Lectüre zu erreichende lebendige Einführung in den Geist der alten Schriftsteller versäumt wird. Obschon hieran bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. in der den Gymnasiallehrplan betreffenden C. Verf. v. 7. Jan. 1856 erinnert worden ist (s. p. 69), so wird doch auf manchen Gymn. noch immer zu wenig und zu fragmentarisch gelesen, und namentlich auch um der griech. Scripta willen nicht selten die griechische Lectüre selbst beeinträchtigt. Das Erfordernis einer gründlichen grammatischen Interpretation nöthigt keineswegs dazu, auf solche Weise das, was nur Mittel zu sein bestimmt ist, zum Zweck zu machen."

Als Summe dessen, was auf vielen Gymnasien während des Gymnasialcursus gelesen wird, kann etwa Folgendes angenommen werden: Von Corn. Nepos die meisten vitae, Jul. Caesar bell. gall. ganz oder mindestens 5 Bücher, sowie bell. civ., Livius 3—6 Bücher, Tacit. Ann. und Hist. etwa 2 Bücher; auſserdem Germania (jedenfalls c. 1—27) und Agricola; von Cicero 3 kleinere und 3 gröſsere Reden, Laelius, Cato maj., Tusc. (I und V), Offic. (Auswahl)

und eine der rhetor. Schriften. — Von Ovid etwa 1000 Verse, Vergil 6 Bücher, Horat. die Oden und Episteln, einige Epoden (2. 13. 16) und Satiren (I, 1. 6. 9); Auswahl aus den Elegikern. Von Xenophon die Anabasis ganz, oder mindestens 5 Bücher; Auswahl aus den Memorabb. und den Hellen., Herodot. 80 bis 100 capp., Thucyd. ein Buch (und jedenfalls II, 35—46); Lysias 6 Reden, Demosthenes 3 Reden; Platon. Apolog., Kriton, Phaedon (der erzählende Teil), Protagoras, Gorgias. — Homer. Ilias und Odyssee mit Hülfe der Privatlectüre (s. Abschn. V, 4) ganz; von Sophokles 2 Tragödien.

Die Lectüre eines Dramas soll nicht auf 2 Semester verteilt werden. — In mehreren Gymn. wird darauf gehalten, dafs die Schüler in der Klasse von den Autoren nur Ausgaben ohne Anmerkungen vor sich haben; in einigen wird es erreicht, dafs alle Schüler der Klasse dieselbe Textausgabe benutzen.

Die in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 56) empfohlene Concentration des Unterrichts wird hinsichtlich der classischen Lectüre in den oberen Kl. mehrerer Gymn. mit befriedigendem Erfolg so ausgeführt, dafs Verschiedenartiges mehr nacheinander als nebeneinander gelesen wird. Demgemäfs legt man z. B. die lateinische Lectüre in die Vormittagsstunden der 3 ersten und die griechische in die entsprechenden Stunden der 3 letzten Wochentage, und liest im 1. Quartal des Semesters nur einen Dichter, im 2. nur einen Prosaiker. Einrichtungen dieser Art, deren mannigfaltige Vorteile unverkennbar sind, lassen sich nicht allgemein machen, weil sie von der Zusammensetzung der Lehrercoll. und anderen Umständen bedingt sind. Die Fortsetzung derselben Lectüre durch 2 St. hintereinander, wie sie in den oberen Kl., ohne ermüdend zu wirken, sehr wohl stattfinden kann, entspricht der vorerwähnten C. Verf. p. 58.

Vgl. in derselben Beziehung hinsichtlich des Lectionsplans der Realschulen die U. und PO. p. 88 f. 106 f.

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religion.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 118, 119 für Gymn.; 128, 130 für R.; 136 f. für h. B.

C. Verf. (des Min. v. Altenstein) v. 28. Juni 1826: „Das Ministerium hat durch den Bericht des K. Consistoriums und Prov. Sch. C. v. 27. Dcb. v. J. von der Beschaffenheit und der Einrichtung des Religionsunterrichts der gelehrten Schulen Seines Bezirks genauere Kenntnis erhalten, und will im folgenden diejenigen Punkte bezeichnen, auf welche zur Abstellung der bei diesem wichtigsten aller Unterrichtsgegenstände hie und da sich findenden Mängel die Dir. der Gymn. in einer an sie zu erlassenden besonderen Circ. Verfügung hinzuweisen sind:

1. Da in der Regel nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts geeignet ist, diesem also derselbe in mehreren Klassen übertragen werden mufs, so ist dieser höheren Rücksicht die sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des erwähnten Untrr. unterzuordnen, dennoch aber thunlichst darauf zu sehen, dafs derselbe in die erste vormittägige Stunde falle. 2. Es müssen aber auch alle anderen ersten vor- und nachmitt. Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und eben so auch die letzten vor- und nachmitt. Lehrstunden geschlossen werden*) 3. Wo, wie bei den Censuren,

*) Die Vormittagstunden mit Gebet auch zu schliefsen, und die Nachmittagsstunden mit Gebet anzufangen und zu schliefsen, ist allmählich aufser Gebrauch gekommen.

bei den öffentlichen Prüfungen, bei der Einführung neuer Lehrer, bei Entlassung abgehender Scholaren u. s. w. die Gesamtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feierlichkeit fehlen, und ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen. 4. Wo Pensionate oder Alumnate mit einer Lehranstalt verbunden sind, mufs der Director ganz die Stelle eines frommen Familienvaters vertreten, und auf regelm. Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, Sprechen des Tischgebetes u. s. w. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch insonderheit ob, mit den Zöglingen den öffentl. Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heil. Abendmahl zu geniefsen und sie auf den würdigen Genufs desselben vorzubereiten. 5. Aber auch in den anderen Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht stattfindet, ist thunlichst auf gemeinschaftl. Besuch des Gottesdienstes zu halten und jede hierunter bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten oder, wo es nöthig, die wünschenswerthe Einrichtung zu treffen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung, dafs bei allem dem, was im Vorstehenden über den Religionsunterricht und das Gebet, so wie über den Besuch des Gottesdienstes angeführt ist, alles darauf ankommt, dafs die Lehrer die Jugend in die dazu unerläfsliche Stimmung zu versetzen und in solcher zu erhalten verstehen. Nur ein gehöriger Ernst bei dieser Gelegenheit kann eine segensreiche Wirkung hervorbringen. Jede Ausartung, Leichtfertigkeit oder Roheit bei dieser Gelegenheit vernichtet das Heiligste in der Jugend und macht diese Religionsübungen verderblich. Der Gegenstand ist von grofser Wichtigkeit und das Ministerium empfiehlt daher die gröfste Aufmerksamkeit auf solchen.

6. In Ansehung des bei dem Religionsunterricht zu befolgenden Plans kann im Allgem. die Andeutung genügen, dafs in den unteren Kl. vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittl. zu einem zusammenhangenden Vortrag der christl. Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Kl. aber, nächst Mitteilung einer Einleitung in die Bücher der heil. Schrift und einer Geschichte der christl. Kirche, zu einem ausführl. Vortrag über genannte Lehren der christl. Religion vorgeschritten, sowie in diesen oberen und mittl., teilweise auch unteren Kl. eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhang gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der h. Schrift gerichtet, und in den unteren zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder nicht aus der Acht gelassen werden müssen.

7. Vor allem mufs der Lehrer bei dem Religionsunterricht nicht aus dem Auge verlieren, dafs es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, dafs also auch nicht auf eine blofs in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntnis der christl. Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden mufs.

8. Dafs Combinationen von Religionsklassen, oder vielmehr die gemeinschaftl. Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpunkte ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müssen, bedarf der besonderen Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber insofern auf Kosten eines ganzen Cötus zu bewirken, dafs, wenn bis dahin demselben 2 Stunden wöchentl. gewidmet waren, jede Abteilung eines solchen Cötus nur je 1 Stunde wöchentl. erhalte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem anderen Lehrobjecte wöchentl. nur 1 Stunde zu widmen bedenklich ist.

9. Aus allen in Betreff des Religionsunterrichts bei einem Gymn. getroffenen Einrichtungen mufs hervorgehen, dafs auf denselben ein hoher Werth gelegt werde, daher derselbe auch weder in Hinsicht der ihm zu widmenden Zahl der Stunden kärglich zu bedenken, noch, wie schon erwähnt, in unbequeme Stunden zu verlegen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr dem wichtigsten Lehrobjecte mindestens gleichzustellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

10. In Hinsicht der bei dem Religionsuntrr. zu gebrauchenden Lehrbücher ist zu bemerken, dafs diejenigen, die den Lehrbegriff der evangelischen Kirche am bestimmtesten ausdrücken, die Moral auf die Religion gründen und den lebendigen Glauben an Jesum Christum und die durch ihn geoffenbarten Heilswahrheiten als das Wesentliche in der Religion darstellen, den Vorzug vor den übrigen verdienen, und dafs bei dem Religionsunterr. in den verschiedenen Klassen der evangel. Gymn. von jetzt an kein Lehrbuch ohne vorherige Genehmigung des Ministerii eingeführt werden darf."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 30. Apr. 1838: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dafs die Schüler der Gymn. in der Bibelkunde und in der Kenntnis des Katechismus nicht die gehörige Festigkeit erlangen, so dafs dieselben nicht allein bei dem Confirmandenunterricht hierin sehr häufig hinter den gewöhnl. Elementarschülern auffallend zurückstehen, sondern auch die Abiturienten in diesen für jedes künftige Lebensverhältnis so wichtigen und heilsamen Kenntnissen nicht selten sehr vernachlässigt sind, und später sogar Candidaten und angehende Geistliche grofse Mühe haben, den für Kirche und Schule gleich unentbehrl. Besitz der Hauptstücke und dazu gehörigen Bibelsprüche ihrem Gedächtnis anzueignen, um sich nicht von ihren Katechumenen beschämen zu lassen. Um dieser Disharmonie zwischen den Grundlagen des Religionsuntrr. in den höheren und niederen Schulen zu begegnen, ist es nothwendig, dafs bei dem Religionsunterricht in den Gymn. mehr als bisher Bedacht darauf genommen werde, diejenigen Gegenstände, an welche die Belehrung über die Wahrheiten der christl. Religion sich wie an eine feste Grundlage anschliefsen mufs, dem Gedächtnis der Schüler fest einzuprägen.

Es ist unerläfslich und auch bei den hiesigen evang. Elementarschulen ausdrücklich vorgeschrieben, dafs die zum Confirmandenunterricht zuzulassenden Schulkinder zuvor 1. die 5 Hauptstücke des kleinen luther. Katechismus, oder, wo Confessionsunterschiede dem Gebrauche dieses Lehrbuches entgegenstehen, die Grundlage der 3 ersten Hauptstücke, die 10 Gebote, das apostol. Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn; 2. die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämtlicher Bücher des A. und N. Testam.; 3. diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christl. Religion herzuleiten sind, und 4. die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt auf die unteren Kl. zu verteilen und einzuüben, dafs die in den Confirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben.

Um zu verhüten, dafs die Schüler diese Kenntnisse in den oberen Kl. nicht wieder aus dem Gedächtnis verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, dafs auch in diesen nicht allein die Bibel, und zwar in der luther. Uebersetzung, bei dem Religionsunterricht fortwährend fleifsig benutzt und die Jugend mit dem Inhalt derselben möglichst genau bekannt gemacht, sondern auch auf den Katechismus von Zeit zu Zeit zurückgegangen, bei den Hauptstücken der christl. Glaubens- und Sittenlehre der Text desselben in das Gedächtnis zurückgerufen, auch unter Hinweisung auf das oben bemerkte Bedürfnis und auf den nationalen Charakter der luther. Katechismus- und Bibelsprache den Schülern zur Pflicht gemacht

werde, sich den Katechismus ganz und von den Bibelsprüchen so viel als möglich dergestalt einzuprägen, dafs sie dieselben jeder Zeit ohne Anstofs wiederzugeben im Stande sind. Eine geistvolle Behandlung dieser Lehrstoffe wird für die gereifteren Schüler um so anziehender werden, je mehr sie darthut und anschaulich zeigt, wie die höchsten Wahrheiten des Christentums in denselben enthalten sind, und je mehr sie für dasjenige, was die Schüler auf den untersten Stufen des Unterrichts nur unklar aufgefafst haben, einen der fortgeschrittenen Verstandeskraft angemessenen Gesichtspunkt eröffnet."

C. Verf. (des Min. Eichhorn) v. 7. Juli 1844: „Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangel. Religionsunterricht in den Gymnasien mufs ich schliefsen, dafs an denjenigen Anstalten, in welchen nicht Ein evangelischer Religionslehrer für alle Klassen angestellt ist, bei der Wahl der Klassenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden mufs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt. Ich sehe mich deshalb veranlafst, den K. Prov. Schulcollegien zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, dafs in den vorhandenen Lehrercollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung von der wissenschaftl. Prüfungscommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten, und selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christentums, christliche Erkenntnis und Gesinnung in den Jünglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt haben die K. Prov.Schulcollegien bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen.-Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer haben die K. Prov.Schulcollegien künftig die Erklärung des K. Consisstorium und des betr. Gen.Superintendenten beizufügen."

Min.Verf. v. 25. Sept. 1855: „Was die wissenschaftl. Prüfungscommission gelegentlich der Religionsprüfungen am Gymnasium in N. zu Ostern v. J. über die Unzweckmäfsigkeit der theologischen Terminologie für den Standpunkt der Schule bemerkt, findet eine allgemeinere Anwendung auf den Religionsunterricht überhaupt. Wie bei den Abiturientenprüfungen nicht selten zu wenig darauf gesehen wird, dafs eine gründliche Kenntnis des Inhalts und Zusammenhanges der heil. Schrift dargethan werde, so tritt auch beim Unterricht an mehreren Anstalten in den oberen Kl. das wissenschaftlich-theologische Element zu einseitig und auf Kosten des Nothwendigeren und für das Jugendalter Wichtigeren hervor."

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 89 f.

Circ.Verf. 17. März 1882. „Aus Anlafs der von den Gen.Superintendenten der altländischen Provinzen im J. 1880 ausgeführten Revisionen des Religionsunterrichtes an höh. Schulen ist zu meiner Kenntnis gebracht worden, dafs an einzelnen Anstalten in der Verteilung des Religionsunterr. an verschiedene Lehrkräfte das zulässige Mafs überschritten zu sein scheine. Allerdings kann durch die Uebertragung einer zu grofsen Anzahl von Religionsstunden an denselben Lehrer die Wärme und Energie dieses Unterrichts gefährdet werden, andererseits aber wird durch eine zu weit gehende Verteilung

an verschiedene Lehrkräfte der Zusammenhang und der Erfolg des Unterrichts entschieden beeinträchtigt. Das K. Prov.Schulcoll. wolle daher darauf Bedacht nehmen, dafs in dieser Hinsicht je nach den thatsächlichen Verhältnissen jeder Anstalt das richtige Mafs möglichst eingehalten werde."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Stettin v. 6. Febr. 1871: „An allen höheren Lehranstalten der Provinz werden beim Religionsunterricht zur Einprägung der Hauptwahrheiten der christlichen Lehre biblische Sprüche gelernt. Aber nicht überall geschieht dies nach einem wohlgeordneten Plane. Nur dann jedoch, wenn für jede Klasse bestimmte Sprüche zum Lernen festgesetzt sind und diese in den folgenden Klassen regelmäfsig wiederholt werden, läfst es sich erreichen, dafs den Schülern ohne übermäfsige Beschwerung des Gedächtnisses ein Schatz von Sprüchen zum unverlierbaren Eigentum gemacht werde. Jetzt lassen die Lehrer der einzelnen unteren oder mittleren Klassen zuweilen ohne Verständigung mit denen der folgenden oder vorhergehenden Klassen Bibelsprüche in übergrofser Zahl lernen, welche bald wieder vergessen werden und von denen nicht einmal die wichtigsten den Schülern bis in die oberen Klassen hinein im Gedächtnis bleiben. Um für das Lernen von Bibelsprüchen ein planmäfsigeres Verfahren herbeizuführen, lassen wir im Einvernehmen mit dem H. Gen.Superintendenten Dr. Jaspis den HH. Directoren eine „Sammlung der zur Behandlung des kleinen Luth. Katechismus nöthigeren Schriftsprüche" a.) zugehen, welche der H. Gen.Superintendent ausgewählt und zum Gebrauch der höh. Lehranstalten uns mitgeteilt hat, und ordnen hierdurch an, dafs überall bei dem Katechismusunterricht vorzugsweise auf die Einprägung dieser Sprüche gehalten werde. Daneben noch andere lernen zu lassen, schliefsen wir nicht aus, obwohl wir empfehlen, lieber wenige Sprüche sicher einzuüben, als viele lernen und wieder vergessen zu lassen.

Wenn diese 90 Sprüche mit den 5 Hauptstücken des Katechismus in den 3 unteren Klasesn (etwa Nr. 1—26 in VI, Nr. 27—57 in V, Nr. 58—90 in IV in einem 3jähr. Cursus gelernt und fleifsig wiederholt sind, wenn dann, wie es rathsam ist und der H. Gen.Superintendent dringend empfiehlt, in der III der Katechismus ganz noch einmal mit den Sprüchen durchgenommen wird und in den oberen Klassen der Unterricht darauf Bedacht nimmt, diese im Gedächtnis öfters zu erneuern, so wird der Kern der evangelischen Lehre in biblischer Form den Schülern zu einem festen Besitz werden und werden namentlich auch die Abiturienten mehr als bisher im Stande sein, den christlichen Glauben, in welchem sie unterwiesen sind, mit Stellen aus der heil. Schrift zu belegen und in ihnen für denselben den treffendsten Ausdruck zu finden."

a) Zum 1. Hauptstück: 2. Tim. 3, 15—17; Joh. 17, 17. — Matth. 22, 37—40; Matth. 10, 28; 1. Joh. 5, 3; Ps. 37, 5. — Jac. 3, 9. 10; Matth. 5, 37; Gal. 6, 7. 8; Ps. 50, 15. — 2. Mos. 20, 9. 10; Luc. 11, 28. — Ephes. 6, 1. 2; Sprüch. 30, 17; Röm. 13, 1; Hebr. 13, 17; Ephes. 5, 3—5; Matth. 5, 8; 1. Tim. 6, 9. 10; Hebr. 13, 16. — Ephes. 4, 25; Matth. 12, 36. — Jac. 1, 13—15; Gal. 5, 24; 1. Joh. 2, 15—17; Matth. 26, 41. —

Zum 2. Hauptstück: Ephes. 2, 8. 9; Hebr. 11, 1; Röm. 1, 19. 20; Röm. 2, 14. 15; Joh. 4, 24; Ps. 115, 3; Ps. 90, 2; 1. Joh. 4, 16; Röm. 11, 33. 34; Ps. 139, 1—4; Ps. 5, 5; Jerem. 2, 19; 2. Corinth. 13, 13; Ps. 104, 24; Ps. 33, 13—15; Matth. 10, 29—31; Jes. 45, 7; Hebr. 1, 14; 1. Petr. 5, 8. 9. — Röm. 5, 12; 1. Mos. 8, 21; Ephes. 4, 18; Joh. 3, 16; 1. Tim. 1, 15; Apost. 4, 12; Joh. 10, 30; Matth. 28, 18; Matth. 28, 20; Jes. 53, 4. 5; 1. Petr. 1, 18. 19; 1. Cor. 15, 17. — Röm. 3, 24. 25; Philipp. 2, 12. 13; Ps. 51, 5. 6; Apost. 16, 30. 31; Gal. 5, 6; 1. Tim. 4, 8; Joh. 15, 26; Ps. 143, 10; 1. Cor. 12, 3; 2. Cor. 5, 17; Joh. 3, 3; Hebr. 9, 27; 2. Cor. 5, 10; Joh. 11, 25. 26; 1. Cor. 15, 42—44; 1. Joh. 3, 2. —

Zum 3 Hauptstück: 1. Tim. 2, 1. 2; Ps. 103, 1—4. Ps. 106, 1; Matth. 15, 8; Joh. 16, 23, Röm. 14, 17. 18; Matth. 6, 33; Matth. 6, 14. 15; 1. Cor. 10, 13.

Zum 4. Hauptstück: Röm. 6, 3; Gal. 3, 26. 27; Apost. 2, 38.

Zum 5. Hauptstück: 1. Cor. 10, 16; Joh. 6, 53; 1. Cor. 11, 27—29; Ps. 139, 23. 24; 1. Joh. 1, 9. —

C. Verf. v. 16. Oct. 1860: „Aus den auf die C. Verf. v. 16. Oct. 1858 erfolgten Berichterstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts der evangel. Gymnasial- und Realschüler geht hervor, dafs in den meisten Städten hierin eine zweckmäfsige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben, sowie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Ev. OKirchenrath hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchl. Katechumenen- und Confirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymn. und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäfs dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, dafs die Katechumenen verhindert sind daran teilzunehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schliefst jedoch nicht aus, dafs auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältnis der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenunterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, dafs dies häufiger als bisher geschehe.

2. Der Katechumenen- und Confirmandenunterricht wird in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Kl. entweder frei zu halten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts zuläfsig erscheint.

Wo sich die Directoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

3. Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleifs ihrer Confirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nöthigenfalls in den letzten 4 Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleifs der betr. Schüler in angemessener Weise zu ermäfsigen.

Es ist zu erwarten, dafs die Dir. und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Katechumenen und Confirmanden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäfs den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betr. Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mitteilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die K. Consistorien werden von Seiten des Ev.OKirchenraths gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden."

C.Verf. v. 5 Mai 1862: „Die C.Verf. v. 16. Octb. 1860 bestimmt, dafs der Katechumenen- und Confirmandenunterricht in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Kl. der höh. Schulen entweder frei zu halten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint. Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben,

dafs von der Schulzeit überhaupt nur 2 Stunden wöchentl. für den kirchl. Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel“ macht es jedoch unzweifelhaft, dafs Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmandenuntrr. vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegenzukommen im Stande sind, dafs sie in den betr. Klassen noch 1 oder 2 wöchentl. Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.“

C.Verf. v. 29. Febr. 1872 (über deren Veranlassung s. Hist. statist. Darst. III p. 11): „Das Gebiet des höh. Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten. Demgemäfs bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht aufserhalb der Schule erteilt werden soll, an das K. Prov.Schulcollegium oder die K. Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer erteilter, der betr. Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchl. Katechumenen- oder Confirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben teilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesamten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährl. gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcollegien und die K. Regierungen, hiernach zu verfahren, und die Dir. resp. Rectoren Ihres Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dafs in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.“ — Der Minister etc. Falk.

Min.Verf. v. 26. Jan. 1875: „Auf den Bericht v. — erwidere ich, dafs die Auffassung des Prov.Sch.C., wonach die Circ. Verf. v. 29. Febr. 1872 sich nur auf den thatsächlich zum Lehrplan der betr. Schulen gehörenden obligatorischen Religionsunterricht bezieht, die richtige ist. Demgemäfs sind Schüler, welche in einer Religion resp. Confession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betr. Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind,

auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren."

Den katholischen Religionsunterricht betreffend. Min. Verf. an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 2. Novb. 1874: „Nachdem ich aus dem Bericht v. — ersehen habe, an wie erheblichen, von dem K. Prov.Sch.C. mit Recht als schreiend bezeichneten wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Mängeln das in den höheren Lehranstalten der dortigen Provinz bisher benutzte Lehrbuch der Religion von Konrad Martin leidet, erachte ich es für eine unbedingte Pflicht der staatlichen Schulverwaltung, nach dem Antrage des K. Prov.Sch.C. den ferneren Gebrauch dieses Buchs auf den gedachten Anstalten, wie hiermit geschieht, zu verbieten. Denn es ist offenbar weniger nachteilig, gar kein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde zu legen, als ein solches. Da es andererseits aber unzweifelhaft wesentliche Vorteile hat, ein geeignetes Lehrbuch bei dem Religionsunterricht benutzen zu können, so ist auf die Anschaffung eines solchen hinzuwirken. Dafür, auf welchem Wege dies zu geschehen habe, müssen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mafsgebend sein. Dieselben sind in dem § 7, 4 und § 8 der Instruction für die Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237) enthalten. Die Bestimmung über die Anschaffung steht danach und nach der Verordnung v. 31. Dcb. 1825 lediglich dem Prov.Sch.C. zu. Von dem Erzbischof ist nur soweit ein Einflufs dabei auszuüben, als es verfassungs- und gesetzmäfsig ist.

Diese Vorschriften lassen erkennen, dafs, wenn in der Verfügung v. 10. Octb. 1846 dem Erzbischof das Recht eingeräumt worden, auf die Anschaffung derartiger Bücher in jedem einzelnen Fall bestimmend einzuwirken, über das gesetzlich zulässige Mafs hinausgegangen ist. Ich kann vielmehr gegenüber den Vorschriften der gedachten Instruction und so lange mir nicht dem entgegenstehende andere Gesetze angeführt werden, nur davon ausgehen, dafs die Anschaffung von dem K. Prov.Sch.C. zu bestimmen und nur darauf zu achten ist, dafs keine Anschaffung eines bischöflich nicht approbirten Buches erfolge. Demgemäfs will ich nach dem gestellten Antrage dem K. Prov.Sch.C. unter den bischöflicherseits approbirten Lehrbüchern der katholischen Religion die Auswahl freigeben und sehe den Vorschlägen des K. Prov.Sch.C. über ein anderes Lehrbuch entgegen, um dasselbe prüfen und zu dessen Anschaffung meinerseits, wie das K.Prov.Sch.C. beantragt, die Genehmigung erteilen zu können". — Der Min. etc. Falk.

Bedingung für Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts für die christlich-confessionelle Minderheit der Schüler in Beziehung auf die Zahl dieser Schüler. Min.-Verf. v. 6. Dec. 1878. „Ew. erwidere ich auf die Eingabe vom 31. Oct. d. J., dafs nach dem Berichte des K. Prov.Sch.Coll. in N. das Gymnasium in N. zur Zeit nur von 14 katholischen Schülern besucht ist. Diese Zahl ist so gering, dafs nach den für die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung mafsgebenden Grundsätzen die Nothwendigkeit der Einrichtung eines besondern katholischen Religionsunterrichts für die dortige Anstalt damit nicht begründet werden kann. Auch fehlt es zur Zeit noch an den erforderlichen Mitteln zur Remunerirung eines besonderen katholischen Religionslehrers. Bei dieser Sachlage bin ich zwar nicht im Stande, für jetzt dem Antrage Ew.... stattzugeben, habe aber das K. Prov.Sch.C. angewiesen, sobald die Anstaltskasse die erforderlichen Mittel zur Remunerirung eines katholischen Religionslehrers biete, für die Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichts an dem dortigen Gymnasium auch dann Sorge zu tragen, wenn die jetzige Zahl der katholischen Schüler keine erhebliche Steigerung erfahren sollte." An den Herrn etc. zu N.

„Abschrift vorstehender Verfügung erhält das K. Prov.Sch.C. zur Kenntnis

und Nachachtung auf den Bericht vom 27. v. M. mit dem Bemerken, dafs eine bestimmte Minimalzahl einer christlich-confessionellen Minderheit von Schülern, die die Einrichtung eines besonderen katholischen bezw. evangelischen Religionsunterrichts an höheren Schulen der Schulverwaltung zur Pflicht macht, nirgends vorgeschrieben ist. Diesseits wird seit längerer Zeit schon im Allgemeinen angenommen, dafs bei 25 Schülern einer christlich-confessionellen Minderheit die Nothwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Religionsunterrichts für dieselben von Anstaltswegen begründet sei. Dies schliefst aber nicht aus, dafs, wenn die Verhältnisse es erheischen und die Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern ein solcher Unterricht eingerichtet werden kann.“ Der Minister etc. Falk.

Ueber das Verhalten der öffentl. Schule in Betreff des Religionsunterrichts von Dissidentenkindern setzt die C. Verf. (des Min. v. Bethmann-Hollweg) v. 6. Apr. 1859 fest: „Die Nöthigung der Dissidenten, ihre Kinder einem anderen als dem in ihrer Religionsgesellschaft erteilten Religionsunterr. anzuvertrauen, mufs als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des in § 74 f. des A. L. R. II, 2 anerkannten Erziehungsrechts des Vaters (s. p. 2) resp. der Eltern angesehen und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betr. Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentl. Elementar-, resp. in der höheren Bürgerschule oder in Gymnasien erteilten Religionsunterr. freizulassen, sobald nachgewiesen wird, dafs sie aufserhalb der öffentlichen Schule oder des Confirmandenunterrichts Religionsunterr. erhalten, und ist als solcher der von dem Prediger der Religionsgesellschaft erteilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, dafs der solchen Kindern erteilte Religionsunterr. nichts dem Staatsgesetz Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf; widrigenfalls die K. Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeufserungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung, dafs auch andere Eltern, die zwar noch äufserlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntnis sich im Widerspruch befinden und überhaupt wenig Werth auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentl. Religionsunterricht zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständnis nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religionsunterr., welcher in den öffentl. Schulen zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäfsig erteilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunkt der Schuldisciplin jedes Aergernis und Hindernis zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte.“ —

Min. Verf. v. 14. Juni 1877. „Die von dem K. Prov. Sch. C. in dem Bericht vom 4. d. M. gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April 1859 erlassene Circ. Verf. über den Religionsunterricht von Dissidentenkindern noch in Geltung stehe, erledigt sich durch meine Circ. Verf. v. 29. Febr. 1872, in Ver-

bindung mit der durch die neuere Verf. v. 26. Januar 1875 dazu gegebenen Erläuterung. (S. p. 167.) Die C.Verf. v. 29. Febr. 1872 wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Aenderung der bestehenden Vorschriften" bezeichnet, worin enthalten ist, dafs durch dieselbe die entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben sind. Die genannte Verfügung setzt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme an dem lehrplanmäfsigen Religionsunterricht entbunden werden können. Sie bezieht sich also nur auf Schüler, welche zur Teilnahme an dem Religionsunterricht verpflichtet sind, das heifst auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Confession angehören, in welcher an der betr. Schule lehrplanmäfsiger Religionsunterricht erteilt wird; denn nach dem Grundsatze des Allg. Landrechts (T. II T. 12 § 11) können Schüler zur Teilnahme an dem Religionsunterricht in einer Confession, welcher sie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen also für ihre Dispensation von demselben nicht erst noch besondere Bedingungen aufgestellt werden. Wenn über diese aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze sich ergebende Auffassung meiner Circ.Verf. v. 29. Febr. 1872 noch irgend ein Zweifel entstehen konnte, so ist derselbe durch meine, auf besonderen Anlafs erfolgte Verf. v. 26. Jan. 1875 beseitigt, welche ich deshalb durch das Centralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntnis habe bringen lassen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, dafs „Schüler, welche in einer Religion, bezw. Confession, erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betr. Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne Weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren" sind, so ergiebt sich, dafs die Dispensation der Kinder von Dissidenten, welche in giltiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, nicht von besonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, also die Verf. v. 6. Apr. 1859, insoweit sie entgegengesetzte Vorschriften enthält, aufser Kraft gesetzt ist."

Der Minister etc. Falk.

In Betreff des jüdischen Religionsunterrichts s. oben p. 38.
Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen. Min.Verf. v. 30. April 1875. „Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäfs ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt und wird, wo die Verhältnisse des Schullocals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause erteilt, wo der christl. Religionsunterricht der betr. Klassen stattfindet. Die von den Directoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüd. Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das K. Schulcoll. der Provinz sich nähere Kenntnis zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer." Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höh. Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistenteils auch bei den städt. Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen.

Bei einer Zahl von c. 35 jüd. Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Be-

richt vom 15. d. M. erwidere, der hier wie der beiliegenden Vorstellung der Synagogengemeinde daselbst vom 6. Febr. d. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., das Curatorium der Anstalt dem Obigen gemäfs zu verständigen und den Vorstand der Synagogengemeinde vorläufig zu benachrichtigen, dafs er von dem Curatorium weitere Mitteilung in der Sache zu erwarten habe." Der Minister etc. Falk.

2. Deutsch.

Rev. Lehrpläne nach C.Verf. v. 31. März 1882: p. 118 ff. für Gymn.; 128, 130 für R.; 136f. für h. B.

Min. Verf. v. 8. März 1843: „Das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz hat sich veranlafst gesehen, die Gymnasialdirectoren seines Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dafs der Unterricht in der Muttersprache in den unteren und mittleren Kl. höherer Lehranstalten häufig in ganz zweckwidriger Weise erteilt werde. Namentlich sei dem theoretisch-grammat. Unterricht in derselben unter dem Namen „Sprachdenklehre", oder auch unter anderem Namen oft eine Gestalt gegeben, welche durch abstruse Terminologieen oder dürre, gehaltlose Uebungen den jugendl. Geist weit öfter abstumpfe, als wahrhaft bilde, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und correctem schriftlichem und mündlichem Gebrauch öfter hemme als fördere, und somit einer inhaltsvollen, den Geist selbst mit gesunder, frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur die Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entziehe, sondern auch derselben durch ein totes Formelwesen positiv nachteilig werde.

Je weniger sich bis jetzt die verschiedenen Ansichten über die Erteilung des deutschen Unterrichts in den höh. Lehranstalten geeinigt haben, desto nothwendiger ist es, diejenigen Versuche aus denselben fern zu halten, welche durch die Erfahrung sowohl, als durch eine richtige Würdigung derselben als unfruchtbar oder gar nachteilig erkannt werden. Dahin gehört der in manchen Anstalten übliche theoretische grammatische Unterricht in der Muttersprache, welcher die deutsche Sprache, den Schülern gegenüber, gleichsam als eine fremde, erst noch zu erlernende betrachtet, oder die natürliche Aeufserung der Sprachthätigkeit von dem Standpunkte eines philosophischen grammatischen Systems ansieht und zu einer bewufsten zu erheben sucht, und häufig schon in der Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Lehrers, so wie in der sich kund gebenden Teilnahmlosigkeit der Schüler seine Unzweckmäfsigkeit zu erkennen giebt. Während der lateinische Unterricht am natürlichsten Gelegenheit darbietet, den Knaben an dieser ihm fremden Sprache grammatische Formen und Verhältnisse anschauen und auffassen zu lassen und ihn bei fortschreitender Entwickelung anzuleiten, die so erworbenen Kenntnisse allmählich und, besonders wenn ihm das Verständnis der an Formen und feinen Unterscheidungen noch reicheren griechischen Sprache geöffnet wird, zu solchen zu erheben, welche auf dem sprachlichen Gebiete allgemeine Giltigkeit haben, deutet das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz mit Recht darauf hin, dafs der deutsche Unterricht überall die Aufgabe zu verfolgen habe, die Muttersprache in geeigneten, für das jedesmalige Alter der Schüler angemessenen Musterstücken zur lebendigen Anschauung zu bringen nnd dadurch die sichere Aneignung der Sprache zu fördern. Wird auf diese Weise die natürliche Sprachentwickelung unterstützt, so wird es niemals an Veranlassung fehlen, beim Lesen das Fehlerhafte in der Aussprache zu entfernen, auf die richtige Formenbildung aufmerksam zu machen, die Orthographie zu befestigen, Natürlichkeit und Wahrheit des Ausdrucks zu befördern, überhaupt

das Sprachgefühl ohne ein dürres Analysiren der einzelnen Wörter und Sätze immer mehr auszubilden und zu schärfen."

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 16. Juni 1843: „In den uns vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. Oct. v. J. eingegangenen Berichten sämtlicher Gymnasial-Directionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymn., ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel, dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, dafs die Aufgabe der Gymn. nicht ist, den Schein einer Beredsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage echter Beredsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; dafs daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymn. anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmafslichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduction dessen, was die Schule zum geistigen Eigentum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, dafs durch stetige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirksamkeit der Rede äufserlich bedingt ist, durch vielfache und planmäfsige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlassung hat sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymn. für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und mufs; dafs sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht aufser gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, dafs keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern dafs alle wissenschaftl. Lehrer teils im Allgemeinen durch den mächtigen Einflufs ihres Beispiels, teils dadurch, dafs sie immer auf klare, bestimmte vollständige Anworten und, wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhängende Darstellung dringen, wesentlich mitwirken können und sollen; dafs die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen, ihn ausreden läfst und seine Entwickelungen und Vorträge, nur wo es unerläfslich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: *Stilus egregius dicendi magister* ist gleichermafsen in den vorliegenden Berichten durchgängig zu voller Anerkennung gekommen und im Zusammenhange damit unter Anderem auch den schriftl. Uebersetzungen aus den Classikern ihre volle Bedeutung als Stilübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegenteil den Stil holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in anderen auf das vollgiltige Zeugnis der röm. Redner verwiesen und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

„In den freien schriftl. Arbeiten, zumal der unteren und mittleren Kl., deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im all-

täglichen Kreise ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten mufs er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichtum; in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth.“

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, dafs dem in unserer Verfügung vom 8. Oct. v. J. von Neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an dem Gymn. der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, dafs die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztl. und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsere Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfafst wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, dafs unsere Gymn. sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäfsiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen:

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den oberen Kl nothwendig findet, so sprechen andere sich entschieden dafür aus, dafs 2 wöchentliche Stunden in den oberen Kl. vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken. Wir werden beide Ansichten zur Kenntnis des vorgeordneten K. Minist. bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewufstes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnisnehmen von dem Unterr. der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, dafs sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben. Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fernzuhalten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, dafs es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen. Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymn. zu N. bemerkt wird, teilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrercollegien mit:

„Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentl. Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Kl., in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müfste. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Kl. nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen. In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Carikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein

und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Kl., das ihm durch 8jähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künft. Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschliefst sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Kl. den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Kl. sich als Schüler einer Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentl. Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Kl. gern und mit Lust; die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebot der Schule.“

Dafs es zweckmäfsig ist, nicht blofs Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Kl. recitiren zu lassen, dafs zu den freien Vorträgen der oberen Kl. geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, dafs darauf gehalten werden mufs, dafs diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, dafs Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurteilung anschliefsen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlufs der Lehrstunden regelmäfsig etwas Zusammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefafsten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Classikern, z. B. eine ciceronische Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vortragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtenswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, dafs Schreibübungen, namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschliefsung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Kl., mäfsig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, dafs die Schüler aus dem Lesen vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, dafs die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländ. Literatur in dieser wie in anderen Beziehungen sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammat. Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die grofse Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fragl. Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, dafs der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, dafs also die Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, dafs

namentlich die öffentl. Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Dafs manchem wackern Lehrer die hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, dafs es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgeteilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercoll. zu sorgfältiger Prüfung und Beachtung."

Vergl. C.Verf. v. 24. Oct. 1837, p. 59.

Min.Verf. v. 6. Dcb. 1856: „Auf den Bericht v. 11. v. M. genehmige ich, dafs beim Gymnasium zu N. das mittelhochdeutsche Lesebuch von Weinhold eingeführt werde. Ich bemerke bei dieser Veranlassung, dafs die geringe dem Unterricht im Deutschen zugewiesene Stundenzahl neben den anderen für dieselben bestimmten Aufgaben eine dauernde Beschäftigung mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen in den Lehrstunden selbst nicht zuläfst. Um so mehr ist zu wünschen, dafs diejenigen Lehrer der oberen Kl., welche in der Geschichte der Muttersprache gründliche Studien gemacht haben, sich beim Unterricht zwar auf die nöthigsten Mitteilungen derselben beschränken, dabei aber den Schülern die Anregung zu geben suchen, sich privatim und aus eigenem Interesse weiter damit zu beschäftigen. Zu dem Ende ist darauf hinzuwirken, dafs auch die Schülerbibliotheken mit dahin gehörigen Büchern versehen sind." Vgl. p. 120.

Philosophische Propädeutik. C.Verf. v. 26. Mai 1825 (Min. v. Altenstein): „Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Min. den Wunsch zu erkennen gegeben, dafs philosophische Vorbereitungsstudien wieder in den Kreis des Gymnasialunterrichts aufgenommen werden möchten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das K. Consistorium über die desfallsigen Absichten des Min. nicht länger in Zweifel sei, communicirt es dem K. Consistorium in der Anlage Abschrift einer unter dem 14. v. M. an das K. Consist. zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntnisnahme und Nachachtung."

— „So wenig das Ministerium einen theoretisch-systemat. Vortrag der philosoph. Wissenschaften für die Gymn. als geeignet betrachten kann, eben so wenig läfst sich verkennen, dafs bei der bisherigen Einrichtung, wo die studirenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und ohne eine Vorstellung von dem, was Philosophie ist, und von dem philosoph. Standpunkte zu haben, die Universität beziehen, zwischen dieser und den Gymnasien eine zu grofse Kluft stattfindet, welche durch Anordnung philosophischer Vorbereitungsstudien auf den Gymn. auszufüllen schon seit längerer Zeit von dem Min. beabsichtigt wird. Solche philosoph. Vorbereitungsstudien würden, wie auch schon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden blofs theoretisch-systematischen Vortrag der einzelnen philosoph. Doctrinen ausschliefsen und sich den Zweck setzen müssen, die Schüler etwa der beiden obersten Gymnasialkl. in 1 oder 2 Stunden mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen, wie sie ebensowohl dem blofs räsonnirenden als dem höheren philosoph. Denken gemeinschaftlich sind, zu beschäftigen, sie mittels praktischer Uebungen zu gewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und sie darin stufenweis bis zu dem Punkte zu führen, auf dem sie für das systematische Studium der Philosophie, womit der Universitätsunterricht beginnt, als reif zu erachten sind. Eine solche praktische Beschäftigung mit

allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen auf Gymn. würde zu dem systematischen Studium der Philosophie, welches der Universität ausschliefslich verbleibt, die nähere Beziehung haben, dafs das speculative Denken teils eine Uebung voraussetzt, in abstracten Gedanken für sich, ohne sinnlichen Stoff, der in dem mathemat. Inhalte noch vorhanden ist, sich zu bewegen, teils aber, dafs die Gedankenformen, deren Kenntnis durch solchen Gymnasialunterricht verschafft würde, später bei dem eigentlichen Studium der Philosophie ebensowohl gebraucht werden, als sie auch einen Hauptteil des Materials ausmachen, das die Philosophie zu verarbeiten hat. Was den bestimmten Kreis der Kenntnisse betrifft, an welchen die Gymnasiallehrer die Schüler der beiden obersten Kl. mittels solcher philosoph. Vorbereitungsstudien zur Bekanntschaft und Gewohnheit, mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten können, so ist die Geschichte der Philosophie, welche sonst wohl in der ersten Kl. der Gymn. gelehrt worden, zu dem fragl. Zweck nicht geeignet, weil sie, ohne die speculative Idee, für welche die Schüler in den Gymn. noch nicht reif sind, vorauszusetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müfsiger Meinungen ausarten und eine nachteilige und verächtliche Meinung von der Philosophie hervorbringen könnte. Dagegen würden sich zu dem fragl. Vorbereitungsunterricht vorzüglich die Anfangsgründe der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorstellungen von den Empfindungen der äufseren Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnis und von den weiteren Seelenvermögen können den fragl. Unterricht beginnen und um so mehr als Einleitung in die logischen Uebungen benutzt werden, als diesen nothwendig eine Erwähnung von den Geistesfähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verschieden sind, vorausgeschickt werden mufs. An den Unterricht von den äufseren Sinnen, den Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung (sogenannter Association) derselben, dann weiter von der Natur der Sprache, vornehmlich aber von dem Unterschiede zwischen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymn. viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen und zugleich, wenn sie auch den Anteil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine directe Einleitung in das Logische geben können. Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urteile und dem Schlusse und deren Arten, dann von der Definition, Einteilung, dem Beweise und der wissenschaftl. Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantischen Kategorien als sogenannte Stammbegriffe des Verstandes anschliefsen und endlich noch die Antinomieen erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Vernunft und die Ideen und auf die mittels derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung, spricht der Umstand, dafs kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurteilt zu werden, dafs der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studirenden während der Universitätsjahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich aufser ihren Brotstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen.

Wenn das Min., obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosoph. Vorbereitungsstudien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittels einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hiervon in der Besorgnis, dafs bis jetzt noch nicht an allen Gymn. Lehrer vorhanden sein möchten, welche die fragl. philosoph. Vorbereitungsstudien auf die im Obigen bezeichnete Weise zu leiten im Stande sind. Es scheint daher räthlich, mit dem

mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymn., wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Min. ermächtigt das K. Consist. hierdurch, in denjenigen Gymn. seines Bezirks, die einen hinreichend qualificirten Lehrer für die fragl. philosoph. Vorbereitungsstudien haben, dieselben in den beiden obersten Kl., auf die im Obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur an den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, daſs für diese Studien wöchentl. höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterricht in der deutschen Sprache und in der deutschen Litteratur, sowie in der Mathematik am füglichsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentl. 3 und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lectionen ausgesetzt sind. Dem K. Consist. bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäſs, nach seiner näheren Kenntnis von den einzelnen Gymn. und der Qualification der betr. Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Min. vor, das K. Consist. auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weiteren Instruction zu versehen." — Vergl. p. 66. 121. 179f.

C. Verf. v. 13. Dec. 1862: „Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymn. erreicht werden soll, ist in dem Reglm. für die Abiturientenprüfungen v. 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel, dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrercollegien, sich in Fachconferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Einteilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Directoren, sowie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, daſs danach ein planmäſsiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indeſs durch verschiedene Wahrnehmungen veranlaſst, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspunkte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, daſs die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Kl. häufig auſserhalb des Bereichs der Schule liegen, und, wenn das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden muſs, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymn. an einer eigenen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird und jeder Lehrer nicht bloſs seinen speciellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündl. und schriftl. Correctheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäſsige wöchentliche Stundenzahl genügen. Die K. Prov.Schulcoll. sind jedoch schon gelegentlich der Modification des Normalplanes, durch die C. Verf. v. 7. Jan. 1856 (s. p. 66), ermächtigt worden, bei groſser Klassenfrequenz, und wo die durch die C. Verf. v. 24. October 1837 (p. 56) empfohlene engere Verbindung des deutschen und des lateinischen Unterr. nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer verteilt werden muſs, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Kl. zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besonderen deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäſsiger Benutzung der lat. Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtnis aufzunehmende grammat. Stoff ist dabei, je nach der Verschiedenheit localer Bedürfnisse, auf das Nothwendigste zu beschränken. Daſs der deutsche Unterricht einer Klasse vereinzelt einem Schulamtscandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und muſs vermieden werden.

Die schriftl. Uebungen in den beiden untersten Kl., wo die Thätigkeit der Schüler zum gröſsten Teil in die Lehrstunden selbst zu verlegen ist, haben

sich mehr als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten: die Anfertigung „deutscher Aufsätze“ ist den Schülern der VI und V noch nicht zuzumuthen. Auch in der IV noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproductiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewufstseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Kl. gehen viele Schüler in das bürgerl. Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines praktischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zwecke bedarf es vor Allem methodisch geordneter mannigfaltiger mündl. und schriftl. Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, dafs die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, dafs sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtnis ist, wie schon in den unteren Kl., für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergiltigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhängendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmafse und allgemeine metrische Gesetze, soweit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lectüre der class. Dichter des Altertums anzuschliefsen. Eine selbständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymn. überhaupt, besonders aber in den mittleren Klassen, zumal bei dem oft grofsen Mifsverhältnis zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Principien der deutschen Orthographie und Interpunction noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamheit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen in sicherer Anwendung einzuüben; und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in correctem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäfsem, die Interpunction beachtendem Lesen, und ein Bewufstsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen wird nicht selten noch in den oberen Klassen vermifst. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunctionsweise consequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Klassen schwer zu beseitigen; weshalb dieser Punkt besondere Beachtung bei der Versetzung von III nach II verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Klassen hat sich die Aufgabe und das Bedürfnis der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnismäfsigen Werth auf Kosten des Studiums der litterarischen Werke selbst beizulegen und der Neigung zur Reflexion über dieselben, statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in litterarhistorischen Mitteilungen nach einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Verfasser nicht zu streben, mufs sich vielmehr bei der deutschen Litteraturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der

Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, dafs ihnen die Existenz einer deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt und sie durch Anleitung das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, sowie durch Hinweisung auf den Reichtum des ursprünglichen Sprachschatzes, zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Klassen (vgl. die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 und v. 12. Jan. 1856 s. p. 59. 69. 92) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben Klasse vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäfsig, den weniger geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht alles der schliefslichen Beurteilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. a. von dem Dr. Deinhardt in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymn. v. 1858*) besprochen werden, können dabei von grofsem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils mufs schon in den mittleren Klassen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Dafs die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäfsig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Kl. die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lectüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der technischen Rhetorik der Alten kann hierbei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf dem Gymnasien betreffende Verfügung des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 16. Juni 1843 wird zur Beachtung empfohlen (s. p. 172 ff.).

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymn. mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Jan. 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen (s. p. 66), so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte, psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosoph. Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialklassen gehören. Der gesamte wissenschaftl. Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich

*) Besondere Ausgabe: Berlin 1878.

auch eine philosoph. Propädeutik, und die eigenen Productionen der Schüler geben immer aufs Neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Consequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläfslich, dafs die den Objecten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Historische Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömml. Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosoph. Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akadem. Studium setzt voraus, dafs eine Fertigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymn. hat um so mehr Pflicht dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Correctiv gewährt gegen die Folgen planloser Lectüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannigfaltigem Stoff.

Es ist den Directoren zu überlassen, die für die philosoph. Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetstenStelle innerhalb der normalmäfsigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freigestellt werden kann, sie, um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen, auf einen Teil des Schuljahrs, am zweckmäfsigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elementa logices Aristoteleae von Dr. Trendelenburg bewährt.

Die Departementsräthe der K. Prov.Schulcollegien werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntnis zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosoph. Propädeutik auf den einzelnen Gymn. gelöst wird; und in die Abiturientenzeugnisse ist am Schlufs des Urteils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcollegien, vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirectoren zur Nachachtung mitzuteilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachconferenzen anzuordnen. Dafs neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des teilnehmenden Rathes praktischer Erfahrung bedürfen, werden die K. Prov.Schulcollegien, wo es Noth thut, in Erinnerung bringen.“

Vgl. für die Realanstalten U. und PO. v. 6. Oct. 1859 p. 90 ff.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Berlin v. 18. Sept. 1871: „Die Circularverf. v. 13. Dec. 1862 bestimmt in Betreff des Unterrichts in der deutschen Orthographie, dafs die Schule das auf diesem Gebiete durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben habe, und dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren vereinigen sollen. Der letzten Forderung ist bisher, zum Teil wegen der grofsen in der Sache liegenden Schwierigkeiten, nur an wenigen Anstalten genügt worden. Auch läfst sich nicht verkennen, dafs die Schule den Gebrauch der in ihr eingeführten Lesebücher nicht unberücksichtigt lassen darf. Eine durchgreifende Uebereinstimmung auf diesem Gebiete wird sich allerdings erst dann erreichen lassen, wenn es gelingt, die in Aussicht genommene Uebereinkunft für sämtliche Schulen zu erzielen. Inzwischen mufs es aber die Aufgabe der einzelnen Schule bleiben, ein in allen Klassen übereinstimmendes Verfahren zu erstreben und inne zu halten. Um die Feststellung desselben zu erleichtern,

erscheinen die von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer herausgegebenen kleinen Schriften: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie zum Schulgebrauche", Berlin 1871, und die zur Begründung und Erläuterung dieser Schrift dienenden „Erörterungen über deutsche Orthographie," Berlin 1871, in hohem Maſse geeignet, da in ihnen diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche sich nach den bahnbrechenden Abhandlungen von Rud. v. Raumer der allgemeinsten Billigung erfreuen, und die Fassung der Regeln sich durch Bestimmtheit und Schärfe auszeichnet. Wir empfehlen daher den Lehrercollegien diese Schriften zu besonderer Beachtung, indem wir erwarten, daſs Ew. — dieselben zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb Ihrer Anstalt in angemessener Weise zu benutzen wissen werden."

Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung. Circ.Verf. v. 21. Jan. 1880: „In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. v. Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maſsvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen, eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwickelung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschlieſslich bedacht auf konsequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen. Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise auſserhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich ferngehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterricht in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daſs auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daſs namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegentreten muſs.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerschen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Konferenz ausgearbeiteten Vorlage,*) und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigeschlossene Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen, in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preuſsischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M." hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler

*) Verhandlungen der zur Herstellung gröſserer Einigung in der deutschen Rechtschreibung berufenen Konferenz, Berlin den 4. bis 15. Januar 1876. Veröffentlicht im Auftrage des K. Preuſs. Unterrichtsministers. Halle 1876. Verlag des Waisenhauses.

einzuhaltende Orthographie zu dienen. In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschliefslich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten. Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, dafs die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das K. Prov.Sch.C. wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Mafsregel Bericht erstatten.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die K. Regierung etc. zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen Ihres bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichen Uebungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerkonferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Klassen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die K. Regierung etc. die Kreis- und Local-Schulinspektoren, sowie die Rectoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nötigen Anweisung versehen. In diesen Konferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Mafse etwa die ältesten Jahrgänge einklassiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Befestigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre, bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

Sodann wolle die K. Regierung etc. dafür Sorge tragen, dafs sämtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten Falles zu ermächtigen, aus den Schulkassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches, als Lehrer an der Schule fungieren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, dafs nicht blofs die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Fibeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Leitfäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstigen Lernbücher nur weiter benutzt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und dafs demgemäfs auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen." Der Minister etc. v. Puttkamer.

C.Verf. v 3. März 1880. „Mehrere Verlagsbuchhandlungen von Schulbüchern haben in einer gemeinsam an mich gerichteten Vorstellung die Besorgnis ausgesprochen, dafs durch die Ausführung meiner Verfügung vom 21.

Jan. d. J. ihnen sehr erhebliche Nachteile erwachsen würden. Da die bezüglichen Bestimmungen der angezogenen Verf. ausdrücklich in dem Sinne getroffen sind, dafs jede nicht unbedingt notwendige Schädigung der Interessen des Buchhandels vermieden werde, so habe ich den Unterzeichnern der Vorstellung durch die unter dem heutigen Datum ihnen zugestellte Antwort beruhigende Erklärung gegeben. Das K. Prov.Sch.C. etc. erhält in der Anlage Abschrift dieser meinen Antwort (a) mit der Veranlassung, die in derselben enthaltene Erklärung als mafsgebend für Sein etc. Verfahren bei der Ausführung der Verordnung zu betrachten. Insbesondere ergiebt sich daraus, dafs bei Schulbüchern, welche vor dem Beginne des Sommersemesters 1880 hergestellt sind, die Abweichung von der von diesem Zeitpunkte an für den Schulunterricht vorgeschriebenen Orthographie nicht kann als Grund geltend gemacht werden, dieselben von dem Schulgebrauche auszuschliefsen. Abgesehen von der ausdrücklich hierauf gerichteten Bestimmung der Verf. vom 21. Jan. d. J kommt hierbei in Betracht, dafs durch derartige Zulassungen dem Schulunterrichte dieselben Hindernisse nur vorübergehend noch belassen werden, welche bisher fast regelmäfsig dauernd bestanden.

Sollten in Betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches in orthographischer Hinsicht Zweifel entstehen, so ist behufs eines gleichmäfsig einzuhaltenden Verfahrens bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten."

Der Minister etc. v. Puttkamer.

a) Min. Verf. v. 3. März 1880. „Auf die von Ew. Wohlg. im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. M. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes.

Das Hindernis, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegenstellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Jan. d. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlafs dazu gewesen, dafs ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts giltigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergiebt sich als notwendige Folge, dafs ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichtes für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern beteiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, dafs alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschliefslich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heifst also, sofern dieselben oder ihre neuen Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginne des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zugesagt. In Betreff der übrigen Schulbücher ist den Schulbehörden nur aufgegeben, auf Ausbreitung der gleichen Orthographie in geeigneter Weise hinzuwirken. Als der Zeitraum, innerhalb dessen die orthographische Ausgleichung für alle in den drei untersten Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher sich zu vollziehen habe, sind fünf Jahre festgesetzt, in der nicht füglich zu bestreitenden Voraussetzung, dafs Schulbücher für die unteren Klassen, welche innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht eine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind. In Betreff der an Volksschulen zu gebrauchenden Bücher ist in dem auf dieselben speziell bezüglichen Teile des Erlasses keine besondere Bestimmung getroffen, also behält die im vorhergehenden Abschnitte

des Erlasses enthaltene Feststellung einer fünfjährigen Dauer der Zulässigkeit ihre Geltung. Für die in den oberen Klassen der höh. Schulen gebrauchten Schulbücher ist eine Fristbestimmung deshalb nicht bezeichnet worden, weil vorauszusetzen ist, daſs die Schüler dieser Klassen schon zu sicherer orthographischer Gewöhnung gelangt sind und deshalb von kleinen Differenzen in der Orthographie ihrer Schulbücher weniger nachteilige Folgen zu besorgen sind.

Es ist mit groſser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daſs die orthographische Umgestaltung der Schulbücher in den meisten Fällen sich in erheblich kürzerer Zeit vollziehen wird. Durch die Bezeichnung einer möglichst weit bemessenen Frist bin ich, wie Ew. W. aus der obigen Erklärung gefälligst ersehen wollen, darauf bedacht gewesen, Schädigung der Interessen des Verlagsbuchhandels möglichst zu vermeiden. Von dieser Absicht meines Erlasses setze ich gleichzeitig alle Schulbehörden in Kenntnis und darf erwarten, daſs hiernach die allmähliche Beseitigung der Schulbücher abweichender Orthographie mit der gebührenden Schonung wird ausgeführt werden. Zugleich sind die Behörden veranlaſst, in zweifelhaften Fällen eine Anfrage an mich zu richten; hierdurch findet ein von Ew. W. ausgesprochener Wunsch in anderer Form seine Erfüllung.

Ew. W. sprechen in Ihrem gefälligen Schreiben vom 17. v. M. auſserdem die Besorgnis aus, daſs in Betreff der Rechenbücher eine Verordnung in Aussicht stehe, welche den Verlegern derartiger Schulbücher Opfer zumuten werde, und verbinden damit die Erinnerung an die Nachteile, welche diese Verleger durch die in dem letzten Jahrzehnt angeordneten Veränderungen betroffen hätten. In dieser Beziehung darf ich darauf hinweisen, daſs zu den behaupteten Nachteilen die Unterrichtsverwaltung keinerlei Anlaſs gegeben hat. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschlossenen Einführung des dekadischen Systems der Maſse, Münzen und Gewichte erwuchs unvermeidlich, selbst ohne jede Verfügung der Unterrichtsverwaltung, für den Schulunterricht im Rechnen und für die Rechenbücher die Verpflichtung, nicht allein das neue System zur Anwendung zu bringen, sondern zugleich zu erwägen, wie dasselbe für das Rechnen mit dekadischen Zahlen und Brüchen am zweckmäſsigsten zu verwerten sei. Nachdem sodann der Herr Reichskanzler durch eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Commission die abgekürzten Bezeichnungen hatte feststellen lassen, welche für die neuen Maſse etc. im amtlichen Gebrauche sollten angewendet werden, hat mein Herr Amtsvorgänger durch Verf. v. 19. Jan. 1878 (abgedruckt im Centralblatte für die ges. Unterrichtsverwaltung 1878 S. 67 ff.) angeordnet, daſs in den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern ausschlieſslich die für den amtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Abkürzungen sollten angewendet werden. Dieser Verf. ist ausdrücklich nur Geltung gegeben für die Rechenbücher, welche nach dem Zeitpunkte des Erlasses neu erschienen oder neu gedruckt wurden. Die hierdurch für die Rechenbücher erforderte Aenderung ist übrigens der Art, daſs durch dieselbe allein der Gebrauch einer älteren Auflage desselben Buches neben der neueren in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur erheblich erschwert ist. Eine weitere Verf. bezüglich der Rechenbücher ist seitens der Unterrichtsverwaltung weder gegeben, noch gegenwärtig in Aussicht genommen. Die Unterrichtsverwaltung ist hiernach in ihren die Zulässigkeit von Rechenbüchern regelnden Verordnungen über den Bereich des durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Erfordernisses nicht hinausgegangen und hat auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Buchhandels vollständig berücksichtigt. Wenn die Verleger von Rechenbüchern über das wiederholt eingetretene Erfordernis durchgreifender Umgestaltungen Klage führen, durch welche selbst der Gebrauch der früheren Auflage neben der neueren ausgeschlossen worden sei, so kann

nicht füglich in Verfügungen der Unterrichtsverwaltung der Anlafs gesucht werden, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht vielmehr Mängel in der ursprünglichen didaktischen Durcharbeitung der fraglichen Bücher die Notwendigkeit wiederholter Aenderungen herbeigeführt haben.

Indem ich Ew. W. erg. ersuche, den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 17. v. M. den Inhalt dieses Schreibens mitzuteilen und Sie zugleich ermächtige, dasselbe in der Ihnen geeignet scheinenden Weise zur Kenntnis in den beteiligten Kreisen des Buchhandels zu bringen, darf ich die Versicherung hinzufügen, dafs ich in voller Würdigung der Bedeutung, welche der deutsche Buchhandel für die Entwickelung der deutschen Schullitteratur hat, die berechtigten Interessen desselben bei meinem Erlasse vom 21. Jan. d. J. nicht aufser acht gelassen habe.“ An den Verlagsbuchhändler Herrn Otto Müller Wohlg. hier.

3. Lateinisch und Griechisch.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111 f.; 118, 121 f., 139 ff. für Gymn.; 128, 130 für R.

Aus einer älteren C. Verf. (11. Dec. 1828; Min. v. Altenstein): „Das Min. hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, dafs seither nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der 1. Klasse zu lesenden griech. Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältnis der Schule und auf die jedesmalige Bildungsstufe der betr. Schüler verfahren worden. In einigen Gymn. hat man die Tragödien des Sophokles, den Thucydides und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Teil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialogen Platos zur ununterbrochenen und fast ausschliefslichen Lectüre in der 1. griech. Klasse gewählt; andere Directoren sind noch weiter gegangen und haben zur stehenden Lectüre in der 1. griech. Klasse sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und der Schriften Xenophons schon mit der 2., ja bisweilen schon mit der 3. Klasse abgeschlossen.

Das Min. kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. — Die Billigkeit erheischt es nicht weniger, als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung, bei der Wahl der in der 1. Klasse zu lesenden griech. Schriftsteller nicht blofs auf die immer kleinere Zahl ausgezeichneter Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymn. zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griech. Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstofs verstehen und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit mufs nothwendig auf den Gymn. bei sämtlichen Schülern der obersten Kl. erzielt werden, um mittels derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntnis der griech. Sprache und Litteratur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern und ihnen einen inneren Antrieb zu geben, dafs sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntnis der griech. Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitätsunterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griech. Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymn. deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschliefsliche Lectüre von solchen griech. Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich wegen der mannigfaltigen, ihrem Verständnis entgegenstehenden Schwierigkeiten jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Mafse erlangen läfst.

Aus diesen Gründen sieht sich das Min. dringend veranlafst, hierdurch anzuordnen, dafs zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren und leichteren Dialogen Platos, wie der Krito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno, auch fernerhin in der 1. Klasse gelesen, dagegen aber die gröfseren und schwierigeren Dialogen Platos, wie der Protagoras, Gorgias, Phaedrus, Parmenides, Phaedo etc., die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, aufser inwiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in

Chrestomathieen und Anthologieen, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymn. gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der 1. Kl. eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophonteischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben mufs. Die Lectüre der Homerischen Gesänge mufs durch die 1. und 2. Kl. der Gymn. hindurch gehen und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die 1. Kl. gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit demselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der 1. Kl. ist nur sehr bedingter Weise unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophonteischen Schriften gelangt sind.

Indem dem K. Consist. zur Pflicht gemacht wird, nach obigen Gesichtspunkten bei der Bestimmung der in der 1. Kl. zu lesenden griech. Schriftsteller zu verfahren, bemerkt das Min. zugleich, dafs die Directoren mancher Gymn. auch die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische weiter zu führen scheinen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich ist. — Der Examinandus soll eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griech. Stilübungen, wie in manchen Gymn. seither angestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griech. Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu befestigen, und sich hiervon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber die Schüler zu einem griech. Stil im Schreiben auszubilden und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Das Min. erwartet, dafs das K. Consist. in den Gymn. seines Bezirks, überall wo es nöthig sein sollte, die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf das im Obigen bezeichnete Mafs zurückführen, und auch hierin in keinem Falle Uebertreibungen, die der harmonischen, von den Gymn. zu verfolgenden allgemeinen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nur nachteilig sein können, dulden wird.

Endlich will das Min. bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, dafs den früheren Anordnungen gemäfs der Unterricht im Griechischen nur in den 4 obersten Kl. der Gymn. stattfinden und folglich erst in der IV beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymn. zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director eines Gymn. unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der V zu beginnen.“ —

C.Verf. v. 24. Apr. 1845: „Zur Förderung des lat. und griech. Unterrichts in den Gymn. ist es von Wichtigkeit, dafs einerseits ein zu häufiger Wechsel hinsichtlich der Lehrbücher, die diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden, vermieden, und andererseits bei der Einführung neuer Lehrbücher solchen der Vorzug gegeben werde, welche nach dem Urteil von sachverständigen Gelehrten und erfahrenen Schulmännern dem jedesmaligen Standpunkt der lat. und griech. Grammatik und den Zwecken des Gymnasialunterr. am meisten entsprechen. Aus nahe liegenden Gründen ist es ferner räthlich und wünschenswerth, dieselbe lat. und griech. Grammatik nicht nur in allen Klassen eines und desselben Gymn., sondern auch in allen Gymn. wenigstens einer und derselben Provinz dem Unterricht zu Grunde zu legen.

Aus einer C.Verf. v. 28. Apr. 1846: — „Es soll auch künftig nach dem besonderen Bedürfnis einzelner Anstalten oder auch nach den Ansichten und Wünschen der Dir. und Lehrer die Wahl unter den anerkannten guten lateinischen und griechischen Grammatiken gestattet bleiben; dabei

sollen jedoch folgende Bestimmungen teils zur Fernhaltung ungeeigneter oder überflüssiger Bücher, teils zur Beseitigung von Mifsständen, wie sie hie und da sich eingeschlichen haben, mafsgebend sein:

1. Der Grundsatz, dafs dem lat. und dem griech. Sprachunterricht nur Eine Grammatik durch alle Klassen zum Grunde zu legen sei, ist auch fernerhin festzuhalten; wenn jedoch die vorhandenen Grammatiken nach der Ansicht der Directoren und Lehrer einzelner Lehranstalten nicht so eingerichtet sind, dafs sie in allen Klassen dieser Anstalten mit Nutzen gebraucht werden können, so soll es gestattet sein, zwei, aber niemals mehr Grammatiken nach einander in derselben Anstalt zu gebrauchen.

2. Wenn 2 lat. oder 2 griech. Grammatiken nach einander gebraucht werden, so müssen die beiden Grammatiken in Anordnung, Terminologie und Begriffsbestimmung möglichst übereinstimmen, und es ist nicht zu dulden, dafs für die unteren und mittleren Kl. eine Grammatik gewählt werde, die in dem grammatischen System, nach welchem sie verfafst ist, von dem der Grammatik der oberen Kl. zu Grunde liegenden System abweicht. — —

3. Der Gebrauch von sogenannten Elementarbüchern neben der eingeführten Grammatik ist in den unteren und mittleren Kl. möglichst und dahin zu beschränken, dafs derselbe nicht über eine Beschaffung des erforderlichen Uebungsstoffes ausgedehnt werde. Schriften, welche einzelne Abschnitte der Grammatik ausführlich behandeln oder zur Ergänzung der Grammatik bestimmt sind, z. B. die Formenlehre eines einzelnen Dialekts, besondere Beispielsammlungen u. s. w. sind neben der im Gebrauche befindlichen Grammatik nicht einzuführen, sondern ist deren Anschaffung den Schülern nur zu empfehlen.

4. Unter den seither mit Genehmigung der Behörden eingeführt gewesenen Grammatiken bleibt auch fernerhin unter Beachtung der im Obigen enthaltenen Bestimmungen die Wahl freigestellt, die Einführung anderer Grammatiken dagegen von meiner Genehmigung abhängig.

Wenngleich hiernach eine Uebereinstimmung in dem Gebrauche der lat. und griech. Grammatiken an sämtlichen Gymn. einer Provinz nicht im Wege der Vorschrift erreicht werden soll, so werden die K. Prov.Schulcollegien doch in richtiger Würdigung der für eine solche Uebereinstimmung sprechenden Gründe die Herbeiführung derselben, soweit dies unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Directoren und Lehrer möglich ist, im Auge behalten, auch dahin zu wirken suchen, dafs auf der einen Seite die der Ausarbeitung neuer grammat. Werke gewidmete wissenschaftl. Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Schulmänner nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr durch verdiente Anerkennung gefördert, auf der andern Seite aber auch die Zahl der vorhandenen Lehrbücher nicht vermehrt werde, ohne dafs in wissenschaftl. oder method. Beziehung ein wesentlicher Fortschritt erwartet werden dürfe. Den Verfassern solcher Werke wird daher der Rath zu erteilen sein, vor deren Veröffentlichung sie der Beurteilung sachverständiger Gelehrten und Schulmänner oder auch der vorgesetzten Behörde zu unterwerfen und deren Ansichten oder Rathschläge zu beachten."

Min.Verf. v. 22. Dec. 1862: „Ich teile mit dem K. Prov.Sch.C. (zu Stettin) das in dem Bericht v. 24. v. M. ausgedrückte Bedenken, die in der Provinz gebräuchl. Lehrmittel durch Zulassung einer neuen griech. Grammatik zu vermehren, ohne jedoch zu verkennen, dafs die griech. Grammatik von G. Curtius, welche der Dir. des Gymnasiums zu N. einzuführen wünscht, manche Vorzüge vor der Buttmannschen Grammatik hat. Auf Erhaltung einer hinsichtlich solcher Lehrmittel in derselben Provinz vorhandenen Uebereinstimmung ist besonderer Werth zu legen: aber die Schule kann sich deshalb dem Fortschritt der Sprachwissenschaft und der Methodik nicht verschliefsen.

Hiernach will ich, in der Voraussetzung, dafs die Lehrer des Griechischen an der genannten Schule mit dem Wunsche des Dir. übereinstimmen, dem Schlufsantrage des K. Sch.C. entsprechend genehmigen, dafs die Grammatik von G. Curtius daselbst eingeführt werde. Die Genehmigung ist für jetzt auf das Gymnasium zu N. beschränkt. Ob sie auch auf andere Gymn. der Provinz ausgedehnt werden kann, wird zum Teil von den Erfahrungen abhangen, welche bei der Benutzung des Buches werden gemacht werden.“ —

Ueber Dispensation vom Unterricht im Griechischen s. p. 67 f., 158 und weiterhin Abschn. V, 2.

C.Verf. v. 10. Apr. 1856: „Es ist in den auf die C.Verf. v. 28. Novb. 1854 erstatteten gutachtlichen Berichten allgem. als Thatsache anerkannt worden, dafs es auf den Gymn. den Schülern auch der mittleren und oberen Kl. häufig an derjenigen copia vocabulorum im Lateinischen fehlt, deren es besonders zu einem leichten und sichern Verständnis der Autoren bedarf. In Folge dessen wird die Neigung zum Gebrauch ungehöriger Hülfsmittel, namentlich zur Benutzung gedruckter Uebersetzungen und zum Ueberschreiben der Vocabeln, sowie die Abhängigkeit von dem auch in den obersten Kl. noch neben dem Autor liegenden Vocabelbuch nicht selten angetroffen und die eigene Befriedigung der Lernenden beim Lesen der Classiker vermifst. Es soll nicht verkannt werden, dafs hierzu auch andere, nicht im Bereich der Schule liegende Uebelstände mitwirken; um so mehr ist es aber ihre Pflicht von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gegenwirkung den sorgfältigsten Gebrauch zu machen.

Die Schüler der unteren Kl. bedürfen einer bestimmten Anleitung, wie sie beim Präpariren zu Werke zu gehen haben; und die einmal erlernten Vocabeln müssen ebenso wie die Regeln Gegenstand wiederholter Repetition sein, bei der durch mannigfach wechselnde Fragweise einem mechanischen Auswendiglernen vorgebeugt wird; bei den Versetzungen ist auf sichere Vocabelkenntnis ein gröfseres Gewicht zu legen, als gemeiniglich geschieht.

Wenn auf diese Weise durch feste Einprägung der in der Grammatik und den Lesestücken vorkommenden Vocabeln dem Bedürfnis der untersten Klassen im Allgemeinen genügt werden kann, so ist doch aufserdem, in Betracht der Nothwendigkeit empirischer Grundlagen beim ersten Unterricht, und für die Zeit der gröfsten Willigkeit des Gedächtnisses, ein methodisches Vocabellernen sehr zu empfehlen.

Es ist nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine bestimmte Anordnung oder die Einführung eines der vorhandenen Vocabularien vorzuschreiben; aber die Directoren sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zu veranlassen, den Gegenstand mit den betr. Lehrern in Berathung zu nehmen und mit denselben ein gemeinsames Verfahren zu verabreden. Am wenigsten empfiehlt es sich, Vocabeln nur nach der zufälligen Ordnung des Alphabets lernen zu lassen; bildend für das Sprachgefühl auch im ersten Knabenalter wird es nur geschehen, wenn das Zusammengehörige gruppenweis und nach Analogieen gelernt wird, wobei sowohl der reale wie der logische Gesichtspunkt, nach welchem z. B. auch die opposita eingeprägt werden, Berücksichtigung verdienen. Geht ein streng etymologisches Verfahren über die Kräfte der Schüler in den untersten Kl. hinaus und eignet sich überhaupt für die Schule nur das in dieser Beziehung unzweifelhaft Feststehende zur Benutzung, so ist doch das Wesentlichste der Wortbildungslehre, worin jetzt nicht selten eine grofse Unwissenheit angetroffen wird, nach Mafsgabe des Schulbedürfnisses, bei welchem es auf eine systematische Vollständigkeit nicht ankommen kann, gehörigen Orts mitzuteilen und einzuüben. Der beabsichtigte Nutzen eines irgendwie geordneten Vocabellernens wird indefs nur dann mit Sicherheit erwartet werden können, wenn es

keine isolirte Gedächtnisübung bleibt, sondern wenn, je nach den einzelnen Klassenstufen, der erlernte Wortvorrath in mündlicher oder schriftlicher Uebung fortwährend zur Verwendung kommt und möglichst in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten wird.

Hinsichtlich der griech. Sprache findet ein ähnliches Bedürfnis Statt; weshalb auf dieselbe die obigen Bestimmungen mit der nöthigen Beschränkung entsprechende Anwendung finden.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcoll., den Gymnasialdirectoren Vorstehendes zur Nachachtung mitzuteilen, und vertraue, dafs Sie der zweckmäfsigen Behandlung des wichtigen Gegenstandes fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit widmen werden."

In Betreff der Aneignung eines ausreichenden Wortschatzes s. auch C.Verf. v. 31. März 1882 p. 121.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Novb. 1869: „Die durch unseren Departementsrath im Laufe dieses Jahres abgehaltene Revision des lateinischen Unterrichts in den Schleswig-Holst. Gymnasien veranlafst uns zu folgenden Bemerkungen:

Den unteren Klassen fehlt es fast durchgängig an der erforderlichen Sicherheit in der Formenlehre. Die Folge davon ist, dafs auch die oberen Kl. in den Elementen nicht fest sind und grobe Fehler, wie veterorum, pauperium, missit, celebrae, hic rogatio, bis nach II und I sich fortpflanzen. Die von O. 1870 ins Leben tretende Einrichtung, dafs nach VI und V und aus diesen Klassen nur einmal im Jahre Versetzung stattfindet, wird hoffentlich zur allmählichen Beseitigung dieses Uebelstandes beitragen. Die durch den Zutritt neuer Schüler in der Mitte des Jahrescursus herbeigeführte Störung, welche in den beiden untersten Kl. besonders nachteilig ist, wird auf diese Weise vermieden; die Schüler derselben brauchen nicht mehr wie bisher bei räumlicher Vereinigung in getrennten Abteilungen unterrichtet zu werden; der Unterricht gewinnt an Stetigkeit und Ruhe, und indem die Zersplitterung aufhört, wird Zeit zur gleichmäfsigen Förderung Aller gewonnen. Das zuverlässigste Mittel zur Abhülfe liegt jedoch in der Gewissenhaftigkeit, mit welcher darauf zu halten ist, dafs ohne feste Kenntnis der Formenlehre kein Schüler in die IV aufrückt.

Nicht minder wichtig ist es, das Lehrziel für jede Klasse genau abzugrenzen und weder hinter demselben zurückzubleiben noch über dasselbe hinauszueilen. Es ist in einer Anstalt wahrgenommen worden, dafs in IV die Moduslehre vorgetragen wurde, während die Schüler kaum eine einzige Form von morior und nascor richtig anzugeben wufsten; an einer anderen griffen die Pensa der einzelnen Klassen so wenig in einander, dafs dasselbe Pensum für V und für O III im Lehrplan angesetzt war.

Für die Einprägung der syntakt. Regeln wird es förderlich sein, was bereits hie und da eingeführt ist, einzelne Musterbeispiele auswendig lernen zu lassen, wie deren in fast allen von den Gymnasien der Herzogtümer benutzten Grammatiken sich finden.

Von Uebungsbüchern zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische werden an manchen Anstalten in einer und derselben Klasse mehrere zum Teil ganz ungleichartige gebraucht, was sowohl aus Gründen, die in der Sache liegen, als auch wegen der damit verbundenen Kosten nicht zu billigen ist. — Für die oberen Kl. empfiehlt es sich, mehr als bisher die Uebungsbücher auch zum mündlichen Uebersetzen in der Kl. zu verwenden, weil dadurch nicht nur die Sicherheit und Gegenwärtigkeit der erworbenen Kenntnisse erprobt, sondern auch die Bildung des Sprachgefühls gefördert und eine gute Vorbereitung für das Lateinsprechen gewonnen wird, was an den höh. Lehr-

anstalten der Herzogtümer fast ganz aufser Gebrauch gekommen ist, obgleich beide Abiturienten-Prüfungsreglements ausdrücklich einige Uebung darin verlangen.

Auf die richtige Aussprache des Lateinischen ist mit gröfserer Sorgfalt zu achten. Noch in den oberen Kl. kommen arge Verstöfse gegen die Quantität vor. Prosodik und Metrik nehmen an den meisten Gymn. nicht die Stellung ein, die ihnen, soweit sie zum Verständnis und Genufs der Dichterwerke unentbehrlich sind, auch auf der Schule gebührt. Sichere Kenntnis der Horazischen Versmafse ist von allen Abiturienten zu fordern.

Die Leistungen in der Lectüre werden dadurch wesentlich beeinträchtigt, dafs nicht schon in den unteren Kl. für einen ausreichenden Vocabelvorrath gesorgt wird. Das Auswendiglernen der Vocabeln aus den in den einzelnen Klassen gebrauchten lat. Lesebüchern hilft, selbst wenn es mit Strenge betrieben wird, dem Mangel nicht ab, weil in der nächsthöheren Klasse, wo gewöhnlich ein anderes Lesebuch benutzt wird, der gesammelte Schatz nicht wiederholt und also nicht zum unverlierbaren Eigentum gemacht werden kann. Es ist daher die Einführung eines und desselben Vocabulars für alle Klassen von VI bis III wünschenswerth, in welchem für jede eine bestimmte Anzahl Wörter auszuscheiden ist, die fest eingeprägt und in allen nächstfolgenden Klassen wiederholt werden müssen. Ohne die Wahl zu beschränken, machen wir auf eins der ältesten, Wiggert's vocabula lat. linguae primitiva, aufmerksam.

In den mittleren und oberen Kl. mehrerer Gymnasien ist es Sitte, dafs alles in der Kl. Gelesene schriftlich übersetzt wird. Abgesehen von der damit verbundenen Ueberbürdung mit häusl. Arbeit und von der Verschlechterung der Handschrift, die eine Folge solcher Ueberlastung zu sein pflegt, wird der damit beabsichtigte Zweck nicht sicher erreicht. Der Lehrer überzeugt sich leichter und untrüglicher von dem richtigen Verständnis der gelesenen Schriftsteller durch wiederholte mündliche Uebersetzung kleinerer oder gröfserer Abschnitte; denn nicht vereinzelt steht die Wahrnehmung da, dafs Schüler, nachdem sie die richtige Uebersetzung vorgelesen hatten, der Forderung, dieselbe Stelle aus dem Originale zu übersetzen, nicht zu genügen vermochten. Gerathener ist es daher, eine schriftl. Uebersetzung nur von schwierigeren Stellen teils in den lat. Stunden selbst, teils als häusl. Stilübung für den deutschen Unterricht anfertigen zu lassen.

Sehr hinderlich ist ferner den Fortschritten in der Lectüre, dafs sie in den einzelnen Klassen unter mehrere Lehrer sich verteilt findet und so nicht selten 3 Schriftsteller in einer Klasse neben einander gelesen werden. Wie daran festzuhalten ist, dafs der ganze lat. Unterricht von VI bis IV ohne Ausnahme, wo möglich auch in III in einer Hand liegt, so ist er in II und I höchstens je zwei Lehrern anzuvertrauen; auch dürfen nie 2 Prosaiker oder 2 Dichter in einer dieser beiden Kl. nebeneinander gelesen werden, nie mehr als ein Prosaiker und ein Dichter. Am nachhaltigsten werden die Schüler, wie die Erfahrung beweist, gefördert, wenn man abwechselnd (etwa alle 2 oder 3 Monate) nur einen Dichter oder einen Prosaiker erklärt.

Zur Vertiefung der Lectüre, die dadurch erreicht werden soll, wird es auch beitragen, wenn in I die Dichterlectüre in der Klasse sich auf Horaz beschränkt, andere Dichter aber, vorzüglich die Elegiker für die an mehreren Anstalten eine besondere Vorliebe sich zeigt, nur den vorgerückteren Schülern zur Privatbeschäftigung empfohlen werden.

Es läfst sich mit Zuversicht erwarten, dafs die Leistungen in diesem wichtigen Lehrgegenstande bald sich merklich heben werden, wenn die Directoren im Laufe des Schuljahrs durch häufigen Besuch aller Klassen sich selbst wiederholt von den Fortschritten der Schüler überzeugen und auf die Abstellung der wahrgenommenen Uebelstände hinwirken, andererseits die Lehrer durch gegen-

seitigen Austausch ihrer Erfahrungen in immer engeren Zusammenhang mit einander treten und namentlich in regelmäfsigen Conferenzen den Zustand der einzelnen Klassen wie die Grundsätze und Mittel der Methodik zum Gegenstand eingehender Berathung machen.

Vorstehende Bemerkungen ersuchen wir Ew. — sämtlichen Oberlehrern, ordentl. Lehrern, wissenschaftlichen Hülfslehrern und Probecandidaten des dortigen Gymn. mitzuteilen, und dafs diese Mitteilung stattgefunden hat, durch Namensunterschrift derselben auf dieser C.Verf. bescheinigen zu lassen."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Kassel v. 1. Aug. 1878. „Obwohl die grofse Bedeutung, welche beim Erlernen einer fremden Sprache das Vocabellernen für die Lectüre wie für das Uebersetzen aus der Muttersprache in die fremde hat, allgemein anerkannt wird, so mufs doch die von uns oft wahrgenommene Thatsache, dafs einem grofsen Teil der Schüler auch die häufig vorkommenden Vocabeln unbekannt sind, einem jeden Lehrer sagen, wie viel in dieser Beziehung noch zu thun ist. Unzweifelhaft wird überall bei dem Erlernen einer fremden Sprache regelmäfsiges Vocabellernen wenigstens in den unteren Klassen als eine nothwendige Uebung angesehen. Als Grundsatz mufs ferner unter allen Umständen gelten, dafs 1. die einmal gelernten Vocabeln fortwährend und so lange repetirt werden, bis sie zu einem dauernden Besitze der Schüler gelangt sind; 2., dafs dieselben in geeigneter, zweckmäfsiger Weise von dem Lehrer verwerthet werden. Ohne hier auf die verschiedenen Mittel und Wege, den Schülern eine ausreichende copia vocabulorum einzuprägen, näher einzugehen, wollen wir hier auf ein nahe liegendes, aber, wie es scheint, nicht oder nur selten vollständig gebrauchtes Mittel aufmerksam machen.

Wir nehmen an, dafs kein Lehrer seinen Schülern gestattet, beim Uebersetzen des in der Klasse zu lesenden lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Schriftstellers sein Präparationsbuch vor sich zu legen, um nach Belieben in dasselbe zu sehen, da er mit Recht fordern mufs, dafs die Schüler die Vocabeln des für die Stunde bestimmten Pensums vorher sicher gelernt haben, was jedenfalls nicht als eine grofse Arbeit angesehen werden kann. Wenn nun alle Schüler in dem Besitze der einmal gelernten Vocabeln ihrer gesamten schon teilweise in der Quinta beginnenden Lectüre fortwährend erhalten werden, so werden dieselben bereits in der Tertia, noch mehr aber in der Secunda und Prima über einen ansehnlichen Vocabelvorrath gebieten können. Erforderlich aber ist, um dieses sicherlich erfreuliche Resultat zu gewinnen, dafs die Lehrer regelmäfsig schon nach 14 Tagen, sodann nach vier, sechs, acht Wochen und schliefslich am Ende des Semesters sich durch beständige Repetitionen überzeugen, dafs die betreffenden Vocabeln den Schülern noch bekannt sind. Selbstverständlich werden die Lehrer bei diesen Repetitionen Gelegenheit nehmen, nach der Grundbedeutung des Wortes, nach der Wortbildung überhaupt und Anderem, was bei der Lectüre bemerkt wurde, Fragen an die Schüler zu richten. Diese in allen Beziehungen fruchtbaren Vocabel-Repetitionen sollen nicht viele Zeit in Anspruch nehmen und bedürfen derselben auch nicht. Wir empfehlen Ihnen, dieses Verfahren sobald als thunlich versuchen zu lassen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 25. Oct. 1875 s. Abschn. V, 4 bes. in Betreff der Exercitien u. Extemporalien und der Präparationen.

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 13. Juni 1871: „Die Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Orthographie haben bekanntlich auch von Seiten der Schule die gebührende Beachtung gefunden, und es ist gegenwärtig die Forderung, dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren bei diesem Unterrichte zu einigen haben, wohl überall als eine berechtigte anerkannt. Die in neuerer Zeit auf die Feststellung

der lateinischen Orthographie mit Erfolg gerichteten Studien haben die auf diesem Felde gleichfalls herrschende Willkür aufgedeckt und auf ihre Beseitigung hingewirkt. Allerdings ist nach der Natur der Sache die wissenschaftliche Bedeutung der latein. Orthographie für die Schule eine geringere und es könnten daher die Festsetzungen der Wissenschaft und ihr Einflufs auf die Regelung der Orthographie in Texten, Wörterbüchern und Grammatiken mit gröfserer Ruhe abgewartet werden. Andererseits aber hat der Gegenstand seine erhebliche pädagog. Bedeutung: es ist keineswegs gleichgiltig, dafs die Schüler in dieser Beziehung zu Willkür und Unachtsamkeit sich gewöhnen, und die Verschiedenheit des Verfahrens im Unterricht und den Correcturen von Seiten der Lehrer an derselben Anstalt hat mannigfaltige, dem einsichtigen Pädagogen leicht erkenntliche Unzuträglichkeiten in ihrem Gefolge.

Indem wir uns begnügen, die Aufmerksamkeit des dortigen Lehrercollegiums auf diesen Punkt zu richten, wollen wir nicht unerwähnt lassen, dafs auch innerhalb unseres Verwaltungskreises der angedeutete Uebelstand gefühlt und dafs auf seine Beseitigung hingearbeitet worden ist. Wir machen in dieser Beziehung auf die Schrift des Gymnasiallehrers in Lingen Dr. C. Wagner: „Kurz gefafste lat. Orthographie für Schulen,“ Berlin 1871, aufmerksam, und übersenden gleichzeitig das dem nächsten prakt. Zwecke dienende „Wörterverzeichnis der lat. Orthographie,“ welches von dem Lehrercoll. des Andreanums zu Hildesheim aufgestellt und unter die Schüler der Anstalt zur Nachachtung verteilt worden ist.“

C. Verf. v. 14. Mai 1867: „Die Bedeutung der Kunst im classischen Altertum kann in den Gymn. bei der Darstellung des antiken Lebens und bei der Interpretation der Autoren nicht übersehen werden. Von Seiten der Unterrichtsverwaltung sind in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit zweckdienliche Anregungen gegeben und u. a. neuerdings das Werk von Guhl und Koner „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“ zur Verwendung bei Prämienverteilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen worden. Aus dem im K. Museum zu Berlin vorhandenen reichen Gemmenschatz hat das Min. vor längerer Zeit die v. Stoschische Sammlung abformen lassen und vielen Gymnasialbibliotheken zum Geschenk gemacht. Um diese Seite antiker Kunstbildung den Schülern selbst leichter zugänglich zu machen, habe ich eine Auswahl von 100 sachlich und künstlerisch bedeutenden Gemmen des K. Museums aus der Mythologie und der Geschichte nebst einigen Münzabdrücken zusammenstellen lassen, und übersende dem K. Prov. Sch. C. 1 Exemplar davon mit dem Auftrage, dasselbe bei den Gymn. Seines Ressorts zu unmittelbarer Anschauung circuliren zu lassen, demnächst aber einem der weniger bemittelten Gymn. zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zu überweisen. Den Directoren und Lehrern ist dabei zu empfehlen, die Schüler der oberen Kl. auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, dafs sie vom K. Museum hierselbst bezogen werden kann, aufserdem aber, sie gelegentlich bei Prämienverteilungen zu verwenden.“

C. Verf. v. 7. Juli 1864: „Ein befriedigender Erfolg des lat. Unterrichts auf den Real- und höh. Bürgerschulen ist hauptsächlich davon abhängig, dafs die betr. Lehrer bei der Wahl des Stoffs und der Uebungen zweckmäfsig zu Werke gehen und den Unterschied nicht aufser Acht lassen, welcher dabei zwischen diesen Lehranstalten und den Gymn. stattfindet. Demnächst ist wichtig, dafs die Schüler zweckmäfsig eingerichtete Lehrbücher in Händen haben. Die für Gymn. bestimmten Grammatiken und Uebungsbücher sind nicht ohne Weiteres auch für Real- und höh. Bürgerschuleu geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Uebungstoff dargeboten werden mufs.“ — —

Vgl. U. und PO. v. 8. Oct. 1859: p. 92 ff.

4. Hebräisch.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882, p. 119 u. 123.

C. Verf. v. 9. Oct. 1866: „Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, dafs junge Leute, welche Theologie studiren wollen, vom Gymn. zur Universität übergehen, ohne ein Zeugnis der Reife auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die K. Prov.-Schulcollegien, den Directoren Ihrer resp. Ressorts aufzugeben, dafs sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betr. Schüler der oberen Kl. rechtzeitig auf die Nachteile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntnis des Hebräischen, resp. der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin, für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, dafs, wenn zukünftige Theologen am Unterr. im Hebr. nicht teilgenommen haben, dies in ihrem Abiturientenzeugnis ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, dafs sie für ein Zeugnis über eine im Hebr. auf der Universität bestandene Nachprüfung (vergl. § 42 des Rglm. v. 4. Juni 1834) eine Gebühr von 2 Thlr. an die K. wiss. Prüfungscommission zu entrichten haben."

Das K. Prov. Sch. C. der Prov. Brandenburg hat (15. Oct. 1866) der Mitteilung des vorstehenden Ministerialerlasses an die Gymnasialdirectoren hinzugefügt:

„Wir nehmen hiervon Gelegenheit, Sie aufzufordern, auch diejenigen Ihrer Schüler, welche Philologie zu studiren gedenken, soweit es Ihnen möglich ist, zur Teilnahme am hebr. Unterr. auf dem Gymn. zu veranlassen, namentlich aber denselben vorzustellen, wie wichtig oft für spätere Verhältnisse resp. Anstellungen die facultas docendi im Hebr. für sie werden kann." (Vgl. p. 55.)

5. Die neueren Sprachen.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111, 118, 123, 141f. für Gymn.; 128, 130 f. R.; 136f. für h. B.

Französisch: vgl. p. 55 u. 58. Französisch und Englisch in der Realschule: U. und PO. v. 6. Oct. 1859, p. 94.

In Betreff der italienischen und polnischen Sprache vgl. p. 88 und 94. (Hist. statist. Darstellung des höh. Schulwesens in Preufsen I. p. 25. II. p. 50 ff. III. p. 76. 168.)

6. Geschichte und Geographie.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 119, 128f. für Gymn.; 129, 131f. für R.; 136, 138 für h. B.

C. Verf. v. 8. März 1834: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs bis jetzt in vielen diesseitigen Gymn. dem Unterricht in der Geschichte gar keine gedruckten Hülfsmittel zum Grunde gelegt sind, vielmehr die Schüler, selbst schon der unteren Kl., genöthigt werden, entweder das vom Lehrer der Geschichte Dictirte mechanisch in der Klasse nachzuschreiben oder nach dem freien mündl. Vortrage des Lehrers, ohne dafs ihnen irgend ein Schul- oder Handbuch der Geschichte, welchem der Lehrer folgt, zur Anschaffung empfohlen worden, ausführliche Hefte über die Geschichte zu Hause auszuarbeiten. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs dies Verfahren unzweckmäfsig und nicht geeignet ist, den beabsichtigten Erfolg des geschichtl. Unterrichts in den Gymn. zu sichern und denselben für die Schüler wahrhaft

fruchtbringend zu machen. Das Min. sieht sich daher veranlafst, Folgendes anzuordnen:

1. In jeder Kl. sämtlicher Gymn. ist dem Unterricht in der Geschichte ein Handbuch zum Grunde zu legen, welches die Schüler in den Stand setzt, dem Vortrage des Lehrers nicht nur leichter folgen, sondern auch denselben gehörig wiederholen zu können. 2. Den betr. Lehrern bleibt überlassen, dasjenige bereits vorhandene Handbuch der Geschichte, welches ihnen dem Zweck am meisten zu entsprechen scheint, in Vorschlag zu bringen, und die K. Prov. Schulcollegien werden ermächtigt, die von den Lehrern getroffene Wahl nach sorgfältiger Prüfung der in Vorschlag gebrachten Handbücher ohne vorherigen Bericht an das Min. in diesem Falle ausnahmsweise zu genehmigen oder nach Befinden zu verwerfen. In letzterem Falle bleibt den K. Prov.Schulcollegien überlassen, selbst das Handbuch vorzuschreiben, welches dem historischen Unterricht in den verschiedenen Klassen der Gymn. zum Grunde gelegt werden soll. 3. Wenn Handbücher der Geschichte in Vorschlag gebracht und von den K. Prov. Schulcollegien genehmigt werden, welche nicht zugleich eine chronologisch-tabellarische Uebersicht für die Gedächtnisübungen enthalten, so soll neben dem Handbuch noch eine solche Uebersicht den Schülern zur Anschaffung empfohlen werden. 4. Wenn nach dem Urteil des K. Prov.Sch.C. und der betr. Lehrer kein Handbuch der Geschichte bis jetzt vorhanden ist, welches für den geschichtl. Unterricht zugleich für alle Klassen eines Gymn. zum Grunde gelegt werden könnte, so ist doch bei der Wahl der Handbücher darauf zu sehen, dafs für jede der 3 Bildungsstufen nur Ein Handbuch bestimmt, und folglich für die 6 Klassen der Gymn. in keinem Fall mehr als 3 verschiedene Handbücher der Geschichte vorgeschrieben werden. 5. Damit der Vortrag des Lehrers der Geschichte die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln könne, ist das Dictiren von Seiten des Lehrers gar nicht, das Nachschreiben von Seiten des Schülers nur ausnahmsweise in den oberen und mittleren, niemals in den unteren Kl. zu gestatten.“ —

C. Verf. v. 28. April 1857: „Das Ergebnis der Berichte, welche von den betr. Provinzialbehörden über die an den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen eingeführten geschichtlichen und geographischen Lehrbücher erstattet worden sind, veranlafst mich zu folgenden Anordnungen:

Der Unterricht in der Geschichte und Geographie hat sich in allen Kl. der genannten Anstalten an ein gedrucktes Lehrbuch, Leitfaden oder Tabelle anzuschliefsen. Das Heftschreiben ist überall zu beseitigen, und den Schülern beim Unterricht nur zu gestatten, sich einzelne, dem Lehrer nöthig scheinende Ergänzungen (oder Modificationen) des eingeführten Leitfadens zu notiren.

Die Zahl der für die aufeinanderfolgenden Kl. einer Anstalt zu bestimmenden Lehrbücher oder Leitfäden ist eben so in der Geographie wie in der Geschichte auf zwei zu beschränken, und den nebeneinander danach unterrichtenden Lehrern ist zur Pflicht zu machen, sich wegen eines möglichst übereinstimmenden Verfahrens in Benutzung derselben zu verständigen.

Bei der Wahl sowohl derjenigen Bücher, welche dem Unterricht zu Grunde gelegt, als die für die Schülerbibliotheken angeschafft oder sonst den Schülern zum Nachlesen empfohlen werden, mufs die Rücksicht auf die Sphäre des Schulunterrichts und auf das Bedürfnis des Jugendalters mafsgebend sein.

Ausführliche geographische Handbücher eignen sich, schon wegen ihres hohen Preises, nicht zur Benutzung beim Schulunterricht; der geograph. Unterricht hat sich vielmehr überall an übersichtl. Zusammenstellungen des Wesentlichen anzuschliefsen.

Aus den in den erwähnten Berichten enthaltenen Angaben über Bücher, welche den Schülern zur häusl. Lectüre mit Bezug auf den Klassenunterricht

empfohlen werden, ist zu schliefsen, dafs manche für diesen Zweck geeignete Schriften nicht genugsam bekannt geworden sind. Ich empfehle den Provinzialunterrichtsbehörden, von Zeit zu Zeit über derartige litterarische Erscheinungen von Lehrern Ihres Ressorts, die dazu vorzugsweise befähigt scheinen, gutachtliche Aeufserungen zu fordern und ebenso auf Bücher, die sich an einer Anstalt beim Gebrauch bewährt haben, andere Directoren aufmerksam zu machen."

Instruction für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westfalen v. 22. Sept. 1859.

„1. Der Unterricht in der Geschichte und in der Geographie ist, unbeschadet der Selbständigkeit beider, auf allen Stufen in enge Beziehung zu setzen, und daher auch, soweit es thunlich, in einer und derselben Kl. einem und demselben Lehrer zu übertragen.

2. Umfang des geschichtlichen Unterrichts. Der geschichtl. Unterricht geht als besonderer Fachunterricht nur durch die mittlere und obere Bildungsstufe des Gymn. und der Realschule. Auf der unteren Stufe beschränkt er sich besonders auf die in den Religionsstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und auf gelegentliche Mitteilungen in anderen unten zu bezeichnenden Lehrfächern.

3. Auf der unteren Bildungsstufe ist der geschichtl. Unterricht als ein propädeutischer zu behandeln; auf der mittleren herrscht der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunkt vor.

4. Der Zweck des histor. Unterrichts ist ein doppelter, ein didaktischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systemat. Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen und ihn mit dem Entwickelungsgange der wichtigsten Culturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Culturentwickelung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, dafs er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei und zur Erweiterung und Vertiefung seines histor. Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, dafs auf Grundlage des erworbenen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Teilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwickelung der Menschheit genährt und seine selbstbewufste Liebe zu König und Vaterland geweckt werde.

5. 1. Teil. Auf der unteren Bildungsstufe, also in VI und V, ist der histor. Unterricht ein propädeutischer, indem er nicht durchweg einen bestimmten Gang verfolgen kann, sondern wesentlich dazu bestimmt ist, auf den späteren zusammenhängenden Vortrag vorzubereiten und das Interesse für geschichtliche Dinge zu wecken. Den Gegenstand desselben bilden hauptsächlich die in den Religionsstunden zu behandelnden bibl. Geschichten. Dazu kommen diejenigen histor. Mitteilungen, zu denen die geograph. und deutschen Stunden dieser Klassen Veranlassung geben. Der Unterricht in der bibl. Geschichte des A. und N. Testam., dessen Methodik den Bestimmungen über den Religionsunterricht überlassen bleibt, wird, ohne seine eigene Bestimmung zu beeinträchtigen, dem späteren eigentlichen histor. Unterricht dadurch vorarbeiten, dafs dem Schüler die Chronologie der jüdischen Geschichte (bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus) fest eingeprägt, ferner von der Entwickelung des menschlichen Geschlechts von seinen ersten Anfängen bis zur Bildung des Staats ein anschauliches Bild gegeben und aus der Geschichte und dem Culturzustande anderer Völker so viel mitgeteilt wird, als zugleich zur Verdeutlichung der bibl. Geschichte selbst dient.

Die histor. Mitteilungen, welche der geograph. Unterricht, soweit es dessen Gang gestattet, vermitteln soll, sind teils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, teils kurze Darstellung von den Entdeckungen und Ansiedelungen fremder Länder und anderer bedeutender Begebenheiten.

Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündl. und schriftl. Uebungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Altertums und der germanischen Völker bekannt zu machen.

Die Realschulen werden in V einen bestimmten Teil der für Geschichte und Geographie angesetzten Zeit dazu anzuwenden haben, teils Biographien mitzuteilen und wieder erzählen zu lassen, teils die Sagen ausführlicher zu behandeln, als es im deutschen Unterricht geschehen kann.

2. Teil. Der Grundcharakter des Geschichtsunterrichts in den mittleren Klassen ist der ethnographische. Wie in dem propädeut. Cursus vorzüglich Personen die Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hier einzelne Völker, welche aber, wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigentümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und Greisenalter erscheinen mögen. Sie stellen sich dar, ein jedes gleichsam wie Ein Mann, und beweisen ihre Gesamtkraft durch Thaten und Werke. Wie aber bei jugendlichen Völkern sich die Idee der Sittlichkeit zuerst als Tapferkeit und Muth gegen feindliche Mächte offenbart, und auch dem Knaben in seiner naturgemäfsen Entwickelung der tapfere Kriegsheld als das Verehrungs- und Nachahmungswürdigste erscheint, so tritt hier die „äufsere" Geschichte entschieden in den Vordergrund, und es stellen sich die Thaten des Volkes wesentlich als die Thaten seiner Führer dar, so dafs, wie es sich namentlich in der alten Geschichte von selbst ergiebt, der Vortrag zugleich ein biographisches Element enthält. Die Mitteilungen aus dem Culturleben und über die Verfassung werden sich auf das Wenige, was anschaulich und verständlich gemacht werden kann, zu beschränken haben, und die Zeiten der Blüte in der politischen Geschichte ausführlich, die der ersten Entwickelung und des Verfalls summarisch zu behandeln sein. Die Hauptbegebenheiten sind möglichst als Ganze in ihrer Entwickelung vom Anfange durch die Mitte bis zum Ende darzustellen, zusammengehörende Partieen zu gruppiren, die Mittelglieder dagegen nur kurz zu berühren. Den Stoff dieses Cursus giebt fast ausschliefslich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen, als der Hauptträger der menschlichen Entwickelung. An ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade da, wo sich diese Verbindung findet. Wo die deutsche Geschichte aufhört, den Mittelpunkt der europäischen zu bilden, da tritt an deren Stelle die des brandenburgisch-preufsischen Staats. Die Geschichte der Griechen und Römer wird in IV in Einem Jahre abgehandelt. Jene führt der zusammenhängende Vortrag bis auf den Tod Alexanders des Grofsen; sie schliefst ab mit einer Uebersicht über die auf die Diadochenzeit folgenden Staatenbildungen. Diese (die römische) geht von der nur kurz zu berührenden Urzeit bis in den Anfang der Kaiserzeit, etwa bis auf Titus. Zugleich flicht der Vortrag die Hauptpunkte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christentums ein, sowie das erste Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und nach derselben.

Der Cursus der III hat die deutsche und preufsische Geschichte zum Gegenstande. In der Geschichte des deutschen Mittelalters werden z. B. auch die Ausbreitung des Christentums und die Entwickelung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerkunst, und endlich die Entdeckung des vierten Weltteils und des Seeweges nach Ostindien ihre Stelle finden.

Vom westfäl. Frieden an ist die deutsche Geschichte an die brandenburgisch-preufsische auzuschliefsen und (mit kürzerer Berührung der französischen Revolution und der daraus hervorgegangenen Kriege) mit den deutschen Befreiungskriegen zu beendigen. — Dabei empfiehlt sich die Anordnung, wonach die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung etwa bis 1648 dem ersten Jahre des Cursus der III, das übrige dem zweiten Jahre zugewiesen wird. — Der geschichtl. Darstellung geht auf dieser ganzen Stufe jedesmal die geographische Uebersicht der betr. Länder voran.

3. Teil. Der Geschichtscursus der beiden oberen Kl. hat die Universalgeschichte zum Gegenstande. Der Gesichtskreis wird auf dieser Stufe nach zwei Seiten hin erweitert. Während auf der vorhergehenden der Unterricht sich auf die griechische, römische und deutsche Geschichte beschränkte, treten jetzt

an die Stelle der drei Hauptvölker die drei Zeitperioden des Altertums, des Mittelalters und der neuern Zeit, und zu den erwähnten Völkern die übrigen Culturvölker des Orients und namentlich Europas. In welcher Ausführlichkeit auf die letzteren eingegangen werden darf und mufs, hängt teils von deren gröfserer oder geringerer culturgeschichtlicher Bedeutung (der Orient), teils von dem Grade ab, in welchem sie in die Geschichte des Vaterlandes eingreifen; den hauptsächlichen Stoff giebt aber auch hier die Geschichte der classischen Völker und der Deutschen. Wie früher die polit. Geschichte ausschliefslich Gegenstand der Darstellung war, so tritt sie auch hier immer noch in den Vordergrund, und zwar mit der Erweiterung, dafs die Zwischenglieder, welche bis dahin entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineingefügt werden, dafs ferner überall der pragmat. Zusammenhang und die Entwickelung der Verfassungen, letztere an den drei Hauptvölkern, gezeigt wird.

In dem Mafse als sich der Vortrag der neuesten Zeit nähert, wird die Darstellung immer mehr eine synchronistische; im Allgemeinen aber, und namentlich bei der Geschichte des Altertums, ist zum besseren Verständnis darauf zu sehen, dafs der Faden der Zeitfolge möglichst wenig abgebrochen werde. Auf dieser Stufe darf denn auch nicht versäumt werden, bei der alten Geschichte auf die Quellen ersten Ranges, und bei allen Teilen derselben auf die Geographie hinzuweisen.

Die zweite Erweiterung der geschichtl. Aufgabe besteht in der Aufnahme des Culturgeschichtlichen. Es sind hiernach die Litteraturen der wichtigsten Völker, soweit sie nicht im übrigen Unterricht vorkommen und dem Bildungsstande des Schülers nicht zu entfernt liegen, übersichtlich und durch Mitteilungen von Proben zu charakterisiren; ferner die Epochen in der Geschichte der bildenden Künste an Abbildungen solcher Werke, welche den jedesmaligen Standpunkt am deutlichsten bezeichnen, zu erörtern, endlich solche Mitteilungen aus dem Gebiet der Wissenschaft, der Religion, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen zu machen, die geeignet sind, ein möglichst anschauliches Bild von der Individualität der einzelnen Völker und dem Fortschritt in der Entwickelung der gesamten Menschheit zu erzeugen. Wo sich für die Behandlung des Culturgeschichtlichen nicht in der politischen Geschichte selbst passende Anknüpfungspunkte finden, da sind diese Mitteilungen im Vortrag der letzteren, wo sich ein geeigneter Ruhepunkt zeigt, nachzutragen. Dabei mufs jedenfalls darauf verzichtet werden, die geschichtl. Entwickelung in derselben Consequenz und Vollständigkeit zu verfolgen, wie auf dem Gebiet des Staates.

Die Beachtung des teleologischen Zusammenhanges der Weltgeschichte und die Anerkennung der ewigen Gesetze Gottes mufs endlich als das beste Resultat angesehen werden, welches der Schüler aus diesem ganzen Unterricht mit sich in das Leben hinübernimmt.

Die Stoffverteilung ist folgende: II Cursus zweijährig: 1. Jahr orientalische und griechische Geschichte, mit Beschränkung der oriental. Völker vor den Perserkriegen auf das unentbehrlichste Material und abschliefsend mit der Geschichte der Diadochenreiche, welche als ein innerlich zusammenhängendes Ganzes zu behandeln ist. 2. Jahr römische Geschichte bis zum Untergange des weström. Reichs.

I Cursus: Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis 1815, und etwa in kurzer Uebersicht die der polit. Geschichte von 1815—1830 oder 1840. Dabei ist darauf zu sehen, dafs der Vortrag des 1. Jahres wenigstens bis zum Ende der Regierung Karls V oder zum Anfange des 30jähr. Krieges geführt werde.

6. Weil die Masse des im geschichtl. Unterricht zu bewältigenden Stoffs im Verhältnis zu der Zahl der Lehrstunden so grofs und der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers weit mehr als von dem Lehrbuche abhängig ist, so fordert die Methode dieses Unterrichts eine sorgsame und unausgesetzte Aufmerksamkeit. Zunächst kommt es darauf an, dafs der geschichtl. Stoff in einer Weise überliefert werde, die in dem Schüler klares Verständnis und richtige Würdigung erzeugt.

In dieser Beziehung mufs die Auswahl des Stoffs von dem Grundsatze einer weisen Mafshaltung geleitet sein, wonach überhaupt Wichtiges von Unwichtigem geschieden und in den einzelnen Klassen dasjenige hervorgehoben wird, was dem oben bezeichneten Charakter der einzelnen Lehrstufen, d. h. also dem Bedürfnis

des Schülers mehr als den Anforderungen der Wissenschaft als solcher entspricht. Ferner mufs sich der Lehrer einer einfachen und natürlichen Diction und einer lebendigen und warmen Darstellung befleifsigen, ohne irgend welche Benutzung eines Hülfsmittels während der Lehrstunde. Er wird, soweit thunlich, den Inhalt und auch den Ausdruck den Quellen selbst entnehmen, und nicht versäumen dürfen, jezuweilen seine Gewährsmänner selbst reden zu lassen, wo dies dazu dient, eine Schilderung lebendiger zu machen oder ein Urteil überzeugender zu begründen. Von Wichtigkeit ist es auch für die Anschaulichkeit, dafs, so oft als möglich, bildliche Darstellungen von Personen, einzelnen Begebenheiten, Gegenständen der Kunst, des privaten und öffentl. Lebens vorgezeigt und eingeprägt werden. — Die wissenschaftl. Kritik des Ueberlieferten, welche nur zuweilen und zwar auf der obersten Stufe eintreten darf, geschehe mit Vorsicht und immer mit Begründung des Urteils. — Die sittl. Beurteilung von Zuständen oder Personen und Handlungen ist nie als etwas Fertiges zu überliefern, sondern so und insoweit anzustellen, dafs dem Schüler selbst sich das richtige Resultat ergiebt. Wo sie sich auf Zustände und staatliche Einrichtungen bezieht, mufs sie darauf ausgehen, den Unterschied zwischen Inhalt und Form, Wesentlichem und Vorübergehendem, zu zeigen und das Vaterlandsgefühl in dem Schüler zu stärken. Wo sie Personen und einzelne Handlungen betrifft, soll sie den christlich-religiösen Mafsstab anlegen, aber zugleich gewöhnen, die Erklärung zunächst und zuerst in den Anschauungen und Verhältnissen der betreffenden Zeit zu suchen.

Für den Zweck, das geschichtliche Wissen dem Schüler zu einem bleibenden Eigentum zu machen, sind von besonderer Wichtigkeit die in der Schulstunde und in der Regel nach vorhergehender Präparation des Schülers anzustellenden Wiederholungen. Sie bestehen je nach dem Standpunkt der Klasse und dem jedesmaligen Bedürfnis bald im Wiedererzählen ganzer Abschnitte, bald im Recapituliren des Factischen nach Zahlen und Namen, bald in einer mehr selbständigen Umarbeitung des Lehrstoffs. Bei der zweiten Art der Repetition, welche abwechselnd auch schriftlich geschehen kann, ist darauf zu sehen, dafs durch möglichst mannigfaltige Combinationen von Thatsachen und Zahlen diese Gedächtnisarbeit Leben und Interesse gewinne und den Stoff von den verschiedensten Seiten her befestige. Bei der dritten Weise, welche sich nur für die oberen Klassen eignet, läfst es sich empfehlen, dafs man den Schüler anleite, zusammenhängende Ganze nach Gesichtspunkten, welche auf die Thatsachen gleichsam Schlaglichter fallen lassen, logisch zu gliedern, oder auch das durch die synchronist. Behandlung Zerstreute ethnographisch zusammenzufassen. Dabei müssen die Wiederholungen möglichst oft und die gröfseren regelmäfsig zu wiederkehrenden Zeiten angestellt und immer zugleich als ein sehr wirksames Mittel angesehen werden, die Fertigkeit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks zu befördern. — Aufserdem aber hat der Geschichtslehrer die Aufgabe, die vorhergehende oder mit dem Geschichtsvortrag parallel gehende Schullectüre der Schriftsteller (namentlich der griechischen und römischen) zu berücksichtigen und die geschichtliche Privatlectüre deutsch geschriebener Werke der Schülerbibliothek zu empfehlen und zu beaufsichtigen. Dagegen wird es nur ausnahmsweise rathsam sein, statt der Bearbeitungen geschichtlicher Partien oder Lebensbeschreibungen, den Schüler auf die Quellen zu verweisen, um aus diesen seine Geschichtskenntnis zu erweitern oder nach ihnen Aufgaben zu bearbeiten*).

7. Hülfsmittel für die Schüler. Der Apparat, den der Schüler für den hist. Unterricht gebraucht, besteht aufser den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch Wandkarten in der Klasse selbst überflüssig gemacht werden, aus einem Lehr- oder Handbuch und nach Umständen noch aus einer chronologisch-tabellar. Uebersicht. — Das Lehrbuch mufs für den Standpunkt der einzelnen Lehrstufe berechnet sein und wird daher nur für je 2 Klassen ausreichen. Statt gedruckter Tabellen wird sich der Schüler auch solcher bedienen können, welche er unter Anleitung des Lehrers selbst entworfen hat. — Uebrigens ist es nicht rathsam, dafs der Schüler während des mündl. Vortrags irgend etwas aufser etwa einer

*) Dieselben werden dann auch als Probe eigener, von wissenschaftlichem Streben zeugender Privatstudien im Sinne des Min. Erlasses vom 12. Jan. 1856 beim Gelangen ihrer Verfasser zur Abiturientenprüfung vorgelegt werden können.

Landkarte vor sich habe; der Vortrag mufs die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Das Dictiren ist, wo es sich nicht um blofse Notizen handelt, überall zu vermeiden, ebenso das ausführliche Nachschreiben. Auch wird eine häusl. Ausarbeitung des Vortrags von Seiten des Schülers nicht zu verlangen sein.

8. Stufenfolge des geographischen Unterrichts. Der geographische Unterricht hat 3 Curse. Der 1. Cursus, welcher die beiden unteren Klassen umfafst, behandelt nach einer vorbereitenden Einleitung, welche das Verständnis des Globus und der Landkarte, sowie des Wichtigsten aus der mathemath. Geographie bezweckt, die räumlichen (topischen) Verhältnisse der Erdoberfläche; der zweite, welcher die mittleren Klassen umfafst, mit Wiederholung des Topischen die gegenwärtige politische Einteilung nach ihren wesentlichen Teilen. Der 3. Cursus hat eine Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren zum Gegenstande. Auf allen Stufen ist die Geographie Deutschlands am ausführlichsten zu behandeln. Die wissenschaftl. Behandlung der mathemat. Geographie fällt dem physikal. Unterricht der I, ebenso die nur in der Realschule als eigener Unterrichtszweig zu behandelnde physikal. Geographie dem naturwissenschaftl. Unterricht in der I dieser Anstalt zu.

9. Umfang und Zweck des geograph. Unterrichts. Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Teilen der geograph. Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits dem Charakter dieser Anstalten, andererseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen mufs. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, dafs sie eine orograph. und hydrograph. Uebersicht der Erdoberfläche im Grofsen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, dafs sie mit der polit. Einteilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnograph. und wichtigsten Culturverhältnissen ihrer Bewohner, mit den Producten und dem durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt seien und dafs sie endlich eine klare Erkenntnis von den Elementen der mathem. Geographie gewonnen haben.

10. 1. Teil. Der 1. Cursus, welcher die VI und V umfafst, beginnt mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie mufs das Hauptsächlichste aus der sogenannten mathemat. Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler mufs wissen, welche Stelle die Erde in unserem Sonnensystem einnimmt und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er mufs ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dies am besten an seiner nächsten Heimat.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder topische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden mufs, und macht den Hauptinhalt des 1. Cursus aus. Hierbei wird es das Zweckmäfsigere sein, den Anfang mit den aufsereuropäischen Erdteilen zu machen, und zwar in einer solchen Reihenfolge, welche die graphische Darstellung erleichtert (etwa Afrika, Amerika, Asien, Australien), und für das 2. Jahr dieses Cursus, aufser einer Wiederholung der Elemente der mathemat. Geographie, Europa zu bestimmen. Jedenfalls aber mufs der Schüler aus dem 1. Cursus eine Uebersicht der gesamten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Einteilung, der Länder und ihrer relativen Gröfse, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seeen, kurz der geograph. und hydrograph. Verhältnisse mit sich nehmen. — An den geeigneten Stellen sind aufserdem, um das geograph. Bild zu beleben, Mitteilungen über die wichtigsten Naturproducte aus dem Pflanzen- und Tierreiche und die Art ihrer Bearbeitung zu machen und die hauptsächlichsten polit. Namen, nämlich der Hauptländer und Hauptstädte und derjenigen bedeutenden Orte (Städte), welche an bezeichnenden Stellen des topischen Bildes sich einfügen lassen, dem Gedächtnis einzuprägen. Ausführlicher als das Uebrige, wenngleich noch immer summarisch, wird Deutschland behandelt. — Wie in diesem Cursus Geschichtliches anzuknüpfen sei, ist schon früher bemerkt worden.

2. Teil. Im 2. geograph. Cursus, welcher die beiden Klassen IV und III umfafst, wird der polit. Geographie der einzelnen Erdteile und Länder jedesmal eine Wiederholung der topischen Verhältnisse vorangeschickt. Danach sind im

1. Jahr die aufsereuropäischen Länder, in den beiden, resp. dem einen Jahr der III die europäischen Länder durchzunehmen, und zwar so, dafs auf die Geographie von Deutschland und Preufsen ein Jahr, resp. ein Semester verwendet wird. Im Allgemeinen ist dabei eine verständige Mafshaltung zu beobachten. Der Grad der Ausführlichkeit richtet sich nach der polit. oder histor. Wichtigkeit der Länder und Städte und nach der räumlichen Entfernung vom Vaterlande. Bei der polit. Darstellung Deutschlands und Preufsens mufs ausführlicher als bei den übrigen Ländern verfahren werden, am speciellsten bei Preufsen und der hiesigen Provinz. — Das oft dürftige Bild fern liegender Länder ist durch Mitteilungen über Volksverwandtschaft, Religion, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche möglichst zu ergänzen und zu beleben und die früher erworbene Productenkunde in dem Mafs, wie sich die Darstellung dem Vaterlande nähert, zu erweitern.

3. Teil. In den beiden oberen Klassen wird das Hervortreten der Geschichte in den Realschulen nur 1 Stunde wöchentl., in den Gymnasien 1 Stunde vierzehntägig auf die Geographie zu verwenden erlauben. Danach hat sich der geograph. Unterricht hier im Wesentlichen auf die nicht dringlich genug zu empfehlende Wiederholung, besonders des politischen Teils der früheren Curse zu beschränken. Es bietet sich jedoch dabei manche Gelegenheit, früher gemachte culturhistorische Mitteilungen über entlegnere Länder zu vervollständigen, ferner geschichtliche Data anzuknüpfen, welche sich z. B. auf das Verhältnis der Colonieen zu deren Mutterlande und auf die räumliche Ausdehnung des deutschen und preufsischen Landes zu verschiedenen Zeiten beziehen; eben so auch einen geschichtl. Ueberblick über die Erdanschauung von den ältesten Zeiten an zu geben, endlich auf den Handel, den Verkehr und dessen Mittel, überhaupt auf solche Dinge einzugehen, welche die äufseren Beziehungen der Völker zu einander kennen lehren. — Für den Gang dieses Unterr. läfst sich das frühere Verfahren empfehlen, dafs nämlich zuerst von den aufsereurop. Ländern (II) und dann von Europa gehandelt wird (I).

11. Methode. Eins der wesentlichsten Erfordernisse, damit der geograph. Unterricht seinen Zweck erfülle, ist die Anschaulichkeit. Hiernach ist als Grundsatz festzuhalten, dafs unter den Hülfsmitteln die erste Stelle überall die geograph. Karte, nicht das Lehrbuch einnehme, so dafs der Schüler in der Lehrstunde aus jener und aus dem Munde des Lehrers ausschliefslich seine Kenntnis schöpfe. Ferner wird der Lehrer nicht unterlassen, durch das allerdings mit grofser Vorsicht anzuwendende Aufsuchen von Aehnlichkeiten dargestellter Länder und dergl. mit Gegenständen des gewöhnlichen Lebens der Phantasie ein annähernd richtiges Bild einzuprägen, besonders aber auch durch Zurückführen von Gröfsebestimmungen auf ein bekanntes oder anschaulich zu machendes Mafs (z. B. auf die Gröfse der heimathl. Provinz oder Deutschlands oder eines bekannten Gebirges) der Vorstellung der Schüler zu Hülfe zu kommen suchen. Dabei erfordert eine besondere Sorgfalt die Behandlung der im topischen Cursus vorkommenden hydrograph. und orograph. Begriffe. Nicht durch Beschreibung, sondern durch Hinweisung auf vorliegende Erscheinungen in der Umgebung des Schülers (z. B. Bach, Teich oder See, Dach des Hauses, Wolkengebilde am Horizont) müssen diejenigen Dinge, von welchen keine wirkliche Anschauung stattfinden kann, dem Schüler klar gemacht werden. Zweitens ist dahin zu wirken, dafs das topische Bild, welches die Grundlage des politischen ist, möglichst richtig und zugleich möglichst fest dem Schüler eingeprägt werde. Soll in dieser Beziehung erreicht werden, dafs (wie das Prüfungsreglm. vorschreibt) das topische Bild auch ohne Karte gegenwärtig sei, so erscheint als ein sehr wirksames Mittel das Kartenzeichnen in der Schulstunde. Das Wesentliche dieses Verfahrens besteht darin, dafs der Lehrer auf der quadratisch eingeschnittenen Wandtafel vorzeichne und der Schüler Schritt vor Schritt das entworfene Bild auf seiner Schiefertafel nachbilde. Unter Voraussetzung ununterbrochener Controle und einer nicht übermäfsigen Schülerzahl einer Klasse wird es sich allmählich dahin bringen lassen, dafs selbst jüngere Schüler gröfsere Umrisse aus dem Gedächtnisse entwerfen können. Aufser dem lebendigen Interesse der Schüler wird dadurch ein unausgesetztes und angestrengtes Arbeiten einer ganzen Klasse erreicht. Neben dieser Beschäftigung, welche in verschiedenem Grade auf jeder Lehrstufe ausführbar ist, aber nie die ganze Lehrstunde ausfüllen darf, sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche teils an der Wandkarte

geschehen, teils die Befestigung des Gedächtnismaterials bezwecken. Dieses letztere ist überall mit weiser Beschränkung und Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen mitzuteilen und, ähnlich wie bei den Gedächtnisübungen im Unterricht der Geschichte, durch Gruppiren, Bildung von Zahlenreihen, Vergleichungen und Anwendung mannigfacher mnemonischer Hülfsmittel in stetem Flufs und frischer Erinnerung zu erhalten*). — Die Wiederholungen in der Stunde sind so oft als möglich anzustellen, so dafs die häusl. Arbeit des Schülers sich auf ein Minimum reducirt; diese letztere wird, abgesehen von dem Entwerfen einer sauber auszuführenden Karte, namentlich während der Ferien, in der Regel darauf sich beschränken können, dafs entweder der Schüler bestimmte Einzelbilder sich wieder einpräge, bis er sie aus dem Gedächtnis zu reproduciren im Stande ist, oder Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, beantworte, welche seine topische und polit. Kenntnis in gegenseitige Verbindung bringen.

12. Diejenigen Hülfsmittel des geograph. Unterrichts, welche in der Lehrstunde gebraucht werden, sind der Globus und die Wandkarten. Letztere, sowohl topische als polit., müssen nach einem solchen Mafsstabe entworfen sein, dafs kein Schüler zugleich einen Atlas zur Hand zu haben braucht. Daneben ist auch die Anschaffung solcher Wandkarten zu empfehlen, welche nichts als die Umrisse enthalten und die Anwendung der Kreide ertragen. Mehr für den häusl. Gebrauch und zur Vergleichung dient der Handatlas, welcher in möglichst grofser und deutlicher, auf das Nothwendige beschränkter Darstellung und unter Anwendung leicht lesbarer, nicht zu kleiner noch zu feiner Schrift zugleich die topischen und polit. Kartenbilder enthält. Dabei möge darauf gehalten werden, dafs die Schüler einer oder mehrerer Klassen sämtlich einen und denselben Atlas gebrauchen. — Die Benutzung eines geograph. Lehrbuchs ist, wenn auch nicht nothwendig, doch wünschenswerth, um die Führung eines Heftes, in welchem die falsche Schreibung fremder Namen schwer vermieden wird, überflüssig zu machen. Dasselbe müfste in der Form eines „Leitfadens" sich auf die nothwendigsten Angaben beschränken und womöglich für beide Lehrstufen zugleich ausreichen. — Der wissenschaftliche Vortrag der mathemat. Geographie wird die Benutzung wenigstens eines kleinen Planetariums nothwendig machen.

Münster. K. Prov. Schulcollegium."

Realschule. Vgl. U. und PO. p. 95 ff.

C. Verf. v. 19. Dec. 1861: „Von Seiten der K. General-Inspection des Militär-Bildungswesens ist mir mitgeteilt worden, dafs in den Portepeefähnrichs-Prüfungen bei den von höh. Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntnis der Geographie angetroffen wird.

Ich beabsichtige nicht, hiervon Anlafs zu bestimmten Anordnungen zu nehmen, sondern indem ich verstehende Wahrnehmung zur Kenntnis der K. Prov. Schulcollegien bringe, überlasse ich Denselben, nach eigenem Dafürhalten die Dir. der Gymn. und Realschulen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Teil der Geographie und die geographischen Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, dafs gute Wandkarten in allen Klassen zu der nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehören und dafs die Schüler behufs eigener Repetition im Besitz guter geographischer Hülfsmittel sein müssen.

Im Uebrigen wird es angemessen sein, diejenigen jungen Leute in den oberen Klassen, welche sich dem Militärstande widmen wollen, bei geeig-

*) Dafs gleichzeitig auch jede in der Klassenlectüre, namentlich der histor. Schriftsteller, sich darbietende Gelegenheit benutzt werde, das geograph. Wissen der Schüler wieder aufzufrischen und dessen Unentbehrlichkeit für ein richtiges Verständnis des Gelesenen recht eindringlich darzuthun, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

neter Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs es Sache ihres Privatfleifses ist, sich für die besonderen Anforderungen des militärischen Examens genügend vorzubereiten.“

Bei Mitteilung vorstehender C.Verf. an die Directoren fügte das K. Prov. Sch.C. in Stettin (30. Dec. 1861) folgende Bemerkungen hinzu:

„Auch in den Schulen unsers Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturientenprüfungen Schüler der höheren Klassen das zu wünschende Mafs geographischen Wissens öfters nicht gezeigt. Wir veranlassen deshalb die Dir. der Gymn. und Realschulen, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betr. Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Teil der Geographie und die geograph. Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Es wird vorzugsweise darauf ankommen, den Stoff des geograph. Unterrichts, der zum dauernden Behalten fest eingeprägt werden soll für jede Kl. in Beschränkung auf ein Minimum und Unterscheidung von dem sonst Erwähnenswerthen genau zu bestimmen und regelmäfsige Repetitionen des früher Erlernten nicht blofs für die unteren und mittl. Klassen, sondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymn. freilich, wie die westfälische Instruction für den geschichtl. und geograph. Unterricht von 1859 mit Recht annimmt, nicht mehr als 1 Stunde 14tägig, die Realschulen nur 1 Stunde wöchentl. auf die Geographie besonders verwenden können. Wird aber beim Geschichtsunterricht der oberen Klassen die Beachtung der bezüglichen geograph. Verhältnisse nicht vernachlässigt und dabei von den zur nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anschaulich hervorgehoben, werden die Schüler aufserdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen gröfseren Abschnitt eines guten geograph. Leitfadens mit Weglassung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäfsiger Karten zu wiederholen, versteht der Lehrer in den geograph. Repetitionsstunden und gelegentl. beim Geschichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geograph. Kenntnisse unter neuen Gesichtspunkten zusammenzufassen und hier und da in anregender Weise zu vervollständigen, so wird nicht blofs im Wesentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den unteren und mittl. Klassen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt ist, sondern es wird die bildende Kraft, welche in dieser jetzt so hoch entwickelten Wissenschaft für den jugendlichen Geist liegt, in gewissem, durch die nothwendige Rücksicht auf die übrigen Forderungen des Gymnasialunterrichts freilich beschränktem Mafse auch der obersten Bildungsstufe der Gymn. und Realschulen zu Gute kommen.“ —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 30. Oct. 1875. „Wiederholte Erfahrungen, welche unser Departementsrath teils bei Revisionen und Inspectionen, teils bei Gelegenheit seiner Teilnahme an den Abiturientenprüfungen gemacht hat, weisen darauf hin, dafs keineswegs an allen höh. Lehranstalten unsers Aufsichtsbezirks die Schüler in der Geographie die erforderliche Klarheit der Anschauung und Sicherheit der Kenntnisse angeeignet haben, ja, dafs sie vielfach nicht einmal dasjenige Mafs des geograph. Wissens erreichen, welches man doch im gewöhnlichen Leben innerhalb der gebildeten Kreise allgemein vorauszusetzen berechtigt ist. Namentlich in den oberen Klassen haben die Schüler in dieser Beziehung mitunter einen Grad von Unwissenheit verrathen, der sich kaum anders erklären läfst, als durch die Annahme, dafs in den genannten Klassen von Seiten der Lehrer diesem Unterrichtsfache keine erheb-

liche Beachtung mehr zugewandt wird und die Schüler in Folge davon glauben, dasselbe ungestraft vernachläfsigen zu können. Selbst in Bezug auf unser deutsches Vaterland ist bisweilen in Betreff mächtiger Gebirgszüge, ansehnlicher Flüsse und wichtiger Provinzen und Städte eine ernstlich befremdende Ignoranz hervorgetreten. Wir halten es daher für unsere Pflicht, den Directoren, bezw. Rectoren und Lehrercollegien ausdrücklich an das Herz zu legen, den Stand der geograph. Kenntnisse in den verschiedenen Klassen sorgsamer Beachtung und Prüfung zu unterziehen und, wenn sich an der betr. Anstalt nach dieser Seite hin erheblichere Mängel herausstellen sollten, ernstlich auf gründliche Abstellung derselben Bedacht zu nehmen.

Die Wahl der geeigneten Mittel dürfen wir nach den in den einzelnen Schulen obwaltenden besonderen Umständen der pädagogischen Einsicht der Herren Directoren und Rectoren, sowie der eingehenden Sorgfalt bezüglicher Conferenzberathungen überlassen. Wir beschränken uns hier nur darauf, einige Punkte in Erinnerung zu bringen, welche von allgemeiner Bedeutung sind. Zunächst ist von allen Lehrern überhaupt Gewicht darauf zu legen, dafs bei geograph. Angaben, auf welche der Unterricht in irgend welchem anderen Fache hinführt, die Schüler sich nicht mit mechanischer Einprägung des blofsen Wortklanges begnügen, sondern dazu angehalten und daran gewöhnt werden, mit dem Namen allezeit auch den geograph. Begriff zu verbinden und sich auf der Karte hinreichend zu orientiren, um, falls es verlangt wird, über die concrete Lage des in Betracht kommenden Ortes gehörige Rechenschaft geben zu können.

In Betreff des dem geograph. Lehrfache unmittelbar dienenden Unterrichts mufs natürlich vor Allem das Streben der Schule dahin gehen, in methodisch richtiger Weise die Schüler mit diesem Gebiete des Wissens immer vertrauter zu machen und ihr Interesse dauernd rege zu erhalten. Im Besonderen aber mufs auch dafür Sorge getragen werden, dafs der Unterricht in der Geographie auch dann, wenn derselbe im Lectionsplane von dem geschichtlichen Unterrichte nicht in der Weise getrennt ist, dafs ihm bestimmte gesonderte Lehrstunden zugewiesen wären, nichts destoweniger in allen Klassen zu seinem vollen Rechte kommt, sowohl was die Zeit anlangt, welche auf denselben zu verwenden ist, als hinsichtlich der ihm beizumessenden inneren Bedeutung. Aufserdem ist wohl zu beachten, dafs der geograph. Unterricht sich nicht darauf beschränken darf, dafs das durch den Lectionsplan zur Durchnahme bestimmte neue Pensum zum Vortrage kommt und für den Augenblick eingeprägt wird. Vielmehr ist in allen Klassen durch zweckmäfsig angeordnete methodische Repetitionen dahin zu wirken, dafs auch der in früherem Unterrichte behandelte Stoff bei den Schülern nicht in Vergessenheit gerathe, bezw., dafs diejenigen Schüler, welche ihrerseits etwa den betr. Unterricht nicht genossen haben sollten, einen unabweisbaren Anlafs bekommen, sich nachträglich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche der systematische Gang des Unterrichts auf der Klassenstufe, welcher sie angehören, voraussetzt. Auch in den oberen Gymnasialklassen, in welchen eine besondere Unterweisung in der Geographie nicht mehr stattzufinden pflegt, haben die Geschichtslehrer das Interesse der Schüler für diesen wichtigen Unterrichtszweig wach zu erhalten und aufserdem in periodischer Wiederkehr durch geordnete Repetitionen, welche das Wesentliche zusammenfassen und durch anregende Gruppirung auch neue Gesichtspunkte zu eröffnen geeignet sind, den Schülern Gelegenheit zu geben, sich des Standes ihrer geograph. Kenntnisse bewufst und erforderlichen Falls der Pflicht eingedenk zu werden, gewissenhaft das Ihrige zu thun, um bedenkliche Lücken rechtzeitig auszufüllen.

Diese Aufgabe kann von der Schule nicht abgelehnt werden, und dafs letztere im Stande ist, derselben bei richtigem Verfahren und verständiger Fern-

haltung unwesentlicher Details auch in den oberen Klassen innerhalb der für den Geschichtsunterricht eingeräumten Zeit gerecht zu werden, darf nach den anerkennenswerthen Leistungen, welche an einzelnen Anstalten dauernd auf beiden Gebieten hervorgetreten sind, um so weniger bezweifelt werden. Sollten aber trotz der durch die Schule dargebotenen ständigen Unterweisung und Uebung einzelne Schüler, ohne sich durch Mahnung und Warnung antreiben zu lassen, bei einer pflichtwidrigen Nichtachtung des geograph. Studiums beharren, so darf die Schule diesen keine übel angebrachte Schonung angedeihen lassen; sie mufs vielmehr in den Censuren den betr. Mangel unnachsichtlich hervorheben und zur Geltung bringen und namentlich bei der Versetzung aus derjenigen Klasse, in welcher der eigentliche geograph. Unterricht seinen Abschlufs findet, auf die Censurprädicate der Schüler in diesem Fache wesentliche Rücksicht nehmen.

Bei Abiturientenprüfungen, in denen mit Bezugnahme auf die in den oberen Klassen angestellten Repetitionen jedem Examinanden auch geograph. Fragen vorzulegen sind, würde, wenn ein Abiturient auf diesem Gebiete eine so arge Unwissenheit zeigen sollte, dafs auf dieselbe der Passus 3. unserer die Abiturientenprüfungen betr. C.Verf. v. 14. Juli v. J.*) Anwendung fände, schon dieser Umstand allein zur nothwendigen Folge haben, dafs der Betreffende die Prüfung nicht bestehen könnte. Wir veranlassen die Herren Directoren und Rectoren, die Schüler der Prima und der Secunda schon jetzt ausdrücklich auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, vor Allem aber Ihrerseits nachdrücklich dahin zu wirken, dafs der ganze Unterrichtsgang der Schule eine ähnliche Ignoranz, wie sie bisher auf diesem Gebiete der allgemeinen Bildung hier und da leider bei den Schülern zur Erscheinung gekommen ist, so gut wie unmöglich mache.

Schliefslich sprechen wir die Erwartung aus, dafs in dem jährlich einzusendenden Lectionsplane inskünftige regelmäfsig bei jeder Klasse ein bestimmter Hinweis auf das geograph. Pensum gegeben werde, welches auf der betr. Stufe neu durchzunehmen, bezw. zu repetiren ist. In Betreff des nächstjährigen Lectionsplanes wünschen wir aufserdem, dafs auch das demselben beizufügende Begleitschreiben auf den durch die gegenwärtige C.Verf. den Lehrercollegien zu sorgfältiger Erwägung und gewissenhafter Beachtung empfohlenen Gegenstand in zweckentsprechender Weise eingehe.“

Aus einer C. Verf. v. 26. Apr. 1857: — „Ich finde mich veranlafst daran zu erinnern, dafs in den Gymn. und Realschulen zu den Grundzügen des allgm. Lehrplans beim Geschichtsunterricht der mittleren Klassen der Vortrag und die Einprägung der vaterländischen Geschichte im weiteren und engeren Sinne gehört, und dafs die daselbst erworbene Kenntnis insbesondere auch der brandenb.preufsischen Geschichte in den oberen Klassen durch angemessen verteilte Repetitionen sicher und lebendig zu erhalten ist. Bei den in den Programmen mitgeteilten Lectionsplänen wird bisweilen das vorschriftsmäfsige Pensum der brandenb.preufsischen Geschichte gar nicht aufgeführt, was ich nur mifsbilligen kann; und dafs dieselbe auch zum Gegenstand öffentlicher Prüfungen gewählt wird, mufs nach verschiedenen Wahrnehmungen für eine Seltenheit angesehen werden. Das K. Prov.Sch.C. wolle dieser Sache eine verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, dafs eine derartige Vernachlässigung den höh. Schulen Seines Ressorts nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.“

*) erlassen auf Grund der zwischen den deutschen Staatsregierungen im April v. J. geschlossenen Uebereinkunft: s. Abschn. VII und C.Bl. 1874 Seite 476.

7. Mathematik.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 119, 124 f. für Gymn.; p. 129, 132 für R.; 136, 138. für h. B.

C. Verf. v. 18. März 1826: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in mehreren Gymn. verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem teils in manchen Gymn. gegen die Absicht des Min. der eigentliche mathemat. Unterricht schon in der untersten Kl. beginnt und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, teils in anderen gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen stattfindet, derselbe nicht mit der erforderlichen prakt. Einübung verbunden oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathem. Unterricht getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, dafs der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Min. sich veranlafst, hierdurch anzuordnen, dafs der eigentliche mathemat. Unterricht in sämtlichen Gymn. erst in der IV beginnen, in der V und VI aber, als den beiden untersten Kl., die Fertigkeit im Rechnen ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende und nirgends in ein blofs mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll."

C. Verf. v. 24. Dec. 1833: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in manchen Gymn. noch immer nicht ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch beim Unterricht in der Mathematik gebraucht wird. Wenn irgendwo, so ist in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnis jeder Schülerabteilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowohl bei der Präparation, welche bei dem mathemat. Unterricht eben so nothwendig wie bei den übrigen Unterrichtsgegenständen ist, als auch in der Klasse beim Vortrage des Lehrers, und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und eine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathemat. Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schlufs des Cursus in gänzlicher Ungewifsheit über das Ziel, wohin, und über den Weg, auf welchem er geführt werden soll. Mifsverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Heften sind unvermeidlich und selbst das genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspunkte der Curse wird schwieriger und läfst sich auch nicht einmal gehörig controliren. Um diesen und ähnlichen Uebelständen zu begegnen, welche bisher bei dem mathemat. Unterrichte in den Gymn. wegen Mangels eines bestimmten Lehrbuches sich mehr oder weniger bemerklich gemacht haben, will das Min. hierdurch festsetzen, dafs von Ostern k. J. ab ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathemat. Unterrichte in den betr. Klassen aller Gymn. gebraucht und auf etwanige Einreden der Lehrer gegen diese Mafsregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Das Min. hält es für wünschenswerth und auch thunlich, dafs ein und dasselbe Lehrbuch für alle mathemat. Klassen eines Gymn. bestimmt wird. Sollten hiergegen von einzelnen mathemat. Lehrern deshalb Bedenken erhoben werden, weil es bis jetzt an einem für alle Klassen gleich passenden Lehrbuche fehle, so ist es wenigstens nöthig, dafs immer in je 2 Klassen, also in IV und III, wie in II und I, ein und dasselbe mathemat. Lehrbuch gebraucht wird. Die Vorschläge wegen des einzuführenden Lehrbuchs sollen von den Lehrern der Mathematik in den einzelnen Gymn. ausgehen und das Min. will für diesen Fall die Genehmigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Lehr-

bücher den K. Prov.Schulcollegien überlassen; jedoch haben diese das Verzeichnis der für die einzelnen Gymn. genehmigten mathemat. Lehrbücher hierher einzureichen. Schliefslich fordert das Min. die K. Prov.Schulcollegien auf, in angemessener Art eine genaue Controle darüber anzuordnen, dafs der mathemat. Unterricht in den einzelnen Klassen der Gymn. gehörig in einander greife, das Pensum für jede Klasse nach dem einzuführenden Lehrbuch bestimmt und in den anzuordnenden jährl. oder halbjährl. Cursen jedesmal absolvirt wird.“

C. Verf. v. 13. Sept. 1834: „Durch das Reglement v. 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten hinsichtlich der Mathematik verlangt werden soll. Diese Forderungen sind im Wesentlichen dieselben, welche in dem Edict vom 12. Oct. 1812 (dem früheren Reglement) gemacht worden; und obwohl dem Min. nicht unbekannt war, dafs in mehreren Gymn. der mathemat. Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Min. dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglm. die Anforderungen hierin zu steigern, teils weil sich mittels des Geforderten der Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn., welcher nicht sowohl auf Mitteilung von mathemat. Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnis unmittelbare Anwendung auf die sinnlichen Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urteilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Consequenz im Denken zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läfst, teils weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymn. nicht klein ist, welche hinsichtlich der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. — Finden sich einzelne Gymn., wo die Qualification der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im Obigen angedeuteten Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn. zu gefährden, so wird hierdurch gestattet, in solchen Gymn. nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathemat. Unterrichts zu erweitern.“ — —

Min. Verf. v. 13. Dec. 1834 (an das K. Sch.C. der Prov.Brandenb., den übrigen mitgeteilt): „Das Min. kann sich mit dem Antrage, den bisher in der I des Joachimsthalschen Gymn. für die Mathematik festgestellten Cursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Min. nicht, dafs zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Teil der mathemat. Geographie eine genauere Kenntnis der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwendung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betr. Unterricht die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehnsweise ergänzen zu lassen, als den mathemat. Unterricht über das in dem Reglm. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Min. hat in dem Reglm. die Kenntnis der sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche die Ausdehnung des mathemat. Unterrichts dahin gestattete, unter den Abitur. immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglm. v. 4. Juni d. J. gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathemat. Unterrichts beabsichtigte das Min. diesem öffentlichen und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathemat. Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen,

durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer gröfsern Sicherheit und zu einem desto intensiveren Wissen zu verhelfen und nicht nur für einzelne, sondern womöglich für alle den mathemat. Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Min. also die sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmäfsigen mathemat. Unterricht in den Gymn. hierdurch ausschliefst, will dasselbe zugleich gestatten, dafs in aufserordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der I eines Gymn. befinden, und bei den Gymn., wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das im Reglm. v. 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigentum gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugehen.“ —

Min.Verf. v. 21. Oct. 1840 an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz: — „Die Eifersucht, welche nach dem vorliegenden Bericht an allen Gymn. der Rheinprovinz zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philologischen Wissenschaften rege geworden ist, hat sich auch in manchen Gymn. der übrigen Provinzen bemerklich gemacht und die Lehrer der Mathematik über das vom Abiturientenreglm. vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Min. kann nicht dringend genug empfehlen, einem solchen unregelmäfsigen Verfahren der mathemat. Lehrer nach wie vor überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auf gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik bei den Schülern zu dringen.“ —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 7. Apr. 1841: „Bei den Abiturientenprüfungen hat sich herausgestellt, dafs an mehreren Gymn. unsers Verwaltungsbezirks die Leistungen der meisten Examinanden in den mathemat. Disciplinen bei der mildesten Beurteilung ungenügend erscheinen, während die Ergebnisse an anderen Anstalten dieser Art beweisen, dafs den reglementsmäfsigen Anforderungen hinsichtlich der Mathematik ohne Benachteiligung anderer Lehrgegenstände unter zweckmäfsiger Anleitung füglich entsprochen werden kann. Auch haben wir aus den Verhandlungen über die Maturitätsexamina an einigen Gymn. ersehen, dafs die Majorität der Prüfungscomm. selbst solchen Zöglingen, welche bei sehr mittelmäfsiger Qualification in den übrigen Gegenständen in der Mathematik nicht einmal die gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hatten, dennoch das Zeugnis der Reife zuerkannt hat. Eine solche Nachsicht in der Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung der studirenden Jugend ist mit dem Zweck und mit den Bestimmungen des Prüfungsreglm. unverträglich, welches in den mildernden Paragraphen die Anforderungen in Betreff eines so wichtigen Bildungsmittels nicht aufhebt, sondern nur ermäfsigt.

Als Minimum der mathemat. Vorbildung ist jedenfalls aufser der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnis der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik unerläfslich. Wer auch in diesen Teilen der Mathematik nicht die dem Zwecke dieses Lehrgegenstandes entsprechende Sicherheit und die durch das Reglm. vorgeschriebene Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze und Beweise gewonnen hat, darf, auch wenn er in den übrigen Gegenständen hinreichende Kenntnisse an den Tag legt, nicht als reif zu den akadem. Studien entlassen werden. Da übrigens nach vielfachen Erfahrungen die Anforderungen des Reglm. bei einem wohlgeordneten Unterricht und sorgfältiger Wiederholung sich wohl erzielen lassen, so kann die oben angegebene Ermäfsigung in geeigneten Fällen nur ausnahmsweise eintreten, während das Zurückbleiben vieler Zöglinge einer Anstalt hinter

dem durch das Reglm. bezeichneten Ziele gegen die Zweckmäfsigkeit der befolgten Unterrichtsmethode gerechte Zweifel erregen würde. — Inwiefern es angemessen sein möchte, an dem Ihrer Leitung anvertrauten Gymn. zur Sicherstellung jenes Minimums mathematischer Kenntnisse eine Wiederholung der Elemente der Arithmetik und Geometrie in I anzuordnen, bleibt Ihrem Ermessen anheimgegeben."

Aus einer Min. Verf. v. 16. Aug. 1860: — „Die grofse Anzahl der im Gebrauch befindlichen mathemat. und physikal. Lehrbücher ist ein erheblicher Uebelstand. Es wird darauf Bedacht genommen werden, die nicht bewährten noch weiter aufser Gebrauch und zweckmäfsigere an deren Stelle zu setzen. Die Unterrichtsverwaltung wird sich indefs nach wie vor einer directen Nöthigung dabei enthalten. — Die eingeführten Bücher werden allerdings oft zu wenig benutzt: wollte man erzwingen, dafs es mehr geschehe, so käme man in Gefahr, die wichtigere Wirksamkeit der freien Individualität des Lehrers zu beeinträchtigen. — Die für den philologischen Unterr. bestimmte wöchentl. Stundenzahl zu Gunsten des mathemat. und physikal. Unterrichts auf den Gymn. zu vermindern, ist bei der bestehenden Lehrverfassung derselben nicht zulässig; ebensowenig aber kann es unter den gegenwärtigen Umständen rathsam erscheinen, gleichwohl die Zahl der mathemat. und physikal. Stunden, und somit die Gesamtzahl der wöchentl. Lehrstunden zu erhöhen. Auf den Realschulen liegt in den oberen Kl. der Schwerpunkt im mathemat. und physikal. Unterricht, und unter ihnen bringen es einige Anstalten erster und zweiter Ordn. darin zu sehr anerkennenswerthen Leistungen. — Die philologische Tendenz der Gymn. hindert nicht, dafs Schüler je nach Talent und Neigung unter der Einwirkung befähigter Lehrer sich vorzugsweise mathematischen Studien hingeben, und es ist demgemäfs noch in der Verf. v. 12. Jan. 1856 beim Abiturientenexamen die Compensation schwächerer Leistungen in den alten Sprachen durch vorzügliche mathematische ausdrücklich für zulässig erklärt." —

Min. Verf. v. 10. März 1866 an das K. Prov. Sch. C. zu Stettin: — „Die beantragte Beschränkung des mathemat. Unterrichts in I auf wöchentl. 3 St. unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in der III auf 4 St. kann versuchsweise bei denjenigen Gymn. eintreten, wo der Dir. und die mathemat. Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgm. Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der I gering ist. — Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungscommissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch einer vorwiegenden Neigung und Begabung in den oberen Kl. eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf Weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. bei allen Gymn. selbst die Prüfung leitet und somit im Stande ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird darauf zu halten, dafs unter den für die schriftl. mathemat. Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können." —

C. Verf. v. 1. Dec. 1854: „Nach einer Mitteilung des H. Handelsministers hat die Direction der K. Bauakademie angezeigt, dafs verhältnismäfsig viele Schüler bei ihrer Aufnahme auf die Bauakademie hinsichtlich der von den Lehrkreisen der Gymn. und Realschulen umfafsten mathemat. Wissenschaften,

namentlich der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen und Logarithmen, sowie der ebenen Trigonometrie und Stereometrie, nicht hinreichend vorgebildet sind, um die Vorträge über sphär. Trigonometrie, analyt. Geometrie und Curvenlehre, mit welchen die höheren mathemat. Disciplinen auf der Bauakademie eingeleitet werden, gehörig aufzufassen und ihre weiteren Studien mit Sicherheit darauf gründen zu können.

Dieser Mangel an genügender mathemat. Vorbildung ist nicht allein, obschon vorzugsweise, bei denjenigen Schülern, welche aus den Gymn., sondern auch bei denen, welche aus Realschulen hervorgegangen sind, wahrgenommen worden und besteht nicht allein in Unsicherheit, oft sogar in gänzlicher Unkenntnis der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben, sondern auch in ganz unzulänglicher Uebung im Gebrauch der Logarithmen.

Da das in den bestehenden Prüfungsreglements für den Untrr. in der Mathematik gesetzte Ziel in der dafür bestimmten wöchentl. Stundenzahl sehr wohl erreichbar ist, so kann der Grund des erwähnten Mangels hauptsächlich nur in dem nicht zweckmäfsigen Verfahren einzelner Lehrer gesucht werden.

Ich veranlasse daher die K. Prov.Schulcoll., dem mathemat. Unterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zuvörderst ist mit Strenge darauf zu halten, dafs derselbe nicht, wie es an einzelnen Anstalten geschehen ist, über die durch die Bestimmungen des Prüfungsreglm. gesteckten Grenzen ausgedehnt werde; dagegen mufs in dem den Gymn. sowie den Real- und höh. Bürgerschulen zugewiesenen Umfange der mathemat. Disciplinen nicht nur Klarheit der Anschauung und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werden. Dies wird nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, sich nicht mit gedächtnismäfsiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnügt, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Uebungen vermittelt und befestigt. Wenn auch der mathemat. Unterricht an einer und derselben Anstalt nach Lage der Verhältnisse oft mehreren Lehrern übertragen werden mufs, so ist doch darauf zu halten, dafs der gesamte Unterricht nach Einem Lehrsystem und wenigstens in den beiden oberen Kl. auch von Einem Lehrer erteilt werde, weil jeder Wechsel in dieser Hinsicht Zeitverlust herbeiführt, die Aufgabe des Lehrers der oberen Kl. erschwert und in der Regel dazu beiträgt, die Begriffe der Schüler zu verwirren und ihren Eifer für die Sache zu lähmen.

Mit Bezug auf die C.Verf. v. 9. Sept. 1849 ist den Gymnasialdirectoren zu eröffnen, dafs nach einer Bestimmung des H. Handelsministers denjenigen Schülern der Gymn., welche sich zu Staatsbaubeamten ausbilden wollen, keinerlei Nachlafs in den Anforderungen allgemeiner Bildung zu gewähren ist, von denselben vielmehr unbedingte Zeugnisse der Reife für die Universität gefordert, und bedingte, auf die Reife zum Studium des Baufachs ausgestellte Zeugnisse als genügend künftig nicht angenommen werden. Eben so ist bei denjenigen Real- und höh. Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in die K. Bauakademie berechtigen, darauf zu sehen, dafs der 2jährige Cursus sowohl in II wie in I mit Strenge innegehalten werde. Da die Eleven der Bauakademie, um den Untrr. derselben mit gehörigem Erfolg benutzen zu können, auch einer gewissen Fertigkeit im Zeichnen bedürfen, diese aber von der Schule nicht immer mitbringen, so ist den Schülern, die sich dem Baufach widmen wollen, bekannt zu machen, dafs sie den Zeichenuntrr. der Schulen während des Besuchs der beiden oberen Kl. wenigstens 3 Jahre lang regelmäfsig und mit gutem Erfolg benutzt haben müssen, und solches durch Vorlage von eigenen Arbeiten, aus denen eine genügende Fertigkeit hervorgeht, bei der Meldung zur Aufnahme

in die Bauakademie darzuthun haben. Die Directoren der Gymnasien und Realschulen sind von diesen Bestimmungen mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, dieselben in den betr. Klassen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen."

Vgl. U. und PO. der Realschulen v. 6. Oct. 1859: p. 97 ff.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg in Pr. v. 22. Dec. 1873: „Nachdem auf unsere Verf. v. 8. Oct. d. J. die überwiegende Mehrzahl der diesseitigen Gymn. und Realschulen sich für den Gebrauch 5stelliger Logarithmentafeln erklärt hat, so ermächtigen wir hierdurch die HH. Directoren derjenigen Anstalten, welche die bisher gebrauchten 7stelligen Logarithmentafeln durch 5stellige zu ersetzen wünschen, diesen Wechsel ohne nochmalige Anfrage bei uns, jedoch mit der erforderl. Rücksicht auf die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Exemplare eintreten zu lassen. Hierbei darf den Anstalten die Wahl zwischen den Tafeln von Schlömilch, August oder Gauss anheimgestellt bleiben."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kassel v. 30. Jan. 1879. „Die K. Wiss. Prüfungs-Commission in Marburg hat mit Rücksicht darauf, daſs in den mathemat. Prüfungsarbeiten bei manchen Anstalten die logarithmischen Rechnungen mit fünf Decimalstellen durchgeführt sind, während bei anderen mit siebenstelligen Logarithmen gerechnet wird, Folgendes bemerkt: Diese Verschiedenheit in der Anlage der in den Maturitätsarbeiten, also ohne Zweifel auch aller bei dem Unterrichte vorkommenden logarithmischen Rechnungen kann als ein ganz gleichgiltiger Umstand nicht angesehen werden; denn mit je mehr Decimalen die Logarithmen angegeben werden sollen, desto mehr Aufmerksamkeit und Zeit muſs der Schüler auf das Aufschlagen und Niederschreiben dieser Zifferreihen, ihre Addition oder Subtraction u. s. w. verwenden, und in demselben Grade wächst auch die Gefahr irgend einer Irrung. Ohne die Gründe zu verkennen, welche dessen ungeachtet für den Gebrauch der siebenstelligen Logarithmentafeln geltend gemacht werden können, glauben wir, daſs den Zwecken des mathemat. Unterrichts an Gymnasien die Beschränkung auf fünf Decimalstellen in logarithmischen Rechnungen besser entsprechen möchte.

Da auch der Herr Minister der geistl. etc. Angelegenheiten vor Kurzem gelegentlich darauf aufmerksam gemacht hat, „daſs es im Allgemeinen nach der Ansicht bewährter Fachmänner sich nicht empfiehlt, auf höheren Schulen statt der fünfstelligen Logarithmentafeln siebenstellige zu verwenden," so wollen Sie die betr. Fachlehrer veranlassen, sich künftig im Untrr. nur der fünfstelligen Logarithmen zu bedienen."

Min. Verf. v. 23. Jan. 1880. Auszug. „Für das logarithmische Rechnen sind am Gymnasium zu N. siebenstellige Logarithmen im Gebrauch. Durch die Zwecke des Schulunterrichtes ist weder der gröſsere Zeitaufwand gerechtfertigt, welchen das Rechnen mit siebenstelligen Logarithmen im Vergleich zu dem mit fünf- oder vierstelligen Logarithmen erfordert, noch der höhere Kostenaufwand für das Anschaffen der betr. Tafeln. Es ist hiernach zu empfehlen, daſs, wo siebenstellige Logarithmentafeln an Gymnasien oder Realschulen noch im Gebrauche sind, dieselben durch fünf- oder vierstellige ersetzt werden, wie dies z. B. seitens des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg durch die C.Verf. v. 22. Dec. 1873 geschehen ist. Bei der in dem Lehrercollegium des Gymnasiums zu N. anzustellenden Berathung bezüglich der mathemat. Lehrbücher ist zugleich in Erwägung zu ziehen, welche einfacheren und wohlfeileren Logarithmentafeln zum Ersatz der Vega'schen siebenstelligen zu beantragen sind; selbstverständlich darf denjenigen Schülern, welche sich im Besitz der bisher eingeführten Tafeln befinden, die Anschaffung anderer Tafeln nicht zugemuthet werden."

C. Verf. v. 13. December 1877. „Seit Einführung des metrischen Mafs- und Gewichts-Systems*) ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäfsigen vollen Bezeichnung der Mafse und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Herr Reichskanzler eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Commission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrath unter dem 8. Oct. d. J. beschlossen,

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, dafs die von der Commission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Mafse und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öff. Lehranstalten ausschliefslich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieser Zusammenstellung beauftragen wir die K. Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, dafs der Beschlufs des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichst weite Verbreitung finden, ist die Zusammenstellung durch die zu amtlichen Publicationen bestimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publicum zur Benutzung zu empfehlen, sowie aufserdem noch besonders zur Kenntnis derjenigen Gesellschaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirthschaftliche oder technische Angelegenheiten bezwecken." An sämtliche K. Regierungen etc.

„Abschrift erhalten Ew. Exc. zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, hinsichtlich der Ew. Exc. unmittelbar untergeordneten Behörden und Institute gleichfalls das Geeignete veranlassen zu wollen. Die Handelskammern, die Eichungsinspectoren, die Directoren der polytechnischen und der Navigationsschulen sind diesseits benachrichtigt worden." An sämtliche K. Oberpräsidenten. Die Minister des Innern, für Handel etc., der Finanz-Min. und der Min. der geistl. Ang.

C. Verf. v. 19. Jan. 1878. „Aus der im Vorstehenden abschriftlich mitgeteilten Verf. vom 13. Dec. v. J. ergiebt sich als nothwendige Folge, dafs in dem gesamten Schulunterrichte fortan nur die von dem Bundesrathe festgestellten abgekürzten Mafs- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und dafs bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten sind; ferner dafs Rechenbücher, welche von jetzt an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschliefslicher Anwendung gebracht ist.

Indem ich auf diese Consequenzen der Verf. v. 13. Dec. v. J. ausdrücklich aufmerksam mache, finde ich mich bestimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Mafs-

*) Mafs- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868. — Bekanntmachung des Min. f. Handel etc. v. 13. Mai 1869 betr. die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmafse. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1884.

und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrath in's Auge gefafsten Punkte, nämlich:

Uebereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Mafseinheiten im Rechnen im Wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

endlich eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der decimale Charakter des neuen Systems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einflufs, welchen die in diesen Richtungen zu treffenden Bestimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, dafs in der mit der Vorberathung des Gegenstandes betrauten fachmännischen Commission die Interessen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen sind. Ein zu diesem Zweck berufenes Mitglied der Commission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze „das Münz-, Maafs- und Gewichtssystem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 S.," ausgehend von den in der Commission zur Geltung gelangten Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäfsiger Einführung in das neue System angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, dafs die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Rathschlägen Kenntnis nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen." Der Min. der geistl. etc. Ang. Falk.

Zusammenstellung
der abgekürzten Mafs- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmafse:		**C. Körpermafse:**	
Kilometer	km	Kubikmeter	cbm
Meter	m	Hektoliter	hl
Centimeter	cm	Liter	l
Millimeter	mm	Kubikcentimeter	ccm
B. Flächenmafse:		Kubikmillimeter	cmm
Quadratkilometer	qkm	**D. Gewichte:**	
Hektar	ha	Tonne	t
Ar	a	Kilogramm	kg
Quadratmeter	qm	Gramm	g
Quadratcentimeter	qcm	Milligramm	mg
Quadratmillimeter	qmm		

1. Den Buchstaben werden Schlufspunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt also 5,37 m — nicht 5 $\overset{m}{,}$ 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Mafs- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Beschlufs des K. Staatsministeriums v. 8. März 1881. „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, dafs fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Mafs- und Gewichtszahlen

eingeführten Regel das Komma ausschliefslich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abteilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist."

8. Naturwissenschaften.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 111f., 119, 125, 142 f. für Gymn.; 129, 132 f., 142 f. R.; 136 f., 138, 143 f. h. B.

Vgl. C. Verf. v. 7. Jan. 1856: p. 66. U. und PO. v. 6. Oct. 1856: p. 97.

9. Zeichnen und Schreiben.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 119 für Gymn.; p. 129, 134 für R.; p. 137 ff. für h. B.

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 98f.

Lehrplan für den Unterr. im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen v. 2. Oct. 1863:

„Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgem. Bildungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Teil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der K. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der K. Prov.-Schulcollegien und mehrerer Zeichenlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hierdurch Folgendes angeordnet.

1. Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in 4 aufeinanderfolgenden Stufen (Klassen) erteilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu. Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig von der sonstigen Klasseneinteilung in besondere Abteilungen vereinigt.

2. Erste (unterste) Stufe. Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Mafsen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können. Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, dafs Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

3. Zweite Stufe. Die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Zirkel und Lineal benutzt werden.)

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper, zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden und in verschiedene Entfernung vom Augenpunkt zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern, bis zu den Gesichtsteilen und ganzen Köpfen, zunächst und hauptsächlich im Umrifs, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

4. Dritte Stufe. Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gipsen: Ornamente, Blattformen, Teile des menschl. Körpers. Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in mannigfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunkt. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architekton. Reifsens.

5. Vierte Stufe. Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Tiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften. Zeichnen nach Gipsen bis zu ausgeführten Köpfen. Anwendung der Estompe und Zeichnen mit 2 verschiedenen Kreiden.

In der Perspective ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Construction.

6. Die vorbezeichneten 4 Stufen des Zeichenunterrichts auf den Gymn. sind zugleich die 4 ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, dafs hier neben dem Freihandzeichnen planmäfsiger mit den Schülern der oberen Kl. das Zeichnen mit Lineal und Zirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projectionen vom Grund- und Aufrifs ist hier theoretisch und praktisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Kl. eine gröfsere Stundenzahl bestimmt ist. — Aufserdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialcursus hinausgehende fünfte Stufe (Klasse) hinzu.

7. Fünfte Stufe. Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind: 1. Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen. 2. Aufgaben aus der Perspective und Schattenconstruction mit wissenschaftl. Begründung. 3. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon oben erwählten Beruf der einzelnen Schüler. 4. Elemente des Planzeichnens.

8. Als Ziel des Zeichenunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, dafs sie befähigt sind:

1. Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des prakt. Lebens eine Projection, geometrisch oder perspectivisch, einschliefslich der Schattenconstruction zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, dafs die Realschulen in den oberen Kl. den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Construction der Schatten und von der Perspective vertraut machen und ihm genügende Anleitung zum architekton. und Maschinenzeichnen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen). 2. Im Freihandzeichnen läfst sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, dafs sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Tiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, und nach Gips Gegenstände bis zu den Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständnis der Gründe des Verfahrens auszuführen. 3. Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspunkte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen.“ Der Minister etc.

Bemerkungen. In den vorstehenden Bestimmungen sind die allg. Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäfsigen Aufeinanderfolge des Zeichenunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgm. Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da alles darauf ankommt, dafs er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so mufs seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, dafs die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist,

als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer wenn auch an sich besseren Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des method. Verfahrens bleiben jedoch folgende allgm. Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Unterr. mufs in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Teilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen. Es fehlt für die Uebung der 1. Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, dafs der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen. Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäfsig, immer die ganze Klasse mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichenunterrichts auf höh. Lehranstalten, insbesondere auf den Gymn. gehört aufser der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitssinnes und des ästhet. Urteils. Die Schüler sollen durch planmäfsig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge auffassen lernen und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewufsten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äufseren Ausbildung mufs die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Die nachbildende Hand arbeitet also nicht blofs im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urteils. Zu dem Ende ist es besonders wichtig, dafs der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Copiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine method. Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blofs nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Object demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, dafs Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäfsig gehen auch auf den Gymn. die meisten Schüler schon aus IV und III ab, um sich irgend einem Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, dafs auch solche Schüler bei ihrem Abgang aufser der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundrifs, sowie mit den Elementen der Perspective bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, dafs sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind. Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständnis gegründetes Können. — Die Handhabung von Lineal und Zirkel und deren Benutzung zum architekton. Reifsen wird auf Gymn. zweckmäfsig den oberen Stufen vorbehalten. Zum Behuf der Bildung des ästhet. Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der class. Sculptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene U. und PO. v. 6. Oct 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigentümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterr. im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymn. auch mit dem mathemat., naturgeschichtl. und geograph. Unterr. in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden. Vorzugsweise in den Realschulen mufs der Zeichenunterricht den Schülern zu Anschauung und Erkenntnis bringen, dafs die in den

mathemat. Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äufseren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäfsigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitssinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Teil des Zeichnens angesehen werden mufs, so ist damit keineswegs gesagt, dafs das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe mufs vielmehr bis zu Ende des Schulcursus mit Ernst und Strenge fortgeführt und immer in Beziehung auf perspectivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, dafs auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem naturgeschichtl. Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschl. Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird. Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen mufs schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Projectionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspective als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt und die Schattenconstruction hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, dafs die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathemat. Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichenlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathemat. Lehrplans mit dem Director und dem betr. Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechseln oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo 2 Lehrer, der eine für das Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, dafs die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei 2 verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der VI sind bisweilen für den Unterr. im Zeichnen noch zu wenig entwickelt und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Kl. nach dem Ermessen des Dir. zulässig. Andererseits können, wo mit dem Gymn. oder der Realschule Elementarklassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymn. ist der Zeichenunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis IV inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymn. nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Klassen, die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichenunterricht teilnehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben. Die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichenstunden so zu legen vorschreibt, dafs den Schülern der oberen Kl. die Teilnahme daran möglich ist (s. p. 58). Die Erfahrung lehrt, dafs in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymn. eine grofse Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einflufs einer anregenden Lehrmethode Neigung und Talent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von III an freiwillig und bis in die obersten Kl. den Zeichenunterricht zu besuchen fortfährt. Es ist in dieser Beziehung zweckmäfsig, dafs die Gymnasialdirectoren den Schülern der betr. oberen Kl., so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntnis geben; ferner dafs, wenn mehr Schüler der oberen Kl. sich zur freiwilligen Teilnahme am Zeichenunterricht melden, als das Local beim Unterricht der unteren Kl. aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Teilnahme der Schüler höherer Kl. an den Zeichenstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung aufserordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Kl. nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken gemäfs angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Dir. solcher Anstalten ist in dem jährl. Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen 3 oberen Kl. während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichenunterricht Teil genommen haben.

11. Es ist zulässig, die für das Zeichnen bestimmten 2 wöchentl. Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Kl. als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfnis zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, dafs die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch aufser der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und dafs das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist (s. p. 99). Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunkt einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständnis der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmafses, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, dafs es sich malerisch ausnehme, als dafs es correct sei. Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Mafs von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem Verhältnis steht. Der Lehrer täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflöfsen, so darf das darauf gerichtete Bestreben doch nicht vergessen, dafs es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichenunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Coloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der Regel keine Zeit hat und das der Privatbeschäftigung überlassen werden mufs, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Contoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände. Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und mufs der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler gröfsere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf aufser der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht aufser Acht gelassen werden. Es ist Sache der Directoren, die Zeichenlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichenunterricht gehört in jeder höheren Schule aufser dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Locals.*) Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei. Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichensaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden."

Aus einer C. Verf. v. 20. Oct. 1863: „Die K. Prov. Schulcoll. werden veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Teilnahme der Schüler der oberen Kl. am Zeichenunterricht

*) Zur Anschaffung von Nachbildungen antiker Säulenkapitäle s. C. Verf. v. 21. Juni 1877, CBl. 1877 p. 394 f.

betreffend, besonders hinzuweisen, und es den Dir. allgemein, sowie den Klassenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichenunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem method. und pädagog. Geschick und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern ebenso von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat."

C. Verf. v. 18. Mai 1864: „Nach einer Mitteilung des H. Min. für Handel etc. ist beim hiesigen K. Gewerbeinstitut wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs es den dem Studium der Mechanik sich daselbst widmenden jungen Leuten, welche ihre Ausbildung auf Gymn. und Realschulen erhalten haben, an der erforderlichen Fertigkeit im Zeichnen fehlt. Um diesem Mangel, soweit es auf den höh. Lehranstalten möglich ist, abzuhelfen, veranlasse ich die K. Prov. Schulcoll., die Dir. der Gymn. und Realschulen anzuweisen, dafs sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläfsliche Erfordernis einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichenlehrern empfehlen, sich der betr. Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen." Vgl. p. 209.

Schreiben. S. die Nachweise p. 213.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 6. Dec. 1873: „Da die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau gelegentlich der Beurteilung der Abiturientenarbeiten wiederholt die Handschrift der Abiturienten einzelner Anstalten zu tadeln Veranlassung gehabt hat und auch unsere Departements-Schulräthe die Bemerkung gemacht haben, dafs nicht an allen höh. Lehranstalten der Schrift der Schüler die gebührende Sorgfalt gewidmet wird, so wollen Ew. — die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt auffordern, von den unteren Klassen an mit gröfster Strenge auf eine saubere und sorgfältige Schrift der Schüler zu halten, damit dieselben an eine leserliche und gefällige Handschrift rechtzeitig gewöhnt werden. Es wird dieses um so eher erreicht werden, wenn sämtliche Lehrer der Anstalt sich einer leserlichen und sorgfältigen Handschrift befleifsigen und auch insofern ihren Schülern zum Vorbilde dienen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 14. Nov. 1882. „Es ist von mafsgebender Stelle stets nachdrücklich gefordert worden, dafs die Schüler der höheren Lehranstalten dazu anzuhalten seien, auf der Grundlage des ihnen gewährten Schreibunterrichtes sich während ihrer ganzen Schulzeit einer sorgfältigen, leserlichen und gefälligen Handschrift zu befleifsigen. Die Erfolge, welche die unserer Aufsicht unterstellten höh. Schulen in dieser Beziehung erzielen, sind nach den Wahrnehmungen unserer Departements-Räthe noch immer ungleich. Während in zahlreichen Anstalten an den schriftl. Arbeiten der Zöglinge, insbes. auch an denjenigen der Abiturienten, sich zu unserer Befriedigung zeigt, dafs Director u. Lehrer ohne Ermüden ihre Schüler zu Sorgfalt in der Schrift nöthigen und hierbei zugleich ein keineswegs geringes Moment der Zucht zur Geltung bringen, fehlt es doch auch nicht an Beobachtungen ganz entgegengesetzter Art. Wir wollen daher die Erneuerung einer hierauf gerichteten Erinnerung um so weniger umgehen, als nach den Lehrplänen vom 31. März cr. der eigentliche Schreibunterricht eine Verkürzung der ihm über-

wiesenen Stundenzahl erfahren hat, eine Mafsnahme, welcher augenscheinlich die bestimmte Erwartung zu Grunde liegt, dafs unsere höh. Schulen fortan ohne Ausnahme der Handschrift der Schüler diejenige unausgesetzte Beobachtung u. Pflege widmen werden, wovon eine gebührende Leistung in diesem Punkte in so hohem Grade abhängt."

Stenographie. C. Verf. v. 29. Juli 1862: „Es ist neuerdings von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, dafs die Stenographie in den Lehrplan der höh. Schulen, d. i. der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen aufgenommen werden möchte; auch ist die Sache in Folge eingegangener Petitionen bereits Gegenstand der Landtagsverhandlungen geworden. — Indem ich die K. Prov. Schulcollegien veranlasse, Sich unter Berücksichtigung vornehmlich der principiellen Aufgaben der höh. Schulen über die Zweckmäfsigkeit und demnächst über die Ausführbarkeit der beantragten Einführung gutachtlich zu äufsern, bemerke ich zur Verständigung darüber noch Folgendes:

Die Stenographie hat thatsächlich auch unter den Schülern der öffentl. höh. Lehranstalten ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung schon eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden. Die Benutzung von Klassenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städt. Schulpatronate haben aus eigenem Entschlufs Geldmittel für denselben bewilligt. Wenn darüber hinaus jetzt ein allgemeiner facultativer Unterricht in der Stenographie gewünscht wird, so hat dies den Sinn, dafs er unter der Autorität der Unterrichtsverwaltung in demselben Verhältnis als ein integrirender Gegenstand des Lehrplans eintrete, in welchem sich z. B. das Hebräische auf dem Gymnasiallehrplan befindet, d. h. es wird auf jeder höh. Schule Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie gegeben; der Etat der Schule nimmt eine Position für den betreff. Lehrer auf; derselbe gehört zum Lehrercoll.; der Dir. hat den Unterricht mit zu beaufsichtigen, und die Leistungen der Schüler, die daran teilnehmen, werden ebenso wie alle übrigen in den Censuren und Abgangszeugnissen beurteilt.

Die meisten Wünsche gehen darauf, dafs der Unterr. nach dem Stolzeschen System erteilt werde; andere erklären sich für das Gabelsbergersche. Ziemlich allgemein wird von den Petenten für zweckmäfsig erachtet, dafs der Untrr. auf die Kl. III und II beschränkt, und daselbst in 2 wöchentl. Stunden während der ganzen Cursusdauer dieser Klassen erteilt werde.

Ob es nöthig ist, zuvörderst alle Dir. in der Sache zu hören, überlasse ich dem Ermessen der K. Prov. Schulcoll.; jedenfalls sind aber die Dir. solcher Anstalten zur Aeufserung über ihre Erfahrungen aufzufordern, an denen in der bisherigen, von den Aufsichtsbehörden nicht controlirten Weise stenograph. Untrr. erteilt worden ist."

Die hierauf eingegangenen Gutachten stimmten mit ganz vereinzelten Ausnahmen in folgenden Punkten überein:

1. An sich ist nicht zuzugeben, dafs der Untrr. in der Stenographie Elemente allgemeiner geistiger Bildung mitteilt; er vermittelt nur eine mechan. Fertigkeit, die, auch abgesehen von dem noch nicht geschlichteten Streit der Systeme, in die Schule schon deshalb nicht gehört, weil sie die Aneignung einer guten Handschrift hindert, und noch mehr, weil sie für die eigentl. Aufgabe der höheren Bildungsanstalten eher nachteilige Folgen haben mufs.

2. Die factischen Verhältnisse unserer Gymn. und Realschulen nöthigen, jede nicht durch ein dringendes Bedürfnis gebotene Erweiterung des Lehrplans und Vermehrung der Schülerarbeit (besonders in den mittl. Kl., wo der Uebergang in die obersten Kl. vorbereitet wird) entschieden abzuwehren, und ebenso, eine neue Belastung des Etats zu verhüten. — Es kann weder verlangt noch

erwartet werden, dafs, was im Fall der Einführung nöthig sein würde, alle Lehrer der betr. Anstalten sich die Stenographie so weit aneignen, um das von ihren Schülern Geschriebene lesen zu können.

3. Für diejenigen, welche stenographisch schreiben lernen wollen, sind die privatim dazu dargebotenen Gelegenheiten vollkommen ausreichend.

Hiernach ist dem Antrag auf Einführung der Stenographie in die preufs. höh. Lehranstalten keine weitere Folge gegeben worden.

Min.-Verf. v. 14. Febr. 1876 an den Vorstand des Verbandes der Stolzeschen Stenographen-Vereine hier. „Auf die Eingabe vom 22. v. M. erwidere ich dem Vorstande, dafs ich meinerseits die private Erlernung der Stenographie nur billigen kann. Dagegen mufs ich aus allgemein pädagogischen Gründen nach Mafsgabe meiner Verf. v. 12. Mai vor. J. (s. Abschn. V, 10) daran festhalten, dafs Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler, und zwar solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so dafs deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann. Daraus ergiebt sich, dafs ich auch einen Anschlufs an den Verband Stolzescher Stenographen-Vereine nicht gestatten kann.“ Falk.

10. Gesang.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 127, 135.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 12. Dec. 1841: „Wir finden uns zu der Vermuthung veranlafst, dafs an einigen Gymn. der Provinz nur die Schüler der untersten und mittl. Kl., und auch letztere nicht immer mit dem zur Sicherstellung des Zwecks erforderlichen Nachdruck zur regelm. Teilnahme an dem Gesangunterricht angehalten werden, die oberen Kl. aber sich von jeder diesfälligen Verpflichtung entbunden erachten. Um dieser Irregularität zu begegnen, wollen wir hierdurch bestimmen, dafs sämtl. Schüler von VI aufwärts bis III incl. dem für ihre Abteilung angeordneten Gesanguntrr. regelmäfsig beizuwohnen verpflichtet sind, und dafs nur denjenigen Secundanern und Primanern die Dispensation von diesem Untrr. zu erteilen ist, welchen es nach den Erfahrungen und nach der ausdrückl. Erklärung des Gesanglehrers in dem Mafse an musikal. Anlage fehlt, dafs ein weiterer Erfolg dieses Unterrichts bei ihnen nicht erwartet werden kann. Sollte sich bei einem oder dem anderen Schüler schon in den untersten und mittl. Kl. Mangel an natürl. Begabung in dem Grade herausstellen, dafs es rathsam erscheint, sie zur Teilnahme an den prakt. Gesangübungen nicht ferner heranzuziehen, so werden sie dennoch durch ihre regelm. Anwesenheit nicht nur in der Theorie der Musik eine gewisse Sicherheit erlangen, sondern auch, was als Hauptzweck des Gesangunterrichts an Gymn. zu betrachten ist, den Gehörsinn als das Organ bilden und veredeln, welches auf die Regungen, Thätigkeiten und Aeufserungen unsers inneren Wesens einen unberechenbaren Einflufs ausübt.

Sie wollen demnach das Erforderliche anordnen und die Klassenordinarien nicht nur zu einer genauen diesfälligen Controle der Schüler, sondern auch, falls dieses für nöthig erachtet wird, zu anderweiter Unterstützung des Gesanglehrers veranlassen.“

C. Verf. v. 1. Apr. 1851: „Von musikalisch-technischer Seite ist bei mir in Anregung gebracht worden, dafs der Gesangunterricht in den Schulen nicht immer, und namentlich in den Jahren der Mutationsperiode der menschl. Stimme, diejenigen Rücksichten beobachte, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern und krankhafter Disposition

vorzubeugen. Ich habe hierüber das Gutachten der wissensch. Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Diese hat sich dahin ausgesprochen, dafs vornehmlich auf die Schonung des Stimmorgans in den Pubertätsjahren beider Geschlechter, insbesondere bei den Knaben, — einen Zeitraum, der physiologisch und musikalisch vom 14. bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, Rücksicht zu nehmen sei, indem aus dem Mangel solcher Berücksichtigung nach den zahlreichsten Erfahrungen sich oft dauernd nachteilige Folgen ergäben. Aufserdem sei darauf Bedacht zu nehmen, dafs auch im zarteren Alter die Kinderstimmen vor zu grofser Anstrengung gesichert blieben. Vor vollendetem 7. Lebensjahre sei der Gesangunterricht überhaupt nicht anzufangen und namentlich sei Sorge zu tragen, dafs die Kinder nicht zu viel hinter einander sängen. Die Dauer einer Stunde, die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet, sei für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu grofse Anstrengung.

Ich mufs zwar voraussetzen, dafs die umsichtigen Gesanglehrer überall mit den eben angeführten Grundsätzen vertraut sein werden, veranlasse indefs die K. Prov. Schulcoll., die Vorstände der Schulen auf die danach erforderlichen Mafsregeln aufmerksam zu machen und den danach event. zu regelnden Betrieb des Gesanguntrr. ihrer näheren Fürsorge zu empfehlen.“

C. Verf. v. 23. Mai 1859: „Auf dasjenige, worauf beim Gesangunterricht der Gymn. im Interesse der Schüler, welche sich später dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, besonders Gewicht gelegt werden mufs, ist schon früher aufmerksam gemacht worden. Das dortige K. Consist. hat es neuerdings wiederholt als eine häufig von ihm gemachte Wahrnehmung bezeichnet, dafs die jungen evangel. Theologen besonders im Choralgesang aufserordentlich vernachlässigt sind.

Bei der Wichtigkeit, welche die Kenntnis und Uebung des liturgischen und des Choralgesangs wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, und bei der Pflicht der Schule, zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, veranlasse ich das K. Prov. Sch.C. dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Zweckmäfsigkeit der an den evang. Gymn. dortiger Provinz beim Gesangunterricht jetzt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Es wird angemessen sein, dafs der betr. Departementsrath Gelegenheit nehme, dies bei persönlicher Anwesenheit in den einzelnen Gymn. zu thun. Es ist namentl. darauf zu halten, dafs eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichen Choralmelodieen sicher und bis zur Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und dafs bei jeder Anstalt ein Verzeichnis derselben vorhanden sei, so dafs bei gelegentl. Schulinspectionen der Revisor nach freier Wahl die Melodieen daraus bezeichnen kann, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht.“

Der Mitteilung vorstehenden Min. Erlasses an die Dir. der schles. evang. Gymn. fügte das K. Prov. Sch. C. in Breslau (1. Juni 1859) Folgendes hinzu: „Wir veranlassen Ew. — hiernach, in gemeinsamer Berathung mit dem Gesang- und den Religionslehrern unter Berücksichtigung des kirchl. Gottesdienstes, der Schulandachten und der dem Gesanguntrr. gewidmeten Zeit, die Zahl und Reihenfolge derjenigen Choralmelodieen festzustellen, welche bis zu der Sicherheit eingeübt werden sollen, dafs ein Teil ohne jede Beihülfe und ein anderer Teil mit etwaniger Unterstützung eines die Strophen anhebenden Vorsängers ohne Begleitung gesungen werden können, und dies Verzeichnis binnen 8 Wochen einzureichen.

Um solche Fertigkeit zu erreichen, ist es zweckmäfsig, in den unteren Gesangstufen auf das Einüben der Melodieen durch das Ohr mittels Vorsingen und Nachsingenlassen besonderen Nachdruck zu legen und dahin zu streben,

dafs möglichst viele der Sänger befähigt werden, ohne Hülfe die Melodieen anzugeben und ganz durchzusingen. Der Nachdruck, der so auf das Behalten der Melodieen und das Einzelsingen gelegt wird, unterstützt wesentlich die Achtsamkeit der Sänger auf die Tonfolge, und die erzielte Sicherheit im Singen der eingeübten Choräle mehrt die Kraft der schnellen und sichern Auffassung. Diese Uebungen im einstimmigen Choralgesange sind auch in den für den Chorgesang bestimmten Stunden behufs Einprägung schwieriger und Repetition schon eingesungener Melodieen fortzusetzen und dahin zu wirken, dafs in den gemeinsamen Andachten die betreff. Choralverse nach den geläufig gewordenen Melodieen ohne alle Instrumentalbegleitung unter Leitung eines Mitschülers gesungen werden können. Die Ton- und Melodieenauffassung und Sicherheit im Singen wird aber auch dadurch wesentlich gefördert, dafs in dem Chorgesange möglichst selten Instrumentalbegleitung angewandt wird. Aus diesem wie aus anderem pädagogisch wichtigem Grunde sind daher für den Chor möglichst solche Gesangstücke auszuwählen, welche nach Melodie und Harmonie leicht fafsbar, in der Tonlage wie in den Intervallen für die einzelnen Stimmen leicht sangbar und nach ihrem Charakter leicht verständlich und darstellbar sind, so dafs ein nach allen Seiten hin möglichst vollendeter Vortrag derselben erzielt werden kann.

Um insbesondere den Zweck mit den künftigen Theologen zu erreichen, so ist diesen nahe zu legen, einen wie wichtigen Anteil an dem evangel. Gottesdienste der Kirchengesang habe; sie sind dringlich zur Teilnahme an den Gesangstunden zu bewegen, und von ihnen ist vorzugsweise die Sicherheit im Singen der Choralmelodien und das Interesse zu beanspruchen, dafs sie in Gesangstunden und Schulandachten den einstimmigen Choralgesang mit ihrer Stimme leiten können."

Vgl. U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 99.

11. Turnen.

Rev. Lehrpläne nach C. Verf. v. 31. März 1882: p. 117, 127, 135.

Vgl. C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 63 ff. Verordnungen u. amtliche Bekanntmachungen das Turnwesen in Preufsen betreffend, gesammelt von C. Euler u. G. Eckler. 2. Aufl. Berlin 1884.

C.O. v. 6. Juni 1842 (an die Min. des Kriegs, des Innern und des Unterrichts): „Ich teile ganz die in Ihrem gemeinschaftl. Bericht vom 29. Apr. d. J. entwickelte Ansicht, dafs es bei den gröfseren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperl. Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr Alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachteile des früheren Turnwesens herbeigeführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demgemäfs dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentl. Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Dir. derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, dafs die körperl. Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen

und blofsen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei mufs jedoch die Teilnahme an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Friedrich Wilhelm."

C. Verf. v. 7. Febr. 1844 (Min. Eichhorn): „Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. Aug. 1842 eingegangenen Berichte der K. Prov. Schulcollegien und der K. Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntnis erhalten habe, sehe ich mich veranlafst behufs der weiteren Ausführung der A. Ordre vom 6. Juni 1842 mittels welcher S. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmterere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1. Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj des Königs gemäfs durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und Alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische oder moralische Nachteile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dafs der menschl. Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperl. Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preufsischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dafs, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigentümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen mufs. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnis zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentl. Unterr. ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, jemehr besonders in den höheren Ständen der bürgerl. Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je gröfsere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentl. Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperl. Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperl. Kräfte fehlt und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Mafsregel, um mit ihrer Ausführung der Allerh. Bestimmung gemäfs allmählich vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymn., jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den gröfseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs jedes Gymn. und jede höh. Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betr. Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der eben-

gedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymn. und eine höh. Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftl. Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zwecks der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftl. Benutzung einer gymnast. Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Aufsichtsbehörde zu berathen und festzustellen.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Teilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Dir., Vorstehern und Lehrern der Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, dafs sie ihrerseits zur Förderung des gymnast. Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäfsige Einrichtung desselben die Gleichgiltigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Teilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, dafs die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Teilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymn. oder einer höh. Bürgerschule, der zugleich als ordentl. Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentl. Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche blofs zur Erteilung des gymnast. Unterr. befähigt und nur mittels desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnast. Uebungen in der Regel einem ordentl. Lehrer und zwar der oberen Kl. der betr. gelehrten oder höh. Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien, auch die Rücksicht zu nehmen, dafs für jede dieser Anstalten einige ordentl. Lehrer gewonnen werden, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselben leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäfsig zu erteilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

7. Dem Dir. der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämtl. Dir. derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise, liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für Alles, was dem Zweck der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besonderen widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Dir. ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andererseits von ihnen zu verlangen, dafs sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäfsig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen und beide zu einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymn. und höh. Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionsplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, dafs an diesen Nach-

mittagen der häusl. Fleifs für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstag gröfsere schriftl. Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtl. Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittägl. Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnast. Unterr. zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperl. Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnast. Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterr. in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgem. Andeutung, dafs der gymnast. Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus erteilt und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Mafs einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperl. Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnast. Spiele inne gehalten werden mufs.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Teilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungscommissionen bei den Gymn., höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäfsig zu erteilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterr. in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymn. und höh. Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die K. Regierung mit dem K. Prov. Sch. C. zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentl. gymnast. Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen sind den Allerh. Bestimmungen gemäfs zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnast. Anstalten anschliefsen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der die gymnast. Anstalten besuchenden Jugend, und, wo auch diese nicht ausreichen, mittels eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betr. städt. Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind wie das gewöhnliche Schulgeld an die betr. Schulkasse zu entrichten und in keinem Fall ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billigerweise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dafs sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Teilnahme auch dem öffentl. Unterricht in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die K. Regierung das gemeinnützige Bestreben Derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnast. Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Teilnahme bethätigen und lediglich zu dem ebengedachten Zweck einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs von solchen Vereinen ein Einflufs auf die Leitung der gymnast. Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann . . ."

C. Verf. v. 22. Apr. 1844: „Bei der Bestimmung unter Nr. 5 meiner Verf. v. 7. Febr. d. J. (s. p. 223 ff.) hat nicht die Absicht obgewaltet, dafs erst eine

positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Teilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der C.O. v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, dafs auch die Teilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, dafs sie die Teilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu erteilen ist, wie dies bei einzelnen anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Teile des Gymnasialunterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Teilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen der Allerh. Bestimmung gemäfs abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäfsig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden teilnehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden, so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurteile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Teilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Prov. Sch. C. in dem Bericht v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, dafs bei allen Anstalten dortiger Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration weder aus den Fonds der betr. Schule noch aus Zuschüssen der betr. städt. Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern mit Ausnahme der Freischüler ein mäfsiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als 1 Thlr. jährl. betragen darf, durch die Schulkasse erhoben werde. Eine solche mäfsige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Teilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten mufs."

Aus einer C. Verf. v. 26. Mai 1860: — „Der gymnast. Unterricht, wie dessen Erteilung in der Central-Turnanstalt zu Berlin*) gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der K. Armee zur Anwendung gebrachten System der militär. Ausbildung des Soldaten. Es mufs also Werth darauf gelegt werden, dafs, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnast. Uebungen in der Schule unmittelbar die W e h r h a f t m a c h u n g des Volks fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunkts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden. Die meisten städt. Communen werden, wenn ihnen die Sache richtig vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schule geordnete gymnast. Uebungen einzuführen und, wo gröfsere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hies. Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. — Die gymnast. Uebungen werden sich mit den j u g e n d l i c h e n S p i e l e n und mit der B e g e h u n g v a t e r l ä n d i s c h e r F e s t t a g e in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnast. Uebungen und

*) Begründet durch C. Verf. v. 18. Aug. 1851, umgestaltet mit der Bezeichnung: „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt" nach C. Verf. v. 4. Apr. 1878. CBl. 1878 p. 237 f.

deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, dafs die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.“ —

C. Verf. v. 10. Sept. 1860: „Hinsichtlich des Turnens bei den höh. Unterrichtsanstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dafs dasselbe noch der nöthigen Teilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im Allgemeinen noch stehe, auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Teilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von II, noch mehr aber von I ab, dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Kl. teils wirkliche Ursachen, teils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höh. Kl. oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturientenexamen, oder gewährten sie Vorteile für Ableistung des Militärdienstes, dann würde die Beteiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzwingen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer grofsen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdrufs über den ihnen angethanen Zwang und ihre Mifsachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dafs namentlich durch den Einflufs tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung seitens der Dir. und ihrer Collegen die gymnast. Uebungen auf Gymn. und sonstigen höh. Unterrichtsanstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Teilnahme und Beteiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriefslichen Einflufs auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben. Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dafs die Schulen den gymnast. Unterr. als einen integrirenden Teil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln und in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben. Wird Bequemlichkeit, Genufssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärt. Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnast. Uebungen abziehe, so ist nicht aufser Betracht zu lassen, dafs gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, dafs es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerläfsliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnast. Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dafs, deren richtigen Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständnis der Werth einer geordneten in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus der-

selben ergebenden leibl. Frische, Gewandtheit der Gliedmafsen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber nicht aufser Acht zu lassen, dafs bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnast. Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militär. Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Mafsregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnast. Ausbildung für die betr. Individuen materielle Nachteile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnast. Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betr. Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnast. Unterricht bewiesene Teilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Erteilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein. Sollte bei irgend einem Lehrercoll. bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die teils veränderten, teils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äufsere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnast. Unterrichts ein teilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu grofser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, soweit hier das sittl. Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so mufs angenommen werden, dafs an den betr. Orten der gymnast. Unterricht unzweckmäfsig eingerichtet ist und wahrscheinlich das Geräthturnen nebst einer blofsen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen und namentlich dahin zu streben sein, dafs die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen teils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, teils zur Vorbereitung auf den künftigen Militärdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutionsübungen werden so einzurichten sein, dafs die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, dafs die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distanzen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, dafs sie Turn-Uebungen und Spiele sind, und nicht in militär. Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschliefsen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die S c h w i m m ü b u n g e n und andere körperl. Exercitien, wie das S c h l i t t s c h u h-

laufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnast. Unterr. aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dafs sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts oder in dafür zu gewinnenden gröfseren Zeitabschnitten klassen- und abteilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungsübungen angestellt werden können, in welchem Fall die gröfseren entlegneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesamtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dafs das Turnwesen der Schüler als einer Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeufserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtl. Entwickelung der betr. Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschlag oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Tact der betr. Anstalten überlassen bleiben mufs. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Teil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrercoll. und dem Vorstand der Anstalt Proben von der erlangten gymnast. Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Erteilung von Prämien verbunden werden. Jährlich wenigstens einmal eine gröfsere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich die K. Prov.Schulcollegien, den Betrieb des gymnast. Unterrichts bei den höh. Unterrichtsanstalten in erneuerte Anregung zu bringen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dafs baldmöglichst alle Gymn. und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.“

Min.Verf. v. 4. Dec. 1861 (auf den Antrag eines Magistrats, besondern Fechtunterricht für die Vorturner betreffend): — „Es ist richtig, dafs die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von grofsem Werth ist, und dafs es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches dem Bericht zufolge dort allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läfst sich erwarten, dafs es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymn. und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und dafs sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher um sie dazu willig zu machen nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat. — Dafs den Vorturnern aufser den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stofsfechten hinausgehender Fechtunterricht erteilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnalsialdir. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlafst sehen, die von dem K. Prov Sch. C. in der Sache erlassene Verfügung, durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken ange-

wiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden."

Gutachten der Wiss. Deputation für d. Medicinalw. über die Barrenübungen v. 31. Dec. 1862 s. CBl. 1863 p. 25 ff., Euler-Eckler a. a. O. p. 136

C.Verf. v. 4. Apr. 1865: „Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäfsige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die anderen höh. Unterrichtsanstalten. Die K. Prov.Schulcoll. veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten oder bei Reparaturbauten, die hierzu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckm. Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen."

Min.Verf. v. 14. Apr. 1866 (an die K. Regierung zu Danzig): „In der Danziger Zeitung v. 3. d. M. ist der Plan entwickelt, auf dem Wege des Actienunternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turnübungen sämtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird dabei aus den 3 höh. Unterrichtsanstalten sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern geteilt, wöchentl. 2 Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in anderen Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlafst, die K. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dafs die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läfst, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städt. Schulen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrirender Teil des Schulunterrichts, woraus folgt, dafs jede Schule für sich abgesonderten Turnunterricht haben mufs, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht aber nicht statthaft ist. Die Einteilung der Schüler für den Turnunterricht schliefst sich am zweckmäfsigsten an die bereits vorhandene Einteilung derselben nach Schulklassen an. 2. In der Regel mufs jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, dafs ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungiren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäfsigste Einrichtung, dafs nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrercoll. den Turnunterr. besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen mufs aber die Einrichtung bleiben, dafs ein aufserhalb der Schule stehendes selbständiges Turnlehrercollegium den Unterricht der Schule besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, dafs nicht ein ordentlicher Lehrer der betr. Schule den Turnunterr. besorgt, der besonders mit Erteilung desselben beauftragte Lehrer Mitglied des Lehrercoll. sein und an den Conferenzen desselben teilnehmen müssen. 3. Der Turnunterricht der Schulen unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentl. Schulaufsichtsbehörden und kann nicht an deren Stelle ein aufserhalb derselben stehendes Curatorium oder ähnlicher Vereinsausschufs treten.

Ich überlasse es der K. Regierung, je nach Lage der Sache die städt. Behörden von Danzig mit diesen leitenden Gesichtspunkten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich

um eine Beteiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müfste.“ —

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 15. Nov. 1870: „Der Bericht des Civillehrers an der K. C. Turnanstalt H. Eckler über den Stand und Betrieb des Turnwesens an den höh. Lehranstalten der Prov. Schleswig-Holstein im Jahre 1869 veranlafst uns vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Der Turnunterricht ist für alle Klassen von VI—I verbindlich. Dispensationen dürfen in der Regel nur auf Grund ärztl. Zeugnisses stattfinden. 2. Um Zeitzersplitterung zu verhüten, hat sich der Unterricht wenn irgend möglich (besonders in gröfseren und langgestreckten Städten) unmittelbar an die Vormittags- oder Nachmittags-Lehrstunden anzuschliefsen. 3. Den Turnübungen ist in allen Anstalten ein Leitfaden zu Grunde zu legen; als für die unteren Kl. ausreichend wird namentlich der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in der preufsischen Volksschule“ empfohlen. 4. In den Schulzeugnissen darf ein Urteil über die Leistungen im Turnen nicht fehlen. 5. In den Schulprogrammen ist von jetzt an über das Turnen in gleicher Weise Bericht zu erstatten, wie über die anderen Unterrichtsgegenstände. 6. Zur Fortbildung der Turnlehrer haben die Schulbibliotheken bei ihren Anschaffungen auch die Turnlitteratur zu berücksichtigen.

Wir fügen noch hinzu, dafs es von wesentlichem Einflufs auf die Förderung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes sein wird, wenn alljährlich einige junge rüstige Mitglieder der Lehrercollegien sich entschliefsen, einem Wintercursus der K. Central-Turnanstalt in Berlin beizuwohnen.“

C. Verf. v. 18. Juni 1878. „Obwohl im Allgemeinen angenommen werden kann, dafs revaccinirte Schulkinder während der Zeit der Entwickelung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, so nehme ich doch Veranlassung, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dafs diese Dispensation auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet zu erteilen sei.“ Der Min. etc. Falk.

Gutachten über Herstellung von Turnräumen für 150 gleichzeitig turnende Schüler, erstattet von Euler und Eckler, s. CBl. 1871 p. 433 ff; hierzu Min. Verf. v. 31. Oct. 1871, CBl. 1872 p. 13; vgl. Euler und Eckler a. a. O. p. 127 ff. u. 80 f.

C. Verf. v. 30. Juni 1877. „Nach § 19 der Instruction für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Dec. 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Contracte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräthen. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräthe, insbes. der gröfseren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, dafs nicht blofs der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräthe und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher nothwendig, dafs die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger gegeben werden, welchen eine hinreichende Kenntnis und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräthen zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräthe kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Gröfsere und zusammengesetzte Geräthe, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle

auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäfsig von jenen bezogen. —

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dafs es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Licitation gelieferten Turngeräthe einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.“

Dielung der Turnhallen. „Die Lehrer der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt haben über die Herstellung des Fufsbodens in Schulturnhallen unter dem 4. April 1878 folgendes Gutachten abgegeben: Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläfslich nothwendig, oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit Jahren dahin entschieden dafs letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Loheboden) durchaus zu verwerfen und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die K. Central-Turnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. CBl. 1865 p. 18 ff.) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäfsigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fufsbodens“) principiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäufsert.

Wir müssen demnach auch in Bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, dafs Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei.“ CBl. 1878 p. 289.

C. Verf. v. 8. März 1879. „In Betreff der Gröfsenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen bei höh. Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden: a. bei kleineren höh. Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300 bis höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler; b. bei gröfseren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten; c. bei Seminarien ist auf eine Combination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, dafs sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen a. bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 bis 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m, und b. bei den gröfseren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12,50 m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Geräthezimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im Uebrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architektonischen Schmuck und unter thunlichster Beschränkung der Höhe herzustellen.

Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichtes in den bezeichneten Anstalten ist als regelmäfsiges Bedürfnis die Erteilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabteilung anzusehen.“

Circ. Verf. v. 27. Oct. 1882. „Nachdem das Turnen als ein integrirender Teil dem Unterricht der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen

Uebungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und communale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterr. ein überaus werthvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Uebungen durch das ganze Jahr sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder werthvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Uebungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. A. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein gröfseres Gewicht mufs aber noch darauf gelegt werden, dafs das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einflufs der Uebungen wesentlich erhöht, und dafs mit dem Turnplatze eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiele ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spieles, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, dafs dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Oefter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, mufs der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiele verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr im Stande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasirtem Wesen, und wo diese beklagenswerthen Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitte seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger freudiger lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sich Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seines Gleichen und unter seines Gleichen leben ist die Wiege der Gröfse für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gespielschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Mafs, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwage für seinen Eigenwerth, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschlufs und Thatkraft.“

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn oder Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, dafs die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule mufs das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüth gleich heilsame Lebensäufserung der Jugend mit dem Zuwachse an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen und zwar nicht blofs gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Von dieser Nothwendigkeit ist die Unterrichtsverwaltung schon von lange her überzeugt gewesen und hat auch dementsprechende Verordnungen ergehen lassen. Ich verweise auf die Ministerial-Rescripte vom 26. Mai, vom 10. Sept., vom 24. Nov. 1860 und vom 14. Mai 1869 (C. Bl. 1860 S. 335 ff., 519 ff., 735 ff. und 1869 S. 307 ff.) Leider aber haben diese Anordnungen nach den Wahrnehmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen des Turnwesens in den einzelnen Schulanstalten gemacht worden sind, nicht überall die dem Werthe und Nutzen der Sache entsprechende Beachtung gefunden. In einer Anzahl älterer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten sind die Jugendspiele traditionell in Uebung geblieben, und in einigen Bezirken hat Herkommen und Sitte an ihnen festgehalten, in anderen aber fehlt es an jeder Ueberlieferung und nur selten sind Anfänge zu neuer Belebung vorhanden. Jedenfalls hat eine allgemeine Einführung und Durchführung nicht stattgefunden. Es bedarf daher einer erneuten Anregung und einer dauernden Bemühung Aller, welche mit der Erziehung der Jugend befafst sind, damit, was da ist, erhalten, was verlernt ist, wieder gelernt werde, und, was als heilsam erkannt ist, in Uebung komme.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt und dafs Alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hülfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientiren, fehlt es nicht. Anknüpfend an das, was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (S. Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler, 5. Aufl. Hof 1878. Jahn, die deutsche Turnkunst, Berlin 1816). Andere sind gefolgt. Der neue Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preufsischen Volksschulen. 2. Auflage, Berlin 1868, führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein, 7. Auflage, Halle 1875, und Ravensteins Volksturnbuch, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet sich auch in Jakobs „Deutschlands spielende Jugend“ 2. Auflage, Leipzig 1875.

Bei der grofsen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volkstümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fufsball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele, und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinkkampf, Tauziehen, Kettenreifsen etc.), die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben, und die Jagd- und Kriegsspiele.

Beachtenswerthe Winke über die Gestaltung des Spielens finden sich in einigen Aufsätzen der Monatsschrift für das Turnwesen, herausgegeben von Professor Dr. Euler und Gebh. Eckler, Berlin 1882. (Das freiwillige Abendturnen an der Falk-Realschule zu Berlin von Dr. Th. Bach Heft 1 und 2. Zur Geschichte und Organisation der Braunschweiger Schulspiele. Von Oberlehrer Dr. K. Koch Heft 4). Vergleiche auch den Aufsatz über Turnspiele (Bedürfnis und Einführung) von Kohlrausch in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik II. Abt. 1880 Heft 4 und 5.

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revision derselben wie auf das Turnen überhaupt so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allge-

meinen Durchführung entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den K. Schullehrer-Seminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das Gleiche wird bei den höheren Lehranstalten der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes Bedacht zu nehmen sein. In der C. Verf. v. 4. Juni 1862 (C. Bl. 1862 S. 363) wird unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes von den für Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten gefordert. Diese Forderung erscheint bei den höh. Lehranstalten, wenn ihnen auch eine Turnhalle zur Verfügung steht, mit Rücksicht auf die erhöhten geistigen Anforderungen und Anstrengungen nicht minder, ja vielmehr noch in höherem Mafse berechtigt. Es wird daher die Sache der Schulaufsichtsbehörden sein, dafür zu sorgen, dafs diesem Bedürfnisse möglichst bald Genüge geschehe. Und wenn sich der Turnplatz nicht im Zusammenhange mit der Turnhalle beschaffen läfst, wird auf die Anlegung desselben aufserhalb des Ortes zu dringen sein. Erhebliche Kosten wird diese Einrichtung nicht verursachen, da die Anlage in diesem Falle hauptsächlich nur den Turnspielen dienen soll. Ich vertraue, dafs es den Bemühungen der Behörden, dem thatkräftigen Interesse der Directoren, der Opferwilligkeit der Gemeinden, der Teilnahme von Vereinen für die Förderung des leiblichen Wohles der lernenden Jugend und dem opferwilligen Wohlwollen von Jugendfreunden gelingen wird, entgegenstehende Anstände zu beseitigen und die für die leibliche und geistige Entwickelung der Jugend in hohem Mafse erspriefsliche Einrichtung ins Leben zu rufen.

Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spieles in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Min. Verf. v. 10. Sept. 1860, p. 227 ff.) Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880, unter der Ueberschrift: „Anleitung zu Turnfahrten", soweit sich dieselben auf Schüler-Turnfahrten beziehen.

In der C. Verf. vom 10. Sept. 1860 (p. 228 f.) ist aufser den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, dafs die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläfst, welche auch für die Erteilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders werthvollen Uebungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen (S. C. Verf. v. 24. Juni 1873, C. Bl. 1873 S. 467 ff.).

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Uebungen, zum Teil von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läfst sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne Weiteres anordnen;

aber ich gebe mich der Hoffnung hin, dafs ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurteilen gegen diese wie gegen andere körperliche Uebungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, dafs mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Ueberbürdung und Ueberanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen für jene Uebungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu Gute, sondern unserm ganzen Volke und Vaterlande.“ Der Minister etc. v. Gofsler.

Min. Verf. v. 19. Juli 1883. „Der Turnvereinigung Berliner Lehrer erwidere ich auf die Eingabe vom 23. Juni d. J., dafs ich bei allem Interesse für die weitere Entwickelung der Turnspiele und Turnfahrten, gegenwärtig noch Bedenken trage, Verordnungen ergehen zu lassen, wie sie dort gewünscht werden.*) Bei einer Sache, welche so sehr, wie es bei der durch meine Verfügung vom 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.) versuchten Wiederbelebung des Turnspieles und der leiblichen Erfrischung und Kräftigung auch aufserhalb der vorgeschriebenen Turnstunden der Fall ist, auf eine freiwillige Mitarbeit nicht allein der berufsmäfsigen Jugendbildner, sondern aller Eltern und Freunde der Jugend rechnet, mufs die Unterrichtsverwaltung bei dem Bestreben, zu reglementiren, besondere Vorsicht walten lassen.

Um einen sicheren Anhalt für weitere Entschliefsungen zu gewinnen, beabsichtige ich, nach dem Aufhören der guten Jahreszeit eine Enquête zu veranlassen, um zu ermitteln, ob und in welcher Weise die Verfügung vom 27 Oct. 1882 zur Ausführung gelangt, welche Vorteile und Mängel hierbei hervorgetreten und welche Vorschläge zur besseren Erreichung des gesteckten Zieles zu machen sind.

Die Turneinrichtungen, selbst bei unseren höheren Lehranstalten, lassen aufserdem noch so Vielfaches zu wünschen übrig, dafs es ganz besonderer Anstrengungen seitens des Staates, wie seitens der beteiligten Gemeinden und Korporationen bedarf, um in dieser Hinsicht den normalen Durchschnitt zu erreichen. Unter Anderem bereitet schon die Beschaffung von Turnplätzen (womöglich in der Nähe von Turnhallen), auf welche ich im Interesse der gesundheitlichen Entwickelueg der Turnenden wie der Spielenden grofsen Werth lege, erhebliche Schwierigkeiten. In dieser Hinsicht sind bestimmte Anweisungen erlassen, deren Ausführung die stete Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörden erfordert.

Im Uebrigen vertraue ich, dafs die Turnvereinigung Berliner Lehrer nach wie vor die erfolgreiche Ausführung des mehrgedachten Erlasses sich angelegen sein lassen und an ihrem Teile dahin streben wird, dafs auch auf diesem Gebiete der leiblichen Ausbildung unserer Jugend die Landeshauptstadt mit so gutem Beispiele vorangehen wird, wie es ihr auf dem Gebiete des eigentlichen Turnbetriebes bisher gelungen ist.“ Der Minister etc. von Gofsler.

*) Die Turnvereinigung hatte beantragt, Anweisungen zu erteilen, dafs
1) jede Lehranstalt wöchentlich einen Nachmittag dem Turnspiele widme,
2) jeder Lehranstalt ein geeigneter Platz zur Pflege der Turnspiele überwiesen werde, und
3) an jeder Lehranstalt die jüngeren wissenschaftlichen Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert werden, neben den Turnlehrern und Turnlehrerinnen sich an der Leitung der Turnspiele und Veranstaltung von Turnfahrten zu beteiligen.

C. Verf. v. 30. Juli 1883. „Durch die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 18. Nov. v. J. eingereichten statistischen Nachweisungen über den Turnunterricht an den höheren Schulen ist zwar nicht in allen einzelnen Fällen der gegenwärtige Betrieb dieses Unterrichts in derjenigen Vollständigkeit zur Darstellung gebracht worden, welche durch die Stellung der Fragen beabsichtigt war; aber ungeachtet einzelner Mängel in dieser Beziehung bringen die Nachweisungen zur Gewifsheit, dafs in den Hauptrichtungen, nämlich der zweckmäfsigen Erteilung des Unterrichts und der erfolgreichen Teilnahme der Schüler an demselben, der Turnunterricht an den höh. Schulen in entschiedenem Fortschritte begriffen ist. Dieser erfreuliche Erfolg ist zunächst den Bemühungen der Turnlehrer und der Aufmerksamkeit der Directoren, in Weiterem der Fürsorge zu verdanken, welche die K. Prov. Schulcollegien der Pflege dieses Unterrichts zugewendet haben. Indem ich hierfür gern meine Anerkennung ausspreche, darf ich zuversichtlich erwarten, dafs auf Beseitigung der noch vorhandenen Mängel die K. Prov. Schulcollegien fernerhin angelegentlichst Bedacht nehmen werden, und bezeichne im Folgenden die Punkte, welche der Aufmerksamkeit derselben besonders zu empfehlen sind.

1. Lehrer. Die gedeihliche Entwickelung des Turnens an den höh. Schulen ist vornehmlich dadurch bedingt, dafs dieser Unterricht seine Vertretung in dem Bereiche des Lehrercollegiums selbst finde und dafs er überhaupt nur Männern anvertraut werde, welche ihre Vorbildung zu seiner zweckmäfsigen Erteilung ordnungsmäfsig erwiesen haben. Aus den eingereichten Nachweisungen ergiebt sich, wenn man die höh. Schulen der gesamten Monarchie zusammenfafst, dafs gegenwärtig von den mit dem Turnunterricht betrauten Männern circa $^3/_4$ den betreffenden Lehrercollegien selbst angehören, und dafs von der Gesamtheit der mit dem Turnunterricht beschäftigten Männer, die den Lehrercollegien angehören und die aufserhalb derselben stehenden zusammengefafst, circa $^2/_3$ ihre Lehrbefähigung ordnungsmäfsig nachgewiesen haben. Durch diese Zahlen wird einerseits der Fortschritt in der Entwickelung des Turnunterrichts constatirt, andererseits der Abstand bezeichnet, welcher von dem zu erreichenden Ziele noch besteht.

Die Centralanstalt zur Ausbildung von Turnlehrern führt in jedem Wintercursus durchschnittlich 50 Lehrer zu der vollständigen Befähigung für den Turnunterricht an höh. Schulen. Diese Anzahl begründet die Erwartung, dafs in nicht zu ferner Zeit der Turnunterricht an den höh. Schulen ausschliefslich in den Händen solcher Männer ruhe, welche dazu die erforderliche Ausbildung erworben haben, und reicht, nachdem dieses Ziel erreicht sein wird, jedenfalls dazu aus, den jährlichen Abgang an befähigten Lehrern zu ersetzen, auch wenn man in Anschlag bringt, dafs Turnlehrer nur für eine kürzere Reihe von Jahren während der vollen Frische ihrer Kraft als vollständig leistungsfähig zu betrachten sind.

Zu demjenigen Teile der Turnlehrer an den höh. Schulen, welche den betr. Lehrercollegien selbst angehören, stellen die Lehrer von seminaristischer Vorbereitung ein ungleich gröfseres, etwa doppelt so grofses Contingent, als die Lehrer von Universitätsbildung; ebenso ist die Benutzung der Centralanstalt durch die letzteren erheblich geringer, als durch die ersteren. Es ist dagegen wünschenswerth, dafs mehr und mehr der Turnunterricht namentlich der oberen Klassen in die Hände derjenigen Kategorie von Lehrern komme, welche die entscheidende Einwirkung auf die Gesamtbildung der Schüler ausüben. Ein sachliches Hindernis dürfte dem Eintreten jüngerer wissenschaftlicher Lehrer in den Cursus der Centralanstalt schwerlich entgegenstehen. Der Aufenthalt in Berlin wird denselben durch Unterstützungen aus Centralfonds erleichtert und wird für die durch den Turnunterricht nicht in Anspruch genommene Zeit je

nach der besonderen Studienrichtung jedes Einzelnen erwünschte Verwerthung bieten. Auch zeigt die Beobachtung über mehrere Jahre, dafs in der Teilnahme der akademisch gebildeten Lehrer gleichmäfsig gewisse Provinzen ausreichend, andere nicht vertreten sind; es ist also vorauszusetzen, dafs nicht ein sachliches Hindernis entgegensteht, sondern das Interesse noch nicht überall gleichmäfsig geweckt ist.

Uebrigens ist zu erwarten, dafs auch noch auf einem anderen Wege eine gröfsere Anzahl der wissenschaftlichen Lehrer an den höh. Schulen zugleich die Befähigung für den Turnunterricht erwerben wird. An mehreren Universitäten wird das Turnen mit lebhaftem Eifer und erfreulichem Erfolge betrieben. Studirende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, erwerben auf Grund der so gewonnenen turnerischen Ausbidung gegen den Schlufs ihrer Universitätszeit durch das Ablegen der Turnlehrerprüfung die fragliche Befähigung. Dieses Verfahren, bei welchem die Ausbildung für den Turnunterricht zwar einigen Zeitaufwand erfordert, zugleich aber auch zu einem Mittel der Erholung von geistiger Anstrengung wird, ist in unverkennbarer Aufnahme begriffen.

2. Schüler. a. Dispensation vom Turnen. Durch die Lehrpläne vom 31. März 1882 ist entsprechend der Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 der Turnunterricht an allen höh. Schulen als obligatorischer Lehrgegenstand festgesetzt, mit der Bemerkung, dafs der Director auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Befreiung davon zu erteilen hat, jedoch in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres. Es ist nicht erforderlich, wie dies bereits bei besonderen Anlässen erklärt wurde, dafs in dem ärztlichen Zeugnisse die medicinische Begründung der Dispensation bezeichnet sei; dagegen ist ausdrücklich anzugeben, ob die Dispensation auf den gesamten Turnunterricht auszudehnen oder nur auf eine bestimmte Klasse von Uebungen, z. B. die Geräthübungen, zu beschränken ist. Die Regel, dafs die Dispensation nur für ein Halbjahr Giltigkeit hat, ist in allen Fällen einzuhalten, in welchen nicht ein bestimmtes Gebrechen oder Leiden das Erfordernis der dauernden Dispensation aufser Zweifel stellt. Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwanigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwickelung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewifs nicht ohne unbedingte Nothwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwickelung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

Die Zahl der vom Turnunter. dispensirten Schüler hat, für die gesamte Monarchie zusammengefafst, im Sommersemester 1882 genau 10% der gesamten Schülerzahl betragen. Man darf hieraus nicht folgern, dafs von der Gesamtheit der Schüler an den höh. Lehranstalten 10% durch ihren Gesundheitszustand von der Teilnahme am Turnunterrichte abgehalten seien. An den einzelnen Anstalten steigt der Procentsatz der dispensirten Schüler von 0% an in allmählicher Zunahme bis zu 42% und zeigt hiermit eine Verschiedenheit, welche nicht aus einem Unterschiede in der gesunden und kräftigen Entwickelung der Schuljugend oder aus einem Gradunterschiede in der Strenge der Erteilung ärztlicher Zeugnisse abzuleiten ist. Vielmehr findet ein ungewöhnlich hoher Procentsatz der dispensirten Schüler meistenteils seine Erklärung in localen Verhältnissen, insbesondere darin, dafs durch die Lage des Turnplatzes für einen Teil der Schüler oder durch die Zeit des Turnunterr. für die von auswärts täglich zum Schulorte kommenden Schüler die Teilnahme am Turnunterrichte einen zu grofsen Zeitaufwand erforderlich machen würde und hierdurch deren Dispensation begründet wird. Den K. Prov. Schulcollegien ist aus den ihnen vorliegenden Nachweisungen über den Turnbetrieb an den einzelnen

Schulen ihres Amtsbereiches ersichtlich, bis zu welchem Grade durch solche Umstände zuweilen selbst der obligatorische Charakter des Turnunterrichts in Frage gestellt wird; sie werden daher nach der eigentümlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles auf eine wenigstens teilweise Ermäfsigung dieses schweren Uebelstandes hinzuwirken haben.

b. Winter und Sommer. Die dringend wünschenswerthe Ausdehnung des Turnunterr. auf den Winter und auf die Zeiten ungünstiger Witterung im Sommer ist durch das Vorhandensein von Turnhallen bedingt. Die Bereitwilligkeit vieler städtischer Behörden, ihre bereits seit längerer Zeit bestehenden höh. Schulen mit Turnhallen auszustatten, verdient in vollem Mafse Anerkennung; bei der Errichtung neuer vollberechtigter Anstalten aus staatlichen oder städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Teil der baulichen Ausstattung betrachtet. Ungeachtet dieser umfassenden Bemühungen entbehren noch 40% der höh. Lehranstalten eigener Turnhallen. Eine Aushülfe für diesen Mangel wird in zahlreichen Fällen durch Mitbenutzung anderweit vorhandener Turnhallen oder durch das Miethen von einigermafsen verwendbaren Sälen erreicht, so dafs die Zahl derjenigen Schulen, welche den Turnunterricht während der Winterzeit ganz aussetzen, nur 18% der Gesamtheit beträgt. Aber in den meisten Fällen, in welchen ein Winterturnen überhaupt stattfindet, ist dasselbe, sogar bei dem Vorhandensein eigener Turnhallen, entweder bezüglich der Schüler, in der Art, dafs etwa nur die oberen Klassen oder gar nur die Vorturner unterrichtet werden, oder bezüglich der Stundenzahl oder in beiden Beziehungen beschränkter als das Sommerturnen. Die K. Prov. Schulcollegien wollen dafür Sorge tragen, dafs jedenfalls an allen denjenigen Schulen, denen eine eigene Turnhalle zur Verfügung steht, die allgemein giltige Anordnung zur Ausführung gebracht wird, nach welcher jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält.

c. Zahl der Turnstunden. Für das Sommerturnen wird durch die eingereichten statistischen Nachweisungen fast ausnahmslos constatirt, dafs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält; vereinzelt findet sich eine gröfsere Anzahl von Turnstunden für alle Schüler oder ein davon unterschiedener, an die Vorturner erteilter besonderer Unterricht. Diese gleiche Zahl von zwei Stunden hat indessen eine ungleiche Bedeutung, je nachdem der Unterricht an die einzelnen Klassen, bezw. an Abteilungen von 40—50 Schülern ungefähr gleichartiger Klassen, erteilt wird, oder an grofse, von einem Lehrer nicht zu übersehende und nicht zu beherrschende Massen. In den Fällen der letzteren Art ist aus den Nachweisungen nicht überall zu entnehmen, ob durch Abteilung der grofsen Masse in entsprechende Gruppen und Unterordnung derselben unter eine besondere Leitung für die Beschäftigung jedes einzelnen Schülers, auch abgesehen von den etwanigen, die Gesamtheit umfassenden Frei- und Ordnungsübungen, ausreichend gesorgt ist. Nach der Ueberzeugung der erfahrensten Kenner und Förderer des Schulturnens verdient die Erteilung dieses Unterrichts nach Schulklassen, bezw. nach Vereinigungen, welche in Zahl und Gleichartigkeit der Teilnehmer diesen gleichstehen, als die regelmäfsige Einrichtung vor der Vereinigung grofser Massen den Vorzug; für das Winterturnen ist diese Einrichtung schon durch den Umfang der Turnhallen geboten.

Auf die Beschaffung und Einrichtung von zweckmäfsigen Turnplätzen, thunlichst in Verbindung mit den Turnhallen, lege ich grofsen Werth — vor Allem im Interesse der gesundheitlichen Entwickelung der Turner, für welche die geregelte körperliche Thätigkeit in der freien Luft nur von gröfstem Vorteil sein kann. Wenn auch eine grofse Anzahl von Uebungen kunstmäfsiger und sicherer in geschlossenen Hallen ausgeführt wird, so gestattet doch der offene, weniger beengte Turnplatz eine Reihe von specifischen Uebungen, welche in

Hallen nur ausnahmsweise ausgeführt werden können und doch die Kraft und Gewandtheit der Turner in hohem Mafse fördern, aufserdem eine mannigfaltigere und anregendere Ausgestaltung des Turnbetriebes gestatten. Hierzu rechne ich unter Anderem Laufübungen, Stabspringen, Gerwerfen, aufserdem eine Reihe von Turnspielen, welche wenig Platz erfordern und doch die körperliche und geistige Energie der Turnenden in zweckmäfsiger Weise in Anspruch nehmen. Der Turnplatz gewährt ferner den Vorteil, dafs er sich mehr den Verhältnissen des praktischen Lebens anpassen läfst und dafs durch zweckmäfsig geleitete Uebungen im Freien dem Turner die Sicherheit und das Vertrauen verschafft werden können, dafs seine methodisch geübten Kräfte ihn auch zur Ueberwindung von äufseren Schwierigkeiten, wie sie aufserhalb des Turnplatzes oft unvermuthet ihm entgegentreten, befähigen.

Die sorgfältige Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse mache ich allen mit der Leitung des Turnwesens betrauten Behörden zur besonderen Pflicht. Zu den unentbehrlichen Einrichtungen einer Turnhalle wie eines Turnplatzes gehört unter Anderem die Anlegung eines geschlossenen oder auf Plätzen zum mindesten überdachten Raumes, in welchem die Turner wärmere Oberkleider verwahren können.

Ferner ist auf die Zuführung guter Luft in den Turnhallen und die Niederhaltung des Staubes in denselben besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehören nicht allein zweckmäfsige Ventilationsvorrichtungen, sondern auch die Anlegung eines guten Fufsbodens und die Reinhaltung desselben, wie der Geräthe und Wände. Wo Wasser unter Druck zur Verfügung steht, erweist sich das Sprühen in den Pausen als vorteilhaft, durch welches der in dem Luftraume verteilte Staub niedergeschlagen, der Fufsboden aber nicht so stark benetzt wird, dafs hierdurch die Sicherheit des Turnbetriebes gefährdet werden könnte.

Durch die C. Verf. v. 27. Oct. 1882 habe ich in Anregung gebracht, dafs die Schule noch über den Turnunterricht hinaus, zum Teil im Anschlusse an denselben, zur Förderung gesunder Körperentwickelung und jugendlicher Frische ihrer Schüler beitragen möge; es gereicht mir zur Befriedigung, dafs die Anregung nicht erfolglos geblieben ist und an manchen Stellen schon vorhandene Einrichtungen oder Absichten unterstützt und befestigt hat. Unerläfsliche Voraussetzung aber für einen dauernden und umfassenden Erfolg jener Anregung ist es, dafs die Schule jedenfalls diejenige Verpflichtung vollständig erfülle, welche ihr durch den Königlichen Willen in der C. O. v. 6. Juni 1842 vorgezeichnet ist. Auf die Mängel, welche dieser Verpflichtung gegenüber der gegenwärtige Betrieb des Turnunterrichts nach den angestellten Ermittelungen noch zeigt, ist im Obigen hingewiesen worden; die K. Prov.Schulcollegien werden darin einen Anlafs finden, bei Feststellung der Lehrpläne für die einzelnen Anstalten und insbesondere bei Revisionen derselben zur Beseitigung der Mängel und zu gedeihlicher Pflege dieses Unterrichtes in geeigneter Weise beizutragen."

Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Gofsler.

12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden.

C. Verf. v. 5. Dec. 1845 (Min. Eichhorn): „Aus den Berichten der K. Prov.Schulcollegien habe ich entnommen, dafs die Gymnasialschüler vor ihrem Abgange zur Universität auf verschiedene Weise je nach den Ansichten der betr. Directoren über eine zweckmäfsige Einrichtung und Anordnung ihrer akademischen Studien belehrt werden. Ich bin zwar im Wesentlichen damit einverstanden, dafs dieser für eine erspriefsl. Benutzung der den Universitätsstudien gewidmeten Zeit sehr wichtige Gegenstand auch ferner dem Wohlwollen und der

Liebe der Dir. überlassen bleiben mufs; bei den häufig vorkommenden Mifsgriffen der Studirenden in der Wahl der Vorlesungen und in der Anordnung ihrer Studien kann ich jedoch nicht umhin, die Angelegenheit der besonderen Aufmerksamkeit der K. Prov.Schulcoll. dringend zu empfehlen.“ —

Min. Verf. v. 24. Jan. 1846 (Min. Eichhorn an das K. Prov.Sch.C. zu Posen; den übrigen Prov.Schulcoll. mitgeteilt): „Auf den Bericht v. 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs der den Abiturienten nach bestandener Maturitätsprüfung von dem Dir. des Gymn. oder einem besonders dazu geeigneten Lehrer zu haltende Vortrag über die zweckmäfsigste Benutzung der akadem. Studienzeit nicht sowohl mit systemat. Vollständigkeit, als vielmehr in der Form väterlicher und wohlgemeinter Rathschläge und Andeutungen gehalten werde. Dem Collegium bleibt überlassen, die Dir. hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge nochmals zu empfehlen. — Auf den Vorschlag, bei allen Falcultäten der inländ. Universitäten sogen. Studienpläne aufstellen und diese den Studirenden als Leitfaden bei der Betreibung der Fachstudien einhändigen zu lassen, mufs ich Bedenken tragen einzugehen. Auch bezweifle ich, dafs eine solche Einrichtung den vorgedachten hodegetischen Vorträgen förderlich sein würde, da es bei diesen nicht auf specielle Anleitungen zum zweckmäfsigen Betrieb des künftigen Fachstudiums abgesehen ist.“ —

Von den in Folge dieser Anregung seitens der K. Prov.Schulcoll. an die Gymn. Directoren erlassenen C. Verfügungen spricht die des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz, 21. Mai 1846, sich dahin aus: — „Die Einführung hodegetischer Vorträge als eines eigenen, stehenden und durch ein ganzes Jahr oder Halbjahr in einer oder mehr wöchentl. Stunden fortlaufenden Lehrfachs können wir nicht wünschen. Abgesehen davon, dafs sich die Zeit für solche Vorträge in dem vorgeschrieb. Normalplan nicht ermitteln lassen würde, hat sich aus den triftigsten Gründen die allgm. Ueberzeugung bewährter Schulmänner dahin gestaltet, dafs nicht eine fernere Erweiterung der Gymnasialstudien ins Mannigfaltige, sondern Concentration und Intensivität derselben als eine wesentliche Bedingung fruchtbarer, gründlicher und liebevoller Beschäftigung mit denselben zu betrachten ist, und mit diesem Grundsatz würde die Aufnahme eines eigenen neuen Lehrfachs in den Kreis dieser Studien nur schwer zu vereinigen sein.

Dafs aber die Jünglinge der oberen Gymnasialkl. über ihren gegenwärtigen und künftigen Beruf, über ihr Verhalten zu demselben und die richtige Art ihr Ziel zu erreichen, nicht blofs durch gelegentl. Winke, also mehr oder weniger zufällig und lückenhaft, sondern durch planmäfsige Mitteilung ihrer Lehrer möglichst ins Klare gesetzt werden, wird als sehr wünschenswerth, ja als ein Bedürfnis betrachtet werden müssen. Vielerlei zum Teil sehr trübe und verworrene Einflüsse wirken zusammen, um in diesen Jünglingen irgend eine Ansicht von ihrer Aufgabe, jetzt als Schüler der oberen Kl., demnächst als Studenten, von dem Werth oder Unwerth einzelner Studien, von dem ihnen zustehenden, angemessenen Verhalten etc. hervorzurufen. Unter diesen Einflüssen darf eine planmäfsige Belehrung seitens der Schule nicht fehlen, wenn diese gethan haben will, was an ihr ist. Individuelle Belehrungen bei gegebenen Gelegenheiten bleiben daneben Bedürfnis; sie finden aber gerade die zweckmäfsigste Grundlage in allgemeinen Paränesen.

Zuvörderst wird also dafür zu sorgen sein, dafs das Bewufstsein der Jünglinge in den oberen Kl. über ihre Aufgabe und Stellung als Zöglinge dieser obersten Stufe der Anstalt sich nicht blofs unter dem Einflufs wechselnder und sich widersprechender Ansichten ihrer sonstigen Umgebungen und mannigfaltiger, oft verworrener Lectüre, sondern auch durch ausdrückl. Belehrung seitens der

Schule klar feststellen könne. Die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis und allgemeine Ziel der Studien, welche die Schule ihnen zur Pflicht macht und deren bedeutendste, z. B. das Studium der Classiker, ihnen so oft als unnütz verdächtigt werden, der Werth freier Privatstudien und die richtigen Grundsätze für dieselben, der unzerreifsbare Zusammenhang zwischen sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, die Aufgabe der oberen Kl., der ganzen Anstalt ein Vorbild gemeinsamen geistigen und sittl. Strebens zu sein: dies und ähnliches sind Gegenstände, welche von Zeit zu Zeit allen Schülern der oberen Kl. in zusammenhängender, bündiger Darstellung vorgehalten werden müssen. Der angemessene Zeitpunkt dafür ist in § 49 des Abitur Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834*) bereits bezeichnet und die daselbst den Dir. zur Pflicht gemachten zweckdienl. Erinnerungen werden sich meistens schon zu einer prägnanten Paränese in dem bezeichneten Sinne gestaltet haben.

Sodann wird die Schule sich bei der Wahl des Berufs ihrer Zöglinge nicht lediglich passiv verhalten dürfen, wenn sie das Ihrige thun will. Diese Wahl, sowohl die des akadem. Studiums überhaupt, als eines besonderen Facultätsstudiums, wird zwar nur zu oft aus den unzulänglichsten Motiven und auf ganz verworrene Vorstellungen hin getroffen und früh festgestellt; die Schule aber, welche so oft die Verfehltheit solcher Wahl wahrnimmt, wird darum von den wirklich berechtigten Momenten einer solchen Wahl nicht zu schweigen haben; und wenn eine Belehrung der Einzelnen und ihrer Angehörigen in dieser Hinsicht schwierig und oft mifslich ist, so wird es um so angemessener sein, in allgemein gehaltenen, regelmäfsig wiederkehrenden Mitteilungen den Jünglingen von dem Zeitpunkt an, wo sich ein klares Bewufstsein in ihnen bildet, also etwa von dem Eintritt in II an, die objectiven Motive richtiger Berufswahl bestimmt zu vergegenwärtigen und die äufseren wie die inneren Bedingungen akademischer Studien überhaupt und der einzelnen Facultätsstudien und deren besondere Anforderungen an die, welche sich ihnen widmen, die Bedeutung und Nothwendigkeit fortgesetzter allgemeiner Studien, sodann die Leiden und Freuden der verschiedenen Berufsarten, ihnen bündig vorzuhalten.

Wann dieses geschieht, ist weniger wichtig, als dafs es regelmäfsig und wiederholt geschieht, da vielen Gymnasiasten sonst nirgends zu gründlichem Verfahren bei der Entscheidung über die Wahl ihres Lebensweges Anlafs gegeben wird, wenn es nicht die Schule thut. Jedenfalls wird es aber so zeitig als thunlich geschehen müssen, da es für Abiturienten meist zu spät kommen würde. Passend möchte daher eine solche Mitteilung an die beiden oberen Kl. alljährl. in Verbindung mit den oben erwähnten Mitteilungen, wie sie § 49 des Prüfungsreglm. fordert, erfolgen. Bei der nothwendigen Allgemeinheit und Gedrängtheit solcher Mitteilungen ist nicht zu besorgen, dafs dieselben mit den encyklopäd. und methodolog. Vorlesungen der Universitäten in Widerspruch gerathen."

*) „§ 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglm. an die Schüler der beiden obersten Klassen. Aus dem obigen Reglm. sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftl. und mündl. Prüfung beziehen, jährlich 2mal, zu Anfang des Sommer- und des Wintersem., den versammelten Schülern der beiden oberen Kl. der Gymn. von dem Dir. vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden."

V.

Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

1. Die Unterrichtszeit.

Bei der Mehrzahl der höheren Schulen beginnt der Unterricht herkömmlich Vormittags im Sommer um 7, im Winter um 8, Nachmittags um 2 Uhr, mit der bei den evang. Schulen althergebrachten Freihaltung der Mittw. und Sonnab. Nachmittage, wenn sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden. Die Erholungspausen haben durchschnittlich für den Tag eine Gesamtdauer von 40 Minuten; s. u. — Bei mehreren Schulen ist eingeführt, dafs im Wintersemester während der Zeit der kürzesten Tage im Nov., Dec., Jan., um die Beleuchtung der Klassenzimmer zu vermeiden, der Nachmittagsunterricht nur bis $^3/_4$ vor 4 Uhr fortgeführt wird. — An einigen Schulen grofser Städte (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 55) ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche daselbst die herkömmliche Einteilung des Schultags für das Familienleben und durch die wiederholten weiten Schulwege für die Kinder mit sich führt, die Einrichtung getroffen, sämtlichen Unterricht soviel wie möglich in die Vormittagsstunden zu legen. Nur Dienstags und Freitags, wo um 11 Uhr Vormitt. der kirchl. Katechumenenunterricht zu liegen pflegt, hat in den betr. Klassen der Nachm. Unterricht beibehalten werden müssen. Ausserdem wird Nachmittags facultativer Unterricht, auch wohl der im Singen, Zeichnen, Turnen erteilt. Die Anstrengung eines 5stünd. Vorm.Unterrichts wird den Schülern dadurch erträglich gemacht, dafs zwischen den einzelnen Stunden gröfsere Pausen stattfinden.

Circ. Verf. v. 10. Nov. 1884. „Die Berichte, welche in Folge meiner C.Verf. v. 22. Febr. d. J. seitens der Herren Oberpräsidenten und der K. Prov. Schulcollegien erstattet worden sind, haben mir von Neuem die Gewifsheit gegeben, dafs die Unterrichtsbehörden sowie die Directoren und die Lehrercollegien der höh. Schulen die Bedeutung vollkommen würdigen, welche der gesunden körperlichen Entwickelung der unsere höh. Schulen besuchenden Jugend beizumessen ist, und dafs dieselben die hierauf bezüglichen Fragen der sorgfältigsten Erwägung unterziehen. In Betreff der zwei Punkte, über welche ich unter Bezugnahme auf den dieselben behandelnden Abschnitt des inzwischen veröffentlichten Gutachtens der Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vom 19. Dec. 1883 die Aeufserung der Unterrichtsbehörden erfordert habe, nämlich die Ordnung der die Lectionen unterbrechenden Erholungspausen und die Bestimmung der Zeitdauer für die von den Schülern in den aufsteigenden Klassen zu erfordernde häusliche Arbeit, ergiebt sich aus dem Inhalte der Berichte, dafs es nicht erforderlich ist, neue Einrichtungen zu treffen, sondern es sich nur empfiehlt, bezüglich der Erholungspausen im Wesentlichen die bereits überwiegend bestehende Sitte als zweckmäfsig anzuerkennen und bezüglich der häuslichen Beschäftigung der Schüler den bisher erteilten Weisungen bestimmteren Ausdruck zu geben.

I. Erholungspausen zwischen den Lehrstunden. Die Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen giebt nach Erörterung der verschiedenen Gesichtspunkte, welche für die Zeitdauer der Erholungspausen in Betracht kommen, ihr Gutachten dahin ab, dafs bei Verteilung des Unterrichts auf den Vor- und Nachmittag unter der Voraussetzung genügender Ventilations-Einrichtungen der Lehrzimmer die Erholungspausen Vormittags 5, 15, 5 Minuten (bei

nur dreistündigem Vormittagsunterrichte 5, 10 Minuten), Nachmittags 5 Minuten, zusammen 30 Minuten zu dauern haben, und daſs bei ausschlieſslichem Vormittagsunterrichte die Gesamtdauer der Erholungspausen für die unteren Klassen 30 bis 40 Minuten, für die höheren 25—30 Minuten zu betragen habe; überhaupt empfiehlt die Wissensch. Deputation f. d. Medicinalw. den Erholungspausen für die unteren Klassen eine längere Dauer zu geben, als für die höheren.

Nach Inhalt der Berichte bleibt nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen die Gesamtdauer der Erholungspausen hinter dem von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. bezeichneten Maſse um eine geringe Differenz zurück, in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle wird dieses Maſs durch durch die jetzt bestehenden Einrichtungen überschritten, und die Unterrichtsbehörden sprechen sich ausnahmslos für eine den Vorschlag der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. etwas überschreitende Gesamtdauer aus.

Zur Beseitigung einerseits einer zu weit gehenden Beschränkung, andererseits einer unzulässigen Ausdehnung der Erholungspausen bestimme ich im Anschlusse an die von den K. Prov. Schulcollegien gestellten Anträge, daſs in Betreff der Einrichtung der Erholungspausen folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. Bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterr. und gleicherweise bei Zusammenlegung des Unterr. auf fünf Vormittagslectionen hat die Gesamtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten zu betragen und darf 45 Minuten nicht überschreiten. An den Tagen, an welchen der Vormittagsunterr. sich auf drei Stunden beschränkt, ist die Gesamtdauer der Erholungspausen in entsprechender Weise zu vermindern.

2. Die Verteilung der Gesamtdauer der Erholungspausen eines Lectionstages auf die einzelnen Lectionswechsel bleibt den K. Prov.Schulcollegien überlassen. Als Grundsatz ist bei dieser Verteilung einzuhalten, in den Fällen des vierstündigen Vormittags- und zweistündigen Nachmittagsunterr., daſs die Hauptpause Vormittags nach der zweiten Lehrstunde fällt, während nach der ersten und nach der dritten nur kürzere Unterbrechungen eintreten, und daſs zwischen den beiden Nachmittagsstunden ebenfalls eine gröſsere Pause eintritt; in den Fällen einer Beschränkung des Unterr. auf fünf Vormittagsstunden, daſs die Hauptpausen nach der zweiten und vierten, dagegen nur kürzere Unterbrechungen nach der ersten und dritten Lehrstunde eintreten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daſs der aus den Hauptpausen sich ergebende Ausfall an Lectionszeit nicht eine einzelne Lection treffe, sondern auf die gesamten Lehrstunden in angemessener Weise verteilt werde.

3. Für die gröſseren Pausen, also bei Vor- und Nachmittagsunterr. für die Pause nach der zweiten Vormittags- und nach der ersten Nachmittagsstunde, bei ausschlieſslichem Vormittagsunterr. für die Pause nach der zweiten und nach der vierten Lection, ist als Regel einzuhalteu, daſs alle Schüler die Lehrzimmer zu verlassen haben und diese inzwischen gelüftet werden.

4. Der von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. empfohlenen Unterscheidung der unteren und der höheren Klassen bezüglich der Gesamtdauer der Erholungspausen ist eine theoretische Berechtigung nicht abzusprechen; da aber mit der Ausführung einer solchen Unterscheidung für den Beginn des Unterr. in den oberen Klassen unvermeidlich so erhebliche Störungen verbunden sind, daſs dadurch die für die höheren Klassen bestimmten Pausen thatsächlich auf das den unteren Klassen bewilligte Maſs verlängert würden, so ist hiervon Abstand zu nehmen. Dies unterliegt um so weniger einem Bedenken, da die für alle Klassen bestimmte Gesamtdauer der Erholungspausen gröſser ist, als die von der Wiss. Deputation f. d. Medicinalw. für die unteren Klassen in Aussicht genommene. Für die mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen kommt

überdies in Betracht, dafs sie, da ihr Unterricht um eine Stunde später zu beginnen pflegt, schon nach der ersten Lection an der gröfseren Pause teilnehmen.

5. An manchen Anstalten besteht in Folge des Mangels an künstlicher Beleuchtung oder der Mangelhaftigkeit derselben die Einrichtung, dafs während der dunkelsten Wochen des Winters der Nachmittagsunterr. um ungefähr eine Viertelstunde früher geschlossen, zum Ersatz dafür aber die zwischen beide Lehrstunden fallende Unterbrechung auf die zum Lectionswechsel unumgänglich erforderliche Zeit beschränkt, event. die erste Lection etwas früher begonnen wird. Gegen eine solche zeitweilige Einrichtung ist unter der Voraussetzung einer dabei fest eingehaltenen Ordnung nichts einzuwenden.

6. Durch die in Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Zeitdauer der Erholungspausen und über die Grundsätze für ihre Verteilung ist dem Erfordernisse körperlicher und geistiger Erholung angemessen Rechnung getragen. Nicht blofs im Interresse des Unterrichts, sondern eben so sehr behufs Gewöhnung der Schüler an pünktliche Ordnung ist erforderlich, dafs die Dauer der Pausen nicht überschritten und dafs unmittelbar nach ihrem Schlusse der Unterricht begonnen wird. Bei der ersten Vormittagsstunde (bezw. bei der derselben vorausgehenden Andacht) oder der ersten Nachmittagsstunde ist zu einem Aufschube des Anfangs ein Anlafs nicht vorhanden, vielmehr sind diese Lectionen mit dem Glockenschlage zu beginnen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen sind darauf aufmerksam zu machen, dafs es zu ihren Obliegenheiten gehört, für strenge Einhaltung der bezüglich der Erholungspausen seitens des K. Prov.Sch.C. getroffenen oder genehmigten Einrichtungen Sorge zu tragen."

II. Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler. s. p. 258ff.

2. Dispensation von Unterrichtsgegenständen.

Seit der allgm. Einführung des Klassensystems (s. p. 153 f.) kann um der inneren Einheit des Lehrplans willen eine Dispensation nur bei Nebenfächern (z. B. Zeichnen, Gesang, Turnen, vgl. p. 117, 127), bei anderen aus unumgängl. Rücksicht auf locale Verhältnisse nur ausnahmsweise gestattet werden. Letzteres geschieht mit dem Unterricht im Griechischen in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höh. Bürgerschule vorhanden ist (s. p. 158).

Min.Verf. v. 11. Oct. 1865: — „Obwohl die Einheit des Gymnasiallehrplans, in welcher die griechische Sprache eine so bedeutende Stelle einnimmt und zu seinen übrigen Teilen in so naher Beziehung steht, eine Dispensation von diesem Unterrichtsgegenstande widerräth, zumal da die überall gemachte und leicht erklärliche Erfahrung vorliegt, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler in der Regel auch im Lateinischen und in anderen Gegenständen zurückbleiben und den Unterricht in den Lectionen, wo sie mit den Griechisch lernenden Schülern verbunden sind, erschweren, so hat doch die letzte allgm. Festsetzung über den Lehrplan (C.Verf. v. 7. Jan. 1856; s. p. 67) die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt lassen wollen und eine Dispensation in denjenigen Städten gestattet, wo neben dem Gymn. keine Real- oder höh. Bürgerschule besteht. An den meisten Gymn. solcher Städte haben indefs die Dir. die Dispensation zu verhindern gewufst. In einigen ist dies nicht zu erreichen gewesen, und man hat ebendaselbst für die dispensirten Schüler hinsichtlich des einjähr. Militärdienstes dieselbe Berechtigung in Anspruch genommen, welche den Gymnasialschülern zusteht, die an allen Gegenständen teilnehmen.

Eine völlige Gleichstellung beider Arten von Schülern war unzulässig, nicht nur weil die vom Griechischen dispensirten Schüler meistenteils thatsächlich hinter den anderen zurückstehen, sondern auch deshalb, weil dadurch die Zahl der dispensirten Schüler sich zum Nachteil des Gymn. bald sehr vermehren würde. Des Königs Maj. haben jedoch auf meinen und der beteiligten HH. Ressortminister Antrag durch C. O. v. 13. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die vom Griech. dispensirten Schüler solcher Gymn., bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höh. Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, nach mindestens einjähr. Besuch der II das Recht auf Zulassung zum einjähr. freiwill. Militärdienst erwerben, wenn sie befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind. — Die betr. Vergünstigung kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Dir. des Gymnasiums mufs das Gesuch um Dispensation durch das Alter oder den Gesundheitszustand oder die geistigen Anlagen oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motivirt halten und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einholen.

2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensirten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.

3. Statt des Griechischen wird den davon dispensirten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause erteilt.

4. Es mufs nachgewiesen werden, dafs die besonderen Erfordernisse solcher Nebenklassen an Local und Lehrkräften ausreichend vorhanden sind. — Bei Gymn. königl. Patronats darf der Etat durch eine Mehrausgabe zum Zweck der Dispensationen nicht beschwert werden.

Die erwähnte Berechtigung wird immer nur auf Widerruf erteilt und zurückgenommen, wenn die Dispensationen für das betr. Gymn. besondere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen und wenn sich bei Revisionen oder anderen Gelegenheiten wiederholt ergiebt, dafs die dispensirten Schüler in ihrer allgemeinen Ausbildung hinter den Anforderungen, welche in den Klassen III und II gestellt werden müssen, erheblich zurückbleiben. — Dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler zum Abiturientenexamen nicht zugelassen werden, ist schon in der C.Verf. v. 7. Jan. 1856 bemerkt."

Ueber die Dispensation vom Religionsunterricht s. p. 167 f.

Ueber die Dispensation jüdischer Schüler vom Sonnabends-Unterrichte s. weiterhin in diesem Abschnitt Abteil. 9.

3. Ferien und Schulfeste.

C.Verf. v. 6. Nov. 1858: „Durch die in Folge der Circ.Verf. v. 3. Febr. v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntnis gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den K. Prov.Schulcollegien und den K. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im Wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgm. Festsetzungen veranlafst:

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höh. Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche teils durch die stiftungsmäfsige Eigentümlichkeit und die localen Verhältnisse ein-

zelner Schulen, teils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die Real- und höh. Bürgerschulen haben sich den Gymn. derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Wo Anstalten beider Kategorieen an einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterr. bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesamtsumme der bisher üblichen Ferientage zu grofs. Es ist darauf zu halten, dafs innerhalb eines Jahres das Maximum von $10^1/_2$ Woche nicht überschritten werde. Aufser Berechnung bleiben dabei die kirchl. Festtage der betr. Confession, der Geburtstag Sr. Maj. des Königs und einzelne herkömml. Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgm. Bufstage ist nicht frei zu geben.

Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesamtsumme der jährl. Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich aufser Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentl. Lebens dies zulässig erscheinen läfst. — Es ist nicht zu gestatten, dafs wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäfsige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugnis, bei übermäfsiger Hitze oder Kälte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingiltige Bestimmungen nicht zu treffen; die für drgl. aufserordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die grofsen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundtagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, dafs das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis stattfindenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren gröfsere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall soweit zu beschränken, dafs sie, einschliefsl. des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als 5 Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne dafs dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien statt; es sind jedoch dabei von den Dir. nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbes. für die Schüler der unteren Klassen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, dafs solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beauf-

sichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, teils aus der Schulkasse, teils durch eine Vergütung seitens der betr. Eltern erhalten. Die Dir. der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgm. Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betr. Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit gröfserer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäfs geltenden Ferienordnung, von den Dir. in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 frei gegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlufstages, aufzunehmen.

Ich veranlasse die K. Prov.Schulcoll. und die K. Regierungen, die Dir. der höh. Lehranstalten Ihres Ressorts hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

Ueber die thatsächliche provinzielle Verschiedenheit, welche in der Lage der Ferienzeiten zwischen den höh. Lehranstalten stattfindet, s. Hist. statist. Darst. III p. 56.

Ferienordnung für die Provinz Westfalen. Min.Verf. v. 9. Febr. 1878. Auszug. „Nach Vorstehendem bestimme ich hiermit die künftige Ferienordnuug für alle höh. Lehranstalten meines Ressorts in der dortigen Provinz dahin, dafs 1) die Hauptferien 5 Wochen dauern und vom 15. August ab beginnen; 2) die Osterferien 3 Wochen umfassen und je nach dem Falle des Festes nach Anordnung des K. Prov.Sch.C. entweder ganz nahe vor demselben oder verhältnismäfsig früher eintreten; 3) die Pfingstferien mit Samstag vor dem Fest beginnen und mit Mittwoch Abend nach demselben schliefsen; 4) die Weihnachtsferien 14 Tage dauern und mit dem 22. oder 23. December beginnen.

Die Aufnahme- und Versetzungsprüfungen zu Anfang eines jeden Semesters sind innerhalb des letzten oder der beiden letzten Tage der Ferien vorzunehmen."

Ferienordnung für die Provinz Westpreufsen. Min.Verf. v. 2. Mai 1879. Auszug. „Ferner bin ich mit dem K. Prov.Sch.C. und der überwiegenden Mehrzahl der erstatteten Gutachten darin einverstanden, dafs nach den klimatischen Verhältnissen der dortigen Provinz für die längeren Ferien nur die Sommermonate geeignet sind, sowie dafs deren Dauer auf 4 Wochen zu bemessen ist. Die für eine längere Dauer von einzelnen Anstalten geltend gemachten Gründe sind zum Teil nicht zutreffend, jedenfalls aber so unerheblich, dafs sie den einer solchen Einrichtung entgegenstehenden Bedenken gegenüber nicht ins Gewicht fallen können. Der Beginn dieser Sommerferien ist so zu legen, dafs von ihrem Ende bis zum Schlusse des Sommersemesters noch ein Zeitraum von ungefähr 8 Wochen bleibt. Ferner sind die kleineren Ferien so zu verteilen, dafs Ostern, Michaelis und Weihnachten je 14 Tage und zu Pfingsten einschliefslich der Festtage 5 Tage frei gegeben werden. Die Lage der gesamten Ferien wird das K. Prov.Sch.C. am Anfang jedes Kalenderjahres den sämtlichen Lehranstalten durch Circularverfügung bekannt zu machen haben, und es bleibt bei deren Festsetzung Demselben unbenommen, je nach der Lage

des Osterfestes den Anfang der Osterferien eine Woche früher oder später zu legen."

C. Verf. v. 6. Oct. 1885. „Durch die C.Verf. v. 27. Juli d. J. ist in Aussicht genommen worden, es möchte den mannigfachen Mifsständen und Schwierigkeiten, welche für den Unterrichtsbetrieb an den höheren Schulen aus dem ungewöhnlich späten Fallen des Osterfestes (25. April) im Jahre 1886 zu erwarten sind, dadurch abgeholfen werden, dafs an die Stelle der vierzehntägigen Osterferien ausnahmsweise eine zweifache Unterbrechung des Unterrichts, jede von der Dauer einer Woche, gesetzt werde, und die K. Prov.Schulcollegien sind aufgefordert worden, über die gegen diese ausnahmsweise Einrichtung etwa geltend zu machenden Bedenken bis zum 15. Sept. d. J. zu berichten.

Indem einige von den K. Prov.Schulcollegien sich zu einer Berichterstattung nicht veranlafst gefunden haben, darf ich voraussetzen, dafs denselben die aus der ausnahmsweisen Mafsregel hervorgehenden, auch meinerseits nicht aufser Betracht gelassenen Schwierigkeiten geringer erschienen sind, als die mit der Beibehaltung der regelmäfsigen Einrichtung verbundenen. Den von den übrigen K. Prov.Sch.CC. gegen die in Aussicht gestellte ausnahmsweise Mafsregel erhobenen Einwendungen ist zwar im Einzelnen nicht eine gleiche Bedeutung beizumessen; insbes. vermag ich nicht manche der anderweit aus diesem Anlasse zur Beseitigung der Schwierigkeiten vorgetragenen Vorschläge für annehmbar zu erachten. In ihrer Gesamtheit aber haben die vorgetragenen Einwände ein solches Gewicht, dafs es mehr als fraglich erscheint, ob nicht die von der ausnahmsweisen Mafsregel zu besorgenden Uebelstände in mehreren Beziehungen erheblicher sein dürften, als die aus der regelmäfsigen Einrichtung erwachsenden.

Deshalb finde ich mich bestimmt, von der für das nächste Jahr in Aussicht gestellten Aenderung der Osterferien an den höh. Schulen Abstand zu nehmen, und bestimme, dafs auch im Jahre 1886 ungeachtet des späten Fallens des Osterfestes in der Feststellung der Osterferien an den höh. Schulen die sonst in dieser Hinsicht mafsgebenden Grundsätze eingehalten werden.

Hiernach ist, wie dies nach der C.Verf. v. 6. Nov. 1858 (p. 247) regelmäfsig bei einem späteren Eintritte des Osterfestes geschieht, der Anfang des Sommersemesters möglichst nahe an das Osterfest zu rücken, d. h. auf den Donnerstag nach dem Osterfeste, den 29. April zu setzen. Der Schlufs des Schuljahres fällt demgemäfs auf den Mittwoch vor Palmarum, 14. April. Von mehreren Seiten ist in Anregung gebracht, es möge mit Rücksicht auf die ungewöhnlich späte Lage des Osterfestes im Jahre 1886 das Schuljahr bereits am Sonnabend dem 10. April geschlossen und die daraus sich ergebende Erweiterung der Osterferien um eine halbe Woche durch entsprechende Verkürzung der Michaelisferien ausgeglichen werden. Ich finde gegen diesen Vorschlag in Rücksicht auf die aufsergewöhnlichen Umstände nichts einzuwenden und überlasse es den einzelnen K. Prov.Schulcollegien, für ihren Amtsbereich festzustellen, ob die Osterferien in der regelmäfsigen Ausdehnung vom 15.—28. April oder unter entsprechender Verkürzung der Michaelisferien vom 11.—28. April dauern sollen.

Bei dieser Aufrechthaltung der regelmäfsigen Einrichtung bezüglich der Osterferien bleiben die Schwierigkeiten bestehen, auf welche als auf den Anlafs zur Erwägung einer eventuellen Ausnahmebestimmung in meiner C. Verf. v. 27. Juli d. J. hingewiesen war. In dieser Hinsicht habe ich Folgendes zu bemerken,

In allen denjenigen Fällen, in welchen einzelne Abiturienten bereits zum 1. April bezw. zum 20. März (vgl. C.Verf. v. 26. Oct. 1878 (CBl. 1878 p. 605; s. Abschn. VII) im Besitze ihrer Reifezeugnisse sein müssen, ist unbedingt darauf zu halten, dafs ein rechtzeitiger Termin für die mündliche Prüfung ange-

setzt werde. Es wird hierdurch voraussichtlich nicht überall möglich sein, die durch die C.Verf. v. 8. Juli 1880 unter Nr. 2 getroffenen Bestimmung über den frühestens zulässigen Termin der mündlichen Reifeprüfungen nach seinem Wortlaute einzuhalten; die K. Prov. Schulcollegien sind daher ermächtigt, in diesem besonderen Falle von jener Bestimmung insoweit, als unerläfslich ist, abzuweichen.

Denjenigen Schülern, welche ohne Reifezeugnis in einen anderen Beruf übergehen, in welchen sie bereits am 1. April eintreten müssen, ist das Abgangszeugnis unter dem 31. März in der Weise auszustellen, als wenn sie das Schuljahr absolvirt hätten.

In Betreff des Personalwechsels in den Lehrercollegien werden voraussichtlich die durch die C.Verf. v. 15. März 1881 (CBl. 1881 p. 358) getroffenen Bestimmungen ausreichen, jedoch haben in jedem einzelnen Falle die K. Prov. Schulcollegien dafür Sorge zu tragen, dafs nicht etwa nachträglich Schwierigkeiten entstehen.

Lehrer, welche zum 1. April 1886 in den Ruhestand treten, sind nicht verpflichtet, über den 31. März hinaus Unterricht zu erteilen. Ob ein etwaiges Anerbieten derselben zur Fortführung des Unterr. bis zum Schulschlusse, selbstverständlich ohne die Möglichkeit einer Remuneration, anzunehmen oder eine Vertretung derselben durch die übrigen Mitglieder des Lehrercoll. herbeizuführen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Erwägung des Dir., event. der Entscheidung des K. Prov.Sch.C. überlassen."

Aus einer C.Verf. des K. Prov.Schulcoll. zu Berlin v. 11. Juni 1863: — — „Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs der H. Minister mifsfällig wahrgenommen hat, dafs an mehreren Anstalten von Seiten vieler Schüler namentlich die Sommerferien oft ganz willkürlich ausgedehnt werden. Wir sind deshalb von dem H. Min. angewiesen worden, den Dir. die pflichtmäfsige Strenge in Aufrechthaltung der Ordnung in Erinnerung zu bringen. Wo es die Dir. und Lehrer daran nicht fehlen lassen, kommen Schulversäumnisse nur selten vor. In den Fällen, wo Eltern in dieser Beziehung gleichwohl den Anspruch der Schule an ihre Söhne verkennen und diese längere Zeit vom Unterr. zurückhalten, werden sie darauf aufmerksam zu machen sein, dafs sie die unausbleiblichen Folgen eines unregelmäfsigen Schulbesuchs bei ihren Söhnen sich selbst zuzuschreiben haben. Wo in einzelnen Fällen unabwendbare Umstände zu einer Verlängerung der Ferien nöthigen, ist doch mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dafs die Erlaubnis dazu bei dem Dir. zu rechter Zeit und in rechter Weise erbeten werde." —

C.Verf. v. 18. Mai 1872: „Durch Verf. v. 2. Apr. 1853 ist angeordnet worden, bei den höh. Lehranstalten den Beginn und Schlufs der Ferien so zu legen, dafs zu den Reisen der Schüler von und nach dem Schulort nicht Sonn- und Festtage benutzt werden müssen. Die Vorteile der demgemäfs getroffenen Einrichtungen werden jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den damit verbundenen Unzuträglichkeiten überwogen, weshalb bereits in einigen Provinzen auf geschehenen Antrag die frühere Ordnung wiederhergestellt ist. Ich bestimme nunmehr unter Aufhebung obiger Verfügung, dafs hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, der Schlufs der Lectionen vor den Ferien nicht am Freitag, sondern am Sonnabend, und ebenso der Wiederanfang nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolge." Der Minister etc.

In kirchlicher Beziehung wird, abgesehen von den allgemeinen christlichen Feiertagen, der regelmäfsige Fortgang des Unterrichts bei den überwiegend evangelischen Anstalten nur durch das Reformationsfest unterbrochen.

C. Verf. v. 31. Juli 1880. „Aus den von den K. Prov. Schulcollegien auf meine C. Verf. v. 22. Juli v. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs an denjenigen höh. Schulen, deren Schüler ausschliefslich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht schweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahe zu legen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterr. und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlafs vorhanden, als diese Verschiedenheit meistenteils in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in confessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den K. Prov. Schulcollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräthe bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, dafs die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde."

Die vom Staate anerkannten Feiertage (vgl. Justiz-Min. Bl. für 1850 p. 127, Verf. v. 12. Apr. 1850), an denen bei katholischen Lehranstalten der Unterricht ausfällt, sind folgende sieben: 1. Epiphanien, 6. Jan. 2. Mariä Reinigung, 2. Febr. 3. Mariä Verkündigung, 25. März. 4. Frohnleichnam. 5. Peter und Paul, 29. Juni. 6. Allerheiligen, 1. Nov. 7. Mariä Empfängnis, 8. Dec. — Auserdem werden am Aschermittwoch und am Allerseelentage die zwei ersten Morgenstunden freigegeben. Rechnet man dazu die besonderen kathol. Local- und Diöcesan-Feiertage, so ist es etwa $1^1/_2$ Woche, um die für die kathol. Schüler sich die Ferienzeit jährlich vermehrt.

Allgemein wird in den Schulen der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und Königs gefeiert; bei den meisten Anstalten jetzt auch der 2. Sept. als Gedenktag des Sieges von Sedan; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 4. Ferner pflegt der Unterricht ausgesetzt zu werden am Tage der Urwahlen für das Abgeordnetenhaus und am Tage der Volkszählung.

Min. Verf. v. 2. Febr. 1886. „Se. Majestät der Kaiser und König haben zum Zweck der Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens hinsichtlich des Flaggens der amtlichen Gebäude in Berlin bei besonderen Gelegenheiten zu befehlen geruht, dafs an sämtlichen Königlichen Gebäuden an den nachbenannten Tagen und zwar von Morgens früh bis nach Sonnenuntergang geflaggt wird, nämlich am 22. März und 30. September, den Geburtstagen Ihrer Majestäten, — 18. October und 21. November, den Geburtstagen Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin, — 27. Januar und 22. October, den Geburtstagen Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm, — ferner am Neujahrstag, an demjenigen Sonntage, an welchem das Krönungs- und Ordensfest gefeiert wird und endlich am 2. September, dem Sedantage." An das Präsidium des K. Prov. Sch.C. zu Berlin.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 23. Jan. 1874: „Für sämtl. zu unserem Ressort gehörende höh. Lehranstalten ordnen wir hierdurch an, dafs, wenn der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wie in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, die betr. Schulfeier, wie das auch früher in den meisten Schulen geschehen ist, am Tage vorher gehalten wird, unter Wegfall der Unterrichtsstunden dieses Tages."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Münster v. 25. Juli 1874: „Der H. Min. der geistl. Anglgh. hat auf unseren Antrag genehmigt, dafs die grofsen Ferien bei denjenigen Anstalten, wo sie bisher in der letzten Hälfte des Monats August anfingen, hinfort nicht vor dem 4. Sept. beginnen, und uns überlassen, für die von uns beantragte Schulfeier des Sedantages das weitere Nöthige anzuordnen.

Wir bestimmen daher, dafs der 2. Sept. in allen Lehranstalten unseres Ressorts durch einen feierl. Schulact ausgezeichnet werde. Die Feier wird angemessen begonnen werden können durch Vortrag patriotischer Gesänge und Declamationen der Schüler; alsdann würde eine von dem Dir. oder einem dazu besonders geeigneten Lehrer zu haltende Festrede, welche die hohe Bedeutung des Tages und der ihm vorhergegangenen und gefolgten Ereignisse in angemessener Weise hervorhebt, zu folgen haben, und mit einem abermaligen Gesange zu schliefsen sein. Es ist gestattet, unmittelbar im Anschlufs an diese Feier, welche ganz besonders zur Belebung und Förderung vaterländischer Gesinnung in den Herzen der Zöglinge bestimmt und geeignet ist, die Entlassung der Abiturienten, nicht aber der übrigen Schüler, vorzunehmen, damit nicht am folgenden oder zweiten Tage wieder eine besondere Feier stattzufinden habe. Der Unterricht fällt an dem Tage natürlich aus. Die Entlassung der übrigen Schüler aufser den Abiturienten und die Verteilung der Censuren darf frühestens am 3. Sept. erfolgen. Die Ausführung im Einzelnen bleibt dem Ermessen der Dir. und Lehrercoll. anheimgegeben; doch erwarten wir bis z. 15. Sept. Ihren Bericht darüber, in welcher Weise dieselbe erfolgt ist, und bemerken schliefslich noch, dafs die Ferien vom 4. Sept. ab volle 37 Tage dauern."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 17. Aug. 1874: „Da der Tag von Sedan mehr und mehr für ganz Deutschland die Bedeutung eines gemeinschaftlich zu feiernden Nationalfestes gewonnen hat, so ermächtigen wir, unter Hinweis auf unsere betr. Circ. Verf. hierdurch bis auf weiteres die HH. Directoren und Rectoren, am 2. Sept. eines jeden Jahres unter Aussetzung des öffentl. Unterrichts eine geeignete patriotische Festfeier für die Ihrer Leitung anvertraute Jugend zu veranstalten. Ueber die Art und Weise, wie die Feier vor sich gegangen ist, wollen wir jedesmal nachträglichem kurzem Berichte entgegensehen."

Min. Verf. v. 23. Apr. 1870: „Auf den Bericht v. — betreffend die Veranstaltung der Feier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Eröffnung des Gymn. zu N., erwidere ich dem K. Prov. Sch. C. Folgendes:

Wenngleich der in den gemachten Vorschlägen kundgegebene patriotische Sinn und die Pietät des Directors N. gegen den Gründer des Gymn. anzuerkennen sind, so genügt es doch, den Gefühlen des Dankes und der patriot. Erhebung bei der Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Anstalt durch einen einfachen Schulact verbunden mit einer entsprechenden kirchl. Feier ohne öffentliches Aufsehen und ohne Störung der Schulordnung Ausdruck zu geben, zumal bei der grofsen Anzahl der öffentl. Lehranstalten im ganzen Staate die 25jähr. Jubiläen so häufig wiederkehren, dafs es schon deshalb auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung noch weniger als auf anderen Gebieten rathsam erscheint, seitens der Staatsregierung auf solche Jubiläen besondere Rücksicht zu nehmen. — Hinsichtl. der bei dem gedachten Anlafs von ehemaligen Schülern des Gymn. in N. zu erwartenden Bethätigung ihrer dankbaren Erinnerung bemerke ich, dafs dieselben auch wohl ohne Veranstaltung einer öffentl. Feier die den armen Schülern zugedachten Stipendien stiften werden."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 26. Sept. 1874: „Wir haben wiederholt wahrnehmen müssen, dafs Schulfeste verschiedener Art beschlossen, öffentlich angekündigt und gefeiert worden sind, ohne dafs vorher von Seiten der betr. HH. Directoren auch nur eine Anzeige über eine solche Absicht an uns eingereicht worden war. Wir sehen uns daher veranlafst, daran zu erinnern, dafs wir von dem ganzen Leben der unserer Verwaltung übergebenen Anstalten in Kenntnis bleiben müssen, und dafs daher aufserordentliche Schulacte und Schulfeste, mögen sie auf den engeren Kreis der Schule beschränkt bleiben oder unter Beteiligung des Publikums und öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme vor sich gehen sollen, nicht eher eingeleitet werden dürfen, bis unsere Zustimmung durch Angabe des Zweckes und des beabsichtigten Programms nachgesucht und auch erlangt ist.“

4. Die häusliche Beschäftigung der Schüler. Privatstudium.

Vgl C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 58 f. und v. 7. Jan. 1856: p. 69. — U. und PO. v. 6. Oct. 1859: p. 88, 109; zur Ueberbürdungsfrage auch p. 106 und Rev. L. v. 31. März 1882: p. 115. — Für die Vorschulen s. C. Verf. v. 23. Apr. 1883: p. 148.

Aus einer Min. Verf. v. 29. März 1829: „Hinsichtlich der an die Schüler der Gymn. zu machenden Anforderungen hat das K. Consist. nicht genug die Schüler der oberen und teilweise auch der mittleren Klassen von denen der unteren Kl. unterschieden. Was jene bei schon ausgebildeter geistiger und körperlicher Kraft in einem Lebensalter von 17 bis 20 Jahren vermögen, ist nicht von Knaben und Jünglingen zu verlangen, die noch geistig wenig gebildet sind und in einem zarten Alter von 10 bis 14 Jahren stehen. Während das Min. im Allgemeinen für nothwendig erachtet, dafs den die Gymn. besuchenden jungen Leuten, welche sich den gelehrten Studien und demnächst einem Beruf widmen wollen, welcher Universitätstudien erfordert, ihr Vorhaben nicht zu leicht gemacht, dafs ihnen vielmehr schon in der Schule und mittels derselben die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidlichen Bedingungen eines erfolgreichen, dem Dienst der Wissenschaft, des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, vergegenwärtigt, und sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zur Ertragung der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt werden, hiefse es andererseits gegen alle Regeln einer vernünftigen Erziehung und eines verständigen Unterrichts handeln, wenn man die Schüler der unteren und der oberen Kl. der Gymn. nach gleichem Mafsstabe messen und die geistige Ausbildung und Erstarkung derselben durch überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen bewirken wollte. Hat ein solches tadelnswerthes Verfahren aus mifsverstandenem Eifer, aus Mangel an Erfahrung oder aus anderen Gründen in den hiesigen oder den übrigen Gymn. der Prov. Brandenburg stattgefunden, so trifft die Schuld hiervon zuvörderst die betreff. Lehrer, Klassenordinarien und Directoren, demnächst aber auch das K. Consist. und Prov.Sch.C., welches vermöge der demselben erteilten Dienstinstruction eben so befugt als verpflichtet ist, sich von allen Einrichtungen in den Gymn. Seines Bezirks fortwährend in der genauesten Kenntnis zu erhalten und alle bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und angetroffenen Mängel durch zweckmäfsige Anordnungen unverzüglich abzustellen. Da von dem Min. keine Anordnung getroffen ist, durch welche sich solche überspannte Anforderungen an die Schüler irgendwie rechtfertigen liefsen, auch das Min. vermöge seiner Stellung die einzelnen Fälle, wo von Seiten der Directoren und Lehrer das richtige Mafs in ihren Anforderungen überschritten wird, weder im Detail erfahren, noch im Zusammenhange mit den speciellen Einrichtungen in den betreff. Gymn. beurteilen kann, so lassen sich solche Uebelstände und Mifsbräuche, wenn sie anders wirklich vorhanden sind, auch nicht durch allgemeine Verfügungen von Seiten des Min. beseitigen. Dies gilt besonders von den häusl. Arbeiten der Schüler, worüber

sich nicht füglich allgemeine, für alle Gymn. und alle Klassen derselben bindende Vorschriften, am wenigsten in Hinsicht der auf diese Arbeiten zu verwendenden Zeit, erteilen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dafs entweder zu viel oder zu wenig gefordert werde. Die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten müssen nach der gröfseren oder geringeren Schwierigkeit der betr. Gegenstände, nach der Verschiedenheit des Standpunktes der geistigen Bildung und Befähigung in den einzelnen Klassen, und selbst mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler abgemessen werden, und es ist die Sache der Lehrer, der Klassenordinarien und der Directoren, unablässig darüber zu wachen, dafs in der fragl. Beziehung von den Schülern nicht mehr gefordert werde, als mit der pflichtmäfsigen Sorge für die Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträglich ist. Das Min. hegt zu der Einsicht, der Erfahrung und dem prakt. Tact der Mehrzahl der Dir. und Lehrer der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs es für sie nicht erst specieller Vorschriften bedarf, um in Hinsicht der von ihren Schülern zu fordernden häusl. Arbeiten das richtige Mafs zu treffen. Ebenso wenig kann das Min. sich entschliefsen, das K. Consist. Seinem Antrage gemäfs dahin zu ermächtigen, mittels der Directoren der Gymn. darauf zu halten, dafs kein Schüler mehr zur Bearbeitung aufser den Schulstunden erhalte, als er im Durchschnitt in etwa 3 Stunden täglich zu fertigen im Stande wäre, weil es bei der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Schüler, von welchen der eine schnell, der andere langsam arbeitet, völlig unmöglich ist, in Betreff der Zeit, die sie auf ihre häusl. Arbeiten verwenden sollen, irgend eine genügende allgemeine Bestimmung zu machen. Unbemerkt kann aber das Min. nicht lassen, dafs den Schülern der oberen Kl. wohl zugemuthet werden kann, sich täglich 5 Stunden hindurch aufser der Schulzeit sei es mit Lösung der ihnen in der Klasse gestellten Aufgaben oder mit frei gewählten Arbeiten zu beschäftigen, während für die Schüler der unteren Kl. täglich 3 häusl. Arbeitstunden genügen mögen. Es bleibt jedoch dem Consist. überlassen, wenn dasselbe auch in diesen Beziehungen Uebertreibungen oder andere Mifsbräuche auf einem oder dem anderen Gymn. bemerken sollte, deshalb geeignete nähere Bestimmungen oder andere Vorkehrungen zu treffen und dadurch den gehegten Besorgnissen vorzubeugen und abzuhelfen.“ — —

C.Verf. v. 20. Mai 1854: „Es wird von vielen Seiten über unverhältnismäfige Belastung der Schüler mit häusl. Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Teil der Gymnasien als begründet erweist. Die C.Verf. v. 24. Oct. 1837 enthält allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist, Mifsgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten; dieselbe wird den Directoren der höh. Lehranstalten wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Lehrercollegien sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dafs es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so dafs diese in derselben ebenso zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt, wie andererseits angeleitet werden, in zweckmäfsiger Weise zu Hause zu arbeiten, soweit es zur Ergänzung des Schulunterr. erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftl. häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten und dabei ein äufserliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in leiblicher und geistiger Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Mafs noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepafst, besonders wenn bei dem Mangel an wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Klasse ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat an mehreren Anstalten zugenommen; es werden nicht blofs neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, as lediglich eine Sache mannigfaltiger mündlicher Uebung sein sollte,

wie in den unteren und mittleren Klassen das lateinische und griechische Decliniren und Conjugiren, in zu ausgedehntem Mafse zu schriftl. Hausarbeiten benutzt.

Die unverhältnismäfsige Zunahme häusl. Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, dafs es den betr. Lehrern an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäfs zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Schularbeiten ist nicht selten so grofs, dafs die Lehrer aufser Stande sind, sie durchzusehen und genau zu controliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häusl. Thätigkeit des Schülers ist. Die Dir. sind anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftl. und anderen häusl. Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und event. zu ermäfsigen. Die Dir. haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controliren, von der Zweckmäfsigkeit der häusl. Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten (und ebenso mit den Ferienarbeiten) sowohl an sich, als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Mafses Mifsbrauch getrieben wird. Das K. Prov. Sch.C. wolle die Dir. darauf aufmerksam machen, dafs die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amtes gehört."

C.Verf. des K.Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 10. Nov. 1865: „Es kann der Aufmerksamkeit der Direction nicht entgangen sein, dafs von Lehrern, denen es an Kenntnis der jugendlichen Gemüthsart oder an geistiger Autorität über die Schüler fehlt, öfter als man erwarten möchte, ein verderblicher Mifsbrauch mit sogenannten Strafarbeiten geübt wird; wir finden uns aber veranlafst, auch unsererseits auf diesen Mifsbrauch hinzuweisen und der Direction zu erklären, dafs, indem sie demselben wehrt, sie unsers Einverständnisses sicher sein kann.

Es kann nicht in Frage kommen, dafs wenn ein Schüler verständig bemessenen Aufgaben aus Trägheit oder Leichtsinn nicht genügt, er dazu gezwungen werden mufs. Wenn er aber häusl. Arbeiten, die nur für den Zweck aufgegeben werden dürfen, den Schüler in planmäfsiger Weise in seinen Kenntnissen zu befestigen und zu fördern, ihm als Strafe für Fehler oder Vergehen auferlegt werden, zu denen die aufgegebene Arbeit in keiner Beziehung steht, so kann ein derartiger Mifsgriff nur die Wirkung haben, die häusl. Arbeiten dem Schüler widerwärtig zu machen, während die Schule es zu erstreben hat, dafs der Schüler in denselben eine willig vorzunehmende Förderung seiner Bildung erkennt. Es geht dieser Mifsgriff indefs zuweilen so weit, dafs ein massenhaftes Abschreiben oder Niederschreiben trivialer Sätze, Paradigmen u. dgl., oder gar von Katechismusstücken, von Abschnitten der bibl. Geschichte, von Kirchenliedern oder anderen Gedichten etc. einem Schüler als Strafe auferlegt wird. Wir dürfen uns überzeugt halten, dafs die Direction allen derartigen Mifsgriffen, wenn sie vorkommen möchten, nachdrücklich zu steuern wissen wird."

C.Verf. v. 14. Oct. 1875. „In der häuslichen Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten das richtige Mafs einhalten zu lassen und jeder Ueberbürdung derselben vorzubeugen, hat die Unterrichts-Verwaltung auf allen Stufen seit langer Zeit als einen wichtigen Gegenstand ihrer pflichtmäfsigen Sorge betrachtet. Die C.Verf. v. 24. Oct. 1837 stellt in dieser Hinsicht die durch die Natur der Sache selbst gegebenen Grundsätze auf und be-

zeichnet die Mittel, durch deren strenge und stetige Anwendung das Uebel der Ueberbürdung zu verhüten ist; spätere Verfügungen insbesondere v. 20. Mai 1854, 7. Jan. 1856 und 6. Oct. 1859 haben bei besonderen Anlässen dieselben Grundgedanken weiter ausgeführt und die Prov. Schulcollegien haben die Beobachtungen innerhalb ihres Wirkungskreises, wo es angemessen schien, zu speciellen Mahnungen und Warnungen verwendet. Welchen Werth die Directoren der höheren Lehranstalten und die Lehrercollegien selbst im Allgemeinen auf diesen Punkt, als auf eine Lebensfrage der höh. Schulen legen, ist nicht nur aus den Verhandlungen von Directoren-Conferenzen zu ersehen, sondern auch aus den sorgfältigen Bemühungen von Lehrercollegien und Lehrervereinen, die Zeit häuslicher Beschäftigung genau zu constatiren, welche von Schülern mittlerer Leistungsfähigkeit an einer bestimmten Schule und in einer bestimmten Klasse thatsächlich erfordert wird.

Trotz dieser vielseitigen Bemühungen erheben sich neuerdings wieder Klagen über zu grofse Belastung der Schüler höherer Lehranstalten mit häuslichen Arbeiten als über ein weitverbreitetes Uebel und werden zum Anlafs weitgehender Folgerungen über die Haltbarkeit unserer gesamten Schuleinrichtungen gemacht. Obgleich ich die vorgebrachten Klagen in solcher Allgemeinheit und die daraus gezogenen Folgerungen nicht als begründet anerkennen kann, so mache ich doch in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Sache das K. Prov. Sch. C. wiederholt auf die angeführten Erlasse aufmerksam und ordne zu deren Ergänzung im Einzelnen Folgendes an:

1. Die durch die Dienstinstructionen den Klassenordinarien auferlegte Verpflichtung, zu Anfange jedes Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Mafs der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage zu treffen, wird manchmal in dem Zutrauen zu einer schon consolidirten Gewohnheit verabsäumt. Um dies zu vermeiden, ist in das Protokoll der ersten Conferenz des Semesters die Erklärung der einzelnen Klassenordinarien aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge der Verständigung die erforderte Festsetzung über das Mafs der häuslichen Arbeiten ausgeführt ist, und es ist ferner über Klagen wegen Ueberbürdung, auch wenn dieselben unmittelbar durch den betreffenden Lehrer, den Ordinarius oder den Director erledigt worden sind, eine Notiz in das Protokoll der nächsten Conferenz aufzunehmen. Die Departementsräthe der K. Prov.Schulcollegien werden bei Revisionen und bei ihrer Anwesenheit zur Abiturientenprüfung der Ausführung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch zugleich Anlafs haben, den Gegenstand selbst zur Sprache und Erörterung zu bringen.

2. Für schriftliche Hausarbeiten der Schüler gilt der didaktisch nothwendige Grundsatz, dafs nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer, selbstverständlich aufserhalb der Lectionszeit, corrigirt werden. Hausarbeiten als Strafe sind nur in den Fällen aufzugeben, wo die Natur des zu bestrafenden Fehlers es veranlafst, aber nicht als das bequemste Strafmittel anzuwenden. Die Directoren sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.

3. Die Directoren haben darauf zu achten, ob in einzelnen Klassen das Zurückbleiben der Schüler über die normale Zeit hinaus einen höheren Procentsatz erreicht oder zu erreichen pflegt, als dies durch die natürlichen Unterschiede der Begabung und des Fleifses bedingt ist, und vorkommenden Falles in einer Specialconferenz mit den Lehrern der betr. Klasse zu untersuchen, ob zu hohe Ansprüche eines Lehrers oder der Lehreinrichtung selbst diesen sehr beachtenswerthen Uebelstand veranlassen.

4. Die K. Prov.Schulcollegien wollen die Directoren aller höheren Schulen

ihrer Provinz auffordern, an den Schlufs der Schulnachrichten des nächsten Programms eine Bemerkung folgenden Inhalts zu setzen:

„Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmäfsigen häuslichen Fleifs und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten; aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Mafs der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dafs eine solche Mitteilung dem betr. Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerläfsliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.“

Schliefslich veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., in dem Verwaltungsberichte, der am Schlusse des Jahres 1876 über die Gymnasien für die Jahre 1874—76 einzureichen ist, und ebenso später seiner Zeit in Betreff der Real- und höheren Bürgerschulen, der Frage über das richtige Mafs der häuslichen Beschäftigung der Schüler Seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Der Minister etc. Falk.

C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 25. Oct. 1875. „Indem wir den Leitern der uns unterstellten höh. Lehranstalten die strengste Nachachtung des vorstehenden Rescriptes des Herrn Ministers der geistl. Ang. zur Pflicht machen, finden wir uns noch zu folgenden Bemerkungen veranlafst.

Den Directoren (Rectoren) und den Klassenordinarien liegt die Controle darüber ob, dafs die von dem Herrn Minister unter 1. in Erinnerung gebrachten Einrichtungen nicht blofs im Anfange jedes Semesters getroffen, sondern auch ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, wie an nicht wenigen Anstalten unseres Ressorts bereits geschieht, die Klassenbücher, deren Bestimmung es überhaupt ist, ein Referat über Leben und Wirken der Schule in knappester Form darzustellen, zugleich als Aufgabenbücher dienen zu lassen. Werden hierbei die Aufgaben unter dem Datum, für welches sie gestellt sind, notirt, so wird damit ein bequemer Ueberblick über die von den Schülern geforderte häusliche Arbeit gewonnen. Falls ein solcher ein unbegründetes Abgehen von der festgesetzten Ordnung oder eine unangemessene Steigerung der Forderungen ergäbe, würden die Ordinarien und event. die Directoren (Rectoren) auf die nöthige Remedur hinzuwirken haben.

Wenn in den Klassenbüchern, wie die Strafen überhaupt, auch die sogenannten häuslichen Strafarbeiten notirt werden, dürfte es nicht schwierig sein, der hier und da auch in unserm Verwaltungsbezirke bemerkten unpädagogischen Anwendung dieses Strafmittels zu steuern.

In nicht wenigen Fällen haben unsere Departementsräthe bereits darauf hingewiesen, dafs in dem fremdsprachlichen Unterrichte der unteren und mittleren Klassen vielfach eine unangemessene Zahl von sogenannten Pensen (Exercitien) und eine viel zu geringe Zahl von Klassenarbeiten (Extemporalien) zur Correctur geht. Erfahrungsmäfsig werden aber die Pensen auf den gedachten

Stufen von einem grofsen Teile der Schüler unselbständig absolvirt und verfehlen dann unter lästiger Vermehrung des Schreibwesens ihren Zweck. Eine Verminderung des Schreibwesens wird bei gebührender Betonung des Extemporales erzielt werden können. Allerdings werden hiermit die Ansprüche an den von den Lehrern aufserhalb der Lectionszeit auf die Correcturen zu verwendenden Fleifs gesteigert; doch erweckt dieser Umstand mit Rücksicht auf den Eifer und die Gesinnung unseres höheren Lehrstandes, wie auf seine materiell gehobene Lage zur Zeit kein Bedenken.

Ueberhaupt wird die Erreichung des von dem vorstehenden Ministerial-Rescripte gesteckten Zieles in der Hauptsache von einer Steigerung des Fleifses und der Kunst in der Didaxis unserer Schulen abhängen. So rührt z. B. nach unseren Wahrnehmungen die beklagte Ueberbürdung unserer Schüler bis zur obersten Klasse hinauf vielfach von einer die Kraft der Schüler überschätzenden Behandlung der fremdsprachlichen Lectüre her. Es ist der Grundsatz, dafs die Aufgabe der Präparationen auf einen bestimmten Abschnitt fremdsprachlicher Lectüre, mit nur wenigen Ausnahmefällen, von dem Lehrer in einem bestimmten Teile der Lehrstunde so gut wie jede andere Schulaufgabe gehörig vorbereitet werden mufs, noch keineswegs allgemein anerkannt. Die gründliche Anwendung desselben aber wird die Schüler, namentlich, wenn es sich um ihre Einführung in die Lectüre von ihnen noch nicht gelesener Schriftwerke oder Schriftsteller handelt, voraussichtlich befähigen, die ihnen von Stunde zu Stunde gestellten Aufgaben in viel kürzerer Zeit, als jetzt oft der Fall, und zugleich mit gröfserem Erfolg und Nutzen zu bewältigen.

Schliefslich veranlassen wir die Directoren (Rectoren), in dem nächsten Verwaltungsberichte der Frage über das richtige Mafs der häuslichen Beschäftigung der Schüler Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Min.Verf. v. 23. Nov. 1875. „Indem ich dem K. Prov.Sch.C. die Beschwerdeschrift des etc. N. beifolgend zur Aeufserung zugehen lasse, füge ich folgende Bemerkungen bei.

Dafs in Obersecunda und Prima alle 4 Wochen ein deutscher Aufsatz, in Prima alle 4 Wochen ein lateinischer Aufsatz gearbeitet werde, ist nicht durch ministerielle Verordnung vorgezeichnet, sondern in der Sammlung der Verordnungen etc. von Wiese 1. Aufl. I. 172., 2. Aufl. I. 130. als der durchschnittliche Brauch bezeichnet. Bei Einhaltung dieses Brauches ergeben sich übrigens thatsächlich für das Jahr nicht zwölf Aufsätze der einen und der anderen Sprache, wie der Beschwerdeführer rechnet, sondern nur durchschnittlich zehn.

Dieses aus der Schulpraxis selbst hervorgegangene Mafs scheint mir weder nach der Natur der Sache erheblich gemindert werden zu können, noch eine Ueberbürdung zu enthalten, sofern in der Stellung der Aufgaben die wiederholt und nachdrücklichst eingeschärften Gesichtspunkte wirklich eingehalten werden. Es ist möglich, dafs vielmehr in der Art der Aufgaben als in ihrer Anzahl ein thatsächlicher Anlafs zu den in der beiliegenden Schrift ausgesprochenen Klagen gegeben ist. Hierüber, so wie über etwaige Unbilligkeit in dem Mafse der Ferienbeschäftigung, fordere ich das K. Prov. Sch. C. auf, die Beobachtungen aus Seinem Geschäftsbereiche zu meiner Kenntnis zu bringen.“ Falk.

C.Verf. v. 10. Nov. 1884 (I s. p. 243 ff.) II. „Der Versuch, die Zeitdauer der häuslichen Arbeit festzustellen, welche auf den einzelnen Klassen und Altersstufen zur Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich und von der Gefahr einer Ueberbürdung frei ist, läfst sich, wie in mehreren Berichten zutreffend bemerkt wird, nicht aus dem Zusammenhange mit den Fragen über

das gesamte Unterrichtsverfahren lösen, und bindende Bestimmungen über das einzuhaltende Zeitmafs würden erfolglos sein und könnten sogar nachteilig werden, sofern die über das Unterrichtsverfahren dabei zu machenden Voraussetzungen nicht thatsächlich erfüllt sind.

Die in der Erörterung der Ueberbürdungsfrage zuweilen vernommene weitest gehende Forderung, dafs die Schule durch ihre Lehrstunden, vielleicht unter Hinzunahme einer von ihr beaufsichtigten gemeinsamen Arbeitszeit, die Unterrichtsaufgabe ausschliefslich selbst zu erfüllen habe, ohne an die häusliche Beschäftigung der Schüler irgend einen Anspruch zu stellen, hat in den Kreisen, welche ausführend oder beobachtend an dem Unterricht der höh. Schulen beteiligt sind, keinen Anklang, nicht einmal Erwähnung gefunden. Gewifs mit Recht. Es ist für die Charakterbildung nicht gleichgiltig, dafs der Schüler auch aufserhalb der Räume der Schule einer Verpflichtung gegen dieselbe sich bewufst bleibe; für die vollständige Aneignung des durch die Lehrstunden gebotenen Lernstoffes bildet in den unteren Klassen die Beschäftigung aufserhalb der Lectionen die sichernde Ergänzung, in den mittleren und oberen Klassen hat dieselbe den Anfang selbständigen Arbeitens herbeizuführen, zu welchem Befähigung und Neigung geschaffen zu haben die wichtigste Mitgift der Schule für das Leben ist. Es ist jedenfalls von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, dafs die Wiss. Deputation für das Medicinalwesen, indem es ihr oblag, den Einrichtungen der Schule gegenüber die Forderungen der Gesundheitspflege geltend zu machen und jede Gefahr der Ueberbürdung abzuwehren, die häusliche Arbeit der Schüler als ein nothwendiges und wesentliches Glied in dem Organismus der höh. Schulen anerkannt hat.

Bedrückend und überbürdend wirken die Aufgaben für häusliche Beschäftigung nicht ausschliefslich, wohl nicht einmal hauptsächlich durch die Zeitdauer, welche sie in Anspruch nehmen. Bei einer Arbeit, welche mit Interesse an der Sache begonnen, mit dem Bewufstsein der eigenen Kraft und mit steigender Sicherheit ausgeführt wird, macht die Zeitdauer sich wenig bemerklich, vielleicht weniger, als die Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und die geistige Erholung unbedingt erfordert; wird dagegen eine Arbeit mit Gleichgiltigkeit unternommen, im vergeblichen Ringen mit unbesiegbaren Hindernissen und mit dem Gefühle des Mifslingens fortgesetzt, so wird selbst eine mäfsige Zeitdauer zu einer drückenden, abspannenden Last. Der entschiedenste Schutz gegen eine Belastung der Schüler durch die Ansprüche an ihre häusliche Arbeit liegt daher zunächst darin, dafs durch den Unterricht das Interesse an der Sache geweckt und die häusliche Arbeit vorbereitet sei. Es wird als zweifellose Forderung an das Unterrichtsverfahren anerkannt, dafs beispielsweise im sprachlichen Unterricht die Einprägung der Formen und des Wortschatzes einer zu erlernenden fremden Sprache im Wesentlichen durch die Lehrstunden selbst herbeizuführen ist und der häuslichen Beschäftigung nur der Abschlufs der sicheren Aneignung zuzufallen hat; dafs zur Präparation auf die fremdsprachliche Lectüre, wo sie zuerst eintritt, bestimmte Anleitung zu geben ist; dafs die häuslichen Aufgaben zu schriftlicher Uebersetzung in eine fremde Sprache durch die mündlichen Uebungen in den Lectionen vollständig vorbereitet sein müssen; ebenso ist auf dem mathematischen Gebiete zu verlangen, dafs die zu häuslicher Bearbeitung gestellten Aufgaben, durch die Lehrstunden vollständig vorbereitet, in keiner Weise das durch den Unterricht entwickelte Können der Schüler überschreiten; überhaupt ist zu erfordern, dafs die häusliche Beschäftigung der Schüler in keinem Falle als Ersatz dessen benutzt werden darf, was die Lehrstunden bieten können und sollen, sondern als Fortsetzung und ergänzender Abschlufs des Erfolges der Lehrstunden. Aus den Berichten der K. Prov.Schulcollegien habe ich gern ersehen, dafs diese Grundsätze in stetiger Zunahme

zur Ausführung gelangen, wenn auch die Erfüllung der dadurch an die Lehrer gestellten hohen Aufgabe durch die übermäfsige Frequenz vieler Klassen erheblich erschwert wird und der Unterschied in der didaktischen Begabung und Uebung der Lehrer ein ungleiches Mafs des Gelingens bedingt. Nächst der Vorbereitung der häuslichen Beschäftigung durch die Lehrstunden trägt die nachfolgende Beurteilung ihres Erfolges wesentlich dazu bei, den Schülern die häusliche Arbeit zu erleichtern, oder zu erschweren und zu verleiden. Vor einem verschwenderischen Lobe dieses Erfolges zu warnen, welches die Schüler erschlafft oder selbst zum Spotte reizt, liegt erfahrungsmäfsig kein Anlafs vor; dagegen ist wiederholt beobachtet worden, dafs an manchen Lehranstalten selbst der gewissenhafte und des Erfolges nicht entbehrende Fleifs eine Anerkennung nicht zu erringen vermag. Ich setze mit Zuversicht voraus, dafs dieses Verfahren in der Beurteilung nicht aus einem Mangel jener wohlwollenden Hingebung an die geistige Entwickelung der Jugend hervorgeht, welche allen erziehenden Unterricht zu beseelen hat, sondern aus dem ernstlichen Interesse an der Tüchtigkeit der Leistungen; aber es darf nicht übersehen werden, dafs eine solche Schroffheit der Beurteilung gerade die strebsamsten Schüler abstöfst und ihnen selbst eine an sich nicht übermäfsige Aufgabe für häusliche Thätigkeit durch die Erwartung des Mifslingens zur drückenden Last macht.

Wenn durch ein richtiges Verfahren im Unterrichte erreicht ist, dafs die den Schülern zur häuslichen Beschäftigung gestellten Aufgaben dem durch die Lehrstunden entwickelten Vermögen derselben entsprechen, so bleibt nichtsdestoweniger dafür zu sorgen, dafs sowohl die Gesamtdauer der für die häusliche Arbeit in Anspruch genommenen Zeit das für die betreffende Alters- und Klassenstufe zulässige Mafs nicht überschreite, als auch eine gleichmäfsige Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Tage erfolge; selbst Arbeiten, für welche die betr. Lehrer ein so lebhaftes Interesse zu wecken verstehen, dafs gegen ihren Umfang Beschwerden nicht erhoben werden, können, zumal im Zusammenhange mit den übrigen an dieselben Schüler gestellten Ansprüchen zu einem Unrechte werden. Bei der Feststellung der Arbeitspläne für jede einzelne Klasse, welche in Folge der Bestimmung in der diesseitigen C.Verf. v. 14. Oct. 1875 Nr. 1 (s. p. 256) am Beginne eines jeden Semesters durch eingehende Berathung der Klassenlehrer unter Mitwirkung des Directors auszuführen ist, mufs dieser Gesichtspunkt auf das strengste eingehalten werden. Auch mufs durch die in dieser Verfügung unter Nr. 1 vorgeschriebene angemessene Verteilung der häuslichen Beschäftigung auf die einzelnen Tage, worauf ausdrücklich hinzuweisen ich Anlafs nehme, verhütet werden, dafs nicht für solche Tage, welche mit einer gröfseren Zahl von Lehrstunden besetzt sind, eine erhebliche Zeit der häuslichen Beschäftigung erfordert werde. Aus den Berichten der Prov. Schulcollegien ersehe ich, dafs dieselben auf die ernstliche Durchführung der angezogenen Bestimmung Bedacht nehmen. Allerdings ist es, wie in mehreren Berichten hervorgehoben wird, schwierig, für eine bestimmte Aufgabe zu häuslicher Beschäftigung genau zu ermessen, welche Zeitdauer der Arbeit sie von einem Schüler mittlerer Begabung unter normalen Verhältnissen der Schule und des Hauses erfordere; aber es wird andererseits anerkannt und ist nicht in Zweifel zu ziehen, dafs es der unbefangenen Aufmerksamkeit des gesamten Lehrercollegiums durchaus erreichbar ist, aus einer Combination mannigfacher Beobachtungen zu ersehen, wie viel Zeit durchschnittlich fleifsige Schüler mittlerer Begabung, welche vollkommen auf dem Standpunkte ihrer Klasse stehen, auf die einzelnen häuslichen Aufgaben, wie viel sie auf die gesamten Aufgaben im Durchschnitte thatsächlich verwenden, und diese Beobachtung bildet eine hinlänglich sichere Grundlage für die Feststellung des Arbeitsplanes oder für eine Aenderung, sobald sich zeigt, dafs die Feststellung nicht entsprechend getroffen war.

Für die Grenze der Zeitdauer aber, über welche hinaus die Schüler auf den einzelnen Stufen nicht dürfen in Anspruch genommen werden, haben die Lehrercollegien die von der Wiss. Deputation für das Medicinalwesen in dieser Hinsicht abgegebenen Erklärungen als mafsgebend zu betrachten. Die Wiss. Deputation hat hierbei, entsprechend dem von ihr einzuhaltenden medicinischen Gesichtspunkte, die auf die Lectionen und die auf die häusliche Beschäftigung seitens der Schüler zu verwendende Zeit zusammengefafst und, abgesehen von den Vorschulklassen, für die unterste Stufe der höheren Schulen 6 Stunden, für die obersten 8 Stunden als das Maximum der Zeitdauer bezeichnet, bis zu welcher die Schüler durch Lectionen und durch häusliche Beschäftigung zusammen in Anspruch genommen werden dürfen. Für die Praxis der Schulen ist es erforderlich, aus dieser Erklärung das Mafs für die Zeitdauer der häuslichen Beschäftigung herauszuheben. Die von den meisten K. Prov. Schulcollegien empfohlene Bestimmung, dafs unter vollständiger Freilassung der Sonn- und Feiertage die häusliche Beschäftigung der Schüler auf der untersten Stufe sich auf durchschnittlich 1 Stunde täglich zu beschränken und auf der obersten durchschnittlich 3 Stunden täglich nicht zu überschreiten habe, ist als übereinstimmend mit der in anderer Form gegebenen Erklärung der Wiss. Deputation anzuerkennen; denn wenn in der obersten Klasse zu den 30 obligatorischen Lehrstunden auch 4, in einzelnen Fällen selbst 6 Stunden facultativen Unterrichts hinzutreten, so können doch, da es sich einmal um Zahlen handelt, die zwischen die Lectionen fallenden Erholungspausen, welche nach den unter Nr. I (s. p. 244) enthaltenen Bestimmungen sich auf 4—4$^1/_2$ Stunden wöchentlich belaufen, selbstverständlich nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Wenn für das Steigern der zulässigen Zeitdauer der täglichen häuslichen Arbeit folgende Stufenfolge angenommen wird: VI. 1 St., V. 1$^1/_2$ St., IV., III b. 2 St., III a., II b. 2$^1/_2$ St., II a., I. 3 St., so wird dadurch nicht blofs der allmählichen Zunahme der geistigen Kraft und der Arbeitsfähigkeit der Schüler, sondern auch den in den Lehrplänen der Schulen enthaltenen Forderungen Rechnung getragen.

Dieses Mafs der Ansprüche an die häusliche Beschäftigung der Schüler würden die höh. Schulen auch in dem Falle einzuhalten haben, wenn sich daraus ergäbe, dafs in dem einen oder anderen Gegenstande der Umfang des Lehrstoffes beschränkt, die Höhe des Lehrzieles herabgesetzt werden müsse. Aber mit Rücksicht auf die eingehende Erwägung, welche von dem beaufsichtigenden und den ausführenden Organen des Unterrichts der Frage gewidmet ist, darf ich der von mehreren Seiten nachdrücklich betonten Erklärung Vertrauen schenken, dafs in den durch die gegenwärtige Organisation der höheren Schulen bestimmten Lehrzielen ein Anlafs zur Ueberbürdung nicht liegt, und dafs, sofern die Lehrstunden in der oben angedeuteten Richtung ihrer Aufgabe entsprechen, das als äufserste Grenze der Ansprüche an die häusliche Arbeit der Schüler bezeichnete Mafs zu sicherer Erreichung der Lehrziele für Schüler mittlerer Begabung ausreicht.

Eine Bestimmung über das Mafs der für die häusliche Beschäftigung der Schüler seitens der Schule zu beanspruchenden Zeitdauer läfst sich nicht mit der gleichen Präcision treffen, noch weniger mit der gleichen Sicherheit durchführen, wie etwa die Feststellung der den einzelnen Gegenständen zu widmenden Lectionenzahl. Die Zeit, welche eine einzelne Aufgabe von einem Schüler mittlerer Begabung erfordert, ist nicht an sich zu bestimmen, sondern ist bedingt durch ihre Vorbereitung in den Lectionen, und die Thatsache, dafs ein Schüler, welcher diese Vorbereitung an sich hat vorübergehen lassen oder der bei der Aufgabe sitzt, ohne ihr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine unzulässige Zeitdauer aufwendet, kann noch nicht die Unzweckmäfsigkeit der Aufgabe beweisen. Nicht jede Mitteilung von Eltern über ungebührliche Dauer der häuslichen Beschäftigung ihrer Söhne führt zu der Ermittelung einer

wirklichen Ueberschreitung in den Ansprüchen, und andererseits darf das Ausbleiben solcher Mitteilungen nicht als ein unbedingt sicheres Zeichen für das Einhalten des richtigen Mafses betrachtet werden; denn aufser der, wie ich voraussetze, unbegründeten Besorgnis mancher Eltern wegen nachteiliger Folgen solcher Mitteilungen lassen sich andere durch schätzenswerthe Motive zu einer im Interesse der Schule wie ihrer Söhne nicht erwünschten Resignation bestimmen. Ungeachtet dieser nicht zu verkennenden und nicht zu verschweigenden Schwierigkeit einer alle Einzelheiten erschöpfenden Controle vertraue ich darauf, dafs die ausdrückliche Bezeichnung der in den häuslichen Aufgaben für die Schüler einzuhaltenden Grenzen des mafsgebenden Einflusses auf das thatsächliche Verfahren der Schulen nicht entbehren wird. In den Lehrercollegien der höheren Schulen wird, wie die neuerdings in Directorenconferenzen und in Fachzeitschriften ausgeführten Erörterungen zeigen, von den zum Teil tendenziösen Uebertreibungen in der Ueberbürdungsfrage, welche die Thätigkeit der Schule zu lähmen geeignet sind, der echte Kern der Frage wohl unterschieden, und sie erachten es für ihre Aufgabe, selbst unter den schwierigen Verhältnissen des Zudranges zu den höh. Schulen durch die Höhe der eigenen Leistung und durch Einhaltung des richtigen Mafses in den Ansprüchen an die Schüler die gesunde geistige und körperliche Entwickelung derselben zu fördern. Die auf solcher Ueberzeugung beruhende eingehende und einmüthige Erwägung der Sache in den Lehrercollegien wird, so hoffe ich, den Erfolg haben, dafs die Thätigkeit der Schule den berechtigten Forderungen der Gesundheitspflege entspreche und dafs das richtige Verhältnis zwischen der Schule und dem Elternhause allgemein hergestellt werde. Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien haben schon bisher bei ihrer Inspection der höh. Schulen dem Mafse der häuslichen Beschäftigung der Schüler ihre Aufmerksamkeit gewidmet; in den nächsten Verwaltungsberichten will ich bestimmten Angaben über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen entgegensehen.“ Der Minister etc. von Gofsler.

Privatstudien.

Die nachstehende Circ. Verfügung, wodurch im J. 1825 für die Gymnasien neben der Klassenlectüre alter Autoren eine dieselbe ergänzende Privatlectüre angeordnet wurde, ist nicht mehr als allgemein verpflichtend anzusehen. Vgl. C. Verf. v. 24. Oct. 1837, p. 59: dafs die Privatlectüre in keinerlei Art erzwungen werden darf. Die Anordnung vom J. 1825 wird jedoch nach ihrem Grundgedanken, dafs in den oberen Kl. vor Allem die Selbstthätigkeit der Schüler für die Gymnasialstudien in Anspruch zu nehmen, in den meisten Anstalten befolgt. In manchen werden auch bei den Abiturientenprüfungen nicht selten beachtenswerthe Proben von Privatstudien der Schüler vorgelegt.

C. Verf. v. 11. Apr. 1825: „Bei dem Gymn. in Danzig findet die Einrichtung statt, dafs die Schüler in den 3 oberen Kl. angehalten werden, griech. und lat. Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, dafs sich diese Privatlectüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschliefst und unter der Aufsicht und Controle des jedesmaligen Klassenordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche die Anlage *a*) das Nähere enthält, scheint dem Min. aus mehreren Gründen sehr zweckmäfsig. Das K. Consistorium wird daher aufgefordert, die Dir. und Lehrer der Gymn. Seines Bezirks damit bekannt zu machen und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlectüre ihrer Schüler in den 2 oder 3 oberen Kl. eine ähnliche Einrichtung zu treffen und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentl. Kenntnis zu bringen.“

a) „Der Zweck der Privatlectüre griechischer und römischer Autoren ist: 1. die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2. den Cyklus der öffentl. gelesenen Autoren dahin zu erweitern, dafs die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der altclass. Litteratur von dem Gymn. mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der 3 oberen Kl. (denn nur auf diese ist die Privatlectüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu erteilen und besonders dahin sehen, dafs die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken und Alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in III nach Verlauf jedes Monats, in II und I aber nach Verlauf jedes Vierteljahrs, sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer teils einige Stunden der öffentl. Lectüre benutzt, teils aber auch, was namentlich bei zahlreichen Kl. nothwendig ist, mehrere aufserordentl. Stunden ansetzt. Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentl. Lectüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentl. zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, dafs nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Klasse gelesen werden." —

Die Anordnung derartiger Privatstudien, ihre Ausdehnung, Leitung, Controle, wird den Lehrercollegien überlassen. In der Regel bleiben sie auf I und II a beschränkt. Dafs die Schüler mehr oder weniger genöthigt werden, über ihre Privatlectüre auch umfangreiche Adversarien anzulegen, kommt wegen der naheliegenden Gefahr, dadurch einen mechanischen und Scheinfleifs zu begünstigen, nur noch selten vor.

Meistenteils ist nur die altclassische Litteratur Gegenstand einer geordneten Privatlectüre; bei mehreren Gymnasien und Realschulen ist diese jedoch neuerdings auch auf die deutsche Litteratur ausgedehnt worden. (Vgl. den Abschn. über die Schülerbibliotheken.) Dabei wird den Schülern innerhalb einer bestimmten vom Lehrer des Deutschen bezeichneten Zahl von Schriften die Wahl gelassen. Nur wenn für ein Aufsatzthema die Bekanntschaft mit einer bestimmten Schrift nothwendig ist, wird die Lectüre derselben angemessene Zeit vorher ausdrücklich aufgegeben. In solchem Fall geschieht die Controle der Lectüre bei der vorgängigen Besprechung des Themas. Gewöhnlich wird es aber den Schülern freigestellt, auf welche Weise sie, etwa vierteljährl. einmal, von ihrer deutschen Lectüre Rechenschaft ablegen wollen, durch schriftliche Inhaltsangaben, Nachweis der Disposition, Auszüge, Bemerkungen, memorirte Stellen u. dgl. m.

Eingehende Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit der Privatlectüre auf höheren Schulen sind in den gedruckten Protokollen preufsischer Directorenconferenzen der letzten Jahre enthalten. Die ganze Einrichtung ist auf die öffentl. Gymnasien von den Alumnaten, wie Schulpforte, her übertragen worden, in denen Privatstudien der angedeuteten Art seit alter Zeit üblich, und dafür besondere Studientage angesetzt sind.

Aus einer Min. Verf. v. 15. Febr. 1867: Dafs den Alumnen Studientage zu selbstgewählter Beschäftigung frei gegeben werden, hat sich in geschlossenen Erziehungsanstalten bewährt. Dieselbe Einrichtung auch bei öffentl. Gymnasien zu treffen, ist nicht ohne Bedenken. „Ich zweifle nicht, dafs einzelne Schüler hinlänglichen Trieb zur Selbstthätigkeit haben, um von dieser Freiheit den beabsichtigten Gebrauch machen zu wollen und zu können; aber es werden ihrer immer nur wenige sein, und diesen würde man zweckmäfsiger auf andere Weise, z. B. durch eine von Zeit zu Zeit ihnen gewährte Dispensation von allgm. Terminarbeiten, ein freieres Selbststudium möglich machen können. Da das K. Prov. Sch. C. indessen Werth darauf legt, will ich diese Abweichung von der allgm. Schulordnung bei den Gymnasien, wo sie jetzt üblich ist, auch ferner bis auf Weiteres gestatten, in der Voraussetzung, dafs Dasselbe die Einrichtung wieder aufheben wird, sobald Uebelstände dabei hervortreten. — Realschulen sind für dgl. freie Studientage noch weniger geeignet als die Gymnasien, und ich wünsche, dafs sie bei denselben ferner nicht gestattet werden." Der Minister etc.

5. Sorge für die Gesundheit der Schüler.

S. den Eingang der C. Verf. v. 24. Oct. 1837: p. 53.

C. Verf. v. 22. Oct. 1858: „Unter den Schülern der höheren Lehranstalten werden leider nicht selten Kurzsichtigkeit und Augenschwäche wahrgenommen. Sind auch die Ursachen davon gröfstenteils aufserhalb der Schule zu suchen, so hat sie doch die Pflicht, auch ihrerseits solchen Uebelständen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren und die Jugend auch in dieser Beziehung an das zu gewöhnen, was heilsam und schicklich ist. Wo dies versäumt, und den Schülern z. B. gestattet wird, während des Unterrichts dauernd in gebückter Haltung zu verharren, können nachteilige Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben.

Indem ich die Aufsichtsbehörden der höh. Schulen veranlasse, dafür Sorge zu tragen, dafs diesem Gegenstande von den Dir. und Lehrern hinfort eine sorgfältige Beachtung gewidmet werde, mache ich mit Bezug auf den oben erwähnten Anlafs insbesondere darauf aufmerksam, dafs, soweit irgend möglich, alles das zu beseitigen ist, wodurch die erforderliche Helligkeit der Klassenzimmer beeinträchtigt wird. Im Wintersemester ist zu verhindern, dafs in denjenigen Stunden, welche kein volles Tageslicht haben, gelesen oder geschrieben werde. Der Gebrauch von Brillen ist den Schülern zu widerrathen, die Fälle ausgenommen, wo die Nothwendigkeit unzweifelhaft ist oder wo eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Bei Anweisung der Plätze wird in den meisten Fällen auf kurzsichtige Schüler geeignete Rücksicht genommen werden können. Eine gerade Haltung mufs den Schülern mehr und mehr zur Gewöhnung werden, weshalb auch darauf zu sehen ist, dafs sie sich beim Lesen nicht dauernd über das auf dem Tische liegende Buch bücken, sondern dasselbe in die Hand nehmen.

Im Uebrigen nehme ich auf dasjenige Bezug, was in der C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 254f.) über das in den Schreibarbeiten der Schüler einzuhaltende Mafs angeordnet ist; und erwarte, dafs bei den Schulrevisionen die im Vorstehenden gegebene Anregung zum Wohl der Jugend zweckmäfsig werde benutzt werden."

C. Verf. v. 12. Nov. 1885. „Nachdem von ärztlicher Seite darauf hingewiesen war, dafs nicht selten Schüler der höh. Lehranstalten durch Schwerhörigkeit in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt würden, habe ich für erforderlich erachtet, zunächst die bezüglichen Thatsachen im Allgemeinen zu ermitteln. Zu diesem Behufe habe ich durch die unter dem 3. Febr. d. J. an die K. Prov. Schulcollegien gerichtete C. Verfügung sämtliche höh. Schulen veranlafst, anzuzeigen, wie viel in jeder einzelnen Klasse derselben, bezw. wie viel in jeder Klasse der Vorschule, schwerhörige Schüler sich vorfinden, und wie viele derselben bereits bei ihrer Aufnahme in die Schule schwerhörig waren; zu diesen Zahlenangaben sollte erstens in den der Schule bestimmt bekannt gewordenen Fällen die Ursache der Schwerhörigkeit bezeichnet, zweitens in allen Fällen bemerkt werden, ob und welche Mittel seitens der Schule getroffen würden, um den schwerhörigen Schülern die Teilnahme an den Lehrstunden zu ermöglichen. Eine ärztliche Mitwirkung zu dieser Ermittelung ist nicht für erforderlich erachtet worden. Wenn den Eltern die Schwerhörigkeit eines Sohnes, den sie der Schule übergeben, bekannt ist, so unterlassen sie nicht leicht, diesen Umstand im Interesse ihres Sohnes zu erwähnen; und selbst wenn dies unterblieben oder eine beginnende Schwerhörigkeit im elterlichen Hause noch unbekannt geblieben sein sollte, bringt auch in zahlreicheren Klassen der Unterricht und der sonstige Verkehr mit den Schülern so reichlichen Anlafs zu Beobachtungen, dafs nicht leicht ein erheblicherer Fall unbemerkt bleibt. Es ist daher

mit Zuversicht vorauszusetzen, dafs der Ordinarius jeder Kl. im Vereine mit den übrigen Lehrern derselben Kl. in der Lage ist, die schwerhörigen Schüler derselben zu bezeichnen. Welches Mafs in Behinderung der Hörfähigkeit als Schwerhörigkeit zu betrachten sei, ist schon in Anbetracht der Schwierigkeit einer festen Mafsbestimmung nicht vorgeschrieben worden. Dieser Mangel einer Grenzbestimmung hat wahrscheinlich die Folge gehabt, dafs in der Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ziemlich weit gegangen ist; wenigstens findet sich wiederholt die Bemerkung, dafs von besonderen Mafsregeln der Schule im Interesse der Schwerhörigen, z. B. durch Anweisung von Plätzen in der Nähe des Lehrers, deshalb Abstand genommen sei, weil die als schwerhörig bezeichneten Schüler an keiner Stelle des Lehrzimmers sich behindert fänden, dem Unterrichte zu folgen. Durch die Erwägung dieser Umstände wird die Annahme begründet, dafs die ausschliefslich auf der Beobachtung der Lehrercollegien beruhenden und unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellten Zahlenangaben über das Mafs der Verbreitung der Schwerhörigkeit unter den Schülern der höh. Schulen ein im Wesentlichen richtiges Bild darbieten.

Das Ergebnis der Ermittelungen giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

1. Die Anzahl der schwerhörigen Schüler in den höh. Schulen der gesamten Monarchie (vorläufig unter Ausschlufs der mit einem Teile derselben verbundenen Vorschulen, vergl. unter Nr. 2) beträgt 2,18 % der Schülerzahl. Der Procentsatz der Schwerhörigen, berechnet für die einzelnen Provinzen, zeigt einen nur mäfsigen Unterschied von dem für die gesamte Monarchie sich ergebenden Procentsatze; der niedrigste Procentsatz ist in einer Provinz 1,57 %, der höchste in einer andern 2,48 %. Ob diese Unterschiede in localen und klimatischen Verhältnissen oder einer Ungleichheit des Mafsstabes bei Einrechnung von Schülern unter die schwerhörigen ihren Anlafs haben, kann für diejenigen Folgerungen, welche im Interesse des Unterrichtsbetriebes aus dem Ergebnisse der Ermittelungen zu ziehen sind, aufser Betracht gelassen werden. Jedenfalls bilden die schwerhörigen Schüler einen so kleinen Teil der Schülerzahl, dafs es möglich ist, durch Anweisung der geeignetsten Plätze ihnen das Hören thunlichst zu erleichtern und durch besondere Beobachtung ihrer Aufmerksamkeit zu constatiren, ob sie sowohl das von dem Lehrer als das von den Mitschülern Gesprochene verstehen. Aus den auf den statistischen Fragebogen beigefügten Bemerkungen habe ich gern ersehen, dafs eine derartige Berücksichtigung der schwerhörigen Schüler das übliche Verfahren an den höh. Schulen ist; die Directoren der höh. Schulen haben auch fernerhin im Interesse sowohl der schwerhörigen Schüler als der Schulordnung darauf Bedacht zu nehmen, dafs in keinem einzelnen Falle diese Berücksichtigung verabsäumt werde. Wenn schwerhörige Schüler ungeachtet solcher Mafsregeln nicht im Stande sind, dem Unterr. zu folgen, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, dafs von einem ferneren Besuche der öffentl. Schule seitens ihres Sohnes ein Erfolg nicht zu erwarten sei.

2. Von den 2,18 %, welche die schwerhörigen Schüler von der Gesamtzahl der Schüler in den höh. Schulen der Monarchie betragen, sind 1,74 % der Gesamtzahl der Schüler (oder 80 % der Schwerhörigen) mit diesem Uebel schon bei ihrem Eintritte in die Schule behaftet gewesen; von den 1,86 % schwerhörigen Schülern der gesamten Vorschulen sind 1,50 % (oder 79 % der Schwerhörigen) schon als schwerhörig in die Vorschulen eingetreten. Nur bei 0,44 % der Schüler der höh. Schulen und nur bei 0,31 % der Schüler der Vorschulen fällt die Entstehung der Schwerhörigkeit in die Zeit des Schulbesuches.

Dem Umstande, dafs in den höh. Schulen die schwerhörigen Schüler 2,18 %, in den Vorschulen nur 1,86 % der Gesamtzahl betragen, kann man

zunächst geneigt sein die Deutung zu geben, dafs an der Entstehung der Schwerhörigkeit der Schule ein wenn auch sehr unerheblicher ursächlicher oder mitursächlicher Einflufs beizumessen sei. Bedenkt man indessen, dafs von denjenigen Fällen, in welchen der Anlafs der Schwerhörigkeit zu bestimmter Kenntnis der Schule gelangt ist, die volle Hälfte sich als Folge von Masern, Scharlach und verwandten Krankheiten erweist, und dafs diese Krankheiten wohl ebenso häufig erst in den nächsten Jahren nach dem 9. Lebensjahre, also nach dem Eintritte in die höh. Schulen eintreten, als vor demselben, so wird man Bedenken tragen müssen, einer solchen Auslegung des an sich nicht erheblichen Unterschiedes stattzugeben.

Vollständig beseitigt wird ein solcher Gedanke durch die Thatsache, dafs in der Verteilung der Schwerhörigen auf die einzelnen Klassen der höh. Schulen nicht ein Steigen der Verhältniszahlen nach den aufsteigenden Klassen ersichtlich wird, sondern ihre Verteilung auf die verschiedenen Klassen als eine rein zufällige erscheint.

Der Vorwurf, dafs die höh. Schulen durch ihre Einrichtung oder durch die an ihre Schüler gestellten Forderungen Schwerhörigkeit herbeiführen oder befördern und steigern, ist bis jetzt nicht erhoben worden. Denn wenn von ärztlicher Seite erwähnt worden ist, dafs die Wege zur Schule oder dafs unzweckmäfsige Lüftungen während der Lehrstunden Katarrhe des Ohres und Halses veranlassen oder steigern können und dafs hierdurch im weiteren Verlaufe Schwerhörigkeit herbeigeführt werden kann, so sind hiermit Einwirkungen bezeichnet, welche auch aufserhalb des Schullebens in gleicher Weise vorkommen, nicht als specifische Einflüsse der Schule und ihrer Einrichtungen zu betrachten sind. Es kommt ferner in Betracht, dafs chronische Katarrhe des Ohres resp. Ohrenflüsse, die aufser den genannten Krankheiten am meisten Schwerhörigkeit bedingen, ärztlicherseits auf eine scrofulöse Grundlage zurückgeführt werden. Ebenso verhält es sich mit dem chronischen Nasenkatarrh, wenn derselbe das Gehör nachteilig beeinflufst. Dafs der Schule irgend eine ursächliche Bedeutung für die unter den Schülern vorkommende Schwerhörigkeit nicht beizumessen ist, darf als sicher bestätigt durch die angestellten Ermittelungen erachtet werden.

Die Unterrichtsverwaltung befindet sich daher gegenüber der Schwerhörigkeit von Schülern höh. Schulen in wesentlich anderer Lage, als gegenüber ihrer Kurzsichtigkeit. Die Kurzsichtigkeit ist während der Besuchszeit der höh. Schulen bezüglich der Anzahl der davon betroffenen Schüler und des Grades des Uebels mit den aufsteigenden Klassen in Zunahme begriffen. Die Unterrichtsverwaltung erachtet es daher als ihre Aufgabe, zur Ergänzung der bereits in dieser Richtung angestellten dankenswerthen Ermittelungen durch umfassende von ihr selbst angeordnete ärztliche Untersuchungen höh. Schulen die Thatsachen feststellen und möglichst ermitteln zu lassen, welchen Einrichtungen der höh. Schulen ein wesentlich nachteiliger Einflufs in der fraglichen Beziehung beizumessen ist, und wird nicht unterlassen, auf deren Beseitigung oder Ermäfsigung unablässig Bedacht zu nehmen. Dagegen ist zu einer etwanigen specialärztlichen Untersuchung der höh. Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler ein Anlafs nicht anzuerkennen, sondern es ist diese Sorge ausschliefslich dem Elternhause zu überlassen. Der Schule ist nur zur Pflicht zu machen, dafs sie bei denjenigen schwerhörigen Schülern, welche ihr Uebel noch nicht zur Teilnahme am Unterrichte unfähig macht, durch besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit die nachteiligen Folgen des Leidens für die geistige Entwickelung der Schüler möglichst zu ermäfsigen suche, und dafs sie, wo die beginnende Schwerhörigkeit den Eltern noch nicht bekannt zu sein scheint, dieselben sofort in Kenntnis setze und ihnen die Einholung des ärztlichen Rathes anheimgebe. Von dem Wohlwollen der Lehrer für die ihnen anvertraute Jugend

darf ich voraussetzen, dafs diese Pflichten in allen Fällen sorgfältig erfüllt werden, und dies um so zuversichtlicher, da in den Lehrerkreisen die Aufmerksamkeit auf alle Fragen der Gesundheitspflege unverkennbar in erfreulicher Zunahme begriffen ist." Der Minister etc. v. Gofsler.

Gutachten der Medic. Abt. des Minist., Epileptische in Schulen betreffend, v. 6. Mai 1867: „Wenngleich es ärztlicher Erfahrung nach feststeht, dafs Schreck durch Anblick eines epileptischen Anfalls unter gewissen Bedingungen Epilepsie selbst oder andere Gesundheitsstörungen hervorzurufen vermag, so wird doch aus dem Umstand, dafs neuerdings in hies. Schulen Fälle von epilept. Krämpfen vorgekommen sind, ein genügender Anlafs zu einer allgemeinen Mafsregel in dieser Beziehung für die Schulverwaltung nicht herzuleiten sein. Insofern der genuinen Epilepsie auf Grund der vorgedachten ärztl. Erfahrung eine Uebertragbarkeit auf physischem Wege, mithin ein gewisser Grad von Ansteckungsfähigkeit beizulegen sein dürfte, würde auf die sanitätspolizeil. Behandlung dieser Krankheit in den Schulen principiell allerdings § 14 des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (s. unten p. 270 f.) in Kraft zu treten haben. Betrachten wir jedoch das thatsächliche Verhältnis der viel gestalteten Krampfformen im kindlichen Alter gegenüber dem Leben in der Schule, so bieten sich folgende Momente der Beachtung dar:

Die vor der Pubertät sich einstellende periodische Epilepsie führt vorzugsweise Blödsinn herbei. Kinder, welche mit habitueller Epilepsie behaftet sind, bleiben daher bald in ihrer geistigen Ausbildung und Befähigung so zurück, dafs sich dieselben zur Teilnahme am öffentl. Unterricht überhaupt nicht zu eignen pflegen und an und für sich dem Schulzwang nicht unterliegen dürfen. Diese Kategorie der Epileptiker kommt folglich hier nicht in Frage. Auf diejenigen Schüler aber, welche bei übrigens ungetrübter Bildungsfähigkeit dennoch während des Schulbesuchs plötzlich und unerwartet von epilept. Krämpfen befallen werden sollten, kann selbstverständlich nur die im Interesse der Schuldisciplin überall gebotene Mafsnahme in Anwendung kommen, dafs der betr. Lehrer dieselben, wie jeden andern zufällig erkrankten, so schnell als möglich aus dem Kreise der Mitschüler zu entfernen suchen mufs. Es wird jedoch die Ausdehnung dieser Mafsregel bis zum gänzlichen Ausschlufs aller zu klonischen oder tonischen Krämpfen etwa disponirten Kinder von der ferneren Teilnahme am Unterricht lediglich aus dem Grunde, um die gesunden Schüler vor dem Anblick dieser Krämpfe zu schützen, endlich auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen, weil hiermit dem gelegentl. Anschauen von schweren epilept. Anfällen aufserhalb der Schule ohnehin nicht vorgebeugt werden kann.

Hiernach mufs es bei den in Rede stehenden Vorkommnissen der umsichtigen Beurteilung der Directoren überlassen bleiben, nach Lage jedes einzelnen Falls die Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die daraus entstehenden Störungen des Unterrichts und die möglicherweise für andere Schüler zu befürchtenden übeln Folgen zu verhüten."

Auf Anregung des K. Prov.Sch.C. zu Koblenz im Jahre 1865 hat das K Medic.Collegium der Rheinprovinz die wichtigsten von der pflichtmäfsigen Sorge für die Gesundheit der Schüler erforderten Anordnungen zusammengestellt (s. CBl. 1867 p. 338 ff.). In Bezug auf die darin zuerst behandelte zweckmäfsige Einrichtung des Schullocals s. auch p. 43 ff., ferner Hist. statist. Darst. III, p. 55, auch das Gutachten der K. Wissensch. Deputation für d. Medicinalwesen, CBl. 1874 p. 432 ff., die Ventilation betreffend. Das vorgenannte K. Medic.Coll. bemerkt in Betreff derselben und in anderen Beziehungen Folgendes:

„Die während des Aufenthalts von Schülern in dem Raume sich anhäufende Kohlensäure, welche durch das Athmen hier sich ansammelt, kann die Ursache

zu Unwohlsein der Lehrer und Schüler werden; deshalb erfordert die Reinhaltung der Schulluf, welche fast sprichwörtlich geworden ist, einige Aufmerksamkeit. Wie schon erwähnt, findet nach jeder Stunde eine kurze Unterbrechung des Unterrichts, oft bis zu einer Viertelstunde dauernd, statt. In dieser freien Zeit wird durch öfteres Oeffnen der Thür frische Luft eintreten und schlechte Luft fortgehen; auch das Oeffnen der Fenster, welche in der besseren Jahreszeit teilweise geöffnet bleiben können, läfst frische Luft einströmen; in der kälteren Jahreszeit giebt der Ofen Veranlassung, dafs Luft aus der Schulstube entweicht und dafür frische Luft durch alle Ritzen der Thüre und Fenster, selbst die Poren der Wände eintritt, vorausgesetzt, dafs der Ofen seine Luft aus der Stube empfängt und dessen Thür nicht hermetisch verschlossen ist. Deshalb ist eine künstl. Ventilation für solche Schulen, welche nur einen Teil des Tages besetzt sind, nicht erforderlich. Sie kann vollständig ersetzt werden, selbst wenn der Ofen von aufsen geheizt wird, wenn am Fenster die oberen Scheiben so eingerichtet sind, dafs sie in ihrem unteren Teile in einem Charnier beweglich soweit geöffnet werden können, um die Luft eindringen zu lassen, ohne dafs der Zug die Schüler treffe, ähnlich wie dieses in Küchen eingerichtet ist.

Die Erwärmung der Schulstuben geschieht in hiesiger Gegend meistens durch Heizung gufseiserner Oefen, die in der Stube ihren Feuerraum haben, also in der Stube geheizt werden. Diese Oefen verursachen durch die oft starke strahlende Wärme, sowie durch den Staub der Asche und des Rufses manche Unbequemlichkeit, und geben nicht die behagliche Wärme, wie thönerne oder porzellanene Oefen. Mittels der eisernen Oefen wird jedoch der Raum rascher erwärmt; allenfallsige Reparaturen erfordern nicht viele Zeit, welche bei Thonöfen, die zudem bei mangelhafter Behandlung auch gefährlich sein können, oft zeitraubend sind. Wenn man die eisernen Oefen mit einem Mantel umgiebt oder einen Schirm vorstelllt, so wird die strahlende Wärme gemäfsigt und deren Nachteile verhütet; und wenn man sich der Füllöfen, welche mit Coaks geheizt werden und die bei entsprechender Gröfse auch gröfsere Räume erwärmen können, bediente, so würde selbst das oft störende Nachlegen von Feuerungsmaterial während der Stunde unnöthig werden, da dieselbe auf einmal das für eine gewisse Zeit, z. B. 8 Stunden, erforderliche Heizmaterial erhalten und keines Nachlegens für diese Zeit bedürfen. Das Reinigen und Anlegen des Heizmaterials könnte in der Zeit geschehen, wenn keine Schule gehalten wird; ein selbst zierlicher Mantel aus eisernem Gitterwerk oder eine Porzellanhülle könnte den Ofen umgeben. Die Anwendbarkeit eiserner Oefen ist sonach solchen von anderem Material vorzuziehen, und zwar um so mehr, als die Schulstuben nur eine gewisse Zeit, an 4 Tagen 6, höchstens 8 Stunden, an 2 Tagen nur 4 Stunden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht geheizt werden müssen, was man auf die rascheste, bequemste und billigste Weise mittels eiserner Oefen erreicht. Weil eben nur eine kurze Zeit die Räume geheizt werden, ist für Schulen von einem künstlichen Heizsystem, z. B. mittels Luft-Warmwasser-Heizung etc., gänzlich abzusehen; ohnedies erfordert eine solche eine kostspielige Einrichtung, welche an schon eingerichteten Schulen nur mit grofsen Unkosten sich herstellen läfst und deren Teile durch die mutwillige, zerstörungslustige Jugend leicht beschädigt werden können. Die Temperatur im Schulzimmer soll im Winter an den vom Ofen entferntesten Stellen 15° R. niemals übersteigen; indefs wird in den kalten Tagen dieser Wärmegrad an diesen Stellen wohl nie erreicht.

Ein wichtiger Gegenstand für die Schulen ist die Einrichtung der Abtritte, sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit als Sittsamkeit. Am besten ist es, wenn die Abtritte sich nicht im Hauptgebäude, sondern in einem davon getrennten Bau befinden. Für die Aufnahme des Kothes ist eine entsprechend grofse Grube herzustellen, welche gut vertrafst, cementirt sein mufs. Um die mögliche Durchdringung der Mauern durch Fäkelstoffe und der letzteren Weiterverbreitung z. B. zu Brunnen oder Kellern, zu verhüten, müssen die Boden- und Seitenmauern noch mit einer dicken Lage Sand oder Lehm umgeben sein. Ein für die gewöhnliche Zeit gut verwahrter Zugang mufs die Reinigung der Grube zu bestimmter Zeit leicht bewerkstelligen lassen. Die Reinigung derselben soll nur in den Ferien geschehen, und nur wenn eine Reinigungsmaschine zur Verfügung steht, kann sie zu jeder Zeit stattfinden.

Ueber der Grube müssen für die Pissoirs und für die einzelnen Klassen je ein Abtritt errichtet werden, welche hinlänglich Licht durch die Fenster erhalten. Der Abtritt mufs eine Brille haben, nicht aber blofs eine schmale Leiste, auf welcher die Knaben sitzen können. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Sitzbänke der verschiedenen Klassen. Um den aus der allgemeinen Grube entstehenden Geruch von den einzelnen Abtritten abzuhalten, empfiehlt sich die Anbringung einer gufseisernen, gut emaillirten, trichterförmigen Röhre, welche in einem eisernen Becken steht, das an zwei Ketten hängt. Dieses Becken schliefst durch den wäfsrigen Inhalt die Röhre ab und läfst das Hineinfallende seitlich in die Grube abgehen.

Sollte durch Frost oder Sonstiges eine Verstopfung der Röhren entstehen, so braucht blofs eine Kette, welche an der Brille befestigt ist, losgelassen zu werden, um allen Inhalt des Beckens zu entleeren. Diese Vorrichtung scheint uns für Schulabtritte am besten geignet und eher anwendbar, als ein an der Röhre angebrachter Ansatz, der, fast wie ein Ulmer Pfeifenkopf gekrümmt, einen seitlichen Abflufs hat. Wenn der Inhalt des Ansatzes, welcher freilich einen Abschlufs gegen die Dünste der Grube bildet, gefriert oder die Röhre sich sonst verstopft, so hat man mit dessen Reinigung und Freimachung viel Mühe. Verschlüsse mittels Deckel, die in Charnieren sich bewegen, und drgl. Vorrichtungen sind kostspielig und wegen des Verrostens der Charniere rasch aufser Thätigkeit. Ebenso ist, Waterclosets mit Wasserleitung sowie Porzellanbecken anzubringen, für die zerstörungslustige Jugend nicht rathsam.

Damit die auf den Abtritten der Schulen so oft gefundenen Schreibereien und Zeichnungen nicht stattfinden können, ist es rathsam, wenn die Bauart es erlaubt, einen nicht glatten, sondern vielmehr recht rauhen Bewurf der Wände herzustellen und die Holzteile, z. B. die Thür, innen sandeln zu lassen. Dann kann der Anstrich hell sein. Ist dieses nicht möglich, so lasse man den Anstrich, die Tünchung, in grauer Farbe machen. Die Abtritte schwarz, etwa mit Steinkohlentheer, bestreichen zu lassen, halten wir nicht für räthlich, teils wegen des Gestanks, teils weil der Theer sehr schwer trocknet, teils weil es dadurch zu dunkel wird, was auch wieder seine Nachteile hat. Die Inschriften völlig unmöglich zu machen, wird wohl nicht gelingen; wenn die Knaben nicht mit Bleistift schreiben können, z. B. auf dunkler glatter Fläche, so werden sie das mit Kreide thun. Auf rauher Fläche ist es am meisten erschwert. Das Zugiefsen von einer den Verhältnissen entsprechenden Menge von Eisenvitriollösung in die Abtritte, und besonders da, wo die Abtritte sich im Hauptgebäude befinden, ist zeitweise anzuordnen, und ganz besonders auch nach dem Ausreinigen der Grube, weil in der Zeit sich die Gerüche sehr lebhaft zeigen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Beschaffung des **Trinkwassers**. Wo keine Wasserleitung besteht, wird das Wasser aus Brunnen, meist mittels Pumpen, beschafft. Ein gutes brauchbares Trinkwasser soll ohne Farbe, ohne Geruch, ohne Geschmack, besonders ohne Nachgeschmack sein, also klar und durchsichtig, geruchlos und geschmacklos. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, aus welchem das Wasser geschöpft wird, kann das Wasser mancherlei Abweichungen bieten, ohne dadurch der Gesundheit nachteilig zu sein. Diese Abweichungen können so mannigfaltig sein, dafs die Frage, ob ein bestimmtes Brunnenwasser der Gesundheit nachteilig sei oder nicht, nur die specielle Analyse eines Chemikers entscheidet. Wenn diese besonders schädliche Beimischungen zum Brunnenwasser darthut, so ist der Brunnen durch Reinigung, Vertiefung oder sonst nöthige Veränderung zu bessern oder, wenn dieses nicht erreicht wird, zuzuwerfen. Bei Anlegung neuer Brunnen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dafs er in möglichst weiter Entfernung von Senk- oder Abtrittsgruben errichtet werde. Wie grofs diese Entfernung sein müsse, richtet sich hauptsächlich nach der Ortsbeschaffenheit, und besonders nach der des Untergrundes, je nachdem dieser leicht oder schwerer durchdringlich ist. Es läfst sich darüber keine bestimmte Norm festsetzen.“ Koblenz 23. Dec. 1865. K. Rhein. Medic. Collegium.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 30. Apr. 1869: „Bei der in letzter Zeit mehrfach angeregten und gepflogenen Berathung über den Wegfall des Nachmittagsunterrichts an den höh. Lehranstalten Berlins ist unter Anderem

auch die grofse Wichtigkeit der Luftreinigung und Lufterneuerung in den Schul- und Klassenräumen für die Erhaltung der Gesundheit der Lehrer und Schüler hervorgehoben und allgemein anerkannt worden. Wir fordern daher die HH. Dir. der höh. Lehranstalten unseres Ressorts hiermit auf, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten und die Lehrer zur Mitwirkung dafür in geeigneter Weise heranzuziehen, dafs durch Oeffnen der Fenster namentlich während der Zwischenpausen die Klassenzimmer gehörig gelüftet werden, aufserdem aber die Schuldiener anzuweisen, aufser der Schulzeit für ausreichende Lüftung der Klassenzimmer Sorge zu tragen, und die Erfüllung dieser Obliegenheit sorgfältig zu überwachen."

C. Verf. v. 18. März 1884. „Bei mehreren Unterrichtsanstalten sind unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere die zeitweise Inficirung desselben aus Abzugskanälen und Kloaken zurückzuführen waren. Ich nehme daraus Veranlassung, dem K. Prov.Sch.C. eine allgemeine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere bei den Internatsanstalten Seines Ressorts, und eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers für alle diejenigen Fälle zu empfehlen, wo Grund zu der Vermuthung vorliegt, dafs das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte.

Ueber die beim Gesangunterricht nothwendige Vorsicht s. p. 220 f., gegen Ueberbürdung mit Schularbeiten s. p. 253 ff.

Ueber den Einflufs des Turnens auf die Gesundheit der Schüler s. p. 222 ff.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 3. Febr. 1875: „Bei gegebener Veranlassung lenken wir hierdurch die besondere Aufmerksamkeit der HH. Directoren und Rectoren auf die äufserlichen Umstände und Verhältnisse, unter welchen der Betrieb der Turnübungen an den höh. Lehranstalten der Provinz stattfindet, sei es in dem geschlossenen Raume eines Saales oder einer Halle, oder auf einem freiliegenden Turnplatze. Es wird mit allem Nachdruck der Gefahr zu steuern sein, dafs die Turnübungen der Schulen, welche dazu dienen sollen, die körperliche Kraft und Gewandtheit der heranwachsenden Jugend zu fördern, in irgend welcher Weise, namentlich auch durch die Menge des dabei erregten Staubes einen gesundheitsgefährlichen Einflufs ausüben und, besonders bei schwächeren Körperconstitutionen, wenn auch vielleicht zunächst unmerklich, den Keim späteren Siechtums legen.

Wir ersuchen daher die HH. Directoren und Rectoren, in Gemeinschaft mit den Turnlehrern der Anstalten und erforderl. Falls unter Zuziehung der betr. Physici oder anderer geeigneter Aerzte des Orts, die vorberegte Frage einer ernstlichen und eingehenden Erwägung zu unterziehen und, falls sich Bedenken erregende Uebelstände an den betr. Anstalten herausstellen sollten, auf deren möglichst baldige und gründliche Abstellung Bedacht zu nehmen."

Aus dem sanitätspolizeil. Regulativ v. 8. Aug. 1835, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend:

§ 14. Hinsichtlich der Schule sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schliefsung nicht ohne dringende Noth erfolgen und nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenflufs von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen."

Circ.Rescript (des Unterrichtsministers an die K. O.Präsidenten) v. 19. Dec. 1866: „Die Wahrnehmung, dafs an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtl. der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und dafs hie und da die Schliefsung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, hat mich veranlafst, von der Medicinalabteilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Mafsregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens teile ich Ew. etc. in der Anlage a) zu gefälliger Kenntnisnahme und weiterer Veranlassung an die betr. Provinzialbehörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit."

a) Gutachten v. 26. Oct. 1866. „Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den K. Preufs. Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§ 34) die Bestimmung, dafs auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollen, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlafs dieser Instruction die in Gemäfsheit derselben streng cernirten Landesteile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, dafs viele der vorgeschriebenen Schutzmafsregeln, weil dieselben sich teils als unausführbar, teils als entschieden unzweckmäfsig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im Sept. 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schliefsung der Schulen, vom 2. ejusd., Veranlassung, die Frage: „Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, dafs dabei die nöthigen Vorsichtsmafsregeln zur Anwendung kommen, gröfsere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schliefsung der Schulen wirklich vorgebeugt?" in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, dafs die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, dafs daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und aufser dem Hause umhertreiben und im unüberwachtem Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, dafs dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäfsigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung: dafs die Schliefsung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. Sept. 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruction modificirende C.Verf. erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmafsregeln gestattet und die Schliefsung der

Schulen nur von dem durch die äufserste Noth gebotenen Beschlufs der Localbehörden, im Einverständnis mit der Sanitätscommission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verf. enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in § 11 der durch C. O. v. 5. Febr. 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction v. 31. Jan. 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Mafsregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, aufgenommen worden (s. oben p. 270ff.).

Nach dieser auch für die sanitätspolizeil. Behandlung der Cholera mafsgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, dafs die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Choleraepidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schliefsung sämtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und deshalb schon nicht nothwendige Mafsregel zu erachten ist. Dafs aber die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der Schliefsung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden mufs, ist aus den Motiven zum Erlafs der C.Verf. v. 22. Sept. 1831 sowie des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (p. 270ff.), deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, dafs die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn die Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, dafs eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäfsig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäfsige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äufserlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schliefsung sämtlicher Schulen wegen der Choleraepidemie ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so grofsartigen Calamität, dafs der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schliefsung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnis, welches wir seit 35 Jahren im preufs. Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, dafs Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betr. Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlafst finden. Die Schliefsung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann hieraus die Nothwendigkeit der Schliefsung sämtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden.“ Abteil. für die Medicinalangelegenheiten.

Der Mitteilung des vorstehenden Gutachtens an die Schuldirectionen fügte das K. Prov.Schulcoll. in Berlin (7. Jan. 1867) die Bemerkung hinzu:

„Hiernach darf die gänzliche Schliefsung der Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen. Es mufs aber besonders darüber gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird, auch sind Schulversäumnisse zur Zeit der Epidemie nicht zu bestrafen.“

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 25. August 1871: „Obwohl wir voraussetzen dürfen, dafs die Directoren und Rectoren unserer höh. Lehranstalten diejenigen Vorsichtsmafsregeln, welche beim Herannahen epidemischer Krankheiten zu treffen sind, in ihrem Geschäftskreise nicht versäumen werden, so halten wir es doch gegenwärtig für geboten, auch unsererseits die Aufmerksamkeit derselben auf diesen Punkt ausdrücklich hinzulenken.

Wir veranlassen demnach unsere Directoren und Rectoren, dafür Sorge zu tragen, dafs unverzüglich regelmäfsige und wiederholte Desinfectionen der Aborte, häufige und gründliche Reinigung der Höfe und angrenzenden Gossen und sorgfältige Lüftung der Corridore und Klassenzimmer vorgenommen werde. Die hierdurch etwa erwachsenden Kosten sind bei den Anstalten königl. Patronats aus dem Titel Insgemein zu entnehmen. Vornehmlich aber empfehlen wir den Directoren und Rectoren, die ihnen anvertrauten Schüler in sanitätlicher Beziehung genau zu beobachten. Es wird namentlich ihre Aufgabe sein, unter Beihülfe und Heranziehung der Ordinarien und der übrigen Lehrer den auswärtigen Schülern mit Rath und Belehrung nach dieser Seite hin beizustehen, ihre Wohnung und Lebensweise zu beobachten und die hierbei etwa bemerkten Mängel, soweit dies thunlich erscheint, abzustellen. — In wie weit bei engen und schlecht ventilirten Schulräumen und überfüllten Klassen ein häufigeres Aussetzen des Nachm.Unterrichts eintreten könne, wollen wir dem einsichtigen Ermessen unserer Directoren und Rectoren anheimstellen.“

Anordnungen zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. a) C.Verf. v. 14. Juli 1884 an die K. Regier.Präsidenten. „Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schliefsung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Aug. 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften (s. p. 270) und auf das Gutachten der Abteilung für die Medicinalangelegenheiten im Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten v. 26. Oct. 1866 (s. p. 271) sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schliefsung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrathe stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Von jeder Schliefsung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspector Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrathe stehen, ist über die Schliefsung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schliefsung ist durch den Ortsschulinspector zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ew. ersuchen wir ergebenst, das in medicinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Gofsler. Der Min. d. Innern. In Vertr. Herrfurth.

b) Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. „1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;

b Unterleibstyphus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschliefsen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr 1 a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müfste denn ärztlich bescheinigt sein, dafs das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäfs Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäfsig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, dafs vor der Wiederzulassung zum Schulbesuche das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Director, Rector, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin etc.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschliefsung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Convicten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmafsregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a. und 1b. genannten, oder eine aufserhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Curatorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrathe Bericht zu erstatten. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schliefsen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landtrathe stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Ortes. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Orte, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis

kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstückes und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäſsig zu desinficiren. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schlieſsung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Curatorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schlieſsung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Auſserdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schlieſsung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullocals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrathe unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung. In Städten, welche nicht unter dem Landrathe stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschlieſslich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten etc. Anwendung."

C. Verf. v. 6. Aug. 1885. „Seitens eines Prov. Schulcollegiums sind unter Hinweis auf einzelne Bestimmungen unseres Erlasses v. 14. Juli v. J. und der dazu gehörigen Anweisung über die Schlieſsung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten Zweifel darüber ausgesprochen worden, ob dieser Erlaſs und die Anweisung auf höhere Schulen Anwendung finden und bei der Schlieſsung derselben die angeordnete Mitwirkung der Landräthe einzutreten habe. Zur Beseitigung dieser Zweifel weisen wir darauf hin, daſs nach dem Zwecke und dem Wortlaute des Erlasses (zu vgl. sind die Nummern 5, 6, 7, 8, 9 der Anweisung, in denen von den wesentlich nur bei höh. Schulen vorkommenden Directoren, Pensionaten, Convicten, Alumnaten, Curatorien die Rede ist) dieselben auch auf höh. Schulen sich beziehen und die Landräthe als Organe der Polizeiverwaltung auch bei diesen Anstalten mitzuwirken haben. Wir bestimmen ferner, daſs überall da, wo nach dem gedachten Erlasse und der dazu gehörigen Anweisung die für die Verwaltung der niederen Schulen bestehenden Organe (Kreis-, Orts-Schulinspector, Schulvorstand) zur Mitwirkung bei dem angeordneten Verfahren berufen sind, bei den höheren Schulen bezw. den Pensionaten, Convicten, Alumnaten etc. die Leiter derselben und, wenn ein besonderes collegialisch geordnetes Verwaltungsorgan (Curatorium, Verwaltungsrath etc.) besteht, auch ein irgendwie erheblicher Zeitverlust dadurch nicht verursacht wird, der Vorsitzende desselben, bezw. dessen Stellvertreter die jenen zuerstgenannten Organen zugewiesenen Befugnisse auszuüben haben." Der Min. d. Innern. In Vertr. Herrfurth. Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Pockenimpfung.

Nothwendigkeit der Impfung für aufzunehmende Schüler C. Verf. v. 31. Oct. 1871. „Die groſse Ausdehnung der Pockenepidemie in

neuerer Zeit nöthigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Mafsregeln für die die öffentl. Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf § 54 u. § 56 des durch die Allerhöchste Ordre v. 8. Aug. 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlafst, hiermit anzuordnen, dafs von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörden die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentl. Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben (resp. Mädchen u. a.) auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen.“ Der Min. etc. v. Mühler.

C. Verf. v. 7. Jan. 1874. „Nach der C. Verf. v. 31. Oct. 1871 gehört zu den Erfordernissen für die Aufnahme in diejenigen öffentl. Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schutzpockenimpfung resp. Revaccination. In welchem Fall die letztere stattgefunden haben mufs, ist dabei nicht angegeben worden, bedarf aber nach vorliegenden Erfahrungen einer näheren Bestimmung. Demgemäfs wird die gedachte Verfügung hiermit dahin präcisirt, dafs bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht blofs der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu fordern ist.“

Aus dem Reichs-Impfgesetz v. 8. Apr. 1874:

„§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden — jeder Zögling einer öffentl. Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztl. Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist. § 7. Ueber die auf Grund des § 1 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen. § 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einforderung der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, dafs Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzl. Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schlufs des Schuljahrs der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjen. Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. § 15. Schulvorsteher, welche den durch § 7 und § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft. § 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Apr. 1875 in Kraft.“

Nachweis stattgehabter Impfung bei Aufnahme von Schülern in Unterichtsanstalten. Min. Verf. an die Regierung zu N. v. 18. März 1885. „Der K. Regierung erwidere ich auf den Bericht v. 25. Jan. d. J., betr. die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, unter Wiederanschlufs der Anlagen, dafs die diesseitigen Circular-Erlasse v. 31. Oct. 1871 und v. 7. Jan. 1874 als durch das Reichsimpfgesetz v. 8. Apr. 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, dafs ich mich auch nicht veranlafst finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 1 und 13 des Impfgesetzes aufser Kraft zu setzen.“

Anhang zu den vorangehenden Abteilungen 4 und 5.

1) Denkschrift, betr. die Frage der Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen.*)

Der Vorwurf, dafs unsere höheren Schulen durch die Ansprüche, welche sie an ihre Schüler in den Lectionen und aufserhalb derselben stellen, die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend gefährden, ist innerhalb der letzten fünfzig Jahre zuerst von Dr. Lorinser erhoben worden in dem 1836 publicirten Aufsatze: Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen. Durch die C.O. vom 2. Febr. 1836 ist der Unterrichtsminister zu eingehender Prüfung der erhobenen Anklage und zum Berichte aufgefordert. Nach Einziehung der Aeufserungen von allen Gymnasialdirectoren und Lehrercollegien und der zusammenfassenden Gutachten der Prov. Schulcollegien sind durch die C. Verf. v. 24. Oct. 1837 (s. p. 53 ff.) die Vorwürfe Lorinsers auf ein sehr bescheidenes Mafs beschränkt worden; durch diese Verfügung sind zugleich für die Lehreinrichtung der Gymnasien die Grundzüge vorgezeichnet, welche im Wesentlichen noch jetzt in Geltung stehen. Die hiermit verbundenen wohl erwogenen Rathschläge sind zu grofsem Teile noch jetzt der Beachtung in gleichem Mafse zu empfehlen. Durch Immediatbericht v. 28. Nov. 1837 ist die Circular-Verfügung zur Kenntnis Sr. Majestät gebracht; in dem Immediatberichte wird überdies nachgewiesen, dafs bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen.

Von da an scheint, soviel aus den Acten zu entnehmen, eine Zeit lang Beruhigung in der fraglichen Angelegenheit eingetreten zu sein. Im Jahre 1854 hat das Unterrichts-Ministerium sich veranlafst gefunden, durch die C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 254 f.) dem Ueberschreiten des richtigen Mafses in der Forderung häuslicher schriftlicher Arbeiten entgegenzutreten; die in dieser Verfügung zur Geltung gebrachten (bereits grofsenteils in der vom 24. Oct. 1837 enthaltenen) Gesichtspunkte sind sodann in die allgemeine, den Gymnasial-Lehrplan modificirende C. Verf. v. 7. Jan. 1856 (s. p. 66 ff) aufgenommen worden.

Zwei Jahrzehnte später gab die in der Presse mit erneuter Lebhaftigkeit sich erhebende Anklage wegen Ueberbürdung der Jugend seitens der höh. Schulen, insbes. der Gymnasien, den Anlafs zu der C. Verf. v. 14. Oct. 1875 (s. p. 255 f.). Ihrem wesentlichen Inhalte nach ist dieselbe eine Wiederholung und Einschärfung der früheren in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften. Der eine darin neue Punkt, dafs die Eltern ausdrücklich aufgefordert werden, Fälle der Ueberbürdung, welche sie bei ihren Söhnen beobachten, zur Kenntnis des Directors zu bringen, unter der Versicherung, dafs eine solche Mitteilung nicht als Beschwerde gegen die Schule werde angesehen werden, hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Die Eltern besorgen grofsenteils, durch eine derartige Mitteilung ihren Söhnen zu schaden; ob diese Besorgnis durch das Verhalten der Lehrer und Directoren begründet ist, mufs dahin gestellt bleiben; wo Beschwerdefälle bis zur Kenntnis der Centralinstanz gelangt sind, haben sie die eingehendste Ermittelung veranlafst und ist zutreffenden Falles den Lehrern und Directoren die entschiedene Weisung nicht erspart worden. Jedenfalls aber hat die Circular-Verfügung vom 14. Oct. 1875 den Erfolg gehabt, dafs die Aufmerksamkeit der Directoren — wie dies auch durch die Verhandlungen von Directoren-Conferenzen constatirt wird — und insbes. die der Aufsichtsorgane dauernd dieser Frage zugewendet ist. Die Departementsräthe der Prov. Schulcollegien und die technischen Räthe des Ministeriums haben bei ihren Revisionen der höh. Schulen sich nicht damit begnügt, zu prüfen, ob der für die einzelnen Klassen aufgestellte Arbeitsplan an sich zweckmäfsig sei und das

*) Die Denkschrift wurde während der 15. Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten I. Session 1882/83, in der Commission für das Unterrichtswesen nach dem 7. Berichte über Petitionen v. 23. Apr. 1883 (Drucksachen Nr. 180) vorgelegt und während der II. Session 1883/84 zum 1. Bericht über Petitionen vom 1. Febr. 1884 (Drucksachen Nr. 83) wieder aufgenommen. Die betr. Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses fand am 14. Febr. 1884 statt. (Stenogr. Bericht der 49. Sitzung p. 1468–1476.)

darin festgesetzte Mafs wirklich eingehalten werde, vielmehr haben dieselben durch Einsichtnahme in die gesamten schriftlichen Arbeiten der Schüler sich ein bestimmtes Urteil über die Schwierigkeit derselben verschafft und durch den Besuch der Lectionen zugleich ermittelt, in welchem Mafse dieselben durch den Unterricht vorbereitet werden. Die Frage der Ueberbürdung ist nicht als eine vereinzelte oder neben den übrigen selbständig hergehende betrachtet worden, sondern nur als ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäfsigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Die Weisungen, welche der Revisor in der mit dem Lehrercollegium gehaltenen Schlufsconferenz oder sodann die betr. Behörde in dem Revisionsbescheide gegeben hat, sind, soweit sie den Unterrichtsbetrieb betreffen, zugleich direct oder indirect auf Beseitigung beobachteter oder besorgter Ueberbürdung gerichtet. Durch diese andauernde und eingehende Aufmerksamkeit durfte die Unterrichtsverwaltung glauben, darüber mit ausreichender Sicherheit informirt zu sein, in welchem Mafse den ununterbrochen mit Lebhaftigkeit erneuten Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler an höheren Schulen Berechtigung zuzuerkennen sei, und worin die hauptsächlichsten Anlässe in den thatsächlich etwa vorkommenden Fällen der Ueberbürdung zu suchen seien. Zur Sicherung oder zu etwaiger Berichtigung der auf diesem Wege gewonnenen Auffassung hat unter d. 3. Jan. 1882 der Unterrichtsminister die sämtlichen Oberpräsidenten veranlafst, die Departementsräthe der Prov. Schulcollegien zu einem vertraulichen Berichte darüber aufzufordern, ob nach ihren persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen an den höh. Schulen ihres Amtsbereiches Ueberbürdung der Schüler durch häusliche Arbeiten stattfinde, event. an welchen Schulen, oder in welchen Klassen, oder für welche Lehrgegenstände dieselbe beobachtet und was als Ursache derselben vorausgesetzt sei. Zugleich sind die Oberpräsidenten ersucht worden, auf Grund ihrer eigenen Kenntnis der Sache diesen Berichten ihre persönliche Aeufserung beizufügen.

Die hierauf erstatteten zum Teil sehr eingehenden Berichte der Provinzial-Schulräthe und Aeufserungen der Oberpräsidenten sind nicht Ergebnisse einer Collegial-Berathung, durch welche leicht die persönliche Erfahrung und Auffassung des einzelnen Mitgliedes abgeblafst wird, sondern ausschliefslich der Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung eines jeden Berichterstatters und machen schon durch die Verschiedenheit der zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte den Eindruck der vollen Unbefangenheit und Selbständigkeit. Die Provinzial-Schulräthe sind durch die in ihrer Amtspflicht liegende stetige Einsichtnahme in den Unterrichtsbetrieb der höh. Schulen und durch die sich nothwendig ihnen darbietende Vergleichung der Schulen unter einander jedenfalls in der Lage, zu einer begründeten Ansicht in der Sache zu gelangen; die Oberpräsidenten haben reichlichen Anlafs, mit derjenigen Auffassung, welche sie als Vorsitzende der Prov. Schulcollegien kennen lernen, die in anderen Kreisen verbreiteten Ueberzeugungen zu vergleichen. Die Erfahrung aus dem Schulbesuche der eigenen Söhne, welche die Grundlage zu den Vorwürfen wegen Ueberbürdung der Schüler zu bilden pflegt, hat auch einem Teile der Schulräthe und Oberpräsidenten zur Verfügung gestanden und ist von denselben ausdrücklich benützt worden; dafs diese Schüler ein anderes Verfahren seitens der Schule zu erwarten hätten, als andere Schüler, wird Niemand für wahrscheinlich erachten, der das Verfahren unserer höh. Schulen in dieser Beziehung kennt. Die Berichte der Schulräthe und die Aeufserungen der Oberpräsidenten, deren Glaubwürdigkeit aus den bezeichneten Erwägungen sich ergiebt, stehen zu der Auffassung, zu welcher die Unterrichtsverwaltung bereits vorher gelangt war, an keiner Stelle in Widerspruch, sondern haben zur Bestätigung und Ergänzung derselben beigetragen.

Die principielle Frage, ob der unseren höh. Schulen gemachte Vorwurf der Ueberbürdung ihrer Schüler thatsächlich begründet sei, wird von 12 Schulräthen und 3 Oberpräsidenten mit Entschiedenheit verneint. Diese Verneinung darf nicht in dem Sinne aufgefafst werden, dafs in keinem einzigen Falle — etwa in Folge mangelnden Lehrgeschickes oder übertriebenen Eifers eines Lehrers in Geltendmachung seines Unterrichtsfaches — Ueberbürdung von Schülern stattgefunden habe; vereinzelte Fälle dieser Art werden sich nie ganz vermeiden, aber auch ohne erhebliche Schwierigkeit wieder beseitigen lassen. Vielmehr ist der Verneinung der Frage nur die Bedeutung beizumessen, dafs Ueberbürdung der Schüler nicht

irgend annähernd in einer Häufigkeit vorkomme, welche sie beinahe zu einem Charakterzuge unserer höh. Schulen mache und den erhobenen Vorwurf begründe. — Einer der Oberpräsidenten, welche die Thatsächlichkeit der Ueberbürdung in Abrede stellen, macht darauf aufmerksam, dafs der „Ruf wegen Ueberbürdung vorzüglich in den sogenannten bessern Kreisen der Gesellschaft und viel weniger in den Familien laut wird, wo die ernste ausdauernde Arbeit und das mit Schweifs verbundene Ringen nach einem festen Ziele als ein anerkanntes und gern getragenes Lebensgesetz gilt.“ Einer der Schulräthe, der übrigens nicht unter den vorbezeichneten zwölf Räthen sich befindet, weist auf Fälle hin, in denen ohne Rücksicht auf die seitens der Schule dagegen gemachten Vorstellungen Schüler aufser Musikunterricht acht und mehr wöchentliche Lehrstunden im Hebräischen und in Talmudischer Wissenschaft erhalten, während man dennoch nicht Bedenken trägt, von einer durch die Schule verschuldeten Ueberbürdung zu sprechen.

Die übrigen Oberpräsidenten und Schulräthe erkennen, wenn auch mit erheblichen Unterschieden des Grades, die Ueberbürdung der Schüler an höh. Schulen als eine jedenfalls in solchem Mafse vorkommende Thatsache an, dafs es Aufgabe der Unterrichtsverwaltung wird, auf die Beseitigung des Uebelstandes Bedacht zu nehmen; die Provinzial-Schulräthe verbinden mit dieser Erklärung eine zum Teil in das Einzelnste eingehende Darlegung der Ueberzeugung über die Ursachen und Anlässe der Ueberbürdung, zu welcher umfassende Beobachtung sie geführt habe.

Die Entschiedenheit der in erheblicher Zahl abgegebenen verneinenden Erklärungen auf die principielle Frage darf als ein Zeichen dafür betrachtet werden, dafs die Ueberbürdung der Schüler mit dem gegenwärtigen Unterrichtsbetriebe an unseren höh. Schulen nicht nothwendig verbunden ist und dafs dem darauf gerichteten Vorwurfe nicht in der Allgemeinheit, in welcher er erhoben wird, Geltung kann beigemessen werden. Aber selbst bei beschränkterem Umfange der Geltung hat die Unterrichtsverwaltung es als ihre Pflicht erachtet, den Ursachen der Ueberbürdung, soweit dieselbe thatsächlich stattfindet, nachzuforschen und auf deren möglichste Beseitigung Bedacht zu nehmen. Die breite Grundlage der Erfahrung und der sachkundigen Beobachtung, auf welche die Unterrichtsverwaltung sich hierbei zu stützen vermag, begründet die Zuversicht, dafs subjective Willkür der Auffassung möglichst fern gehalten und kein wesentliches Moment übersehen ist. Indem im Folgenden mit der Erörterung der vornehmlichsten Ursachen von Ueberbürdung zugleich die zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege bezeichnet werden, wird sich bestätigen, dafs fast jede Mafsregel, welche auf zweckmäfsigere Herstellung des Lehrganges unserer höh. Schulen und der Ausführung des Unterrichts gerichtet ist, zugleich dazu dient, die Gefahr der Ueberbürdung zu mindern.

1. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in einer Steigerung der den höheren Schulen gesetzten Lehrziele?

Ausnahmslos wird von den Schulräthen, und man darf hinzusetzen von allen Kennern unserer Schuleinrichtungen, anerkannt, dafs bezüglich der Lehrziele für die einzelnen Gegenstände des Gymnasialunterrichts und bezüglich der hiernach in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen eine Steigerung innerhalb der letzten fünf Jahrzehnte nicht eingetreten ist. Diese Erklärung läfst sich über einen so weiten, die sichere Erinnerung des Einzelnen meist überschreitenden Zeitraum mit Bestimmtheit abgeben auf Grund der durch das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834, welches im Wesentlichen bis jetzt in Geltung stand, erfolgten Normirung der Prüfungsforderungen. Mit dieser Anerkennung, dafs die Lehrziele der Gymnasien nicht erhöht sind, wird von einigen Seiten noch die unbestreitbare Bemerkung verbunden, dafs durch die inzwischen im Allgemeinen eingetretene Besserung der Lehrmethode und der Lehrmittel das Erreichen dieses Zieles in jedem Gegenstande erleichtert sei.

Dagegen wird — und dies ist als zutreffend anzuerkennen — eine gewisse Steigerung der Anforderungen darin gefunden, dafs auf das Erreichen eines Minimalmafses der Kenntnisse und Leistungen in allen obligatorischen Lehrgegenständen gegenwärtig strenger gehalten werde, nicht auf Grund einer Aenderung in der Prüfungsordnung, sondern in Folge davon, dafs auch für die sonst minder beachteten, fast dem Zufalle preisgegebenen Lehrgegenstände (z. B. Französisch, Geschichte, selbst Mathematik) jetzt eine gründliche Vorbildung der Lehrer erreicht ist.

Gegenüber dieser als thatsächlich anzuerkennenden Aenderung in den Ansprüchen an die Beschäftigung der Schüler unserer höh. Schulen wird von einzelnen Seiten empfohlen, es möge für den gesamten Unterrichtsbetrieb und speciell für die Reifeprüfung den Lehrercollegien ein weiterer Spielraum gelassen werden zur Berücksichtigung der verschiedenen geistigen Begabung der Schüler. Nicht der, wird von einer Seite vorgeschlagen, möge für reif erklärt werden, der den Anforderungen überall ungefähr genügt, wohl aber, wer in einigen Fächern Tüchtiges, in andern nicht Genügendes leistet.

Dieser Vorschlag hat eine unleugbare Ueberzeugungskraft und kann auf die Zustimmung vieler Väter rechnen, welche Söhne auf höh. Schulen haben; aber man darf sich nicht verhehlen, dafs derselbe auf eine abschüssige Bahn der gefährlichsten Art führt; denn durch denselben wird sanctionirt, dafs z. B. an Gymnasien Schüler als reif entlassen werden, welche in der Mathematik nicht einmal in die elementarsten Begriffe Einsicht gewonnen haben oder in der Geschichte gänzlich unwissend sind oder durch Unkenntnis des Französischen sich dereinst selbst von der Benutzung der französischen Litteratur ihres Faches ausgeschlossen finden u. a. m. Eine besondere Unterstützung findet der bezeichnete Vorschlag bei nicht wenigen seiner Anhänger darin, dafs die Erinnerung an schlechten mathematischen Unterricht, welchen sie selbst erduldet haben, sie zu dem Aberglauben verführt, die Mathematik selbst in ihrem, dem Schulunterrichte angehörigen elementaren Teil sei nur für besonders organisirte Naturen bestimmt, und es sei unbillig, elementare Kenntnisse in derselben von allen zu erfordern. Thatsächlich würde die geforderte Sanctionirung der weitgehendsten Rücksicht auf die verschiedene Begabung der Schüler zur Sanctionirung der beliebigen Vernachlässigung des einen oder des andern Lehrgegenstandes werden, je nach der Zusammensetzung des Lehrercollegiums oder dem Interesse des Directors oder des Schulrathes. Aber auch angenommen, es bliebe wirklich bei der Berücksichtigung der verschiedenen Begabung oder Neigung der Schüler, so fordert selbst ein solches Bestreben vorsichtigste Beschränkung. Wenn wir einen Werth darauf legen, unsere Söhne nicht schon von ihrem 9. oder 14. Lebensjahre an in Fachschulen für ihren zukünftigen Beruf zu geben, so verfolgen wir damit den Zweck, dafs dieselben auch für diejenigen Hauptrichtungen menschlichen Wissens, welche dem von ihnen bevorzugten und erwählten Fache fremdartig sind, ein verständnisvolles Interesse gewinnen und dafs hiermit die verschiedenen Berufskreise durch gegenseitige Werthschätzung vor Entfremdung geschützt werden. Die Ausdehnung eines gewissen Mafses der Ansprüche auf a l l e obligatorischen Lehrgegenstände ist nicht eine Erfindung einseitiger übereifriger Schulmänner, sondern geboten durch den Zweck, den höher-gebildeten Schichten des Staates das Band gegenseitigen Verständnisses zu bewahren. Wenn einmal ein Gegenstand in den Lehrplan einer Schule als durch deren Aufgabe erfordert mit obligatorischem Charakter aufgenommen ist, so m u f s auch von j e d e m Schüler ein gewisses Mafs seiner Aneignung erfordert werden. Aber dieses unerläfsliche Mafs sowohl für das Aufsteigen innerhalb der Schule als für die Zuerkennung der Reife an deren Abschlusse ist niedriger zu setzen, als die Zielleistung, zu welcher die Schule in dem betr. Gegenstande überhaupt führt, so dafs der Verschiedenheit des Interesses noch ein ausreichender Spielraum bleibt.

Dieser Gesichtspunkt, dafs die in der Reifeprüfung auf den e i n z e l n e n Gebieten zu stellenden Forderungen hinter den von der Schule überhaupt zu erreichenden höchsten Lehrzielen zurück zu bleiben haben, scheint bereits bei der Feststellung des Reglements vom 4. Juni 1834 für die Gymnasial-Reifeprüfung und bei seiner Modification durch die C. Verf. v. 12. Jan. 1856 (CBl. 1859 p. 225 ff.) Beachtung gefunden zu haben. Insoweit die Erfahrung erwiesen hat, dafs der Erfolg dieser Absicht nicht entspricht, sondern die Prüfungsforderungen in nachteiliger Weise belastend auf den Gang des vorherigen Unterrichts einwirken, hat die umfassend vorbereitete, unter dem 27. Mai v. J. publicirte Revision der Prüfungsordnung (s. weiterhin Abschn. VII), von welcher Exemplare beigefügt sind, Abhülfe zu schaffen gesucht.

Die in der Gymnasial-Prüfungsordnung am auffallendsten hervortretende Aenderung, die Beseitigung nämlich der schriftlichen Uebersetzung ins Griechische und ins Französische, hat zwar zunächst den Zweck, dem griech. und franz. Unter-

richte der letzten beiden Jahre die vorwiegende Richtung auf die Lectüre zu sichern; sie enthebt aber eben dadurch zugleich diese Klasse von einem umfassenden Betreiben grammatischer Schreibübungen, welchen die Tendenz einer ausdrücklichen Vorbereitung auf die Reifeprüfung nicht leicht zu benehmen ist. — Für die mündliche Prüfung in der Geschichte, welche vorzugsweise zu einer speciellsten Vorbereitung Anlafs zu geben geeignet ist, war durch die Revision im Jahre 1856 angeordnet, dafs jeder Examinand zunächst über eine ihm aus der griechischen, römischen oder deutschen Geschichte zu stellende Aufgabe einen zusammenhängenden Vortrag zu halten habe. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Absicht, die Aufmerksamkeit mehr auf den Zusammenhang als auf die blofse Einprägung der einzelnen Daten zu lenken, hat thatsächlich einen ganz andern Erfolg gehabt, indem über die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Aufgaben Vorträge ausdrücklich zur Prüfung ausgearbeitet und nahezu memorirt worden sind. Diese Prüfungsforderung ist daher als eine nachteilige Belastung der wichtigen letzten Jahre des Schulunterrichts aus der neuen Prüfungsordnung beseitigt worden. — Eine ähnliche Absicht, wie die Unterrichtsverwaltung in der Verf. v. 12. Jan. 1856 für den Geschichtsunterricht, haben für den Religionsunterricht die kirchlichen Behörden beider christlichen Confessionen in der Rheinprovinz und in Westfalen in den Jahren 1830 und 1835 verfolgt und haben von der Unterrichtsverwaltung die Genehmiguug erreicht, dafs zur Förderung einer gründlichen und vertieften Auffassung der Religionslehre in ihrem innern Zusammenhange ein schriftlicher Aufsatz über eine Aufgabe aus dem Gebiete derselben in der Reifeprüfung erfordert werde. Auch hier hat der Erfolg der wohlgemeinten Absicht nicht entsprochen; denn der Religionsunterricht ist dadurch in die Gefahr gebracht worden, eine seiner wirklichen Aufgabe nachteilige, wissenschaftlich theologische Richtung anzunehmen und zu einer die religiöse Bildung nicht fördernden Belastung des Gedächtnisses Anlafs zu geben. Von diesen Gesichtspunkten aus haben Directoren und Schulbehörden der beiden Provinzen wiederholt Vorstellungen gegen die exceptionelle Einrichtung des Religionsaufsatzes vorgetragen. Durch diese Erfahrungen war bei dem Erlasse einer allgemeingiltigen Prüfungsordnung die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die anderen Provinzen ausgeschlossen und vielmehr die Beseitigung derselben auch in dem bisherigen Bereiche ihrer Geltung geboten. — In allen einzelnen Lehrgegenständen sind, wie eine aufmerksame Vergleichung von § 3 der neuen Prüfungsordnung mit den entsprechenden Bestimmungen des bisher geltenden Reglements erweist, die Prüfungsforderungen mit erwogener Mäfsigung bestimmt; sie erhalten überdies in den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März v. J. (s. p. 110 ff.), von welchen ebenfalls Exemplare beigefügt sind, ihre unzweideutige Begrenzung (z. B bezüglich der Geschichte in den Erläuterungen zum Lehrplane der Gymnasien zu 7 und 8, a—c: s. p. 123 f.). Bei strenger Einhaltung dieses Mafses in den einzelnen Gegenständen, welche den Prüfungscommissionen und den Provinzial-Schulräthen als Königl. Commissaren zur Pflicht gemacht ist, bedarf es daher der vorher zur Sprache gebrachten Rücksicht auf Verschiedenheit der Begabung und der Neigung der Examinanden nur in geringem Mafse. Dennoch ist derselben durch § 12, 3 Alin. 2 in ungleich höherem Mafse als bisher Rechnung getragen, indem für zulässig erklärt ist, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Nur ist nach § 19, 2 der Prüfungsordnung bezüglich der nicht genügenden Leistungen, welche eine Compensation zulassen sollen, die in der Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 (s. weiterhin Abschn. VII) festgesetzte, schon durch die Schulordnung an sich gebotene Grenze einzuhalten, dafs sie nicht unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

In der gleichen Weise ist bei der Revision der Prüfungsordnung für die Realanstalten, über welche erst in kürzerer Zeitdauer haben Erfahrungen gesammelt werden können, darauf Bedacht genommen worden, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche einen belastenden Einflufs auf den Unterricht, namentlich in der obersten Klasse, auszuüben geeignet sind. Es wird genügen in dieser Hinsicht auf die Prüfungsbestimmungen bezüglich der englischen Sprache (§ 6, 2) und auf die Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realanstalten bezüglich des neusprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (zu 4 und 5, 8, 10, 11: s. p. 128 f.) zu verweisen.

Die Unterrichtsverwaltung glaubt hiernach der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dafs bei der Bestimmung der Forderungen für die Reifeprüfung in den einzelnen Gegenständen die gesammelten Erfahrungen gewissenhaft verwerthet sind, um jeden Anlafs zu einer Ueberbürdung der Schüler in dem vorausgehenden Unterrichte und insbesondere zu blofser Prüfungsvorbereitung zu beseitigen, und dafs unter Aufrechthaltung der durch die Aufgabe der höh. Bildungsanstalten bedingten Ausdehnung auf alle obligatorischen Lehrgegenstände dennoch der Individualität der Schüler der gebührende Spielraum gelassen ist.

2. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in der Lehreinrichtung, so weit dieselbe die Verteilung der Lehrgegenstände auf die verschiedenen Klassen und die Bemessung der Cursusdauer betrifft?

In dem bisherigen Lehrplane der Gymnasien, wie derselbe seit 1856 bestand, hat es sich als ein Uebelstand erwiesen, dafs in den drei untersten Jahrescursen Sexta, Quinta, Quarta je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wurde, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Für Quarta ergab sich aus dieser Einrichtung ein Ueberschreiten des richtigen Mafses der Anforderungen um so mehr, als gleichzeitig mit dem Erlernen der an sich nicht leichten griechischen Formenlehre der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichts eintrat. Es ist begreiflich, dafs gerade in Quarta ein erheblicher Teil der Schüler über die normale Cursusdauer zurückgehalten wurde. Durch die mit dem gegenwärtigen Lehrplane angeordnete Verlegung des Anfanges des griech. Unterrichts nach Untertertia ist dieser Anlafs der Ueberbürdung beseitigt worden; dafs die Aenderung zugleich nach anderen Richtungen hin dem Gange des Gymnasialunterrichts und seiner Beziehung zu dem Unterrichte an den Realanstalten förderlich wird, ist nicht dieses Ortes weiter auszuführen.

An den Realgymnasien war nach der im Jahre 1859 getroffenen Organisation für die Zielleistungen in den beiden modernen fremden Sprachen eine im Wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen gestellt; ferner war durch die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichts bis in die Obersecunda und zum Teil selbst in die Prima und durch die Einrichtung der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima der nahe liegende und wohl selten vermiedene Anlafs zu einer weit gehenden gedächtnismäfsigen Einprägung von Einzelheiten gegeben. In der Revision des Lehrplanes ist auf Grund der gesammelten Erfahrungen durch strengere Begrenzung der Lehraufgaben und durch das Aufgeben der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima darauf Bedacht genommen, dafs sichere Herrschaft in den Elementen, nicht eine massenhafte Einprägung von Gedächtnisstoff zweifelhaften Werthes erstrebt und hierdurch zugleich der Anlafs zu Ueberbürdungen möglichst beseitigt werde.

Die Cursusdauer der einzelnen Klassen war bisher zwar grundsätzlich eine jährige, woraus als Consequenz die Beschränkung auf jährliche Versetzung der Schüler in die höheren Klassen und auf eine jährlich nur einmal stattfindende regelmäfsige Aufnahme neuer Schüler sich ergiebt. Indessen war es gestattet, mit dieser grundsätzlich bestehenden Jahresdauer der Curse halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen in allen den Fällen zu verbinden, „wo die Lehrercollegien sich nach reiflicher Berathung dafür erklärten, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinten, den Uebelständen und Nachteilen, welche besonders in den drei unteren Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und der mit ihr zusammenhängenden grofsen Verschiedenartigkeit der in derselben Klasse vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen“ (s. p. 60.) Von dieser Gestattung ist in einigen Provinzen z. B. Brandenburg, Sachsen, Pommern, umfassender Gebrauch gemacht worden, während in anderen, namentlich den westlichen Provinzen, die strenge Einhaltung der Jahrescurse mit der daraus sich ergebenden Beschränkung auf jährliche Aufnahmen und Versetzungen feste Sitte ist. Das Mittel, durch welches der Widerspruch zwischen Jahrescursen einerseits und halbjährlichen Aufnahmen und Versetzungen andererseits mit den daraus erwachsenden Uebelständen angeblich beseitigt werden sollte, bestand im Wesentlichen darin, dafs in den meisten Lehrgegenständen die für Jahresdauer mäfsig bestimmte Lehraufgabe zweimal je innerhalb eines Halbjahres

durchgenommen wurde. Thatsächlich verband sich hiermit die schwer zu umgehende und doch höchst nachteilige Lehrpraxis, dafs höchstens im ersten Quartale jedes Semesters die ganze Klasse gleichmäfsig beschäftigt wurde, sodann aber die Thätigkeit des Lehrers fast ausschliefslich der oberen, zur Versetzung vorzubereitenden Abteilung sich zuwendete. Die Folge dieses Verfahrens war auf der einen Seite mindere Festigkeit in der Aneignung der Elemente, auf der andern Seite Ueberbürdung der Schüler durch die Hast, mit welcher die Aneignung erstrebt wurde, und zugleich das drückende, einen Teil der Schüler aufregende, einen andern lähmende Gefühl, mit dem Aufgebote des äufsersten Fleifses doch nicht Genügendes leisten zu können. Dieser Anlafs der Ueberbürdung, von welchem manche Eltern auffallende Beispiele in der Erinnerung haben dürften, kann nur dadurch beseitigt werden, dafs die Einrichtung der Jahrescurse zu wirklicher Ausführung gebracht wird, und dafs demgemäfs, insoweit nicht an umfangreichen Anstalten Wechselcöten bestehen, nur jährlich einmal die Versetzung der Schüler und die regelmäfsige Aufnahme neuer Schüler stattfindet. Die Unterrichtsverwaltung hat daher gleichzeitig mit der Einführung der revidirten Lehrpläne die strenge Durchführung der Jahrescurse mit den vorher bezeichneten Consequenzen angeordnet. Diese Anordnung wird in den an halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen der Schüler gewöhnten Orten bei vielen Eltern die Besorgnis erwecken, dafs durch die Nothwendigkeit, Schüler bei nicht erlangter Reife für die höhere Klasse ein volles Jahr, nicht blos ein Halbjahr, in der niederen zurückzuhalten, ihre Söhne in die Gefahr eines erheblichen Zeitverlustes gebracht werden. Die Erfahrungen aus dem weiten Bereiche, in welchem die strenge Durchführung der Jahrescurse als unbestrittene Sitte besteht (dies ist nicht nur in den westlichen Provinzen Preufsens, sondern auch in ganz Süddeutschland der Fall), erweisen, dafs diese Besorgnis nicht begründet ist; der Procentsatz der nicht versetzten Schüler ist bei dieser Einrichtung unter dem geordneten ruhigen Gange des Unterrichtes ein ungleich geringerer, und die durchschnittliche Dauer, welche Schüler zum Absolviren des gesamten Cursus gebrauchen, wird thatsächlich keinesfalls gröfser, als bei der scheinbar günstigeren Einrichtung der halbjährlichen Versetzungen. Gegenüber den zunächst wahrscheinlich zu erwartenden Ausdrücken von Besorgnis oder selbst von Unwillen der Eltern darf daher die Ueberzeugung geltend gemacht werden, dafs die zur Beseitigung eines Anlasses der Ueberbürdung nothwendige Einrichtung keineswegs einen Zeitverlust für die Schüler der höh. Schulen herbeiführt.

3. Anderweite Anlässe zur Ueberbürdung — Ausbreitung und Frequenz der höheren Schulen; wissenschaftliche und didaktische Ausbildung der Lehrer.

Insoweit an unseren höh. Schulen in den durch die Prüfungsordnungen festgesetzten Lehrzielen, in der Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen und in der Abgrenzung der Cursusdauer Anlässe zu einer möglichen Ueberbürdung gefunden werden können, hat die Unterrichtsverwaltung, wie aus dem Obigen ersichtlich ist, es als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Aenderungen sofort anzuordnen, durch welche eine Abhülfe zu erwarten ist. Diese Aenderungen haben mafsvoll sein dürfen; denn unsere höheren Schulen sind nicht die plötzliche Schöpfung der subjectiven Ansicht eines einzelnen Mannes, sondern das Ergebnis des sich ergänzenden Nachdenkens hochbegabter, um das geistige Wohl der Jugend verdienter Männer und der berichtigenden Erfahrung aus langem Zeitraume; und wenn wir nicht in diesem glücklichen Falle wären, in unseren Schuleinrichtungen ein werthvolles Erbteil unserer Väter hochzuschätzen, würden die Aenderungen mafsvoll getroffen werden müssen, um wirklich zur Ausführung zu gelangen, weil die Organe der Ausführung auf allen Stufen dieselben bleiben. Die Unterrichtsverwaltung ist aber weit entfernt von dem Gedanken, als ob hiermit die Frage der Ueberbürdung erschöpft oder erledigt sei; sie verkennt nicht, dafs noch andere Momente von entscheidender Bedeutung in Betracht kommen, bei welchem sie sich zwar bescheiden mufs, eine sofortige Abhilfe nicht herstellen zu können, aber deswegen nicht weniger eine allmähliche Besserung zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorge macht. Die wesentlichsten sollen im Folgenden bezeichnet werden, unter Hinzufügung von Bemerkungen über die von der Unterrichtsverwaltung zur Abhülfe eingeschlagenen oder in Aussicht genommenen Mafsregeln.

a) Ausbreitung und Frequenz der höheren Schulen.

Im Jahre 1868 bestanden im preufsischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorieen zusammen 369; im Jahre 1880 war die Anzahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen.

Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler im preufsischen Staate auf 427, ein Schüler der höh. Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, (Königreich Sachsen 1 : 624), das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215, (Königreich Sachsen 1 : 281).

Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20 % mit einer Frequenz von mehr als 400 Schülern (14 von 400—500, 8 von 500—600, 7 von 600—700), im Jahre 1880 unter 249 Gymnasien 63, also 26 % (37 von 400—500, 16 von 500—600, 8 von 600—700, 2 über 700), selbstverständlich alles ohne Einrechnung der Vorschüler.

Man wird darauf verzichten müssen, diese beachtenswerthen Verhältniszahlen aus einem einzelnen Gesichtspunkte abzuleiten, sondern es wird noch mannigfaltiger anderer Daten bedürfen, um diese Zahlen vollkommen verständlich zu machen. Hier kommen dieselben nur insofern in Betracht, als in ihnen ein Anlafs der Ueberbürdung zu finden ist.

Bei dem unverhältnismäfsig gesteigerten Zudrange zu den höh. Schulen ist es unvermeidlich, dafs ein gröfserer Procentsatz solcher Schüler sich darunter befindet, welche durch unzureichende Begabung oder durch die in den häuslichen Verhältnissen liegenden Hindernisse in ihren Fortschritten gehemmt sind. Unter diesen Umständen können die Lehrstunden auch für die geeigneten Schüler nicht die Wirkung haben, welche sie sonst wohl erreichen würden, und jede Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden führt zu einer Uebertragung der Last auf die häusliche Beschäftigung.

Höhere Schulen von übergrofser Gesamtfrequenz — und man darf füglich das Ueberschreiten von 400 Schülern als Anfangspunkt der Rechnung nehmen — sind, wenn man selbst absehen will von dem fast vollständigen Aufgeben einer erziehlichen Einwirkung, schon in Betreff des Unterrichtes als ein leidiger Nothstand zu betrachten. In der Regel sind dieselben in allen oder den meisten Klassen mit der zulässigen Maximalzahl von Schülern gefüllt und bringen dann ihren Schülern diejenige Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden, mithin Vermehrung der Hausarbeit, welche mit der gesteigerten Schülerzahl derselben Klasse unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser Uebelstand nicht nur in mäfsigem und erträglichem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesamtfrequenz selbst ein schwer wiegender Nachteil. Der Director ist dann nicht wohl im Stande, die Gesamtheit der Schüler nach Betragen, Fleifs und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität zu kennen und durch solche Kenntnis erforderlichen Falles einen zweckmäfsigen Einflufs auszuüben; nicht einmal das Verfahren der einzelnen Lehrer vermag der Director eingehend genug zu beobachten, um der Aufgabe seines Amtes gemäfs das geordnete Ineinandergreifen des Unterrichtes in den aufsteigenden Klassen, das richtige Mafs der Anforderungen für die verschiedenen Lehrgegenstände innerhalb derselben Klasse herzustellen. Der grofse Umfang des Lehrercollegiums lockert überdies das Band unter den einzelnen Gliedern desselben, welches doch so dringend nöthig ist, wenn das Zusammenwirken einer Mehrheit von Collegen einen gedeihlichen Erfolg im Unterrichte haben soll. Endlich ist es eine nur schwer zu vermeidende Folge des übermäfsigen Umfanges der gesamten Schule, dafs die persönliche Teilnahme der Lehrer an den einzelnen Schülern auf ein verschwindendes Mafs herabsinkt; es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, dafs gerade in diesem persönlichen Interesse des Lehrers an jedem einzelnen Schüler eine wesentliche, nicht hoch genug zu schätzende Erleichterung der Arbeit für denselben liegt, welche bei dem Mangel dieser persönlichen Teilnahme von manchen als eine Last empfunden wird.

Mit diesen Bemerkungen über die Schwierigkeiten, zu welchen der übermäfsige Umfang einer Schule führt, steht es im Einklange, dafs bei derartigen Schulen die Klagen wegen Ueberbürdung unverhältnismäfsig häufig zu vernehmen sind. Die technischen Räthe des Unterrichts-Ministeriums haben, wie oben (p. 277 f.) erwähnt wurde, bei ihren Besuchen höherer Schulen der etwa vorkommenden oder zu besorgenden Ueberbürdung der Schüler die umfassendste Aufmerksamkeit zuge-

wendet und haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dafs an Schulen von beschränktem Umfange an Orten von mäfsiger Gröfse ein Anlafs zur Besorgnis wegen Ueberbürdung überhaupt nicht existirt, und dafs auch in den Elternkreisen die in der Oeffentlichkeit sich ununterbrochen erneuenden Klagen eine solche Besorgnis nicht haben erwecken können — zum deutlichen Zeichen, in welchem Mafse die Klagen wegen Ueberbürdung durch die eigentümlichen Verhältnisse der grofsen Städte und durch den zum Uebermafse angewachsenen Umfang der Schulen hervorgerufen sind.

Dem bezeichneten Uebelstande des sich steigernden Zudranges zu den höh. Schulen und der Uebergröfse einzelner Anstalten mit nachhaltigem Erfolge entgegenzutreten, fehlt es der Unterrichtsverwaltung an völlig wirksamen Mitteln. Es läfst sich zwar theoretisch leicht beweisen, dafs jedenfalls dem letzteren Uebelstande durch Errichtung neuer Schulen abzuhelfen wäre; aber schon aus finanziellen Gründen ist es unausführbar, mit dem schnellen Anwachsen der grofsen Städte durch Errichtung höherer Schulen gleichen Schritt zu halten.

b. Fachlehrersystem.

Vor fünf Jahrzehnten war es die Regel, dafs die meisten Unterrichtsgegenstände derselben Gymnasialklasse, mit Ausschlufs oder selbst mit Einschlufs der Mathematik, in der Hand desselben Lehrers sich befanden. In dem ersten für die Prüfung pro facultate docendi erlassenen ausführlichen Reglement v. 20. Apr. 1831 werden zwar Hauptfächer der Lehrbefähigung unterschieden, aber es herrscht doch in demselben die Voraussetzung — und demgemäfs wurde die Prüfung in den dreifsiger Jahren thatsächlich ausgeführt —, dafs jeder Candidat auf allen Gebieten, etwa mit Ausnahme der Mathematik, so weit heimisch sei, um bei gewissenhafter Vorbereitung den Unterricht wenigstens in den mittleren Klassen mit Erfolg erteilen zu können. Es war überdies in manchen Provinzen ein nicht seltener Fall, dafs Candidaten die Vorbereitung auf das Lehramt an höh. Schulen mit dem Studium der Theologie verbanden. Die Ausbildung der einzelnen Wissenschaften und die Aenderung ihres Vortrages auf den Universitäten führte in der Praxis der Prüfungen selbst dazu, dafs die Gebiete, auf welche ein Candidat seine Universitätsstudien eigentlich gerichtet hatte und für welche er die Lehrbefähigung erstrebte, von denen unterschieden wurden, in welchen er sich nur schulmäfsig orientirt erwies; das Prüfungsreglement v. 12. Dec. 1866 (CBl. 1867 p. 13) hat den schon bestehenden Unterschied nur bestimmt formulirt. Diese allmählich eingetretene und dann als ordnungsmäfsig anerkannte Aenderung ist nicht das Ergebnis einer persönlichen Ansicht und subjectiven Willkür, sondern Folge der allgemeinen Entwickelung der Wissenschaften, daher man in anderen deutschen Staaten einen analogen Gang nachweisen kann. Demgemäfs hat bei der seit längerer Zeit in der Vorbereitung begriffenen und ihrem Abschlusse nahe gebrachten Revision des jetzt in Geltung stehenden Reglements für die wissensch. Prüfung der Lehramtscandidaten nicht in Aussicht genommen werden können, zu einer Ausdehnung der Prüfung und der dadurch zu erwerbenden Lehrbefähigung auf möglichst viele oder alle Lehrgegenstände der höh. Schulen zurückzukehren, wohl aber ist als erforderlich erachtet worden, dafs der zukünftige Lehrer aufser dem in der Prüfung zu erweisenden gründlichen Studium desjenigen Gebietes, für welches er die Lehrbefähigung erstrebt, zugleich in gewissen angrenzenden oder unterstützenden Fächern ein bestimmtes Mafs von Kenntnissen nachweise; es soll hierdurch ebenso sehr einer zu weit gehenden Specialisirung in den wissensch. Studien des zukünftigen Lehrers, als einer zu engen Beschränkung seiner Lehrthätigkeit vorgebeugt werden.

Aus dieser in den Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer an den höh. Schulen und in der Lehramtsprüfung eingetretenen Aenderung hat sich als nothwendige Folge ergeben, dafs innerhalb derselben Klasse der Unterricht an eine gröfsere Anzahl von Lehrern verteilt ist, deren jeder dem von ihm vertretenen Lehrgegenstande besondere wissensch. Studien gewidmet hat. Diese Einrichtung, welche in ihrem Extreme als Fachlehrersystem bezeichnet wird, hat man nicht an sich als einen Uebelstand zu betrachten; denn es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dafs derjenige, der einen Unterrichtsgegenstand wirklich beherrscht, am geeignetsten ist, in das Verständis desselben am leichtesten einzuführen; die Erfahrung bestätigt, dafs wissenschaftlich vorzügliche Lehrer für die günstigen Er-

folge, welche sie an den Schülern erreichen, die geringsten Ansprüche an deren Arbeitskraft machen. Aber eine Gefahr der Ueberbürdung liegt allerdings in dem Fachlehrersysteme, da jeder einzelne Lehrer für sein Fach die Schüler zu interessiren sucht, möglicherweise ohne Rücksicht auf den Zusammenhang desselben mit anderen Lehrgebieten, jedenfalls ohne persönliche Anschauung von den Leistungen der einzelnen Schüler in den anderen Gebieten. Es fehlt nicht an mannigfaltigen Einrichtungen, dieser von vornherein vorgesehenen Gefahr vorzubeugen — Ordinarien, Conferenzen der Lehrer derselben Klasse, Feststellung eines bestimmten Arbeitsplanes für jede einzelne Klasse beim Beginne des Semesters u. a. m. Die Gefahr verschwindet so gut wie vollständig in den Fällen, wo ein Lehrercollegium von mäſsigem Umfange in genauem Verkehre über seine gesamte Berufsthätigkeit steht und der Director, die Verteilung des Unterr. an verschiedene Lehrer in angemessenen Schranken haltend, durch seine Einsicht und Autorität die Einheit des Unterrichtsbetriebes in der ganzen Schule herstellt und erhält. Sie steigert sich dagegen, wenn die Uebergröſse der Schule die vorher bezeichneten Nachteile herbeiführt, den Zusammenhang des Collegiums zu lockern und dem Dir. die Uebersicht und den entscheidenden Einfluſs nahezu unmöglich zu machen. Unter solchen Umständen ist nicht zu verkennen, daſs aus der Anwendung des Fachlehrersystems, insoweit dieselbe unvermeidlich ist, nicht selten Uebelstände hervorgehen; die Aufsichtsbehörden nehmen bei Revisionen der Schulen auf diesen Gesichtspunkt sorgfältigst Bedacht, aber es kommt allerdings vor, daſs sie nicht im Stande sind, dem Uebelstande vorzubeugen, sondern ihn erst zu ermäſsigen, nachdem er eingetreten ist.

c. Specialisirung des Unterrichtes.

Die im Obigen erwähnte Entwickelung der in ihren elementaren Teilen dem Schulunterr. angehörenden Wissenschaften und die Aenderung ihrer Behandlung auf den Universitäten, welche auf die Einrichtung der Lehramtsprüfung eingewirkt und die Zuweisung der Lehrgegenstände an verschiedene Lehrer herbeigeführt haben, üben noch in anderer Weise Einfluſs auf die Gestaltung des Schulunterrichtes. Es wird genügen, dies bezüglich des Unterr. in den altclassischen Sprachen zu erläutern; in Betreff aller übrigen Unterrichtsgebiete läſst sich leicht das Analoge bemerken.

Die grammatische Wissenschaft der beiden classischen Sprachen hat in den letzten vier Jahrzehnten eine durchaus veränderte Gestalt angenommen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich specieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht, und zugleich ist für sie die historische Entwickelung als maſsgebender Gesichtspunkt anerkannt; die Beobachtungen über die stilistische Form sind zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit gebracht. Dagegen hat das Einleben namentlich in die lateinische Sprache, wodurch dieselbe früher den Fachmännern zu einem fügsamen Kleide der eigenen Gedanken wurde, entschieden abgenommen. Es ist begreiflich, daſs die Weise des Universitätsunterrichtes, welcher hiermit nicht kritisirt werden soll, auf die Schule unmittelbarer einwirkt, als mit deren Aufgabe vereinbar ist.

Gleichzeitig hat die Methodik des Unterr. in den alten Sprachen eine Entwickelung erfahren, welche, so sehr man die zu Grunde liegende Ueberlegung schätzen mag, geeignet ist, drückend auf den Unterr. einzuwirken. Die Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in die alten Sprachen, namentlich in das Lateinische, werden nicht selten so angestellt, daſs mit sorgfältiger Ueberlegung jedes Wort ausgenützt, jedes zu einem Anlasse des Nachdenkens und zu einer Gefahr für den Schüler gemacht werden soll. Dieses Verfahren wird zu einem empfindlichen Drucke für die Schüler, insbes. wenn die auf diese Weise möglichst erschwerte grammatische Richtigkeit des Uebersetzens in die fremde Sprache zum ausschlieſslichen oder doch weit überwiegenden Maſsstabe für die Sprachkenntnis der Schüler gemacht wird.

Die Unterrichtsverwaltung hat den in den allgemeinsten Zügen bezeichneten Vorgängen des Unterrichtsbetriebes besondere Aufmerksamkeit zugewendet, um so mehr, als sie besorgen muſs, daſs durch dieselben nicht nur die freudige Zuversicht der Schüler in ihrer Arbeit beeinträchtigt, sondern auch der bildende Einfluſs des altclassischen Schulunterr. gefährdet wird. Der bezeichneten nachteiligen

Erschwerung der schriftl. Arbeiten und der Uebertreibung der ihnen beigemessenen Bedeutung ist durch „Allgemeine Bemerkungen“ entgegengetreten worden. Diese sind im Oct. 1881 den K. Prov.Schulcollegien, als denselben der Entwurf der revidirten Lehrpläne zu gutachtlicher Aeufserung zuging, nicht zur Publication, sondern als eine die Absicht der revidirten Lehrpläne erläuternde und ergänzende Directive mitgeteilt worden. Die Aeufserungen der Provinzialbehörden haben erwiesen, dafs dieselben in jenen allgemeinen Bemerkungen nur eine Bestärkung auf dem von ihnen grofsenteils bereits aus eigener Ueberzeugung eingeschlagenen Wege gefunden haben. Bezüglich des in den grammatischen Forderungen einzuhaltenden Mafses sind in den Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien, insbesondere zu 3b und c und zu 4 (s. p. 121 ff.), die Grundsätze in unzweideutiger Bestimmtheit ausgesprochen. Gleichzeitig wird bei der vorher erwähnten Revision der Ordnung für die wissensch. Lehramtsprüfung in der Formulirung der zu stellenden Ansprüche darauf Bedacht genommen, dafs die Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer, unbeschadet ihrer wissensch. Gründlichkeit, die Beziehung auf die Aufgabe des Schulunterr. nicht aufser Acht lassen.

Die Unterrichtsverwaltung verhehlt sich nicht, dafs von den angewendeten Mitteln ein sofortiger, in die Augen springender Erfolg nicht zu erwarten ist; denn es handelt sich nicht um die Beseitigung irgend einer Nachlässigkeit eines Teiles der Lehrer, sondern um die Ermäfsigung des Einflusses einer wissensch. Richtung gerade bei sonst tüchtigen und selbst vorzüglichen Lehrern. Aber mit diesem Verzichte auf einen sofortigen Erfolg verbindet die Unterrichtsverwaltung die Ueberzeugung, dafs es der unausgesetzten Bemühung mehr und mehr gelingen wird, den Unterr. an unseren höh. Schulen von einer nachteiligen Beschwerung zu befreien, ohne ihn in das entgegengesetzte Uebel der Oberflächlichkeit verfallen zu lassen.

d. Didaktische Ausbildung der Lehrer.

Bei der Schnelligkeit, mit welcher im letzten Jahrzehnte die Frequenz der höh. Schulen namentlich in den grofsen Städten zugenommen und die Errichtung neuer Klassen erfordert hat, ist öfters der Fall eingetreten, dafs zwei und mehr wissensch. Hilfslehrer an derselben Anstalt beschäftigt, also ein erheblicher Teil des Unterr. dem Wechsel noch nicht bewährter Lehrkräfte überlassen wurde.

Der Bedarf an Lehrkräften für die zunehmende Frequenz der bereits bestehenden höh. Schulen und für die ansehnliche Zahl neu errichteter Anstalten (überdies fanden auch an den neu errichteten Lehranstalten im Reichslande eine erhebliche Anzahl von Lehrern aus Preufsen Verwendung) hat zur Folge gehabt, dafs Lehramtscandidaten unmittelbar nach beendigter Prüfung, manchmal selbst vor deren Abschlusse, in dem Probejahre, welches ihrer praktischen Ausbildung dienen soll, in der Regel schon zur Vertretung einer vollen Lehrkraft verwendet worden sind.

Insoweit die vorgekommenen Fälle von Ueberbürdung in mangelhafter Verwerthung der Lehrstunden und unrichtiger Beurteilung des Mafses und der Schwierigkeit der Aufgaben ihren Anlafs haben, sind sie vorzugsweise aus den bezeichneten Umständen abzuleiten. Diese Uebelstände sind bereits in der Abnahme begriffen, da in der Errichtung neuer höh. Schulen eine gröfsere Zurückhaltung eingetreten ist, und da die Zahl der geprüften Candidaten auf den meisten Unterrichtsgebieten bereits die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt, so dafs der Anlafs aufhört, Candidaten während ihres Probejahres als wissensch. Hülfslehrer zu beschäftigen. Es ist gegenwärtig nahezu erreicht, dafs das Probejahr, seiner wirklichen Aufgabe zurückgegeben, nicht zur Unterstützung der fraglichen Schule, sondern zur Ausbildung des Candidaten verwendet wird.

Es darf jedoch als allgemein anerkannt erachtet werden, dafs die Einrichtung des Probejahres zur Erreichung dieses Zweckes nicht ausreicht. In dieser Ueberzeugung hat die Unterrichtsverwaltung gegenwärtig die Zustimmung der Landesvertretung nachgesucht zur Bewilligung der Mittel für die Ausführung einer zweiten, ausschliefslich praktischen Prüfung der zukünftigen Lehrer*) und hat die für

*) Dieser Plan ist nicht zur Ausführung gelangt, s. Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses v. 24. Febr. 1883.

ihr Vorhaben mafsgebenden Gesichtspunkte in einer der Landesvertretung übergebenen Denkschrift dargelegt. Nicht in der Vermehrung des Prüfungsapparates um eine neue Prüfung, wie von manchen Seiten die Absicht aufgefafst oder mifsdeutet ist, sieht oder sucht die Unterrichtsverwaltung eine Garantie für die vollständigere praktische Ausbildung der angehenden Lehrer, wohl aber darf sie sich der Ueberzeugung hingeben, dafs durch diese Prüfung diejenigen Candidaten, welche eines solchen Antriebes bedürfen, bestimmt sein werden, während der wichtigen Anfangszeit ihrer Lehrthätigkeit der Aufgabe ihres Berufes ihr Nachdenken zuzuwenden und die zu ihrer praktischen Ausbildung teils schon vorhandenen, teils zu ergänzenden Mittel gewissenhaft zu benützen. Es steht also zu erwarten, dafs diese anderwärts mit unverkennbarem Erfolge angewendete Einrichtung allmählich dazu beitragen wird, diejenigen Fälle der Ueberbürdung zu beseitigen, welche in mangelhaftem Geschicke des Unterrichtens ihren Anlafs haben.

4. Turnunterricht. Körperpflege.

Durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1842 (s. p. 222) ist angeordnet, dafs der Turnunterricht mit allen öffentlichen Lehranstalten zu verbinden sei; die Ausführung dieser Allerh. Bestimmung ist zunächst durch die C.Verf. des Unterrichtsministeriums v. 7. Febr. 1844 geregelt worden (s. p. 223 ff.); eine Reihe von einzelnen Anordnungen in den nachfolgenden Jahrzehnten (s. p. 225 ff.) hat dazu beigetragen, den Betrieb dieses Unterrichts zu sichern und zu fördern. Demgemäfs enthalten die unter dem 31. März v. J. publicirten Lehrpläne (s. p. 110 ff.) für alle Kategorieen der höh. Schulen gleichmäfsig die Bestimmung: „Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, dafs jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhalte.“ (s. p. 117, 127, 135).

Man hört nun zuweilen den Vorwurf erheben, dafs diesen bestimmten Anordnungen der thatsächliche Zustand des Turnunterrichtes wenig entspreche und es mit demselben an einem grofsen Teile der Lehranstalten kümmerlich bestellt sei. Vorwürfe dieses Inhaltes haben, wie anzunehmen ist, in den Erfahrungen über bestimmte einzelne Anstalten ihren Anlafs und für diesen Bereich ihre Berechtigung. Aber auf Grund der in allen einzelnen Provinzen, zum Teil wiederholt ausgeführten technischen Revisionen des gesamten Turnbetriebes, auf Grund ferner der neuerdings im Anschlusse an die C.Verf. v. 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.) über den thatsächlichen Zustand des Turnunterrichtes an jeder einzelnen höh. Schule angestellten Ermittelungen darf die Unterrichtsverwaltung solchen Vorwürfen eine weiter gehende Geltung absprechen, und vielmehr constatiren, dafs der Turnunterricht an den höh. Schulen sowohl bezüglich des zweckmäfsigen Verfahrens in seiner Erteilung, als bezüglich der Teilnahme der Schüler an demselben und seiner Ausdehnung über das ganze Schuljahr in entschiedenem Aufsteigen begriffen ist.

Eine erhebliche Zahl von Lehrern seminarischer und akademischer Bildung (durchschnittlich ca. 50) erhalten jährlich in der hiesigen Turnlehrer-Bildungsanstalt durch einen Wintercursus die vollständige Ausbildung für Erteilung des Turnunterrichtes; in Folge hiervon und der aufserdem abgelegten Turnlehrer-Prüfungen finden sich unter den 776 Männern, welche gegenwärtig den Turnunterricht an unseren höh. Schulen erteilen, bereits 517 für diesen Unterricht ordnungsmäfsig qualificirte Lehrer; dieses Verhältnis bessert sich mit jedem Jahre; überdies sind unter den übrigen Turnlehrern nicht wenige, deren praktische Bewährung als Ersatz der ordnungsmäfsig nachzuweisenden Qualification anerkannt worden ist. Mit dem Fortschritte der Methodik des Unterr. hat die Teilnahme der Schüler gleichen Schritt gehalten. Es ist von Interesse zu vergleichen, wie sehr noch in der C.Verf. v. 10. Sept. 1860 (s. p. 227 ff.) über die Abneigung der Eltern gegen diesen Unterr. und über die mangelnde Teilnahme der Schüler geklagt wird; gegenwärtig beträgt der Procentsatz der vom Turnen dispensirten Schüler an den höh. Schulen in den einzelnen Provinzen von 7% bis 15%, für die gesamte Monarchie 10%; wo an einzelnen Anstalten auffallend höhere Procentsätze der dispensirten Schüler vorkommen, lassen sich die Anlässe meistens in bestimmten localen Verhältnissen leicht erkennen. Dafs diese zunehmende Teilnahme der Schüler nicht blofs der auferlegten Verpflichtung zuzuschreiben, sondern mit eigener Freude an diesen Uebungen

verbunden ist, darf füglich aus der Anerkennung erschlossen werden, welche bei festlichen Turnvorstellungen die Leistungen der Schüler höh. Schulen gefunden haben. Für das Sommerturnen ist thatsächlich als Durchschnitt erreicht, daſs jeder Schüler wöchentl. zwei Turnstunden erhält; für das Winterturnen noch nicht, da nicht allen Schulen Turnhallen, mögen es eigene oder mitbenützte sein, zur Verfügung stehen. Bei Errichtung neuer Anstalten aus staatlichen oder aus städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Teil der baulichen Ausstattung erachtet; aber auch für die schon bestehenden Schulen schreitet die Ergänzung ihrer Baulichkeiten durch Turnhallen ununterbrochen fort; die Bereitwilligkeit, mit welcher städtische Behörden die Schwierigkeit der Beschaffung eines Platzes und der Aufbringung der Baukosten überwinden, ist in vollem Maſse anzuerkennen.

Diese aus bestimmten Ermittelungen entnommenen Daten werden erweisen, daſs für die Gesamtheit der höh. Schulen zwischen den Anordnungen über den Turnunterricht und ihrer Ausführung keineswegs das von mancher Seite behauptete Miſsverhältnis besteht. Indem die Unterrichtsverwaltung unablässig darauf bedacht ist, daſs die K. Ordre v. 6. Juli 1842 zu voller Ausführung gelange und daſs allen Schülern der höh. Schulen während ihrer ganzen Schulzeit die Stärkung der körperlichen Entwickelung und die Uebung körperlicher Gewandtheit zu Teil werde, welche der Turnunterricht zu gewähren vermag, so übersieht dieselbe keineswegs, daſs die 2 Turnstunden wöchentlich nicht ein ausreichendes Gegengewicht bilden, um bei den Ansprüchen an die geistige Beschäftigung der Schüler ihnen die körperliche Frische und die jugendliche Freudigkeit des Gemüthes zu bewahren. Auf die Bedeutung, welche in dieser Hinsicht die Bewegungsspiele im Freien haben, ist durch die in Abschriften beigeschlossene C.Verf. v. 27. Oct. v. J. (s. p. 232 ff.) hingewiesen worden. Für diese körperliche und geistige Erholung der ihr anvertrauten Jugend zu sorgen, kann zwar den höheren Schulen, insofern sie nicht Internate sind, nicht unbedingt oder überall als ein integrirender Teil ihrer Verpflichtungen auferlegt werden; aber in der Teilnahme derjenigen Lehrer, welche Neigung und Begabung dazu haben, an der Fröhlichkeit gemeinsamer jugendlicher Spiele liegt die erfolgreichste Förderung für die erziehende Einwirkung der Schule und eine unersetzliche Unterstützung der Freudigkeit der Schüler zur Arbeit. Durch die erwähnte C.Verf. hat nicht eine Vorschrift erlassen, sondern eine Anregung gegeben werden sollen; in diesem Sinne wird dieselbe, das läſst sich hoffen, nicht wirkungslos bleiben; hat sich doch auf Anlaſs derselben gezeigt, daſs an manchen Orten durch die spontane Bemühung einzelner Lehrer Analoges bereits besteht, das in jener Verfügung Ermuthigung gefunden hat.

Die im Vorstehenden versuchte Erörterung der Anlässe zur Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen, insoweit eine solche thatsächlich vorkommt, und die Rechenschaft über die von der Unterrichtsverwaltung zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege hat nicht umhin gekonnt, alle wesentlichen Momente der gesamten Schuleinrichtung zu berühren. Die Frage der Ueberbürdung ist, wie in der Einleitung bemerkt wurde, nicht eine vereinzelte oder neben den übrigen bestehende, sondern nur ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäſsigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen glaubt die Unterrichtsverwaltung nur dadurch, daſs sie gleichzeitig in allen wesentlichen Richtungen Reformen zur Ausführung zu bringen sucht, eine allmähliche Erledigung der Frage herbeiführen zu können und der Verpflichtung, deren sie sich bewuſst ist, zu entsprechen.

2) Gutachten der K. Preuſs. Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 19. Dec. 1883, betreffend die Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten, erstattet an S. Exc. den K. Staatsminister und Minister der geistlichen etc. Ang. Herrn Dr. v. Goſsler.

Ew. Excellenz haben durch hohe Verfügung vom 31. Jan. d. J. uns eine im Ministerium ausgearbeitete Denkschrift, betreffend die Frage der Ueber-

bürdung der Jugend in unseren höh. Schulen so wie das im Auftrage des Kaiserl. Statthalters über das höh. Schulwesen Elsafs-Lothringens im August 1882 von einer medicinischen Sachverständigen-Commission erstattete Gutachten nebst einigen Anlagen zugefertigt und uns beauftragt, in der Ueberbürdungsangelegenheit nach allen den Richtungen, welche wir dazu als geeignet erachten, unser Gutachten abzugeben.

Insbesondere ist uns aufgegeben, uns darüber zu äufsern, ob die in dem Elsafs-Lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahrescurse der höh. Schulen zulässige Zahl der wöchentl. Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medicinischen Wissenschaft zu betrachten sei.

In einer Reihe späterer Erlasse, zuletzt in dem vom 19. November d. J., sind uns weitere Materialien, zum Teil in Erfüllung der von uns wegen Ergänzung der thatsächlichen Unterlagen ausgesprochenen Wünsche, zugewiesen worden.

Indem wir das gesamte, uns zugegangene Actenmaterial anbei zurückreichen, erstatten wir das von uns erforderte Gutachten ganz gehorsamst wie folgt.

Gutachten.

I. Begrenzung der Aufgabe.

Wenn man die schon jetzt aufserordentlich angewachsene Litteratur über die Ueberbürdungsfrage mustert, so ergiebt sich alsbald, dafs ein grofser Teil der Schriftsteller und Berichterstatter sie in einem so weiten Sinne auffafst, dafs sich fast sämtliche äufsere und innere Verhältnisse der Schulen darin mit unterbringen lassen. Ew. Exc. selbst sagen daher in dem Erlasse vom 31. Jan. mit Recht, dafs in diesem weiteren Sinne „die Frage der Ueberbürdung nichts anderes ist, als ein besonderer Ausdruck der Frage über die Zweckmäfsigkeit der Einrichtung unserer höh. Schulen und die Richtigkeit ihrer Ausführung.“ Man kann die Kurzsichtigkeit auf eine Ueberbürdung der Augen oder ihrer einzelnen Apparate, die habituelle Skoliose auf eine Ueberbürdung der Brustmusculatur u. s. f. beziehen und somit bei der Ueberbürdung auch über Kurzsichtigkeit, Skoliose u. s. f. discutiren. Wir glauben jedoch nicht, dafs, abgesehen von der Kurzsichtigkeit, in Bezug auf welche wir noch besondere Aufträge erhalten haben, die von Ew. Exc. gestellte Aufgabe ein so weites Gebiet vorzeichnet. Vor nunmehr 14 Jahres hat eines der mitunterzeichneten Mitglieder, Professor Virchow, im Auftrage des damaligen Ministers ein solches generelles Gutachten erstattet, welches umfassende Berichterstattungen der Provinzialbehörden veranlafst hat. Wir werden Gelegenheit nehmen, auf einzelne Punkte der damaligen Erörterungen Bezug zu nehmen, halten uns jedoch im Interesse der Sache für verpflichtet, unsere gutachtlichen Aeufserungen auf den eigentlichen Gegenstand der Ueberbürdung zu beschränken.

Es dürfte auch für die weitere Besprechung dieser wichtigen Streitfrage von einiger Bedeutung sein, wenn wir genau angeben, in welcher Weise vom medicinischen Standpunkte aus der Begriff der Ueberbürdung zu definiren ist. Die verschiedenen Thätigkeiten, welche der Mensch ausübt, werden auch von verschiedenen Organen getragen. Es giebt keine einzige allgemeine Thätigkeit des ganzen Körpers, vielmehr sind auch die scheinbar allgemeinen Thätigkeiten an bestimmte einzelne Organe oder gar Gewebe gebunden. Jedes dieser Organe oder Gewebe kann in seiner Thätigkeit überbürdet werden, d. h. es können höhere Ansprüche an seine Thätigkeit gestellt werden, als es vermöge seiner Einrichtung ohne Schädigung seines Zustandes zu leisten vermag. Dabei besteht noch wieder der Unterschied, dafs entweder die geforderte Leistung das Mafs der vorhandenen Kraft überschreitet, oder dafs eine an sich entsprechende Thätigkeit zu lange, ohne oder mit zu kurzen Ruhepausen, fortgesetzt wird. Setzt man, was ganz correct ist, für „Thätigkeit“ „Arbeit“, so bedeutet „Ueberbürdung“ eine sei es dem Mafse, sei es der Zeit nach excessive Arbeit gewisser Organe.

Um welche Organe handelt es sich nun wesentlich bei der Ueberbürdung von Schülern, namentlich in höh. Lehranstalten? Die gewöhnlich sogenannte Arbeit, diejenige, von der übrigens sowohl die Bezeichnung, als auch die Deutung aller anderen Arten von Arbeit entnommen ist, beruht in der Thätigkeit von Muskeln. Es ist selbstverständlich, dafs von dieser Thätigkeit bei der Ueber-

bürdung der Schüler gar nicht oder höchstens beiläufig die Rede ist; im Gegenteil, das moderne Bestreben, welches auch von der K. Staatsregierung angelegentlich geteilt wird, geht dahin, den Schülern mehr Muskelthätigkeit zu verschaffen. Noch weit weniger kommt die Thätigkeit vieler anderen Organe, wie etwa der Drüsen, in Betracht. Vielmehr handelt es sich bei der Ueberbürdungsfrage wesentlich um Nerventhätigkeit und beinahe ausschliefslich um Gehirnthätigkeit. Mag man das Verhältnis von Geist und Körper auffassen, wie man will: die Erscheinungen der Ermüdung, der Ueberarbeitung, der Erschöpfung sind unzweifelhaft körperliche Erscheinungen; sie beziehen sich auf Zustände des Organes, welches die geistigen Erscheinungen vermittelt.

Daher können wir vom wissenschaftlich medicinischen Standpunkte aus die Frage der Ueberbürdung der Schüler nur so fassen, dafs untersucht werden soll, ob die von den Schülern geforderte Gehirnarbeit sei es dem Mafse, sei es der Dauer nach zu grofs sei?

II. Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Gutachten über die Frage.

Nun würde es sich darum handeln, diese Frage nicht individuell, sondern mehr oder weniger generell zu entscheiden. Ein einzelner Schüler kann vermöge geringerer Anlagen oder vermöge vorübergehender oder andauernder Schwächezustände durch eine dem Mafse und der Dauer nach durchaus nicht zu grofse Arbeit überbürdet werden. Daraus folgt für die Beurteilung der Schule als solcher nicht das Mindeste.

Aber eben so wenig darf erwartet werden, dafs jeder Schüler in auch nur annähernd gleicher Weise von der auferlegten Arbeit betroffen werden wird. In der That ist auch niemals behauptet worden, dafs etwas der Art vorgekommen sei; vielmehr ist immer nur von einer gewissen Anzahl die Rede. Hier aber beginnt auch die Schwierigkeit. Welches ist die Zahl, welche für den Nachweis des Bestehens einer Ueberbürdung mafsgebend ist?

Statistisch betrachtet sollte es eigentlich die Mehrzahl sein. Denn wenn einerseits die besonders begabten Schüler, andererseits die geistig schwächeren in Abrechnung gebracht werden, so sollte in jeder Schule oder Schulklasse eine Mehrheit von Schülern mittlerer Befähigung übrig bleiben, welche die Grundlage für eine zahlenmäfsige Berechnung lieferte. Gerade diese Mehrheit ist es ja, auf welche die Aufgaben der Schule oder der Schulklasse wesentlich zugeschnitten werden müssen und welche die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer und der Schulbehörden in Anspruch nehmen sollte. Es müfste demgemäfs, wenn statistisch aus gewissen äufseren Folgezuständen ermittelt werden soll, ob in einer bestimmten Klasse oder in einer bestimmten Anstalt oder ganz allgemein in allen höh. Schulen eine Ueberbürdung stattfände, festgestellt werden, ein wie grofser Anteil von der Zahl der Schüler mittlerer Befähigung Zeichen der Ueberbürdung darbietet.

Ob ein solcher Versuch jemals praktisch gemacht worden ist, wissen wir nicht. Eine besondere Schwierigkeit würde er nicht haben. Jeder Klassenlehrer sollte seine Schüler so weit kennen, um sie bei einiger Aufmerksamkeit in jene drei Kategorieen teilen zu können, und die Beobachtung der einzelnen würde bald ergeben, ob die von den Schülern der mittleren Kategorie geforderten Arbeiten eine zu lange Arbeitszeit oder eine erschöpfende Anstrengung nöthig machen. Wir verkennen nicht, dafs für eine solche Einteilung objective Anhaltspunkte von allgemein gleicher Giltigkeit kaum zu geben sein dürften und dafs daher der subjektiven Auffassung der Lehrer ein gröfserer Spielraum gelassen ist, als wünschenswerth wäre; aber es scheint uns nicht, dafs ein derartiger Versuch von vornherein hoffnungslos sein müfste, zumal wenn man die Mitwirkung geeigneter Aerzte in Anspruch nähme. Es ist ja auch keineswegs erforderlich derartige Untersuchungen an allen Schulen vorzunehmen; eine kleinere Anzahl zweckmäfsig ausgewählter Anstalten würde vollständig ausreichen, um ein Urteil zu gewinnen.

Es giebt allerdings noch eine andere Art der Statistik, welche in gewissen Beziehungen angewendet werden darf. Man kann die Nachteile der Ueberbürdung an den Schülern der höh. Lehranstalten nach dem Verhältnisse abschätzen, in welchem ähnliche Nachteile bei jungen Leuten anderer Kategorieen hervortreten.

In der That ist es diese comparative Statistik, welche bis jetzt fast allein in das Feld geführt worden ist. Wir werden demnächst auf derartige Beispiele, z. B. auf die Frequenz der militärischen Dienstuntauglichkeit, der Selbstmorde und Geisteskrankheiten zurückkommen. Hier wollen wir nur hervorheben, dafs die rohen Zahlen bei einer comparativen Statistik noch weniger entscheiden, als bei einer einfachen, zumal wenn es sich, wie gerade in den angeführten Beispielen, in der Regel um kleine, wenn nicht sehr kleine Summen handelt. Hier tritt gerade die Nothwendigkeit einer weitgehenden Individualisirung der Fälle hervor, und eine solche hat bis jetzt nur in ganz beschränktem Mafse stattgefunden.

Nach dieser Darlegung dürfen wir wohl hoffen, nicht mifsverstanden zu werden, wenn wir erklären, dafs

> uns für ein wissenschaftliches Gutachten über die Ausdehnung einer Ueberbürdung der Schüler der höh. Unterrichtsanstalten die Unterlagen fehlen.

III. Uebersicht und Beurteilung der vorhandenen Unterlagen für die Beantwortung der Ueberbürdungsfrage.

Jeder Einzelne von uns hat eine gewisse Zahl individueller Erfahrungen, aber wir alle zusammengenommen vermögen daraus kein allgemeines Urteil über eine factisch bestehende Ueberbürdung zusammen zu setzen.

Wir müssen uns deshalb auf diese individuellen Erfahrungen wie auf die anderweit durch die Litteratur und durch Ew. Exc. Vermittlung uns zugänglich gewordenen thatsächlichen Erhebungen beschränken und geben im Folgenden zunächst eine Uebersicht dieser comparativ-statistischen, zum Teil auch nur comparativ geschätzten Angaben und eine Beurteilung ihres Werthes für die vorliegenden Fragen.

1. Das Verhältnis der zum Militärdienste untauglich befundenen Schüler.

Das Elsafs-Lothringische Gutachten entnimmt (p. 8 und 10) sein erstes Argument dafür, dafs die Jugend „auf unseren höh. Schulen“ überbürdet sei aus einer Mitteilung des Herrn Finkelnburg, wonach auf Grund einer von dem K. statistischen Büreau aufgestellten fünfjährigen Uebersicht mindestens 80 Procent der zum einjährigen Militärdienste qualificirten jungen Männer physisch unbrauchbar waren, während von den übrigen Eingestellten (eigentlich Untersuchten) nur 45—50 Procent teils für zeitig teils für bleibend unfähig erklärt wurden.

Aber Herr Finkelnburg hatte in seinem Vortrage (Deutsche Vierteljahresschr. für öffentl. Gesundheitspflege 1878 Bd. X. S. 28) selbst ausgeführt, dafs diese Angabe einen beschränkten Werth habe, da man weder wisse, ob nicht die Knaben beim Eintritte in die Schule schon ein Mindermafs von physischer Kraft mitbringen, noch die „Art der unbrauchbar machenden Infirmitäten“ kenne. Herr Sander (ebendaselbst S. 74) hatte sich diesem Urteile angeschlossen.

Wenn trotzdem das Elsafs-Lothringische Gutachten die Bedeutung der statistischen Angabe in vollem Mafse aufrecht erhielt, so müssen wir bemerken, dafs die Thatsache der unverhältnismäfsig grofsen Zahl von Zurückstellungen unter den zum einjährigen Dienste Berechtigten keineswegs sichergestellt ist.

Der Herr Minister des Innern hat durch die Civil-Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen eine Nachweisung der auf Grund von Schulzeugnissen und auf Grund einer Prüfung erteilten Berechtigungsscheine zum einjährigen Militärdienste für die fünf Jahre 1877—1881 und durch die K. General-Commandos und den Herrn Chef der Admiralität für dieselbe Zeit eine Zusammenstellung der zur Einstellung gelangten Einjährig-Freiwilligen erhalten. Darnach stellt sich heraus, dafs während des gedachten Zeitraumes ausgestellt wurden:

Berechtigungsscheine	
auf Grund von Schulzeugnissen	44,462
auf Grund einer Prüfung	2,592
zusammen	47,054
Eingestellt sind Freiwillige	21,236
Rest	25,818

Wollte man annehmen, dafs alle diese als Rest aufgeführten Personen dienstuntauglich waren, so würde das etwa 55 Procent der Berechtigten ergeben. Da nun auch die Kadettenanstalten dem Lehrplane der höheren Schulen unterliegen, so sind die von jenen Anstalten abgehenden jungen Männer eigentlich noch zuzuzählen, und da von ihnen nur ausnahmsweise einer nach dem Bestehen der Prüfung nicht in den activen Dienst tritt, so ist der Gesamtabgang, der bei der Haupt-Kadettenanstalt gegen 900 in 5 Jahren beträgt, noch zu obiger Summe zuzurechnen. Der Procensatz der nicht Eingestellten würde dadurch nicht ganz 54 betragen.

Nun ist aber zu beachten, dafs von den Berechtigten manche vom Dienste befreit sind, z. B. Theologen, dafs im Laufe der fünf Jahre manche vor dem Eintritte in das Heer gestorben oder nachträglich erkrankt sein werden. Es läfst sich daher, auch wenn man zugesteht, dafs die Art der Aufstellung der fünfjährigen Listen nicht vorwurfsfrei ist, doch nicht verkennen, dafs ein ungünstiges Verhältnis der Freiwilligen zu den Dreijährig-Dienenden nicht besteht.

Auch die Berichte einzelner Directoren bestätigen diese Auffassung. Wir erwähnen den des Directors Gandtner in Minden, welcher 1871 ausführte, dafs von 70 Abiturienten seiner Anstalt (in 9 Jahren) 55 gedient hätten. Rechne man 3 Theologen, 2 welche das dienstpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und 1 mit angeborener Lähmung des Fufses ab, so bleiben nur 64 Abiturienten, von denen 9 = 14 Procent als unbrauchbar zu betrachten seien.

Bei den Verhandlungen der Grofsherzogl. hessischen Commission zur Prüfung der Ueberbürdungsfrage (Darmstadt 1883, Protokoll der ersten Sitzung S. 18) erklärte der Director Weidner von Darmstadt, dafs in Hessen immer 80—90 Prozent der Schüler tauglich seien, und Geh. Medicinal-Rath Dr. Weber wendet gegen die Statistik des preufs. statistischen Büreaus ein, dafs allein schon die Kurzsichtigkeit einen grofsen Teil der Untauglichkeitserklärungen (42,5 Procent) bedinge, dafs aufserdem die Gestellung zum Freiwilligendienste viel früher als bei den übrigen Gestellungspflichtigen erfolge, zu einer Zeit, wo der Körper noch weniger ausgewachsen sei. (Ebendas. S. 20.)

Director Wendt (Die Gymnasien und die öffentliche Meinung, Karlsruhe 1883 S. 38) hat für zwei badische Regimenter die betreffenden Zahlen ermittelt. Darnach wurden von 1875—1882 in dem einen Regimente

Berechtigte angemeldet	549
untauglich befunden	106

also noch nicht 20 Procent. Davon hatten jedoch 56 Körperfehler; es blieben also nur 50, d. h. 9 Provent als wegen Körperschwäche unbrauchbar übrig. In dem zweiten Regimente betrugen die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1872—1882

639—216,

d. h. abgewiesen wurden 33,8 Procent, darunter als zu schwach 51, also 7,8 Procent.

Wir können nur den dringenden Wunsch aussprechen, dafs diese Statistik erweitert und vertieft werden möge. Jedenfalls vermögen wir aus dem vorliegenden Stoffe nicht zu ersehen, dafs die Abiturienten und die mit dem Berechtigungszeugnisse für den einjährigen Militärdienst von höh. Schulen abgehenden jungen Männer eine bedenklich hohe Zahl von Schwächlichen einschliefsen. Im Gegenteil, das Ergebnis der erwähnten Feststellungen erinnert stark an dasjenige, welche die uns vorgelegte Denkschrift aus einem Immediatberichte vom 28. Nov. 1837 citirt, dafs „bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen.“

Auf die Kurzsichtigkeit werden wir später zurückkommen; wir erwähnen nur, in Betreff der oben angedeuteten Ausführung des Geh. Raths Weber, dafs nach der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877. Beil. III. Nr. 26. „Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe“ als Grund dauernder Dienstuntauglichkeit gilt, ebenso Nr. 25 „Herabsetzung der Sehschärfe“, wenn dieselbe auf dem besseren Auge $^1/_4$ der normalen oder weniger beträgt.

2. Der Selbstmord unter den Schülern.

Der Bericht des K. Statistischen Büreaus vom 4. Mai d. J., welchen Ew. Exc. uns hochgeneigtest übermittelt hat, erkennt an, dafs das erforderliche Material zur allseitigen Beurteilung der Frage nach der Zahl und den Ursachen der Selbstmorde bei Schülern nicht vorhanden sei. Es wird jedoch durch Nachweise für den 13jährigen Zeitraum von 1869 bis 1881 dargethan, dafs obwohl die absolute Zahl der jugendlichen Selbstmörder männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 20 Jahren in Preufsen während dieser Zeit beträchtlich zugenommen hat, nämlich von 165 auf 260 im Jahre, diese Zahl mit dem Anwachsen der Zahl der männlichen Selbstmörder überhaupt durchaus im Einklange steht. Die relativen Zahlen ergeben nämlich Folgendes:

Es vermehrten sich die männlichen Selbstmörder überhaupt in der gedachten Zeit von 100 auf 157,35, die männlichen Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren von 100 auf 157,57. Unter 1000 männlichen Selbstmördern befanden sich im Alter von 10 bis 20 Jahren 64,2 im Jahre 1869, 64,3 im Jahre 1881. Mit Recht folgert das statistische Büreau daraus, dafs unter den jugendlichen Selbstmördern die Schüler der höh. Lehranstalten heute nicht wohl häufiger vertreten sein können als früher; ja, wenn man in Betracht ziehe, dafs die Schulbevölkerung der höh. Lehranstalten von 1869 bis 1881 relativ sehr viel stärker zugenommen hat, als die Gesamtbevölkerung, so werde geradezu auf eine relative Abnahme der Selbstmorde unter diesen Schülern geschlossen werden müssen. Allerdings ergebe sich ein verhältnismäfsig stärkeres Anwachsen der Selbstmorde unter der männlichen Bevölkerung von 10 bis 15 Jahren, indem die Zahl in den 13 Jahren von 100 auf 230,43 angestiegen sei, indefs sei die absolute Zahl dieser Selbstmorde an sich sehr klein (zwischen 19 und 53) und die jährliche Zahl schwanke in ganz unregelmäfsiger Weise auf und ab, so dafs diesem Ergebnisse eine besondere Bedeutung nicht beigelegt werden könne.

Das statistische Bureau hat aufserdem eine Uebersicht der Selbstmord-Motive, soweit sich solche aus den Angaben der Local-Instanzen entnehmen liefsen, beigefügt. Es ergiebt sich daraus, dafs für die Periode der Jahre 1869 bis einschliefslich 1881 Geisteskrankheit unter 1000 männlichen Selbstmördern im Alter von 10 bis 20 Jahren 158 mal und zwar im Alter von 10 bis 15 Jahren 114,9, im Alter von 15 bis 20 Jahren 166,9 mal angegeben ist. Nächstdem ist als die stärkste Kategorie zu erwähnen „Reue und Scham, Gewissensbisse“; hier werden 207 p. m. jugendliche männliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren aufgeführt.

Bei der grofsen Unsicherheit derartiger Aufstellungen glauben wir uns auf diese Auszüge beschränken zu sollen. Irgend ein greifbares Resultat für die Beurteilung der Ueberbürdungsfrage läfst sich aus dieser Uebersicht nicht ableiten, da jede nähere Beziehung auf die Schüler der höh. Lehranstalten fehlt.

Mit Vergnügen constatiren wir die ausgesprochene Bereitwilligkeit des statistischen Büreaus, das einlaufende Material in Zukunft nach den sich jetzt ergebenden Gesichtspunkten bearbeiten zu lassen. Immerhin glauben wir aber auch unsererseits bestätigen zu sollen, dafs wir in den bisherigen Zusammenstellungen nicht die mindeste Andeutung für die vielfach vermuthete Zunahme der Selbstmorde unter den Schülern der höh. Lehranstalten zu entdecken vermocht haben.

Die uns hochgeneigtest vorgelegten Acten der Unterrichts-Verwaltung über Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuch von Lehrern und Schülern der höh. Anstalten enthalten nur Casuistisches ohne jeden Anhalt für ein allgemeines Urteil.

3. Die Geisteskrankheit unter den Schülern.

Im Anschlusse an das vorher Mitgeteilte heben wir aus den Tabellen des statistischen Bureaus noch hervor, dafs Geisteskrankheit bei jugendlichen Selbstmördern weiblichen Geschlechtes häufiger angegeben ist, als bei solchen männlichen Geschlechts. Allerdings überwiegen bei einem Alter von 10 bis 15 Jahren die Knaben mit 114,9 p. m. über die Mädchen, welche nur 74,8 p. m. ergeben, allein in dem viel wichtigeren Alter zwischen 15—20 Jahren kehrt sich das Verhältnis um, indem die jungen Männer nur noch 166,9, die Mädchen dagegen 184,2 p. m. stellen. So erklärt es sich, dafs das Gesamtergebnis an Geisteskrankheiten für 1000 jugendliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren bei dem männlichen

Geschlechte 158,0, bei dem weiblichen 172,7 ist. Ein solches Verhältnis spricht sehr wenig für die Vermuthung, dafs Ueberbürdung die Ursache der Geisteskrankheit sei.

Die Frage nach dem Vorkommen von Geistesstörungen bei Schülern der höh. Lehranstalten in Folge von „Ueberbürdung" ist neuerdings durch die Schrift des Directors der Braunschweigischen Landes-Irrenanstalt zu Königslutter, Dr. Hasse, „über die Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten" besonders in den Vordergrund getreten. Derselbe wollte die Erfahrung gemacht haben, dafs Schüler der obersten Gymnasialklassen, bei welchen der Anlafs der Geistesstörung nur in den übertriebenen Anforderungen der Schule gesucht werden könne, gegenwärtig einen unverhältnismäfsig hohen Procentsatz in der Anzahl der Geisteskranken bildeten.

Um Sicherheit darüber zu gewinnen, in welchem Mafse den von Dr. Hasse angeführten Erfahrungen Geltung beizumessen sei, ersuchte Ew. Exc. Herr Amtsvorgänger eine Anzahl von Directoren öffentlicher Irrenanstalten, sich darüber zu äufsern, ob in dem Kreise ihrer eigenen Beobachtung Fälle vorgekommen seien, in welchen für Geistesstörungen bei Schülern die Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder wesentliche Ursache zu betrachten war, event. ob in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken sei.

Es sind darauf 17 Berichte eingegangen, von denen 15 die Frage verneinen, zum Teil unter specieller Anführung von Zahlen und Krankengeschichten, aus denen sich ergiebt, dafs die geistigen Erkrankungen von Gymnasiasten weder häufig sind, noch da, wo sie beobachtet wurden, auf eine Ueberbürdung in der Schule zurückgeführt werden konnten. Nur zwei Referenten stellen sich auf einen etwas anderen Standpunkt, Der Director einer Irrenanstalt führt an, dafs zur Zeit der Abfassung des Berichtes 3 geisteskranke Gymnasiasten sich in der Anstalt befänden, von denen bei zweien eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten vorhanden sei; von dem dritten wird eine solche nicht erwähnt. Indefs ist weder bei diesem noch bei den übrigen der Nachweis zu führen versucht, dafs die Ueberbürdung in der Schule ein, wenn auch nur occasionelles ursächliches Moment für die Entstehung der Geistesstörung gewesen sei. Es findet sich in dem Berichte nur die allgemeine Behauptung, dafs geistige und körperliche Zustände, welche von dem normalen Verhältnis eines naturgemäfs und gesund sich entwickelnden Menschen abweichen, unter den Schülern unserer höh. Lehranstalten sehr verbreitet seien, insbesondere geistige Ermüdung und Reizbarkeit, mangelhafte Verdauung und Ernährung, Neigung zu Kopfschmerzen, Kurzsichtigkeit und Augenschwäche.

Der Director einer anderen Irrenanstalt berichtet über keine eigenen Erfahrungen, erklärt aber, dafs, wenn auch der Nachweis nicht geführt sei und nicht geführt werden könne, dafs Geistesstörung bei Schülern gegenwärtig häufig, häufiger als früher, vorkommen, und zwar in Folge der Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule, dies keineswegs beweise, dafs eine der körperlichen und geistigen Entwickelung der Schüler nachteilige Ueberbürdung nicht stattfände. Er ist ferner der Ansicht, dafs der Vorstand des Vereines der deutschen Irrenärzte sich die Frage stellen müsse: „Sind die heutigen Ansprüche der Schule derart, dafs durch dieselben die geistige Entwickelung der Schüler gestört, die geistige Leistungsfähigkeit und Ausdauer derselben vermindert und die Disposition zu Geistesstörung erhöht werden mufs? und ist nicht die Ueberbürdung der Schüler durch die Ansprüche der Schule mit eine der Ursachen der bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung?" Er steht nicht an, „gestützt auf seine Erfahrungen" beide Fragen zu bejahen, obgleich ihm Fälle von Geistesstörung bei Schülern in den letzten Jahren nicht häufiger zur Beobachtung gekommen sind als früher, und obgleich in keinem der wenigen ihm bekannt gewordenen Fälle Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule als die alleinige oder wesentliche Ursache der Geistesstörung bezeichnet werden konnte.

Wir vermögen auf diese beiden Berichte den übrigen gegenüber einen erheblichen Werth nicht zu legen. Die „Erfahrungen," auf welche der zweiterwähnte Director seine Ansicht stützt, hat er leider weder mitgeteilt noch auch nur angedeutet, so dafs wir in seinem Ausspruche nur eine subjective Ansicht erblicken

können, deren Werth um so mehr fraglich erscheint, als er ohne Weiteres von einer „bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung“ als von einer sichergestellten Thatsache spricht, während eine solche wissenschaftlich in keiner Weise dargethan ist. Schliefslich verneint indefs auch er, wie oben angegeben, die vorgelegte Frage einer häufigen oder häufiger gewordenen geistigen Erkrankung der Schüler in Folge von Ueberbürdung auf Grund seiner Beobachtung, in den letzten Jahren. Auch die von demersterwähnten Director mitgeteilten Beobachtungen sind nicht geeignet, die allgemeine, von ihm ausgesprochene Ansicht zu stützen, da die von ihm aufgeführten drei Fälle nichts zur Erhärtung seiner Behauptungen beitragen, insofern in der Geschichte derselben die Ueberbürdung nicht als Ursache der Krankheit in Anspruch genommen wird.

Mit den oben dargelegten Angaben der zum Berichte aufgeforderten Irrenärzte stimmt übrigens die Erfahrung des Directors der Landes-Irrenanstalt Heppenheim im Grofsherzogtume Darmstadt, Dr. Ludwig, überein.*)

Die von Dr. Hasse aufgestellten Behauptungen werden durch keine dieser Erfahrungen bestätigt. Von einem Berichterstatter wird sogar betont, dafs grade die Schüler der oberen Gymnasialklassen in höherem Grade als die Jünglinge der gleichen Altersperiode anderer Berufsklassen durch ihre Lebensverhältnisse gegen Geisteskrankheiten geschützt seien. Auch unter den während $1^1/_2$ Jahren in die Irren-Abteilung der Charité zu Berlin aufgenommenen Individuen von 8—19 Jahren, deren Anzahl 22 beträgt (die Idioten nicht mit eingerechnet), befand sich nur ein Gymnasiast und dieser war von Kindheit an geistig schwach und abnorm veranlagt. Man könnte allerdings vielleicht gegen die Bedeutung derartiger Beobachtungen geltend machen, dafs Gymnasiasten, als Söhne wohlhabender Eltern, nicht in die öffentl. Irrenanstalten, sondern in andere, besonders in Privat-Irrenanstalten, geschickt würden. Indefs erscheint ein solcher Einwand insofern nicht zutreffend, als bekanntlich auch zahlreiche Söhne wenig bemittelter Eltern, namentlich in Berlin, das Gymnasium besuchen, die doch bei einer etwaigen Erkrankung auf die billigeren Verpflegungssätze der öffentl. Anstalten angewiesen sind.

Was die Beobachtungen des Dr. Hasse selbst anbetrifft, so sind dieselben unserer Ansicht nach in keiner Weise genügend, um die von ihm aufgestellten Behauptungen auch nur einigermafsen wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu erweisen. Seine Beobachtungszeit umfafst $1^1/_2$ Jahre; während dieser Zeit hat er in der von ihm geleiteten Irrenanstalt zu Königslutter 3 Primaner und 1 Secundaner von dem humanistischen Gymnasium des Herzogtumes Braunschweig, sowie einen Seminaristen aus Wolfenbüttel behandelt; aufserhalb seiner Anstalt wurde seine Hilfe für 2 Secundaner, ebenfalls von humanistischen Gymnasien, in Anspruch genommen. Es handelt sich also um 6 innerhalb $1^1/_2$ Jahren bei Gymnasiasten beobachtete Irrsinnsfälle. Diese Zahl erscheint allerdings auf den ersten Blick auffällig und könnte zu Vermuthungen eines causalen Zusammenhanges dieser Erkrankungen mit gewissen durch die Schule bedingten Schädigungen wohl Veranlassung geben. Nichtsdestoweniger läfst eine genauere Analyse der berichteten Krankheitsfälle diese Vermuthung als durchaus hinfällig erscheinen. In drei dieser Fälle nämlich bestand eine zum Teil sehr ausgesprochene Anlage zu Geisteskrankheiten (Fall 1, 2, 4), die unzweifelhaft als das wesentlichste ursächliche Moment zu betrachten war; in einem Falle (7) ist Onanie anzuschuldigen, und die Notizen über einen andern (3) deuten auf einen von jeher bestehenden eigentümlichen Charakter. Aber selbst nur als äufseres veranlassendes Moment zum Ausbruche einer Geistesstörung ist Ueberanstrengung in keinem einzigen Falle von Dr. Hasse nachgewiesen, ja nur wahrscheinlich gemacht; es wird in der That nichts dafür beigebracht, als alleinige allgemeine Behauptungen.

*) „In die Irrenanstalt zu Heppenheim wurden seit 1866 unter etwas über 2000 Aufnahmen 48 jugendliche männliche Kranke unter 20 Jahren aufgenommen und unter diesen 48 befanden sich 5 Gymnasiasten. Diese 5 waren aber absolut nicht in Folge der Ueberbürdung in der Schule krank geworden; die Ursachen waren andere und zudem lag in allen Fällen eine in hohem Grade ausgesprochene heriditäre Disposition zu Geisteskrankheiten vor.“ Verhandlungen der Commission zur Prüfung der Frage der Ueberbürdung der Schüler höherer Lehranstalten des Grofsherzogtums. Darmstadt. 1883. Protokoll I. S. 39.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dafs auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials weder als erwiesen noch als wahrscheinlich anzusehen ist, dafs Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder die wesentliche Ursache für Geistesstörungen der Schüler zu betrachten oder dafs in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken ist.

Als Unterlagen zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete werden vielleicht die Zählkarten aus den öffentl. und Privat-Irrenanstalten dienen können.

4. Die Kurzsichtigkeit der Schüler.

Wir würden die Frage von der zunehmenden Kurzsichtigkeit unter den Schülern der höh. Lehranstalten hier gar nicht berühren, da sie mit der Frage von der Ueberbürdung in einem ungemein losen Zusammenhange steht, wenn Ew. Exc. uns nicht einige dieselbe betreffenden Materialien zur Berichterstattung zugewiesen hätten.

Was die Thatsache der relativen und mit den Klassen im Allgemeinen zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schüler der höh. Lehranstalten anbetrifft, so darf dieselbe als sicher betrachtet werden. Als im Jahre 1869 der mitunterzeichnete Professor Virchow sein, im Junihefte des Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen unter Nr. 126 abgedrucktes Gutachten über die nachteiligen Einflüsse der Schule erstattet und sich darin auf Grund der Breslauer Erfahrungen in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatte, haben von den durch Ew. Exc. Herrn Amtsvorgänger zum Bericht aufgeforderten Prov. Schulcollegien sich einige dagegen erklärt, dafs auf die höh. Schulen ihres Bezirkes jene Erfahrungen anwendbar seien. Eine genauere Prüfung ergiebt jedoch, dafs auch für diese Bezirke keine vollgiltigen Ausnahmen bestehen. In Kürze stellt sich Folgendes heraus:

1. In der Provinz Preufsen waren damals wirkliche Untersuchungen nur durch Lehrer der betr. Anstalten gemacht worden und diese hatten verschiedene Zahlen geliefert. Im Friedrichscollegium zu Königsberg und im Gymnasium zu Tilsit stimmten die Zahlen mit den Breslauern, dagegen liefs sich keine Uebereinstimmung, wenigstens keine Scala der fortschreitenden Kurzsichtigkeit gewinnen in dem altstädtischen Gymnasium und den beiden Realschulen zu Königsberg. Seitdem sind im Jahre 1875 durch Dr. Conrad 3036 Augen von Schulkindern technisch geprüft worden, und es hat sich dabei nicht blofs herausgestellt, dafs in den 3 Königsberger Gymnasien unter 1518 Schülern 22 Procent durch den Augenspiegel, 32 Procent durch Leseproben als myopisch nachgewiesen wurden, sondern auch, dafs ein progressives Anwachsen in den Klassen von 4 bezw. 11 bis zu 52 bezw. 62 Procent stattfand.

2. In Westfalen hatte eine umfassende Untersuchung durch die Lehrer, nur in Minden eine ärztliche Untersuchung stattgefunden. Ueber die bei letzterer angewandte Methode ist nichts mitgeteilt; das Ergebnis war ein sehr günstiges, indem nur 4 Procent Kurzsichtige gefunden wurden, wobei überdies angegeben wird, dafs nur in 2 Fällen die Kurzsichtigkeit während der Schulzeit entstanden sei. Dagegen hatte die Erhebung der Lehrer in 14 anderen Gymnasien unter 2887 Schülern 422 = 14,5 Procent Myopen ergeben, freilich mit grofsen Schwankungen, indem z. B. in Herford nur 4, in Bielefeld 18, in Recklinghausen 19, in Gütersloh 22 Procent gezählt wurden. Auch die Zunahme nach den Klassen erschien inconstant, z. B. waren in Hamm in VI und V 3 Procent, in IV 4 Procent, in III 27, in II dagegen nur 5, in I wiederum über 33 Procent. Leider ist nicht gesagt, ob dieselben Personen die Erhebungen in den verschiedenen Klassen leiteten, ob also dieselbe Methode überall in Anwendung kam. Immerhin, auch wenn die Inconstanz richtig sein sollte, was ohne Weiteres schwer zugegeben werden könnte, so erhellt doch selbst aus den mitgeteilten Zahlen, dafs kein Grund vorlag, ein allgemein ablehnendes Urteil auszusprechen. Ob seitdem in Westfalen eine wirkliche augenärztliche Untersuchung irgend einer höheren Schule angeordnet worden ist, vermögen wir nicht anzugeben.

3. Das Prov. Sch. Coll. für Hessen-Nassau hat überhaupt keine eingehendere Untersuchung veranlafst. Wir können dafür auf augenärztliche Erhebungen Bezug nehmen, welche 1873 durch Dr. Krüger in Frankfurt a. M. und durch Dr. H. von

Hofmann in Wiesbaden angestellt wurden. Darnach betrug die Zahl der Myopischen im Frankfurter Gymnasium 34 Procent; das Anwachsen nach den Klassen, obwohl nicht ganz regelmäfsig, geschah doch im progressiven Sinne: 4, 20, 40, 17, 35, 55, 54, 64. In Wiesbaden erreichte die Zahl der myopischen Gymnasiasten sogar 38 Procent, während in den niederen Schulen und der höh. Töchterschule nur 20 Procent gefunden wurden; das Anwachsen in den Klassen des Gymnasiums war bis auf eine geringe Abnahme in der Prima ganz constant: 19, 24, 25, 32, 50, 58, 48. Wir können in Bezug auf Frankfurt noch eine interessante Angabe des Augenarztes Dr. Steffan (Zeitschr. des Vereins deutscher Zeichenlehrer. 1883. Nr. 17, S. 243) hinzufügen, wonach er im Jahre 1882 in seiner Privatklinik, wo hauptsächlich ein Publikum verkehrt, das seine Bildung in der höh. Lehranstalt sucht oder gesucht hat, 22,4 Procent, dagegen in seiner Armenklinik nur 13,6 Procent Kurzsichtige zählte.

Wenn sonach nicht bezweifelt werden kann, dafs auch in Bezirken derjenigen Prov. Schulcollegien, welche sich 1870 und 1871 ablehnend oder wenigstens sehr zurückhaltend aussprachen, die Myopie in bemerkenswerther Häufigkeit besteht, so mufs ja zugestanden werden, dafs der Beweis ihrer Allgemeinheit noch nicht geliefert ist. Die Mehrzahl der bis jetzt vorliegenden Erhebungen sind aus der Initiative und der freiwilligen Thätigkeit von Augenärzten hervorgegangen; eigentlich amtliche Untersuchungen haben nur ganz vereinzelt stattgefunden, obwohl es sich um eine so wichtige Frage handelt, dafs eine allgemeine Anordnung in höchstem Mafse dringlich erscheint. Indefs wird eine Erfahrung doch als sehr bedeutungsvoll anerkannt werden müssen, die nämlich, dafs noch nirgends eine augenärztliche Untersuchung der Schüler einer höh. Lehranstalt stattgefunden hat, ohne dafs ein hohes Procentverhältnis von Myopischen gefunden wäre.

Wir möchten in dieser Beziehung insbes. auf die Ergebnisse der Untersuchungen in den Kadettenanstalten hinweisen. Die ersten wurden durch Dr. Seggel (Bayr. Aerztl. Intelligenzblatt 1878 S. 33) bei dem, einem Realgymnasium analog eingerichteten Bayrischen Kadettencorps veranstaltet. Sie ergaben 31 Procent Kurzsichtige, und zwar in folgendem Anwachse-Verhältnis:

Klasse	Lebensalter	Beginn des Schuljahres	Ende des Schuljahres	Zunahme
I (unterste)	13	22,4 Procent	27,6 Procent	5,2 Procent
II	14¼	31,7 „	32,9 „	1,2 „
III	15¼	29,6 „	33,8 „	4,2 „
IV	16½	38,2 „	42,6 „	4,4 „
V	17½	31,4 „	32,9 „	1,5 „
VI (oberste)	18½	35,7 „	35,7 „	0 „

Die Gesamtzunahme der Myopischen betrug darnach 13 Procent, während sie freilich in Gymnasien 28 Procent erreicht. Die Zahl der Myopen in I betrug 22,4, in VI 35,7 Procent.

Von besonderer Wichtigkeit sind einige weitere Erhebungen desselben Arztes. Er fand unter 284 Einjährig-Freiwilligen und Offizier-Aspiranten

von 16 bis 26 Jahren . . . 58 Procent Myopen,
unter Realschülern 51 „ „
„ Gymnasiasten 65 „ „

Von 1600 in München untersuchten Soldaten waren myopisch

Landleute (aus Dorfschulen) 2 Procent
{Tagelöhner in Städten (aus Stadtschulen) . . . 4—9 „
{Handwerker in Städten, Schreiber, Kaufleute etc. 44 „
Berechtigte zum einjährigen Dienste 58 „
Abiturienten humanistischer Gymnasien 65 „

Nach einer uns hochgeneigtest übermittelten Tabelle, welche der Herr Kriegsminister über die Kurzsichtigkeits-Frequenz im K. Kadettencorps für den Zeitraum vom November 1878 bis November 1882 hat aufstellen lassen, wurden im Gesamtmittel unter 10400 Kadetten 25,2 Procent Kurzsichtige gefunden. Die Klassenzahlen von Sexta bis Selecta waren, in Procenten ausgedrückt: 12,3, 16,5, 20,4, 25,7, 32,7, 31,6, 31,7, also ziemlich constant anwachsend bis zur Prima (des alten Lehrplanes), wo, wie auch an anderen Anstalten, eine kleine Abnahme constatirt wurde. Indefs war auch diese Abnahme nicht constant, denn im November 1882 wurden gerade in der Prima 37,2, in der Selecta 37,1 Procent Kurzsichtige gezählt. Somit nehmen auch die Kadettenanstalten, trotz ihrer in vielen Beziehungen günstigeren Verhältnisse, keine Ausnahmestellung ein.

So zahlreich die bis jetzt ausgeführten Untersuchungen gewesen sind, so kann man doch nicht leugnen, dafs sie ein vollständig abschliefsendes Resultat nicht ergeben haben.

Der Gymnasial-Director Dr. Fulda in Sangerhausen hat in einer sehr fleifsigen Abhandlung „Zur Frage der Schul-Kurzsichtigkeit" nicht ohne Grund eine Anzahl von Bedenken zusammengestellt, welche sich zum Teil auf die mangelhafte Concordanz der erzielten Resultate, zum Teil auf die sehr einseitige Untersuchung gerade der Schüler der höh. Lehranstalten beziehen. Mit Recht verlangt er eine weitere Fortführung der Untersuchungen unter Leitung der Staatsbehörden und unter Berücksichtigung aller der verschiedenen Gesichtspunkte, welche sich aus der komplicirten Natur des Problems ergeben. Auch erfahrene Augenärzte, wie Professor Becker in Heidelberg, haben sich durch die bisherigen Untersuchungen in Bezug auf die Ursachen der zunehmenden Kurzsichtigkeit nicht überzeugt erklärt.

Es kommt hinzu, dafs die eine Zeit lang ziemlich allgemein angenommene Meinung, als sei die Schulkurzsichtigkeit ein specifisch deutsches Leiden, durch die Erfahrungen in anderen Ländern sehr erschüttert worden ist. Man hat vielfach geglaubt, aus der Häufigkeit des Tragens von Brillen mit Sicherheit auf die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit schliefsen zu dürfen, aber man hat übersehen, dafs das Brillentragen gleichfalls der Mode unterworfen ist. In Ländern, wo diese Mode nicht existirt, lehrt die directe Untersuchung, dafs es an Kurzsichtigen nicht fehlt. In Frankreich, England, Nordamerika sind ähnliche, zum Teil sogar gleiche Zahlen ermittelt worden, wie bei uns. Das Uebel ist also viel weiter verbreitet, als die Gewohnheit Brillen zu tragen.

Am wenigsten ist bis jetzt geschehen, um ähnliche Beobachtungen, wie sie an höh. Lehranstalten gemacht worden sind, auch unter den parallelen Altersklassen der übrigen Bevölkerung anzustellen. Obwohl schon in dem erwähnten Gutachten des Professor Virchow die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen besonders betont worden war, so ist doch, mit Ausnahme einzelner privater Leistungen, nichts davon bekannt geworden, dafs irgendwo amtliche Untersuchungen in gröfserem Stile stattgefunden hätten. Nicht einmal die bei der Rekrutirung gemachten Erfahrungen, welche doch allein schon eine sehr grofse Zahl betragen müssen, sind verwerthet worden. Wenn auch nicht überall so grofse Gegensätze gefunden werden sollten, wie sie z. B. Treichler von der Schweiz angiebt, wo die Zahl der Myopen im Kanton Wallis nur 4 per Mille der Rekruten betragen haben soll, während in Basel Stadt 138 per Mille gezählt wurden, so dürfte es sich doch sehr empfehlen, gerade mit den Rekrutirungslisten anzufangen.

Immerhin giebt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen, welche auch andere Kreise, als die der höh. Lehranstalten in Betracht gezogen haben. Wir dürfen an dieser Stelle uns des Eingehens auf alle diese Einzelverhältnisse enthalten und uns darauf beschränken, zu sagen, dafs, so lückenhaft auch das vorliegende Material ist, an der Thatsache doch nicht zu zweifeln ist, d a f s d i e Z a h l d e r m y o p i s c h e n S c h ü l e r d e r h ö h. L e h r a n s t a l t e n g r ö f s e r i s t u n d s c h n e l l e r a n w ä c h s t, a l s i n d e n p a r a l l e l e n A l t e r s k l a s s e n d e r s e l b e n B e v ö l k e r u n g. Wie viel dazu die Schule im engeren Sinne beiträgt, wie viel auch aufserhalb der Schule gesündigt wird, das läfst sich bisher nicht genau ermitteln. Die vorliegenden Erfahrungen bestätigen aber zugleich, was zu vermuthen war, dafs das Procentverhältnis sowohl in den Schulen, als in der übrigen Bevölkerung kein constantes ist, dafs es nicht blofs in den einzelnen Jahren, sondern auch in den einzelnen Anstalten, ja sogar in den einzelnen Klassen variirt. Aber diese Variation ist

nicht so grofs, dafs sie die allgemeine Erfahrung von der zunehmenden Myopie unter den Schülern der höh. Lehranstalten aufhebt. Freilich hat gerade an diesem Punkte die Opposition, namentlich der Lehrer, eingesetzt. Man hat behauptet, dafs auch unter gleichbleibenden Verhältnissen eine starke Variation nachweisbar sei. Es müsse also andere Ursachen der Myopie geben, und unter diesen ist namentlich, auch unter Zustimmung vieler Augenärzte, die Erblichkeit hervorgehoben worden. So sehr wir anerkennen, dafs gerade bei der Myopie die Frage der Vererbung eine sehr berechtigte ist, so müssen wir doch aussagen, dafs auch in dieser Beziehung sehr wenig entscheidende Beweise vorliegen. Die besten Untersuchungen der Augenärzte machen es wahrscheinlich, dafs wenig mehr als ein Viertel der Myopen in den höh. Lehranstalten aus erblichen Verhältnissen ihr Leiden herzuleiten haben. Die blofse Thatsache, dafs die Kinder myopischer Eltern wieder myopisch sind, genügt keineswegs, um darzuthun, dafs die Myopie vererbt sei. Abgesehen davon, dafs häufig genug ähnliche oder gleiche Ursachen auf die Kinder einwirken, wie sie auf die Eltern eingewirkt hatten, und dafs in Folge dessen bei beiden dieselben Uebel oder Krankheiten entstehen, so vererbt sich nicht minder häufig die Anlage (Prädisposition). Besteht aber eine krankhafte Anlage, so kann sich durch später einwirkende Ursachen, welche keineswegs immer dieselben sein müssen, die gleiche Störung ausbilden. Gerade bei der Myopie ist es höchst wahrscheinlich, dafs sich weit mehr die Anlage als das wirkliche Uebel vererbt und dafs von den prädisponirten Kindern bald ein kleinerer, bald ein gröfserer Bruchteil frei bleibt, je nachdem die äufseren Bedingungen ungünstige oder günstige sind.

Die Myopie beruht auf einer veränderten Form des Augapfels, insbesondere auf einer abnormen Verlängerung und Verschmälerung desselben. Dafs eine solche anatomische Anomalie allen den sogenannten erblichen Myopieen zu Grunde liegt, so dafs ein abnorm verlängerter Augapfel schon bei der Geburt vorhanden ist, hat bis jetzt noch Niemand nachgewiesen. Im Gegenteil, alle Untersuchungen bei Kindern bald nach der Geburt haben gelehrt, dafs unter ihnen ein sehr geringer Bruchteil von Myopen aufzufinden ist. Wir können daher nicht zugestehen, dafs der Hinweis auf die Erblichkeit genüge, um die Annahme für unbegründet zu erklären, dafs der Besuch der höh. Lehranstalten bei ihren Schülern das Uebel herbeiführe und steigere. Die erbliche Disposition mag das Variiren in der Frequenz der Myopie zu einem gewissen Teile erklären, aber sie darf nicht einfach in eine Erblichkeit der Myopie selbst übersetzt werden.

Der Mechanismus, durch welchen die Verlängerung der Augenaxe herbeigeführt wird, ist bis jetzt im Einzelnen nicht so genau festgestellt worden, dafs eine allgemein giltige Formel dafür hätte angegeben werden können. Darüber jedoch kann kein Zweifel bestehen, dafs die Veränderung in der Form des Augapfels eine Folge von Muskelwirkung ist. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dafs dabei einerseits der Accommodationsmuskel im Innern des Auges, andererseits die äufseren Augenmuskeln wirken. Je länger und je stärker die Bedingungen andauern, welche das Auge in eine gewisse Zwangslage bei der Betrachtung naher Gegenstände bringen, um so sicherer wird sich die zur Myopie führende Configuration des Auges einstellen, falls überhaupt eine Disposition, auch wenn es keine erbliche ist, besteht. Die Kleinheit der zu betrachtenden Gegenstände, die Nothwendigkeit einer prolongirten Fixirung schwer zu erkennender Linien oder Formen, die mangelhafte Beleuchtung und zahlreiche andere Verhältnisse können die Gelegenheitsursachen abgeben.

Eine Anwendung dieser Sätze auf alle Einzelheiten der Schule würde uns an dieser Stelle weiter führen, als die uns gestellte Aufgabe erheischt. Die Ueberbürdung mit Arbeiten kann in einer doppelten Richtung das Entstehen von Myopie begünstigen. In Folge von Ueberanstrengung, namentlich von häufig wiederholter Ueberanstrengung kann der Accommodationsmuskel krampfhaft gereizt oder geschwächt werden; in Folge von prolongirter und forcirter Thätigkeit der äufseren Muskeln kann der Druck auf den Augapfel in gewissen Richtungen übermäfsig verstärkt und seine Gestalt nach und nach geändert werden. Indefs möchten wir sofort eine Beschränkung dieses Satzes hinzufügen. Manche Gewerbe, z. B. das Uhrmacher-Gewerbe, erfordern ein anhaltendes und angestrengtes Fixiren sehr kleiner und sehr naher Gegenstände, und doch hat die Statistik ergeben, dafs die

Zahl der Myopen unter den Uhrmachern keineswegs eine hohe ist. Offenbar kommt es wesentlich darauf an, in welcher Zeit des Lebens zuerst dem Auge so grofse Anstrengungen zugemuthet werden und es ist keineswegs gleichgiltig, ob etwa sehr junge, noch nicht ausgewachsene Augen mit schwacher Muskulatur betroffen werden, oder Augen, welche sich völlig entwickelt und consolidirt und deren Muskeln sich genügend gekräftigt haben. Von allen Seiten ertönen jetzt die Klagen der Augenärzte über die Kindergärten und die Beschäftigung der Kinder in denselben mit Stickereien und anderen Beschäftigungen, welche eine längere Fixirung sehr naher und durch ihre Form, z. B. die Netzform, schwerer zu unterscheidender Gegenstände herbeiführen. Das Gleiche gilt von dem Lesen in den Schulen, zumal bei der Anwendung verschiedener Alphabete und ganz besonders der deutschen Lettern, von dem Schreiben, von gewissen Arten des Zeichnens und des Rechnens auf besonders liniirtem oder gegittertem Papier. Werden alle diese Arten der Beschäftigung gleichzeitig oder kurz hintereinander bei zu zarten Kindern in Anwendung gebracht, so liegt die Gefahr nahe, dafs alle mit erblicher Disposition oder anderswie erworbener Schwäche behaftete Kinder in ihren Augen geschädigt werden.

Unserer Meinung nach folgen daraus gewisse Cautelen in Bezug auf das Lebensalter, in welchem die Schule die Kinder heranziehen soll, und in Bezug auf die Art der Beschäftigung in den unteren Schulklassen. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen. Hier handelt es sich nicht nothwendig um Ueberbürdung in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, obwohl die letztere gewifs nicht immer vermieden wird. Wir erinnern in dieser Beziehung namentlich an die Strafarbeiten im Schreiben und Rechnen, von denen auch in der neuesten Litteratur die erschreckendsten Beispiele mitgeteilt werden. Jedenfalls sind wir der Ueberzeugung, dafs selbst eine wirkliche Ueberbürdung in späterer Zeit ohne erheblichen Schaden für die Augen ertragen werden kann, wenn diese Organe bis dahin in ihrem Normalzustande erhalten geblieben sind.

Es bedarf keiner neuen Ausführung, dafs die Beleuchtung genügend hell und doch nicht zu grell sein mufs, um dem Auge die Wahrnehmung feinerer Verhältnisse ohne Anstrengung zu ermöglichen. Wir sind jedoch genöthigt, hier noch einen Punkt zu erörtern, dessen Begutachtung Ew. Exc. uns zugewiesen hat. Unter den Normativ-Bestimmungen, welche der Herr Kriegsminister für die Kadetten-Anstalten und andere verwandte Schul- und Erziehungs-Institute erlassen hat, um die Kurzsichtigkeit unter den Zöglingen derselben zu verhüten, findet sich eine (II. B. 1), welche das Gaslicht in den Schul- und Arbeitsstuben ausschliefst. Diese Bestimmung steht im Widerspruche mit dem, was wir in unserem Gutachten vom 27. Juni 1877 (CBl. 1877 p. 332ff.) in Betreff der Beleuchtung in der Landesschule Pforta ausgeführt hatten. Unseres Wissens sind seit dieser Zeit keine mafsgebenden Erfahrungen über die Schädlichkeit des Gaslichtes in Schulen veröffentlicht worden; alle Klagen beziehen sich auf ungehörige Placirung und unzweckmäfsige Construction oder auf ungenügende Zahl der Gaslampen, zuweilen auch auf das Brennen ganz freier Gasflammen. Wir glauben daher unser früheres Gutachten, natürlich mit allen den Cautelen, welche wir angegeben hatten, aufrecht halten zu dürfen. Weshalb wir uns den Vorschlägen des Strafsburger Gutachtens (Seite 32) nicht anschliefsen können, geht aus unserem früheren Gutachten hervor. Wir verweisen übrigens auf den Bericht des Dr. Dürr über die Gasbeleuchtung in dem Schullehrer-Seminare zu Hannover, der sich in dem uns mitgeteilten „Bericht über die höh. Schulanstalten der Stadt Hannover in Beziehung auf die Gesundheitspflege" S. 52 befindet, und der sich durchaus anerkennend über die Gasbeleuchtung äufsert.

In Betreff des Gebrauches gegitterter Tafeln und Hefte, sowie die Anwendung der Stuhlmannschen Zeichenmethode, worüber Ew. Exc. unsere Aeufserung verlangt, können wir uns den von den verschiedensten Seiten geäufserten Bedenken nur anschliefsen. Der gegen diese Art von Lehrmitteln und Schulgeräthen gerichtete Erlafs des K. Bayerischen Staatsministeriums vom 22. Juli cr. erscheint uns durchaus zweckentsprechend.

Wir glauben damit diesen Abschnitt verlassen zu dürfen. Eine Besprechung aller derjenigen Momente, welche bei der Erörterung der Ursachen der Kurzsichtigkeit in Betracht kommen können, würde uns nöthigen, über den Bau der

Schulzimmer, die Einrichtung der Subsellien und die Placirung der Schüler, die Beschaffenheit der Lehrmittel, namentlich der Lehrbücher, kurz über die Mehrzahl der in der Ordnung der Schulen zu berücksichtigenden Verhältnisse zu sprechen. Hat man erst allseitig erkannt, dafs, wie es in dem uns mitgeteilten Referate des Dr. Adolf Weber über die Augen-Untersuchungen in den höh. Schulen zu Darmstadt S. 11 heifst, „in dem Unterrichte die ersten und meisten Bedingungen für Ausbildung und Ausbreitung der Kurzsichtigkeit liegen", so wird man sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, den einzelnen Momenten nachzugehen, welche die Schüler zwingen oder wenigstens verleiten, zu nahe Gegenstände anhaltend zu fixiren.

5. Congestionen zum Kopf, Kopfweh, Nasenbluten.

Unter den uns mitgeteilten Berichten der Prov. Schulcollegien über das Gutachten des Prof. Virchow befinden sich wenige, welche die einzelnen, darin angegebenen Uebel zum Gegenstande weiterer Prüfung gemacht haben. Wir heben daraus nur den Bericht über die westfälischen Schulanstalten hervor. In demselben wird mitgeteilt, dafs in Arnsberg 10 Procent der Schüler an Kopfweh, 3 Procent an Nasenbluten, in Coesfeld etwa 15 Procent der Schüler in I und II an Kopfweh, 6 Schüler in I, II und III an Nasenbluten litten. In Gütersloh und Münster betrug die Zahl der an beiden Zufällen leidenden Schüler ungefähr 19 Procent, in Rheine 5, in Hagen 9, in Lippstadt 14 Procent (und zwar an Kopfweh und Nasenbluten 2, an Kopfweh allein 8, an Nasenbluten 4 Procent).

So wenig entscheidend diese Zahlen an sich sind, so läfst sich doch nicht bezweifeln, dafs unter Mitwirkung von Aerzten gerade aus solchen Zufällen nicht unwichtige Schlufsfolgerungen auf die Bedeutung des Unterr. für das Befinden der Schüler abgeleitet werden könnten. Gewifs sind nicht alle derartigen Fälle der Schule zuzuschreiben, aber ebensowenig darf man ohne Prüfung der Einzelfälle darüber als über etwas Gleichgiltiges hinweggehen. Jeder Arzt, der die Gelegenheit wahrnimmt, in den seiner Sorge anvertrauten Familien die Schulkinder zu beobachten, hat nur zu oft Gelegenheit, die Folgen der Ueberanstrengung in congestiven Zuständen des Kopfes zu erkennen.

6. Allgemeine Schwächezustände.

Wir berühren schliefslich ein Gebiet, welches einer statistischen Behandlung bis jetzt weder unterzogen worden ist, noch besonders zugänglich erscheint, welches aber trotzdem gerade bei einer Untersuchung der Ueberbürdungsfrage nicht übergangen werden darf. Die einfache Beobachtung lehrt, dafs auf eine grofse Zahl von Schülern, namentlich der jüngeren Altersklassen, die Schule einen deutlich erkennbaren schwächenden Einflufs ausübt. Die Kinder verlieren ihr frisches Aussehen, sie werden blafs, verlieren den Appetit, fühlen sich angegriffen, müde, haben eine schlaffe Haltung, werden teilnahmlos, verlieren die Aufmerksamkeit, ihr Gedächtnis wird unsicher, ihre Gedanken verwirren sich. Die Zeit der Ferien, zumal bei ländlichem Aufenthalte, bringt sie wieder empor, die Röthe kehrt wieder in ihr Gesicht, die Lebhaftigkeit in ihre Bewegungen zurück, ihre geistige Thätigkeit belebt sich, — aber einige Wochen der erneuten Schulbeschäftigung verwischen schon wieder die günstigen Wirkungen der Ferien und nach einigen Monaten ist das Bedürfnis längerer Erholung in vollstem Mafse vorhanden.

Die Stärke dieser Störungen ist individuell aufserordentlich verschieden, und auch die Bedeutung derselben wechselt nach den besonderen Anlagen der Kinder. Bei manchen ist es vorzugsweise das Central-Nervensystem, welches getroffen wird; bei anderen sind es die Verdauungsorgane, bei anderen wieder ist es die Muskulatur, und zwar nicht nur die der Extremitäten, sondern auch die der Athemorgane. Namentlich im Nervensysteme tragen die bemerkbaren Veränderungen bald den Charakter der Ermüdung oder Erschlaffung, bald den der Reizung in allen Graden bis zu wirklich krampfhaften Zufällen. Zuweilen wird es in Folge davon nöthig, die Kinder ganz aus der Schule, wenigstens für eine gewisse Zeit, herauszunehmen. Jedenfalls dauert es bei impressionabeln Kindern lange, ehe sie bei zunehmendem Alter sich an Anstrengungen gewöhnen. Manche behalten von dieser Zeit an dauernde Schwächezustände.

Es ist nicht unsere Meinung, dafs diese Zustände, deren genauere Ausmalung wir unterlassen, da sie auch umsichtigen Schulmännern genügend bekannt sind, einfach der Ueberbürdung zuzuschreiben sind. Nicht wenig trägt dazu die Luft der Schule bei. Auch verkennen wir nicht, dafs in vielen Fällen das Haus, dafs namentlich nicht selten Pensionate mindestens eben so sehr anzuklagen sind. Ja, wir tragen keinen Anstand, es auszusprechen, dafs bei prädisponirten Kindern ein gewisses Mafs von körperlicher und geistiger Schwäche, insbesondere in der früheren Schulperiode, unvermeidlich ist. Aber gerade daraus folgern wir die Verpflichtung, dafs die Lehrer in höherem Mafse individualisiren müssen, als es anerkanntermafsen in der Regel geschieht. Sie müssen die Kräfte ihrer Schüler nicht nach gleichem Mafse messen. Sie müssen ein offenes Auge für das Wohlbefinden der einzelnen Schüler gewinnen. Sie müssen das Recht und die Pflicht haben, sowohl das Mafs der Belastung, als auch das Mafs der Erholung innerhalb gewisser Grenzen nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu regeln und zu ändern, denn es giebt kein constantes Mafs, wonach die Grenze zwischen Ueberbürdung und zulässiger Belastung bestimmt werden kann. Was in gewissen Fällen oder Zeiten zulässige Belastung ist, wird in anderen Ueberbürdung. Die Zeichen, dafs letztere eingetreten ist, ergeben sich erst nachträglich aus der Beobachtung.

Ob eine solche Beobachtung sich durch die eigenen Organe der Schule in genügender Weise und ohne ärztliche Mitwirkung ausführen läfst, das ist freilich eine sehr zweifelhafte Sache. Wenn man weifs, wie schwer es hält, die active und bewufste Thätigkeit der Lehrer selbst für die Regulirung mechanischer Einrichtungen, sogar solcher, von denen der Lehrer ebensowohl, als der Schüler betroffen wird, z. B. für Ventilation und Heizung, mit Erfolg in Anspruch zu nehmen, dann wird man keine grofse Hoffnung darauf setzen, dafs es überall gelingen wird, die schon durch den Unterricht als solchen angespannte Aufmerksamkeit der Lehrer auch noch für die Observirung der körperlichen Zustände der Schüler in Bewegung zu setzen. Wir folgern also, dafs selbst für die Sammlung eines genügend sicheren Beobachtungsmaterials über die Wirkung der einzelnen belastenden Momente die Mitwirkung von tüchtigen und zuverlässigen Aerzten nicht wird entbehrt werden können.

Aufser den in Vorstehendem erörterten Erscheinungen giebt es noch eine gewisse Zahl anderer Uebel, welche seiner Zeit in dem Gutachten des Prof. Virchow besprochen worden sind. Wir dürften jedoch hier auf weitere Erörterungen dieser sog. Schulübel verzichten, da sie die uns diesmal gesteckte Aufgabe, wenigstens in der Meinung der Zeitgenossen weniger direct betreffen.

Wir wenden uns vielmehr jetzt zu einer Betrachtung derjenigen Verhältnisse der Schule, welche als ursächliche Momente der Ueberbürdung angesehen werden können.

IV. Gutachtliche Aeusserung über die einzelnen ursächlichen Momente einer Ueberbürdung.

Begrenzung des Standpunktes.

Wenn es sich darum handelt, die Ursachen von Ueberbürdung der Schüler in den höh. Lehranstalten aufzusuchen, so ist es selbstverständlich, dafs nur ein Teil dieser Ursachen der technisch-medicinischen Begutachtung untersteht. Freilich hat ein beschäftigter practischer Arzt vielfach Gelegenheit, auch wenn er nicht Vater ist, über die Wirkung aller ungünstigen Momente Erfahrungen zu sammeln, und er wird vermöge seiner physiologischen Kenntnisse vielleicht, zuweilen sogar mehr befähigt sein, ein volles Verständnis des einzelnen Falles zu gewinnen, als der Lehrer. Nichtsdestoweniger wird diese, wesentlich auf eine kleinere Zahl von Einzelbeobachtungen gegründete Erfahrung nicht einfach gleichgestellt werden können der auf Massenbeobachtung beruhenden Erfahrung der Pädagogen. So, um ein Beispiel anzuführen, liegt uns in dem durch Ew. Exc. überwiesenen Materiale eine Denkschrift des ärztlichen Vereines zu Bochum aus dem August d. J. über die Schulüberbürdungsfrage vor, welche nach unserer Meinung, so bemerkenswerthe Gesichtspunkte sie auch enthält, doch in grofsen Abschnitten das technisch-medicinische Gebiet verläfst. Wie nahe die Versuchung

dazu liegt, empfinden wir selbst sehr lebhaft. Wir müssen hier nochmals generell auf das hinweisen, was wir oben bereits bei speciellen Punkten wiederholt angedeutet haben. Selbst diejenigen Seiten der Frage, welche an sich dem technisch-medicinischen Urteile unterliegen könnten, sind bisher nicht so genau durchgearbeitet, dafs die Antwort im Sinne der strengeren, naturwissenschaftlichen Methode der neueren Medicin gefunden werden könnte, und das, was wir zu sagen haben, mag daher zuweilen auch schon als willkürlich und technisch unbegründet erscheinen. Eine exacte Antwort wird erst erteilt werden können, wenn es möglich werden sollte, in den Schulen eine zuverlässige ärztliche Controle der pädogogischen in geeigneter Weise hinzuzugesellen. Denn es läfst sich nicht bezweifeln, das eine ganze Reihe von Fragen, welche gegenwärtig wegen mangelhafter Unterlagen der sachverständigen wissenschaftlichen Beurteilung des Arztes entzogen sind, dieser Beurteilung zugänglich gemacht werden könnten.

1. Die Ueberfüllung der einzelnen Schulklassen.

Zu einer genügenden Beobachtung ebenso wie zu einer richtigen Behandlung der einzelnen Schüler ist, wie namentlich aus unseren Ausführungen über die allgemeinen Schwächezustände hervorgehen dürfte, vor Allem die Beschränkung der Schülerzahl in den einzelnen Lehrklassen auf ein übersichtliches Mafs erforderlich. Die in Preufsen geltenden Bestimmungen, wonach in den höheren Lehranstalten die Maximalzahl der Schüler in VI und V auf 50, in IV und III auf 40, in II und I auf 30 festgesetzt ist, dürfen an sich schon als weitgehende bezeichnet werden. Indefs ergiebt sich aus den uns vorgelegten Frequenzlisten für die Jahre 1879—1881, dafs an einer grofsen Zahl von Schulen diese Maximalzahlen, und zwar zum Teil erheblich, überschritten werden. So hatten im Jahre 1881 zwei und mehr überfüllte Klassen von

251	Gymnasien	140 =	55,73 Procent
38	Progymnasien	6 =	15,78 „
105	Realschulen I. und II. Ord. .	53 =	50,57 „
104	höhere Bürgerschulen . . .	16 =	15,38 „

Speciell für die Gymnasien ergiebt sich Folgendes: Es hatten 2 und mehr überfüllte Klassen:

Zahl der überfüllten Klassen	Zahl der Gymnasien 1879	1880	1881
2	50	48	40
3	38	37	36
4	22	26	26
5	8	10	11
6	8	11	8
7	11	5	8
8	2	5	4
9	1	1	2
10	—	—	2
11	2	—	3
12	1	4	—
Im Ganzen . .	143	147	140

Für sämtliche höh. Lehranstalten Preufsens betrug der Procentsatz der mit überfüllten Klassen versehenen im 3jährigen Mittel 24,1 Procent.

Die hauptsächliche Ueberfüllung findet sich überdies in den mittleren und unteren Schulklassen, also gerade in denjenigen, wo die Schüler der Hilfe des Lehrers am meisten benöthigt sind, wo ihre Unselbstständigkeit am gröfsten, ihre Fähigkeit, sich durch eigene Arbeit weiter zu bringen, am geringsten ist. Der Lehrer, aufser Stande in der Schule selbst allen Einzelnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wird ganz von selbst in die Versuchung geführt, durch häusliche Arbeiten das nachholen zu lassen, was in der Schule nicht geleistet werden kann.

Hier führt ein Fehler den andern herbei. Wir können daher nicht dringend genug empfehlen, dafs hier Abhülfe geschafft werde. Wie es uns scheint, würde dieselbe wirksam nur dadurch herbeigeführt werden können, wenn, wie das im Königreiche Sachsen und in Württemberg der Fall ist, schon in den unteren Klassen die Maximalzahl auf 40 herabgesetzt würde; jedenfalls aber sollte es eine der ersten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung sein, in den nach Obigem überaus zahlreich vorhandenen im Verhältnisse zu den jetzigen Normalzahlen überfüllten Klassen durch Beschaffung neuer Räume die dringlichsten Gefahren für die Gesundheit der den Anstalten anvertrauten Schüler zu beseitigen.

2. Der Mangel genügender Fürsorge besonders in den untersten Klassen.

Der ärztliche Verein zu Bochum wünscht noch eine andere Beschränkung. Nach seiner Meinung sollte die Aufnahme in die Elementarschule erst nach vollendetem 7., die in die Sexta eines Gymnasiums erst nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen. Er steht mit dieser Meinung keineswegs isolirt da, und auch wir können nicht umhin zu erklären, dafs recht gewichtige Gründe dafür sprechen. Sollte, was wir nicht genügend zu beurteilen im Stande sind, die vorgeschlagene Verzögerung der Zulassung zur Sexta erhebliche pädagogische Bedenken erregen, so müfsten wir doch um so dringlicher die besonders vorsichtige Handhabung des Vorschulunterrichtes und die Schonung der Kinder in dem zarten Alter während desselben befürworten. Im 7. Lebensjahre beginnt gewöhnlich der Durchbruch der ersten bleibenden Zähne und es formiren sich die Bestandteile auch derjenigen, welche nach und nach im Laufe der folgenden Jahre hervortreten. Das Skelet ist auch nach dem 7. Lebensjahre noch längere Zeit sehr unvollkommen, aber es hat doch mit diesem Jahre in seinen Hauptteilen eine gewisse Festigkeit gewonnen. Damit steht in einem Parallelismus der Ausbildungsgang der Weichteile. Insbesondere auch das Gehirn und die Augen werden mit jedem Jahr vorwärts leistungs- und widerstandsfähiger. Alle schwächenden Einwirkungen, welche gerade in der früheren Entwickelungsperiode den kindlichen Körper treffen, haben daher eine weit mehr nachhaltige Bedeutung: sie treffen die Organe in der Zeit, wo sie erst ihre spätere Gestalt erlangen oder gar erst vorbereiten, und sie bedingen daher Störungen, welche den Aufbau und die Einrichtung der Organe selbst betreffen. Gerade die Zeit bis zum 10. oder 11. Lebensjahre ist es auch, wo jene Veränderung des Augapfels, welche die Kurzsichtigkeit hervorbringt, am häufigsten angelegt oder entwickelt wird. Die Fürsorge der Staatsregierung und der Schulbehörden sollte also gerade auf diese Zeit mit besonderer Sorgfalt sich richten, und alle Vorsichtsmafsregeln sollten für dieselbe mit besonderer Sorgfalt gewählt und streng überwacht werden.

3. Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden.

Wir wollen gleich hier bemerken, dafs unserer Meinung nach die hygienischen Bestimmungen für die höh. Lehranstalten verschiedentlich etwas zu sehr schematisirt worden sind. Nicht in allen Perioden des jugendlichen und kindlichen Lebensalters sind dieselben Anforderungen zu stellen. Wir wollen in dieser Beziehung nur an die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden erinnern. Das Grofsherzoglich hessische Ministerium des Innern hat durch Erlafs vom 25. Mai cr. ganz generell für alle Klassen der Gymnasien, Realschulen und höh. Mädchenschulen angeordnet, dafs zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden Pausen von je 15 Minuten eingerichtet werden sollen. Dafs dies für die höheren Klassen nothwendig sei, scheint uns nicht nachgewiesen, dagegen würden wir für die unteren Klassen und für die Vorschulen so angelegentlich wie möglich empfehlen, dieser Vorschrift wenigstens nahe zu kommen. Denn nicht nur die Andauer der geistigen Anstrengung und der damit verbundenen erzwungenen Ruhe des Körpers werden von so zarten Organismen schwer ertragen, sondern auch der schnelle Uebergang von einer Zwangslage des Geistes in eine andere, wie sie der jähe Wechsel der Unterrichtsgegenstände mit sich bringt, erfordert eine „Schulung", wie sie erst ganz allmählich gewonnen wird; andernfalls greift er die Kräfte des Kindes in härtester und nachhaltigster Weise an. Ein grofser Teil der Klagen wegen Ueberanstrengung, welche erst in den

höheren Schulklassen hervortreten, würde wahrscheinlich verstummen, wenn die Schüler in einem Zustande von gröfserer geistiger Abhärtung und mit gesunderen Organen aus den unteren Schulklassen hervorgingen. Wenn man zugleich erwägt, dafs gerade in der Zeit, wo die Schüler in den untersten Klassen sich befinden, die Mehrzahl der ansteckenden Krankheiten ihnen übertragen wird, so wird man sich dem Gedanken nicht verschliefsen können, dafs gerade dieses zarte Alter die gröfste Schonung auch nach der letztbezeichneten Richtung hin erfordert.

Das elsafs-lothringische Gutachten verlangt im Allgemeinen Erholungspausen von 10 Minuten, und nur, wenn sich Morgens 3 oder 4 Lehrstunden folgen, zwischen der zweiten und dritten 15 Minuten. Wir halten dies für mindestens ausreichend, wenn nicht als allgemeine Regel schon zu weit gehend. Denn es dürfte aus pädagogischen Gründen eine zu weit gehende und zu oft wiederkehrende „Erholung" und die damit nothwendig verbundene Zerstreuung doch auch ihre Bedenken haben. Ueberdies wird, um mit dem elsafs-lothringischen Gutachten zu reden, die „Sitzstunde" dadurch erheblich verkürzt.

Wenn jede Sitzstunde (mit Ausnahme der letzten) um 10 Minuten beschnitten wird, so ergiebt das für je 30 Sitzstunden (und das ist ja ungefähr die regelmässige Wochenzahl) einen Defect von 3—4 Stunden, dazu kommt noch $1/2$ Stunde (5 $\times$ 6 Minuten) mehr für die längere Erholungspause vor der doch überall angeordneten dritten Sitzstunde.

An denjenigen Orten, wo der gesamte Unterricht auf den Vormittag gelegt ist, würde nach der hessischen Verordnung schon an jedem Vormittage bei Erholungspausen von 15 Minuten und fünfstündigem Unterrichte eine ganze Stunde ausfallen. Nach den Grundsätzen des elsafs-lothringischen Gutachtens würde doch mindestens zwischen der vierten und fünften Stunde noch eine zweite längere Pause einzuschieben sein, das ergiebt einen Ausfall von 50 (2 $\times$ 15 + 2 $\times$ 10) Minuten täglich.

Nach unserer, freilich nur schätzungsweisen und daher in gewissem Sinne willkürlichen Auffassung würde es sich empfehlen, einen Unterschied zwischen den oberen und mittleren Klassen einerseits und den unteren und Vorschulklassen andererseits zu machen, und den letzteren ein höheres Mafs von Zwischenpausen zu gewähren, als den ersteren. Insbesondere in den Städten, wo nur Vormittagsunterricht eingeführt ist, erscheint uns eine höhere Berücksichtigung der unteren Klassen dringend wünschenswerth. Schon in unserem Gutachten vom 18. August 1869 über den Wegfall oder die Beschränkung des Nachmittagsunterrichtes haben wir uns dahin ausgesprochen, dafs wir in der Zahl von 5 auf einander folgenden Unterrichtsstunden das Maximalmafs der überhaupt zu stellenden Forderungen erblicken, welches höchstens von den Schülern der höheren Klassen ohne Nachteil ertragen werden könne, und wir haben die Nothwendigkeit, für die Schüler der niederen Klassen ein anderes Mafs zu wählen in den Vordergrund unserer Betrachtungen gestellt. Die damals von uns angeregte Beobachtung durch ärztliche Sachverständige hat, soweit uns bekannt ist, bis jetzt nicht stattgefunden; in dem uns zugänglich gewordenen Actenmateriale findet sich nur ein Bericht des Lehrer-Collegiums am Gymnasium zu Frankfurt a. M. vom 23. Jan. 1874, der sich, wie es scheint auf Grund von Erfahrungen eines einzigen Schuljahres, durchaus günstig über die Verlegung des Unterr. auf die Vormittagsstunden ausspricht. Ein ausreichendes Material für die Beurteilung des gesamten Verhältnisses liegt also nicht vor. Wir ersehen nur zu unserer grofsen Genugthuung aus den Acten, dafs die K. Staatsregierung, ganz im Einklange mit der zurückhaltenden und nur teilweise empfehlenden Haltung unseres Gutachtens, die Genehmigung zum Wegfalle des Nachmittagsunterrichtes nur unter besonderen Umständen für grofse Städte erteilt hat. Wir möchten aber empfehlen, dafs für den Fall der Genehmigung auch regelmäfsig vorgeschrieben würde, dafs bei einer fünfstündigen Dauer des Unterrichtes in den unteren Klassen mindestens Erholungspausen von im Ganzen 30—40 Minuten täglich eingelegt würden. Für die höheren Klassen scheint uns eine Gesamtdauer der Pausen von 25—30 Minuten ausreichend.

Wo dagegen der Nachmittagsunterricht fortbesteht und der Vormittagsunterricht sich auf 3—4 Stunden beschränkt, da wird eine weitere Beschränkung der Pausen gerechtfertigt sein. Für den Nachmittag werden je 5 Minuten ausreichen, für den Vormittag rechnen wir je eine längere Pause zu 15 bei vier-

stündigem, zu 10 Minuten bei dreistündigem Unterrichte, während zwischen die anderen Sitzstunden nur Pausen von je 5 Minuten einzulegen wären.

Wir müssen jedoch hervorheben, daſs eine derartige Verkürzung der Pausen nur da zulässig erscheint, wo einigermaſsen genügende Ventilations-Einrichtungen bestehen.

Sowohl bei der hessischen Verordnung, als auch, wenigstens zu einem gewissen Teile, bei den elsaſs-lothringischen Vorschlägen ist die Voraussetzung gemacht, daſs die Pausen zugleich zur vollen Auslüftung der Schulzimmer benutzt werden sollen. Selbstverständlich ist eine solche Lüftung im Winter nur in sehr beschränktem Maſse ausführbar, und die von dem elsaſs-lothringischen Gutachten vorgesehene Anordnung, daſs die Schüler nach jeder Unterrichtsstunde auf mindestens 6—8 Minuten das Zimmer verlassen sollen, würde an sich keinen positiv reinigenden Effect haben, auch wenn es möglich sein sollte, selbst bei schlechtem Wetter sämtliche Schüler gleichzeitig aus den Schulzimmern zu entfernen. Die Schulverwaltung wird daher mehr und mehr, wie es erfreulicher Weise ja schon der Fall ist, dafür Sorge tragen müssen, wirksame Ventilations-Einrichtungen in den Schulen einzuführen. Bei gutem Wetter wird es gewiſs nützlich sein, sämtliche Schüler zum Verlassen der Zimmer zu veranlassen, und im Sommer wird man in der Zwischenzeit auch Fenster und Thüren öffnen können. Wo aber die Ventilation unzureichend oder gar schlecht ist, da wird es wohl überhaupt aufgegeben werden müssen, im Winter oder bei schlechtem Wetter den Versuch zu machen, „die alte verdorbene Zimmerluft durch frische gute Luft zu ersetzen". In solchen Anstalten hat man nur die Möglichkeit, die Schüler von Zeit zu Zeit in die äuſsere frische Luft zu führen, und da tritt denn auch die Förderung einer Verlängerung der Pausen in ihr volles Recht.

4. Die Dauer der Schul- und Arbeitszeit.

Die nächste hygienisch wichtige Frage betrifft die Dauer der Schul- und Arbeitszeit. Das elsaſs-lothringische Gutachten behandelt diese Angelegenheit in allem Detail und giebt eine groſse Menge der ausführlichsten Bestimmungen für die einzelnen Klassen. Wie es uns scheint, dürfte eine einigermaſsen genügende Lösung dieser Einzelfragen vom wissenschaftlich medicinischen Standpunkte aus allein schwerlich gefunden werden können; dazu gehört die Mitwirkung und zwar die entscheidende Mitwirkung der Pädagogen. Denn die Dauer der Schulzeit ist nothwendig abhängig von der Zahl der häuslichen Arbeitsstunden, welche als Ergänzung der eigentlichen Unterrichtsstunden zu betrachten sind, und es wird das Urteil darüber, wie viel der einen, wie viel der andern Weise des Lernens zugewiesen werden kann und zugewiesen werden muſs, zunächst dem Ermessen der Lehrer und der Schulleitung vorzubehalten sein. Das ärztliche Urteil wird nur darüber angerufen werden können, ob in der einen oder anderen Richtung oder auch in beiden zu viel geschieht.

Bei der groſsen und weitverbreiteten Abneigung, welche im Publikum gegen die häuslichen Arbeiten besteht, müssen wir zunächst nach den Erfahrungen, welche wir an Studirenden und Aerzten, gelegentlich auch an Angehörigen anderer gelehrter Berufsklassen machen, erklären, daſs wir die Bedeutung dieser Arbeiten für die Entwickelung des Geistes zu selbständigen Arbeiten sehr hoch veranschlagen, und daſs wir den leider nur zu häufig hervortretenden Mangel an Unabhängigkeit im Denken und Urteilen vorzugsweise der geringen Uebung in eigener Thätigkeit zuschreiben. Freilich ist es nicht gleichgiltig, welche Aufgaben der häuslichen Arbeit gestellt werden. Die bloſs mechanischen Leistungen, z. B. das Abschreiben, das einfache Memoriren, tragen wenig oder nichts dazu bei, die Kunst zu entwickeln, sich selbst fortzuhelfen in geistiger Beschäftigung. Der Einzelne muſs vor Allem lernen, seine Lexika, Grammatiken und sonstige Lehrbücher selbständig zu benutzen und fleiſsig zu Rathe zu ziehen; er muſs sein Gedächtnis mit einer gewissen Ruhe ordnen, um das, was er braucht, zu rechter Zeit zu reproduciren und in die gehörige Verbindung zu bringen; er muſs selbst die verschiedenen Möglichkeiten des einzelnen Falles aufsuchen und ihren Werth kritisch feststellen lernen. Hier erst entwickelt sich in vollem Maſse die Fähigkeit und damit auch die Lust zum Arbeiten. Gewiſs hat die Schule die Anregung dazu zu geben und die Wege zu zeigen; aber es heiſst den höh.

Schulen sehr enge Ziele stecken, wenn man ihnen die Aufgabe vorzeichnet, alles Wesentliche in den Unterrichtsstunden selbst zu erringen.

Soweit wir aus den uns mitgeteilten Erlassen zu ersehen im Stande sind, befinden wir uns mit unserer Ansicht in keinem Widerspruche mit den Auffassungen, welche in der Unterrichtsverwaltung mafsgebend gewesen sind. Wir dürfen also auch wohl voraussetzen, dafs der Gedanke festgehalten werden wird, *die häusliche Arbeit als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichtes vornehmlich in den mittleren und höheren Klassen auzuerkennen.* Alsdann ergiebt sich sofort für den Lehrplan überhaupt und für jeden einzelnen Lehrer insbesondere, dafs das Mafs der geistigen Belastung *der Schüler unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider Seiten der Thätigkeit* aufgestellt werden mufs. Die preufsischen Lehrpläne enthalten bis jetzt jedoch nur oder doch fast ausschliefslich Bestimmungen über das zulässige und geforderte Mafs der eigentlichen Unterrichtsstunden. Die Anordnungen über die häuslichen Arbeiten beziehen sich mehr auf die Richtung und die Auswahl der Aufgaben als auf das Arbeitspensum nach seiner Dauer. Ueber das Mafs der bei Aufstellung des Arbeitsplanes für die einzelnen Klassen in Ansatz zu bringenden Zeitdauer allgemeine Bestimmungen zu erlassen, ist nach Ew. Exc. Mitteilung vom 31. Jan. d. J. absichtlich noch vorbehalten geblieben. In dieser Beziehung gestatten wir uns in Folgendem noch einige Gesichtspunkte Ew. Exc. Beachtung zu empfehlen.

Die traditionellen Gebräuche, z. B. das Arbeitspensum von dreistündiger Hausarbeit bei etwa fünfstündiger Schulzeit, haben bisher die gröfsten Abweichungen zugelassen. Nun läfst sich ja die häusliche Arbeitszeit nicht in gleicher Weise fixiren, wie die eigentliche Schulzeit, und die Fähigkeit, die Aufmerksamkeit und der Fleifs des einzelnen Schülers werden zuletzt darüber entscheiden, wie lange er zur Vollendung eines bestimmten Pensums nöthig hat. Man kann daher in Zweifel darüber sein, ob sich die Zeit für die häuslichen Arbeiten überhaupt bestimmen läfst.

Indefs das Grofsherzoglich hessische Ministerium hat in dem Erlasse vom 23. Februar cr. ausführliche Bestimmungen darüber getroffen, welche Zeit in den einzelnen Schulklassen für die häuslichen Arbeiten gewährt werden soll, und es ist in diesem Erlasse unter II. 4 auch ein Verfahren angegeben, wie ermittelt werden soll, ob die gestellten Aufgaben in der vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden. Die Directoren und die Klassenführer sollen „sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholendes Benehmen mit Eltern von Schülern und mit Schülern selbst darüber verlässigen, welche Zeit in der betr. Klasse die Schüler zur Bewältigung der häuslichen Arbeiten nöthig haben und ob und wodurch eine Ueberschreitung des festgestellten Mafses veranlafst ist.“ Man sieht aus dieser Bestimmung, wie unsicher der Boden ist, auf welchen sich derartige Anordnungen bewegen, und der Wunsch, dafs es gelingen möge, bei sorgfältiger Sammlung der gemachten Erfahrungen zu einer gröfseren Sicherheit der Präcisirung zu gelangen, ist gewifs berechtigt. Denn gerade dieser Boden ist es, auf dem sich auch die Untersuchung über Arbeitsüberbürdung am ausgiebigsten zu verbreiten hätte; gerade über die Häufung der häuslichen Arbeiten klagen die Eltern am meisten.

Die hessische Verordnung bestimmt die Dauer der häuslichen Arbeitszeit für die

Vorschulen	auf 30—40 Minuten	den Tag	oder	3—4	Stunden	die	Woche,
VI u. V	auf 1 Stunde	den Tag	oder	6	Stunden	die	Woche,
IV u. III b	„ 2 Stunden	„	„	„ 12	„	„	„
III a u. II b	„ $2^1/_2$ „	„	„	„ 15	„	„	„
II a, I b u. I a	„ 3 „	„	„	„ 18	„	„	„

und zwar soll dies das *äufserst zulässige Mafs* sein. Es ist nicht zu verkennen, dafs diese Gradation in der Zahl der Stunden eine etwas mechanische und willkürliche ist. Auch scheint es so, als sei das Alter der Schüler etwas zu niedrig gegriffen, wenigstens gegenüber den preufsischen Schulen, da die Voraussetzung, dafs die Abiturienten nur 18 Jahre alt sein werden, bei uns schon lange nicht mehr zutrifft. Das Urteil über das zuläfsige Mafs der Arbeitsstunden mufs sich, wie schon erwähnt, nach der Zahl der eigentlichen Schulstunden richten.

In dieser Beziehung bemerken wir zunächst, dafs in Hessen die Zeit für den Schulunterricht in der Vorschule auf 16—20 Stunden wöchentlich bemessen ist, so dafs mit Zurechnung von 3—4 Arbeitsstunden als tägliche maximale Stundenzahl 4 herauskommen. Das elsafs-lothringische Gutachten gelangt zu ungefähr ähnlichen Forderungen, und wir können uns dem anschliefsen.

Für die Sexta schreibt der neue preufsische Lehrplan vom 31. März 1882 in den Gymnasien und Realgymnasien 28, in den Ober-Realschulen und höh. Bürgerschulen 29 wöchentliche Lehrstunden vor. Sehen wir auch von den Turnstunden ab, so steigt durch die Singstunden diese Zahl auf 30, beziehentlich 31; rechnet man dazu die häuslichen Arbeitsstunden der hessischen Verordnung, so kommt man auf 36 bez. 37, d. h. auf täglich 6 Stunden. Dies ist für so zarte Kinder ein recht hohes und nicht mehr zu überschreitendes Mafs der Belastung.

Es wird nicht erforderlich sein, in gleich ausführlicher Weise alle einzelnen Klassen durchzugehen. Wir beschränken uns auf einzelne Beispiele. In III b sind 30 Stunden obligatorisch; rechnen wir dazu Singen und Zeichnen, so ergiebt es 34 Stunden; dazu die 15 Stunden der hessischen Verordnung, macht 49 Stunden wöchentlich oder $8^1/_6$ Stunde täglich. In den folgenden Klassen der Gymnasien bleibt die Zahl der Schulstunden gleich. Nehmen wir die Prima und rechnen wir die 18 Arbeitsstunden der hessischen Verordnung hinzu, so erhalten wir 52 Stunden wöchentlich oder fast 9 Stunden täglich.

Dieses scheint uns zu viel zu sein. Die Folge davon ist einerseits die nach unserer Meinung bedauerliche Concession, dafs der Zeichenunterricht für die drei oberen Klassen facultativ gemacht ist, andererseits die Thatsache, dafs die Befreiung vom Singen erfahrungsmäfsig leicht erlangt wird. Indefs wer nicht singt, der kann privatim wenigstens eine instrumentale Ausbildung in der Musik suchen, und man sollte das nicht erschweren. Auch wird es doch nicht zu tadeln sein, wenn manche Eltern wünschen, dafs ein Schüler einer höh. Lehranstalt nicht nur schwimmen und schlittschuhlaufen, sondern auch tanzen lernt und nicht ganz von gesellschaftlicher Ausbildung ausgeschlossen bleibt. Die Pädagogen vom Fache sind häufig auf den Privatunterricht schlecht zu sprechen, aber es ist nicht zu vermeiden, dafs der eine in diesem, der andere in jenem Fache Nachhülfe sucht. Die Zeit zu Bewegungen in freier Luft mufs ebenfalls gewährt werden.

Somit glauben wir als das allgemein zulässige Mafs für die höheren Klassen eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich fixiren zu sollen.

Das rheinische Schulcollegium berechnet in einem Berichte vom 11. Juli 1870, dafs Schüler bei einem Maximum von 32 wöchentlichen Lehrstunden nur $^4/_{21}$ der Woche, bei Einrechnung von 10 Wochen Jahresferien nur $^2/_{13}$ des Jahres in der Schule zubringen, wobei die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht in Anschlag gebracht seien. Allein abgesehen davon, dafs auch hier noch aufserdem 3 tägliche Arbeitsstunden für die höheren Klassen angenommen werden, so kann es sich doch nur darum handeln, denjenigen Teil des Tages in Rechnung zu stellen, der nicht durch Schlaf, Essen, Schulwege u. s. f. in Anspruch genommen wird. Wenn davon $\frac{32 + 18}{6} = 8^1/_3$ Stunden abgezogen werden, so bleibt eben nicht mehr viel übrig, und man weifs es ja, dafs es oft genug nicht bei den 3 Arbeitsstunden bewendet.

Wir müssen zugleich hervorheben, dafs 2 Turnstunden wöchentlich ein solches Minimum sind, dafs wir uns damit im hygienischen Sinne nicht wohl befriedigt erklären können. Wir haben die Anregungen, welche Ew. Exc. in dieser Beziehung gegeben haben, mit grofser Freude begrüfst und namentlich den Erlafs vom 27. Oct. 1882 (s. p. 232 ff.), die Turnspiele betreffend, als einen wahren Fortschritt anerkannt, aber wir glauben auch mit Zuversicht erwarten zu dürfen, dafs dafür die genügende Zeit gewonnen werden wird. Gerade für die Schüler der höheren Klassen sollte die jedesmalige Turnzeit auf mindestens $1^1/_2$ Stunden, also auf 3 Stunden wöchentlich bemessen werden.

Mit diesen Erörterungen sind wir an das Ende der uns gestellten Aufgabe gelangt.

V. Schlufsergebnis.

Die uns in Ew. Exc. Verfügung vom 31. Jan. cr. speciell vorgelegte Frage, ob die in dem elsafs-lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahrescurse der höheren Schulen zulässige Zahl der wöchentlichen Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medicinischen Wissenschaft zu betrachten sei,

findet durch die obigen Ausführungen ihre Erledigung. Es kommt eben nicht auf diese Lehrstunden allein, sondern auf die gesamte seitens der Schule in Anspruch genommene Zeit in Unterricht und Hausarbeit, auf eine verständige Individualisirung in der Behandlung der Schüler und zu diesem Zwecke vor Allem darauf an, dafs die Zahl der von dem Lehrer zu unterrichtenden Schüler Einer Klasse nicht zu grofs sei.

Was in Bezug auf die Ueberbürdungsfrage sonst noch zu sagen wäre, das fällt wesentlich in das eigentlich pädagogische Gebiet: es betrifft die Methode des Unterrichts. Das Gutachten der Bochumer Aerzte beschäftigt sich gerade damit sehr eingehend und es enthält nach unserer Meinung manche treffende Bemerkung darüber. In der That hängt auch die Frage der häuslichen Arbeiten, insbesondere die Erklärung, warum manche derselben die Schüler ungebührlich belasten, mit der Methode des Unterrichts auf das Innigste zusammen. Indefs fällt diese Beurteilung nicht in die technisch-ärztliche Competenz, und wir verzichten darauf, dieselbe irgendwie zu überschreiten.

Bevor wir jedoch schliefsen, glauben wir noch einmal auf einen Punkt zurückkommen zu sollen, den wir schon mehrmals gestreift haben. Wir meinen die Beteiligung der Aerzte an der Beaufsichtigung der Schule. Fast alle diejenigen Verhältnisse, welche wir in unserem Gutachten zu besprechen hatten, sind so wenig wissenschaftlich aufgeklärt und bearbeitet, dafs unser Urteil nur in den seltensten Fällen ganz bestimmt ausfallen konnte. Das einzige Verhältnis, welches zu einer einigermafsen befriedigenden Darstellung gekommen ist, das der Kurzsichtigkeit, ist fast ausschliefslich durch Aerzte, und zwar durch Privatärzte, ergründet worden. Aehnliche Aufklärungen könnten auch über die meisten anderen Verhältnisse gewonnen werden, wenn amtliche Ermittelungen darüber durch sachverständige Aerzte angestellt würden. Wir wollen nur vorübergehend erwähnen, dafs auch in anderen Richtungen die Schulhygiene noch recht viel zu wünschen übrig läfst.

Nun haben wir aus den Berichten der Prov. Schulcollegien aus den Jahren 1870 und 1871 ersehen, dafs, obwohl eine gewisse Eifersucht gegen die Einmischung der Aerzte in die Angelegenheiten der Schule unverkennbar überall hervortritt, doch das Anerkenntnis sich Bahn bricht, dafs ohne die Mithülfe von Aerzten die Schulhygiene zu einer befriedigenden Gestaltung nicht gelangen kann. Wir möchten daher meinen, dafs es an der Zeit sei, endlich einmal einen praktischen Anfang zu machen, und wenn nicht sofort im ganzen Staate, so doch an einzelnen, besonders geeigneten Orten die Hauptfragen durch Aerzte in Angriff nehmen zu lassen. So, um ein Beispiel zu nennen, bietet Berlin für alle Arten von höh. Schulen ein so reiches Feld, dafs recht wohl ein voll durchgeführter Versuch gemacht werden könnte, durch die ärztlichen Organe die nöthigen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Auf diese Weise würde nicht blofs ein sofort zu verwerthendes Material gewonnen werden, sondern die K. Staatsregierung würde sich auch überzeugen können, ob in der That die Mitwirkung der Aerzte einen erheblichen Nutzen gewährt. Je nach dem Ausfalle eines solchen localen Versuches oder auch vielleicht mehrerer, gleichzeitig an verschiedenen Orten unternommener, würde dann entschieden werden können, ob im ganzen Staate organische Einrichtungen zu treffen seien, welche die regelmäfsige Beteiligung von Aerzten an der Beaufsichtigung der Schulen sicher stellen.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen:

Sydow. Virchow. Westphal. Skrzeczka. Quincke. W. Hofmann. Pistor. Kersandt. von Bergmann. Bardeleben. Schröder. Eulenberg.

Nachtrag zu Abteilung 4, p. 258 und Abteilung 5, p. 264.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Juni 1884. „Indem wir die Herrn Directoren und Rectoren hierdurch auffordern, einer zweckentsprechenden Anordnung der schriftlichen Haus- und Klassenarbeiten für die einzelnen Unterrichtsstufen und Lehrgegenstände ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, und es uns vorbehalten, die speciellen darauf bezüglichen Vorschläge bei Gelegenheit der Feststellung der jährlichen Lehrpläne einer Prüfung zu unterziehen, beschränken wir uns darauf, im Folgenden einige Punkte hervorzuheben, in Bezug auf welche in Zukunft ein möglichst gleichmäfsiges Verfahren zu beobachten sein wird.

1. Um eine ausreichende Uebung der Primaner in schriftlicher Darstellung zu sichern, sind von diesen an Aufsätzen, sowohl deutschen als auch lateinischen bezw. französischen, im Laufe des Schuljahres in der Regel je neun zur Correctur einzufordern; davon ist in jedem Semester je einer nach Art der Arbeiten bei der Entlassungsprüfung in der Clausur anzufertigen, die übrigen sieben fallen der häuslichen Arbeit zu und sind nach Mafsgabe der verschiedenen Länge der beiden Semester auf letztere zu verteilen.

2. Bei den wöchentlich zu liefernden Arbeiten ist der Wechsel zwischen Extemporalien und Exercitien in der Regel so anzuordnen, dafs in den unteren Klassen auf zwei Extemporalien ein Exercitium kommt, in den mittleren Klassen beide Arten der schriftlichen Uebung abwechseln, in den oberen Klassen auf je zwei Exercitien ein Extemporale folgt. Dabei empfiehlt es sich in den oberen Klassen, um die Zahl der häuslichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Aufsätze in geeigneter Weise zu beschränken, gelegentlich an Stelle der häuslichen auch sogenannte Klassenexercitien schreiben zu lassen.

3. Bei den vierzehntägigen Arbeiten im fremdsprachlichen Unterricht ist zwischen Extemporalien und Exercitien einfach abzuwechseln."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 11. Jan. 1883. „Unter den Rücksichten, welche die Schule auf die körperliche Gesundheit der ihr anvertrauten Zöglinge zu nehmen hat, ist eine der wichtigsten, dafs nach Möglichkeit Alles fern gehalten wird, was die Sehkraft der Schüler schädigen kann. Es ist daher seitens der Schule insonderheit auch darauf gewissenhafte Sorgfalt zu verwenden, dafs den Schülern beim Unterricht in der Klasse das erforderliche Licht zugeführt wird.

Worauf in dieser Beziehung geachtet werden mufs, ist, nachdem bereits in der Min. Verf. vom 22. Oct. 1858 (s. p. 264), sowie in dem historisch-statistischen Werke von Wiese „Das höhere Schulwesen in Preufsen" Band II, p. 717 auf verschiedene Punkte hingewiesen ist, in neuerer Zeit wiederholt in einschlägigen Schriften (z. B. in dem von der Beleuchtung der Schulzimmer handelnden Abschnitt in Baginskys Schul-Hygiene) ausführlicher dargelegt. Ueber das wünschenswerthe Verhältnis der Glasfläche der Fenster zu der Grundfläche der Unterrichtsräume haben wir uns auch unsererseits in dem Circular-Erlafs vom 25. Jan. 1878 ausgesprochen.

Inzwischen ist uns von unserem Departementsrath auf Grund der von ihm vorgenommenen Inspectionen berichtet, dafs an den Schulen unseres Amtsbereichs nicht durchweg Alles zur Ausführung kommt, was behufs der Schonung der Augen der Schüler seitens der Schule geschehen kann und soll. Wir sehen uns daher veranlafst, die Herren Directoren und Rectoren im Nachfolgenden auf einige Punkte ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei der Aufstellung der Bänke in den Klassenzimmern und bei der Anweisung der Plätze an die Schüler ist unbedingt darauf zu sehen, dafs jedem Schüler ein durchaus hinreichendes Quantum Tageslicht gewährt wird. Sollten

in den Klassenzimmern dunklere Ecken sein, so dürfen Sitzplätze der Schüler in letztere nicht verlegt werden. Die vielfach angewandte Anordnung der Bänke, nach welcher diese von der Fensterseite aus nach der gegenüberliegenden Wand hin in der Weise gesetzt werden, dafs zwischen den zur Linken und zur Rechten stehenden Bänken ein mehr oder weniger breiter Gang frei bleibt, läfst sich nur dann rechtfertigen, wenn auch die von der Fensterwand am weitesten entfernten Sitzplätze durchaus zureichendes Licht haben. Namentlich in der dunkleren Jahreszeit und auch sonst an dunkleren Tagen mufs sorgfältig hierauf geachtet werden. Es wird nicht selten erforderlich sein, dafs unter solchen Ausnahmeverhältnissen die Bänke anders zu setzen sind, als das bei hellerem Wetter zu geschehen braucht. Bei vorherrschender Dunkelheit wird dafür zu sorgen sein, dafs möglichst viele Bänke in die Nähe der Fenster gebracht werden. Rücksichten auf Symmetrie der Aufstellung, auf Continuität der Ordnung, auf Belassung von Zwischenräumen zwischen den hintereinander stehenden Bänken u. dergl. müssen, wenn sie auch sonst berechtigt sind, doch, wo es sich um die Gesundheit der Schüler handelt, entschieden zurücktreten.

Sollte bei dem Bau eines Schulhauses eine so unzweckmäfsige Anlage der Fenster vorgenommen sein, dafs in einer oder der anderen Klasse schlechterdings nicht allen Schülern das Tageslicht in hinreichender Menge zugeführt werden könnte, so ist thunlichst auf bauliche Besserung hinzuwirken.

Aber auch auf Herstellung einer ausreichenden *künstlichen Erleuchtung* wird in allen Schulen unseres Amtsbereichs, wo dies noch nicht geschehen ist, Bedacht zu nehmen sein, da in der dunkleren Jahreszeit, namentlich in der hiesigen Provinz, auch wenn der Nachmittagsunterricht bereits um $3^1/_2$ Uhr geschlossen wird, vielfach sowohl in den Anfangs- als in den Schlufsstunden des Unterrichts das Tageslicht zum Lesen und Schreiben nicht ausreicht und der Unterricht trotz der von den Lehrern allerdings hierauf zu richtenden Fürsorge doch schwerlich so einzurichten sein wird, dafs während jener ganzen Zeit vom Lesen und Schreiben völlig abgesehen werden kann."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 4. Sept. 1883.
„Aus den Berichten, welche auf Veranlassung unserer, die Schonung der *Sehkraft* bei den Schülern betreffenden Verf. v. 11. Jan. d. J. erstattet worden sind, haben wir mit Befriedigung ersehen, dafs die Directoren und Rectoren der höh. Lehranstalten unseres Amtsbereiches diesem Punkte bisher ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben und nach Mafsgabe der localen Verhältnisse bemüht gewesen sind, auch in dieser Beziehung etwaige Schädigungen der Entwickelung von unserer Jugend fernzuhalten.

Indem wir die Zuversicht hegen, dafs die Herren Directoren und Rectoren nicht ablassen werden, selbst und durch geeignete Anweisung der unterstellten Lehrer den Rücksichten, welche die Schule auf die körperliche Gesundheit der ihr anvertrauten Zöglinge zu nehmen hat, gebührend Rechnung zu tragen, dürfen wir zunächst weitere, auf die Schonung der Sehkraft bei den Schülern abzielende Anordnungen dem pflichtmäfsigen Ermessen der mit den Bedürfnissen der einzelnen Anstalten vertrauten Leiter derselben überlassen, ermächtigen aber hierdurch die Herren Directoren und Rectoren, fortan, wo es geboten erscheint, während der dunklen Jahreszeit, d. h. etwa vom 16. Nov. bis 15. Jan., eine *Verschiebung der Unterrichtszeit* in der Weise eintreten zu lassen, dafs die sechs Hauptlectionen des täglichen Unterrichts in folgender Weise angesetzt werden:

Vormittags.

1.	Stunde	von	8	Uhr	15	Min.	bis	9	Uhr	10	Min. (5 Minuten Pause).
2.	„	„	9	„	15	„	„	10	„	5	„ (10 Minuten Pause).
3.	„	„	10	„	15	„	„	11	„	5	„ (5 Minuten Pause).
4.	„	„	11	„	10	„	„	12	„	5	„

Nachmittags.

1. Stunde von 2 Uhr bis 2 Uhr 45 Min. (5 Minuten Pause).
2. „ „ 2 „ 50 Min. bis 3 Uhr 35 Min.

Bei der dadurch eintretenden Verkürzung der einzelnen Lectionen werden die Herren Directoren und Rectoren mit Strenge darauf zu halten haben, dafs die festgesetzte Unterrichtszeit allseitig mit gewissenhaftester Pünktlichkeit inne gehalten wird.“

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Juni 1885. „Wir nehmen Veranlassung, die Herren Dir. und Rect. auf die bei Lipsius und Tischer in Kiel erschienene Schrift „Die körperliche Erziehung und die Gesundheitspflege in der Schule“ von Dr. Max Reimann, K. Kreisphysikus in Neumünster, noch besonders aufmerksam zu machen. Die speciell auf die Gesundheitspflege in der Schule bezüglichen Abschnitte derselben enthalten aufser einer knapp gehaltenen Darlegung der Hauptgrundsätze allerlei praktische Winke und Rathschläge, die wohl geeignet scheinen, den Lehrern zur Nachachtung dringend empfohlen zu werden.“

6. Aufnahme und Versetzung in höhere Klassen.

Von der Aufnahme in die unterste Klasse der höh. Lehranstalten s. p. 149 f.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 28. Dec. 1853: „Die bisherige Praxis, nach welcher die in die Gymn. eintretenden Schüler, welche bisher ein solches nicht besucht haben, nur mündlich geprüft, oder doch bei gleichzeitig mündl. und schriftl. Prüfung überwiegend nach dem meist günstigeren Ergebnisse der ersteren beurteilt und eingeordnet worden sind, hat zu mancherlei Uebelständen geführt, und namentl. dem Eindringen ungenügend vorbereiteter Recipienden in die oberen Kl. nicht mit demjenigen Erfolge entgegengewirkt, bei welchem allein ein gleichmäfsiger Standpunkt der betr. Klassen festgehalten und ein auf gründlicher Vorbildung fortdauerndes Fortschreiten der einzelnen Schüler erzielt werden kann. Zur Beseitigung dieser Uebelstände bestimmen wir Folgendes:

1. Die für den Eintritt in ein Gymn. angemeldeten Schüler sind der Regel nach mündl. und schriftl. zu prüfen. Von der schriftl. Prüfung kann nach Umständen bei Recipienden für die 3 unteren Kl., niemals aber bei solchen Examinanden Abstand genommen werden, welche für den Eintritt in eine der 3 oberen Kl. geprüft werden. 2. Die schriftl. Prüfung ist nicht auf die Anfertigung sogenannter Exercitien oder Pensen (Uebersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache) zu beschränken; es sind vielmehr auch Uebersetzungen aus den fremden Sprachen ins Deutsche, Ausarbeitung mathematischer Sätze und Aufgaben aus dem Bereiche der betr. Klassencurse zu fordern. 3. Aspiranten für eine der beiden oberen Kl. (II und I) haben unter jenen Prüfungsarbeiten stets auch noch eine freie deutsche, und Aspiranten für die I auch noch eine freie lat. Ausarbeitung über ein ihnen zu stellendes, nicht zu schwieriges Thema anzufertigen, auf deren Ausfall, nachdem sie von den Fachlehrern corrigirt worden sind, für die Beurteilung der Gesamtbefähigung des Recipienden ein besonderes Gewicht gelegt werden mufs. Die deutsche und lat. Prüfungsarbeit der in die I wirklich Aufgenommenen ist von dem Dir. aufzubewahren, und sobald der betr. Schüler zur Abiturientenprüfung gelangt, unserem Commissarius mitvorzulegen. 4. Wenn ein für eine bestimmte Klasse Geprüfter nach dem Ergebnis der Prüfung zurücktritt, so ist dem von ihm vorgelegten Zeugnis

der zuletzt besuchten Schulanstalt, und zwar an einer Stelle, welche nicht durch Abschneiden beseitigt werden kann, folgender Vermerk zuzusetzen:

„Inhaber des vorstehenden Zeugnisses ist am . . . (Datum) bei dem hies. Gymn. pro receptione geprüft und höchstens für den Eintritt in die . . . (genaue Bezeichnung der Klasse resp. Klassenabteilung) fähig befunden worden.“

Aspiranten, welche ein mit solchem Vermerk versehenes Schulzeugnis vorlegen, sind zwar zur Prüfung zuzulassen, dürfen aber in keine höhere, als die in dem Vermerk bezeichnete Klasse gesetzt werden.“

In Betreff der Aufnahme solcher Schüler, die vorher eine Gymnasial- oder Realanstalt besucht haben, s. unten Abt. 8.

Versetzungsprüfungen werden am Ende jedes Cursus in allen Klassen vor I abgehalten, zuweilen nur mündlich und im Beisein der betr. Fachlehrer der nächst höheren Klasse. Verschieden davon sind die Klassenprüfungen, welche in vielen höh. Schulen mindestens einmal im Jahr vor dem versammelten Lehrercollegium, bisweilen auch vor dem dazu eingeladenen Schulcuratorium, in jeder Klasse stattfinden.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 26. Oct. 1881 (bei Anordnung von Jahrescursen): „2. Für alle diejenigen höh. Schulen, an welchen bis einschliefslich Untersecunda getrennte Cöten der Jahrescurse bestehen, ordnen wir die Einrichtung der Wechselcöten mit ihren Consequenzen für die Aufnahme- und die Versetzungstermine hierdurch ausdrücklich an. — (S. p. 151). —

Indem wir die einsichtige und sorgfältige Durchführung dieser für die Entwickelung unseres höh. Schulwesens höchst wichtigen Mafsregel den Dir. und Lehrercollegien ans Herz legen, bemerken wir hinsichtlich der in einigen Gutachten gegen die Wechselcöten bei Anerkennung ihrer erheblichen Vorzüge erhobenen Bedenken Folgendes. Ist es auch unzweifelhaft richtig, dafs die Einrichtung der Wechselcöten in stark besuchten Anstalten gewisse Schwierigkeiten für die Regelung der Frequenz der beiden Cöten mit sich bringt, so hat doch die mehrjährige Erfahrung an einer grofsen Zahl hiesiger höh. Lehranstalten gezeigt, dafs sich diese Schwierigkeiten ohne Anwendung von ungerechtfertigter Härte oder von zu grofser Milde bei den Versetzungen vermeiden lassen. Wesentlich kommen neben diesen regelmäfsigen Versetzungen hierfür zwei Mafsregeln in Betracht: Die Zurückversetzung in den niederen Cötus nach dem ersten Semester und die Nichtversetzung in den anderen Cötus bei Schülern, welche nach einem Jahre das Klassenziel nicht erreicht haben. Beide Mafsregeln werden, richtig angewandt, von heilsamstem Einflufs für die geistige Entwickelung eines Schülers sein, der aus dem einen oder dem anderen Grunde in seiner Ausbildung zurückgeblieben ist. Andererseits greifen aber beide Mafsregeln so tief in den ganzen Bildungsgang des Schülers ein, dafs sie nur nach sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung aller Verhältnisse in Anwendung zu bringen und stets nur als besondere Ausnahmemafsregeln zu betrachten sind. Wir sprechen daher die zuversichtliche Erwartung aus, dafs die Directoren der angemessenen Handhabung derselben ihre dauernde Aufmerksamkeit zuwenden und sich der vollen eigenen Verantwortlichkeit für ihre richtige Anwendung bewufst bleiben werden.“

Verfahren bei Aufnahme, Entlassung, Versetzung der Schüler sowie bei Erteilung der Censuren, und Abgangszeugnisse. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg v. 20. Mai 1878. „In Folge der von der vorjährigen Directoren-Conferenz unserer Provinz zu Halle a. S. in der 5. und 6. Sitzung derselben verfafsten Beschlüsse verordnen wir behufs der Herbeiführung eines einheitlicheren Verfahrens in Betreff der Aufnahme und

der Entlassung, der Censuren, der Abgangszeugnisse und der Versetzungen Folgendes, indem wir dabei bemerken, dafs unsere Festsetzungen von dem Herrn Minister gebilligt, bezüglich nach dessen Verfügung vom 25. April cr. modificirt worden sind.

A. Bedingungen der Aufnahme. In Betreff der Schulordnungen bewendet es bei den in unserer Verfügung vom 11. Februar 1875 (s. Abteil. 10) gegebenen Bestimmungen, mit denen die angenommene These 1 im Einklange steht.

Für die Aufnahme in die Sexta ist auch durch die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 festgesetzt, dafs sie „in der Regel" nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen soll. Ausnahmen von dieser Regel müssen seltene bleiben und bestimmten Grenzen unterliegen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen werden hierdurch ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben aufzunehmen, wenn bei jähriger Aufnahme höchstens sechs Monate, bei halbjähriger Aufnahme höchstens drei Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen unserer Genehmigung.

Wo etwa die vorbereitende Schule der höh. Schule solche Knaben, die das normale Alter noch nicht erreicht haben, in gröfserer Zahl zuführt, ist durch geeignete Einrichtungen dahin zu wirken, dafs diese Unregelmäfsigkeit aufhöre. Organisch mit den höh. Schulen verbundene Vorschulen, seien dieselben Privatunternehmungen oder vom Staate resp. dem Schulpatrone unterhalten, müssen so eingerichtet sein, dafs im normalen Lehrgange der Vorschüler mit vollendetem neuntem Lebensjahre als reif in die höh. Schule übergehe. Bei dreijährigem Lehrgange ist also nicht vor vollendetem sechstem Lebensjahre in die unterste Klasse aufzunehmen, und entsprechend bei Vorschulen mit zweijährigem und einjährigem Lehrgange zu verfahren.

Dem von der Directoren-Conferenz fast einstimmig ausgesprochenen Wunsche, dafs die Aufnahme-Prüfungen nicht in die festgesetzten Oster- und Michaelisferien fallen, sondern am ersten Tage des begonnenen Semesters stattfinden möchten, kann mit Rücksicht auf die nothwendige Gleichheit der einzelnen Provinzen in Betreff der Feriendauer nicht Folge gegeben werden. Denn es würde dadurch eine thatsächliche, nur für die Provinz Sachsen bestehende Ausdehnung der Ferienzeit geschaffen werden. Die betr. Bestimmung unserer unter dem 14. Febr. 1873 erlassenen Ferienordnung (s. CB. 1873 p. 219) bleibt also in Giltigkeit.

Die in der C. Verf. vom 30. Juni 1876 angeordnete prüfungslose Aufnahme der von andern Schulen gleicher Kategorie kommenden Schüler in dieselbe Klasse, für welche sie dort für reif befunden waren, hat die Conferenz für zunächst „unzweckmäfsig", und die eben dort angeordnete Berichterstattung für den Fall, dafs ein Schüler in der ihm angewiesenen Klasse nicht für unterrichtsfähig erkannt worden sei, hat sie für „in hohem Grade bedenklich" erklärt. Ohne uns auf eine nochmalige Discussion einzulassen, constatiren wir hiermit nur, dafs die von dem hohen Ministerium nach eingehender Erörterung und Ueberlegung erlassene Anordnung im ganzen Umfange der Monarchie auszuführen ist und wir machen die Herren Dirigenten auf ihre amtliche Verpflichtung, die Bestimmungen der erwähnten Min.Verfügung genau zu beobachten, ausdrücklich aufmerksam.

B. Censuren. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Conferenz verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Die Censuren-Formulare müssen Rubriken für 1) Betragen, 2) Fleifs und Aufmerksamkeit, 3) Leistungen enthalten. Die hier und da noch

üblichen Rubriken für „Fortschritte“ oder „Ordnungsliebe“ können als zweckmäfsig nicht anerkannt werden. Die darauf bezüglichen nothwendigen Bemerkungen können in den Rubriken für Fleifs, oder für das Betragen, oder in den allgemeinen Bemerkungen Platz finden.

2) Die Leistungen müssen in jedem einzelnen Lehrgegenstande censirt werden. Das Betragen sowohl wie der Fleifs sind am zweckmäfsigsten durch eine zusammenfassende Gesamtcensur auszudrücken, bei welcher für eine etwaige ausführlichere Motivirung oder eingehendere Erinnerung genügender Raum auf dem Formular sein mufs. Aufserdem mufs ein genügend grofser Raum für eine allgemeine „Bemerkung“ behufs der Angabe besonderer Umstände oder Erinnerungen auf dem Formular reservirt sein.

3) Bei jeder allgemeinen Censur-Erteilung ist für jede Klasse durch Vergleichung der Gesamt-Leistungen der Schüler eine Rangordnung conferenzmäfsig festzustellen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren sich zu einigen, bleibt zunächst jedem Lehrercollegium anheimgestellt. Der ermittelte Rangordnungsplatz (etwa: Platz Nr. >< unter >< Schülern) ist auf der Censur jedes Schülers anzugeben. Die Zusammenfassung der ganzen Censur in eine Gesamtnummer, wodurch der ganze Schülercötus in ebensoviele Censurklassen als es Nummern giebt, geteilt wird, ist zulässig, aber nicht erforderlich. (Es ist nicht unbedingt nothwendig, dafs die Sitzplätze in der Klasse, insbes. in den obersten Klassen, dieser auf die Leistungen basirten Rangordnung genau entsprechen. Namentlich wenn mit dem ersten Platze gewisse Functionen und eine verantwortliche Stellung verbunden ist, darf die sittliche Zuverlässigkeit neben den Leistungen ins Gewicht fallen. Es versteht sich von selbst, dafs, wo getrennte Jahres- oder Semesterabteilungen zusammen unterrichtet werden, jede Abteilung nur unter sich rangirt.)

4) Die Censirung geschieht durch eine fünfstufige Scala mit feststehenden Prädicaten unter Ausschlufs aller Zwischenstufen.

Die Scala für Fleifs und Leistungen ist: Nr. 1. Recht gut, Nr. 2. Gut, Nr. 3. Genügend, Nr. 4. Nicht ausreichend, Nr. 5. Ungenügend.

Die Scala für das Betragen ist: Nr. 1. Lobenswerth, Nr. 2. Gut, Nr. 3. Im ganzen gut, Nr. 4. Nicht ohne Tadel, Nr. 5. Tadelnswerth.

Beide Scalen müssen auf dem Censurformular (oder dem Titelblatte des Censurbuches) angegeben sein. Es ist fortan sowohl um der Sicherheit als auch um des äufseren Ansehens der Censuren willen unzulässig, sich anstatt der Prädicate der entsprechenden Nummern bei der Ausfertigung der Censuren zu bedienen.

5) Die tadelnden Prädicate im Betragen ad Nr. 4 und 5 müssen auf der Censur motivirt werden. Eine solche Motivirung (bezw. eine Erinnerung und Warnung) ist auch schon bei dem dritten Prädicate empfehlenswerth. Ebenso ist anzurathen, dafs tadelnde Prädicate über Fleifs und Aufmerksamkeit durch eine ausführlichere Bemerkung erläutert werden.

6) Die Erteilung des dritten Prädicates („genügend“) in den Leistungen am Ende des Klassencursus bezeichnet die Reife zur Versetzung und giebt dem Schüler Ansprüche darauf, wenn sie durchgängig in den bei der Versetzung in Betracht kommenden Gegenständen (d. h. mit Ausschlufs der technischen und der facultativen Unterrichtsgegenstände und des Turnens) erteilt worden ist. Die erfolgte Versetzung oder Nichtversetzung ist auf der Censur anzugeben.

7) Es ist zulässig, in einzelnen Fächern für die verschiedenen Seiten des Unterrichts mehrere Censuren der Leistungen zu erteilen, wie dies insbes. in den fremden Sprachen geschieht, indem zwischen Poesie und Prosa, zwischen Composition und Exposition, zwischen Grammatik, Stil und Lectüre, oder zwischen mündlichen und schriftlichen Leistungen unterschieden wird. Jedoch empfiehlt sich eine weiter gehende Teilung als die Zweiteilung nicht, und es

mufs jedenfalls eine Gesamt-Censur über die Leistungen eines jeden Faches entweder unmittelbar zu ersehen sein oder ausdrücklich hinzugefügt werden, wobei ebenfalls die Zwischenstufen auszuschliefsen sind.

8) Nach vorstehenden normativen Bestimmungen ist überall bei der Anschaffung neuer Censurenformulare oder -Bücher zu verfahren. Es ist wünschenswerth, dafs bis zum Ostertermin 1880 das einheitliche Verfahren in der Provinz hierin erreicht sei.

C. Abgangszeugnisse. Mit Beachtung und in Uebereinstimmung mit den Min.Verfügungen vom 9. Mai 1826 und vom 28. August 1862 verordnen wir hiermit Folgendes in Betreff der Abgangszeugnisse:

1) Für jeden abgehenden Schüler ist ein Abgangszeugnis zu concipiren und festzustellen, auch wenn in einzelnen Fällen die Ausstellung desselben von dem Schüler nicht verlangt wird oder die Aushändigung der Ausfertigung nicht möglich ist.

2) Das Concept ist vom Ordinarius der Klasse mit zu unterzeichnen.

3) Auf dem Abgangszeugnisse mufs die Dauer des Aufenthaltes auf der Schule und in der Klasse, aus welcher der Schüler abgeht, angegeben sein, (event. mit Angabe des Aufnahmetermines) und es mufs zu ersehen sein, ob derselbe zur oberen oder unteren Abteilung der drei oberen Klassen gehörte.

4) Auf den Abgangszeugnissen sind, sowie auf den Censuren, die Rubriken Betragen, Fleifs (und Aufmerksamkeit) und Leistungen, und zwar die beiden ersteren je durch Gesamtbeurteilung, die Leistungen durch Censirung in jedem einzelnen Fache, zu censiren. Hierbei sind fortan die für die Censuren künftig geltenden Prädicate zu benutzen; jedoch ist es zulässig und wünschenswerth, dafs die Zeugnisse über Betragen und Fleifs sich nicht auf das blofse Prädicat beschränken, sondern durch genauere Charakterisirung ein klares Urteil über den Schüler und sein Schulleben möglich machen. Jedenfalls müssen tadelnde Zeugnisse über das Betragen motivirt sein.

5) Die Angabe der durchgenommenen Lehrpensa ist für gewöhnlich unnöthig, jedoch nicht unzulässig, sobald sie in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheint.

6) Auf die Beurteilung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betreffenden Klasse (d. h. auf die Beurteilung seiner Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse) darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem bürgerlichen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einflufs haben.

7) Das Abgangszeugnis, welches am Ende oder gegen Ende des Jahrescursus ausgestellt wird, mufs einen Vermerk über die Reife oder Nichreife für die nächsthöhere Klasse, bezw. über die geschehene oder versagte Versetzung unter Angabe des Datums des darauf bezüglichen Conferenzbeschlusses enthalten.

D. Versetzungen. 1) Als Bedingung der Versetzung hat die Directoren-Conferenz (in Resolution 2) richtig hingestellt, dafs der Schüler sich, um versetzt zu werden, das Klassenpensum angeeignet haben müsse, und hat diese Bedingung richtig dahin limitirt (Res. 4), dafs „ein Schüler auch bei lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern noch versetzt werden kann, wenn angenommen werden darf, er werde auf der nächstfolgenden Stufe dem Unterricht mit Nutzen folgen und das Fehlende nachholen können.“ Aus dieser Bedingung ergiebt sich auch, weshalb (nach Res. 1) „die Versetzung in der Regel nur am Schlusse eines Schuljahrs oder eines Semesters erfolgen kann;“ denn nur unter ganz besonderen Umständen wird es vorkommen, dafs ein Schüler, der mitten im Semester versetzt wird, dem Unterricht auf der nächsthöheren Stufe zu folgen im Stande ist, selbst wenn er die früheren Lücken ausgefüllt hat. Am ehesten ist dies in den oberen Klassen möglich und zulässig, wenn verschiedene Ab-

teilungen zusammen unterrichtet werden. Aus der Limitation der Reife ergiebt sich die Grenze der (in Res. 3) statuirten „Compensation schwächerer Leistungen in einzelnen Fächern durch mehr als genügende Leistungen in anderen Fächern.“ Die Conferenz hat es unterlassen, eine genaue Abwägung des Compensationswerthes der einzelnen Fächer anzustellen, und auch wir sehen davon ab, eingehende Vorschriften in diesem Punkte zu machen. Denn wir nehmen an, dafs die Lehrercollegien bei gewissenhafter Erwägung jedes einzelnen Falles an der Hand der in Resolution 4 gegebenen Norm das Richtige finden werden. Es ergiebt sich beispielsweise aus jener Limitation, dafs weder der völlige Ausfall eines sogenannten Hauptfaches, noch die jahrelange Vernachlässigung eines sogenannten Nebenfaches durch bessere Leistungen in anderen Fächern compensirbar sind.

2) In Betreff der Ermittelung der Versetzungs-Reife hat die Conferenz (in Res. 5) die Vornahme von Versetzungsprüfungen dem Dirigenten der Anstalt anheimgestellt. Auch wir beschränken uns für jetzt darauf, schriftliche und mündliche Versetzungsprüfungen in den einzelnen Fächern als einen wichtigen Factor zur genauen und gerechten Ermittelung der Reife zu bezeichnen und deren Anwendung zu empfehlen.

3) In Betreff der Beschlufsfassung über die Versetzung genehmigen wir (nach Res. 7), dafs es von der Frequenz der Anstalt abhängig gemacht werde, ob zu den Versetzungsconferenzen alle Lehrer der Anstalt oder nur die betreffenden Klassenlehrer zugezogen werden. Es ist in der Ordnung, dafs bei den Abstimmungen über die Versetzung ein Votum nur dem Director und den unterrichtenden Lehrern mit Ausschlufs der Lehrer des Singens und Turnens, jedoch mit Einschlufs der Lehrer der Kalligraphie und des Zeichnens in denjenigen Klassen, wo diese Gegenstände obligatorisch sind, gebühre. Bei richtigem Verfahren und gründlicher Erwägung aller Umstände ist nicht zu befürchten, dafs durch die Gleichstellung aller unterrichtenden Lehrer bei dem Votum der überwiegende Einflufs des Ordinarius, soweit er berechtigt ist, zum Schaden der Sache verhindert werde sich geltend zu machen.

4) Es entspricht der Wichtigkeit der Sache und der Würde der Conferenz, dafs ein einmal nach eingehender Erwägung gefafster Beschlufs über die Versetzung (nach Res. 10) unwiderruflich sei (vorbehaltlich der Correctur nachgewiesener factischer Irrtümer); andererseits liegt es in den Pflichten gegen die Eltern und die Schüler begründet, dafs die Lehrer Schülern mit lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern die Möglichkeit gewähren, diese Lücken während der Ferien auszufüllen und dies durch eine Prüfung nach den Ferien zu beweisen. Es kann deshalb (nach Res. 11) der Beschlufs in geeigneten Fällen, d. h. wo die Wahrscheinlichkeit vorliegt, dafs der Schüler bei gutem Willen sich die Versetzungsreife während der Ferien erwerben könne, bis nach den Ferien ausgesetzt werden. Diese Form der sogenannten, selbstverständlich auf wenige Fälle zu beschränkenden, Nachversetzung ist derjenigen, wo vor den Ferien ein bedingter Beschlufs gefafst wird, vorzuziehen.

5) Endlich verordnen wir hiermit (gemäfs Res. 12), dafs ein Vierteljahr vor dem Termine der Versetzung die Eltern derjenigen Schüler, welche bis dahin geringe Aussicht auf Erlangung der zur Versetzung nöthigen Reife haben, davon benachrichtigt werden. Dies entspricht der Verpflichtung der Schule, dem Zusammenwirken von Schule und Haus entgegen zu kommen.

Die Dirigenten der Lehranstalten werden nicht versäumen, die Lehrer daran zu erinnern, dafs sie verpflichtet sind, das Versetzungsgeschäft mit um so gröfserer Genauigkeit, Unparteilichkeit und pädagogischer Weisheit zu vollziehen, je selbständiger und uncontrolirbarer ein jeder von ihnen gerade hierbei ist. Selbstverständlich ist es hierbei, dafs die in § 5 der Directoren-Instruction

für die Provinz Sachsen vom 2. Mai 1867 den Directoren (Rectoren) in Bezug auf Conferenzbeschlüsse zuerkannte Ermächtigung auch für die Versetzungsconferenzen in Kraft bleibe."

7. Beschränkung des Aufenthalts in den Klassen.

C. Verf. v. 4. März 1862: „Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämtliche K. Prov.Schulcollegien die Verfügung erlassen, dafs „solche Schüler der 4 unteren Kl. eines Gymn., welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höh. Kl. nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Es erscheint zweckmäfsig, dieselbe Bestimmung auch auf die 3 unteren Kl. der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich die K. Prov. Schulcollegien die betr. Directoren zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der VI, V und IV dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, dafs, nachdem ihnen auch nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Kl. die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde."

Min. Verf. v. 3. Juli 1861: „Das K. Prov.Sch.C. hebt in dem Bericht v. — mit Recht als einen grofsen Uebelstand hervor, dafs in der OI des Gymn. zu N. Schüler sitzen, welche selbst nach 2jähr. Aufenthalt in dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Universitätsstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die OI von solchen zum Studiren nicht befähigten Schülern zu befreien. Dennoch nehme ich Anstand, die von dem K. Prov.Sch.C. vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen zu treffen, weil dieselbe, wenn die wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen der Ascension der Schüler streng zur Anwendung gebracht werden, nicht erforderlich zu sein scheint. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, dafs kein Schüler nach OI versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, dafs er nach Absolvirung dieser Klasse den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Dir. und die Lehrer der oberen Kl. sind dafür verantwortlich zu machen, dafs kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach II versetzt, und solche Schüler, welche nach 2jähr. Aufenthalt in der OII, resp. in der UI, nicht einstimmig von den betr. Lehrern nach der UI, resp. OI, versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. — Das K. Prov. Sch.C. möge sich alljährl. das über die Ascension aus der OII und aus der UI aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, dafs hiernach verfahren worden ist. Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Ober-Primaner sich 2mal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturientenprüfung unterzogen haben, so ist der Dir. zu verpflichten, den Eltern, resp. dem Vormund desselben, den ernsten Rath zu erteilen, den Schüler aus der Anstalt zurückzunehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugnis der Reife zu erlangen.

Diese Mafsregeln werden hoffentlich dahin führen; dafs solche unfähige Schüler dem Gymn. nicht länger in der OI zur Last fallen. Dafs dies ohne neue besondere Bestimmungen erreicht werden kann, zeigen die Gymn. der übrigen Provinzen, in welchen Uebelstände dieser Art, soviel hier bekannt, seither nicht eingetreten sind.

Allgemein werden die Eltern schon durch die viertel- oder halbjährl. Censuren seitens der Schule darauf aufmerksam gemacht, wenn ihr Sohn hinter den Anforderungen seiner Klasse dauernd zurückbleibt."

8. Uebergang auf eine andere Anstalt.

C.Verf. v. 9. Mai 1826: „Das Min. hat wahrgenommen, daſs manche Dir. solche Schüler, die von einem Gymn. abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Beibringung eines Zeugnisses desjenigen Gymn. zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, daſs Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymn. zu einem anderen eine höh. Kl., als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymn. erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Min. beauftragt daher das K. Consist., sämtliche Dir. der Gymn. Seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, daſs sie von jetzt an keinen Schüler eines anderen Gymn. eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Dir. der bis dahin von ihm besuchten Schule das erforderliche Zeugnis wird beigebracht haben. In diesem Zeugnis muſs die Klasse, in welcher der betr. Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auch alles dasjenige, was sich auf seinen Fleiſs und auf seine religiöse und sittliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das K. Consist. bei dieser Veranlassung sämtlichen Dir. der Gymn. Seines Bereichs bemerklich zu machen, daſs in der Regel solchen unmittelbar von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Kl. als die, in welcher sie bisher gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im Wesentlichen alle inländ. Gymn. in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klasseneinteilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Maſsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet sind."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 9. Nov. 1839: „Im Interesse der allgm. Schulzucht und namentl. zum eigenen Vorteil der auf Abwege gerathenden Jugend scheint es zweckmäſsig, daſs Schüler, welche wegen schlechter Aufführung von einer höheren Schule entfernt worden sind, in eine andere Anstalt der Art nicht eher aufgenommen werden, als bis der Dir. der letzteren mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher der Schüler entlassen worden ist, nähere Rücksprache genommen hat über die Ursache der Enfernung und über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen sein dürften, um erneuerte Ausbrüche der Roheit, des Ungehorsams und anderer Fehler, welche die Entfernung eines Schülers nothwendig gemacht haben, zu verhüten. Demnächst ist einem solchen Schüler bei der Aufnahme anzudeuten, daſs er bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler werde entlassen werden, und die Lehrer der Kl., in welche derselbe gesetzt worden, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt für die Zukunft zu verfahren, bemerken wir, daſs die Zeugnisse, mit welchen Schüler der obengedachten Art entlassen werden, zwar streng der Wahrheit gemäſs, jedoch dabei auf eine Art zu fassen sind, daſs sie dem irrenden Zögling den Weg zur Besserung auf einer anderen Bildungsanstalt nicht verschlieſsen."

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Königsberg v. 20. Jan. 1863: — „Wir finden uns veranlafst, die Dir. der zu unserem Ressort gehörigen Gymn. auf die ministerielle Bestimmung v. 9. Mai 1826 wieder aufmerksam zu machen und fügen hinzu, dafs die Versetzung der von einem anderen Gymn. kommenden Schüler in eine höhere Kl. auch nicht durch eine sog. Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiermit an, dafs Schüler, welche von einem anderen Gymn. kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Kl. versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugnis des früher von ihnen besuchten Gymn. als qualificirt bezeichnet sind.*) Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privatunterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Kl. wieder bei einem Gymn. anmelden. In dem sog. einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der blofse Versuch, dem gerechtfertigten Urteil früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höheren Kl. auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschliefsen, als es ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein."

C. Verf. des K.Prov.Sch.C zu Berlin v. 13. Mai 1864: „Die höh. Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatl. Berechtigungen sind im Wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klasseneinteilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Mafsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet. Wie im grofsen Ganzen gilt dies auch im Einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere, mittlere, obere Klassen. Darum ist durch das Min. Rescr. v. 9. Mai 1826 im Allgemeinen bestimmt worden, dafs den von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Kl. als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnis versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotzdem, dafs der Schüler in die höhere Kl. nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgm. Reife für die höhere Kl. zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, verläfst kurz vor dem Schlufs des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer anderen Anstalt zur Aufnahmeprüfung für die höhere Klasse. Oder ein nicht versetzter oder nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läfst sich bei einer anderen als ein überhaupt durch Privatunterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Kl. prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlafst, unsere C. Verf. v. 25. Mai 1826 und v. 8. Febr. 1860 in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Klasse, in welcher sie bis dahin gewesen, resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechterhaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleifse möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, dafs die Aufnahme in eine höh. Kl. auch dann nicht stattfinden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens $^1/_2$ Jahre liegt.*) Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Dir. sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben."

*) S. jedoch C.Verf. v. 30. Juni 1876, II. 6. S. p. 323.

C. Verf. v. 30. Nov. 1860: „Das Realschulreglm. v. 6. Oct. 1859 (s. p. 89) hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas Besonderes festzusetzen. Allgemein giltige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es mufs vielmehr der gewissenhaften Beurteilung der Dir. überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäfsigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen*), und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Klassen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymn. und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können, und bei den oberen Kl. wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Stettin v. 17. März 1874: „Es ist in unserem Departement wiederholt vorgekommen, dafs Schüler eines Gymn. während ihres Primacursus aus ungerechtfertigten Gründen auf ein anderes Gymn. übergegangen sind, ohne darauf aufmerksam gemacht zu werden, dafs sie dann erst im 5. Semester ihres Besuches der I zur Abiturientenprüfung zugelassen werden dürfen. Dies veranlafst uns, den HH. Dir. hiermit die Vorschriften der Min. Verf. v. 11. Dec. 1851 zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Auf dieselben sind bei einem beabsichtigten oder statthabenden Wechsel der Anstalten die betr. Primaner sowohl von dem Dir. derjenigen Anstalt aufmerksam zu machen, welche sie verlassen, als auch von dem Dir. der Anstalt, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen." S. Abschn. VII.

C. Verf. v. 30. Juni 1876. „In den Fällen, wo Schüler von einer höh. Lehranstalt unmittelbar auf eine andere derselben Art übergehen, wird bei der Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende Schüler einzutreten hat, von den Directoren (Rectoren) nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren. Einige Directoren (Rectoren) erkennen das Zeugnis der Schule, von welcher der Schüler abgegangen ist, als für die ihrige giltig an, andere machen in jedem Falle die Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende einzutreten hat, von einer Aufnahmeprüfung abhängig, andere bringen nach Umständen das eine oder das andere Verfahren in Anwendung. Diese Ungleichmäfsigkeit des Verfahrens kann zu Unbilligkeiten in den nicht seltenen Fällen führen, in denen der Uebergang eines Schülers von einer Schule zu einer anderen weder durch ein Verschulden des Schülers, noch durch eine Willkür der Eltern, sondern durch anderweite zwingende Umstände veranlafst ist; es ist daher von mehreren K. Prov.-Schulcollegien die Regelung des Gegenstandes durch eine allgemeine Anordnung in Anregung gebracht worden. Ausführbar ist eine solche Anordnung in Betreff der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse für diejenigen Kategorieen von Anstalten, bei denen die Uebereinstimmung des Lehrplanes weitaus überwiegend ist über die im Einzelnen etwa bestehenden kleinen Unterschiede, also 1) für Gymnasien, 2) für Realschulen 1. Ordnung und 3) für die den Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine auf diesen Bereich der höh. Lehranstalten bezügliche allgemeine Anordnung über gleiche Geltung der Zeugnisse kann zugleich auf die Beseitigung unnöthiger und sachlich nicht ausreichend begründeter Ungleichheiten aufmerksam machen.

Unter Berücksichtigung der über den Gegenstand von den sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien abgegebenen Gutachten bestimme ich hiernach Folgendes:

*) Ausgenommen sind jetzt die in C. Verf. v. 15. März 1883 bezeichneten Fälle. S. p. 324.

I. 1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist aufser den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen für die Aufnahme die Vorlegung eines ordnungsmäfsigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

2. Das von dem Director und dem Ordinarius der Klasse, welcher der Schüler zuletzt angehörte, zu unterzeichnende Abgangszeugnis mufs ein Nationale des Schülers, sowie die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthaltes auf dieser Schule und in der Klasse, aus welcher er abgeht, enthalten und aufserdem über sein sittliches Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleifs und seine Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen im Verhältnis zu der Aufgabe der betr. Klasse genaue Auskunft in bestimmten Prädicaten geben. Auf die Bezeichnung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betr. Klasse darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem anderen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einflufs ausüben. (Die entgegengesetzte Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 28. August 1862 — Wiese 2. Ausg. I. p. 224 — wird hiermit aufgehoben).

3. Wenn in dem Abgangszeugnisse die Versetzung des Schülers in eine höhere Klasse oder Abteilung bezeugt wird, so ist das Datum des Conferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, anzuführen. Die blofse Erklärung der Reife für eine höhere Klasse, ohne dafs die wirklich erfolgte Versetzung constatirt würde, hat keine Bedeutung.

4. Wenn das Abgangszeugnis in Betreff des sittlichen Verhaltens des Schülers einen erheblichen Tadel ausspricht, so ist der Director der Schule, an welcher die Aufnahme nachgesucht wird, berechtigt, dieselbe von einer Rückfrage bei der Direction der entlassenden Schule abhängig zu machen und erforderlichen Falles sie nur bedingungsweise zuzugestehen.

5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Director der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerke über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

II. 6. Schüler, welche mit einem den obigen Vorschriften entsprechenden Abgangszeugnis versehen, von einem als vollberechtigt anerkannten Gymnasium (bezw. Realschule 1. O.) unmittelbar, ohne dafs zwischen dem Abgange von der früheren und dem Eintritte in die neue Anstalt eine Zwischenzeit von längerer Dauer als 6 Wochen eingetreten ist, auf ein anderes Gymnasium (bezw. Realschule 1. O.) übergehen, werden ohne Erfordernis einer Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse und Abteilung gesetzt, welcher sie zur Zeit der Aufnahme an der Lehranstalt, von welcher sie abgegangen sind, angehören würden. Dasselbe gilt für den Uebergang von einem dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymn. und von einer der Realschule 1. O. in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten höh. Bürgerschule auf eine andere Schule derselben Kategorie.

7. Beim Uebergange von einem Progymn. (bezw. einer höh. Bürgerschule) der in der Nr. 6 bezeichneten Kategorie auf ein Gymnasium (bezw. eine Realschule 1. O.) haben für die Aufnahme in die Klassen bis einschliefslich Secunda die nach § 2 ausgestellten Abgangszeugnisse die gleiche Geltung, wie die der entsprechenden Klassen eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. O.).

Die Berechtigung zur Aufnahme in die Prima eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. O.) wird nicht durch ein blofses Abgangszeugnis, sondern nur durch das Zeugnis über die nach Abschlufs des gesamten Lehrcursus des Progymnasiums (bezw. der höh. Bürgerschule) bestandene Entlassungsprüfung erworben.

8. Die Entlassungsprüfung an den höh. Bürgerschulen wird gemäfs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 (s. p. 83 f.), die

Entlassungsprüfung an den Progymnasien gemäfs der unter dem 28. Oct. 1871, zunächst behufs der Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung, erlassenen C.Verf. (s. Abschn. VII) abgehalten.

Für beide Entlassungsprüfungen ist die Leitung durch den Departementsrath des betr. K. Prov.Sch.C. als Regel zu betrachten. Wenn die grofse Anzahl der in einer Provinz auf den gleichen Termin fallenden Maturitätsprüfungen der Gymnasien und Realschulen die Anwesenheit des Departementsraths bei diesen Entlassungsprüfungen unmöglich macht, so ist, falls nicht anderweite Einrichtungen in Betreff der Stellvertretung getroffen sind, der Rector der betr Anstalt mit der Stellvertretung desselben zu beauftragen, und es ist seitens des Departementsrathes durch die Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und durch Revisionen der Schulen aufserhalb der Prüfungszeiten für die Sicherheit und Gleichmäfsigkeit der Prüfungen Sorge zu tragen.

9. Die Bestimmungen in den Nr. 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Aufnahme in Alumnate, z. E. Pforta, Joachimsthalsches Gymnasium u. a., bei welcher es sich nicht blofs um Constatirung der Reife für eine bestimmte Klasse, sondern aufserdem um die Auswahl der tüchtigsten unter den angemeldeten Schülern handelt.

III. 10. Wenn bei einem auf Grund der Bestimmungen von Nr. 6 und 7 in eine Klasse aufgenommenen Schüler sich innerhalb der ersten vier Wochen zeigt, dafs er nicht die Reife besitzt, um dem Unterr. in der betr. Kl. zu folgen, und wenn diese Unreife durch einen Conferenzbeschlufs anerkannt ist, so hat der Director den Eltern oder ihren Stellvertretern davon Kenntnis zu geben und ihnen anheim zu stellen, in die Aufnahme des Schülers in die nächst niedrigere Klasse einzuwilligen, widrigenfalls die Schule jede Verantwortlichkeit für das weitere Fortschreiten des Schülers ablehnen müsse. Den Conferenzbeschlufs mit seiner Begründung hat der Director jedenfalls an das vorgesetzte K. Prov.Sch.C. zu berichten. Dieses wird, falls die entlassende Anstalt derselben Provinz angehört, nach Anhörung des betreffenden Directors das Erforderliche veranlassen, andernfalls dem K. Prov.Sch.C. derjenigen Provinz, welcher die entlassende Anstalt angehört, von dem Vorkommnis Mitteilung machen.“ Der Minister etc. Falk.

Uebergang von Schülern der drei unteren Klassen der Realgymnasien auf Gymnasien und umgekehrt. C. Verf. v. 15. März 1883. „Die in der C.Verf. v. 31. März v. J. enthaltene Erklärung, dafs in Folge der gegenwärtig geltenden Lehrpläne der Gymnasien u. Realgymn. (bezw. Progymn. u. Realprogymn.) bis zur Versetzung nach Unter-Tertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der andern unbehindert sei (s. p. 111), hat verschiedene Auffassung erfahren. Hierdurch finde ich mich veranlafst, zur Auslegung des angezogenen Satzes u. im Anschlusse an die C.Verf. v. 30. Juni 1876 Folgendes zu bestimmen: Unter der Voraussetzung, dafs die in der angezogenen C. Verf. v. 30. Juni 1876 insbesondere unter Nr. 1—6 getroffenen Anordnungen eingehalten sind, berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliefsl. das von einem Realgymn. ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Kl. eines Gymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädicat „genügend“ ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist. Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschliefsl. das von einem Gymn. ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Kl. eines Realgymnasiums, sofern in dem Urteile über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädicat „genügend“ ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist.

Die hiermit bezüglich der Geltung der Abgangszeugnisse der Gymn. und Realgymn. getroffenen Bestimmungen finden auf die Abgangszeugnisse der Progymnasien und Realgymnasien unveränderte Anwendung."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 27. Juni 1884. „Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommmen, dafs Schüler, welche die Versetzung in eine höhere Klasse nicht erreichten, bei oder kurz vor Schlufs des Cursus die Schule verliefsen, einige Monate Privatunterricht nahmen und alsdann, sei es an derselben, sei es an einer anderen Anstalt, sich zur Prüfung behufs Aufnahme in diejenige Klasse meldeten, für welche sie im Schulunterricht die Reife nicht hatten erlangen können.

Wir sehen uns veranlafst, ausdrücklich festzustellen, dafs Schüler, welche bereits eine höhere Lehranstalt besucht haben, vor Ablauf eines vollen Semesters überhaupt nicht höher gesetzt werden dürfen, als das beizubringende Abgangszeugnis besagt.

Die Herren Directoren und Rectoren wollen auf etwaige Meldungen der oben bezeichneten Art die Petenten demgemäfs bescheiden, bezw. falls ihnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulässig erscheinen sollte, über einen derartigen Fall unter eingehender Darlegung des Sachverhalts unsere besondere Entscheidung einholen."

Controle über den ferneren Schulbesuch der aus einer höh. Unterrichtsanstalt vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters ausscheidenden Schüler. C. Verf. der K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 24. Juli 1879. „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs Schüler, die in einer höh. Unterrichtsanstalt aufgenommen worden sind, nach längerem oder kürzerem Besuch derselben vor Zurücklegung des schulpflichtigen Alters aus derselben ausscheiden oder entlassen werden, ohne in eine andere Anstalt einzutreten oder in die Elementarschule zurückzukehren. Um dieser offenbaren Umgehung des Gesetzes, welches den Besuch einer Schule bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zur Pflicht macht, vorzubeugen, veranlassen wir die Directoren (Rectoren) der höh. Lehranstalten, von jedem Falle, wo ein noch im schulpflichtigen Alter stehender Knabe entlassen wird oder freiwillig ausscheidet, der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen."

Erziehung und Disciplin. Eine allgemeine von der Oberaufsichtsbehörde erlassene Disciplinarordnung für die höh. Schulen besteht nicht. Ebensowenig haben bisher alle Prov. Schulcoll. die für ihr Aufsichtsgebiet geltenden disciplinarischen Grundsätze in einer allgemeinen Anweisung festgestellt. Die wichtigsten derselben sind in den Directoren-Instructionen (s. Band II) enthalten. Bei gleichen fundamentalen Principien finden in der Ausführung unter dem Einflufs localer und anderer Verhältnisse grofse Verschiedenheiten Statt. Hinzu kommt Folgendes:

Die Erziehung und Disciplin der Schule hat ihren tieferen Grund an der Pflege des religiösen Sinnes und Lebens der Schüler. Dabei so wie bei Allem, was im Unterricht, in den Einrichtungen und der gesamten Thätigkeit der Schule durch die Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit, Fleifs, gute Sitte, einen erziehenden Einflufs übt, ist die Persönlichkeit der Dir. und Lehrer von einer Wichtigkeit, welche für eine freie, von gegebenen Vorschriften unabhängige Einwirkung Raum verlangt. Deshalb ist auf diesem ganzen Gebiet Vieles zunächst dem pflichtmäfsigen Ermessen der Prov. Aufsichtsbehörden, und von diesen weiter den Directoren und Lehrercollegien überlassen. Die Grenzen der somit für eine individuelle Auffassung und Behandlung der Schuldisciplin gestatteten Freiheit ergeben sich aus den nachfolgenden Mitteilungen.

9. Kirchenbesuch und Schulandachten.

Eine Teilnahme der evangel. Schüler am Gottesdienst der Kirchengemeinden findet nach alter Sitte unter geordneter Beteiligung der Lehrer noch bei vielen höh. Schulen Statt. Bei grofser Schülerfrequenz und unzureichender Zahl von Kirchensitzen wechseln die Klassen nach bestimmter Folge darin ab. An einigen Anstalten nehmen die confirmirten Schüler mit den Lehrern und deren Familien auch an der h. Communion in der Kirche Teil.

Min.Verf. v. 7. Oct. 1864 (an das K. Prov.Sch.C. zu Koblenz): — „Die pädagog. Aufgabe der Schule schliefst nach ihrer religiösen Seite ohne Zweifel auch die Erziehung zu williger Teilnahme an den Ordnungen der Kirche in sich; weshalb darauf zu halten ist, dafs in Bezug auf Kirchenbesuch und gemeinsame Abendmahlsfeier überall die hergebrachte gute Sitte erhalten und gepflegt, und dafs bei neuen Anstalten eine entsprechende Ordnung angebahnt werde. Gleichwohl kann der Kirchenbesuch und die Teilnahme an der Abendmahlsfeier aus pädagog. Gründen nicht ebenso wie die gewöhnlichen disciplinar. Anordnungen behandelt und mit äufseren Zwangsmitteln geregelt werden. Wäre dies an sich zulässig und zweckmäfsig, so müfsten normative Bestimmungen darüber eine gleichmäfsige Verbindlichkeit für alle Anstalten gleicher Kategorie haben und würden doch, namentlich in gröfseren Städten, nicht durchzuführen sein.

Die Schule kann sich hierin überhaupt nur als Helferin des Hauses ansehen, dem naturgemäfs der gröfsere Teil dieser besonderen Erziehungsaufgabe zufällt; sie kann sich dabei weder in Widerspruch mit der elterlichen Autorität setzen, noch dieselbe mit ihren Mitteln völlig übertragen wollen. Nur in den Alumnaten und bei denjenigen Schülern, deren Eltern nicht am Ort der Schule wohnen, wird sie einen weitergehenden Anspruch erheben und in den betr. Anordnungen für die Eltern einzutreten das Recht haben.

Wo daher die am Ort der Schule wohnenden Eltern die Hülfe derselben in dieser Beziehung ablehnen und die Sorge für den Kirchenbesuch ihrer Kinder selbst übernehmen zu wollen erklären, kann ihnen nicht gewehrt werden. In solchen Fällen hat die Schule bei wahrgenommener Vernachlässigung eine geeignete unmittelbare Einwirkung auf die Eltern dem geistlichen Amt zu überlassen und mufs sich vorbehalten, nachteiligen Folgen solcher den Eltern zur Last fallenden Vernachlässigung, wenn sie sich innerhalb des eigentlichen Gebiets der Schule bemerklich machen, mit ihren disciplinarischen Mitteln entgegen zu treten.“ —

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 30. Jan. 1880. „Im Interesse einer wirksamen religiösen Erziehung der Schuljugend liegt es, dafs die Schule sich in geeigneter Weise mit dem kirchlichen Leben in gegenseitig fördernder Beziehung erhalte. Die Schüler sind demgemäfs zu fleifsigem Besuche des Gottesdienstes ihrer Confession anzuhalten, nicht sowohl durch äufseren Zwang oder bindende Vorschriften, als durch eindringliche Mahnung und anregendes Beispiel von Seiten der Lehrer. Auch ist geeigneten Falls durch Bezugnahme der Schule auf Predigt und Gottesdienst in diesem Sinne zu wirken. Das Kirchenjahr ist nach seiner Gliederung und inneren Bedeutung im Religionsunterricht nach Mafsgabe des Lectionsplanes eingehend zu besprechen und die betr. Kenntnisse auch in den höheren Klassen präsent zu erhalten. In den gemeinschaftlichen Schulandachten, sowie bei der Auswahl des Memorirstoffs an Bibelstellen und Kirchenliedern ist auf die im Kirchenjahre bevorstehenden wichtigeren Momente und Hauptgruppen zweckmäfsige Rücksicht zu nehmen. Auch ist regelmäfsig beim Herannahen der gröfseren Kirchenfeste hinsichtlich des Wesens und der Bedeutung derselben die Erkenntnis der Schüler durch den Religionsunterr. in einer der betr. Klassenstufe angemessenen Weise zu festigen und zu fördern.“

Min. Verf. v. 22. Oct. 1874 an das K. Prov. Sch. C. zu Koblenz: „Aus den in dem Bericht v. — angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen kath. Gottesdienst-Ordnung für die höh. Lehranstalten dortiger Provinz. Vom 1. k. M. an hat demgemäfs der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen Vormitt. aus einer Messe mit Predigt und an den Communiontagen Nachm. aus einer besonderen Andacht zu bestehen und es ist an höchstens 2 Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf; das Lehrercoll. jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei. In dem Convict in Emmerich und der Ritterakademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägl. Gottesdienst für die Convictoristen bez. Pensionäre vorläufig beibehalten werden. Für den Winter sind die Anstaltsdirectoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensiren.

Ob die gemeinschaftl. Communion an den Anstalten alle 6 oder 8 Wochen zu feiern sei, kann dem Beschlufs der Lehrercoll. der einzelnen Anstalten überlassen werden, jedenfalls darf aber zur Teilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Communions-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. Ebenso ist auch die Begleitung der Frohnleichnahms-Procession Lehrern und Schülern nicht als obligatorisch aufzuerlegen, die Teilnahme aber an Processionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der Schulstunden nicht zu gestatten.

Hiernach hat das K. Prov. Sch. C. das Erforderliche an die Dir. bez. Rectoren der betr. Anstalten zu erlassen.“

Min. Verf. v. 3. Nov. 1875. „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, dafs zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern celebrirten Schulmessen höherer Lehranstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das K. Prov. Sch. C. auf die desfallsigen in dem Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1875 Seite 538 mitgeteilten Verfügungen der K. Regierung und des Prov. Sch. C. zu Münster vom 1. bezw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, dafs Dasselbe in Seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienste gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmäfsig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Directoren Bericht zu erfordern.“ Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 19. Jan. 1876. „Dem K. Prov. Sch. C. erwidere ich auf den Bericht vom 9. Nov. v. J., dafs eine Controle der Schüler, wie sie an dem Gymnasium in N. bezüglich der Teilnahme an den Sacramenten geübt wird, unstatthaft und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem K. Prov. Sch. C. betonte Nothwendigkeit äufserer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen. Was in meiner Verfügung vom 22. Oct. 1874 über die Frohnleichnamsprocession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge. Eine in mäfsigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet. Dafs durch Abstellung der seither geübten äufseren Controle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich um so weniger anerkennen, als

nach Wegfall dieses äufseren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüth der jungen Leute, welche ich seitens des Directors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können. Darnach hat das K. Prov. Sch. C. ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.“ Der Minister etc. Falk.

Ueber die Teilnahme der Lehrer an den kathol. Schul-Gottesdiensten s. Hist. statist. Darst. III. p. 12.

Min.Verf. v. 6. Mai 1859, die jüdischen Lehrer betreffend: „Die Annahme, welche das K. Prov. Sch. C. mit Berufung auf Art. 12 der Verfassungsurk. vertritt, dafs es für jüd. Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerl. Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht teilnehmen zu lassen, und dafs deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäfs bestimme ich, dafs in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem K. Prov. Sch. C. darum nachsuchen, jüdischen Schülern die gedachte Dispensation erteilt werde; wobei erstere darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betr. Schülern entstehenden Folgen übernimmt.“

Min.Verf. v. 30 Jan. 1869: „Durch die Verf. v. 6. Mai 1859 ist bestimmt worden, dafs in den höh. Lehranstalten jüdische Schüler, deren Eltern es wünschen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden. Mit dieser für die öffentl. höh. Schulen des Staats allgemein giltigen und durch die Grundsätze religiöser Toleranz gebotenen Anordnung ist es unvereinbar, dafs jüd. Knaben, welche die Schule Sonnabends besuchen, die geringere Berücksichtigung, sich des Schreibens an diesem Tage enthalten zu dürfen, versagt sein soll. Thatsächlich wird auch, soviel hier bekannt, den jüd. Eltern, die ihre Wünsche in dieser Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentl. Schulen in Preufsen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realschule, auf welche sich wiederbeiliegende Beschwerde bezieht. Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Specialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann § 3 des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüd. Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, dafs sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des K. Prov. Sch. C. der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, dafs er den vorerwähnten § des Statuts ganz aufgebe und den Dir. ermächtige, jüd. Schüler auf ausdrückl. Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensiren, wobei letztere gemäfs der Verf. v. 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betr. Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt. Die Dir. der anderen dortigen Schulen, so weit es noch erforderlich sein sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen, bleibt dem K. Prov. Sch. C. überlassen.“

Gemeinsame Andachten vor Beginn des Unterrichts werden mit den evangel. Schülern an den meisten höh. Lehranstalten täglich gehalten. Vgl. p. 162. Sie bestehen gewöhnlich in Vorlesung einer Stelle der heil. Schrift, zu welchem Behuf an mehreren Schulen von den Religionslehrern Lectionarien (bisweilen auch in den Programmen abgedruckt) zusammengestellt sind, nach denen die in bestimmter Reihenfolge die Andacht abhaltenden Lehrer sich richten. Meistenteils schliefst sich an die Vorlesung des Schriftworts ein kurzes Gebet. Choralgesang beginnt und schliefst die Andacht. Bei vielen Schulen findet aufserdem Sonnabends nach der letzten Vormittagslection eine gemeinsame Schlufsandacht statt, welche der Dir. abhält und, oft im Anschlufs an das Evangelium oder die Epistel des folgenden Sonntags, zu einer ermahnenen Ansprache an die Schüler benutzt.

10. Anordnungen zur Schuldisciplin.

Die Schulordnung der Anstalt, in der Regel auch die wichtigsten der bei derselben geltenden disciplinar. Bestimmungen enthaltend, wird meistenteils bei der Aufnahme eines Schülers den Eltern desselben zur Kenntnis mitgeteilt, als Grundlage einer gegenseitigen Verpflichtung. An einigen Schulen wird darüber die Unterzeichnung eines Bescheinigungsformulars verlangt, z. B. des Inhalts:

„Die Gesetze des Gymn. zu N. sind mir mitgeteilt, und erkenne ich dieselben auch für mein Verhältnis zu dieser Schule als bindend an.“

Bei anderen ist die Schulordnung auf dem den Eltern einzuhändigenden Inscriptionschein oder auch in dem Censurbuch abgedruckt, welches sie für ihre Söhne erhalten, und auf dessen erster Seite sie eine derartige Erklärung unterschreiben:

„Ich verpflichte mich hierdurch, darauf zu halten, dafs nachstehender Schul-(Disciplinar-) Ordnung von meinem Sohne unbedingt Folge geleistet werde.“

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Klassenordinarien. Das Institut des Ordinariats stammt aus der Zeit, in welcher das Fachlehrersystem in den höheren Schulen beseitigt und durch das Klassensystem (s. p. 153 f.) ein innerer Zusammenhang der Disciplin sowie der wissenschaftl. Anforderungen und des didaktischen Verfahrens in den einzelnen Klassen hergestellt werden sollte. Die C.Verf. v. 24. Oct. 1837 (s. p. 56) legt dem Ordinariat für das Gedeihen jeder Schule den gröfsten Werth bei. Um der väterlichen Obhut und Pflege willen, welche daselbst den Ordinarien für ihre Klassen zur Pflicht gemacht wird, empfehlen es einige der Directoren-Instructionen, so viel wie möglich diejenigen Lehrer zu Ordinarien zu bestellen, welchen auch der Religionsunterrricht in der Klasse anvertraut ist. An einigen evang. Anstalten ist dies so durchgeführt, dafs jeder Ordinarius auch der Religionslehrer seiner Kl. ist.

Bei einigen Anstalten ist die in älterer Zeit bei vielen Schulen bestehende Einrichtung wieder aufgenommen worden, dafs von dem Dir. bei der Aufnahme eines neuen Schülers ein Lebenslauf desselben oder in tabellarischer Form ein Nachweis seiner persönlichen Verhältnisse und seines Aufrückens durch die einzelnen Klassen für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule angelegt und von den Ordinarien durch Aufzeichnung der zu seiner Charakteristik dienenden Bemerkungen fortgeführt wird.

Min.Verf. v. 30. Oct. 1865: — „Ew. Wohlgeb. Vorstellung v. 11. d. M. liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disciplinarordnung für die höh. Lehranstalten der dortigen Provinz zu Grunde. Die Disciplinarordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publication. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen, ist Sache der Anstalten, bezw. der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann und will, mufs gerade ebenso wie derjenige, dem das festgesetzte Schulgeld zu hoch er-

scheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen. — Sobald feststand, dafs Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disciplinarordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn diese Schule besuchen zu lassen.“ —

Min. Verf. v. 29. Nov. 1876 (an die K. Regierung zu N.). „Der Bericht der K. Regierung vom 28. Juni d. J. hat die Einwendungen nicht entkräften können, welche gegen einige Bestimmungeu der für die höh. Lehranstalt zu N. von dem dortigen Magistrat und der Schuldeputation erlassenen und von der K. Regierung unter dem 20. Mai d. J. bestätigten Schulgesetze geltend gemacht worden sind.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dafs das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler in dem Schulgebäude beschränkt ist, sondern das Leben der Schüler aufserhalb der Schule mit trifft, und dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Sohn oder Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, insoweit, als es der Schulzweck erfordert, derselben ein Mitbestimmungsrecht auch in der gedachten Hinsicht übertragen. Aber die zur Rechtfertigung des in Frage gestellten Umfangs dieser Beschränkung der väterlichen Rechte von der K. Regierung gemachte Bemerkung, dafs es dem Vater frei stehe, einer Schule, deren Schulordnung ihm nicht zusagt, seinen Sohn nicht zu übergeben oder ihn derselben wieder zu entnehmen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn aus diesem Gesichtspunkte würde jede beliebige Beschränkung der väterlichen Rechte als statthaft erscheinen, wenn dieselbe auch soweit ginge, dafs dadurch die Errichtung einer höh. Schule an einem Orte aufhörte, eine Wohlthat für diejenigen Eltern zu sein, in deren Interesse sie errichtet ist. Vielmehr ist die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht durch den Zweck der Schule bedingt und es sind danach die Fragen, welche sich für die Anwendung der Schulzucht in einzelnen Fällen ergeben, zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in Gemäfsheit des § 56. Teil II. Titel 12 des Allgem. Landrechts der Schulaufsichtsbehörde obliegt. Dieselbe hat nicht nur in dem einzelnen Falle jede Unbilligkeit zu beseitigen, sondern insbesondere bei Festsetzung allgemeiner Normen darauf Bedacht zu nehmen, dafs dieselben nicht gegründeten Anlafs zur Besorgnis einer Ueberschreitung des richtigen Mafses geben. Eine derartige Besorgnis mit der von der K. Regierung abgegebenen Erklärung abzuweisen, dafs vorher eine unbillige oder unzweckmäfsige Handhabung der Normen möge nachgewiesen werden, erscheint um so weniger zuläfsig, wenn, wie in dem anliegenden Falle, von der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters zu den aufgestellten Normen das Verbleiben des Sohnes auf der Anstalt abhängig gemacht ist. Selbst der von anderer Seite geltend gemachte, unzweifelhaft wichtige Umstand, dafs die fragliche Schulordnung nicht durch eine der Anstalt ferner stehende Behörde verfügt, sondern von den mit den localen Verhältnissen genau bekannten und für das Gedeihen der Anstalt am meisten interessirten Organen, dem Magistrate und der Schuldeputation, entworfen ist, giebt nur darüber Gewifsheit, dafs durch die Schulgesetze das Beste der Schule und der Schüler beabsichtigt, aber nicht darüber, dafs überall die zweckmäfsigste Formulirung getroffen ist. Ueber das Letztere zu wachen, ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Falle ist durch einige Punkte der in Rede stehenden Schulgesetze begründeter Anlafs zu der dagegen erhobenen Beschwerde gegeben.

1. Wenn der beanstandete § 6: „Sollte sich herausstellen, dafs eine

Pension für einen Schüler nicht geeignet sei, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, die Angehörigen desselben zu veranlassen, ihn in eine andere Pension zu bringen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Entlassung des Schülers" — durch die Verweisung auf die §§ 4. 5. begründet werden soll (§ 4. „Auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Dirigenten eine Wohnung wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel von der Zustimmung des Dirigenten abhängig." § 5. „Auswärtige Schüler werden der besonderen Aufsicht ihrer Ordinarien unterstellt"), so wird die K. Regierung schwerlich verkennen, dafs hierdurch nur ein Zirkelbeweis geführt wird, da die gegen § 6 erhobene Beschwerde sich unverkennbar zugleich gegen § 4 richtet. Vielmehr waren im § 6 die Gründe zu bezeichnen, aus denen eine Aenderung der Pension zu fordern ist, damit hierdurch die im § 4 erforderte Genehmigung des Dirigenten für die Wahl der Pension ihre bestimmte Bedeutung und Begrenzung erhalte. Auch ist im § 6 übersehen, dafs die schwerste gegen einen Schüler zu verfügende Mafsregel, die der Verweisung von der Schule, nur auf Beschlufs der Lehrerconferenz zu erfolgen hat. Der Pflicht der Schule in Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler und zugleich dem Rechte der Eltern ist gleichmäfsig Rechnung getragen durch die mit Genehmigung des Unterr. Ministeriums von dem Prov. Sch. C. zu Koblenz unter dem 25. Jan. 1833 erlassene C. Verf. (s. p. 348), welche anderen Verfügungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde gedient hat. Dem entsprechend ist § 6 der fraglichen Schulgesetze in folgender Weise zu ändern:

„Falls sich nach dem Urteile der Lehrerconferenz herausstellt, dafs eine Pension auf das sittliche Verhalten oder den Fleifs eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, von den Eltern des Schülers oder den Stellvertretern derselben eine Aenderung der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.

Sollte hierüber eine Verständigung mit den letzteren nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschlufs der Lehrerconferenz die Entlassung des Schülers erfolgen."

2. Zu der in § 9 ausgesprochenen Forderung: „Will ein Schüler, ohne Lehrstunden zu versäumen, über Nacht aus der Stadt sich entfernen, so ist dazu die Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten erforderlich" hat die Schule gegenüber denjenigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und unter deren Aufsicht stehen, keine Berechtigung und es ist diese Forderung auf die auswärtigen Schüler zu beschränken. Uebrigens ist zu erwägen, ob die Verbindung von zwei Instanzen für die einzuholende Erlaubnis nothwendig und nicht vielmehr die Beschränkung auf eine derselben, den Ordinarius oder den Director, zweckmäfsiger ist.

3. Der Unterschied der Aufsicht, welche die Schule über auswärtige und welche sie über die ortsangehörigen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler zu üben hat, ist ferner in dem Satze des § 15 unbeachtet gelassen: „Theater und Bälle dürfen nur mit Erlaubnis des Ordinarius und Dirigenten besucht werden." Auch sind unter dem Namen Bälle jedenfalls nur öffentliche Bälle, nicht etwa Tanzvergnügen in einer Familie verstanden, und es war dies in der Fassung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Der fragliche Satz ist hiernach durch folgenden zu ersetzen:

„Die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen Theater nur mit deren Erlaubnis, öffentliche Bälle nur in Begleitung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius (oder des Dirigenten)."

4. Dafs Schüler zur Erteilung von entgeltlichem Privatunterricht (§ 17) die Erlaubnis der Schule (d. h. ihres Ordinarius oder des Directors) einzuholen haben, ist in der Ordnung und steht mit den für den Privatunterricht geltenden Bestimmungen im Einklange. Dagegen können Eltern, wenn sie ihren Söhnen in Gegenständen, welche nicht im Schulunterrichte begriffen sind, Privatunterricht wollen erteilen lassen, nicht an die Genehmigung der Schule gebunden werden; und selbst für einen Privatunterricht in Schulgegenständen kann nicht gefordert werden, dafs Eltern die Erlaubnis der Schule nachsuchen, sondern es ist ihnen nur zu empfehlen, dafs sie sich bei einem solchen Vorhaben mit dem Ordinarius ihrer Söhne ins Einvernehmen setzen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dafs ein besonnener Rath seitens des Ordinarius bei den Eltern Beachtung findet, während die unberechtigte Forderung, dafs die Erlaubnis der Schule müsse eingeholt werden, wahrscheinlich nur zu täuschender, schwer zu constatirender Umgehung führen wird. Hiernach ist statt des § 17: „Schüler, welche Privatunterricht zu nehmen oder zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten" zu setzen:

„Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Ordinarius.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen wollen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Ordinarius derselben darüber Rücksprache zu nehmen."

Die K. Regierung veranlasse ich, die Schulgesetze für die höhere Lehranstalt in N. nach den obigen Weisungen zu ändern und von der neuen Redaction seiner Zeit eine Abschrift mir einzusenden. Bis dies geschehen ist, darf die Drohung, dafs diejenigen Schüler von der Anstalt entfernt werden sollen, deren Eltern sich weigern, die Schulgesetze zu unterschreiben, nicht zur Ausführung gebracht werden." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. des K. Prov.Sch.Coll. zu Magdeburg v. 11. Febr. 1875: — „Im Anschlufs an unsere Verf. v. 2. Mai 1867 (s. weiterhin bei den Schulstrafen, Abteil. 13) verordnen wir Folgendes als Directiv für die von den einzelnen Anstalten zu treffenden Mafsregeln:

1. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Haus und zur Aufklärung der Eltern der Schüler über die Anforderungen, welche die Schule an das Verhalten ihrer Schüler stellt, dienen zweckmäfsig die sogenannten Schulgesetze oder Schulordnungen, welche, nachdem sie vom Lehrercoll. entworfen und von uns bestätigt worden sind, gedruckt und den Eltern oder Vormündern der Schüler eingehändigt und von denselben durch ihre Unterschrift anerkannt werden. Wo solche Schulgesetze noch nicht vorhanden sind, oder wo dieselben veraltet und einer Revision bedürftig sind, sind dieselben zu entwerfen resp. zu erneuern. Wir enthalten uns weiterer Rathschläge in Betreff der Abfassung solcher Schulordnungen, da Muster für dieselben überall leicht zugänglich sind. 2. Da die auswärt. Schüler in höherem Grade als die einheimischen der Schule zur Erziehung anvertraut sind und die Schule bei denselben einen bedeutenden Teil der elterlichen Rechte und Pflichten übernimmt, so mufs sie auch die Mittel haben, diese Stellung zu behaupten. Sie hat deshalb nicht allein auf die Gründung von Bürgschaft bietenden Pensionaten hinzuwirken und die Eltern so viel als möglich bei der Wahl derselben zu berathen — eine Sache, welche wir den Dir. dringend ans Herz legen, — sondern sie hat auch a) gemäfs der Min. Verf. v. 31. Juli 1824 resp. 9. März 1843 (s. unten, p. 347) in Betreff der Wahl und des

Wechsels der Wohnung auswärtiger Schüler ihre Einwilligung sich vorzubehalten und bei ungeeigneten Wahlen dieselbe zu verweigern; b) sie hat das tägliche Leben der Schüler durch eine vorgeschriebene Ordnung der Zeiteinteilung zu regeln, und c) die Ausführung dieser Vorschrift sowie das häusl. Leben der auswärt. Schüler durch geeignete und geordnete Beaufsichtigung seitens der Lehrer zu überwachen. Die näheren Modalitäten dieser Beaufsichtigung mögen dem nach localen Verhältnissen verschiedener Erwägung Raum gebenden Beschlufs eines jeden Collegiums überlassen bleiben; dafs aber die Beaufsichtigung den oben angegebenen allgemeinen Grundzügen gemäfs in irgend einer Form stattfinde, halten wir für eine der dringendsten und heiligsten Pflichten des Lehrerstandes, deren Verabsäumung die höheren Schulen ihres pädagog. Charakters nahezu entkleiden würde. Wo also solche geordnete Beaufsichtigung der auswärt. Schüler etwa noch nicht stattfindet, ist sie einzurichten. Das ideale Ziel, welchem in dieser Beziehung zuzustreben ist, obgleich es nicht überall und nicht bei allen Schülern erreichbar zu sein scheint, ist jenes dauernde Vertrauensverhältnis der einzelnen auswärt. Schüler und ihrer Eltern zu einzelnen Lehrern, welches man mit dem Ausdruck der Tutel zu bezeichnen pflegt. Läfst sich dasselbe nicht durch Verordnungen ins Leben rufen, so verdienen doch die hier und da vorhandenen Keime und Versuche sorgfältige Pflege. Neben oder anstatt der Tutel kann die Beaufsichtigung der fremden Schüler in verschiedener Weise, entweder durch die Klassen-Ordinarien oder durch Verteilung der Schüler nach den Stadtquartieren, in denen sie wohnen, u. dgl. geübt werden. Wir erwarten im nächsten Verwaltungsbericht eine eingehende Angabe hierüber.

3. In Betreff des Betragens der Schüler, einheimischer wie auswärtiger, aufserhalb der Schule, soweit es an die Oeffentlichkeit tritt, haben die Schulordnungen zu fordern, dafs Alles vermieden werde, was den Schüler zur Selbstüberhebung veranlafst und seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Demgemäfs sind insbesondere als verboten zu bezeichnen: a) Renommistisches Auftreten und auffällige Trachten (hierbei wird die Bestimmung dessen, was renommistisch und auffällig, oder was in dieser Beziehung zulässig sei, dem Tacte der Lehrercoll. überlassen werden können, welches der Ortssitte gebührend Rechnung tragen wird). b) Der Besuch von Wirthshäusern und Restaurationen innerhalb des Schulortes und dessen nächster Umgebung aufser in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter. (Von den in diesem Punkt hie und da gestatteten Ausnahmen ist die Erlaubnis des Besuches bestimmt bezeichneter Gartenlocale in der Nähe des Schulortes während des Sommers zulässig; die ebenfalls hie und da erteilte Erlaubnis des Besuches gewisser Restaurationen innerhalb der Stadt und während des ganzen Jahres ist unzulässig und zurückzunehmen.) c) Das Tabakrauchen in der Oeffentlichkeit und in Gegenwart von Lehrern. (Dafs hiervon „mit ausdrücklicher Erlaubnis des gegenwärtigen Lehrers“ Ausnahmen gemacht werden, können wir als zulässig nicht anerkennen. Solche Connivenzen sind daher in Zukunft zu unterlassen.) d) Alle in Nachahmung studentischer Formen oder sonst wie zu ungehörigen Zwecken gebildeter Gesellschaften, sowie jede andere Schülervereinigung oder Teilnahme an Vereinen, welche dem Dir. nicht vorher angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. — In wieweit in Betreff der Erlaubnis zum Besuche von Bällen, Theater und öffentl. Vergnügungen zwischen einheim. und auswärt. Schülern zu unterscheiden ist, mag der Beurteilung der einzelnen Lehrercoll. überlassen bleiben.“

Disciplinarordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen v. 19. April 1879. I. Aufnahme. § 1. Die Aufnahme neuer Schüler in eine höh. Lehranstalt der Provinz erfolgt nur zu Ostern

auf Grund eines Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Schule, bezw. eines beglaubigten Zeugnisses über etwaigen Privatunterricht, und einer Prüfung seitens des Directors (Rectors) oder der von diesem damit beauftragten Lehrer. Aufserdem ist ein Impfschein, bezw. ein Attest über die wiederholte Impfung beizubringen. Schüler, die von anderen staatlich anerkannten höh. Unterrichtsanstalten kommen, werden ohne Prüfung nach Mafsgabe ihres Abgangszeugnisses in die betreffende Klasse aufgenommen. Die Aufnahme von Schülern aufserhalb des Ostertermins bleibt dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren (Rectoren) überlassen, welche in zweifelhaften Fällen die Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums einzuholen haben. § 2. In der Sexta werden nur Schüler nach zurückgelegtem neuntem Lebensjahre aufgenommen. Die Directoren (Rectoren) der höh. Schulen sind ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben in Sexta aufzunehmen, wenn höchstens sechs Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. — Weiter gehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums. § 3. Bei der Aufnahme haben die Eltern resp. die Stellvertreter derselben eine Erklärung zu unterzeichnen, durch welche sie sich und ihre Söhne resp. Pflegebefohlenen zur Beobachtung der Schulgesetze verpflichten.

II. Schulgesetze. A. Das Verhalten der Schüler im Allgemeinen. § 4. Jedem Lehrer ist der Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig, und insbesondere hat er den Weisungen seines Ordinarius als seines nächsten Berathers Folge zu leisten. § 5. Jeder Schüler hat in einem reinlichen und anständigen Anzuge zu erscheinen und alles Auffallende in seinem Aeufsern zu vermeiden. § 6. Gegen seine Mitschüler mufs jeder ein gefälliges und friedfertiges Betragen zeigen; namentlich sind alle Ungebührlichkeiten gegen neu eintretende Schüler strenge verboten. Bei etwaigen Beleidigungen und Kränkungen hat sich der Schüler an seinen Ordinarius zu wenden. § 7. Auswärtige Schüler dürfen nur in solchen Wohnungen oder Pensionen untergebracht werden, gegen deren Wahl der Director (Rector) der Anstalt nichts einzuwenden hat. Stellt sich nach dem Urteile der Lehrerconferenz heraus, dafs die gewählte Pension oder Wohnung auf das sittliche Verhalten oder den Fleifs eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Director (Rector) das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder deren Stellvertretern eine Aenderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschlufs der Lehrerconferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.

B. Das Verhalten des Schülers in der Schule. § 8. Jeder Schüler hat an allen Unterrichtsgegenständen Teil zu nehmen. Das Recht, von einzelnen derselben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu dispensiren, steht lediglich dem Director (Rector) zu. § 9. Jeder Schüler hat sich höchstens eine Viertelstunde vor dem Anfange der Schulstunden in der Schule einzufinden und seinen bestimmten Platz einzunehmen, so wie nach Schlufs des Unterrichts das Schulgebäude ohne Verzug zu verlassen. § 10. Wenn ein Schüler durch Krankheit verhindert wird, die Schule zu besuchen, so mufs hiervon dem Ordinarius rechtzeitig mit Angabe des Grundes Anzeige gemacht werden. Beim Wiedereintritt in die Schule hat der Schüler auf Erfordern dem Ordinarius und jedem Lehrer, in dessen Stunden er gefehlt hat, eine schriftliche von seinen Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen. § 11. Zur Dispensation vom Schulbesuche bedarf es für einzelne Stunden der Erlaubnis des Ordinarius, für einen oder mehrere Tage derjenigen des Directors (Rectors). § 12. Wer das Schulgebäude, die Geräthe, Unterrichtsmittel u. s. w. beschädigt oder entstellt, wird bestraft und hat aufserdem den angerichteten

Schaden zu ersetzen. § 13. Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Censuren haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts, mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Ordinarius ihrer Klasse vorzulegen. § 14. Geldsammlungen in der Klasse zu irgend einem Zwecke sind nur mit Genehmigung des K. Prov. Sch. C. gestattet.

C. Das Verhalten des Schülers aufserhalb der Schule. § 15. Jeder Schüler hat den Anordnungen der Schule in Betreff des Kirchenbesuchs bezw. der herkömmlichen Morgenandachten pünktlich Folge zu leisten. § 16. Auf dem Wege zur Schule und zurück hat der Schüler jeden unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden und sich ruhig und anständig zu betragen. § 17. Wenn von Seiten der Schule Anordnungen getroffen worden sind über die Arbeits- und Erholungszeit, so wie über die Zeit, über welche hinaus des Abends die Wohnung nur im Auftrage der Eltern oder deren Stellvertreter oder mit Erlaubnis des Ordinarius verlassen werden darf, so hat der Schüler diesen Anordnungen pünktlich nachzukommen. § 18. Untersagt ist: a) das Tabakrauchen den Schülern der vier unteren Klassen unbedingt, denen der beiden oberen Klassen das Rauchen auf den Strafsen, Promenaden und in öffentlichen Localen; b) jede lärmende und die Leidenschaft des Spielens und Trinkens nährende Zusammenkunft in und aufserhalb der Wohnung; c) der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und ähnlichen öffentlichen Localen, mit Ausnahme derjenigen, die etwa von der Schule selbst zugelassen sind, ohne Begleitung und Aufsicht von Angehörigen; d) den einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schülern der Besuch von Concerten und Theatern ohne Erlaubnis der ersteren, die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter. Die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius oder des Directors (Rectors); e) der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen; f) die Benutzung von Leihbibliotheken, selbstständiges Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften, die Veröffentlichung eigener litterarischer Productionen; g) jede Verbindung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Director (Rector) nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist; h) die Beherbergung fremder Personen ohne Erlaubnis des Ordinarius und des Directors (Rectors).

III. Strafen. § 19. Wie die verschiedenen Vergehen an sich eine Stufenreihe in Hinsicht der Strafbarkeit bilden, so können dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade strafbar erscheinen. Als besonders strafwürdig werden hervorgehoben die Verletzung der Wahrhaftigkeit und der guten Sitte. § 20. Nach dem Grade der Vergehen werden die Strafen in folgender Reihenfolge erteilt: Zu den leichteren Strafen gehören: Erinnerungen, Verweise, die entweder abgesondert oder in Gegenwart der Klasse von dem Ordinarius oder dem Director gegeben werden, tadelnde Bemerkungen im Klassenbuche, endlich Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter. § 21. Wenn die im § 20 erwähnten leichteren Strafen keinen Erfolg haben, so tritt Schularrest unter Aufsicht oder in geeigneten Fällen ein Verweis vor der Conferenz oder Carcerstrafe bis zu 4 Stunden an einem Tage ein, letztere beiden Strafen nach Beschlufs der Conferenz. Körperliche Züchtigung kann bei Ausbrüchen von Roheit und bei offener Widersetzlichkeit an Schülern der drei unteren Klassen ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden, es hat jedoch der betr. Lehrer dem Director (Rector) sofort oder spätestens noch an demselben Tage von der erfolgten Züchtigung Anzeige zu machen. § 22. Schwere Strafen sind: 1) Die Androhung der Entfernung. Diese besteht darin, dafs zu der sonst verwirkten Strafe die Benachrichtigung an die Eltern oder deren Stellvertreter hinzugefügt wird,

dafs den bestraften Schüler bei dem nächsten erheblichen Vergehen die Ausschliefsung treffen werde. 2) Die Ausschliefsung. Diese tritt aufser dem Falle sub 1 ein, wenn ein so schweres Vergehen begangen worden ist, dafs die vorher angeführten Zucht- und Besserungsmittel nicht ausreichend erscheinen oder wenn das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich wird. 3) Die Verweisung, durch welche der betr. Schüler auch von anderen höh. Lehranstalten der Provinz ausgeschlossen wird. Die Verweisung wird nur in aufserordentlichen Fällen nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums ausgesprochen, wenn die Vergehen von so grofser Bösartigkeit und sittlicher Verwahrlosung zeugen, dafs es bedenklich erscheinen mufs, dem betr. Schüler die Aufnahme in eine andere Anstalt zu gestatten. Androhung der Entfernung, Ausschliefsung und Verweisung werden nur durch Conferenzbeschlufs verhängt, und ist die Verweisung nicht eher auszusprechen, als die Genehmigung des Beschlusses durch das Prov. Sch. C. erfolgt ist.

IV. Abgang von der Schule. § 23. Solche Schüler der vier untern Klassen bis Untertertia einschliefslich, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

§ 24. Ein Schüler, der nach Wunsch seiner Eltern oder deren Stellvertreter die Lehranstalt verlassen soll, ist von denselben vor Beginn des neuen Schulquartals schriftlich oder mündlich abzumelden. Wird diese Abmeldung unterlassen, so bleibt er in dem Verzeichnisse der Schüler und hat für den nächsten Termin das Schulgeld zu bezahlen. Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden, wenn der Schüler nicht nachweist, dafs er seine Verpflichtungen gegen die Schulkasse und sonstige Obliegenheiten, wohin auch die Rückgabe der etwa aus der Bibliothek entnommenen Bücher und anderer entliehener Unterrichtsmittel gehört, erfüllt hat.

§ 25. Allgemeine Bestimmung. Gegenwärtige, von dem K. Ministerium der geistl. etc. Angel. mittels Erlafs vom 8. April c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirksamkeit. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besonderen Oertlichkeit anfügen."

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

C. Verf. des K. Prov. Sch. zu Königsberg v. 27. März 1869: „Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von Neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und aus der Teilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesamten geistigen und sittl. Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indefs leider Grund zu der Annahme haben, dafs ein Teil des gröfseren Publikums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die HH. Dir. und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentl. durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Aufserdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten."

Desgleichen: Königsberg, den 3. Jan. 1876: „Einige Disciplinarfälle der letzten Zeit veranlassen uns, den Herren Directoren und Rectoren unsere gegen den Wirthshausbesuch der Schüler gerichtete Verfügung vom 27. März 1869 in Erinnerung zu bringen. Nach den eingehenden Jahresberichten dürfen wir uns allerdings der Erwartung hingeben, dafs das bezeichnete Uebel von dem Lehrercollegium sorgfältig überwacht und behandelt wird. Je besorglicher aber der Einflufs ist, welchen die in den letzten Jahren merklich gestiegene allgemeine Genufssucht auf unsere Jugend ausübt, um so mehr wächst die Verpflichtung der Schule, den grofsen und unheilbringenden Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwickelung unserer Zöglinge durch die immer wieder auftauchende Neigung zum Wirthshausbesuch und zur Teilnahme an Trinkgelagen bereitet werden, in der nachhaltigsten Weise, und zwar nicht nur durch Bestrafung der einzelnen Vergehen, sondern mehr noch durch den Ernst der allgemeinen Schulzucht, durch Kräftigung des Pflichtgefühls u. durch Belebung des wissenschaftlichen Sinnes zu begegnen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 7. Dec. 1869: „Nachdem in Betreff des Wirthshausbesuchs der Schüler die Berichte sämtlicher HH. Dir. eingereicht sind, deren Wahrnehmungen und Gutachten sehr weit aus einander gehen, beschränken wir uns einstweilen auf folgende im Wesentlichen dem bisher beobachteten Verfahren entsprechende Bestimmungen, deren Befolgung zur Wahrung der Sittlichkeit und zur Förderung des Fleifses auf den höh. Lehranstalten unumgänglich nothwendig ist:

1. Den Schülern der unteren und mittl. Kl. (VI—III incl.) ist der Besuch von Wirthshäusern, aufser in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger, nicht zu erlauben. 2. Den Primanern, und wo die Verhältnisse es zulassen, auch den Secundanern, darf nach dem Ermessen des Dir. und des Lehrercoll. der Aufenthalt in einzelnen namhaft zu machenden Vergnügungslocalen, die in gutem Rufe stehen und von gebildeter Gesellschaft besucht werden, auch ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger auf Widerruf gestattet werden, jedoch im Sommer nicht länger als bis 9 Uhr Abends, im Winter nicht länger als bis 8 Uhr Abends. 3. Die an einigen Orten bestehende Sitte, den Schülern einzelne Abende allwöchentl. oder allmonatl. oder in gröfseren Zwischenräumen zum Zusammensein in einem Wirthshause zu überlassen, ist aufzuheben.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrercoll. und in der Regel nur in Anwesenheit des Dir. oder eines Lehrers der Anstalt, dürfen dergleichen Versammlungen ausnahmsweise stattfinden."

Erlafs des K. O Präsidiums zu Breslau vom 8. Juli 1824, republicirt 16. Nov. 1871: „Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höh. Unterrichtsanstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftl. und sittliche Ausbildung, dafs es eine ernste Pflicht aller Verwaltungsbehörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höh. Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen. Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu gröfseren, lärmenden Gesellschaften vereinigt. Obwohl dieser Mifsbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinargesetze verboten ist, so ist die Controle der Lehrer allein doch meistenteils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schank- und Wirths-

häusern an den Orten der höh. Unterrichtsanstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, dafs sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, aufser wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind und die Disciplinargesetze der Schule es gestatten. Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigernder Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichtsanstalten, besonders der oberen Kl., nicht verwehrt sein soll, auf gröfseren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu geniefsen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten soll. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäfsigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizeibehörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der Wirthshäuser am Orte und in seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen sie gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Dir. das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.“ —

Ueber die durch die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883) teilweise veränderte Stellung der Polizei zu dieser Seite der Schuldisciplin s. Hist. statist. Darst. III p. 53.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Stettin v. 24. Apr. 1874: „Die K. Regierung zu Cöslin, welche schon durch Verordn. v. 10. Mai 1852 und 12. Dec. 1853 den Gast- und Schankwirthen untersagt hatte, Schülern der öffentlichen Schulen geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder Erzieher solches ausdrücklich verlangten, hatte, bevor sie von unserem Wunsche nach dem Erlafs einer neuen derartigen Polizeiordnung Kenntnis erhalten, bereits am 28. Mai v. J. eine solche erlassen und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Indem wir Ew. — unter Beifügung einer Abschrift a) auf dieselbe aufmerksam machen, erwarten wir, dafs Sie in den zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fällen Uebertretungen dieser Verordnung der Polizeibehörde anzeigen und auf die Bestrafung des schuldigen Wirthes antragen werden. Zugleich veranlassen wir Sie, den Ihnen untergebenen Lehrern von dieser Verordnung Mitteilung zu machen und denselben dabei dringend nahezulegen, dafs sie im Zusammenwirken mit Ihnen zur Bekämpfung jener mit einer gedeihl. Schulerziehung sich nicht vertragenden Neigung auch die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel umsichtig und nachdrücklich anwenden und durch Ermahnung und Warnung, wie durch das eigene Beispiel, die Schüler zu einem ernsten, nüchternen, den Aufgaben ihrer wissenschaftl. Ausbildung und sittl. Erziehung ungeteilt zugewandten Lebenswandel anleiten.“ —

a) Polizeiverordnung. Stettin 9. Febr. 1874: „Aus Anlafs wiederholter Klagen der Schulbehörden über mifsbräuchliche Duldung des Besuchs von Schülern in Gast- und Schankwirthschaften, Conditoreien u. s. w. bestimmen wir auf Grund des § 11, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Kein Gast- oder Schankwirth (Inhaber von Wein-, Bier- und Cafee-Wirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) darf Schülern öffentlicher Lehranstalten im Orte letzterer Speisen oder Getränke zum Genufs auf der Stelle verabreichen oder ihnen die Teilnahme an Belustigungen in seinen Localen gestatten, aufser wenn die mitanwesenden und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. die Teilnahme ausdrücklich genehmigen. 2. Auf die Schüler der Navigationschule und Navigationsvorschulen findet § 1 keine Anwendung. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr., im Falle des Unvermögens mit verhältnismäfs. Gefängnishaft bestraft.“ K. Regierung.

C. Verf. v. 29. Mai 1880. „Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höh. Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrercollegien und die Königl. Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das Empfindlichste eingreifen mufsten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Oeffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaction gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntnis der thatsächlich an den höh. Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disciplin erklärt werden; die gesamten Vorgänge aber als ein gleichgiltiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu schätzen, wird durch die Natur der constatirten Thatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschliefsen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäfsigen Genufs geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachteilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benutzung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, dafs in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird

die grundsätzliche Mifsachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich constatirt.

Ich erkenne gern an, dafs in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrercollegien die Mühe und den Verdrufs der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und dafs die Lehrercollegien sowie die Königl. Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschliefslich durch das Bewufstsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, dafs die Lehrercollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Uebels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbindungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, dafs diesem Gegenstande von allen Lehrercollegien andauernd und consequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höh. Schulen, soweit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesamten Unterricht entscheidenden Einflufs auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa blofs dadurch, dafs der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, dafs der gesamte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, dafs zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille, aber hochbedeutsame Einflufs hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und aufserhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Convict vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlafs zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, dafs die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste aufserhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Uebels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das thatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die gröfste geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, dafs für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Be-

obachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntnis zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens des Ordinarius, des Directors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschliefslich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlafs giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, dafs Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Directors einzuholen, und dafs der Director berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und aufserhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mitteilung und eventuellen Erwägung in jeder Conferenz zu bilden und sind in dem Conferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Collegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgnis mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesamtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Prov. Schulcollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von andern Schulen stattfindet, ohne dafs derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäfsig häufig nicht durch den Ruf etwaniger hervorragender Leistungen der fraglichen Anstalt veranlafst, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens aufserhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das K. Prov. Sch.C. wolle in den Fällen, wo solche Besorgnis angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Teilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Mafse der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Mafse der Schuld der einzelnen Teilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Director die ausdrückliche Genehmigung erteilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, dafs an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Teilnehmer an einer Verbindung aufser einer schweren Carcerstrafe das Consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, dafs bei der nächsten Verletzung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Teilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten mufs.

Schüler, bei denen zu der Teilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschlusse der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung mit dem Consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Director den Eltern der etwa noch aufserdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, dafs sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, dafs Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Teilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschliefsung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betr. Prov. Sch.C., bezw. haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden.

Den Prov.-Schulcollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschliefsung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschliefsung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äufsersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Teilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Director der betr. Schule, auch wenn nicht zur Ausschliefsung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Conferenz-Protokolle das Prov.-Sch.-C. in Kenntnis zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder gröfserer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, dafs dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen mufs, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt aufserhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Controle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrercollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbes. die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, dafs es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltslos unterstützen. Die Organe der Polizeiver-

waltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexcesse Einhalt zu thun, und werden von competenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich gröfser ist der moralische Einflufs, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höh. Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschliefsen, ohne durch Denunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrercollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäfsigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, dafs das Leben der Schüler aufserhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig constatirte Thatsache, dafs städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Gröfse ein in alle ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, dafs die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, dafs städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Mafsregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäfsigen und rückhaltslosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewufstsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äufserstes Mittel selbst die Schliefsung oder Verlegung der betr. Schule in Erwägung zu nehmen.

Das K. Prov. Sch.C. wolle die Directionen der höh. Schulen Seines Amtsbereiches von diesem Erlafs zur Nachachtung in Kenntnis setzen und Seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden.“ Der Minister etc. von Puttkamer.

Ueber Beteiligung an Vereinen für Stenographie s. p. 220; über Schülervereinigungen auch zum Zweck der Herausgabe von Zeitschriften s. Hist. statist. Darst. III p. 53 und hier p. 344 f.

Min.Verf. v. 25. Nov. 1848: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich mit dem K. Prov. Sch.C. dahin einverstanden, dafs eine Beteiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen im Interesse der den öffentl. Lehranstalten obliegenden erziehenden Fürsorge für die ihnen anvertraute Jugend nicht angemessen ist, und dafs daher die betr. Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisciplin ernstlich dagegen zu wirken haben. Dies gilt aus dem Standpunkt der Disciplin selbst in dem Fall, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlafst finden sollten, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen eine desfallsige Erlaubnis zu erteilen.“ —

C.Verf. v. 25. Apr. 1825: „Dem K. Consist. wird hieneben Abschrift a) einer von dem K. Min. des Innern und der Polizei an sämtl. Prov. Regierungen erlassenen Verf. v. 8. d. M., nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymna-

siasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Eröffnen zugefertigt, dafs nunmehr nach der völligen Ausschliefsung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Dir. bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist. — Zugleich wird das K. Consist. aufgefordert, den Dir. der Gymn. Seines Bezirks zur Pflicht zu machen, dafs sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymn. teils schon gegründete, teils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungsstufe und das Bedürfnis derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, dafs die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäfsig zu Werke gehen."

a) C. Verf. des Polizeimin. v. 8. Apr. 1825: „Da das K. Min. der geistl. etc. Angel. es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, dafs den Schülern der Gymn. wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Dir. des Gymn. ausgestellten Erlaubnisschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, dafs nur durch ein unbedingtes allgm. Verbot dem Eigennutz gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der K. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Schüler unbedingt zu untersagen und auf die Aufrechthaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten."

Verf. des Min. Dr. Falk v. 11. Febr. 1874: „Als vor 2 Jahren durch das K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg das Bestehen von Schülervereinigungen zu meiner Kenntnis gebracht wurde, welche den Zweck hatten, eigene Productionen in einer für Schüler bestimmten Zeitschrift „Walhalla" zu sammeln und zu veröffentlichen, hielt ich nicht dafür, dafs dies ohne Weiteres zu verbieten sei, da Bestrebungen dieser Art, wenn sie in ihren Grenzen bleiben, auch eine heilsame Wirkung auf die Teilnehmer haben können. Für nothwendig erklärte ich indefs, dafs dasjenige, was die jungen Leute verbindet und beschäftigt, dem Dir. der betr. Anstalt oder einem der Lehrer, welchem sie etwa besonderes Vertrauen schenken, fortdauernd hinlänglich bekannt ist, um ihm ein Urteil darüber möglich zu machen, wie weit es sich mit der Zucht und Ordnung, welche auf der Schule herrschen mufs, und mit ihren wissenschaftl. Aufgaben verträgt.

Seitdem sind mir wiederholt Mitteilungen zugekommen, welche darauf schliefsen lassen, dafs die angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, und dafs die Controle seitens der Lehrer entweder gar nicht oder mit zu grofser Nachsicht geübt wird, um allem Ungehörigen rechtzeitig vorzubeugen. Dabei ist nicht zu verkennen, dafs die Beaufsichtigung durch die grofse Ausdehnung, welche die Sache in Deutschland und darüber hinaus allmählich genommen hat, sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Unter diesen Umständen und da neuerdings die Anzeichen sich gemehrt haben, dafs das ursprünglich löbliche Unternehmen auf Abwege gerathen ist und auszuarten beginnt, erachte ich für nothwendig, dafs die Teilnahme daran den Schülern nicht länger gestattet werde.

Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in Seinem Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, dafs den Schülern jede Beteiligung an der „Walhalla" untersagt und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde."

C. Verf. v. 12. Mai 1875. „Das unter dem 11. Febr. v. J. von mir erlassene Verbot der Schülerzeitschrift Walhalla ist dadurch umgangen worden,

dafs man einige Monate später unter einem anderen Namen, Freya, ein Blatt derselben Tendenz herauszugeben begonnen hat. Als „für die Redaction verantwortlich“ ist ein Buchdrucker in Magdeburg genannt. Man ist nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, an den deutschen höh. Schulen Teilnehmer zu werben, und hat sich dabei nicht gescheut, der Einladung die unwahre Nachricht hinzuzufügen: „das Mithalten der Zeitschrift sei durch ministerielle Verfügung erlaubt worden.“ Die Teilnahme ist nicht auf Schüler beschränkt, sondern auch auf Studenten, junge Kaufleute und Techniker ausgedehnt.

Ist nun auch nach dem, was vorliegt, dem Unternehmen ein gutes Streben nicht abzusprechen, so bietet die ganze Einrichtung doch keinerlei Gewähr dafür, dafs den naheliegenden Gefahren der Ausartung und nachteiliger Folgen wirksam werde begegnet werden. Der Schule wird ihre Aufgabe durch derartige Verbindungen und Zwecke erschwert, und eine Ueberwachung derselben ist ihr durch die Ausdehnung der Sache unmöglich gemacht. Die Jugend wird in einer Zeit, wo sie erst zu lernen hat, und dazu ihre Kräfte gesammelt erhalten soll, durch den Reiz, der für Viele darin liegt, schon mit eigenen Productionen in die Oeffentlichkeit zu treten, von ihrer nächsten Pflicht abgezogen und durch die Art dieser Verbindungen vielfach zerstreut.

Da sonach mit Sicherheit anzunehmen, das mögliche Gute an der Sache werde von den unausbleiblichen üblen Folgen entschieden überwogen werden, so ist Schülern eine Beteiligung an der Zeitschrift Freya ferner nicht zu gestatten und für künftig allgemein als Norm festzuhalten, dafs Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler und zwar auf solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so dafs deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., hiernach das Erforderliche an die Dir. der höh. Lehranstalten Seines Ressorts zu verfügen, wobei denselben zu empfehlen sein wird, um eine neue Umgehung des Verbots zu verhindern, in geeigneter Weise auch die Eltern der Schüler ins Interesse zu ziehen, da die Angelegenheit zu denen gehört, welche ein Zusammenwirken von Schule und Haus nothwendig voraussetzen.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 22. Dec. 1875. „Von der Direction des Gymn. zu N. ist uns ein Exemplar einer gedruckten, durch die Post versandten Zuschrift der Verlagsbuchhdlg. J. H. Webel, Leipzig Nürnberger Str. 21, an die Herren Studirenden der Prima etc. eingereicht worden, in welcher diese aufgefordert werden, den „Deutschen Studienblättern, die vom 1. Januar 1876 ab wöchentl. zum Preise von 1 M. pro Quartal erscheinen sollen, durch Mitarbeiterschaft wie durch Abonnement ihre Unterstützung zu leihen und zu diesem Behufe durch einen Delegirten der Klasse mit der bez. Firma in Verbindung zu treten, auch in den anderen Klassen der betr. Anstalt für das Unternehmen zu agitiren.“

Da hiermit ohne Zweifel dieselbe Tendenz verfolgt wird, die seinerzeit der Herausgabe der Zeitschriften Walhalla und Freya zu Grunde gelegen hat, und, wie zu erwarten steht, auch an die übrigen Unterrichtsanstalten unseres Ressorts Exemplare der vorbemerkten Zuschrift versandt sein werden, so geben wir den Directoren derselben von Vorstehendem mit dem Veranlassen Kenntnis, der Angelegenheit dieselbe Aufmerksamkeit und Behandlung zu Teil werden zu lassen, die wir gemäfs der C. Verf. vom 12. Juni d. J. durch Verf. vom 31. ej. ihnen in Betreff der Schülerzeitschrift Freya zur Pflicht gemacht haben.“

C. Verf. der K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 28. März 1876. „Wiederholte Erfahrungen aus dem letzten Jahre haben uns gezeigt, dafs Schüler der oberen Klassen in den höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirkes mehr-

fach ohne Vorwissen der Directoren litterarische Verbindungen ungeeigneter Art teils selbst gegründet und über weitere Kreise zu verbreiten gesucht haben, teils ähnlichen Vereinen, die sich an anderen Orten gebildet hatten, ihrerseits bereitwillig beigetreten sind. Um für die Zukunft allen auf unstatthafte Verbindungen irgend welcher Art abzweckenden Bestrebungen und Unternehmungen der Schüler von vornherein möglichst vorzubeugen, ordnen wir hierdurch an, dafs an allen denjenigen Lehranstalten unseres Aufsichtskreises, für welche eine gedruckte Schulordnung erlassen ist, derselben zunächst durch schriftlichen Nachtrag folgende Bestimmung hinzugefügt werde: „Den Schülern ist jede Verbindung unter einander oder mit Nicht-Schülern verboten, deren Zweck nicht von ihnen dem Director (bezw. Rector) angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. Nicht minder ist es den Schülern untersagt, irgend etwas durch Druck oder auf andere Weise zu veröffentlichen.““

An denjenigen höh. Schulen, welche einer gedruckten Schulordnung entbehren, haben die Directoren, bezw. Rectoren, dafür Sorge zu tragen, dafs die vorstehende Bestimmung zu Anfang eines jeden Schuljahres den Schülern der Prima und der Secunda ausdrücklich mitgeteilt oder in Erinnerung gebracht werde. Nichtachtung des genannten Verbotes ist vorkommenden Falls ernstlich zu ahnden.“

Min.Verf. v. 13. Dec. 1867: „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dafs Schüler hiesiger höh. Lehranstalten im Namen der Klasse, welche sie besuchen, einen Ausdruck der Teilnahme bei einem Todesfall oder Anderes drgl. in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere, denselben Gegenstand betreffende Verf. v. 14. Sept. 1863 veranlasse ich das K. Prov. Sch. C. die Dir. der Gymn. und Realschulen hierselbst anzuweisen, dafs sie ein derartiges für Schüler unzieml. Heraustreten in die Oeffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten.“

Dieselbe Verf. ist den übrigen K. Prov. Schulcoll. zu gleicher Beachtung mitgeteilt worden.

C.Verf. v. 23. März 1825: „Bei einigen Gymn. ist den Schülern seither gestattet worden, bei dem Einführen oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und anderen festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten und sich demnächst zu einem Trinkgelage zu vereinigen. Nach der bisherigen Erfahrung haben solche Festlichkeiten der Schüler, welche sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnis wenig vertragen, auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in den betr. Gymn. einen nachteiligen Einflufs geäufsert und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet. Das Min. beauftragt daher das K. Consistorium, dergl. öffentl. Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei sämtlichen Gymn. Seines Bezirks gänzlich zu untersagen und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.“

C.Verf. v. 19. Febr. 1856 (an die K. Regierungen, mitgeteilt auch den K. Schulcollegien): „Es ist neuerdings in öffentl. Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasse ich die K. Regierungen, die Schulvorstände Ihres Ressorts in geeigneter Weise darauf hinzuweisen und nöthigenfalls mittels bestimmter Verbote bei der Schuljugend der erwähnten Neigung möglichst entgegen zu wirken.“

Eine auf denselben Gegenstand bezügl. Verf. ist u. a. von dem K. Prov. Sch.C. in Kiel unter dem 30. Apr. 1870 erlassen.

Vorträge und Schaustellungen Fremder. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 20. Dec. 1877. „Wir sind aufmerksam darauf geworden, dafs bei den höh. Lehranstalten unseres Ressorts ein lästiges Angebot der Vorführung von Sehenswürdigkeiten aller Art stattfindet. Dies würde schwerlich der Fall sein, wenn derartige Anerbietungen, denen mit wenigen Ausnahmen lediglich Zurückweisung gebührt, nicht öfters nach Rücksichten behandelt würden, wobei das Beste der Schule übersehen wird. Die Directoren und Rectoren veranlassen wir, darüber zu wachen, dafs innerhalb der ihnen anvertrauten Schulen nicht Vorträge und Schaustellungen Fremder zugelassen werden, welche der Schuljugend entweder blofs zur Erheiterung oder doch zu nichts Besserem als zu einer bequemen Anregung gereichen, dafs die Zulässigkeit solcher, jedenfalls nur in sehr geringer Zahl zu gestattender Abwechselungen in der strengen Alltäglichkeit des Schullebens vielmehr nur dann als vorhanden angesehen werde, wenn in dem Gebotenen ein ganz aufserordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in sachgemäfsester Weise zu fördern, zu erblicken ist."

Weitere disciplinar. Bestimmungen s. in den nächst. Abschn. 11—13.

11. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

C. Verf. v. 31. Juli 1824, republicirt und auf die Realschulen ausgedehnt unter dem 9. März 1843: „Die Erfahrung hat gelehrt, dafs diejenigen Schüler von Gymn., deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betr. Gymn. wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häusl. Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachteiligen Einflufs auf die in den Gymn. aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Min. sieht sich daher veranlafst, hinsichtlich der gedachten Schulen Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymn. mufs, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymn. wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Dir. des Gymn. bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. 2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Dir. die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. 3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler verstattet. 4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymn. nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Dir. und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das K. Consist. (Prov.Sch.C.) wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, derselben gemäfs das weiter Erforderliche an die Dir. der Gymn. Seines Bezirks zu verfügen und zugleich sämtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, dafs sie auch auf das Betragen ihrer Schüler aufser der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorge richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerio besonders berücksichtigt werden, sowie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird." Vgl. CBl. 1874 p. 361 f., 383 f.

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Koblenz v. 25. Jan. 1833, (nach dem Vorgange einer vom Min. gebilligten C. Verf. d. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 7. Dec. 1832): „1. In Gymn. und ähnliche höh. Lehranstalten können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden. 2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Dir. der genannten Anstalten sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und den Schüler nicht eher aufzunehmen, bis eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen ist. 3. Ohne Vorwissen des Dir. darf kein Schüler in eine andere Aufsicht gegeben werden. 4. Der Dir. ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häusl. Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntnis zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen. 5. Die Ordinarien haben auch ohne besonderen Auftrag des Dir. die Verpflichtung, die in ihren Klassen befindlichen auswärtigen Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Häusern zu besuchen. 6. Findet sich, dafs die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder dafs die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachteilig sind, so ist der Dir. berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen. 7. Die betr. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von denselben in Kenntnis zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, dafs eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderl. Verabredungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der betr. Schüler sind die Eltern oder Vormünder auf diese Bestimmungen zu verweisen und es ist strenge auf die Ausführung derselben zu halten. Die Ordinarien haben das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei den desfallsigen Besuchen in der Conferenz mitzuteilen. Dasselbe ist jedesmal in kurzen Worten in das Conferenzprotokoll aufzunehmen.“

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Posen v. 13. Oct. 1856: — „Der Uebelstand, dafs Eltern, nur um eine billige Pension für ihre Söhne zu erlangen, diese zu Leuten ohne allen sittlichen Halt oder doch ohne den rechten Sinn für Erziehung und Aufsicht ins Haus geben, hat in mehreren sehr auffallenden Beispielen unsere Aufmerksamkeit erregt und unsere Sorge in dringendster Weise in Anspruch genommen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, welche teils die beschränkte Zahl solcher Personen, die Pensionaire zu sich zu nehmen, namentlich in kleineren Städten, überhaupt im Stande sind, teils die grofse Mühwaltung, welche wir den Dir. der höh. Lehranstalten zumuthen, der Ausführung unserer Verfügung entgegenstellen. Die Wichtigkeit des Zwecks aber wird, wie wir zuverlässig erwarten, Ew. — die Mühe nicht scheuen lassen, und es werden Ihnen dabei die Lehrer Ihrer Anstalt treu zur Seite stehen, um Schüler aus solchen Pensionen zu entfernen, in denen entweder gar keine Aufsicht über den Fleifs und das sittl. Betragen der Pensionaire besteht oder gar in sittlicher Beziehung selbst ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Ein bestimmterer Mafsstab, welche Pensionshalter zu verwerfen seien, läfst sich nicht wohl geben: wir müssen darin dem Tact und der Umsicht der Dir. vertrauen.

Wo aber nach Ihrer Ueberzeugung die sittliche Leitung eines Schülers nicht gesichert ist, werden Sie den Eltern dies zu eröffnen und dieselben aufzufordern haben, eine andere Pensionsanstalt zu wählen und, falls dies nicht fruchten sollte, die Verweigerung der Aufnahme in die Anstalt, oder bei einem schon aufgenommenen Schüler die Entfernung aus derselben eintreten lassen müssen. In wie weit Sie sich dabei der Mitwirkung der städt. Polizeibehörde und der Auskunft, welche dieselbe zu erteilen im Stande sein wird, bedienen wollen, geben wir Ihnen anheim. Zur Vermeidung der Gehässigkeiten gegen die Anstalt wird es wohl von Nutzen sein, eine Erklärung der Unzuverlässigkeit der betr. Pensionshalter von der Ortsbehörde zu extrahiren; es liegt aber nahe, dafs die gewöhnliche Erklärung von Polizeibehörden, dafs gegen die betr. Person etwas Erhebliches nicht zu erinnern sei, nicht ausreichen kann, um ihr auch das Vertrauen auf redliche und einsichtige Mitwirkung bei der Erziehung von Knaben oder jungen Leuten zuzuwenden, sondern dafs die der Ortsbehörde vorzulegende Frage umfassender sein und die specielle Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und die Befähigung zur wirksamen Aufsicht über den Schüler in sich schliefsen mufs. Mit Vertrauen erwarten wir aber, dafs Sie, wo es nöthig wird, auch ohne Scheu vor dem selbständigen Entschlusse die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Pensionshalter mit allem Ernste prüfen und strenge darüber wachen werden, dafs die häusliche Erziehung solcher Pensionaire nicht in unwürdige Hände gelegt werde."

Vgl. auch im vorhergehenden Abschnitt p. 330 f., 332 f., 334, 341 f.

Bei mehreren Anstalten ist eine sogen. Schülercuratel eingerichtet, behufs welcher den Eltern auswärtiger Schüler empfohlen wird, sich für dieselben unter den Lehrern einen Tutor zu wählen, der sich ihrer mit Aufsicht und Berathung annimmt, und im Auftrage des Dir. in allen Verhältnissen der Vermittler zwischen der Schule und den Eltern ist. Vgl. p. 333.

Bei einigen Schulen ist eingeführt, dafs diejenigen Personen, Pensionshalter u. s. w., bei denen auswärtige Schüler von ihren Eltern untergebracht sind, einen ihnen vom Dir. vorgelegten Bürgschaftsschein unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, bei ihren Pflegebefohlenen auf die nöthige Ordnung und auf die Beachtung der Schulgesetze zu halten, und nöthigenfalls dem Dir. und den Ordinarien auf Befragen und unaufgefordert Anzeige und Auskunft im Interesse der Schuldisciplin zukommen zu lassen.

12. Censuren.

Allgemeine Normen für das Censurwesen sind vom Ministerium nicht aufgestellt worden. Das Verfahren darin ist daher ungleichmäfsig; auch in den einzelnen Provinzen ist dies der Fall. Bei vielen Anstalten wird allen Schülern vierteljährl. eine Censur ausgestellt, bei anderen 3 mal im Jahre (zu Ostern, Michaelis und Weihnachten), bei einigen nur 2 mal (Ostern und Michaelis); bei nicht wenigen wird der Unterschied gemacht, dafs die Schüler der unteren und mittleren Kl. 4 oder 3 mal im Jahre, die der oberen nur 2 mal eine Censur erhalten. Nicht geringer ist die Verschiedenheit in der Einrichtung der Censuren selbst.

Min. Verf. v. 1. Mai 1840 (an das Prov.Sch.C. v. Pommern): „Das Min. kann sich mit den Grundsätzen, nach welchen das Censurwesen in den Gymn. der dortigen Prov. bisher geleitet worden, nur einverstanden erklären. Die Bezeichnung der Censurzeugnisse mit Nummern hält das Min. jedoch nicht für angemessen, und hat das K. Prov.Sch.C. in geeigneter Weise zu veranlassen, dafs in sämtlichen Gymn. der Prov. die Zeugnisse ohne Nummern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken: gut, mittelmäfsig, ziemlich etc., ausgefertigt werden. Das Min. hat zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen,

dafs sie sich der vermehrten Arbeit, welche für sie aus der Abfassung der Zeugnisse ohne Nummern in der oben bezeichneten Weise allerdings erwächst, im Interesse ihrer Schüler und des wichtigen Zwecks, der zu erreichen steht, gern unterziehen werden. Da eine Gleichförmigkeit in der Einrichtung des Censurwesens um so weniger räthlich erscheint, je nöthiger es ist, alles zu vermeiden, dafs dasselbe nicht in einen Mechanismus ausarte, so kann es im Uebrigen bei den Verschiedenheiten, welche in Betreff des Censurwesens bei den einzelnen Gymn. nach der Eigentümlichkeit der betr. Directoren bis jetzt stattfinden, auch ferner belassen werden."

Min. Verf. v. 12. Mai 1840 (an das K. Sch.C. der Rheinprovinz): — „Zu dem Wesen der Censur-Institution, soll sie anders ihrem Zweck in Bezug auf die Schule, die einzelnen Schüler und deren Eltern vollständig entsprechen und die Lehrer nöthigen, ihre Schüler nach ihrer Individualität zu beobachten und sich in den Conferenzen über die bei den einzelnen in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu berathen, soll sie dem Lehrercoll. ein sicheres Bewufstsein über den Geist der Schule und der einzelnen Klassen verschaffen, eine Vermittlerin zwischen Schule und Vaterhaus werden und die Vorteile der öffentlichen Erziehung mit denen der Privaterziehung vereinigen, gehört zunächst, dafs in jedem Gymn. mit aller nur möglichen Umsicht und Sorgfalt Vorbereitungen veranstaltet und Einrichtungen getroffen werden, um vierteljährl. oder halbjährl. nach Verschiedenheit der Klassen ein gründliches und vollständiges Urteil über die Leistungen einzelner Schüler und ganzer Klassen abgeben zu können. Zu solchen Vorbereitungen und Einrichtungen rechnet das Min. ein nach richtigen pädagog. Grundsätzen für jede Kl. angelegtes und geführtes Tagebuch, die Anordnung vierteljährlicher, teils vom Dir., teils von den Klassenordinarien zu haltender Revisionen der schriftl. Arbeiten der Schüler, ein zweckmäfsig angelegtes Censurbuch für jede einzelne Kl. und das vierteljährl. Circuliren desselben bei allen Lehrern der betr. Kl. nach Beendigung der Revision der schriftl. Arbeiten, und endlich eine Generalconferenz sämtlicher Lehrer, in welcher auf Grund der Tagebücher, der Revision der schriftl. Arbeiten und des Ausfalls der Translocationsprüfungen über das jedem Schüler zu erteilende Censurzeugnis berathen und entschieden wird. Demnächst ist es von besonderer Wichtigkeit, dafs die in obiger Art vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben und von dem betr. Dir., welcher mit den Eigentümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein mufs, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, sowie den Tadel, den er im Namen des Lehrercoll. auszusprechen hat, der Eigentümlichkeit jedes einzelnen Schülers anpafst, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und ihr erst die rechte Weihe zu verschaffen. —

In Hinsicht der zu den Censuren anzuwendenden Formulare mag immerhin einige Verschiedenheit obwalten, und ist auf dieselbe um so weniger Gewicht zu legen, als sie nicht das Wesentliche der ganzen Einrichtung betrifft. Im Allgemeinen erachtet das Ministerium für räthlich, dafs das Formular die Rubriken: 1. Schulbesuch, a) versäumt, b) verspätet; 2. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Fortschritte in den Lehrgegenständen; 3. Betragen (ohne die 3fache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, aufser der Schule); 4. Besondere Bemerkungen enthalte, und dafs das Censurzeugnis in den einzelnen Rubriken ohne Zahlen, dagegen aber um so ausführlicher und charakteristischer abgefafst, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken, z. B. sehr gut, gut, mittelmäfsig, ziemlich, u. s. w. abgefertigt werde. Gegen die Bezeichnung des Censurzeugnisses mit einer das Gesamturteil des Lehrercoll. über Aufführung, Fleifs und Fortschritte des Schülers aus den einzelnen Rubriken zusammenfassenden Zahl I oder II oder III, und zwar oben zu Anfang des Zeugnisses, läfst sich mit Grund anführen, dafs es schwer, ja unmöglich ist, Aufführung, Fleifs, Fortschritte durch eine Zahl richtig und genau zu bezeichnen, und diese Bezeichnung mit Zahlen gar leicht in ein mechanisches Verfahren ausarten kann, welches gerade bei dem Censurwesen auf alle Weise vermieden werden mufs. Dagegen verkennt das Min. auch die mannigfaltigen Vorteile nicht, welche die Anwendung von Zahlen behufs der Bezeichnung des aus den einzelnen Rubriken gezogenen Gesamturteils den Lehrern wie den Schülern und ihren Angehörigen

gewähren kann, und erachtet daher für angemessen, dafs den Lehrercoll. der einzelnen Gymn. überlassen werde, die Censurzeugnisse oben und vor den einzelnen Rubriken, die jedenfalls in Worten ausgefüllt werden müssen, ohne oder mit einer Zahl auszufertigen.

Die Ansicht, dafs, wenn auch die erste Fassung des allgemeinen Urteils über die sittl. Führung dem Ordinarius der betr. Klasse zu überlassen wäre, doch dem Dir. mit der Verantwortlichkeit auch die Befugnis einzuräumen sei, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu mildern und selbst zu ändern, kann das Min. nicht billigen, da bei einer zweckmäfsigen Einrichtung des ganzen Censurwesens das jedem einzelnen Schüler auch in Hinsicht auf sittl. Führung zu erteilende Censurzeugnis in einer desfallsigen Conferenz berathen und beschlossen werden mufs und eine Abänderung eines solchen Conferenzbeschlusses von Seiten der betr. Ordinarien oder des Dir. sich mit dem Zweck der Censur aus naheliegenden Gründen nicht vereinigen läfst."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 24. Apr. 1856: — „Um nach dem anerkannten Bedürfnis ein gleichmäfsigeres Verfahren bei Einrichtung der Censuren zu bewirken, ordnen wir hiermit an:

1. Censuren werden auf allen Gymn. für die Classen I—III wenigstens halbjährl., für IV—VI wenigstens vierteljährl. erteilt. 2. Die Censurzettel oder die den Schülern einzuhändigenden Censurbücher enthalten aufser den Angaben der Klasse, des Semesters (oder Quartals), des Namens des Schülers, der Unterschrift des Dir. und des Ordinarius besondere Rubriken für Betragen, Fleifs, Aufmerksamkeit, Leistungen, besondere Bemerkungen, und hier die festgesetzten Prädicate.

3. Zur Bezeichnung der Leistungen, des Fleifses und der Aufmerksamkeit ist unter den Prädicaten vorzüglich, gut, hinreichend, nicht hinreichend, gering zu wählen, und sind alle näheren Bestimmungen durch ein sehr, ziemlich, noch, fast, kaum u. dgl. auszuschliefsen. 4) Die Bezeichnung des Betragens durch Charakterisirung oder besondere Prädicate, welche dann auf dem Censurzettel nach ihrer Stufenfolge anzugeben sind, bleibt den Gymnasien anheimgestellt. Werden Prädicate vorgezogen, dann ist jedes niedrigere als lobenswerth oder gut, wenn es durch seine Bedeutung und Stellung unter den Prädicaten einen Tadel enthält, besonders zu motiviren.

5. Durch sorgfältige Durchsicht der Concepte zu den Censuren und durch Besprechung in den Censurconferenzen haben die Dir. dahin zu wirken, dafs von den Lehrern derselben Anstalt ein gleichmäfsiges Verfahren in Anwendung der Prädicate beobachtet und unbegründete Strenge ebensowohl als schädliche Milde vermieden werde. 6) Da die Censuren sich auf das ganze Semester (oder Quartal) beziehen, sind die Prädicate für die Leistungen von den Lehrern nicht allein nach den in einer Prüfung gegen den Schlufs des Semesters oder Quartals bekundeten Kentnissen zu bestimmen, sondern hauptsächlich nach dem in der ganzen Zeit, über welche die Censur sich ausspricht, wirklich Geleisteten. Danach sind die an einigen Gymn. bestehenden, einige Wochen vor dem Schlufstermin beginnenden mündl. Prüfungen für die Censuren einzustellen und durch häufige Repetitionen zu ersetzen.

7. Wenn die Leistungen eines Schülers zur Zeit der Versetzung in mehr als 2 Hauptfächern als nicht hinreichend oder als gering bezeichnet sind, kann in der Regel nicht erwartet werden, dafs derselbe während der Dauer auch längerer Ferien die vorhandenen Mängel werde beseitigen können, und ist dann eine Nachprüfung zum Aufsteigen in eine höhere Kl. nicht mehr zu gestatten. Dabei bleibt selbstredend nicht ausgeschlossen, dafs ein Schüler wegen nicht hinreichender Leistungen auch nur in Einem Hauptfach nach dem Ermessen des Dir. und der betr. Lehrer in derselben Klasse zurückbehalten werden kann. Das Zurückbleiben in der Klasse ist auf dem Censurzettel ausdrücklich zu bemerken." —

Dasselbe Prov.Sch.C. ist unter dem 5. Dec. 1873 ermächtigt worden, wegen der bei den kathol. Anstalten oft kurzen Dauer des Sommersem. in denselben für die unteren und mittl. Kl. nur 3mal im Jahre (zu Weihn., zu Ostern und am Schlufs des Schuljahrs, d. i. Mitte Aug.) Censuren ausstellen zu lassen.

C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Posen v. 22. Apr. 1858: — „Wir finden uns veranlafst, in Betreff der bei den Schülercensuren anzuwendenden Prädicate Folgendes zu bestimmen:

In Bezug auf die Leistungen, den Fleifs und die Aufmerksamkeit sind nur zu gebrauchen die Prädicate vorzüglich, gut, befriedigend, mittelmäfsig, ungenügend, und diese durch keine weiteren Zusätze wie ziemlich, im Ganzen, kaum u. s. w. zu modificiren. In Bezug auf das Betragen werden die 3 Prädicate gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft ausreichen. Da es bei dieser Festsetzung nur unsere Absicht ist, eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung herbeizuführen und den Schülern wie den Eltern derselben durch feststehende Ausdrücke einen sicheren Anhalt für die Beurteilung des Werthes der erteilten Censuren zu geben, den sie bei der sehr verschiedenen Deutung, welcher die bisher gebrauchten Ausdrücke an sich fähig sind, bisher nicht genabt haben, so versteht es sich von selbst, dafs jeder eine bestimmte Thatsache aussprechender Zusatz gestattet ist. Es wird also beispielsweise dem Prädicat „Fleifs: genügend“ der Zusatz „besonders in der Anfertigung der schriftl. Arbeiten“ oder „in Anfertigung der schriftl. Arbeiten, weniger im Erlernen der aufgegebenen Pensa“ u. s. w. gegeben werden können. Bei den tadelnden Prädicaten ist ein derartiger Zusatz wünschenswerth, da es wichtig ist, dafs die Eltern genauere Kenntnis davon erhalten, woran es ihre Kinder fehlen lassen. In Bezug auf das getadelte Betragen erscheint ein derartiger Zusatz in den meisten Fällen unerläfslich.“

Min. Verf. v. 28. Jan. 1858 (an das Prov. Sch. C. der Prov. Brandenburg): — „Es ist nothwendig, die jetzige Verschiedenheit in der Form der Censuren auf diejenige Uebereinstimmung im Wesentlichen zurückzuführen, bei welcher das eigentümliche Verfahren, welches sich den einzelnen Anstalten als das zweckmäfsigste bewährt hat, freigelassen bleibt. Demgemäfs kann ich zwar der Ansicht nicht beistimmen, nach welcher Nummern als zusammenfassende Bezeichnungen (über der Censur) nicht ferner gebraucht werden sollen, erachte vielmehr, auch aus pädagog. Gründen, für zulässig, dafs die Anwendung von Nummern, wo sie entweder für alle Fälle oder nur für die unteren und mittleren Kl. bisher gebräuchlich gewesen ist, beibehalten werde. Wenn sich aber dabei eine so grofse Verschiedenheit findet, dafs einige Anstalten sich auf die Verwendung von überhaupt nur 3 Nummern (I, II, III) beschränken, andere darüber hinaus, und zum Teil durch Beifügung von Buchstaben und anderen Zusätzen bis zur Anwendung von 9 derartigen Werthbezeichnungen gehen, so ist dies Mifsverhältnis auszugleichen. Um die Möglichkeit der Abstufung weder zu sehr zu verengen, noch zu weit auszudehnen, empfiehlt sich am meisten das Verfahren der Anstalten, welche die Nummern I, II, III mit Modification des mittleren Prädicats in der Weise verwenden, dafs folgende 5 Stufen entstehen: I, IIa, II, IIb, III. Diese Bezeichnungsweise ist bei denjenigen Anstalten anzuordnen, welche überhaupt von Censurnummern Gebrauch machen wollen. Sie sind jedoch nur zur Bezeichnung des Gesamtwerthes einer Censur zu gestatten, nicht als Specialprädicate bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen und den verschiedenen Rubriken der Beurteilung.

In Betreff dieser Rubriken (Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Leistungen oder Fortschritte, Betragen) erkläre ich mich damit einver-

standen, dafs ein alleiniger Gebrauch bestimmter kurzer Prädicate nicht vorzuschreiben, sondern dafs der individuellen Fassung des Urteils, je nachdem sie den Lehrern selbst am bezeichnendsten und wirksamsten erscheint, zumal für die Beurteilung der Schüler in den oberen Kl. und für die Charakterisirung ihrer sittl. Eigentümlichkeit, gebührende Freiheit zu gewähren ist. Wo jedoch von feststehenden Prädicaten, mehr oder weniger zusammenfassend, Gebrauch gemacht wird, ist eine gröfsere Gleichmäfsigkeit, als jetzt stattfindet, herzustellen und zu dem Ende eine zu weit gehende Mannigfaltigkeit und Abstufung der Prädicate und die Anwendung zu vager Ausdrücke zu verhindern. Es können z. B. zur Bezeichnung der Leistungen und Fortschritte 4 Prädicate sehr wohl genügen; und unter denen, welche sich als geeignet darbieten und herkömmlich sind, erscheint die Scala von sehr gut, gut, mittelmäfsig, nicht befriedigend als die zweckmäfsigste. Das sittl. Verhalten wird in der Regel eine mehr individualisirende Beurteilung erfordern; sofern aber kurze Prädicate benutzt werden, ist aus naheliegenden Gründen besonders im Lobe Mafs zu halten. Bei einem bescheidenen und ordnungsmäfsigen Betragen z. B. genügt die einfache Anerkennung durch das Prädicat gut, ohne weitere Steigerung des Lobes. Ich beabsichtige indefs nicht, den ausschliefsl. Gebrauch solcher Einzelprädicate vorzuschreiben, überlasse es vielmehr dem K. Sch.C., in dieser Hinsicht, unter Befolgung der eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dasselbe nach Seiner Kenntnis des bisher an den einzelnen Anstalten befolgten Verfahrens für zweckmäfsig erachtet.

Schliefslich bemerke ich, dafs an einigen Anstalten auf die Ausfertigung der Censuren, welche den Eltern der Schüler zugestellt werden, nicht die nöthige Sorgfalt verwandt wird; mehrere, die mir bei Gelegenheit von Eingaben zu Gesicht gekommen sind, waren kaum leserlich oder mit nicht verständlichen Abkürzungen geschrieben.

Ich vertraue, dafs das K. Sch.C. dem für das Wechselverhältnis von Schule und Haus besonders wichtigen Gegenstande sowohl im Allgemeinen, wie in den hier zur Sprache gebrachten Beziehungen ferner Seine ganze Aufmerksamkeit widmen werde."

C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Berlin v. 10. Nov. 1884: „Ueber die Einrichtung der den Schülern jährlich vier- oder mindestens dreimal auszustellenden Censuren haben wir in unserer Verf. v. 19. Febr. 1858 Anordnung getroffen. Die Wahrnehmung indefs, dafs die Bestimmungen derselben nicht überall beachtet werden, was sich zum Teil auch dadurch erklärt, dafs sie an den seit jener Zeit entstandenen Anstalten nicht bekannt geworden zu sein scheint, sowie der Umstand, dafs sich das Bedürfnis einiger Aenderungen herausgestellt hat, veranlassen uns unter Hinweis auf § 14 der Instruction für die Directoren v. 22. Jan. 1868 folgende Vorschriften zu geben:

1. Die für die Censuren anzuwendenden Formulare müssen jedenfalls die erforderlichen Rubriken enthalten, um das allgemeine Urteil über das Betragen, den Fleifs und die Aufmerksamkeit des Schülers, welches stets von der Conferenz zu berathen und festzustellen ist, und die besonderen Urteile über die Leistungen und Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen, welche in der in den Lehrplänen v. 31. März 1882 angegebenen Reihenfolge aufzuführen sind, aufzunehmen.

Den Fleifs und die Aufmerksamkeit für jeden einzelnen Lehrgegenstand noch besonders zu beurteilen ist fortan ausgeschlossen. Nur wenn der Fall eintritt, dafs für irgend ein Object eine grobe Versäumnis wahrnehmbar geworden ist, ist dies an geeigneter Stelle bemerklich zu machen.

Es ist selbstverständlich, dafs die allgemeinen Urteile durch die Aeufserungen der einzelnen Lehrer vorbereitet werden müssen; in welcher Weise dies geschieht, bleibt dem Ermessen der Herren Directoren überlassen.

2. Für die Beurteilung des Betragens ist eins der Prädicate lobenswerth, gut, im ganzen befriedigend zu wählen. Wenn Anlafs zu erheblichem Tadel vorliegt, so ist dies besonders anzugeben.

3. Für die Beurteilung des Fleifses, der Aufmerksamkeit, der Leistungen und Fortschritte ist eins der folgenden Prädicate zu wählen: I. sehr gut; II. gut; III. genügend; IV. noch nicht (noch nicht völlig) genügend, nur mittelmäfsig, mangelhaft; V. ungenügend. Ein allen Anforderungen genügendes Wort für das vierte Prädicat ist nicht vorhanden; es werden daher mehrere zur Auswahl geboten. Unter allen Umständen ist aber festzuhalten, dafs dasselbe, wenn es sich um die Versetzung handelt, die noch nicht erlangte Reife bezeichnen soll, und dafs, wenn dasselbe in mindestens zwei Hauptfächern erteilt werden mufs, das Aufsteigen in eine höhere Kl. in der Regel unstatthaft wird.

4. Das Urteil wird jedesmal zuerst in eins dieser Prädicate gefafst; besondere, individualisirende oder auf bestimmte Thatsachen sich beziehende Bemerkungen müssen, wenn dieselben erforderlich sind, demselben folgen.

5. Es bleibt dem Ermessen anheimgestellt, in welcher Weise die Censur-Formulare einzurichten sind, um die anderweiten Notizen über den Schulbesuch, Zuspätkommen, den Klassensitz, die Beschaffenheit der Hefte u. s. w. aufnehmen zu können.

6. Ebenso bleibt es dem Ermessen anheimgestellt, ob bestimmte Nummern als zusammenfassende Bezeichnungen des Gesamtwerthes der Censur angewendet werden sollen. Wenn dieselben angewendet werden, so dürfen es fortan nur fünf sein, und zwar I, IIa, II, IIb und III, entsprechend der Scala der für den Fleifs und die Leistungen bestimmten Prädicate. Jede Zwischenstufe ist unbedingt auszuschliefsen; wenn eine Erläuterung der Nummern auf der Rückseite der Formulare beliebt wird, so ist sie mit den angegebenen Prädicaten und bei dem vierten mit einem der vorgeschlagenen zu geben.

Sollte sich an einer Anstalt die alte Sitte noch erhalten haben, den Werthunterschied durch farbige Formulare ersichtlich zu machen, so ist dieselbe sofort abzustellen.

7. Es ist dafür Sorge zu tragen, dafs auf die saubere Ausfertigung der Censuren die nöthige Sorgfalt verwendet werde und dafs alle das Verständnis erschwerende Abkürzungen vermieden werden.

Wir erwarten von den HH. Dir. resp. Rectoren die pünktliche Beachtung dieser Bestimmungen, deren Absicht nur darauf gerichtet ist, eine gleichmäfsige Grundlage für das Censurwesen zu schaffen und dadurch die Anlässe zu Mifsdeutungen und Mifsverständnissen hinsichtlich der Fassung der Censuren, welche namentlich in der letzten Zeit sich bemerkbar gemacht haben, zu beseitigen.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 13. Febr. 1881. „Nachdem das Censurwesen der höheren Schulen in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten einer eingehenden Besprechung unterzogen ist und auch auf der ersten Schleswig-Holsteinischen Directorenversammlung einen Gegenstand der Berathung ausgemacht hat, setzen wir vom Beginn des bevorstehenden neuen Schuljahres ab . . . für sämtliche höh. Schulen unseres Amtsbereichs hierdurch folgende Censurordnung fest.

A. Regelmäfsige Schulcensuren. 1. In Prima und Secunda sind mindestens dreimal (zu Michaelis, Weihnachten und Ostern), in den übrigen

Klassen mindestens viermal im Jahre sämtlichen Schülern Censuren zu erteilen. 2. Die Censurblätter müssen bestimmte Rubriken enthalten für Schulbesuch, für Betragen, für Fleifs und Aufmerksamkeit, für Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, endlich für etwaige Bemerkungen. Aufserdem ist regelmäfsig neben der Angabe der Gesamtschülerzahl der Klasse, bezw. der Klassenabteilung, der dem betr. Schüler nach der Rangordnung zugewiesene Platz zu vermerken. — Eine Gradnummer für die Gesamtcensur ist nicht zu erteilen. 3. Etwaige unentschuldigte Versäumnisse im Schulbesuche sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Auch Verspätungen sind zu vermerken. 4. Das Betragen der Schüler ist, sofern nicht durch besondere Anordnung für einzelne Anstalten bestimmte Prädicate festgesetzt sind, durch individualisirende Beurteilung zu charakterisiren. Wünscht ein Lehrercollegium auch für das Betragen eine feste Scala bestimmter Prädicate, so ist behufs der Feststellung der letzteren ein bezüglicher Antrag an uns zu richten. Die Zahl der betr. Prädicate ist auf höchstens vier zu beschränken. Den einen Tadel in sich schliefsenden Prädicaten mufs übrigens jedesmal eine concrete Motivirung hinzugefügt werden. 5. Für den Fleifs und die Aufmerksamkeit, sowie für die Leistungen der Schüler sind ausschliefslich folgende Prädicate in Anwendung zu bringen: sehr gut, gut, genügend, nicht völlig genügend, ungenügend. — Limitirende Modificationen der genannten Prädicate (z. B. genügend bis gut, kaum genügend, im Ganzen genügend, fast genügend) sind unzulässig. Dagegen empfiehlt es sich, den Prädicaten je nach Umständen eine nähere Ausführung beizufügen. 6. Sämtliche Prädicate sind mit Worten auszuschreiben, nicht durch Zahlen auszudrücken. 7. Die Censuren für Betragen, sowie für Fleifs und Aufmerksamkeit sind jedesmal nach Mafsgabe der in der letzten Censurperiode gemachten Erfahrungen auf Grund der von dem Klassenordinarius zu besorgenden Vorarbeiten und Vorschläge von den sämtlichen in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrern in einer Conferenz unter dem Vorsitz des Directors (Rectors) festzustellen. 8. Für die Leistungen der Schüler sind die Censuren von den bezüglichen Fachlehrern zu erteilen. Unterrichten mehrere Lehrer in demselben Fache, so haben sie sich hinsichtlich des zu erteilenden Prädicats unter einander zu vereinbaren; erforderlichen Falls hat der Director (Rector) die Entscheidung zu treffen. 9. Den Mafsstab für die Beurtheilung der Leistungen giebt das Klassenalter im Verhältnis zum Klassenziel. Die Prädicate für die Leistungen sind demnach zu bemessen nach den Anforderungen, welche mit Rücksicht auf den Gang des gesamten Unterrichtscursus der Anstalt an den betr. Schüler nach der Klasse, welche er besucht, sowie nach seinem Klassenalter innerhalb derselben gestellt werden dürfen. Jeder Lehrer hat durch methodische Repetitionen und durch geeignete Heranziehung und Verwerthung dessen, was früher im Unterr. vorgekommen ist, dafür Sorge zu tragen, dafs der Inhalt des früheren Unterrichts nicht über dem augenblicklichen Pensum vergessen werde, sowie dafs Schüler, welche sich früher irgendwie in ihren Kenntnissen vernachlässigt haben, die damals entstandenen Lücken in ihrem Wissen und Können nachträglich ausfüllen. Umfafst eine Klasse verschiedene Abteilungen, so sind demgemäfs für gleiche Prädicate an die Schüler der oberen Abteilung höhere Anforderungen zu stellen, als an diejenigen der unteren. — An solche Schüler, welche den Cursus ihrer Klasse, bezw. ihrer Klassenabteilung wiederholen müssen, ist derselbe Mafsstab anzulegen, wie an die übrigen Schüler ihrer Klasse, bezw. Klassenabteilung. 10. Auf jedem Censurblatte, bezw. auf dem ersten Blatte eines Censurbuches, ist die Reihenfolge der festgesetzten Prädicate ausdrücklich anzugeben, unter Hinzufügung einer Bemerkung hinsichtlich des für die Beurteilung der Leistungen in Betracht kommenden Mafsstabes

(vergl. Passus 9). 11. Jede Censur ist von dem Director (Rector) und dem Klassenordinarius zu unterzeichnen. — Sofort beim Wiederbeginn des Unterr. hat jeder Schüler seine Censur mit der Unterschrift der Eltern oder der Stellvertreter derselben dem Klassenordinarius wieder vorzulegen. 12. Die Concepte der Censuren sind im Archiv der Schule zu bewahren.

B. Abgangszeugnisse. (Vgl. Min. Verf. v. 30. Juni 1876, I. 2 u. 3, p. 323). 13. Jedem Schüler, welcher die Anstalt verläfst, ohne dieselbe absolvirt zu haben, ist ein mit der Unterschrift des Directors (Rectors) und des Klassenordinarius versehenes Abgangszeugnis auszustellen, dessen Concept im Archiv der Schule aufzubewahren ist. 14. Das Abgangszeugnis mufs enthalten: 1. das vollständige Nationale des Schülers; 2. die Angabe der Zeit, zu welcher derselbe in die Anstalt eingetreten ist, sowie der Aufnahme-Klasse; 3. die Angabe der Klasse, welche er zuletzt besucht hat, sowie der Dauer des Besuchs dieser Klasse; 4. die Beurteilung des Schulbesuchs, des Betragens, des Fleifses und der Aufmerksamkeit, der Leistungen. — Letztere sind nach Mafsgabe der für die regelmäfsigen Schulcensuren geltenden Vorschriften (vgl. Passus 9) bestimmt zu prädiciren. Die Reihenfolge der festgesetzten Prädicate ist auf dem Abgangszeugnisse ausdrücklich anzugeben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Prädicaten eine eingehendere Charakteristik hinzuzufügen. — Für die Beurteilung des Schulbesuchs, des Betragens, des Fleifses und der Aufmerksamkeit sind nicht allein die Erfahrungen der letzten Censurperiode in Betracht zu ziehen, sondern auch die Ergebnisse der früheren Schulcensuren in geeigneter Weise zu berücksichtigen. 15. Bei denjenigen Schülern, welche bei ihrem Abgange der Zeit nach den Cursus ihrer Klasse absolvirt haben, mufs in das Zeugnis ein Vermerk darüber aufgenommen werden, ob dieselben schliefslich in die höhere Klasse, bezw. obere Klassenabteilung versetzt worden sind oder nicht. Im ersteren Falle ist das Datum des Conferenzbeschlusses anzuführen, durch welchen die Versetzung erfolgt ist. 16. Bei unfreiwilliger Entfernung eines Schülers ist der Grund derselben anzugeben."

Das K. Prov. Sch. C. zu Königsberg hat durch C. Verf. v. 29. Jan. 1875 als die in den Censuren und Abgangszeugnissen zur Beurteilung der Leistungen anzuwendenden Prädicate folgende bezeichnet: gut, befriedigend, ausreichend, wenig befriedigend, ungenügend.

Die Aufeinanderfolge der Lehrobjecte richtet sich nach der Aufstellung des Normalplans wobei im Einzelnen hin und wieder Unterscheidungen vorkommen, z. B. im Deutschen zwischen den schriftl. Leistungen und der Litteraturkenntnis u. dgl. m. — Bei vielen Anstalten sind Beschaffenheit der Handschrift und Ordnung der Hefte stehende Censurrubriken.

In einigen Anstalten wird der Act der Censurverteilung, damit derselbe einerseits vorzugsweise in der Hand des Ordinarius bleibe und andererseits den Charakter der Oeffentlichkeit für die Schule nicht verliere, so abgehalten, dafs jede Klasse ihr Gesamturteil und die einzelnen Schüler ihr besonderes Urteil durch den Ordinarius im Beisein des ganzen Lehrercoll. empfangen, und zwar von unten aufsteigend so, dafs immer die nächst höhere Kl. der Censur der nächst unteren beiwohnt, nicht umgekehrt die Schüler der niederen Kl. Zeugen der Censur der höheren sind.

Die Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters, dafs er vom Inhalt der Censur Kenntnis genommen, wird überall verlangt.

Ueber Abgangszeugnisse s. p. 323 und Abschn. VII.

13. Strafen.

Ueber die bei den höheren Schulen zur Anwendung kommenden Disciplinar-Strafmittel und die Aufeinanderfolge derselben wird im Allgemeinen auf die westfäl. Disciplinarordnung (p. 335 f.) Bezug genommen. Im Besonderen sind aufserdem erwähnenswerth:

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Magdeburg v. 2. Mai 1867. „Auf Grund einer Revision der in der Dir.Instr. v. 1. Dec. 1827 enthaltenen Bestimmungen über die den Directoren und Lehrercollegien zustehende Strafbefugnis haben wir hinsichts der Bedingungen, unter denen die bisher üblichen Schulstrafen zur Anwendung gebracht werden können, Folgendes festgestellt:

Wenn bei leichteren Vergehen ein Verweis unter vier Augen oder vor der Klasse genügt, so wird es schon als eine bedeutende Schärfung der Strafe angesehen werden müssen, wenn die Erteilung eines Verweises vor der Lehrerconferenz erfolgt.

Anweisung eines besonderen Platzes oder Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze wird nur bei Schülern der unteren und mittl. Kl. als Strafe angewendet werden können. Dem Lehrercoll. bleibt es überlassen, die näheren Festsetzungen zu treffen, wie weit dabei die Befugnisse des einzelnen Lehrers gehen sollen.

Das sogenannte Nachsitzen darf nur unter Aufsicht stattfinden und nur um das Versäumte nachzuholen. Es darf diese Strafe jedoch nicht so angewendet werden, dafs die Schüler an den Tagen, an welchen Nachmittagsunterricht stattfindet, an Benutzung der Zeit von 12 bis 2 Uhr zum Mittagsessen und zur Erholung verhindert werden. Von jeder Verhängung dieser Strafe ist dem Dir. vor deren Vollstreckung Kenntnis zu geben.

Arrest hinter verschlossenen Thüren, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftl. Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Unterr. stehen müssen, kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz verhängt werden, und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden.

Körperl. Züchtigung darf als eines der gewöhnlichen Strafmittel nicht angesehen werden; vielmehr ist es Aufgabe der Erziehung, dieselbe in den höh. Schulen gänzlich entbehrlich zu machen. Jedoch wollen wir gestatten, dafs diese Strafart an Schülern der 3 unteren Kl. bei Ausbrüchen von Roheit, die eine sofortige ernste Zurückweisung erfordern, zur Anwendung gebracht werden darf. So oft ein Lehrer sich hat bestimmen lassen, irgend eine körperliche Züchtigung vorzunehmen, hat er jedesmal an demselben Tage dem Dir. darüber Anzeige zu machen.

Geldstrafen sind in den höheren Schulen unter keinen Umständen gestattet.

Reichen die vorhandenen Strafmittel nicht aus und zeigt sich ein Schüler als unverbesserlich, und tritt wohl gar der Fall ein, dafs sein längeres Verbleiben der Schule selbst nachteilig wird, so bleibt nichts übrig, als auf die Entfernung desselben hinzuwirken, resp. dieselbe sofort herbeizuführen. Die näheren Modificationen, unter denen dies geschehen kann, sind:

1. das Consilium abeundi, welches dem Schüler vor versammelter Lehrerconferenz auf Beschlufs derselben erteilt wird und von welchem jedesmal dem Vater oder dem Vormunde durch den Dir. Kenntnis zu geben ist; 2. die stille Entfernung, indem zunächst der Vater oder Vormund aufgefordert wird, den Austritt des Schülers aus der Schule binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, so dafs die Ausschliefsung nur erfolgt, wenn dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet wird; 3) die öffentl.

Verweisung (Relegation), von welcher uns unter Einreichung des Conferenzprotokolls jedesmal Kenntnis zu geben ist.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz erfolgen. In dem unter Nr. 3 aufgeführten Falle findet Bekanntmachung an die übrigen höh. Schulen der Provinz statt, deren keine den Verwiesenen wieder aufnehmen wird.*) — In wie weit bei einzelnen Instituten ein auf Entfernung lautender Conferenzbeschlufs einer höheren Bestätigung bedarf, wird durch die besondere Schulverfassung festgestellt. In den Abgangszeugnissen ist die Art der Entfernung der strengsten Wahrheit gemäfs ausdrücklich zu bemerken.

Wir veranlassen die Directoren, die Lehrer von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, die Beobachtung derselben gewissenhaft zu überwachen und auch Sorge zu tragen, dafs künftig jeder neu angestellte Lehrer rechtzeitig hiermit bekannt gemacht werde. Dabei bemerken wir, dafs es nicht unsere Absicht ist, in den disciplinar. Bestimmungen, die für die geschlossenen Anstalten auf Grund besonderer Verordnung gelten, durch die gegenwärtige Verfügung eine Abänderung zu bewirken."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 25. Juni 1873: „Wir sehen uns veranlafst, den HH. Dir. und Rectoren die Bestimmung des § 51 der Dir.Instr., nach welcher die Strafe des Nachsitzens nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden darf, hierdurch zu genauester Nachachtung und zu entsprechender Anweisung der Lehrer in Erinnerung zu bringen. Im Anschlufs an diese Vorschrift bestimmen wir ferner, dafs diese Strafe, falls sie sich als unumgänglich und der Natur des Vergehens entsprechend erweist, niemals auf die freie Zeit zwischen den Vorm.- und Nachm.-Unterricht verlegt werden darf. Da wir überdies bemerkt haben, dafs die gedachte Strafe im Widerspruch zu § 50 und 51 der erwähnten Instr. leider allzu häufig und ohne genügenden Grund, namentl. auch ohne genaue Abwägung des zu Grunde liegenden Vergehens verhängt wird, so beauftragen wir die HH. Dir. und Rectoren, die Mitglieder der Lehrercoll. gegen den ausgedehnten Gebrauch dieser nur in seltenen Fällen geeigneten Strafart nachdrücklich zu warnen. Jüngere Lehrer, insbes. solche, welche noch in Ableistung ihres Probejahrs begriffen oder nur in provisor. Eigenschaft beschäftigt sind, haben nicht nur den Klassenordinarien nach § 10 der Instr. für die letzteren Anzeige zu machen, sondern auch die vorgängige Zustimmung des Dir. einzuholen, falls sie zu dieser Strafe zu schreiten beabsichtigen."

Carcerstrafe. C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 24. Apr. 1862: „Auf den Bericht v. 3. d. M. eröffnen wir der Direction, dafs die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen eine seltene bleiben mufs, ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen."

Körperl. Züchtigung. Gesetzlich ist die Grenze des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des A.LR. nach der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 14. Mai 1825 unter Nr. 4 folgendermafsen festgesetzt: „Die Schulzucht darf niemals zu Mifshandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können." Es ist anerkannt, dafs diese landesgesetzliche Be-

*) Vgl. p. 360 unter Nr. 4, p. 362 Verf. Hannover 6. Apr. 1873 am Schlufs u. fg.

stimmung durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben ist. S. Entscheidung des K. Ober-Verwaltungsgerichts v. 19. Nov. 1884, CBl. 1885 p. 378.

Verf. des Prov. Sch.C. zu Berlin v. 9. März 1843: „Mit Bezugnahme auf § 12 der Instr. für die Dir. der gelehrten Schulen der Prov. Brandenburg v. 10. Juni 1824 eröffnen wir Ew. —, dafs es das Streben der Dir. und der Lehrer der Gymn. sein mufs, durch eine ernste Disciplin und eine zweckmäfsige Benutzung der übrigen Strafmittel die körperl. Züchtigungen in den Gymn. möglichst entbehrlich zu machen, und dafs es bei Anwendung dieses Strafmittels als Grundsatz gelten mufs, dafs mehr der moralische Eindruck der Strafe als der körperl. Schmerz die Besserung des zu Bestrafenden bewirke. Um dies zu erreichen, wird den Dir. empfohlen, dafs sie nur denjenigen Lehrern, auf deren pädagogische Einsicht und Besonnenheit überhaupt und auf deren Mäfsigung beim Strafen im Besonderen sie sich verlassen zu können glauben, jene Strafgewalt anvertrauen und die mit derselben versehenen Lehrer anweisen, im Allgemeinen nur in den seltensten Fällen gleich nach dem Vergehen des Schülers und auch nur dann an demselben eine körperl. Züchtigung zu vollziehen, wenn die Beschämung, welche er dadurch vor seinen Mitschülern erleidet, als nöthig für seine Besserung erscheint oder überhaupt ein Aufschub der Strafe die wohlthätige Wirkung derselben vermindern würde, und die körperl. Züchtigung so auszuführen, dafs in keiner Weise aus derselben ein Nachteil für die Gesundheit des Knaben erwachsen könne. In Rücksicht hierauf kann es nicht gestattet werden, dafs bei solchen Bestrafungen andere Strafwerkzeuge als ein dünnes Rohrstöckchen oder eine Ruthe in Anwendung kommen. Auch werden die Lehrer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sein, welche sie in dem Falle haben, wenn eine solche Bestrafung der Gesundheit des Knabens nachteilig wird; es ist event. von einem jeden Mifsbrauch der Art uns sofort Anzeige zu erstatten. Was die Bestrafungen der Schüler durch Schuldiener betrifft, so sind sie, weil sie nur allzuleicht den Charakter einer polizeiartigen Züchtigung annehmen, im Allgemeinen unstatthaft, und wenn es sich vielleicht auch bei einzelnen gröberen Vergehen jüngerer Knaben rechtfertigen liefse, dafs die Züchtigung auf den Beschlufs der Conferenz oder des Dir. in Gegenwart des letzteren durch einen Schuldiener mit der Ruthe oder einem dünnen Rohrstöckchen vollzogen wird, so müfste dies doch stets als eine höchst seltene Ausnahme zu betrachten sein, und würde in Rücksicht auf das Alter des Schülers und die Natur des Vergehens vor der Anwendung einer solchen Züchtigung zu erwägen sein, ob nicht, wenn von anderen Strafen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Ausschliefsung aus der Schule in Anwendung zu bringen sei. In hohem Grade ist es in dieser Hinsicht zu mifsbilligen, dafs eine derartige Züchtigung, wie es an einigen Gymn. geschehen ist, als Folge einer Anzahl tadelnder Noten im Klassen-Tagebuche eintritt. Ueberhaupt wird es zweckmäfsig sein, eine solche Bestrafung nur mit Vorwissen und Zustimmung der Eltern vollziehen zu lassen.

Nach Mafsgabe dieser Grundsätze wollen sie sich über angemessene Ausübung des Rechts zu körperl. Züchtigungen mit den Lehrern der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt einigen und dieselben stets sorgsam überwachen."

Entfernung von der Schule. C. Verf. des rhein. Prov. Sch.C. v. 22. Jan. 1836: „Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Mafsregel, dafs zu derselben nur in dem äufsersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäfsig verfahren werde, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1. Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung

ohne Erfolg geblieben sind und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und dafs bei Schülern der niederen Kl. nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.

2. Wird dieselbe in der Lehrerconferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, dafs der Dir. die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt und denselben den Rath erteilt, den Schüler zurückzunehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für diesmal eine angemessene Schulstrafe; demselben wird aber zugleich vor der Lehrerconferenz bedeutet und den Angehörigen durch den Dir. angezeigt, dafs bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliefsung erfolgen werde.

3. Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschliefsung zur Ausführung zu bringen, so dafs der Dir. den Angehörigen den desfallsigen Conferenzbeschlufs mitteilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Dir. auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.

4. Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen von wirklicher Bösartigkeit zeugen oder bei gröfserer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den übrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen aufserordentl. Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschliefsung zu schreiten. Die Lehrerconferenz hat alsdann noch zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2 und 3 enthaltenen Fällen, die Ausschliefsung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem dem Schüler auszustellenden Zeugnis ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben am Schlufs zu bemerken, dafs er „still von der Schule entfernt" oder „ausgeschlossen" worden sei, worauf der Dir. eines anderen Gymn. der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mitteilung der näheren Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschliefsung veranlafst haben, an den entlassenden Dir. zu wenden hat. — Sollte jedoch die Lehrerconferenz der Ansicht sein, dafs der betr. Schüler auf ein anderes Gymn. nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Dir. ausführlich an uns zu berichten, und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerconferenz, so werden wir sämtliche Dir. der Provinz von einem solchen Falle in Kenntnis setzen, so dafs in dem Entlassungszeugnis dann auch nur zu bemerken ist, dafs der Schüler ausgeschlossen sei. Die Angehörigen desselben werden aber durch den Dir. von unserer Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

5. In dem unter 2 bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt. Wird die Ausschliefsung ausgesprochen, so sind die übrigen Schüler der Klasse, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschliefsung in Kenntnis zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntnis gekommen sind.

6. Im Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, dafs ein Schüler ausgeschlossen worden ist; der Name wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wir hegen zu sämtlichen Dir. und Lehrern das Vertrauen, dafs sie bei den hiernach zu beurteilenden Fällen mit Umsicht verfahren und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert."

Min. Verf. v. 21. Mai 1861: — „Durch die an den Dir. N. erlassene Verf. v. — ist der betr. Disciplinarfall, soweit der Schüler N. dabei implicirt war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlafs von dem K. Prov. Sch.C. ausgesprochenen allgem. disciplinar. Grundsätze haben im Wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, dafs eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht beendigt sein sollte.

Ich bin indefs damit nicht einverstanden, dafs durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, dafs die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugnis über ihn einen Ausdruck giebt. Läfst sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen oder ergiebt sich eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind im ersteren Fall die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugnis zu vermerken, und ebenso ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, dafs er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förml. Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Dir. für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen. In dem Fall aber, dafs ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrercollegium zuerkannte Carcerstrafe schon angetreten hat, mufs die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 28. Apr. 1866: „Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen, dafs Schüler unfreiwillig von Anstalten entfernt worden sind, ohne dafs uns Anzeige davon gemacht worden wäre. Die Dir.Instr. v. 10. Juni 1824 giebt in § 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrerconferenz befugt sind, die äufserste Schulstrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, dafs ein solcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweist. Es ist darum über einen solchen Fall stets in der Lehrerconferenz ein ausführl. Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbestand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, so wie das Stimmenverhältnis der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Dafs die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Dir. einverstanden ist, ist in dem gedachten § ausdrücklich ausgesprochen worden. Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen der Dir. Instr. ordnen wir hiermit an, dafs fortan jedesmal, wenn eine Relegation beschlossen worden ist, uns alsbald Abschrift des bezüglichen Conferenzprotokolls, und zwar wo ein Ephorat besteht, durch dessen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct eingereicht werde. In dem Begleitbericht ist zugleich anzuzeigen, dafs den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betr. Schülers hiervon zur rechten Zeit Kenntnis gegeben und auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist.“

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Apr. 1875: „Wir haben in mehreren Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, dafs die in § 15 der Instr. vom 22. Jan. 1868 (s. Bd. II) ausgesprochenen Bedingungen, unter denen den

Dir. die Befugnis beigelegt ist, Schüler von der Anstalt zu entfernen, nicht mit der erforderl. Sorgfalt innegehalten worden sind. Die **Relegation** ist wiederholt als Strafe verhängt worden, ohne daſs die gewöhnlichen Mittel der Zucht wirklich erschöpft worden wären, oder für Vergehen offenbaren Leichtsinns namentl. bei Schülern der unteren Kl. zur Anwendung gekommen, ohne daſs dieselben als schädlich für die Disciplin überhaupt sich erwiesen hätten. Nicht selten wird die Entfernung eines Schülers, insbesondere von den jüngeren Mitgliedern der Lehrercoll. mit Nachdruck verlangt, weil dieselben aus Mangel an pädagog. Erfahrung und an der dem Lehrer und Erzieher unentbehrl. Geduld zu leicht an der durch den Einfluſs der Schule zu erreichenden Besserung eines Schülers verzweifeln und vorschnell die Meinung gewinnen, der Zweck des Unterr. könne an demselben nicht erreicht werden. Wir dürfen zwar annehmen, daſs die HH. Dir. und Rectoren derartigen Auffassungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und das Bewuſstsein von der erziehl. Aufgabe der Schule in den Lehrern zu erwecken und lebendig zu halten wissen; wir finden uns aber gleichwohl mit Rücksicht auf mehrere in den letzten Jahren vorgekommene Fälle veranlaſst, dieselben an die Pflicht zu erinnern, die Strafe der Entfernung, welche vorzugsweise die Eltern und Angehörigen schwer trifft, niemals ohne allseitige und gründliche Erwägung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zuzulassen."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 6. Apr. 1873. „Um der Handhabung der Schuldisciplin an den uns unterstellten höh. Lehranstalten eine einheitl. Grundlage zu sichern, verordnen wir mit Genehmigung des H. Min. unter Aufhebung etwaniger entgegenstehender Bestimmungen wie folgt:

Sämtliche disciplinar. Schulmaſsregeln ernsterer Art haben von einem Beschluſs der Lehrerconferenz auszugehen. Falls die gewöhnl. Schulstrafen an einem Schüler sich als fruchtlos erwiesen haben und eine Besserung desselben sich nicht mehr hoffen läſst, kann die Conferenz beschlieſsen, den Angehörigen desselben den Rath zu erteilen, den Schüler von der Anstalt wegzunehmen. Befolgen dieselben diesen Rath nicht, so ist geeigneten Falles eine angemessene Schulstrafe über den Schüler zu verhängen, die Angehörigen desselben aber hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daſs im Falle fernerer Vergehungen die wirkl. Ausschlieſsung über den Schüler verhängt werden müsse. Die Verweisung eines Schülers von der Anstalt, welche ebenfalls nur nach Erschöpfung der sonstigen Disciplinarmittel, in besonders erschwerenden Fällen aber, namentlich wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine nachteilige Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht, auch sofort eintreten kann, erfolgt gleichfalls auf Beschluſs der Lehrerconferenz. Das hierüber aufzunehmende, die Gründe der Maſsregel genau erörternde Protokoll ist uns sowohl als der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde (Curatorium, Schulcommission, Scholarchat, Magistrat etc.) abschriftlich einzureichen, um der letzteren Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Bedenken bei uns geltend zu machen; ebenso sind die Angehörigen des Schülers von dem Beschluſs unter Angabe der Gründe alsbald in Kenntnis zu setzen. Die früher übliche sogenannte verschärfte (öffentliche, schimpfliche) Ausweisung eines Schülers, welche die Aufnahme desselben in eine andere Lehranstalt ausschloſs, ist fortan vom Lehrercoll. nicht mehr zu beschlieſsen, da sie eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessene Verschärfung der Strafe enthält."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kassel v. 14. Dec. 1872: „Wir haben mit dem K. Prov.Sch.C. in Koblenz und Münster die Verabredung getroffen, daſs, wenn von den höh. Schulen der einen Provinz Schüler wegen so schwerer Vergehen ausgeschlossen werden müssen, daſs ihre Aufnahme für jede

Schule bedenklich erscheint, die Ausschliefsung durch das K. Sch.C. der einen Provinz dem der anderen mitgeteilt wird, und dafs auch bei Vorkommnissen anderer Art, von welchen Kenntnis zu haben dem Sch.C. der anderen Provinz von wesentlichem Interesse sein mufs, eine solche Mitteilung erfolgt. Demnach veranlassen wir Ew. — in den bezeichneten Fällen uns sofort die nöthige Anzeige zu machen. —"

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 3. Mai 1872: „Die Berichte der HH. Directoren über das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten der Provinz und über die dabei leitenden Grundsätze lassen keinen Zweifel, dafs es durchgängig als Hauptaufgabe anerkannt wird, durch die Strafe zu bessern, sie deshalb dem Vergehen, und, soweit es ohne Benachteiligung der Gerechtigkeit geschehen kann, der Individualität des Schülers anzupassen, vor allen Dingen aber, um den Eindruck nicht abzuschwächen, mit den zulässigen Strafmitteln (vom strafenden Blick und Wort bis zur Freiheitsentziehung und der Verweisung) sparsam umzugehen.

In Uebereinstimmung damit und in der Ueberzeugung, dafs der Erfolg dieses Erziehungsmittels zumeist von dem richtigen Tact, sowie von der in sittl. und wissenschaftl. Tüchtigkeit wurzelnden Autorität des Strafenden abhängt, halten wir es für erspriefslich, innerhalb dieser Grundsätze die Freiheit der Lehrercoll. und der einzelnen Lehrer so wenig als möglich einzuengen, und beschränken uns daher auf folgende nur die Grenzen der Strafgewalt betreffende Anordnungen:

Freiheitsstrafen. 1. Arreststrafen dürfen nur in schulfreier Zeit stattfinden; an den Tagen, an welchen Nachm. um 2 Uhr Unterricht ist, nicht zwischen 12 und 2 Uhr. 2. Arreststrafen bis zu 2 Stunden müssen in der Regel, namentlich von Schülern der 4 unteren Kl. (VI—III) unter Aufsicht eines Lehrers verbüfst werden. 3. Kein Schüler, auch nicht der wegen seines Betragens strafbare, darf während der Strafzeit ohne Beschäftigung gelassen werden. 4. Die Arreststrafe und ihre Dauer verfügt der Ordinarius auf Grund der Notate im Klassenbuche und nach Rücksprache mit den Klage führenden Lehrern; er hat auch im Einverständnis mit diesen die anzufertigende Arbeit zu bestimmen. Mehrmalige Abschrift eines und desselben Wortes, Satzes, Abschnitts darf nicht gefordert werden; überhaupt ist zu verhüten, dafs die Arbeit an sich als Strafe betrachtet werde. 5. Bei Arreststrafen über 2 Stunden bedarf es, wofern nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist, der Genehmigung des Directors. 6. Zwei oder mehr Schüler dürfen nicht zusammen in einem und demselben Zimmer ohne Aufsicht ihre Strafzeit verbüfsen. 7. Arreststrafen dürfen die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

Körperliche Züchtigung. 8. Von körperl. Züchtigung darf in den oberen Kl. kein Gebrauch gemacht werden; auch in den unteren Kl. ist sie mit grofser Vorsicht, in der Regel nur wenn andere Mittel sich wirkungslos erwiesen haben, bei Veranlassungen aufserordentlicher Strafbarkeit wie Roheit, Lug und Trug, Trotz und Widersetzlichkeit anzuwenden. Sie steht nur den ordentl. Mitgliedern zu, doch kann auch diesen die Befugnis dazu zeitweise durch den Dir. entzogen werden, wenn die Strafe zu häufig ausgeübt wird oder gar in Mifshandlung ausartet. Schläge an den Kopf sind unstatthaft. 9. Züchtigung durch den Schuldiener ist nicht zulässig.

Ausweisung. 10. Während der Lehrstunden einen Schüler aus der Klasse zu weisen, ist nur unter dringenden Umständen gestattet. Hat ein Lehrer sich dazu genöthigt gesehen, so ist er verpflichtet, den Dir. sobald als möglich davon in Kenntnis zu setzen. 11. Die Strafe der Ausschliefsung aus der Anstalt kann nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sie geschieht entweder in der milderen Form der Entfernung, oder in der strengeren

Form der Verweisung (Relegation). Findet Verweisung statt, so ist eine Benachrichtigung des K. Prov.Sch.C. erforderlich, ohne dessen besondere Genehmigung keine andere öffentl. Anstalt den Relegirten aufnehmen darf. In beiden Fällen ist die Strafe wie der Grund der Bestrafung im Abgangszeugnis anzugeben. 12. Jede strengere Strafe, wie Arrest, körperliche Züchtigung, Ausweisung aus der Klasse, Ausschliefsung aus der Anstalt u. a. mufs nicht nur im Klassenbuche vermerkt, sondern auch den Eltern oder deren Stellvertretern schriftl. angezeigt werden, wie überhaupt auch auf diesem Gebiete der Erziehung die Verbindung und Verständigung der Schule mit dem Hause eine wesentliche Bedingung segensreichen Erfolges ist.

Vorstehende Verfügung mit den beifolgenden Erläuterungen ist allen Lehrern der Anstalt, sowohl den gegenwärtigen, als den später eintretenden, mitzuteilen und zum Zeichen, dafs sie damit bekannt gemacht sind, von ihnen zu unterschreiben.“

Erläuterungen zum Vorstehenden. „Die allgm. Grundsätze sind vorangeschickt, weil auf ihnen die nachstehenden speciellen Bestimmungen ruhen. Es wird so zugleich einer mechan. Auffassung der einzelnen Vorschriften vorgebeugt. Von der Aufstellung einer Strafscala und einer Anweisung zu ihrer Anwendung ist abgesehen, weil dadurch die Freiheit der Lehrercoll. unnöthiger Weise beschränkt würde. Es kommt hauptsächlich darauf an, dafs innerhalb fester gesunder Grundsätze jeder einzelne Lehrer nach seiner Individualität ebenso wie nach der des Schülers das Richtige in jedem Fall finde. Das kann aus Anweisungen nicht erlernt werden, da Eines sich nicht für Alle schickt. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher meist nur auf die Grenzen der Strafgewalt und auf die Verhütung des Mifsbrauchs gewisser Strafarten.

Zu 2. Als zweckmäfsig hat sich zumal an gröfseren Anstalten bewährt, für jede einzelne Kl. von VI bis III oder wenigstens für die beiden unteren Kl. abgesondert von den beiden mittleren, am Schlufs jeder Woche 1 bis 2 Stunden festzusetzen, in welchen (mit Ausnahme der Fälle, wo eine baldige Bestrafung geboten ist) die betr. Schüler unter Aufsicht je eines Lehrers angehalten werden, die in einzelnen Lehrgegenständen durch Unfleifs entstandenen Lücken zu ergänzen. Auf diese Weise wird der allzuhäufigen Anwendung der Strafe am sichersten gesteuert; es wird zugleich die Belastung der Lehrer, welchen die Beaufsichtigung obliegt, vermindert und der Ungleichmäfsigkeit im Verfahren derselben vorgebeugt. Manche Lehrer sind geneigt, ohne Weiteres und bei geringfügigen Veranlassungen mit Nachsitzen zu bestrafen, andere verzichten auf dieses Strafmittel ganz, um der Mühe der Beaufsichtigung zu entgehen.

Zu 4. So wird nicht nur verhindert, dafs alsbald stärkere Strafmittel (zu welchen die Freiheitsentziehung gehört) Anwendung finden, wo schwächere ausreichen, sondern auch dafür gesorgt, dafs Einheit in die Behandlung der Schüler kommt. Wenn die Lehrer jeder Kl. veranlafst werden, mit dem Ordinarius Rücksprache zu nehmen, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, die einzelnen Schüler genauer kennen zu lernen, und dadurch der Gewinn erzielt, dafs sie harmonischer auf deren Förderung einwirken. Zu 5. Wenn auch bei solchen Strafen von längerer Dauer fortwährende Aufsicht nicht stattfindet, so ist es doch wünschenswerth, dafs der Dir. oder der Ordinarius während der Arrestzeit den der Strafe verfallenen Schüler besucht. Zu 7. Eine Verteilung der Strafe auf 2 oder gar mehr als 2 Tage schwächt den Eindruck ab und wirkt nachteilig, weil sie an die Studentenhaft erinnert. Ebenso halten wir die Einrichtung eines besonderen Straflocals (Carcer) nicht für nöthig; es wehrt in heilsamer Weise renommistischen Gelüsten, wenn die Schüler der oberen

Kl. ebenso wie die der unteren in ihrem Klassenzimmer die Strafe zu verbüfsen haben.

Im Allgemeinen werden die Collegien stets sich vergegenwärtigen, dafs die Kunst der Erziehung um so gröfser ist, je seltener schwere Strafen stattfinden, ohne dafs die Förderung des Unterrichts und der sittliche Geist der Anstalt darunter leidet."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 12. Jan. 1875: „Auf gegebene Veranlassung teilen wir den HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten unseres Ressorts mit Beziehung auf die unter dem 3. Mai 1872 von uns erlassene Ordnung, betreffend das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten, folgende declarator. Ausführungen mit, einerseits zu eigener Kenntnisnahme und Nachachtung, andererseits zu alsbaldiger Eröffnung an die betr. Lehrercoll., deren sämtl. Mitgl. gegenwärtige Verfügung zum Zeichen, dafs ihnen dieselbe zur Kenntnis gebracht ist, zu unterschreiben haben.

1. Wenn in der vorerwähnten Ordnung unter Nr. 8 die Bestimmung getroffen ist, dafs körperl. Züchtigung nur den ordentlichen Mitgl. der Lehrercoll. zustehen soll, so werden damit auch diejenigen Schulamtscand. und Hülfslehrer von diesem Rechte ausgeschlossen, welche etwa mit der Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle oder eines Klassenordinariats betraut sind. 2. Am Schlufs von Nr. 8 heifst es: „Schläge an den Kopf sind unstatthaft". Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dafs keinerlei körperl. Züchtigung und äufserl. Admonition erteilt werden darf, bei welcher der Kopf des betr. Schülers berührt wird. 3. Der Schlufssatz der Verf. v. 3. Mai 1872 ordnet an, dafs dieselbe allen Lehrern der Anstalt, auch den später eintretenden mitzuteilen sei. Wir bemerken ausdrücklich, dafs dies bei den neu eintretenden Lehrern, resp. Schulamtscand. vor dem Antritt ihres Amts geschehen mufs und dafs in Zukunft mit der mehrerwähnten, das Strafverfahren regelnden Ordnung zugleich auch die gegenwärt. declarat. Verf. zur Kenntnis zu bringen und von den neu eintretenden Lehrern gleicher Weise zu unterschreiben ist."

VI.

Verschiedene Bestimmungen für die höheren Schulen.

1. Schulbücher.

C.Verf. v. 14. Juni 1843: „Es ist bemerkt worden, dafs bei der Einführung neuer Lehrbücher in den Gymn. und höheren Schulanstalten die Bestimmung des § 7, 4 und 5 der Dienstinstr. für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Oct. 1817 (s. p. 9) hie und da nicht befolgt, und dafs es den Dir. der Gymn. und anderen höh. Lehranstalten überlassen worden ist, die Einführung neuer Lehrbücher ohne Weiteres zu veranlassen. Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist aber an sich schon nachteilig und verursacht den Eltern der Schüler nicht unbedeutende Kosten. Das K. Sch.C. hat deshalb darüber zu wachen, dafs bei der Wahl neuer Lehrbücher mit Sorgfalt verfahren werde und daher den Dir. der Gymn. und höh. Unterrichtsanstalten Seines Ressorts unter Verweisung auf die betr. Bestimmung der gedachten Instr. aufzugeben, für jede Einführung neuer Lehrbücher die Bestimmung des K. Sch.C. einzu-

holen. Letzteres hat alsdann, insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, zu meiner Genehmigung zu berichten.“

C. Verf. v. 28. Apr. 1857: „Die Zahl der an einzelnen Gymn. und Realschulen, und die Verschiedenheit der innerhalb derselben Provinz für einige Unterrichtsgegenstände eingeführten Schulbücher ist unverhältnismäfsig grofs. Ich sehe mich durch diese Wahrnehmung veranlafst, die Bestimmungen der die Einführung von Schulbüchern betr. Verf. v. 15. Jan. 1846 in Erinnerung zu bringen, und den Prov. Unterrichtsbehörden aufzugeben, auf Vereinfachung und gröfsere Uebereinstimmung der Unterrichtsmittel innerhalb derselben Provinz hinzuwirken.

Auch für diejenigen Hülfsmittel des Unterrichts, welche von Lehrern einer Anstalt verfafst sind, bedarf es, wenn sie an derselben benutzt werden sollen, eines besonderen Antrags.

Ist die Einführung eines Buchs für ein Gymn. oder Progymn. einer Provinz genehmigt worden, so ist solche auch für andere Gymn. und Progymn. derselben Provinz ohne erneuerten Antrag zulässig; das gleiche Verhältnis findet bei den Real- und höh. Bürgerschulen statt; doch ist ein für Gymn. und Progymn. genehmigtes Schulbuch dadurch nicht zugleich als auch für Real- und höh. Bürgerschulen genehmigt anzusehen.

Die Dir. sowohl der Gymn. und Progymn. wie der höh. Bürger- und Realschulen, sind anzuweisen, ein genaues Verzeichnis sämtlicher an der betr. Anstalt eingeführter Lehrbücher und sonstiger Hülfsmittel des Unterrichts, nach den Klassenstufen geordnet, in das nächste Programm aufzunehmen. Sofern einzelne der darin aufzuführenden Schulbücher ohne die vorschriftsmäfsige höhere Genehmigung in Gebrauch genommen sind, ist dieselbe nachträglich einzuholen. Die späteren Programme haben alsdann nur die von mir genehmigten Abänderungen in dem Bestande der Unterrichtsmittel anzuzeigen.“

C. Verf. v. 20. Juni 1864: „Ueber die Einführung von Schulbüchern ist zuletzt durch die C. Verf. v. 28. Apr. 1857 eine allgm. Anordnung getroffen worden. Durch verschiedene Wahrnehmungen, inbesondere auch davon, dafs bei einigen Anstalten ein zu häufiger Wechsel in den Schulbüchern stattfindet und dafs die den Eltern der Schüler dadurch verursachten Ausgaben dabei nicht immer die gebührende Berücksichtigung finden, sehe ich mich veranlafst, die vorerwähnte allg. Verfügung durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und so viel wie möglich nicht vereinzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen. 2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird. 3. Ebenso sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buchs anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll. 4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buchs anzugeben, und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten.“

C. Verf. v. 12. Januar 1880. „In dem CBl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1880 Heft 1) ist das Verzeichnis der gegenwärtig an den höh. Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höh. Bürgerschulen) eingeführten Schulbücher abgedruckt. Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird nicht allein einem statistisch-litterarischen Interesse dienen, sondern dem Unterrichte selbst mittelbar förderlich sein können, indem dasselbe bei Vorschlägen zur Einführung eines Buches den Ueberblick über die vorhandenen gleichartigen Lehrmittel erleichtert und die in Fachzeitschriften geübte

A. S. 482 Bibl.

Kritik auf die vergleichende Beurteilung der jetzt im thatsächlichen Gebrauche befindlichen Bücher richten wird.

Die Vergleichung des gedachten, aus den Originalangaben der einzelnen Lehranstalten zusammengestellten Verzeichnisses mit den diesseitigen Acten hat zur Gewifsheit gebracht, dafs auf fast allen Lehrgebieten manche Schulbücher in Gebrauch genommen sind, ohne dafs für ihre erste Einführung die ministerielle Genehmigung eingeholt worden ist. Ich kann es nicht billigen, dafs in einzelnen Fällen die für dieses Gebiet feststehenden Grundsätze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen aufser Acht gelassen sind. Die preufsische Unterrichtsverwaltung hat es zwar grundsätzlich abgelehnt, die für die höh. Schulen erforderlichen Schulbücher ihrerseits selbst herstellen zu lassen oder bestimmte Schulbücher allgemein vorzuschreiben; sie hat auf die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Vorteile verzichtet, um das thätige Interesse des gesamten Lehrstandes an der Besserung der Lehrmittel rege zu erhalten und der Gefahr einer sachlichen Ungerechtigkeit in dem einem bestimmten Lehrmittel bewilligten Monopol zu begegnen. Indem aber die Unterrichtsverwaltung jedem wirklichen Fortschritt in der Schullitteratur die Zulassung zum Gebrauche an den höh. Schulen ermöglicht, liegt derselben zugleich die Verpflichtung ob, die Schulen vor der in vielen Richtungen nachteiligen Unruhe und Zersplitterung zu bewahren, welche die Einführung zweifelhafter Neuerungen nach den vorliegenden Erfahrungen mit sich bringt. Für die Erreichung dieses beiderseitigen Zweckes sind durch die Instruction für die Prov. Consistorien vom 22. October 1817 § 7 Nr. 4 und 5 die Grundsätze festgestellt, deren Ausführung durch spätere Verordnungen im Einzelnen geregelt worden ist. Im Hinblick auf die erwähnte mangelhafte Einhaltung dieser Verordnungen finde ich mich bestimmt, dieselben zusammengefafst und in einzelnen Punkten ergänzt hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betr. Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichts-Ministers. Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.*)

2) Jedes Prov.Sch.C. ist ermächtigt, die in einem speciellen Falle demselben erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in Betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsbereiche anzuwenden. Die einem einzelnen Prov.Sch.C. erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Prov.Sch.CC. zur Erführung desselben in den gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betr. Erlafs vom Unterrichts-Minister zur gleichmäfsigen Beachtung mitgeteilt ist.

3) Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, dafs es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, dafs dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Director (Rector) der Schule die Genehmigung des Prov.Sch.C. nachzusuchen. Der Stellung des Antrages hat eine Berathung des Gegenstandes in der Conferenz des Lehrercollegiums oder der betr. Fachlehrer vorauszugehen. Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; aufserdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neu einzuführenden Buches anzugeben, ferner,

*) Vgl. p. 24 und 168.

seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt aufserdem eingeführt sind.

4) Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginne des Schuljahres stattfinden. Der Antrag auf Genehmigung mufs mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Prov.Sch.C. gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Collectivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Werth und die didaktische Zweckmäfsigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5) Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Aenderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen statt zu finden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, dafs diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäfsigen Zeit absolviren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

6) Die Genehmigung des Unterrichts-Ministers, beziehungsweise des Prov.Sch.C., wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullectüre bestimmten Schriftsteller und für Lexika. Die Directoren (Rectoren) haben bei Bezeichnung der seitens der Schüler anzuschaffenden Bücher dieser Art aufser deren sachlichem Werthe auch ihren Preis sorgfältig zu berücksichtigen.

Das K. Prov.Sch.C. wolle diese Verordnung zur Kenntnis der Directoren (Rectoren) der höh. Lehranstalten Seines Amtsbereiches bringen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Auch wolle Dasselbe darauf sorgfältig achten, dafs nicht seitens der Lehrer oder der Directoren den Schülern zum Gebrauche neben den eingeführten Schulbüchern oder statt derselben Bücher in einer Weise empfohlen werden, welche einen indirecten Zwang zu deren Anschaffung enthält und dadurch zu einer Umgehung der Vorschriften über die Einführung von Schulbüchern wird." Der Minister etc. von Puttkamer.

C.Verf. v. 12. Oct. 1881. „Durch die Circular-Verfügungen vom 27. Februar 1873*) (CBl. 1873 S. 180) — und vom 12. Januar 1880 — sind die Kategorieen von Büchern bezeichnet worden, für deren Einführung in den Unterrichtsgebrauch die ministerielle Genehmigung erforderlich ist; zugleich ist bestimmt worden, dafs diese bei den Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, erst nach vorangegangener Verständigung mit den betr. kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Eine Reihe von Specialfällen veranlafst mich, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, dafs sie sich der Natur der Sache nach auch auf wesentlich umgearbeitete, namentlich von anderen Herausgebern besorgte, neue Ausgaben bereits genehmigter Bücher beziehen.

Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zur Vereinfachung der bezüglichen Correspondenz dienen, wenn das K. Prov. Sch. C. in Seiner Mitteilung an die kirchlichen Behörden sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Ge-

*) Betrifft das Volksschulwesen.

brauch des Buches ausgedehnt bezw. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet."

Der Minister etc. von Gofsler.

C. Verf. an die K. OPräsidenten v. 24. Dec. 1873: „Es wird Ew. — Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, dafs sich an für den Schulgebrauch bestimmten litterarischen Productionen mehrfach Schulräthe und Seminar-Directoren beteiligen. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, dafs die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergiltig sein werden, so ist doch deren amtl. Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich mufs diese dann begründeten Anstofs geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. — ersuche ich daher ergebenst, die K. Unterrichtsbehörden dortiger Provinz zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 8. Nov. 1875. „In der Rheinprovinz wie in andern Provinzen ist wahrgenommen worden, dafs die Production von Schulbüchern durch Lehrer höh. Lehranstalten von Jahr zu Jahr über das Bedürfnis hinaus zugenommen hat, eine Wahrnehmung, welche mancherlei Bedenken zu erwecken geeignet ist.

Zur Abfassung wirklich werthvoller Schulbücher bedarf es einer hervorragenden Beanlagung für das Lehrfach, einer langen und reichen Erfahrung in demselben und eines umfassenden und wissenschaftlich begründeten Wissens. Wenn daher jüngere oder in ihrer Fachwissenschaft kaum anders als durch die vorgeschriebenen Examina erprobte Lehrer sich die Aufgabe stellen, ein Schulbuch zu verfassen, so wird der Erfolg in den meisten Fällen nur eine pädagogische Studie, nicht aber eine Leistung sein, die es verdiente, in öffentl. Lehranstalten an Stelle bewährter Bücher eingeführt zu werden.

Gilt dies allgemein, so gilt es doch ganz besonders von den Fundamentalwerken des Unterrichts, Grammatiken, Lesebüchern und Lehrgängen der geschichtlich-geographischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen.

Nicht selten ist es geschehen, dafs uns Versuche dieser Art zur Einführung unter wesentlicher Berücksichtigung des Umstandes empfohlen worden, dafs ihre Verfasser den Schulen, für welche die Einführung gewünscht wurde, als Lehrer angehörten. Die Erheblichkeit des letzteren Umstandes wird stets der genauesten Prüfung bedürfen. Sie wird dann anzuerkennen sein, wenn Autoren von Schulbüchern eigenartige Bedürfnisse der Schulen, an welchen sie wirken, richtig erkannt und denselben entgegenzukommen verstanden haben. Oft aber walten über das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses Täuschungen ob, deren Grund in der unzulänglichen Handhabung eines bewährten Lehrbuches liegt. Es kann nicht gestattet werden, dafs Werke mittleren Werthes nur darum, weil es deren Verfassern bequem sein würde, sie zur Grundlage des Unterrichts zu machen, Bücher von unbezweifelter Vorzüglichkeit verdrängen. Vielmehr wird die überwuchernde Production von Schulbüchern eine wohlthätige Schranke finden, wenn im Allgemeinen schon die Directoren und Rectoren mehr zurückhaltend, als bisher geschehen, den Wünschen nach Einführung solcher Bücher begegnen, deren Verfasser Lehrer der betr. Schulen sind. Auch wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, dafs je gröfser die Bedeutung des Buches, nach der ihm zukommenden Stellung in dem Unterrichte einer Anstalt sein mufs, um so weniger davon die Rede sein darf, seine erste Erprobung an einer grofsen Unterrichts-Anstalt stattfinden zu lassen und dafs hierzu viel eher kleinere Lehranstalten geeignet sind.

Die Herstellung inhaltlich bedeutender und für den Schulgebrauch in jeder Hinsicht empfehlenswerther Lehrbücher ist nach unserer Auffassung eine so schwierige Leistung, daſs es unbillig erschiene, sie von unsern Lehrer-Collegien an erster Stelle zu erwarten oder zu fordern. Dem ehrenwerthen Streben aber, dem wir auf dem bezeichneten Gebiete vielfach mit dem Erfolge von Leistungen ohne hervorstechende Vorzüge begegnen, müssen wir eine andere Richtung wünschen. Wir müssen wünschen, daſs jeder Lehrer einer höh. Lehranstalt neben der Erfüllung seiner nächsten Berufspflichten, vornab um die Vertiefung und Fortführung seiner fachwissenschaftl. Studien bemüht sei und eine besondere Ehre seines Standes in der Mitarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft erkenne. Der Beweis von wissenschaftl. Vertiefung und Selbstständigkeit, wie er, wenn auch nicht immer in entsprechenden litterarischen Leistungen, so doch jedenfalls im Unterrichte gegeben werden kann, ist eine Forderung, die wir an die Lehrer unseres Aufsichtskreises ohne Ausnahme stellen und der um so mehr genügt werden wird, je mehr die Bearbeitung von Schulbüchern den Wenigen vorbehalten bleibt, die allein hierzu innern Beruf haben können."

Vgl. über Lehrbücher U. u. P.O. v. 6. Oct. 1859: p. 109, sowie die Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 161 ff., insbes. für kath. Rel.-Unterr. p. 168 (und p. 24), für deutsche Rechtschreibung p. 181 ff., für Lat. u. Griech. p. 186 ff, für Gesch. u. Geogr. p. 194 f., für Mathem. p. 205 ff.

2. Schulbibliotheken.

Ueber die verschiedenen Arten derselben s. Hist. statist. Darst. II p. 700.

Aus einer C.Verf. v. 16. Aug. 1824: —— „Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daſs bei jedem Gymn. eine angemessene, aus class. deutschen Werken bestehende Schülerbibliothek, welche ausschlieſsl. zur Privatlectüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmählich gegründet werde. Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Bibliothek verursachen wird, können durch kleine auſserordentl. Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem K. Consist. überlassen, nach Seiner näheren Kenntnis von den Verhältnissen der einzelnen Gymn. und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen."

Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Bücher trägt das Lehrercoll. der Anstalt. Es darf in die Schülerbibliothek kein Buch aufgenommen werden, dessen Zulässigkeit demselben nicht irgendwie ausreichend verbürgt ist. Bei vielen Anstalten ist allmählich nach der Verschiedenheit des Standpunktes der unteren, mittleren und oberen Kl. ein Kanon von Büchern aufgestellt worden, welche zur Einführung in die Geschichte und in die vaterländ. Litteratur vor anderen geeignet sind. Die Lehrer des Deutschen und der Geschichte sollen darauf halten, daſs diese Bücher möglichst von allen Schülern der betr. Kl. gelesen werden. Daneben wird in den Verzeichnissen eine Zahl anderer Bücher aufgeführt, welche zu lesen den Schülern auch empfohlen, aber nicht ebenso zur Pflicht gemacht wird. Die Art der Controle dieser deutschen und histor. Privatlectüre bleibt dem individuellen Verfahren der Lehrer überlassen. Bei den Realschulen umfaſst die Auswahl auch die geeigneten Werke der französ. und engl. Litteratur. — Die Verwaltung der Schülerbibliothek liegt in der Regel nicht einem einzelnen Lehrer ob, sondern, um Individualität und Bedürfnis der Schüler so viel wie möglich zu berücksichtigen, meistens den Klassenordinarien, oder, soweit beides nicht zusammenfällt, den Lehrern des Deutschen. — Vgl. auch p. 175, 179, 198.

Eine bibliotheca pauperum, welche arme Schüler bei ihrer Versetzung in höhere Klassen mit den daselbst erforderlichen Schulbüchern, auch den Lexicis u. s. w. versieht, meistens mit dem Beding der späteren Rückgabe, ist bei vielen Gymn. und Realschulen vorhanden und wird durch freiwillige Beiträge erhalten.

C. Verf. v. 17. Jan. 1885. „Mehrere Vorgänge, welche in Betreff der Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, geben mir Anlafs, die in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen und auf die Sicherung ihrer strengen und vollständigen Durchführung durch ergänzende Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

I. Lehrerbibliotheken. In allen für die einzelnen Provinzen erlassenen Dienstinstructionen der Directoren (Rectoren) an den höh. Schulen wird als eine der Obliegenheiten derselben die verantwortl. Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt bezeichnet und unter diesen Sammlungen die Lehrerbibliothek (Schulbibl.) insbesondere erwähnt.

In mehreren Instructionen wird zur Ausführung dieser Oberaufsicht eine jährliche Revision der Bibl. seitens des Directors ausdrücklich erfordert. Einige K. Prov. Schulcollegien haben überdies für ihren Amtsbereich specielle Anordnungen in Betreff der Bibliotheksverwaltung erlassen. Dennoch erweisen die zu meiner Kenntnis gelangten Fälle, welche schwerlich die sämtlichen thatsächlich vorgekommenen sind, dafs öfters durch mangelhafte Ausführung der betreffenden Bestimmungen die Ordnung und selbst der Bestand der fragl. Sammlungen in erhebl. Mafse gefährdet worden ist. Man kann sich der Beobachtung nicht verschliefsen, dafs selbst Directoren, welche um die Förderung der Anstalt in unterrichtl. und erziehlicher Hinsicht sich anerkannte Verdienste erwerben, der Aufrechterhaltung der Ordnung der Bibliothek nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden; auch ist erklärlich, wenn die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien bei den vielseitigen Ansprüchen, welche die Revision einer Anstalt an sie stellt, nicht jedesmal Anlafs nehmen oder Zeit finden, die Ordnung der Bibl. eingehend zu untersuchen. In Anbetracht aber einerseits, dafs auf die Erhaltung und Vermehrung der fragl. Bibliotheken jährlich erhebliche Beträge aus staatlichen und stiftischen Mitteln aufgewendet werden, andererseits, dafs der Gebrauchswerth dieser Sammlungen durch die in ihnen herrschende sichere Ordnung wesentlich bedingt ist, müssen die zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen in unbedingter Strenge zur Ausführung gebracht werden. Zu möglichster Sicherstellung dieser Ausführung finde ich mich bestimmt, unter Aufrechterhaltung der für die Verwaltung dieser Bibliotheken bestehenden Verordnungen und unter thunlichster Rücksichtnahme auf die an die Zeit der Anstaltsdirectoren und der Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien ohnedies zu erhebenden Ansprüche folgende ergänzende Anordnungen zu treffen:

1. Die unmittelbare Verwaltung der Lehrerbibliothek wird in der Regel nicht von dem Director, sondern von einem auf Antrag des Directors seitens des K. Prov. Sch.C. hiermit beauftragten Lehrer der Anstalt geführt. Die Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung durch den Director (Rector) selbst ist nur ausnahmsweise zu gestatten und es ist hierbei für die ordnungsmäfsige Ausführung der Revisionen besondere Fürsorge zu treffen. In allen Fällen hat der Director die verantwortliche Oberaufsicht über die Bibl. zu führen.

2. Jährlich einmal, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März, hat der Director (Rector) eine Revision der Bibl. vorzunehmen. (Bei der Bestimmung der Zeit ist auf den Umstand Rücksicht genommen, dafs der Jahresrechnung der Anstalt ein Attest über den Bestand des Inventars beizugeben ist.)

3. An nicht staatlichen Anstalten ist dem Patronate bezw. dem Curatorium durch rechtzeitige Anzeige von Tag und Stunde der Revision Gelegenheit zu geben, durch eines seiner Mitglieder sich an der Revision zu beteiligen.

4. Der Revision hat die Einlieferung aller entlehnten Bücher an die Bibl. vorauszugehen. Die Einrichtung läfst sich so treffen, dafs durch diese unerläfsliche Einlieferung die Bücher nicht für länger als eine Woche dem Gebrauche der Entlehner entzogen werden.

5. Die Revision hat sich auf die Vollständigkeit der erfolgten Einlieferung, die ordnungsmäfsige Führung der Kataloge, insbesondere die Eintragung der Zugänge in den Hauptkatalog, die dem Kataloge entsprechende Anordnung der Bibl., endlich auf den durch Stichproben aus verschiedenen Gebieten zu constatirenden Bestand zu beziehen.

6. Ueber jeden der bezeichneten Punkte hat das Protokoll den Befund der Revision genau zu bezeichnen. Dasselbe wird von den Teilnehmern an der Revision unterzeichnet und als Beweis der jeweiligen Entlastung des Bibliothekars bei den Acten der Bibl. bewahrt.

7. Dem in jedem dritten Jahre einzureichenden Verwaltungsberichte hat der Director die Protokolle der Bibliotheks-Revisionen aus der dreijährigen Periode beizufügen; das K. Prov. Sch.C. stellt dieselben nach genommener Kenntnis, erforderlichen Falles mit seinen Bemerkungen begleitet, dem betr. Director (Rector) zurück.

II. Schülerbibliotheken. Nachdem durch die C. Verf. v. 16. Aug. 1824 die Anregung zur Anlegung von Lesebibliotheken für die Schüler der höheren Lehranstalten gegeben war, ist durch die C. Verf. v. 25. April 1825 (s. p. 343 f.) den Directoren die sorgfältigste Auswahl bei der Anschaffung der Bücher und bei ihrer Zuweisung an die Schüler der verschiedenen Bildnngsstufen zur Pflicht gemacht worden. Die hohe Bedeutung des Gegenstandes, der Einflufs, welcher auf die sittliche und geistige Entwickelung der Schüler durch die Leitung ihrer Privat-Lectüre geübt werden kann, ist, wie ich gern anerkenne, von den Directoren und den Lehrercollegien verständnisvoll gewürdigt worden. Nicht wenige Lehrer des Deutschen haben die Auswahl der Bücher für die Schülerbibl. und ihre Zuweisung an die einzelnen Schüler als eine wesentliche Ergänzung ihres Unterrichts betrachtet; von mehreren Schulmännern sind mit erheblichem Aufwande an Zeit und von eindringender Erwägung Verzeichnisse derjenigen Bücher entworfen worden, welche zur Lectüre für die aufsteigenden Klassen anzuschaffen als unbedingt nothwendig oder als zulässig zu erachten sei. Dessen ungeachtet sind Mifsgriffe nicht gänzlich vermieden worden. Es ist, freilich in vereinzelten Fällen, thatsächlich vorgekommen, dafs Lesebücher, weil sich in ihnen Stellen fanden, welche durch den Reiz zu Lüsternheit insbesondere für gewisse Altersstufen gefährlich sind, auf die begründeten von Eltern erhobenen Bemerkungen entfernt werden mufsten. Ferner haben bei dem Verhältnisse der in unserem Staate mit einander lebenden christlichen Confessionen Schriften, in welchen die Gegensätze vom Standpunkte der einen Confession in herabsetzender oder entstellender Weise und jedenfalls in greller Farbengebung behandelt sind, verletzend auf die Angehörigen der anderen Confessionen eingewirkt. Solchen Anstofs zu vermeiden, ist dringende Pflicht der Schule gegen die ihr anvertraute Jugend, welche vor Gefährdung des confessionellen Friedens bewahrt bleiben sollte; diese Vorsicht ist zugleich Pflicht der Schule gegen sich selbst, weil nicht ausgeschlossen ist, dafs ein Mifsgriff oder ein Uebersehen auf diesem Gebiete als Absicht ausgelegt werde.

Indem ich durch die vorgekommenen Einzelfälle mich bestimmt finde, bezüglich der Anschaffung von Büchern für die Lesebibl. der Schüler die Directoren (Rectoren) und die Lehrercollegien an die Verpflichtung sorgfältig-

ster Auswahl zu erinnern, nehme ich ausdrücklich davon Abstand, eine bestimmte Form allgemein vorzuschreiben, in welcher der Beschlufs zur Anschaffung eines Buches für die Lesebibl. an allen Schulen zu erfolgen habe; denn je nach der Verschiedenheit des Umfanges der Lehrercollegien, insbes. je nach der Vereinigung der Lesebibl. für die gesamten Schüler oder ihrer Trennung nach einzelnen Klassen oder Klassengruppen werden sich verschiedene Formen zur Erreichung des Zweckes empfehlen. Jedenfalls zu erfordern aber ist erstens, dafs jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibl. betraute Lehrer vor jeder Anschaffung eines Buches sich von dessen Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise überzeugt hat; zweitens dafs von neuen Anschaffungen für die Schülerbibl. in der jedesmal nächsten Conferenz Mitteilung gemacht und darüber, dafs dies geschehen, ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde. Hierdurch ist sämtlichen Mitgliedern des Lehrercollegiums die Gelegenheit gegeben, die getroffene Auswahl ihrerseits zu prüfen und ihre etwanigen Bedenken zu ausdrücklicher Erwägung zu bringen.

Manche Schülerbibliotheken besitzen einen nicht geringen Bestand aus älterer Zeit oder erhalten Zuwachs durch gelegentliche Geschenke. Es ist wünschenswerth, dafs durch die gemeinsame Bemühung aller für den Gegenstand sich interessirenden Mitglieder der Lehrercollegien diese Teile der Schülerbibliotheken allmählich einer Prüfung und event. Sichtung unterzogen werden."

Der Minister etc. von Gofsler.

C. Verf. v. 20. Nov. 1874: „Unter den Schulbibliotheken der Monarchie giebt es eine nicht unerhebliche Zahl, welche seltene und werthvolle alte Drucke und namentlich auch mehr oder minder reichhaltige und wichtige Vorräthe von Handschriften enthalten, deren wissenschaftl. Benutzung aber dadurch erschwert wird, dafs eine Nachricht über diese Bibliotheken und die in ihnen vorhandenen gedruckten und ungedruckten Schätze bis jetzt nicht veröffentlicht ist. Ich nehme hiervon Veranlassung, das K. Prov. Sch.C. aufzufordern, den Anstalten Seines Ressorts je nach der Beschaffenheit ihrer Bibliotheken die Anregung zu geben, über dieselben von kundiger Hand einen Bericht abfassen und hiernächst dessen Publication sei es in dem Programm der Schule, sei es in einer geeigneten Zeitschrift bewirken zu lassen. Für den beabsichtigten Zweck wird es genügen, in dem Bericht einen geschichtl. Ueberblick über die Bibliothek, sowie eine statist. Charakteristik derselben in gedrängter Weise zu geben und die wirklich wichtigen und seltenen alten Drucke der Bibliothek (aus dem 15., 16. und 17. Jahrh.) mit kurzen, aber für den Kenner ausreichenden Titelangaben zu erwähnen, wogegen die Handschriften vollständig aufgezählt und gedrängt beschrieben sein müfsten und zwar bis zum 15. Jahrh. einschliefslich genau, vom 16. Jahrh. ab summarisch."

C. Verf. v. 14. Aug. 1876. „Das K. Prov. Sch.C. hatte ich unter dem 20. Nov. 1874 aufgefordert, den Schulanstalten Seines Ressorts die Anregung zur Abfassung und demnächstigen Veröffentlichung von Berichten über ihre Bibliotheken zu geben. Nachdem in Folge dessen eine gröfsere Anzahl von höh. Schulen derartige Berichte publicirt hat, habe ich Veranlassung genommen, dieselben einer Prüfung von sachverständiger Seite unterziehen zu lassen. Hierbei hat sich ergeben, dafs der innere Werth und die äufsere Einrichtung der einzelnen Veröffentlichungen ungleichartig sind und hierdurch die Benutzung der verschiedenen Arbeiten erschwert wird. Einige entbehren auch der für den Zweck gebotenen Ausführlichkeit oder der erforderlichen Genauigkeit der Angaben. Trotzdem mufs ich es als sehr wünschenswerth bezeichnen, dafs auch von Seiten derjenigen Schulanstalten, welche derartige Berichte noch nicht veröffentlicht haben, dem Vorgange der übrigen gefolgt werde.

Für diese Fortsetzungen scheint es zur vollständigeren Erreichung des erstrebten Zweckes räthlich, den betr. Schulanstalten die Beobachtung der folgenden Grundsätze anzuempfehlen: 1) Die Angabe und Beschreibung von Druckwerken wird sich in der Regel auf die Hervorhebung der wirklichen Incunabeln und der vor Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckten Bücher beschränken, können. In wie fern einzelne Flugschriften von besonderem Interesse oder andere seltene Drucksachen eine specielle Erwähnung verdienen, kann der Erwägung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Die Aufzählung der einzelnen Bücher wird besser nach Fächern als nach dem Druckjahre erfolgen. 2) Von allen vorhandenen Handschriften ist das Format und die Blattzahl, sowie wenigstens nach einer annähernden Schätzung die Zeit ihrer Entstehung anzugeben. 3) Wenn eine Handschrift schon gedruckt oder anderweitig beschrieben und benutzt ist, wird darauf hingewiesen werden müssen. Wenn es nicht bekannt ist, ob sie schon publicirt sind, müssen bei Urkunden das Datum, der Ausstellungsort und eine summmarische Inhaltsangabe, bei den übrigen Handschriften deren Anfangs- und Schlufsworte angegeben werden. 4) Mefsbücher und Breviere eingehend zu beschreiben, ist im Allgemeinen überflüssig; doch ist darauf zu achten, ob in denselben beiläufig geschichtliche Nachrichten enthalten sind. Besonders hohes Alter, kalligraphische Schönheit oder malerische Ausstattung sind besonders hervorzuheben. 5) Falls eine Handschrift zwar beachtenswerth erscheint, der mit der Aufstellung des Berichts betraute Lehrer aber nicht im Stande ist, über sie genügende Nachricht zu geben, so ist dieselbe mir einzusenden, damit ich eine sachverständige Untersuchung veranlasse. 6) Bei Programmen, welche Veröffentlichungen der fraglichen Art enthalten, ist dies auf dem Titelblatte besonders zu bemerken. Bei der Beschreibung von umfänglichen Bibliotheken empfiehlt sich die Aufname in eine besondere Beilage.“

Bibliothekordnung
für die Königlichen Gymnasien und die mit denselben verbundenen Realschulen und höheren Bürgerschulen in der Provinz Schleswig-Holstein.

I. Von den Lehrerbibliotheken. § 1. Die Verwaltung der Lehrerbibliothek wird von uns auf den Vorschlag des Directors einem Lehrer der Anstalt (unter Umständen auch mehreren Lehrern) widerruflich übertragen, welcher unter eigener Verantwortlichkeit und unter der Oberaufsicht des Directors die bezüglichen Functionen nach Mafsgabe dieser Ordnung und der für die einzelnen Anstalten etwa noch getroffenen besonderen Bestimmungen wahrzunehmen hat.

§ 2. Der Bibliothekar hat die Lehrerbibliothek unter seinem Verschlusse und mufs, wenn er verreisen will, die Schlüssel entweder dem Director oder einem Vertreter, welcher mit Genehmigung des Directors aus der Zahl der übrigen Lehrer von ihm zu bestellen ist, übergeben. Er sorgt für die Anschaffung und das Einbinden der Bücher, bewirkt ihre Eintragung in die Kataloge, versieht sie mit dem Stempel der Bibliothek und der Nummer des Haupt-Katalogs, stellt sie ordnungsmäfsig auf, besorgt ihre Ausleihung und überwacht die gehörige Zurücklieferung.

§ 3. Aufser dem Haupt-Kataloge wird ein Acquisitions-Katalog geführt, in welchen die Zugänge nach der Reihe ihres Eintreffens unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

§ 4. Zu gröfserer Sicherung wird die Führung eines Buchhändler- und Buchbinderjournals empfohlen, in deren ersterem der Buchhändler die gelieferten Werke, und in deren letzterem der Bibliothekar die dem Buchbinder zum Binden übergebenen Bücher einträgt. Der jedesmalige Empfang wird in beiden vom Empfänger bescheinigt.

§ 5. Kein Buch darf aus der Bibliothek entliehen werden, ohne dafs der Empfänger nach Mafsgabe eines von dem Director festzustellenden Formulars einen Empfangschein darüber ausstellt, welcher im Bibliothekslocal zu deponiren ist.

Von der vorstehenden Bestimmung ist auch der Director und Bibliothekar nicht ausgenommen.

§ 6. Die Bücher werden in der Regel nur auf sechs Wochen verliehen, können aber, wenn sie nicht anderweitig gewünscht sind, gegen einen neuen Empfangsschein wieder ausgehändigt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind, wo es sich um die Benutzung der Bücher zu besonderen Zwecken handelt, zuläfsig, bedürfen aber der Genehmigung des Directors. Vor der im § 12 angeordneten Revision müssen alle entliehenen Bücher ohne Ausnahme an die Bibliothek zurückgeliefert werden.

§ 7. Zum Zwecke der Ausleihung von Büchern sowie der Rücknahme derselben ist das Bibliothekslocal zu bestimmten am Anfange des Semesters im Einverständnis mit dem Director festzusetzenden Stunden geöffnet. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bibliothekars darf kein Besucher der Bibliothek ein Buch aus den Repositorien herausnehmen.

§ 8. Handschriften, Atlanten, Karten, kostbare Bildwerke, Wörterbücher oder besonders werthvolle Druckwerke dürfen nur mit Genehmigung des Directors ausgeliehen werden.

§ 9. Wer ein Buch beschädigt, beschmutzt oder verliert, mufs es sich gefallen lassen, dafs als Ersatz für dasselbe ein unbeschädigtes und gleich gut gebundenes Exemplar auf seine Kosten angeschafft und der dadurch erwachsende, von dem Director und dem Bibliothekar festzustellende Kostenbetrag unverzüglich von ihm eingezogen werde. Gehen einzelne Teile eines Werkes verloren, so hat der Entleiher das vollständige Werk zu ersetzen, wogegen er Eigentümer des defecten wird. Ist weder ein altes noch ein neues Exemplar von gleicher Güte mehr zu haben, so mufs der Schaden nach der Schätzung des Directors und des Bibliothekars vergütet werden. Das beschädigte Exemplar verbleibt in diesem Falle der Bibliothek ohne irgend eine Vergütung und Anrechnung, während bei Ersatz durch ein genügendes Exemplar das beschädigte (unter Beifügung des Wortes „cassirt“ über dem Stempel und mit der Unterschrift des Directors) ausgeliefert wird.

§ 10. Die nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen begründete Ersatzpflicht liegt demjenigen ob, welcher durch den Empfangschein als letzter Entleiher nachgewiesen ist. Die Entleiher haben deshalb etwa vorhandene Schäden zu ihrer Sicherung gleich beim Empfange zu constatiren und auf dem Empfangschein kurz zu vermerken. Ebenso ist es Sache der Entleiher, bei der Rückgabe des Buches den ausgestellten Empfangschein zurückzufordern.

§ 11. Bei der Vermehrung der Bibliothek durch neue Anschaffungen aus den hierzu im Etat ausgesetzten Mitteln sind die Zwecke der Schule in erster Linie zu berücksichtigen. Die Anschaffung neuer Bücher wird von einer mindestens aus drei Personen bestehenden Commission vorbereitet, zu welcher der Director und der Bibliothekar als ständige Mitglieder gehören und deren übrige Mitglieder von der Lehrerconferenz von Jahr zu Jahr gewählt werden. Die Vorschläge der Commission sind der Lehrerconferenz zur Beschlufsfassung vorzulegen. Ist der Director mit den bezüglichen Beschlüssen nicht einverstanden, so kann er deren Ausführung suspendiren und eine Entscheidung des Provinzialschulcollegiums herbeiführen. Zur Ausscheidung von Büchern aus der Bibliothek bedarf es der Genehmigung des Provinzialschulcollegiums (vergl. jedoch § 16).

§ 12. Alljährlich wird die Bibliothek einmal durch den Director revidirt. Dabei wird der Bestand des Inventars und der Bücher festgestellt, Defecte recherchirt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, welches, insofern sich nicht etwa wesentliche Mängel herausgestellt haben sollten, im Schularchiv aufzubewahren, sonst aber von dem Director mit Bericht an uns einzusenden ist. Zu der Revision sind sämtliche ausgeliehene Bücher einzufordern (§ 6).

§ 13. Bei einem Wechsel in der Person des Bibliothekars hat der Director die Abnahme, bezw. Uebergabe auf Grund der Kataloge und des Inventars zu bewirken und das hierüber aufzunehmende Protokoll ungesäumt an uns einzureichen.

§ 14. Die Mitbenutzung der Lehrerbibliotheken durch Schüler ist auf die beiden obersten Klassen einzuschränken. Den Schülern dieser Klassen darf ohne besondere Genehmigung des Directors nie mehr als ein Buch auf einmal überlassen werden. Auch kann, insofern nicht eine ausdrückliche Erlaubnis des Directors

oder des Klassenordinarius zur Entleihung des betr. Buches vorliegt, die Auslieferung des verlangten Buches von dem Bibliothekar ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 15. Solchen Personen, welche der Schule weder als Lehrer noch als Schüler angehören darf der Bibliothekar ausnahmsweise auf seine eigene Verantwortung unter Beobachtung der obigen Vorschriften Bücher darleihen, sofern dieselben nicht etwa gleichzeitig von den Lehrern der Anstalt beansprucht sind. Es bleibt ihm dabei überlassen, ob und in welcher Weise er sich von den Entleihern noch eine besondere Sicherheit bestellen lassen will. Wenn die Bibliothek in weiter gehendem Maſse dem Publikum zugänglich gemacht werden soll, so bedarf es eines besonderen Bibliothekreglements, welches von dem Director zu entwerfen und von uns festzustellen ist.

II. Von den Schülerbibliotheken. § 16. Bei allen Anstalten, an denen nicht bereits besondere Schülerbibliotheken bestehen, sind aus der vorhandenen Bibliothek diejenigen Bücher, welche zunächst für die Lectüre der Schüler bestimmt sind, auszusondern und besonders zu katalogisiren. Die im Etat einer jeden Anstalt für die Bibliothek ausgesetzten Mittel sind nach einem angemessenen Verhältnis auch zu zweckmäſsiger Vermehrung der Schülerbibliothek zu verwenden. Für die Verwaltung und Benutzung der Schülerbibliotheken ist bei jeder Anstalt von dem Director eine besondere Instruction aufzustellen und dem Prov. Sch. C. zur Genehmigung einzureichen."

Das K. Prov.Sch.C. zu Hannover hat unter dem 15. Febr. 1875 ebenfalls ein „Regulativ für die Verwaltung der Schulbibliotheken an den staatl. höh. Lehranstalten der Prov." erlassen.

Ueber Versicherung der Bibliotheken gegen Feuersgefahr s. p. 50.

3. Schulprogramme.

Am Schluſs des Schuljahrs, meist bei Gelegenheit der öffentl. Prüfung, geben die höh. Lehranstalten seit langer Zeit alljährl. ein Programm heraus, als eine für das Publikum, vornehmlich aber für die Eltern ihrer Schüler bestimmte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit. Vgl. Hist. statist. Darst. II p. 701 III p. 59.

Aus der C. Verf. v. 23. Aug. 1824: „2. Das von jedem Gymn. jährl. auszugebende Progr. soll in der Regel bestehen. a. Aus einer Abhandlung über einen wissenschaftl., dem Beruf eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht im Allgemeinen oder an dem Gymn. insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurteilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betr. Gymn. schon gehaltene Rede in dem Progr. abdrucken zu lassen, wenn dieselbe jenem Zweck entspricht oder durch inneren Werth sich besonders auszeichnet; b. aus den Schulnachrichten."

„4. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Teil des Progr. ist ausschlieſsl. von dem Dir. des Gymn. und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen."

C. Verf. v. 7. Jan. 1885. „Die Veröffentlichung der Schulnachrichten, welche den Programmen der höh. Schulen beigegeben werden, hat einen doppelten Zweck: dieselben sollen einerseits dazu dienen, in denjenigen Kreisen, welche an der Wirksamkeit der einzelnen Anstalt besonders beteiligt sind, das Interesse für dieselbe rege zu erhalten; andererseits sind sie bestimmt, den vorgesetzten Behörden einen Einblick in die gesamte Organisation und in die einzelnen Einrichtungen jeder Schule zu ermöglichen. Da der letztere Zweck nur erreicht werden kann, wenn die betr. Mitteilungen nach Inhalt u. Anord-

nung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so ist für die Abfassung der Schulnachrichten durch die C. Verf. v. 23. Aug. 1824 eine bestimmte Anordnung vorgeschrieben worden. Wenn dessenungeachtet die Veröffentlichungen, wie sich bei deren dienstlichem Gebrauche immer wieder zeigt, gegenwärtig von den vielfach gegebenen Anordnungen abweichen, so erklärt sich diese Erscheinung zum Teil daraus, dafs im Verlaufe eines Zeitraumes von 60 Jahren in der ganzen Organisation der höh. Schulen erhebliche Veränderungen eingetreten sind; aber es ist doch auch nicht zu verkennen, dafs auch andere Bestimmungen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr unbeachtet geblieben oder willkürlich abgeändert worden sind. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlafst, zur Wiederherstellung der für den dienstl. Gebrauch unentbehrlichen Uebereinstimmung u. Vervollständigung der Schulnachrichten für deren Abfassung unter Aufhebung der C. Verf. v. 23. Aug. 1824 von jetzt ab das Folgende anzuordnen:

Die Schulnachrichten sollen künftig folgende Abschnitte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

I. Die allgemeine Lehrverfassung der Schule und zwar:

1. Die Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl. Es ist die Stundenzahl für jede Klasse und in der letzten Spalte die Gesamtzahl der Stunden für jedes Fach anzugeben. Die Combination zweier Klassen in einem Lehrgegenstande ist besonders kenntlich zu machen.

2. Die Uebersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer. Dieselbe giebt für jeden Lehrer das von ihm verwaltete Ordinariat, die ihm in den einzelnen Klassen übertragenen Lehrgegenstände mit Bezeichnung der Stundenzahl, die Gesamtzahl seiner Stunden.

3. Die Uebersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvirten Pensen. Dieselbe ist nach Klassen von Prima abwärts zu ordnen unter Angabe des Ordinarius einer jeden Klasse. In den einzelnen Klassen sind die Lehrgegenstände in derselben Reihenfolge wie in dem für die Reifezeugnisse vorgeschriebenen Schema aufzuzählen. Bei jedem Lehrgegenstande ist die Stundenzahl, das eingeführte Lehrbuch und der Name des Lehrers anzugeben. Wenn an einer Schule facultativer Unterricht im Englischen, Polnischen oder Dänischen erteilt wird, so ist die Pensenangabe an der betr. Stelle einzuschieben, zugleich aber der facultative Charakter des Unterrichts kenntlich zu machen. An den Anstalten, an welchen für jede der beiden christlichen Confessionen Religionsunterricht erteilt wird, ist das Pensum für jede der beiden Confessionen unter die Rubrik Religionslehre aufzunehmen. Ferner sind die Aufgaben für die deutschen Aufsätze in Prima und Secunda, diejenigen für die lateinischen Aufsätze an Gymnasien, für die französischen an Realschulen, sowie die bei der Reifeprüfung im Deutschen, in den fremdsprachlichen Aufsätzen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bearbeiteten Aufgaben bei den betr. Lehrgegenständen (in kleinerem Druck) aufzuführen. Am Schlusse der Uebersicht ist anzugeben, wieviel Schüler von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte der betreffenden Confession dispensirt worden sind. —

Hinter dieser Uebersicht folgen an den Anstalten, an denen facultativer jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, unter besonderer Ueberschrift die Mitteilungen über Stundenzahl und Pensen dieses Unterrichtes; Angabe des Namens des Lehrers.

Hieran schliefsen sich gleichfalls unter besonderer Ueberschrift die Mitteilungen über den technischen Unterricht und zwar a. im Turnen (Bezeichnung der Abteilungen und der Stundenzahl jeder Abteilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer); b. im Gesang (Bezeichnung der Abteilungen und

der Stundenzahl jeder Abteilung, Name des Lehrers); c. im facultativen Zeichnen (Angabe der Abteilungen und Stunden, der Zahl der teilnehmenden Schüler, Name des Lehrers).

Die Lehrpensen sind für die Klassen mit zweijähriger Lehrzeit (bei ungeteilter Prima u. s. w.) in jedem Jahre abzudrucken; für die Klassen mit einjähriger Lehrzeit darf der Abdruck der Pensen unter besonderen Umständen ausnahmsweise unterbleiben, doch sind in diesem Falle, wenn es sich um Prima oder Secunda handelt, die in dem fremdsprachlichen Unterrichte gelesenen Schriftwerke anzugeben.

Es wird freigestellt, hinter der Uebersicht über die Pensen eine Zusammenstellung der bei dem Unterrichte gebrauchten Lehrbücher folgen zu lassen,

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

In der Uebersicht sind nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Der Inhalt derselben ist derartig wiederzugeben, dafs dadurch das Verständnis der getroffenen Bestimmungen für den Leser ermöglicht wird.

III. Chronik der Schule.

In diesen Abschnitt gehören Mitteilungen über den Beginn des Schuljahres, über vaterländische, kirchliche und andere Feierlichkeiten, über Veränderungen im Lehrercollegium, über Unterbrechungen des regelmäfsigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit von Lehrern, sowie über aufserordentliche Ereignisse, welche sich während des abgelaufenen Jahres zugetragen haben.

IV. Statistische Mitteilungen.

Dieselben sollen enthalten: 1. Die Uebersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres unter Benutzung des beigegebenen Schemas; 2. Uebersicht über die Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler nach vorgeschriebenem Schema; 3. Uebersicht über die Abiturienten nach den im Kopfe des Schemas für die Reifezeugnisse enthaltenen Rubriken, denen noch die von den Abiturienten gewählten Berufsarten hinzuzufügen sind.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

Es sind die aus den etatsmäfsigen Mitteln im Laufe des Jahres beschafften Vermehrungen der Lehrmittel, sowie die der Anstalt gemachten Geschenke aufzuführen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

VII. Mitteilungen an die Schüler und an deren Eltern.

In diesen Abschnitt gehören als regelmäfsig wiederkehrende Veröffentlichungen die Bekanntmachungen über die Schlufsprüfung, die Abiturientenentlassung, den Anfang des neuen Schuljahres und die Aufnahmeprüfung etc."

Der Minister etc. In Vertr. Lucanus.

(Unter dem gegenüberstehenden Schema:) Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 19, Michaelis: 2 Schüler, davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen Ostern: 4, Michaelis: keiner.

Bemerkungen (zu dem gegenüberstehenden Schema): 1. An Schulen mit Wechselcöten tritt zwischen 3 a und b, bez. 7 a und b die Rubrik: durch Uebergang in den Cötus M, bez. Cötus O. 2. Als Termin für die Frequenz unter Nr. 4 und 8 gilt der Schlufs der zweiten Schulwoche. 3. Das Zeichen —⌒— bedeutet, dafs die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Schema.

A. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/85.

	A. Gymnasium.										B. Vorschule.			
	O. I.	U. I.	O. II.	U. II.	O. III.	U. III.	IV.	V.	VI.	Sa.	1	2	3	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1884	12	16	15	22	29	27	36	40	38	235	36	39	42	117
2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 .	8	2	1	4	—	1	—	2	—	18	—	1	3	4
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	10	15	20	19	28	32	34	30	200	35	38	—	73
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	—	—	2	1	3	5	—	5	17	—	—	39	39
4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1884/85 . .	17	12	19	25	29	38	45	40	39	264	41	41	40	122
5. Zugang im Sommersemester	—	1	—	—	2	—	—	2	—	5	1	—	—	1
6. Abgang im Sommersemester	3	—	—	4	—	3	—	2	1	13	—	—	—	—
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	2	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—
8. Frequenz am Anfange des Wintersemesters . . .	15	12	21	21	31	36	47	40	38	261	42	41	40	123
9. Zugang im Wintersemester	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—
10. Abgang im Wintersemester	2	—	1	2	—	1	2	—	—	8	1	—	—	1
11. Frequenz am 1. Februar 1885	13	12	20	19	32	35	45	40	40	256	41	41	40	122
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1885	20,3	19,2	18	16,2	15,8	14,7	13	11,3	10,6	—	9,3	8,7	7,6	—

B. Religions- und Heimathsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Vorschule.						
	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfange des Sommersemesters .	203	42	2	16	182	77	4	98	18	—	6	102	19	1
2. Am Anfange des Wintersemesters .	201	41	2	17	181	76	4	98	19	—	6	103	19	1
3. Am 1. Februar 1885	197	41	2	15	179	72	4	97	19	—	6	103	18	1

C. Verf. v. 16. Juli 1841: „Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Teil auffallenden Mängel, welche seither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymn. jährl. auszugebenden Progr. bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen, und die Katalogisirung dieser Schulschriften zu erleichtern,

ist es erforderlich, dafs auf dem Titel dieser Schulschriften: a. der Name der betr. Anstalt, b. der Sitz derselben, c. das Schuljahr, d. die Veranlassung e. der Inhalt, und endlich f. die Vornamen und der Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftl. Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben werden. Ich beauftrage deshalb das K. Prov.Sch.C., hiernach die Dir. der Gymn. Seines Bereichs mit der erforderl. Anweisung zu versehen"

S. U. und PO. v. 6. Oct. 1859, p. 103, in Betreff des Stoffes der wissenschaftl. Beigaben aus den der Realschule eigentümlichen Unterrichtsgebieten.

C. Verf. v. 17. Jan. 1866: „Bei der im Jahre 1824 für die Gymn. getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältnis der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem gröfseren Publikum anzubahnen und bei demselben eine Erhöhung der Teilnahme an den öffentl. Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiete angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäfs dem öffentl. Leben und den prakt. Berufsphären näher stehen als die Gymn., ganz besonders die Pflicht, den im Obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, dafs diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Gymn. und Realschule noch vermifst wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publikum, für welches diese in die Oeffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom inneren Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der U. und PO. v. 6. Oct. 1859 über die Programme enthaltenen Bestimmungen (s. p. 103) werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., diesem Gegenstande für die Realschulen seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentl. nicht zu gestatten, dafs die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefafst werden oder philologische Detailuntersuchungen u. dgl. m. zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen, kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Ebensowenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Progr. geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Litteratur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisiren, sollte der Einsicht weichen, dafs dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mitteilungen aus der Geschichte des betr. Landesteils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, dafs eine auf den Unterricht oder die praktische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Wege zu einer Verständigung der Beteiligten beizutragen.

Ich wünsche, dafs sowohl der Departementsrath des K. Prov.Sch.C., wie die Dir. der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspunkten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogr. hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen.“

Die Anstalten von beschränkterem Umfange, Progymnasien, höh. Bürgerschulen, sind nicht gehalten, dem Programm jedesmal eine Abhandlung beizugeben. Die Schulnachrichten, welche sie aber alljährlich zu veröffentlichen haben, müssen wie bei den gröfseren Anstalten, jedenfalls enthalten: eine Angabe der absolvirten Lehrpensa, mit Bezeichnung der eingeführten Schulbücher, die bei den Abgangsprüfungen gestellten Themata, eine tabellar. Uebersicht der Verwendung der Lehrkräfte nach Klassen und Fächern, Mitteilung derjenigen von den Schulbehörden erlassenen Verfügungen, welche für ein gröfseres Publikum von Interesse sein können, die Jahreschronik der Anstalt, endlich die statist. Verhältnisse derselben, mit Bezeichnung der in der Gesamtfrequenz der Schule enthaltenen Unterschiede der Confession, resp. Religion. Vgl. p. 34.

C.Verf. v. 6. Oct. 1877: „Durch C.Verf. v. 26. April 1875 ist angeordnet, dafs sämtliche höhere Lehranstalten von jedem Programm, welches sie veröffentlichen, gleich nach dem Erscheinen 5 Exemplare an die Geh. Registratur meines Ministeriums einzusenden haben. Ich sehe mich veranlafst, die Zahl der einzusendenden Programme von Ostern künftigen Jahres ab auf 6 Exemplare festzusetzen und fordere das K. Prov.Sch.C. auf, die Directoren und Rectoren Seines Verwaltungsbezirkes davon in Kenntnis zu setzen.“

Zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie, ebenso zwischen Preufsen und anderen deutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Ungarn findet seit längerer Zeit ein Austausch der Schulprogramme statt.

C.Verf. v. 26. April 1875. „Die mit dem Programmenwesen nach der Ausdehnung, die es allmählich erhalten hat, verbundenen Uebelstände sind wiederholt Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Auch die im October 1872 zu Dresden abgehaltene Conferenz deutscher Schulbeamten hat sich damit als mit einer gemeinsamen Angelegenheit der höh. Lehranstalten Deutschlands beschäftigt. Auf Grund der Vorschläge dieser Conferenz habe ich an sämtliche deutsche Staatsregierungen das beiliegende Circularschreiben gerichtet und von allen, mit Ausnahme von Bayern, zustimmende Erklärungen erhalten.

Die K. Bayrische Regierung hat die Beteiligung an der vorgeschlagenen neuen Einrichtung wegen der Schwierigkeit abgelehnt, den Gegenstand der Programmabhandlungen immer schon längere Zeit vorher anzugeben.

Ich veranlasse nunmehr das K. Prov.Sch.C., die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts der Anlage gemäfs mit Nachricht und Anweisung in der Sache zu versehen, und die neue Programmenordnung in diesem Jahre so vorzubereiten, dafs sie im nächsten ins Leben treten kann.

Der nach Nr. 6 der Anlage von jeder beteiligten Anstalt an die Teubnersche Verlagshandlung in Leipzig jährlich zu zahlende Betrag von 9 Mark kann bei den Königlichen Gymnasien und Realschulen auf den Titel Insgemein des Etats angewiesen werden. Den Patronaten der übrigen Gymnasien und Realschulen ist bei Mitteilung des ganzen Plans die Erwartung auszusprechen, dafs sie dem Vorgange der Königl. Anstalten hierin folgen werden.

In Betreff des Formats der Programme bleibt eine Benachrichtigung vorbehalten. (S. die Anm. p. 383.)

Die für die Progymnasien sowie für die Real- und höheren Bürgerschulen bereits bestehende Anordnung, dafs sie von jedem Programm, das sie veröffent-

lichen, gleich nach dem Erscheinen 5 (6 nach C. Verf. v. 6. Oct. 1877, s. p. 381) Exemplare an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzusenden haben, wird, unabhängig von dem obigen neuen Austauschverfahren, auch auf die Gymnasien ausgedehnt, wovon deren Directoren in Kenntnis zu setzen sind."

Der Minister etc. Falk.

2. Buchhändlerische Centralstelle für den Programmentausch der höheren Schulen Deutschlands. (B. G. Teubner in Leipzig.) „Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulconferenz im Oct. 1872 berathen hat, gehört auch das Programmenwesen. In der vorläufigen über die Ergebnisse der Conferenz unter dem 30. Dec. 1872 an die deutschen Staatsregierungen von Berlin aus gerichteten Mitteilung wird bezüglich der Programme bemerkt, dafs eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Uebelstände rathsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, dafs mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswerth machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höh. Lehranstalten thatsächlich eine gröfsere Annäherung stattgefunden hat und die Möglichkeit, von einander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht: a. Die Nothwendigkeit regelmäfsiger Veröffentlichungen bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftl. Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet. b. Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen gröfstenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betr. Behörden beschränken. c. Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftl. Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Centralstelle übergeben.

Nachdem diese Vorschläge die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Conferenz beschickt worden war, hat auch in Betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattgefunden. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubner'schen Verlagshandlung in Leipzig veranlafst worden sind, haben den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswerthesten erscheinen lassen. Derselbe ist von allen Staatsregierungen Deutschlands, mit alleiniger Ausnahme Bayerns, genehmigt worden und es treten danach für die im Jahre 1876 erscheinenden Programme nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Jede der beteiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, dafs sie zu Anfang Novembers jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschul-Programme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichnis dieser Abhandlungen nach den Schulkategorieen und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubner'sche Verlagshandlung stellt danach sofort ein vollständiges, mit laufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen, und

versendet dasselbe in duplo direct zur Post franco an alle Directoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliothekvorstände im deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichnis ebenfalls aufgeführt, um die Bestellungen des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Prooemiums wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, aufserdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betr. Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde event. zur Folge haben, dafs die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubner'sche Verlagshandlung teilt, wo möglich noch vor Ende des Jahres, den betr. Stellen franco mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so dafs danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen an die Teubner'sche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Epfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortiments-Buchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betr. Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Localmiethe, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 9 Mk. an die Teubner'sche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normirt.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden." *)

4. Das Schulgeld und sonstige Zahlungen der Schüler. Unterstützungeu behufs des Schulbesuchs.

Die Bestimmung der Schulgeldsätze und bei Anstalten nicht königl. Patronats die Genehmigung einer Modification derselben ist der Schulaufsichtsbehörde, resp. dem Unterrichtsminister vorbehalten. Für einheimische und auswärtige Schüler, und auch für die am Schulort wohnenden Schüler derselben Schulklassen sind die Sätze nicht überall gleich; sie stufen sich hie und da

*) Nach einer im Sept. 1875 von der Buchhändlerischen Centralstelle an die beteiligten Unterrichtsanstalten gelangten Mitteilung soll die Gröfse des Formats für die Programme, wenn sie beschnitten sind, $25\frac{1}{2}$ cm in der Höhe und $20\frac{1}{2}$ cm in der Breite betragen.

nach den Vermögensverhältnissen und den Steuerbeiträgen der Eltern ab. Vgl. darüber Hist. statist. Darst. II p. 646. III p. 435.

In einer die Realschulen 2. O. betreffenden Min. Verf. v. 21. Mai 1874 (CBl. 1874, p. 484 f.) wird als Durchschnitts-Schulgeldsatz der Betrag von 72 M. jährl. bezeichnet und bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds wird in der Regel zur Bedingung gemacht, dafs dieser Betrag als Durchschnittssatz für jeden Schüler der betr. Anstalt angenommen werde: die Summe, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl sämtlicher zahlender Schüler mit diesem Durchschnittssatz multiplicirt, mufs der gesamten Schulgeldeinnahme gleich sein. In Berlin beträgt das Schulgeld in den höh. Schulen 100 M. jährl. (am Joachimsthalschen Gymn.: für Stadtschüler 120 M.)

In den Vorschulklassen aller aus Staatsfonds zu unterhaltenden, resp. subventionirten höh. Lehranstalten werden dieselben Schulgeldsätze wie in der Sexta der betr. Anstalt erhoben. (S. Min. Verf. v. 11. u. 10. Juni 1873, CBl. p. 413 f., sowie v. 13. Nov. 1873, CBl. 1874 p. 201.) — Aus einer Verf. v. 28. Apr. 1874: — „Es ist für die lediglich dem Elementarunterricht dienenden Vorschulen bei den höh. Lehranstalten Grundsatz, dafs, sobald bei den Nächstbeteiligten ein hinreichend starkes Bedürfnis der Benutzung solcher Vorschule nicht mehr besteht, dieselben sich vielmehr mit Rücksicht auf die gleichzeitige Hebung der städt. Elementarschulen an deren Benutzung genügen lassen wollen, kein Grund ist, die Vorschule auf öffentl. Kosten länger zu erhalten, und etwa durch Herabsetzung des Schulgeldes auf Vermehrung der Schülerzahl hinzuwirken."

Nebenforderungen sind in Abnahme begriffen. Vgl. Hist. statist. Darst. II p. 650.

Zeugnisgebühren. Min. Verf. v. 17. Apr. 1838 (an das K. Prov. Sch.C. zu Münster): „1. Alle Zeugnisse, welche ein Gymn., Progymn. oder eine höhere Bürgerschule einem Schüler während seines Aufenthaltes auf der Schule oder unmittelbar bei dem Abgange von derselben ausstellt, sollen gebührenfrei ausgefertigt werden. 2. Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, sowie für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse 1 Thlr. an Gebühren für den Dir. oder denj. Klassenlehrer, welchem er die Ausfertigung überträgt, gefordert werden. 3. Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums nachsuchen, ist gleichfalls 1 Thlr. an Gebühren mit gleicher Bestimmung zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört. 4. Für die Abiturientenzeugnisse bei den Gymn. und für die Entlassungszeugnisse bei den höh. Bürgerschulen sind 15 Sgr. an Copialien zu zahlen, welche demjenigen zukommen, welcher die Reinschriften der Zeugnisse anfertigt. 5. Wenn endlich bei den Abiturienten- und Entlassungsprüfungen aufserdem noch ein Beitrag an die Schulkasse bisher statutenmäfsig gezahlt ist, so verbleibt es auch ferner bei diesem Beitrage."

C. Verf. v. 23. Nov. 1857: „Aus den in Folge meiner C. Verf. v. 3. Jan. 1855 erstatteten Berichten geht hervor, dafs in Ansehung der Schulgeldbefreiungen bei den Gymn. sowohl in den verschiedenen Provinzen des Staats als auch bei den einzelnen Anstalten einer und derselben Prov. nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird. Es ist nicht meine Absicht, diese Ungleichheiten, welche zum Teil in dem Entwickelungsgange der einzelnen Anstalten ihren Ursprung haben und ohne Schaden für die Sache bestehen bleiben können, allgem. aufzuheben. In mehreren Beziehungen bestehen jedoch offenbare Mifsbräuche, welche der Abstellung bedürfen.

Bei einigen Anstalten wird die Befreiung auch derjenigen Schüler, denen gegenüber sie eine res merae facultatis ist, ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit

gewährt. Hiermit im Zusammenhange steht die Einrichtung, der zufolge bei einzelnen Anstalten die Befreiung für die ganze Dauer der Schulzeit bewilligt und somit eine fortgesetzte Prüfung der Würdigkeit ausgeschlossen wird. Sowohl im Interesse der Anstalten als auch der Schüler erscheint es nothwendig, dafs die Schulgeldbefreiung in allen Fällen nur würdigen Schülern gewährt und beim Wegfall dieser Bedingung entzogen wird. Folgeweise würde um eine fortgesetzte Controle hierüber zu ermöglichen, festzusetzen sein, dafs die Befreiung vom Schulgelde über die Dauer eines Semesters, höchstens eines Schuljahrs, nicht ausgedehnt werden darf. Auch möchte es sich empfehlen, die bei der grofsen Mehrzahl der Gymn. bereits bestehende Einrichtung, dafs eine Befreiung nicht sofort beim Eintritt, sondern frühestens vom 2. Semester ab bewilligt werden darf, allgemein anzuordnen.

Ein zweiter Punkt betrifft die Zahl der zulässigen Befreiungen. Ein befriedigendes Verhältnis in dieser Beziehung besteht nur in der Rheinprovinz. Dort dürfen, abgesehen von den Befreiungen der Lehrersöhne etc., $^1/_{10}$ der Schüler ganz, $^1/_{10}$ derselben halb, mithin im Ganzen 15 Proc. der vorhandenen Schüler vom Schulgelde befreit werden. — Wenngleich nun die Verhältnisse der einzelnen Provinzen eine durchgängig gleichmäfsige Behandlung der Angelegenheit nicht gestatten, so habe ich doch aus den eingegangenen Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dafs bei vielen Gymn. die Schulgeldbefreiungen eine Ausdehnung gewonnen haben, welche nicht nur das finanzielle Interesse der Anstalten, sondern anch den Zweck der Gymnasialbildung insofern beeinträchtigt, als den Gymn. junge Leute zugeführt werden, welche, ohne eine höhere Ausbildung anzustreben, die Anstalt nur zu dem Zwecke besuchen, um an den damit verknüpften Beneficien teilzunehmen. Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es wünschenswerth, wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ein Maximum für die Schulgeldbefreiungen festzusetzen, welches bei den einzelnen Anstalten ohne besondere Genehmigung des K. Prov. Sch.C. nicht überschritten werden darf.“ —

Das Maximum der Freistellen ist seitdem bei den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten auf 10 Proc. beschränkt worden. Dasselbe wird nach der Frequenz der Hauptklassen, nicht nach der Gesamtfrequenz der Anstalt einschliefsl. der Vorschule, berechnet. Auch die von der Schulgeldzahlung befreiten Söhne von Lehrern und Beamten der einzelnen Anstalten, und ebenso die der Ortsgeistlichen, müssen in der erwähnten Procentzahl enthalten sein und dürfen das Beneficium auch nur dann erhalten, wenn sie durch Betragen und Fleifs befriedigen. — Den dritten Brüdern pflegt das Schulgeld erlassen zu werden, wenn ihre Eltern darum nachsuchen. Der Betrag wird ebenfalls bei dem zur Verfügung stehenden Erlafsquantum eingerechnet. — S. Min.Verf. v. 29. Febr. 1872, CBl. p. 212, Nr. 98, 99.

In den städt. Anstalten werden im Allgem. dieselben Grundsätze befolgt; einige gewähren die freie Schule mit grofser Liberalität; nur wenige haben gar keine Freistellen. Hie und da haben die Eltern bei mehr als 2 Söhnen auf derselben Anstalt das volle Schulgeld nur für die 2 ältesten zu zahlen, für jeden folgenden nur die Hälfte. In einigen Anstalten giebt es aufser den voll- und halbzahlenden auch $^1/_3$, $^2/_3$, $^3/_4$ des Schulgelds zahlende Schüler, und reich dotirte Anstalten gewähren das Beneficium des freien Unterrichts weniger nach einer bestimmten Berechnung, als nach dem vorhandenen Bedürfnis. Regel ist, es nicht gleich bei der Aufnahme, sondern nach einer Zeit der Erprobung zu gewähren, auch immer nur auf ein Jahr und mit dem Vorbehalt der Entziehung bei wahrgenommener Trägheit und tadelnswerthem Betragen. Die Gewährung geschieht meistens durch das Schulcuratorium oder die sonstige nächste Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Dir. oder der Lehrerconferenz.

Min. Verf. v. 21. Mai 1874: „Dem Lehrer N. in L. ist, wie dem K. Prov. Sch.C. bekannt, zur Erhaltung seines Sohnes auf dem Gymn. in N. wiederholt eine Beihülfe aus diesseitigen Fonds gewährt worden. Nach dem Bericht v. — hat das städt. Patronat der Anstalt dem Knaben, obwohl er, wie ausreichend bezeugt wird, ein musterhafter Schüler ist, die Schulgeldzahlung deshalb nicht erlassen, weil er nicht aus N. sei.

Wenn städt. Schulpatronate, welche ihre Anstalten lediglich aus eigenen Mitteln erhalten, die Freistellen nur an einheimische Schüler gewähren, so kann dies nicht gehindert werden; bei Anstalten aber, welche aus allgem. Staatsfonds so erhebliche Zuschüsse empfangen, wie es bei dem N'.ner Gymn. der Fall ist, dürfen die auswärt. Schüler von dem gedachten Beneficium nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ich beauftrage das K. Prov. Sch.C., den Magistrat in N. darauf aufmerksam zu machen und auch den K. Compatronats-Commissarius daselbst in Kenntnis davon zu setzen, damit er Veranlassung nehme, für eine verhältnismäfsige Berücksichtigung guter und bedürftiger Schüler der Anstalt Sorge zu tragen."

Den Söhnen der Geistlichen als solchen gewähren die städt. Patronate nur noch selten die Schulgeldfreiheit; auch kann für sie ebenso wie für das Gymn. selbst als juristische Person die frühere gegenseitige Connivenz zwischen Geistlichen und Lehrern als verpflichtend nicht angesehen werden.

Für versäumten Unterricht mufs das Schulgeld meistens fortentrichtet werden. Ist die Versäumnis unverschuldet, z. B. in Krankheitsfällen, so hört die Zahlungspflicht gewöhnlich dann auf, wenn die Versäumnis den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Ferien sind ohne Einflufs auf die Schulgeldzahlung.

Ausschlufs von Freischülern in den Vorschulen. Min. Verf. v. 9. Juli 1870. Auszug. „Zugleich bemerke ich, dafs bei den Vorschulen anderer Gymnasien grundsätzlich Freischüler nicht bewilligt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf das Gymn. in N. erscheint unbedenklich."

Min. Verf. v. 7. Dec. 1876. Auszug. „Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dafs Bestimmungen, wonach auch in Vorschulklassen Freistellen zu gewähren sind, hier nicht bekannt sind. Vielmehr ist es Grundsatz, dafs die Schüler in den Vorklassen ausnahmslos das volle Schulgeld zu zahlen haben; wenigstens ist der Procentsatz der zulässigen Freistellen nur nach der Anzahl der in den Hauptklassen der Anstalt vorhandenen Schüler zu bemessen, wonach das K. Prov. Sch.C. in Zukunft zu verfahren hat."

Min. Verf. v. 13. Dec. 1876. „Auf den Bericht vom 18. v. M. erwidere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs der Ausschlufs der Schulgeldbefreiung in den Vorschulklassen der aus Staatsfonds unterhaltenen oder subventionirten höh. Lehranstalten sich auch auf die Söhne der Anstaltslehrer erstreckt, weil nach den mafsgebenden Bestimmungen freier Unterricht in der Vorschule nicht gewährt wird."

Die Erhebung des Schulgeldes geschieht bei den Anstalten königl. Patronats vierteljährlich praenumerando. Solchen Eltern, denen die vierteljährl. Vorausbezahlung schwer fällt, wird an manchen Anstalten das Schulgeld bis zum 3. Monat gestundet. Eingezogen wird das Schulgeld in der Regel durch die Klassenordinarien, die dasselbe demnächst an die Schulkasse abführen. Gröfsere Anstalten haben besondere Schulgeldreceptoren, die für ihre Mühe remunerirt werden; an anderen wird das Schulgeld unmittelbar an den Rendanten der Schulkasse eingezahlt. Rückstände unterliegen der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege, wenn sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hin und wieder wird bei der Aufnahme eines Schülers von dem Vater die Unterzeichnung einer gedruckten Verbindlichkeitserklärung des Inhalts gefordert:

— „Ich verpflichte mich, das etats- und statutenmäfsige Schulgeld für meinen Sohn in den eingeführten vierteljährl. Zahlungsterminen praenum. ungesäumt und unerinnert abzuzahlen, im Fall jedoch wider Erwarten dieses Schulgeld rückständig bleiben sollte, mich der Einziehung desselben durch die Verwaltungsbehörden auf meine Kosten, nach Mafsgabe der C. O. v. 21. Dec. 1825 XII. a. § 42 unterwerfen zu wollen."

Für Anstalten städtischen oder gemischten Patronats wird die Schulkasse in der Regel bei der städt. Kämmerei verwaltet. In solchen Fällen pflegen dadurch Verwaltungskosten für die Schule nicht zu entstehen. Bei Anstalten königl. Patronats ist die Kassenführung als widerrufliches besoldetes Nebenamt einem Lehrer derselben Schule oder einem Staats- oder Gemeindebeamten als Rendanten übertragen. Jeder Rendant hat die gesetzmäfsige Dienstcaution zu stellen.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 4. Juli 1870: „Da es sich herausgestellt hat, dafs hinsichtlich der Erhebung der Klassengelder bei den Schleswig-Holst. Gymn. nicht überall ein gleichmäfsiges Verfahren beobachtet wird, so sehen wir uns veranlafst, um in dieser Beziehung eine feste Ordnung einzuführen und das Interesse der betr. Schulkassen so wie der beteiligten Lehrer sicher zu stellen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Behufs der Erhebung der Klassengelder hat der Dir. sofort nach dem begonnenen Unterricht in jedem Vierteljahr ein als richtig bescheinigtes Verzeichnis der Schüler mit Angabe des Klassengeldes und der für die Einrichtung desselben haftenden Personen nebst einer bezüglichen Einnahmeordre dem Rendanten zu überliefern. 2. Der Rendant hat auf Grund dieses Verzeichnisses und im genauen Anschlufs an dasselbe unverzüglich eine Hebeliste anzufertigen, in welche jede einzelne Zahlung einzutragen ist, und welche von dem Rendanten sorgfältig aufbewahrt und bei den Kassenrevisionen mit dem sub 1 erwähnten Verzeichnis vorgelegt werden mufs. 3. Zu Anfang jedes Quartals ist durch ein 2maliges Inserat in dem Localblatte und gleichzeitig durch eine an die Schüler in allen Klassen zu richtende mündl. Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, dafs der Rechnungsführer in der nächsten Woche an näher festzustellenden Tagen und zu bestimmter Stunde im Schulgebäude die Klassengelder in Empfang nehmen werde. Die Einkassirung der Schulgelder durch den Pedellen ist unstatthaft. 4. Ueber die geschehene Zahlung der Klassengelder ist dem Betreffenden Quittung zu erteilen. Die Quittungsformulare können auf Kosten der Schulkasse gedruckt werden. 5. Nach Ablauf der Zahlungswoche hat der Rechnungsführer dem Dir. eine Restantenliste zu übergeben. Die säumigen Schüler sind durch die Klassenordinarien an ihre Verpflichtung zu erinnern und dabei darauf aufmerksam zu machen, dafs es zu ihrer Entlassung von der Schule führen könne, wenn das Schulgeld nicht bezahlt werde. 6. Wenn die rückständigen Klassengelder nach Verlauf von 4 Wochen noch nicht eingegangen sind, so ist, falls nicht eine Niederschlagungsordre erwirkt werden kann, die executivische Beitreibung der Rückstände nach Mafsgabe der Verordn v. 22. Sept. 1867 zu requiriren. Zugleich ist den Eltern oder Vormündern der betr. Schüler zu eröffnen, dafs die Entlassung der letzteren stattfinden müsse, falls das Schulgeld für das nächste Quartal nicht im Fälligkeitstermin ungesäumt bezahlt werden würde. Wenn die Zahlung in dem nächsten Quartal nicht rechtzeitig erfolgt, so ist die Entlassung der betr. Schüler zu verfügen. 7. Sobald die fälligen Schulgelder für ein Quartal vollzählig eingegangen sind oder aber die sub 6 erwähnte vierwöchentl. Frist verstrichen ist, ist die bezügl. Hebeliste unverzüglich abzuschliefsen und der danach sich ergebende Einnahmebetrag in das Journal zu übertragen. Später eingehende Restanten sind einzeln in das Journal einzutragen".

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 22. Apr. 1869: „Behufs Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wollen wir die Dir. der königl. höheren Unterr. Anstalten von der $^1/_4$jährl. Einreichung der Schulgeld-Hebelisten hierdurch entbinden. Eine Feststellung derselben unsererseits findet daher fortan nicht mehr statt; an Stelle der bisherigen Feststellung tritt folgendes Verfahren:

1. Die Hebelisten werden quartaliter wie bisher aufgestellt und dienen für die Einziehung des Schulgeldes als Grundlage. 2. In dieselben werden alle diejenigen Schüler aufgenommen, die im Laufe eines Quartals die Anstalt besucht haben, sollten sie auch erst im Laufe des Quartals aufgenommen werden. 3. Sind Schüler als Lehrersöhne oder als Freischüler von der Zahlung des ganzen oder halben Schulgeldes befreit, so ist dies in der Colonne „Bemerkungen" anzugeben. Schulgeld für diese Schüler wird in der „Solleinnahme" nicht aufgeführt. 4. Sind Schüler vorhanden, für die das Schulgeld niedergeschlagen wird, oder die wegen Nichtbezahlung des Schulgelds aus der Anstalt entfernt werden müssen, so ist der Schulgeldbetrag für dieselben in Solleinnahme aufzuführen und demnächst in einer Rubrik „Ausfall" in Abgang zu stellen. In der Colonne „Bemerkungen" ist hierüber das Erforderliche zur Erläuterung anzugeben. 5. Jede Schulgeldhebeliste ist am Schlufs des Quartals mit folgendem Attest zu versehen: „Es wird hierdurch bescheinigt, dafs das Gymn. (die Realschule) zu — im — Quartal des Jahres 18 . . nur von den vorstehend aufgeführten Schülern besucht worden ist." N. N. (Namen des Dir. und der Ordinarien.)

6. Die solchergestalt vollzogene Hebeliste wird von dem Rendanten als Einnahmebelag den Belägen beigefügt. Dieselbe wird bei Revision der Rechnung von uns sowohl in calculo als in Bezug auf die Schulgeldbefreiungen geprüft werden. Wir machen daher den HH. Dir. zur Vermeidung von Revisionsmonitis die genaue Beachtung der dieserhalb ergangenen Vorschriften zur besonderen Pflicht."

Wegen der Zahlungen für Abgangszeugnisse s. den nächsten Abschnitt.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 13. Oct. 1864: „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs an einigen Anstalten in den einzelnen Klassen zu Weihnachten oder zu Neujahr Geldbeiträge zu einem Geldgeschenk für den Schuldiener von den Schülern erhoben, und dafs die Sammlungen zum Teil von Lehrern angeregt und veranstaltet werden. Nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, können wir es nicht für gerechtfertigt erachten, von den Schülern zu Gunsten der Schuldiener eine besondere, wenn auch freiwillige Steuer zu erheben, die übrigens als Klassensammlung unter Leitung eines Lehrers mehr oder minder den Charakter der Freiwilligkeit verliert. Wir veranlassen die Dir., wo ein solcher Mifsbrauch sich eingeschlichen hat, denselben zu beseitigen, andererseits aber darauf zu achten, dafs ein solcher sich nicht einschleiche. Dabei bleibt es dem einzelnen Schüler unbenommen, sich für besondere ihm speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden."

C. Verf. desselben Sch. C. v. 28. Juli 1865: „Durch unsere Verf. v. 13. Oct. v. J. ist angeordnet worden, dafs die bisher an einigen Anstalten in den einzelnen Klassen zur Weihnachtszeit üblich gewesene Einsammlung von Geldbeiträgen durch die Lehrer zu Geldgeschenken für den Schuldiener nicht ferner geduldet werden dürfe, und es sind die Dir. veranlafst worden, einen derartigen Mifsbrauch für die Zukunft zu beseitigen, resp. zu verhüten, dafs ein solcher sich einschleiche. Es ist jetzt zu unserer Kenntnis

gekommen, dafs drgl. Sammlungen an einzelnen Anstalten allerdings nicht mehr unter Leitung der Lehrer, aber doch von den Schülern selbst veranstaltet sind. Wenn es auch den einzelnen Schülern unbenommen bleiben mag, sich für besondere ihnen speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden, so kann es doch im Interesse der Schuldisciplin unter keinen Umständen gestattet werden, dafs die Schüler ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. zum Zweck einer Geldsammlung zusammentreten, und namentlich sind jetzt, nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, drgl. Sammlungen zu Gunsten des Schuldieners, welche den Charakter einer jährlich wiederkehrenden Steuer haben, durchaus nicht zu dulden." —

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 14. Dec. 1865: „An einzelnen Anstalten finden von Schülern für bestimmte Lehrer alljährl. wiederkehrende Geburtstagsfeierlichkeiten statt, die mehr oder minder einen Grad von Oeffentlichkeit erlangen und mit Geldausgaben zur Beschaffung von Fackeln, Musik u. s. w. verbunden sind. Wenn wir auch anerkennen, dafs derartige mehr oder minder öffentliche Ehrenerweisungen aus edlen Beweggründen hervorgehen, so läfst sich doch auch nicht leugnen, dafs sich trotz aller Vorsicht nicht selten gewisse Unzuträglichkeiten damit vereinen. So sehr auch der erste Anlafs ein Act der Freiwilligkeit gewesen sein mag, so wird doch die regelmäfsige Wiederkehr allmählich etwas Gewohnheitsmäfsiges und nimmt leicht den Schein des Erforderlichen an. Die Geldsammlungen unter Schülern verlieren gar zu oft den Charakter der freien Beteiligung, wie denn gerade eine Sammlung für einen solchen Zweck kürzlich zu einer Beschwerde bei uns geführt hat. Und insofern dgl. Kundgebungen die Schüler über ihre eigentliche Sphäre hinausheben und ein gewisses Zeichen der Anerkennung in sich schliefsen, welches leicht schon durch blofse Unterlassung in eine entgegengesetzte Demonstration ausarten kann, haben sie auch etwas Bedenkliches für die Disciplin selbst. Wir finden uns deshalb veranlafst, alle derartigen von Schülern veranstalteten alljährlich wiederkehrenden, mehr oder weniger in die Oeffentlichkeit tretenden, mit Geldausgaben verbundenen Ehrenbezeugungen hiermit allgemein zu untersagen. Ew. wollen dies an der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt beachten." Vgl. p. 346.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Koblenz v. 11. Sept. 1874: „Obschon wir in unserer C. Verf. v. 25. Nov. 1864 die Annahme von Geschenken seitens der Lehrer höherer Unterr.-Anstalten ausdrückl. untersagt haben, kommt es immer noch vor, dafs insbesondere Religionslehrer sogen. Ehrengaben von den Neocommunicanten annehmen zu dürfen glauben. Wir veranlassen die Direction resp. das Rectorat, diesem Mifsbrauch künftig zu steuern und die Religionslehrer darnach anzuweisen."

Zur Unterstützung junger Leute behufs des Schulbesuchs hat die Privatwohlthätigkeit fast in allen Provinzen mancherlei Veranstaltung getroffen. Dahin gehören die „Friedensgesellschaften" und andere Vereine, deren meist in der Hist. statist. Darst. I—III in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Provinzen Erwähnung geschehen ist.

Eisenbahn-Fahrpreisermäfsigungen. Durch C. Verf. v. 29. Apr. 1884 ist folgende Verf. des Min. der öffentl. Arbeiten zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt worden:

Berlin, d. 30. März 1884. „Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlafs v. 8. Juni 1881 (s. u.) zur Erleichterung

der Schulfahrten genehmigten Fahrpreis-Ermäfsigungen entstanden sind, bestimme ich: 1) Die erwähnten Fahrpreis-Ermäfsigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren. 2) Die Fahrpreis-Ermäfsigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung concessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen auschliefslich Externate oder zum Teil oder ausschliefslich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreis-Ermäfsigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlafs vom 19. Oct. 1881 II. b. T. 6421 (E. V. Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein. (Familienpensionate etc.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich concessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemeinen bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreis-Ermäfsigung von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Localschulinspectors abhängig zu machen. Der Minister d. öff. Arbeiten. Maybach. An die Königl. Eisenbahn-Directionen — je besonders — II. b. T. 1635.

a) Berlin, den 8. Juni 1881. Nach Einsicht der Verhandlungen der Staatsbahn-Conferenz vom 19. Mai d. J. zu No. 5 des Protokolls bestimme ich, dafs für die Gewährung von Fahrpreis-Ermäfsigungen an gröfsere Gesellschaften nach Mafsgabe der den Königlichen Eisenbahn-Directionen gegebenen allgemeinen Ermächtigung 1) der Regel nach eine Teilnehmerzahl von 30 Personen erfordert wird und im Allgemeinen nur dann Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn es sich um Reisen zu wissenschaftlich belehrenden Zwecken handelt, 2) dasjenige Betriebsamt, bezw. diejenige Königliche Direction, in deren Bezirk die Reise angetreten wird, die Bewilligung der Fahrpreis-Ermäfsigung für die ganze, vom Staate verwaltete Beförderungsstrecke zu erteilen hat.

Für die Erleichterung der Schulfahrten will ich die Beförderung von Schülergesellschaften, bei einer Teilnahme von mindestens 10 Personen (einschliefslich der begleitenden Lehrer) zu den Sätzen der Militärbillets genehmigen, auch nichts dagegen erinnern, dafs bei Schulfahrten der niederen Klassen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militärbillet befördert werden. Die nähere Bestimmung darüber, ob bei Schulfahrten jedem Schüler ein besonderes Billet einzuhändigen sei oder ob die Beförderung auf eine von den begleitenden Lehrern zu lösende Gesamt-Legitimation zu erfolgen habe, wird den Königl. Directionen überlassen. Doch ist von allen in Berlin mündenden Staatsbahnen für die von hier ausgehenden Schulfahrten übereinstimmend nach dem von der hiesigen K. Eisenbahn-Direction anzugebenden und gehörig bekannt zu machenden Modus zu verfahren. Diejenigen Königl. Verwaltungen, in deren Bereich die Ausflüge angetreten werden, sind auch bei Schulfahrten ermächtigt, die Fahrpreis-Ermäfsigungen für die ganze unter Staatsverwaltung stehende Beförderungsstrecke zu gewähren (oben zu 2). Der Minister d. öff. Arbeiten. Maybach. An sämtliche Königl. Eisenbahn-Directionen (ausschliefslich Stadtbahn). II. b. T. 3553.

5. Bedenken wegen Uebergangs zur Universität bei Mittellosigkeit.

C. Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Königsberg v, 20. Juni 1867: „Der K. akadem. Senat hierselbst hat in einer an die HH. Gymnasialdirectoren gerichteten und uns mitgeteilten Zuschrift v. 30. April d. J. (a) auf die Gefahren hingewiesen, denen völlig mittellose Abiturienten bei ihrem Uebergang auf die hies. Universität begegnen, und demnach Ew. — ersucht, derartige Fälle durch Ihre vorgängige Warnung möglichst zu verhindern. Indem wir den von dem akadem. Senat angeführten Gründen völlig beitreten, weisen wir insbesondere noch darauf hin, dafs durch solche Mittellosigkeit die betr. Studirenden selbst wenn sie durch Erteilung von Privatunterricht die äufserste Noth überwinden sollten, dennoch nicht nur in ihrer wissenschaftl. Ausbildung, sondern auch in der Gewinnung der für ihren künftigen Beruf erforderlichen geistigen Selbständigkeit wesentlich behindert werden. In nicht seltenen Fällen werden aber auch derartige Studirende durch die Sorge um ihren Lebensunterhalt gezwungen, ihre Universitätstudien völlig zu unterbrechen und in der einstweiligen Annahme einer Hauslehrerstelle die Möglichkeit zur Gewinnung weiterer Mittel zu suchen. Dafs durch das Einschlagen eines solchen Auswegs manche Studirende ihrem künftigen Beruf gänzlich verloren gehen und andere wenigstens die für denselben erforderliche wissenschaftl. und Charakterreife nicht erwerben können, ist selbstverständlich. Ew. — veranlassen wir demnach, in allen Fällen der bezeichneten Art die betr. Schüler rechtzeitig vor Beginn der Abgangsprüfung auf das Mifsliche ihres Vorhabens hinzuweisen und vor einem unüberlegten Beziehen der Universität auf das nachdrücklichste zu warnen.“

a) „Es ist nach den Statuten der Universität durchaus unzulässig, dafs ein Studirender im 1. Semester ein Stipendium oder einen Freitisch bekomme, weil diese Beneficien an die Bedingung des Fleifses und der Leistungen geknüpft sind, welche erst am Schlufs des Halbjahrs in der sogenannten Semestralprüfung ermittelt werden. Nur die Familienstip. machen hiervon eine Ausnahme. Sollte sich ein von Mitteln entblöfster Abiturient durch ungewöhnliche Begabung auszeichnen und dies durch ein specielles Zeugnis ausweisen, so würden allenfalls ausnahmsweise Mittel und Wege zu finden sein, ein wirkliches Talent nicht untergehen zu lassen. Es erscheint aber als eine höchst zweifelhafte Aushülfe, die jungen Studirenden gleich vom Beginn an auf ihre eigene Kraft und durch Unterrichtgeben zum Erwerb des Lebensunterhalts anzuweisen; denn abgesehen davon, dafs dies nicht immer glückt, so wird doch auch eine so unverhältnismäfsig grofse Zeit und geistige Kraft dadurch verschlungen, dafs entweder die Erfolge im eigenen Studium aufs höchste beeinträchtigt werden oder die Gesundheit des Individuums untergraben, häufig natürlich beides bewirkt wird.“

VII.

Prüfungen und Prüfungszeugnisse.

Die Maturitätsprüfung.

Uebereinkunft zwischen den deutschen Staatsregierungen in Betreff der Maturitätszeugnisse der Gymnasien

(den K. Prov. Schulcoll. mitgeteilt unter dem 11. Juni 1874, CBl. 1874 p. 476; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 7 u. 386 f.).

„Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien aufgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentl. Verhältnissen, sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesamte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäfsigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäfsig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Kl. einen je 2jähr. Cursus haben, von der vollständigen Absolvirung des 2jähr. Cursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungscommission des Gymn. abhängig. In Fällen aufserordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betr. Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjecte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftl. Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Mafsstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im Allgem. diejenigen Anforderungen, welche das preufsische Prüfungsreglm. dafür aufstellt. Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentl. in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündl. Maturitätsprüfung ist ein Regierungscommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Dir. des Gymn. zum Regierungscommissarius zu bestellen. In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese aufserordentl. Function bemerklich zu machen.

8. Bei der schliefsl. Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftl. Lehrer, der Regierungscommissarius und, bei den nicht ausschliefslich vom Staat unterhaltenen Gymnasien, aufserdem ein Vertreter des betr. Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es mufs sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und dafs es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburts-Tag und -Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an, ebenso, wann er auf das Gymn. aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht blofs auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. — Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Werth auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motivirt sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betr. Schulaufsichts-Behörde einzuholen."

Circularerlafs v. 27. Mai 1882,
betreffend Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen.

Die K. Prov. Schulcollegien haben der Begutachtung des durch meinen Erlafs vom 14. Oct. 1881 Denselben vorgelegten Entwurfes der Prüfungs-Ordnungen für die höheren Schulen eine eingehende Sorgfalt zugewendet, für welche ich Denselben gern meine Anerkennung ausspreche. Die von den K. Prov. Schulcollegien vorgetragenen Bemerkungen sind einer erneuten Erörterung unterzogen und für die schliefsliche Redaction verwerthet worden. Die aus dieser Revision hervorgegangene „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen," von welcher das K. Prov. Sch. C. in der Anlage — Exemplare erhält, ist von dem Ostertermine 1883 an zur Ausführung zu bringen. In sachlicher Hinsicht sind die jetzt zur Geltung gelangenden Prüfungs-Ordnungen, insoweit es sich um Gymnasien und Realgymnasien handelt, im Wesentlichen mit den bisher bestehenden in Uebereinstimmung; es ist nur in erneuter Erwägung aller einzelnen Punkte darauf Bedacht genommen, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche, wie z. B. der erforderte zusammenhängende historische Vortrag, erfahrungsmäfsig auf die Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen oder auf eine specielle Vorbereitung für die Prüfung einen nachteiligen Einflufs ausgeübt haben. Die wenigen sachlichen Unterschiede der anliegenden Prüfungs-

Ordnung von der bisher geltenden, z. B. bezüglich der griechischen und französischen schriftlichen Arbeit in der Gymnasial-Reifeprüfung, finden ihre Begründung in den zu den Lehrplänen vom 31. März d. J. (p. 110 ff.) beigegebenen Erläuterungen, welche zugleich als Erläuterung über das Mafs der in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen zu betrachten sind.

Auf den durch die Erläuterungen zu den Lehrplänen bezeichneten Mafsstab der Beurteilung ist insbesondere hinzuweisen bezüglich des Zeichenunterrichts an Ober-Realschulen, bezw. Gewerbeschulen. Das Zeichnen kann seiner Natur nach nicht einen Gegenstand der Prüfung bilden, sondern das Urteil für das Reifezeugnis ist auf Grund der Klassenleistungen festzustellen, von denen es sich empfiehlt Proben bei der mündlichen Prüfung zur Vorlage zu bringen. Für die Abfassung des Urteiles sind die auf dem angefügten Formulare enthaltenen allgemeinen Weisungen um so bestimmter für das Zeichnen in Anwendung zu bringen, als für manche Berufswege auf dieses Urteil ein besonderer Werth zu legen ist. etc. etc.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. von Gofsler.

I.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner mufs er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen classischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache mufs der Schüler die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneide Vergils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmafse sichere Kenntnis besitzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein und einen Anfang stilistischer Gewandtheit erkennen lassen.

4. In der griechischen Sprache mufs der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen vermögen, ferner in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax Sicherheit beweisen.

5. In der französischen Sprache wird grammatikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Uebersetzen prosaischer und poetischer Schriften von nicht besonderer Schwierigkeit, sowie eine ausreichende Sicherheit in der Formenlehre und den Grundregeln der Syntax für den schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preufsischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliefslich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und dafs er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik mufs der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektricität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der hebräischen Sprache (vergl. § 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des A. Test. ohne erhebliche Nachhülfe ins Deutsche zu übersetzen.

10. In der polnischen Sprache (vergl. § 6, 2) mufs der Schüler ein nicht zu schwieriges deutsches Dictat in correcter und nicht ungewandter Schreibweise ins Polnische zu übersetzen vermögen.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov.Sch.C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Director des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov. Sch. C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betr. Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Director des Gymnasiums beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halb-

jahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov. Sch. C. genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, dafs derselbe in dem Halbjahre der Meldung der Oberprima angehört.

2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors, bezw. des Directors und der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer, das K. Prov. Schulcollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, ist der Director verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov. Sch. C. nicht verweigert werden; dafs die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), event. eine Vacatanzeige, hat der Director dem K. Prov. Sch. C. spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesamten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleifs" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schliefslich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das K. Prov. Sch. C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra. Es wird empfohlen, eine der mathematischen Aufgaben so zu wählen, dafs sie den Schülern Gelegenheit giebt, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Gesetzen darzulegen.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem A. Test. nebst grammatischer Analyse zu liefern. „An denjenigen Gymnasien, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäfsigen Teil des Unterrichtes bildet, tritt facultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Geographie, und die Mathematik, facultativ (Nr. 2) auf die hebräische Sprache.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, dafs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, dafs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Directors.

5. Für den deutschen und lateinischen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem K. Prüfungscommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben

für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. 2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzung aus dem Griechischen werden, ausschliefslich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische (bezw. Polnische) werden, ausschliefslich der für das Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, ferner für die Uebersetzung aus dem Hebräischen je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den lateinischen Aufsatz ein lateinisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Lexikon und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Zu § 8. Nach dem Reglement v. 4. Juni 1834, § 17, waren zur Anfertigung der sämtlichen schriftl. Arbeiten nur drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, zugestanden. Die C.Verf. v. 12. Jan. 1856 fordert, dafs im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftl. Examen nicht überschritten werde.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eines der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Director mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenen Texte für die Uebersetzung aus dem Griechischen und in das Lateinische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner beizufügen die Uebersetzungen in das Griechische und in das Französische, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Teil des Primacursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 1) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (vgl. § 8, 6 und § 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der

Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des K. Commissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlectüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschliefsende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen Kenntnisse und ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu beweisen. Bei der Uebersetzung des lateinischen Schriftstellers ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, eine gewisse Geübtheit im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zu zeigen.

7. In ähnlicher Weise sind an die Uebersetzung aus einem, in gleicher Weise zu wählenden französischen Schriftsteller Fragen aus der Grammatik und Synonymik anzuschliefsen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufsischen Staates zum Gegenstande.

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, einige geographische Fragen vorzulegen.

9. Die Prüfung in der Mathematik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (§ 6, 2).

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll vom sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3), das in § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch.C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Director den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung. (§ 9, 2.)

4. Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen, und die Beschaffen-

Zu § 12, 5. Das Reglement v. 4. Juni 1834 bestimmt in § 26: „das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst und der K. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, dafs das Votum eines anderen Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben.“

heit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eines der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammenzufassen; dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat in das Zeugnis aufzunehmen. Für das Griechische und das Französische ist zu dem Zeugnisse über die Prüfungsleistungen das Prädicat aufzunehmen, welches dem behufs der Versetzung nach Prima gelieferten Extemporale erteilt worden ist.

Wenn die philosophische Propädeutik an einem Gymnasium gelehrt wird, so ist ein Urteil über den Erfolg dieses Unterrichtes dem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitte des Zeugnisses beizufügen.

4. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personal-Verhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die K. Provinzial-Schulcollegien. Der Director des Gymnasiums hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschlufs der mündlichen Prüfung an das K. Prov. Sch.C. einzureichen, behufs Mitteilung an die betr. Wissenschaftliche Prüfungscommission. Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische (bezw. Polnische) der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (§ 9, 3) beizufügen.

Die Concepte der schriftl. Arbeiten (§ 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betr. Fachlehrer zur Begründung seines Urteils Bezug darauf genommen hat oder der K. Commissar es erfordert.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

3. Studirende, denen in dem Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftl. Prüfungscommission für das höhere Schulamt zu wenden.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind. 1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betr. Facultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daſs der Bittsteller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem K. Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, auſserdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäſsig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maſsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Auſser den § 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden, sofern sie nicht bereits der Prima eines Gymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und eine aus dem Deutschen in das Französische zu fertigen, welche bestimmt sind, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Elementen der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschlieſsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur und in der Physik behufs Ermittelung des durch § 3, 2 und 8 erforderten Maſses der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreiſsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 18. Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule erworben haben. 1. Die Bestimmungen des § 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität bezogen, so haben sie für die Zulassung zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen (§ 17, 1. Abs. 2).

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädicat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist, so wird ihre schriftliche Prüfung auf den lateinischen Aufsatz, eine Uebersetzung ins Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische (§ 17, 5), ihre mündliche Prüfung auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte beschränkt.

Ob das von dem Realgymnasium, bezw. der Ober-Realschule erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das K. Prov. Sch.C. zu entscheiden.

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreiſsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 19. 1. Das Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 und die durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) erfolgten Abänderungen und Ergänzungen desselben, so wie alle darauf bezüglichen ergänzenden oder erläuternden Verordnungen treten hiermit auſser Kraft.

2. Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874**) getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Progymnasien.

Für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu § 3. Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

*) CBl. pro 1859 Seite 225.

**) Dsgl. pro 1874 Seite 476 (s. p. 392 f.).

Zu § 5. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Secunda statt. Der Schüler mufs im Semester der Meldung der Obersecunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische und in das Französische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. Eine schriftliche Arbeit im Hebräischen wird nicht gefordert.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und die Geographie, Mathematik, facultativ auf die hebräische Sprache.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Secunda beschränken. In das Zeugnis wird das Urteil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov.Sch.C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13), sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch. C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Gymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Director des Gymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das K. Prov.Sch.C. einzusenden.

II.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Realgymnasiums, bezw. der Ober-Realschule ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Ober-Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner mufs er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen

Litteraturgeschichte und mit einigen classischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache mufs der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe zu übersetzen. Er mufs in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax sichere Kenntnisse besitzen und mit dem Wichtigsten aus der Verslehre genügend bekannt sein.

4. In der französischen Sprache mufs der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein.

5. In der englischen Sprache mufs der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhülfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit mufs von erheblichen Verstöfsen gegen die Grammatik frei sein.

An die Schüler der Ober-Realschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen, entsprechend den in der Bezeichnung ihrer Lehraufgabe (Lehrplan II. 2. Nr. 4 und 5, s. p. 128 f.) darüber getroffenen Bestimmungen.

6. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preufsischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschliefslich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten einschliefslich sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und dafs er sich hinreichende Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektricität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

In der Chemie und Mineralogie mufs der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. — An den Ober-Realschulen kommt hinzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov. Sch. C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Director der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov. Sch. C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betr. Schule bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Director der Anstalt beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov. Sch. C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung zur Entlassungsprüfung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov. Sch. C. genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, dafs derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre.

2. Wenn ein Primaner im Disciplinarwege von einem Realgymn. oder einer Ober-Realschule entfernt worden ist oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Directors, bezw. des Directors und der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer, das K. Prov. Sch. C. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Director schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Director verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vor-

stellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov. Sch. C. nicht verweigert werden; dafs die Abrathung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vacatanzeige, hat der Director dem K. Prov. Sch. C. spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betr. Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesamten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem event. Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleifs" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schliefslich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das K. Prov. Sch. C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein französischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, in der Mathematik vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind; in der Physik zwei Aufgaben, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschliefsen.

Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, bei den Ober-Realschulen eine chemische Aufgabe.

An denjenigen Anstalten, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäfsigen Teil des Unterrichtes bildet, tritt facultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische, englische, bezüglich auf die lateinische Sprache, ferner auf Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben. 1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, dafs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, dafs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lectüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Director zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Directors.

5. Für den deutschen und französischen Aufsatz, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen und für die chemische Arbeit haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische und physikalische Arbeit je drei Gruppen von je vier, beziehungsweise zwei Aufgaben dem Director vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem K. Prüfungscommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, so wie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Directors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Director anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschliefslich der zum Dictiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Uebersetzungen in das Französische und Englische (und Polnische), ausschliefslich der für das Dictiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden, für die physikalische Arbeit drei, für die chemische zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches (für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches) Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln (für die chemische Arbeit chemische Tafeln), ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

*) Zu § 8. Die U. u. Pr.O. v. 6. Oct. 1859 setzte voraus, dafs die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Zeitraum einer Woche angefertigt werden. S. p. 76, vgl. Bemerkung unter p. 398.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Director mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Director beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eins der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betr. Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Dir. mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Director hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenenen Texte der Uebersetzungen aus dem Lateinischen, in das Französische und in das Englische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner bei den Realgymnasien die Uebersetzungen in das Lateinische beizulegen, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Director in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Teil des Primacursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 1) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftl. Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind. (Vgl. § 8, 6 und § 9, 2.)

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündl. Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündl. Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als acht Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als acht Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen. Ferner ist derselbe befugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Sprachen eintreten und bei genügenden schriftl. Leistungen die Prüfung in der Physik ausfallen zu lassen, an Ober-Realschulen die Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik oder Chemie zu beschränken.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Tänschungsversuche bei der mündl. Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden ober dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden, bleibt der Bestimmung des K. Commissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in

der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlectüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Metrik anzuschliefsen.

7. Für die Auswahl der im Französischen und Englischen vorzulegenden Abschnitte gelten dieselben Bestimmungen wie im Lateinischen. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschliefsen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufsischen Staates zum Gegenstande. Eine Prüfung in der Geographie findet nicht statt (vergl. Lehrplan zu 6 und 7, p. 131 f., und Prüfungsordnung § 14, 2). Durch die Hinzufügung von Geographie zu Geschichte in § 6, 3 ist nur die Ermittelung der zum Verständnisse der Geschichte gehörenden geographischen Kentnisse erforderlich.

9. Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschliefsen.

In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft (vgl. § 14, 2).

10. Im Verlaufe der mündl. Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündl. Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftl. Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3), das in § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch.C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkomnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Director den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Director entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftl. Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§ 9, 2).

4. Das Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündl. Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eins der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammenzufassen. Dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben.

Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersecunda, für Geographie die bei der Versetzung nach Prima erteilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Directors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Directors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Director in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die K. Prov. Schulcollegien. Der Director hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschlufs der mündlichen Prüfung an das K. Prov. Sch.C. einzureichen, behufs Mitteilung an die betr. Wissen-

schaftl. Prüfungscommission. Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache und aus dem Lateinischen der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (vergl. § 9, 3) beizufügen.

Die Concepte der schriftl. Arbeiten (§ 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betr. Fachlehrer zur Begründung seines Urteiles Bezug darauf genommen hat oder der K. Commissar es erfordert.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule sind. 1. Wer, ohne Schüler einer Realanstalt zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule zur Prüfung überwiesen.

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betr. Facultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus dem Zeugnisse ergiebt, dafs der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem K. Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Ober-Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und falls sie schon aus Obersecunda abgegangen, aufserdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäfsig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bestimmungen von § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen mafsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betr. Schule erhalten.

Aufser den in § 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden an den Realgymnasien, sofern sie nicht bereits der Prima eines Realgymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zu fertigen, welche bestimmt ist, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschliefsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur, der Zoologie und Botanik und in der Geographie hinzu, zur Ermittelung des durch § 3, 2 und § 14, 2 erforderten Mafses der Kenntnisse.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreifsig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 18. Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Ober-Realschule erworben haben. 1. Die Bestimmungen des § 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfüng an einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Ober-Realschule im Deutschen und im Französischen das Prädicat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist, so wird ihre Prüfung auf das Lateinische beschränkt; in der schriftlichen Prüfung haben dieselben aufser der Uebersetzung aus dem Lateinischen eine Uebersetzung ins Lateinische (vgl. § 17, 5) zu fertigen.

Ob das von der Ober-Realschule erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das K. Prov. Sch. C. zu entscheiden.

3. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen zehn Mark.

§ 19. Die Prüfungsordnung vom 6. October 1859 (s. p. 73 ff.) und die zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen treten hiermit aufser Kraft.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien.

Für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu § 3. Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Realgymn. erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu § 5, 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Secunda statt. Der Schüler mufs im Semester der Meldung der Obersecunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Secunda beschränken.

Zu § 14, 1. Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersecunda erteilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch. C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Realgymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Director des Realgymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das K. Prov.Sch.C. einzusenden.

C. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realschulen.

Für die Entlassungsprüfung an den Realschulen gelten in formaler Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Prüfung an Ober-Realschulen.

Zu § 3. Was den Mafsstab der Leistungen betrifft, so ist in den Sprachen die Reife für die Prima einer Ober-Realschule zu fordern. In den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschlufs der Schulbildung zu erreichen. Hierauf ist entsprechend bei der Reifeprüfung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 5, 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt.

2. Findet keine Anwendung.

Zu § 6, 2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, vier mathematische Aufgaben, und zwar je eine algebraische, planimetrische, trigonometrische und stereometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu § 11, 9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken.

Zu § 14, 7. Für Zoologie und Botanik wird das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat in das Zeugnis aufgenommen.

Zu § 15. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov.Sch.C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu § 17, 8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen.

§ 1. Zweck der Prüfung. Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Mafs der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der höh. Bürgerschule ist.

§ 2. Wo die Prüfung abgehalten wird. Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle höh. Bürgerschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3. Mafsstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife. Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, mufs der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Mafsstab für die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre mufs der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Confession eine genügende Kenntnis erlangt haben; aufserdem mufs er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler mufs von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Confession eine genügende Kenntnis erlangt haben; aufserdem mufs er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache mufs der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in correcter Sprache auszuführen im Stande sein. Er mufs beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner mufs er mit einigen Dichtungen der classischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler mufs befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hülfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Dictat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.

4. In der Geschichte und Geographie mufs der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen und preufsischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er mufs von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, dafs er in der

allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Gröfse, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung mufs der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtiger Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre mufs der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektricität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§ 4. Zusammensetzung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommission besteht aus dem von dem K. Prov.Sch.C. ernannten K. Commissar als Vorsitzenden, dem Rector der höh. Bürgerschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäfsigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das K. Prov.Sch.C. ernennt regelmäfsig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betr. höh. Bürgerschule bearbeitet, zum Prüfungscommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündliche Prüfung (§ 10 bis § 14) einen stellvertretenden Commissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Rector der höh. Bürgerschule beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungscommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Commission.

An den für einzelne Anstalten aufserdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilname an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungscommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Meldung und Zulassung zur Prüfung. 1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disciplinarwege von einer höh. Bürgerschule entfernt worden ist oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der höh. Bürgerschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schlufs der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betr. Schulsemesters dem Rector schriftlich einzureichen.

4. In einer Conferenz, welche von dem Rector mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betr. Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftl. Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der höh. Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Conferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht

erreicht hat, so ist der Rector verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das K. Prov.Sch.C. nicht verweigert werden; dafs die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), event. eine Vacatanzeige, hat der Rector dem K. Prov. Sch.C. spätestens $2^1/_2$ Monat vor dem Schlusse des betr. Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Confession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesamten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urteiles beizufügen, welches in dem event. Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleifs" aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das K. Prov.Sch.C. prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Art und Gegenstände der Prüfung. 1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathamatik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturlehre.

§ 7. Schriftliche Prüfung. 1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, dafs sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, dafs ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Rector zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Rectors.

5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Rector zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem K. Commissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den K. Commissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das K. Prov.Sch.C.; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der K. Commissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der K. Commissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, dafs zum Uebersetzen

aus dem Deutschen Texte, welche er mitteilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Commissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungscommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Rectors, dafür zu sorgen, dafs die Aufgaben für die schriftl. Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betr. Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8. 2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben. 1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der höh. Bürgerschule unter der beständigen, durch den Rector anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungscommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschliefslich der für das Dictiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hülfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten aufser der Reinschrift das Concept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behülflich ist, wird mit Ausschlufs von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§ 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Rector mit den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schliefsliche Entscheidung trifft die gesamte Commission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Rector beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. 1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer corrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet,

und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§ 3) ein Urteil abgegeben, welches schliefslich in eins der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betr. Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urteile über die Klassenleistungen kein Einflufs auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädicat gegeben werden.

2. Sodann circuliren die Arbeiten bei den der Prüfungscommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Rector mit denselben zu haltenden Conferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädicate zusammengestellt und wird darüber Beschlufs gefafst, ob und für welche Examinanden die Ausschliefsung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Rector hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und den Texten zu den Uebersetzungen in das Französiche und Englische rechtzeitig vor dem Termine der mündl. Prüfung dem K. Commissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Uebersetzungen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vocabeln oder anderweiten Uebersetzungshülfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, dafs aufserdem keine Uebersetzungshülfen den Examinanden gegeben sind.

Der K. Commissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädicaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§ 13) Kenntnis zu geben.

§ 10. Mündliche Prüfung. 1. Vorbereitung. 1. Die mündl. Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betr. Schulsemesters vorzunehmen.

Der K. Commissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündl. Prüfung hat der Rector in dem Locale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündl. Prüfung, jedoch mit Ausschlufs der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§ 12, 2) Berathung, haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der höh. Bürgerschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der mündl. Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlufsfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündl. Prüfung auszuschliefsen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (§ 8, 6 und § 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn bereits in der auf Anlafs der Meldung aufgestellten Beurteilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Commission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündl. Prüfung erteilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der obersten Klasse nach dem einstimmigen Urteile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündl. Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschlufs mufs einstimmig gefafst sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betr. Schülers während seiner Lehrzeit in der ersten Klasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§ 11. 2. Ausführung. 1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der K. Commissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit.

Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündl. Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der K. Commissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der K. Commissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschliefsende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

7. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

8. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädicat aufzunehmen.

9. Im Verlaufe der mündl. Prüfung sind auf Vorschlag der betr. Fachlehrer von der Commission die Prädicate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündl. Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 12. Feststellung des Urteiles. 1. Nach Beendigung der mündl. Prüfung findet eine Berathung der Prüfungscommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der K. Commissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind aufser den Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung die vor dem Beginne der gesamten Prüfung festgestellten Prädicate (§ 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesamturteil in keinem obligatorischen wissenschaftl. Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Commission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der K. Commissar stimmt.

6. Gegen den Beschlufs der Prüfungscommission über Zuerkennung oder

Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem K. Commissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet ist, verkündigt der K. Commissar den Examinanden das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13. Prüfungsprotokoll. Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen.

1. Protokoll über die durch § 5, 4 bestimmte Conferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 5, 3) das durch § 5, 6 bezeichnete, an das K. Prov. Sch. C. eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§ 5, 7; § 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; aufserdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schliefsen läfst, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, dafs der Rector den Schülern die in § 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Rector entsprechenden Falles zu bezeugen, dafs während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schliefsen liefse, dafs der Fall des § 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündl. Prüfung (§ 9, 2).

4. Das Protokoll über die mündl. Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§ 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, dafs daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündl. Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, und die Schlufsberathung (§ 12).

§ 14. Zeugnis. 1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe mufs enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleifs des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schliefslich die Erklärung, dafs die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage C.)

2. Das aus dem Urteile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesamturteil ist schliefslich in eins der vier § 9, 1 bezeichneten Prädicate zusammen zu fassen; dies Prädicat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädicates für Naturbeschreibung vergl. § 11, 8.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Rectors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnenden Concepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem K. Commissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Rectors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rector in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15. Einsendung der Prüfungsverhandlungen. Wenn der Departementsrath des K. Prov. Sch.C. den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Beilagen (§ 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rector spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zur Kenntnisnahme einzusenden.

Die Arbeiten sämtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den französichen und englischen Exercitien der dictirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vocabeln oder sonstigen Hülfen (vergl. § 9, 3) beizufügen.

§ 16. Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben. 1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höh. Bürgerschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die höh. Bürgerschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§ 17. Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höh. Bürgerschule sind. 1. Wer, ohne Schüler einer höh. Bürgerschule zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das K. Prov. Sch.C. zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer höh. Bürgerschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das K. Prov. Sch.C. ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, dafs der Bittsteller bereits an einer höh. Bürgerschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Prov. Sch.C. dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine höh. Bürgerschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr, und falls sie schon aus der zweiten Klasse abgegangen sind, vom Eintritte in diese an gerechnet zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bestimmungen § 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen mafsgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betr. Anstalt erhalten.

Eine Ausschliefsung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den § 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch § 3, 2 und 6 erforderten Mafses der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der höh. Bürgerschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Commission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Gymnasium zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bez. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleifs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch, Polnisch (event. Englisch), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind bei jedem Lehrobjecte schliefslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläfst, um [1]) , das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläfst ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.

N. N. Königl. Commissar.

(Siegel des Königl. Commissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).

N. N. Director.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.
(Reichsformat.)

Realgymnasium (Ober-Realschule) zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf dem Realgymnasium (der Ober-Realschule) und zwar Jahre in Prima. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiſs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch bezw. Latein), Französisch, Englisch, Polnisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang.)

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind bei jedem Lehrobjecte schliefslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das Realgymnasium (die Ober-Realschule) verläſst, um [1])
, das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläſst ihn [2])
, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.

N. N. Königl. Commissar.
(Siegel des Königl. Commissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).
N. N. Director.
(Siegel der Schule.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage C.
(Reichsformat.)

Höhere Bürgerschule zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten Klasse. [6])

[[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Confession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleifs.

(Am Schlusse der Charakteristik ist event. die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet die Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urteile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftl. und mündl. Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urteile sind in jedem Lehrobjecte schliefslich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädicat zusammenzufassen, vergl. § 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die Schule verläfst, um [1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläfst ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungscommission.
N. N. Königl. Commissar.
(Siegel des Königl. Commissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Curatoriums).
N. N. Rector.
(Siegel der Schule.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Ueber die allgemeine Tendenz und wesentliche Bedeutung der Reifeprüfung ist zu vergleichen die Circular-Verfügung von 24. Oct. 1837, No. 7, p. 60 fg.

Besondere Bestimmungen.

Erläuterungen zu der Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höh. Schulen. C.Verf. v. 24. Dec. 1884. „Die unter dem 27. Mai 1882 erlassene Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen hat in einzelnen Bestimmungen zu Zweifeln in der Auffassung und Anwendung Anlafs gegeben. Zu ihrer Beseitigung finde ich mich bestimmt, Folgendes zu erklären:

1. Zu § 5, 1 der Prüfungsordnung für Gymnasien und Realanstalten.

In der vorher geltenden Prüfungsordnung vom 4. Juni 1834 war in § 7 die Bedingung der Zulassung zur Prüfung folgendermafsen festgesetzt:

a. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima erfolgen.

Die entsprechende Bestimmung der jetzt in Kraft stehenden Prüfungsordnung:

„die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher, als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt“

ist hiervon nicht blofs im sprachlichen Ausdrucke, sondern sachlich unterschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs ein durch Privatunterricht vorbe-

reiteter Schüler bei seiner Aufnahme für die Oberprima eines Gymnasiums oder einer Realanstalt reif befunden, oder dafs derselbe, in die Unterprima aufgenommen, nach Verlauf eines Halbjahres in die Oberprima versetzt sei. Ein solcher Schüler befindet sich in dem die Zulassung zur Reifeprüfung bedingenden vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima, ohne dafs dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.

Durch diese Fassung der betr. Bestimmung ist für derartige Fälle eine unnöthige, möglicherweise sogar nachteilige Verzögerung der Reifeprüfung beseitigt. Zur Vorsicht bei der Aufnahme von Schülern aus Privatunterricht in die oberste Klasse der höh. Schulen die Lehrercollegien noch ausdrücklich zu mahnen, scheint schon mit Rücksicht auf die besondere Aufmerksamkeit, welche den Reifeprüfungen durch den Vorsitz des K. Commissars zugewendet ist, kaum erforderlich zu sein. Dafs für Schüler, welche während des Besuches der Prima die Anstalt wechseln, kein Mifsbrauch der in Rede stehenden Bestimmung eintreten kann, ist durch § 5, 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Circ. Verfügung vom 30. Juni 1876 vorgesehen.

2. Zu § 12, 3 Abs. 2 derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmung über Compensation:

„Dagegen ist zulässig, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden“

ist nicht so aufzufassen, dafs die Mangelhaftigkeit der Leistungen, um eine Compensation zu ermöglichen, auf einen einzigen obligatorischen Lehrgegenstand beschränkt sein müsse, sondern dafs nicht genügende Leistungen in je einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in je einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden können. Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, dafs bei einer im Uebrigen befriedigend ausgefallenen Gymnasial-Reifeprüfung nicht genügende Leistungen zum Beispiel in der Mathematik und in der Physik durch gute Leistungen im Lateinischen und im Französischen für ergänzt erachtet werden können.

Der Gefahr eines Mifsbrauches dieser Ausgleichung ist dadurch vorgebeugt, dafs dieselbe nur für zulässig erklärt, nicht zu einem Rechtsanspruche der Geprüften gemacht ist; hierdurch ist den Prüfungs-Commissionen, insbes. dem K. Commissar zur Aufgabe gemacht, in der Anwendung der Compensation das durch den gesamten Zweck der Reifeprüfung bestimmte Mafs einzuhalten. Ueberdies ist nicht jeder Grad der Mangelhaftigkeit der Leistungen in einem Gegenstande überhaupt der Compensation fähig, sondern nach § 6 der im Jahre 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen getroffenen Uebereinkunft (s. p. 392) dürfen „in dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, die Leistungen keinesfalls unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird“, und durch § 19, 2 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 sind die Bestimmungen der angezogenen Uebereinkunft ausdrücklich aufrecht gehalten.

3. Zu § 17, 1. Abs. 2. derselben Prüfungsordnungen.

Die Bestimmungen bezüglich der Reifeprüfung solcher jungen Leute, welche bereits die Universität bezogen haben, finden unveränderte Anwendung bezüglich derjenigen, welche eine technische Hochschule bezogen haben.

4. Die in § 10, 1 Abs. 4 enthaltene Bestimmung, durch welche die zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichteten, der Prüfungs-Commission nicht angehörenden Lehrer von der Anwesenheit bei der Vor- und der Schlufsberathung der Commission ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, ist von manchen Seiten als eine kränkende Zurücksetzung der betr. Lehrer betrachtet worden. Zu einer solchen Auffassung ist ein sachlicher Anlafs nicht

vorhanden. Es wird nicht als verletzend, sondern als einfach sachgemäfs angesehen, wenn zu Berathungen über die Censuren und die Versetzungen einer einzelnen Klasse nur die in dieser Klasse beschäftigten Lehrer unter dem Vorsitze des Directors zusammentreten. Für die Anwendung dieser Analogie auf den vorliegenden Fall spricht noch insbesondere der Umstand, dafs für die Unbefangenheit der wichtigen, der mündlichen Reifeprüfung vorausgehenden und nachfolgenden Berathung der Prüfungs-Commission es nicht in allen Fällen förderlich sein dürfte, wenn die Berathenden sich von einem, an grofsen Anstalten ziemlich zahlreichen Kreise von Zuhörern, seien dies auch Collegen, umgeben wissen. Die Erwägung, dafs die für die Verhandlungen der Prüfungs-Commission unbedingt erforderliche Amtsverschwiegenheit (§ 4, 4) in engerem Bereiche der unmittelbar Beteiligten leichter als in einem weiteren Kreise aufrecht zu halten ist, war zwar durch einzelne unliebsame Vorgänge nahe gelegt, doch war derselben nur nebensächliche Bedeutung gegeben worden.

Von den Berichten, welche die Herren Oberpräsidenten und die K. Prov. Schulcollegien neuerdings auf meine Aufforderung über diesen Punkt erstattet haben, sprechen sich einige im Wesentlichen unter Geltendmachung der vorher bezeichneten Gründe entschieden für die Aufrechthaltung der fraglichen Bestimmung der Prüfungsordnung aus. Da jedoch in der Mehrzahl der Berichte die Anwesenheit der nicht der Commission angehörenden Lehrer für unbedenklich und für zweckmäfsig erklärt ist, und da die mit der Leitung der Berathungen betrauten Provinzial-Schulräthe in ihrer Mehrheit sogar Werth darauf legen, dafs bei den fraglichen Berathungen die Lehrercollegien vollständig anwesend seien, so will ich der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Sache Folge geben. An die Stelle von § 10, 1 Abs. 4 haben daher, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderweiten zur Sprache gebrachten Fragen, folgende Bestimmungen zu treten:

„Bei der mündlichen Prüfung haben aufser den der Commission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftl. Lehrer der Anstalt mit Einschlufs der wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandidaten anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§ 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Sofern an derselben combinirten Anstalt Reifeprüfungen von zwei Kategorieen von Schulen (z. B. Gymnasium und Realgymnasium) stattfinden, gilt die Verpflichtung abwechselnd für die eine und die andere Kategorie der Schulen".

„Der Unterricht der gesamten Schule wird nur an dem Tage ausgesetzt, an welchem alle Lehrer zur Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung verpflichtet sind; an den etwaigen übrigen Tagen der mündlichen Prüfung ist die Unterbrechung des Schulunterrichtes auf das durch die Beschäftigung der Commissionsmitglieder gebotene Mafs beschränkt."

„Bei den der mündlichen Prüfung an dem vorbezeichneten Tage vorausgehenden und nachfolgenden Berathungen sind die der Commission nicht angehörenden wissenschaftl. Lehrer der Anstalt mit Einschlufs der wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandidaten (an Realanstalten überdies mit Einschlufs des den obligatorischen Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilenden Lehrers) berechtigt, als Zuhörer anwesend zu sein."

„Der Königliche Commissar oder sein Stellvertreter ist berechtigt, wenn es ihm zweckmäfsig erscheint, ohne Angabe eines Grundes diese Berathungen oder einen Teil derselben durch Ausschliefsung der nicht zur Commission gehörenden Lehrer zu secreten zu machen."

„Vor dem Beginne der Berathungen hat jedesmal der Vorsitzende die sämtlichen Anwesenden an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu mahnen; dafs dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken." Der Minister etc. von Gofsler.

Zulassung.

Zur Entlassungsprüfung sind im Falle der Meldung auch diejenigen Schüler zuzulassen, welche der Unterprima drei Halbjahre angehört haben und erst im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden sind. Min.Verf. v. 4. Febr. 1885. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 27. Jan. d. J. die Auslegung des § 5, 1 der Ordnung der Entlassungsprüfung vom 27. Mai 1882 betreffend, dafs die von dem Director des Realgymn. zu N. versuchte Deutung der allegirten Bestimmung durch den Wortlaut des ersten Absatzes des betreffenden § in Verbindung mit Absatz 2 ausgeschlossen ist. Wenn in jenem es heifst, dafs die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung in der Regel nicht eher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima stattfinde, und in diesem bestimmt ist, dafs für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung unbedingt erforderlich sei, dafs derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre; so folgt daraus, dafs ein Schüler, welcher der Unterprima drei Halbjahre angehört hat und nach Ablauf derselben im vierten Halbjahre nach Oberprima versetzt worden ist, zum Schlusse des letzteren im Falle seiner Meldung zur Prüfung zugelassen werden mufs. Die von dem Director angezogene Bestimmung des § 5, 1, wonach im dritten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima die Zulassung eine ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungscommission angehörenden Lehrer seitens des K. Prov.Sch.C. genehmigt werden könne, trifft in dem vorliegenden Falle ebenso wenig zu, wie die Berufung auf meinen Erlafs vom 24. Dec. v. J., da dort nur von der ausnahmsweisen Zulassung eines besonders hervorragenden Schülers im dritten Halbjahre des Primabesuches überhaupt die Rede ist und hier es sich um solche Schüler handelte, die im Laufe des Primacursus, und zwar nicht zu Anfang desselben, in die Prima eingetreten sind. Keiner von beiden Fällen liegt bei dem Primaner N. vor. Derselbe ist nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima, die an dem Realgymnasium zu N. mit Oberprima räumlich vereinigt ist, zu Michaelis v. J. in die letztere Klasse versetzt worden, gehört also der Prima überhaupt jetzt im vierten Halbjahre an und davon ein Halbjahr der Oberprima, so dafs er die zweijährige Lehrzeit der Prima erfüllt hat. Demgemäfs ist derselbe zu Ostern d. J. zur Entlassungsprüfung zuzulassen. In gleicher Weise ist in allen ähnlichen Fällen zu verfahren.“ Der Minister etc. von Gofsler.

C.Verf. v. 11. Dec. 1851: „Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andererseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäfsiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymn. zur Maturitätsprüfung zu gelangen, sowie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachteiligen Wechsel im Besuch der Gymn. während des Primacursus möglichst entgegenzuwirken, bestimme ich auf die von den K. Prov. Schulcollegien erstatteten Berichte was folgt:

1. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymn. entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymn. die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den 2jähr. Primacursus, noch auf den im § 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgesehenen 2jähr. Zeitraum anzurechnen.

2. Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymn. willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen, verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betr. Semesters mit Genehmigung des

betr. K. Prov.Sch.C. dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist.

3. Wenn die I in eine Unter- und Ober I geteilt ist, so kommt bei Berechnung des 2jähr. Primacursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Klassen gleichmäfsig in Betracht, wohingegen der im § 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus Ober II zu berechnen ist, falls an dem betr. Gymn. die II in 2 Klassen geteilt ist.

C.Verf. v. 22. Dec. 1854: „Die Bestimmung unter Nr. 3 der C.Verf. v. 11. Dec. 1851, über deren Auslegung eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, findet keine Anwendung auf Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Maturitätsprüfung zu bestehen wünschen, und beabsichtigt namentlich nicht, für diese die regelmäfsigen Bedingungen der Zulassung zur Maturitätsprüfung zu ändern. Die gedachte Verf. bezieht sich, wie aus dem Eingange derselben zu entnehmen, im Allgm. nur auf solche Gymnasiasten, welche ohne genügenden Grund die Gymnasien wechseln oder, um sich durch Privatunterricht zur Maturitätsprüfung vorzubereiten, das Gymn. verlassen haben, oder endlich im Disciplinarwege von demselben entfernt worden sind. Sie verordnet insbesondere unter Nr. 3 für diejenigen zu diesen Kategorieen gehörigen Gymnasiasten, welche, ohne inzwischen wieder ein Gymn. besucht und auf demselben den vollständigen Primacursus absolvirt zu haben, der Maturitätsprüfung sich unterziehen wollen, dafs der im § 41 des Reglm. vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus Ober II zu berechnen sei. Aus dieser Bestimmung, sowie daraus, dafs es nicht die Absicht gewesen ist, diesen Zeitraum um mehr als um ein Semester, nämlich um dasjenige, in welchem der Abgang oder die Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, zu verlängern, folgt von selbst, dafs bei der behufs der Zulassung solcher Schüler zur Maturitätsprüfung etwa erforderlichen Berechnung des 2jähr. Primacursus ein Unterschied zwischen Ober- und Unter I nicht gemacht werden darf, dafs mithin der Aufenthalt in beiden Klassen gleichmäfsig in Betracht kommen mufs.

In Betreff derjenigen Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Prüfung zu bestehen wünschen, bleibt es bei der Regel, dafs sie, um zur Prüfung zugelassen zu werden, 2 Jahre in I gesessen haben müssen. Für diese Schüler bestimmt die C.Verf. v. 11. Dec. 1851 nur insofern etwas Neues, als denjenigen unter ihnen, welche von einem Gymn. im Disciplinarwege entfernt worden sind oder ohne genügenden Grund die Anstalten gewechselt haben, das Semester, in welchem dies vorgekommen ist, nicht angerechnet werden soll.

Besteht an einem Gymn. die I aus Ober- und Unter I, dergestalt, dafs der Unterr. für diese Abteilungen der I in von einander getrennten Klassen erteilt und das reglementsmäfsige Ziel der I überhaupt in Unter I nicht errreicht wird, so darf ein Schüler der Unter I nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung ist vielmehr in solchem Fall von der Erreichung der obersten Bildungsstufe, in welcher die Gymnasialbildung erst ihren Abschlufs erlangt, d. i. der Ober I, abhängig. Ein einjähr. Aufenthalt in einer solchen Ober I ist behufs der Zulassung zur Prüfung jedoch nur in sofern erforderlich, als es dessen zur Erfüllung des 2jähr. Primacursus überhaupt bedarf. Es mufs daher ein Schüler, welcher 3 oder mehr Semester in Unter I gesessen hat, zur Prüfung auch schon nach einem halbjähr. Aufenthalt in Ober I zugelassen werden." — Vgl. p. 430.

Min.Verf. v. 30. Juli 1879 (an Herrn N.). U. II. 7100. Auf die Beschwerde v. 13. d. M., die Verweigerung der Zulassung Ihres Sohnes zur Abiturientenprüfung betreffend, eröffne ich Ew. H. nach Anhörung des Prov.

Sch.C. zur Sache das Folgende. Nachdem Ihr Sohn nach Ausweis des Abgangszeugnisses wegen nicht ausreichender Leistungen in verschiedenen Lehrobjecten zu Michaelis 1878 die Reife für Oberprima nicht erlangt hatte, würde derselbe bei seinem Verbleiben auf dem Gymn. zu N., wie Ew. H. selbst nicht in Abrede stellen, frühestens zu Ostern k. J. die Zulassung zur Abiturientenprüfung erreicht haben. Demnach würde Ihr Sohn, wenn er am Gymn. zu H. zu Michaelis d. J. zur Prüfung zugelassen würde, in Folge der Verschiedenheit des Schuljahranfanges an beiden Gymnasien durch den Wechsel der Anstalt dies Ziel um ein halbes Jahr früher erlangen. Da aber ein derartiger Wechsel der Anstalt sich für die Aufrechthaltung der Disciplin wie für die gründliche Durchbildung der Primaner gleich nachteilig erwiesen hat, so ist durch die C.Verf. vom 11. December 1851 bestimmt worden, dafs bei ungerechtfertigtem Wechsel der Anstalt das Semester, in welchem der Wechsel erfolgt, auf den zweijährigen Besuch der Prima nicht angerechnet werden darf. Ew. H. legen nun auf die Fassung der Verfügung besonderes Gewicht und finden die Bestimmung unter Nr. 2 im vorliegenden Falle nicht anwendbar, da Ihr Sohn das Gymnasium nicht im Laufe des Semesters, sondern erst an dessen Schlufs verlassen habe. Ich vermag aber dieser Auffassung nicht beizutreten. Durch eine solche Auslegung würde die ganze Verfügung illusorisch gemacht werden, da gerade der Fall, dafs nicht versetzte Primaner am Schlusse des Semesters eine Anstalt verlassen, um an einer anderen das Ziel früher zu erreichen, der bei weitem häufiger vorkommende ist. Es entspricht deshalb durchaus dem Sinne der C.Verf., wenn die Prov.-Schulcollegien dieselbe in Anwendung bringen, sei es nun, dafs der Uebergang auf eine andere Anstalt mitten im Semester, sei es, dafs er am Schlusse desselben erfolgt ist. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Wechsel durch besondere Umstände als gerechtfertigt angesehen werden darf. Solche ganz besondere Umstände, durch welche der Uebergang Ihres Sohnes auf ein anderes Gymn. nothwendig geworden wäre, vermag ich weder in der von Ew. H. unter dem 4. d. M. bei dem Prov.Sch.C eingereichten Vorstellung, auf welche Sie in Ihrer Beschwerde vom 13. d. M. Bezug nehmen, noch in der letzteren selbst zu erkennen. Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, unter Aufhebung der Verfügung des Prov.Sch.C. vom 7. d. M. die Zulassung Ihres Sohnes zu der Michaelis d. J. stattfindenden Abgangsprüfung ausnahmsweise zu gestatten.

Min.Verf. v. 30. Juli 1879 (an Herrn N.). U. II. 6870. „Auf die Vorstellung v. 16. v. M. eröffne ich Ew. W. nach Anhörung des dortigen Prov.Sch.C. zur Sache das Folgende.

Nach Ihrer eigenen Angabe haben Sie Ihren Sohn, weil er aus der Obersecunda nicht versetzt worden war, zu Michaelis v. J. von dem Gymn. weggenommen, um ihn durch Privatunterr. so weit fördern zu lassen, dafs er zu Ostern d. J. in die Unterprima der Anstalt aufgenommen werden könnte. Nachdem ein dahin gehendes Gesuch vom Director abgelehnt worden ist, haben Sie den Privatunterr. Ihres Sohnes fortsetzen lassen, um ihn zu Michaelis zur Aufnahme in die Oberprima anzumelden. Wenn das Prov.Sch.C. Ihrem Antrage v. 18. Mai d. J. stattgegeben hätte und Ihr Sohn, was allerdings nach den Prädicaten des ihm erteilten Abgangszeugnisses als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden mufs, die Reife zur Oberprima nachzuweisen im Stande gewesen wäre, so würde ihm in weiterer Consequenz die Zulassung zur Abiturientenprüfung zu Michaelis k. J. nicht haben versagt werden können. Auf diesem Wege würde demnach Ihr Sohn, welcher bei seinem Verbleiben auf der Anstalt bis zur Abiturientenprüfung noch drei Jahre nöthig gehabt hätte, dasselbe Ziel bereits in zwei Jahren haben erreichen können. Eine derartige Connivenz würde indefs den Intentionen der C.Verf. v. 11. Dec. 1851 durchaus zuwider

sein, da die Unterrichtsverwaltung, wie im Eingang ausdrücklich hervorgehoben wird, durch deren Bestimmungen nicht nur die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, sondern eben so sehr auch der übereilten und darum ungründlichen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung durch Privatunterr. entgegenzuwirken bestrebt ist. Ich kann schliefslich nicht unterlassen, Ew. W. darauf hinzuweisen, dafs gerade der vorliegende Fall, wenn es dessen überhaupt bedurfte, die Unterrichtsverwaltung in der strengen Festhaltung der getroffenen Mafsregel als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bestärken müfste. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, dafs zugleich mit Ihrem Sohne noch elf andere Obersecundaner nicht versetzt und dafs acht von denselben in der Klasse geblieben sind. Es würde diesen Schülern gegenüber, welche wenigstens zum Teil ohne Zweifel schon aus Mangel an Mitteln zu diesem längeren Verbleiben auf der Schule genöthigt worden sind, eine unverkennbare Härte sein, wenn anderen, die sich in günstigeren Verhältnissen befinden, eine besondere Begünstigung in der Erreichung des Zieles würde zu Teil werden. Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, Ihrem Antrage Folge zu geben, vielmehr mufs es bei dem Ew. W. von dem Prov.Sch.C. erteilten Bescheide sein Bewenden behalten."

Gegenstände der Gymnasial-Reifeprüfung, zu welcher Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zugelassen werden. C.Verf. v. 16. Nov. 1882. „In der durch die C.Verf. v. 27. Mai d. J. in Geltung gesetzten Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien ist durch § 18, 2 festgesetzt, dafs die Gymnasial-Reifeprüfung solcher Aspiranten, welche bereits das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, auf die lateinische und griechische Sprache und die alte Geschichte zu beschränken ist, sofern denselben durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erteilt ist. Die Entscheidung darüber, ob das von der Realanstalt erteilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, ist dem betr. K. Prov.Sch.C. zugewiesen.

Mit Bezug hierauf ist von einem K. Prov.Sch.C. die Frage vorgetragen worden, ob in dem Falle, wenn das Prov.Sch.C. die für die bezeichnete Beschränkung festgesetzte Bedingung nicht für erfüllt erachtet, die volle Prüfung nach § 17 abgelegt werden, oder ob die Prüfung nur auf diejenigen der drei Gegenstände weiter ausgedehnt werden solle, in welchen mangelhafte Leistungen bei der Prüfung der Realanstalt vorgelegen haben.

Zur Beseitigung des hiermit ausgesprochenen Zweifels bestimme ich, dafs, wenn die im § 18, 2 gestellte Bedingung nicht erfüllt ist, nicht deshalb die volle Prüfung nach § 17 abzulegen, sondern die Prüfung aufser der lateinischen und griechischen Sprache und der alten Geschichte noch auf diejenigen unter den drei Unterrichtsgegenständen (Deutsch, Französisch, Mathematik) auszudehnen ist, in welchen mangelhafte Leistungen durch das Reifezeugnis der Realanstalt bezeichnet sind.

Diese Bestimmung ist übrigens eine Consequenz der dem § 18 der Prüfungsordnung zu Grunde liegenden Absicht, dafs im Interesse der Prüfungscommissionen und der Examinanden jede nicht durch sachliche Gründe erforderte Prüfung vermieden werde. In dem gleichen Sinne ist in der Ministerialinstanz, der bisher überhaupt vorbehalten war, über eventuelle Beschränkung der fraglichen Reifeprüfungen zu befinden, in jedem einzelnen Falle die Entscheidung getroffen worden. Der Minister etc. von Gofsler.

Min. Verf. v. 30. Apr. 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich in der Anlage s. l. r. die Eingabe des Realgymnasial-Abiturienten N. v. 15. Apr. d. J. mit folgenden Bemerkungen zugehen.

Für solche Abiturienten der Realgymnasien, welche das Gymnasial-Reifezeugnis erwerben wollen, ist es jedenfalls als der angemessenste Weg der Vorbereitung zu erachten, dafs sie in denjenigen Gegenständen, in welchen ihre Schulbildung der Ergänzung bedarf, den Unterr. an einem Gymn. geniefsen. Aus diesem Gesichtspunkte ist daher in wiederholten Fällen gestattet worden, Realgymnasial-Abiturienten in die oberste Klasse eines Gymn. in der Weise aufzunehmen, dafs sie nur an denjenigen Unterrichtsgegenständen teilnehmen, auf welche (nach § 18, 2 der Prüfungsordn. v. 27. Mai 1882) ihre Gymnasialreifeprüfung beschränkt werden wird; vorausgesetzt ist bei solcher Bewilligung, dafs nicht etwa aus den besonderen Verhältnissen der Schule oder des betr. Abiturienten Bedenken entgegenstehen, und dafs der betr. Schüler sich der Disciplinarordnung der Schule vollkommen unterwerfe.

Unter diesen Voraussetzungen, welche in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheinen, steht dem nichts entgegen, dafs der pp. N. auf das Gymn. in U. aufgenommen werde, unter event. Beschränkung seiner Verpflichtung des Schulbesuches auf die lateinischen, die griechischen und die geschichtl. Lehrstunden. Wenn dieser Besuch des Gymn. bis zu der seitens des Lehrercollegiums anerkannten Reife fortgesetzt ist, so erwirbt dadurch der Realschul-Abiturient den Anspruch, als Schüler des betr. Gymn. zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, ohne deshalb der nach § 18, 2 ihm event. zustehende Abkürzung der Prüfung verlustig zu werden.

Hiernach wolle das K. Prov.Sch.C. den Director N. mit entsprechendem Bescheide versehen.“ Der Minister etc. v. Gofsler.

Wiederholung der Maturitätsprüfung.

Aus C. Verf. v. 5. Mai 1846: „Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, dafs die in § 35, 36 und 39 des Reglm. für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäfsig aufgefafst und angewendet werden, so sehe ich mich veranlafst durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäfsige Anwendung der bezeichneten §§ herbeizuführen, durch welche einesteils eine gründliche Vorbildung für die Universitätsstudien befördert, andernteils der Besuch der Universitäten auch denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugnis der Reife nicht erworben haben.

.... 3. Diejenigen Gymnasiasten, welche die Universität mit dem Zeugnis der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des § 35 bei der philosoph. Facultät inscribirt worden sind, können nach § 39 während ihres Besuchs der Universität die Maturitätsprüfung nur einmal, aber nicht öfter, wiederholen. 4. Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitätsprüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugnis der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur 2mal, aber nicht öfter, zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in § 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosoph. Facultät inscribirt sind und darüber, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftl. Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Min. der geistl. etc. Anglgh. zugelassen werden, welche sowohl der betr. Prüfungscomm., als auch später bei der Immatriculation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, vorzulegen ist.“

[C. Verf. v. 12. Jan. 1856: Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie

mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnis der Nichtreife erhalten haben.]

C. Verf. v. 30. Juni 1885. „Durch die Prüfungsordnung v. 27. Mai 1882 ist in I. A. § 17, 1 Abs. 2 und II. A. § 17, 1 Abs. 2 bestimmt, dafs junge Leute, welche nach bereits erfolgter Immatriculation an einer Hochschule das Reifezeugnis von einem Gymn. oder einer Realanstalt erwerben wollen, für ihre Zulassung zu der betr. Prüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen haben, und dafs dieselben, wenn sie nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht bestehen, nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden können.

Auf Anlafs öfters vorgetragener Gesuche um wiederholte Zulassung zur Prüfung bemerke ich ausdrücklich, dafs eine Prüfung, welche ein Examinand, nachdem er einmal in dieselbe eingetreten ist, an irgend einer Stelle im Verlaufe der Prüfung selbst aufgiebt, einer nicht bestandenen Prüfung gleich gerechnet wird.

Um Irrtümern und Einwendungen vorzubeugen, wollen die K. Prov.Schulcollegien diese Bemerkung in die Erlasse, durch welche dieselben einen Prüfling einer bestimmten Anstalt überweisen, aufnehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn sofort bei dem Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem K. Commissar anerkannt ist, dafs die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen.

Die Gleichstellung der aufgegebenen Prüfung mit der nicht bestandenen hat ebenso Geltung für die nach I. A. § 18 und II. A. § 18 unternommenen Prüfungen und für die Ausführung der in § 16, 1 der drei Prüfungsordnungen I. A. II. A. III. enthaltenen Bestimmung.“

Prüfungstermin.

C. Verf. v. 18. Aug. 1873: „Von Seiten des K. Kriegsmin. ist mir mitgeteilt worden, dafs beabsichtigt wird, für die Vorprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in die militär-ärztl. Bildungsanstalten hier in Berlin eine Centralcommission einzusetzen, deren Thätigkeit im März 1874 beginnen soll. Im Interesse der Aspiranten sollen die Vorprüfungen den Aufnahmeterminen möglichst nahe gelegt werden, letztere aber künftig kurz vor dem 1. Apr. und 1. Oct. stattfinden.

Mit Bezug auf die denselben Gegenstand betr. C. Verf. v. 4. Dec. 1845 veranlasse ich deshalb die K. Prov.Schulcoll., die Gymn.Directoren Ihres resp. Amtsbereichs zu beauftragen, diejenigen Abiturienten, welche sich zur Aufnahme in die militär-ärztl. Bildungsanstalten melden wollen, rechtzeitig mit einer beglaub. Abschrift des Maturitätszeugnisses zu versehen, falls etwa die Einhändigung dieser Zeugnisse selbst nicht früh genug sollte erfolgen können. Wünschenswerth ist, dafs die Zeugnisse oder eine beglaubigte Abschrift derselben bis zum 20. März resp. 20. Sept. an die Prüfungscomm. gelangen; weshalb den Dir. zu empfehlen ist, dafs sie in dringenden Fällen dieselben der Beschleunigung wegen ihrerseits direct an den General-Stabsarzt der Armee und Chef der Militär-Medic. Abt. im K. Kriegsminist. einsenden.“

C. Verf. v. 26. Oct. 1878. „Aus der in Folge meines Erlasses vom 31. Dec. v. J. von den K. Prov.Schulcollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs es ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich gewesen ist, in dem Ansetzen der Termine für die Maturitätsprüfung zum Ostertermine d. J. dem Interesse der Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten Rechnung zu tragen, und dafs einige Prov.Schulcollegien teils schon früher, teils in Folge des angeführten Erlasses die Directoren der Gymnasien

aufgefordert haben, in dem an das K. Prov.Sch.C. einzureichenden Verzeichnisse der zur Prüfung angemeldeten Abiturienten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich unter diesen Abiturienten Aspiranten auf die Anfnahme in die militärärztl. Bildungsanstalten finden.

Diese Einrichtung ist allgemein einzuführen. Das K. Prov.Sch.C. wolle demnach die Gymnasial-Directoren Seines Amtsbereiches mit der entsprechenden Weisung versehen und dann auf Grund der event. Meldungen in Betreff jener Aspiranten thunlichst darauf Bedacht nehmen, dafs an denjenigen Anstalten, an welchen sich Aspiranten finden, die Reifeprüfungen vor dem 20. März bezw. 20. September abgeschlossen seien.“ Vgl. C.Verf. v. 6. Oct. 1885, p. 249.

Vertretung des Königl. Commissarius. C.Verf. v. 8. Dec. 1880. „Die Berichte, welche in Folge meines Erlasses vom 5. Oct. d. J. von den einzelnen Prov. Schulcollegien über die im Jahre 1880 abgehaltenen Reifeprüfungen bezüglich der für die mündlichen Prüfungen angesetzten Termine und der Anwesenheit des betr. Departementsrathes bei denselben erstattet worden sind, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

1) Es ist wie bisher, so auch fernerhin als Regel einzuhalten, dafs bei der Abhaltung der mündlichen Reifeprüfung an den höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höh. Bürgerschulen) der betr. Departementsrath des K. Prov. Sch. C. den Vorsitz führt.

Dem gegen diese Einrichtung von einer Seite erhobenen Einwande, dafs die Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung nicht einen dem Aufwande an Zeit und Kosten ensprechenden Erfolg habe, kann im Hinblicke auf die Gründe, welche zu der Einrichtung ursprünglich bestimmt haben, und auf die über ihren Erfolg allgemein gemachten Erfahrungen eine mafsgebende Bedeutung nicht zuerkannt werden. Indem der Vorsitz bei der mündlichen Prüfung und die damit verbundene Kenntnisnahme von den schriftl. Prüfungsarbeiten dem betr. Departementsrathe aufgetragen ist, wird der Zweck verfolgt und thatsächlich erreicht, dafs in der Reifeprüfung an den einzelnen Anstalten derselben Kategorie eine im Wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen eingehalten und willkürliche Steigerungen derselben ebenso wie ungebührliche Minderungen vermieden werden. Die Anwesenheit des Prov. Schulrathes bei der mündl. Reifeprüfung kann in ihrer Bedeutung für die betr. Schule einer eingehenden Revision allerdings nicht gleichgestellt werden oder dieselbe ersetzen; aber es ist dennoch von einem nicht zu unterschätzenden Werthe, dafs der Schulrath dadurch einen bestimmten regelmäfsig wiederkehrenden Anlafs hat, mit den Schulen seines Amtsbereiches in persönlichem Zusammenhange zu bleiben. Ueberdies wird durch die im Jahre 1874 unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse abgeschlossene Vereinbarung erfordert, dafs der Vorsitz des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung als Regel eingehalten werde; denn unter dem „Regierungscommissarius“, dessen Anwesenheit bei der mündl. Prüfung unter Nr. 7 der Vereinbarung vorausgesetzt wird, hat nicht eine für den einzelnen Act der Prüfung beauftragte, sondern eine durch ihre amtliche Stellung in der Unterrichtsverwaltung dazu berufene Persönlichkeit bezeichnet werden sollen.

2) Auf die vollständige Durchführung der Regel mufs insoweit verzichtet werden, als der auf die Abhaltung der mündlichen Prüfungen höchstens zu verwendende Zeitraum die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung beschränkt. Damit die ordnungsmäfsig für Prima bestimmte zweijährige Lehrdauer nicht ungebührlich verkürzt werde, ist unbedingt einzuhalten, dafs die mündlichen Reifeprüfungen nicht früher, als sechs Wochen vor dem Semesterschlusse begonnen werden. Wenn von einigen Prov. Schulräthen dieses Maximum der Zeit überschritten in einem

Falle sogar erheblich überschritten ist, so verkenne ich keineswegs die volle Hingebung an die Aufgaben des Berufes, welche dadurch bekundet wird, aber im Interesse der Schüler mufs ich die Einhaltung der Zeitgrenze von sechs Wochen fordern.

In einzelnen Provinzen genügt dieser sechswöchentliche Zeitraum, um dem Departementsrathe die persönliche Anwesenheit bei den mündl. Reifeprüfungen an allen höh. Schulen zu ermöglichen; dagegen mufs in denjenigen Provinzen, welche eine gröfsere Anzahl höh. Lehranstalten enthalten, dieser Zeitraum als unzureichend anerkannt werden, zumal da auch während desselben die Departementsräthe zeitweise an den Sitz des Prov. Sch. C. behufs Erledigung dringender Angelegenheiten zurückzukehren haben. In dem Mafse, als die bestimmte Zeit für die Departementsräthe nicht ausreicht, ist auf Ersatz derselben durch stellvertretende Königliche Commissarien Bedacht zu nehmen.

3) Was die Auswahl derjenigen Anstalten betrifft, für welche auf die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung verzichtet werden soll, so ist in allen Berichten aus nahe liegenden Gründen als selbstverständlich betrachtet worden, dafs dies nicht etwa ein für allemal dieselben Anstalten sein dürfen, sondern dafs vielmehr rechtzeitig für jeden Prüfungstermin in Erwägung zu ziehen ist, für welche Anstalten diesmal im Interesse der Prüfung selbst oder wegen anderer, bei diesem Anlasse mit dem Lehrercollegium oder mit städtischen Behörden zu führender Verhandlungen die persönliche Anwesenheit des Prov. Schulrathes besonders wünschenswerth ist, und bei welchen dagegen mit dem geringsten Nachteile von derselben scheint abgesehen werden zu dürfen.

Die entfernte oder isolirte Lage einzelner Schulorte erschwert unvermeidlich die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei den Reifeprüfungen dieser Schulen; doch ist auch bei diesen, wie überhaupt bei allen Lehranstalten darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Stellvertretung des Schulrathes sich nicht öfters nach einander wiederhole.

Die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei den Abgangsprüfungen an höh. Bürgerschulen und Progymnasien wird in einem Berichte als überhaupt minder erforderlich bezeichnet, weil diese Prüfungen in dem nachherigen Uebergange der Schüler auf vollständige Realschulen und Gymnasien eine gewisse Controle fänden. Diesem Gesichtspunkte kann eine entscheidende Bedeutung nicht zuerkannt werden, weil erfahrungsgemäfs nur ein kleiner Teil der Abiturienten dieser Anstalten in die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. übertritt. Vielmehr wird, wie in andern Berichten bemerkt ist, in Anbetracht des beschränkteren Umfanges der Lehrercollegien und der durchschnittlichen Schwierigkeit, tüchtige Lehrkräfte für diese Kategorieen von Schulen zu gewinnen und zu erhalten, gerade bei ihnen die wenigstens zeitweise Anwesenheit des Prov. Schulrathes bei der Abgangsprüfung dahin mitzuwirken haben, dafs die Zielleistungen der Schule die normalmäfsige Höhe bewahren, und zugleich dem Schulrathe die wünschenswerthe Gelegenheit geben, sich in Kenntnis von den Leistungen der Lehrer zu erhalten.

4) Bei denjenigen Schulen, für welche zu dem betr. Prüfungstermine eine Stellvertretung des Prov. Schulrathes angeordnet wird, ist kein Anlafs vorhanden, durch zeitige Vornahme der mündlichen Prüfung die Dauer des Schulsemesters zu kürzen. Daher ist bei der Anordnung der Stellvertretung zugleich zu bestimmen, dafs die mündliche Prüfung nicht früher als 14 Tage vor dem ordnungsmäfsigen Semesterschlusse gehalten werden darf. Unter diese Norm fallen diejenigen Fälle nicht, in welchen die Stellvertretung nicht in dem ursprünglichen Verteilungsplane der Prüfungen angeordnet, sondern erst nachträglich in Folge einer Abhaltung des Departementsrathes erfolgt ist.

5) Entsprechend der in den meisten Provinzen regelmäfsig beobachteten Praxis ist allgemein als Grundsatz einzuhalten, dafs mit der Stellvertretung des Departementsrathes in der Function eines Königl. Commissars der Director (Rector) der Anstalt zu beauftragen ist. — Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf öffentliche Schulen, nicht auf solche Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist. Für diese Anstalten kann der Dirigent nicht zum stellvertretenden Königl. Commissar ernannt werden, sondern ist erforderlichen Falles der Director einer öffentlichen höh. Lehranstalt mit dieser Function zu betrauen. Uebrigens ist für diese Anstalten die Ansetzung des Termines der mündlichen Prüfung nicht auf die letzten sechs Wochen des Semesters beschränkt, sondern die mündliche Prüfung kann auch auf die folgenden Ferientage verschoben werden.

Gegen die Beauftragung der Directoren mit der Function eines stellvertretenden Königl. Commissars wird von einer Seite der Einwand erhoben, dafs einzelne Directoren einer Controle bedürften und dafs, wenn man einigen das Vertrauen bezeige, anderen nicht, die letzteren gedrückt würden. Dieser Einwand würde nur dann zutreffen, wenn der Vorsitz des Directors bei der Prüfung die Regel wäre, so dafs die Anwesenheit des Departementsrathes an sich zu einem Ausdrucke des Mifstrauens würde; vielmehr ist aber die Anwesenheit des Departementsrathes die Regel, von welcher bei Directoren, die zu irgend einem Bedenken Anlafs geben, eine Ausnahme zu machen das Prov.Sch.C. allerdings, entsprechend den unter Nr. 3 bezeichneten Gesichtspunkten, vermeiden wird. Da aber in ungleich zahlreicheren Fällen, ohne dafs gegen den Director ein Bedenken vorliegt, der Schulrath den Vorsitz führt, so kann seine persönliche Anwesenheit nicht als ein Zeichen des Mifstrauens gedeutet werden.

Dagegen ist die in manchen Provinzen sich findende Einrichtung, den Bürgermeister oder den ersten Geistlichen des Schulortes, einen höheren Beamten der Verwaltung oder der Justiz mit der Stellvertretung des Schulrathes zu betrauen, nicht frei von Bedenken. Die Aufgabe, den wichtigsten und entscheidendsten Act des Schullebens zu leiten, erfordert, um sachgemäfs ausgeführt zu werden, eine Vertrautheit mit dem Gange und den Zielen des Unterrichtes auf allen Gebieten, welche anders als durch eigne Schulthätigkeit schwer zu erwerben und bei Männern aus anderen Berufskreisen nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Die Hingebung, mit welcher diese Männer in der Regel dem ihnen übertragenen Ehrenamte sich widmen, wird keineswegs verkannt, aber die Natur der Sache bringt es mit sich, dafs bei einer derartigen Einrichtung die wirkliche Leitung der Prüfung im Wesentlichen dem Director der Anstalt zufällt, nur ohne die damit verbundene Verantwortlichkeit. Gerade das Bewufstsein dieser Verantwortlichkeit ist für den Director, der selbst mit den Functionen eines Königl. Commissars betraut wird, erfahrungsmäfsig kein geringfügiges Moment für die correcte Durchführung der Prüfung. Demnach ist die Beauftragung des betr. Directors (Rectors) mit der Function eines Königl. Commissars in den Fällen, wo eine Stellvertretung des Schulrathes erforderlich ist, fortan auch in den Provinzen als Regel zu betrachten, in denen bisher eine andere Einrichtung bestand.“ Der Minister etc. von Puttkamer.

Vorstehende Verfügung hat einem einzelnen Prov. Sch. C. gegenüber folgenden Zusatz erhalten:

„Die in dem Amtsbereiche des K. Prov. Sch. C. bestehende Einrichtung, dafs die Königl. Compatronatscommissare zugleich als ständige stellvertretende Prüfungscommissare fungiren, läfst sich aus der Allerh. Cabinets-Ordre v. 10. Jan. 1817 und den zu ihrer Ausführung erlassenen Ministerial-Verfügungen (p. 29 f und CBl. 1873 p. 709 ff.) nicht begründen und findet in keiner der übrigen Provinzen eine Analogie. Von dieser Sitte ist fortan Abstand zu

nehmen und es werden in Erledigungsfällen die neu zu bestellenden Compatronatscommissare nicht mit der Function stellvertretender Prüfungscommissare betraut werden; dagegen sind die gegenwärtigen Compatronatscommissare für ihre Person in der Ausübung der ihnen ausdrücklich aufgetragenen Stellvertretung des Königl. Prüfungscommissars zu belassen."

Prüfungsgegenstände.

Aus einer C.Verf. v. 6. Juli 1868: „Die Ergebnisse der mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie, soweit sie aus den Protokollen erkennbar sind, haben dem betr. Mitgliede einer der K. wiss. Prüfungscommissionen Veranlassung zu den nachstehenden Bemerkungen gegeben. Dieselben verdienen nach verschiedenen Wahrnehmungen allgemeine Beachtung —:

„In den Protokollen über die mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie vermisse ich Fragen, welche zu ermitteln suchen, ob der Abiturient als Resultat einer vieljähr. Beschäftigung mit jenen Disciplinen eine allgm. Uebersicht der Haupterscheinungen der gesamten Weltgeschichte gewonnen hat, ob er den Entwickelungsgang der einzelnen Völker in seinen Hauptmomenten im grofsen Ganzen zu verfolgen, oder die Wirkungen allgemeiner Zeitrichtungen oder hervorragender Persönlichkeiten auf die einzelnen gleichzeitigen Staaten und Völker, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, nachzuweisen im Stande ist, ob endlich sein histor. Wissen auf einer, wenn auch auf das Nothwendigste beschränkten, aber sicheren chronolog. und geograph. Grundlage ruht. Viele der HH. Examinatoren beschränken sich darauf, einzelne Gebiete der griech., röm., deutschen und preufs. Geschichte auszuwählen, und verlangen auf diesen eine Kenntnis von Einzelheiten, die man doch bei den Abiturienten nur dann vorauszusetzen berechtigt ist, wenn sie kurz vor der Prüfung sich mit denselben genauer beschäftigt haben. Dies ist doch aber etwas, was das Prüfungsreglement seinem ganzen Geiste nach nicht verlangt. Die zahlreichen Beweise mangelhafter histor. Vorbildung, welche mir in den letzten Jahren bekannt geworden sind, lassen mich fürchten, dafs nicht überall die Nothwendigkeit, die Abiturienten mit dem oben angedeuteten Rüstzeuge auszustatten, anerkannt wird." —

C.Verf. an die Universitäts-Curatorien v. 6. Sept. 1884. „Ew. H. übersende ich anbei ergebenst Abschrift einer von dem Evang. Ober-Kirchenrathe unterm 8. Aug. d. J. an das K. Consistorium zu Koblenz erlassenen Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung der Theologen in der hebräischen Sprache, zur gefälligen Mitteilung an die theologische Facultät der dortigen Universität.

Berlin, den 8. August 1884. „Dem K. Consistorium erwidern wir auf den Bericht vom 18. v. M., dafs die für die Theologen auferlegte Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache, nach welcher, wenn sie nachträglich erfolgt, das theologische Studium noch mindestens 5 Semester fortzusetzen ist, ein auf einer ausländischen Universität abgelegtes Examen als ausreichender Ersatz nach den bestehenden Bestimmungen nicht angesehen werden kann. Auch stehen dieser Auffassung sachliche Bedenken entgegen.

In dem Gebiete des preufs. Staates sind mit den Nachprüfungen in der hebräischen Sprache, wenn sie nicht nachträglich an dem Gymnasium, wo der Betreffende sein Abiturienten-Examen absolvirt hat, abgelegt werden können, bei den Universitäten wissenschaftliche Prüfungscommissionen beauftragt, welche nach gleichmäfsiger Norm und unter der Verantwortlichkeit amtlichen Verfahrens die rückständige Prüfung vornehmen, während es einzelnen Professoren auch an preufs. Universitäten nicht zusteht, Prüfungen über die Qualification zum An-

hören alttestamentlicher Vorlesungen vorzunehmen und darüber Atteste auszustellen.

Aehnliche Einrichtungen bestehen in den anderen deutschen Ländern nicht überall. In dem Königreiche Sachsen wird unseres Wissens überhaupt keine Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache verlangt. Jedenfalls fehlt bei einem vor einem Professor einer ausländischen Universität abgelegten Examen die Garantie, dafs bei demselben der diesseits als erforderlich anerkannte übliche Mafsstab als Norm dient.

Je zahlreicher gegenwärtig die Fälle sind, dafs angehende Theologen, ohne die hebräische Maturitätsprüfung bestanden zu haben, also mangelhaft vorbereitet die Universität beziehen, desto mehr mufs der Gefahr vorgebeugt werden, dafs eine von einem Professor einer ausländischen Universität erbetene Prüfung als Mittel diene, sich der vorschriftsmäfsigen Prüfung zu entziehen.

Deshalb müssen wir es als Regel festhalten, dafs die Nachprüfung im Hebräischen entweder bei dem Gymnasium, welches das Zeugnis der Reife erteilt hat, oder vor der wissenschaftl. Prüfungscommission einer preufs. Universität abgelegt werde. Der Meldung zu einer solchen steht auch seitens der auf einer nichtpreufsischen Universität Studirenden nichts entgegen.

Nur wenn ganz besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, kann es in einzelnen Fällen zugelassen werden, die Prüfung auf einer ausländischen Universität zu absolviren. Dazu ist jedoch jedes Mal unsere Dispensation erforderlich. In dem Gesuche um dieselbe ist aufser den Verhältnissen, welche geeignet sind, eine Ausnahme zu begründen, die ausländische Prüfungsbehörde, bezw. der Professor namhaft zu machen, vor welchem der Petent sich der Nachprüfung im Hebräischen zu unterziehen wünscht."

Feststellung des Urteils.

C.Verf. v. 16. Mai 1861: „Bei Gelegenheit eines Specialfalls ist mir von der betr. K. Behörde die Wahrnehmung mitgeteilt worden, dafs die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militär. Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungscommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurteilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Facultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Dafs eine derartige Verschiedenheit des Mafsstabes zweckwidrig sein und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urteile der öffentl. Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ich veranlasse daher die K. Prov.Schulcoll., die Abiturienten-Prüfungscommissionen daran zu erinnern, dafs nach der C.Verf. v. 12. Jan. 1856 von lit. C. § 28 des Reglm. v. 4. Juni 1834 bei der Abiturientenprüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müfste denn ausdrückliche Autorisation dazu erteilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungscommissionen der Realschulen 1. O. darauf aufmerksam zu machen, dafs nach dem Reglm. v. 6. Oct. 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf."

Einreichung der Prüfungsverhandlungen.

Aus einer C.Verf. v. 12. Juni 1861: — „Dafs aufser der Aufsicht, welche die Schulverwaltung über die Einhaltung der über die Abiturientenprüfungen erlassenen Vorschriften führt, an die Schlufsleistungen der höh. Schulen von anderer Seite auch ein ausschliefslich wissenschaftlicher Mafsstab gelegt wird, hat sich als heilsam erwiesen. Der Zweck wird sich jedoch auch, und vielleicht sicherer, erreichen lassen, wenn nicht immer die ganze Masse der Arbeiten und anderer Schriftstücke von sämtl. Gymn. und Realschulen der

Provinz der betr. wiss. Prüfungscomm. zugesandt wird, sondern jedesmal nur ein Teil derselben.“ —

C. Verf. v. 6. Jan. 1862: — „Es ist nicht erforderlich, dafs das Gutachten sich auch auf die mündl. Prüfung erstrecke. Der Hauptgegenstand desselben sind die schriftl. Arbeiten sowohl bei den Gymn. wie bei den Realschulen. Die Protokolle über die mündl. Prüfung nebst den übrigen zu den Verhandlungen gehörigen Schriftstücken sind wie bisher den schriftl. Arbeiten beizufügen. Es bleibt den K. wiss. Prüfungscommissionen überlassen, wieweit sie bei ihrem Urteil darauf Rücksicht zu nehmen für angemessen halten. — Die Gutachten gelangen wie bisher durch die K. Schulcoll., event. von den Bemerkungen derselben begleitet, zur Mitteilung an die Prüfungscommissionen der betr. Schulen. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnis genommen. — In der mir einzureichenden Abschrift der Gutachten sind diejenigen Modificationen derselben, zu denen sich die Aufsichtsbehörde nach ihrer näheren Kenntnis der Verhältnisse, vor Mitteilung an die Dir. etwa veranlafst gefunden hat, besonders zu bezeichnen und zu motiviren.“

C. Verf. v. 19. April 1883. „Die mittelst C. Verf. v. 27. Mai v. J. erlassenen Prüfungsordnungen für die höh. Schulen beschränken sich darauf, das Verfahren zu regeln, welches die höheren Schulen in der Ausführung der Entlassungsprüfungen einzuhalten haben.

Demgemäfs sind in § 15 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten bezüglich der Einsendung der Prüfungsverhandlungen an die K. Prov.-Schulcollegien behufs Mitteilung an die betr. wissenschaftl. Prüfungscommissionen nur diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche Vorschriften für die Schulen enthalten. Zum Ersatze der in den früheren Prüfungsordnungen nämlich in §§ 45—47 des Reglements vom 4. Juli 1834 und im § 10 der Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859, noch enthaltenen anderweiten Vorschriften ist mit Bezugnahme auf § 19 der Prüfungsordnungen für die Gymnasien und für die Realanstalten vom 27. Mai v. J. gleichzeitig den Wissenschaftl. Prüfungscommissionen mitgeteilt worden, dafs die ihnen früher bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen aufgetragenen Functionen unverändert fortbestehen. Im Anschlusse hieran setze ich zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel die K. Prov.-Schulcollegien in Kenntnis, dafs auch Ihre Obliegenheiten bezüglich der Revision der Prüfungsverhandlungen durch die Wissenschaftl. Prüfungscommissionen, insbesondere die Ermächtigung zu event. Modification der Revisionsbemerkungen unter nachheriger motivirter Mitteilung an das vorgeordnete Ministerium, in unveränderter Geltung bleiben.“

Min. Verf. v. 15. Juli 1885 an die Herren Directoren der Wissensch. Prüfungs-Commissionen. „Den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist sogleich nach ihrer durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Dec. 1816 erfolgten Einsetzung aufser der Prüfung der Candidaten für das höh. Schulamt die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen aufgetragen worden, welche ihnen von den Gymnasien halbjährlich durch Vermittelung der provinziellen Verwaltungsbehörde für die höh. Schulen vorzulegen sind. Diese regelmäfsige Revisionsthätigkeit der Wiss. Prüfungs-Commissionen ist, nachdem die Organisation der Realanstalten im Jahre 1859 erfolgt war, auf die Realschulen 1. Ordnung (Realgymnasien) und auf die Ober-Realschulen erstreckt worden und hat bis jetzt unverändert fortbestanden, nur mit der Modification, dafs nach der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen grofsen Zunahme der Zahl der höh. Lehranstalten die Prüfungs-Verhandlungen jedesmal nicht von der Gesamtheit der höh. Schulen, sondern nur ungefähr von der Hälfte der Gymnasien oder der höheren Lehranstalten überhaupt den Wiss. Prüfungs-Commissionen zur Revision eingereicht wurden.

Die Wiss. Prüfungs-Commissionen haben durch die mühevolle Ausführung der ihnen überwiesenen Revision wesentlich dazu beigetragen, dafs in den Reifeprüfungen der höh. Schulen eine bestimmte und eine in den einzelnen Anstalten derselben Kategorie möglichst gleichmäfsige Höhe der Schulbildung erfordert und nachgewiesen wird; dieselben haben sich hierdurch um die Befestigung der Einrichtungen unseres höh. Schulwesens ein hoch zu schätzendes Verdienst erworben. Nachdem aber durch die fast siebzigjährige Thätigkeit der Wiss. Commissionen in Prüfung der Candidaten des höh. Schulamtes erreicht ist, dafs die Lehrer dieser Anstalten, diejenigen wenigstens, welche mit dem Unterrichte in der obersten Klasse betraut und Mitglieder der Reifeprüfungs-Commissionen sind, eine wissenschaftliche Ausrüstung von annähernd gleichem Mafse besitzen; nachdem ferner durch die vereinte Wirksamkeit der Prov. Schulräthe als K. Commissare bei den Reifeprüfungen und den revidirenden Wiss. Prüfungs-Commissionen das Verfahren in den Reifeprüfungen eine feste Tradition zu annähernder Gleichmäfsigkeit gewonnen hat: läfst sich die Frage nicht abweisen, ob die regelmäfsige Revision der Prüfungs-Verhandlungen von den gesamten höh. Lehranstalten oder einem bestimmten Teile derselben durch die Wiss. Prüfungs-Commissionen noch jetzt als ein Erfordernis im Interesse unserer höh. Schulen zu betrachten ist. Ohne die Bedeutung zu unterschätzen, welche Revisionsbemerkungen fachmännischer Autoritäten bezüglich der Wahl der gestellten Aufgaben, der Strenge und Genauigkeit der Correcturen auch jetzt noch für den Unterrichtsbetrieb zu gewinnen vermögen, mufs ich es doch für mehr als zweifelhaft erachten, ob dieser Ertrag in richtigem Verhältnisse zu der Arbeit stehe, welche hierdurch den ohnehin stark in Anspruch genommenen Wiss. Prüfungs-Commissionen zugewiesen wird.

Aus diesen Erwägungen habe ich mich dahin entschieden, dafs von der regelmäfsigen Vorlage der gesamten oder eines bestimmten Teiles der Verhandlungen von den Reifeprüfungen der höh. Schulen an die Wiss. Prüfungs-Commissionen bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

Unverändert bleibt hierdurch die den Wiss. Prüfungs-Commissionen für die Revision der Verhandlungen der Reifeprüfungen an den höh. Schulen bisher zugewiesene Stellung. Einerseits ist Werth darauf zu legen, dafs in den Wiss. Prüfungs-Commissionen ein von der eigentlichen Schulverwaltung unabhängiges Organ zu fachmännischer Beurteilung des in den Reifeprüfungen an den höh. Schulen thatsächlich eingeschlagenen Verfahrens und der in denselben nachgewiesenen Zielleistungen ein für allemal besteht. Andererseits können diejenigen Mitglieder der Wiss. Prüfungs-Commissionen, welche als Professoren an der Universität die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Lehrer der höh. Schulen als einen wesentlichen Teil ihres Berufes zu betrachten haben, in der Kenntnisnahme von den thatsächlichen Schlufsleistungen der Schulen auf den von ihren vertretenen wissenschaftlichen Gebieten einen Anlafs finden zu erneuter Erwägung der Gesichtspunkte, welche für die wissenschaftl. Bildung von Lehrern entscheidende Bedeutung haben.

Indem ich hiernach unter Abstandnahme von der regelmäfsigen Vorlage der Reifeprüfungs-Verhandlungen an die Wiss. Prüfungs-Commissionen die principielle Stellung dieser Commissionen zu den Reifeprüfungen an den höh. Schulen unverändert bestehen lasse, behalte ich mir vor, so oft ich dazu Anlafs finde, über das Verfahren oder die thatsächlichen Leistungen in einem einzelnen oder in allen Gegenständen der Reifeprüfungen, für den Bereich einer einzelnen Provinz oder der gesamten Monarchie das fachmännische Gutachten der Wiss. Prüfungs-Commissionen einzuziehen und darf voraussetzen, dafs dieselben diese Arbeit einer ausdrücklich zugewiesenen Revision mit derselben Hingebung ausführen werden, durch welche dieselben in der bisherigen regelmäfsigen Ausführung der Revision mich zu Danke verpflichtet haben."

C. Verf. v. 8. Jan. 1880. „Die Nachweisungen über die Ergebnisse der an den höh. Schulen gehaltenen Abiturientenprüfungen, welche in Folge des § 3 der mit der C. Verf. v. 31. Dec. 1859 publicirten Vorschrift jährlich im Anfange des Monats Dec. einzureichen sind, haben die Ergebnisse der in dem betr. Kalenderjahre stattgefundenen Prüfungen zusammenzufassen. Nachdem durch die C.Verf. v. 9. Dec. 1878 die Perioden für die Erstattung der Verwaltungsberichte nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern nach Schuljahren abgegrenzt worden sind, empfiehlt es sich, die entsprechende Einrichtung auf die genannten Nachweisungen zu erstrecken. Es sind daher die Nachweisungen über die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen von jetzt an jährlich im Monat Mai einzureichen und haben die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen zu umfassen, welche im nächst verflossenen, von Ostern zu Ostern reichenden Schuljahre gehalten sind. Die nächste, den Uebergang zu der neuen Einrichtung bildende Nachweisung ist im Mai 1881 einzureichen und hat die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen aus drei Semestern, dem Wintersemester 1879/80 und dem Schuljahre 1880/81 zu enthalten.“

Extraneerprüfung.

Min.Verf. v. 12. April 1878. Auszug. „Die in der Verordnung des K. Prov. Sch. C. vom . . . enthaltene Bestimmung, dafs die als Extraneer zur Maturitätsprüfung zugelassenen Aspiranten dieselben Clausurarbeiten anzufertigen haben, wie die Abiturienten, darf, wie zu den deutschen Aufsätzen von Neuem und mit Recht erinnert wird, nur auf die Zahl und die Art der schriftl. Arbeiten, nicht auf die Identität der gestellten Aufgaben bezogen werden. Es ist zweckmäfsig, dafs die Abiturienten einer Schule die Aufgaben, insbes. zum latein. und zum deutschen Prüfungsaufsatze, ohne etwa ausdrücklich vorbereitet zu werden, doch ebenso wie die Klassenaufgaben aus demjenigen Gedankenkreise gewählt werden, in welchen die Schüler durch den Unterricht eingeführt sind. Die Stellung desselben Themas für die fremden Aspiranten wird diesen gegenüber gewöhnlich zu einer Unbilligkeit. Selbst dann, wenn die Aufgabe keine Beziehung zu dem Inhalte des vorausgegangenen Unterrichts hat, empfiehlt es sich, den Extraneern eine andere Aufgabe zu stellen, als den Abiturienten, damit die Beurteilung der Leistungen der fremden Aspiranten nicht durch die unvermeidliche Vergleichung mit den Arbeiten der jedenfalls in günstigerer Lage befindlichen Abiturienten beeinflufst werde. Das K. Prov. Sch. C. wolle daher fortan darauf halten, dafs für die schriftl. Prüfungsarbeiten die fremdem Aspiranten andere Aufgaben erhalten, als die Abiturienten. Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, dafs sie, wenn es übrigens zweckmäfsig scheint, gleichzeitig in demselben Prüfungslocale die Clausurarbeiten anfertigen.“

Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 9. Juli 1885. „Die Gymnasial-Reifeprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis eines Real-Gymnasiums oder einer Ober-Realschule erworben haben, sowie die Realgymnasial-Reifeprüfungen solcher jungen Leute, welche das Reifezeugnis einer Ober-Realschule erworben haben, sind durch I. A § 18, 1 und II. A § 18, 1 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 als Extraneerprüfungen (§ 17) bezeichnet und es ist a. a. O. § 18, 2 angeordnet, welche Abkürzung in dem Prüfungsverfahren auf Grund der bereits abgelegten Reifeprüfung unter bestimmten Voraussetzungen einzutreten hat.

Das bei Extraneer-Reifeprüfungen anzuwendende Formular ist in Anlage A und B der Prüfungs-Ordnung vom 27. Mai 1882 vorgeschrieben, indem unter I der Unterschied des Formulars von dem für Abiturienten anzuwendenden bezeichnet ist.

Für diejenigen Extraneer-Prüfungen, welche nach dem in I. A § 18, II. A § 18 der Prüfungsordnung angeordneten abgekürzten Verfahren ausgeführt sind, ist ein Formular des Reifezeugnisses nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die hierdurch herbeigeführte Ungleichheit, in welcher das Ergebnis der betr. Prüfungen und seine Bedeutung bekundet worden ist, hat den Behörden, welchen derartige Zeugnisse vorgelegt worden sind, zu einer Unsicherheit in Auffassung ihrer Geltung Anlafs gegeben.

Dadurch finde ich mich bestimmt, bezüglich der Form, in welcher über die nach I. A § 18, II. A § 18 abgehaltenen Prüfungen das Reifezeugnis auszustellen ist, zur Ergänzung der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 Folgendes anzuordnen.

Die Reifezeugnisse der bezeichneten Kategorie sind im Uebrigen, das heifst bis auf den nachher besonders bezeichneten Zusatz nach demselben Formular (A., bezw. B.) abzufassen, wie die Extraneer-Reifezeugnisse. Hiernach ist nach der den Namen der Anstalt und die Bezeichnung des Zeugnisses enthaltenden Ueberschrift der Name des Prüflings nebst vollständigem Nationale und der Angabe seines bisherigen Bildungsganges zu setzen.

Die Rubrik I. trägt die Ueberschrift „Sittliches Verhalten" und ist gemäfs der Vorschrift von I. A § 17, 6 (bezw. II. A § 17, 6) auszufüllen.

In der Rubrik II. ist unter die Ueberschrift „Kenntnisse und Fertigkeiten" zunächst zu setzen:

„„Nachdem der N. N. an dem Real-Gymnasium (bezw. der Ober-Realschule) zu N. unter dem 18 das beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben, welcher einen integrirenden Teil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von I. A § 18, 2 bezw. II. A § 18, 2) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 die Reifeprüfung auf beschränkt worden, und hat folgendes Urteil über die Kenntnisse des N. N. begründet.""

Hierauf folgt das Urteil über die Gegenstände der Prüfung, sodann der die Reife zuerkennende (bezw. nicht zuerkennende) Schlufssatz und die Unterschrift der Prüfungs-Commission (die letztere beschränkt auf den K. Commissar, den Director und die an der Prüfung beteiligten Mitglieder), wie bei den Reifeprüfungen von Extraneern."

Giltigkeit der Maturitätszeugnisse von Realanstalten für Universitätsstudien.

C.Verf. v. 7. Dec. 1870: „Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitätszeugnis ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgem. höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmafs erfolgen und die Matrikel der betr. Studirenden mufs mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosoph. Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Erklärung abzugeben, dafs sie eine Anstellung im eigentl. gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten, abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, dafs hinfort die Realschulen 1. O. berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäfsig ein Zeugnis der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und dafs ein solches Zeugnis in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosoph. Facultät dieselbe Giltigkeit

hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule 1. O. besucht und nach Erlangung eines von derselben erteilten Zeugnisses der Reife ein akadem. Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höh. Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden. — Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höh. Bürgerschulen wird das K. Prov.Sch.C. indessen nicht unberücksichtigt lassen, dafs die umfassendere Sprachenkenntnis und besonders die gründlichere grammat. Durchbildung, welche das Gymn. gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymn. besucht haben.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., die Directoren der Realschulen 1. O. Seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglm. v. 6. Oct. 1859 in Kenntnis zu setzen." Der Min. etc. v. Mühler.

Min. Verf. v. 11. März 1872: Zur Hebung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichts des H. Rectors und des Senats v. 17. Jan. über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zur Honorarstundung entstanden sind, wird die Verf. v. 7. Dec. 1870 dahin ergänzt, dafs die Maturitätszeugnisse von Realschulen 1. O. auch in Beziehung auf die Zulassung zur Stundung des Honorars (§ 26 des Reglements v. 16. Mai 1844) den Maturitätszeugnissen von Gymn. gleichgeachtet werden sollen. Damit, dafs für die Vergütung akademischer Stipendien und Beneficien in jedem concreten Fall die betr. Stiftungsurkunde mafsgebend ist und sich dafür eine allgem. Bestimmung überhaupt nicht treffen läfst, bin ich einverstanden." Der Min. etc. Falk.

Sonstige Zeugnisse und Prüfungen.

Min. Verordn. v. 5. Juni 1817: „Zeugnisse für Schüler der Gymn., Realschulen und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentl. Lehrer arbeiten, können, wenn darauf irgend ein Urteil zur Berücksichtigung bei Erteilung von Beneficien, bei Exemtionen vom Militärstande u. s. w. gegründet werden soll, nur von dem Collegio der Lehrer oder von dem Dir. im Namen des Lehrercoll. ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentl. Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Dir. oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch zweier Lehrer versehen sein. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, und müssen jenen allgm. Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentl. Autoritäten, Verwaltungen etc. keine Anwendung."

Zeugnisgebühren s. p. 384, 448 und bei den betr. Prüfungsordnungen.

Für andere als Maturitätsprüfungen ist durch folgende C. Verf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prüfungscommission bestellt worden:

„1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärt. Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentl. Dienst, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höh.

Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymn., resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Dir. der Schulanstalt und 2 Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daſs von den 3 Commissarien die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymn. oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnis ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiſs und das sittl. Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämtl. Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländ. Gymnasium oder eine inländ. Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnis auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnis zur Zulassung von dem K. Prov.Sch.C. besonders erteilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.)“

Aus Anlaſs eines besonderen Falles erklärte es eine Min.Verf. v. 6. Oct. 1853 für unzulässig, „solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, daſs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Klasse, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnis handelt, nicht würden haben erreichen können.“

C.Verf. v. 28. Oct. 1871: „Gemäſs einer Allerh. Ordre v. 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugnis erwerben wollen, haben sich an das K. Schulcoll. der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderl. Auskunft über ihre persönl. Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem betr. K. Prov.Sch.C. zu bestimmenden Terminen der Dir. der Anstalt und die Lehrer der Ober II, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen. — Es wird eine schriftl. und eine mündl. Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein latein. und ein französ. Exercitium und eine mathemat. Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und in den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftl. Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und engl. Exercitium und einer mathemat. Arbeit; mündl.

wird bei denselben in der latein., französ. und engl. Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft. Das Mafs der Forderungen ist das für die Versetzung nach I vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymn. und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur soweit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach I herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. O.) zu
Zeugnis der Reife für Prima.

Die Beurteilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schliefst jedesmal mit einem der Prädicate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständnis erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Dir. der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlr. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie diejenigen höh. Bürgerschulen, welche in den Kl. VI bis II den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben als in diesen Klassen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen. Bei den Progymn. ist dazu nach Mafsgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höh. Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Rglm. v. 6. Oct. 1859 enthaltenen Vorschriften.*)

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, dafs bei den Progymn. und den vorbezeichneten höh. Bürgerschulen der Cursus der III ebenso wie bei den Gymn. und den Realschulen 1. O. eine 2jähr. Dauer hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleifs motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu
Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums.

bei den höh. Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu
Zeugnis der Reife für die Prima einer Realschule 1. O.

Hiernach wolle das K. Prov.Sch.C. die Dir. resp. Rectoren Seines Bereichs mit Nachricht und Anweisung versehen. Die Zahl der jungen Leute, sowohl der eigenen Schüler wie der Externen, welche behufs der Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung bei den einzelnen Anstalten ein Zeugnis erhalten halten haben, ist in den 3jähr. Verwaltungsberichten anzugeben.“

C.Verf. v. 29. Oct. 1874: „Seitdem gemäfs der A. Ordre v. 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für I abhängig gemacht worden ist, in welcher Beziehung die K. Prov. Schulcoll. durch die C.Verfügung v. 28. Oct. 1871 mit Anweisung versehen sind, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, dafs junge Leute sich bei dem K. Prov.Sch.C. zu der vorgeschriebenen Prüfung meldeten, welche

*) S. Ordnung der Entlassungsprüfungen v. 27. Mai 1882, p. 405, 416, 417.

nach erst halb- oder einjähr. Besuch der II einer öffentl. höh. Lehranstalt, nur $^1/_2$ Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten A. Ordre, deren Absehen vielmehr auf eine gründliche wissenschaftl. Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständnis mit dem H. Kriegsmin. ergänze ich deshalb die C.Verf. v. 28. Oct. 1871 durch die Bestimmung, dafs den früheren Schülern eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. die Darlegung der Reife für die I nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zweck gebraucht haben würden. — Es ist also im Allgemeinen bei der Zulassung zu den betr. Prüfungen nach Analogie der auf die Maturitätsprüfungen bezügl. C.Verf. v. 11. Dec. 1851 zu verfahren (s. p. 430).

Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung aufserordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter der Aspiranten und andere persönl. Umstände oder durch die Art seiner Vorbildung wohl motivirt erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entschliefsung über eine solche Ausnahme bleibt der pflichtmäfsigen Erwägung des K. Prov.Sch.C. überlassen."

Min.Verf. v. 10. Jan. 1872: — „Hinsichtl. der Gebühren, welche für die auf Grund der C.Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446) an Gymn. oder Realschulen 1. O. abgehaltenen Prüfungen gehoben werden, ist ebenso zu verfahren, wie es bei den Prüfungen fremder Maturitäts-Aspiranten an den Anstalten derselben Kategorieen geschieht." Vgl. p. 404 f. 415 f.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 2. Nov. 1871: „Indem wir Ihnen abschriftl. die Verf. des H. Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 28. Oct. d. J. übersenden, bestimmen wir zur Ausführung derselben wie folgt:

1. Die Prüfungsacten sind in derselben Weise anzulegen, wie dies durch unsere Verf. v. 17. Apr. 1870 für die Maturitätsprüfungen angeordnet ist. 2. Der Schlufspassus der Zeugnisse hat sich nach der in der U. und PO. der Realschulen vorgeschriebenen Form zu gestalten. Die Zeugnisse werden in der Reinschrift wie in den Concepten von sämtl. Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet und in ersterer mit dem Schulsiegel versehen. 3. Sämtl. Prüfungsverhandlungen nebst den Zeugnisentwürfen sind uns 14 Tage nach beendeter Prüfung einzureichen. 4. Die nur von den Externen zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit je 8 Thlr. werden unter die Mitglieder der Prüfungscomm. gleichmäfsig verteilt."

Min.Verf. v. 4. Juni 1885. „Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betr. die besonderen Prüfungscommissionen für andere als Reife- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien, habe ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes zu erwidern:

1) Durch die Circ.Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446) ist eine bestimmte Vorschrift darüber gegeben worden, in welcher Weise an Gymnasien und Realgymnasien die Prüfung derjenigen jungen Leute vorzunehmen ist, welche, ohne Schüler dieser Anstalten zu sein, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen. Unter den formalen Bestimmungen dieser Circ.Verfügung ist besonders hervorzuheben, dafs die jungen Leute, welche ein solches Zeugnis sich erwerben wollen, ihr Gesuch an das K. Prov.Sch.C. der Provinz, in welcher sie sich aufhalten, zu richten haben, und von diesem einer bestimmten Anstalt überwiesen werden; ferner dafs in Folge dieser Ueberweisung zu den von dem betr. K. Prov.Sch.C. zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt und die Lehrer der Obersecunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammenzutreten haben. Durch

die von dem K. Prov. Sch. C. in Bezug genommene Anmerkung zu I B. § 17, II B. § 17 der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 ist an den formalen Vorschriften der C. Verf. v. 28. Oct. 1871 keine Aenderung getroffen; nur in den Bestimmungen über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind einzelne Modificationen eingetreten.

2) Die Circ. Verf. vom 23. März 1846 (s. p. 445), durch welche für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen bei den Gymnasien und Realgymnasien besondere Prüfungscommissionen bestellt worden sind, ist durch die C. Verf. v. 28. Oct. 1871 (s. p. 446), bezw. durch die angezogenen Stellen der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 nicht aufser Kraft gesetzt, sondern es ist nur die Competenz der durch dieselbe angeordneten Commissionen auf einen engeren Bereich beschränkt, nämlich auf Prüfungen zum Beweise der Reife für niedrigere Klassen als die Prima. Die wesentlichen formalen Unterschiede derjenigen Prüfungen, welche den durch die C. Verf. v. 23. März 1846 eingesetzten Commissionen verblieben sind, bestehen darin, dafs die Prüfungs-Aspiranten, abgesehen von dem unter Nr. 6 der Circ. Verfügung bezeichneten Falle, sich nicht an das K. Prov. Sch. C. ihrer Provinz, sondern an den Director der betr. Lehranstalt selbst zu wenden haben, und dafs die Commission nicht für den einzelnen Fall eingesetzt wird, sondern eine ständige ist. Bei der durch Nr. 2 der Verf. v. 23. März 1846 bestimmten Wahl der Mitglieder der betr. Commission wird es sich nach der eingetretenen Beschränkung ihrer Competenz empfehlen, vorzugsweise Lehrer der Hauptfächer in Untersecunda zu berücksichtigen, da bei diesen die gröfste erfahrungsmäfsige Vertrautheit mit den Erfordernissen für die ausschliefslich in Frage kommenden Klassen vorauszusetzen ist.

Wenn in dem Bereiche des K. Prov. Sch. C. Fälle einer incorrecten Ausführung der vorbezeichneten Bestimmungen vorgekommen sind, so ist nichts dagegen zu erinnern, dafs das K. Prov. Sch. C. durch eine dem Obigen entsprechende Verfügung an die Anstalten Seines Aufsichtsbereiches die richtige Ausführung sicherstelle. Eine Controle über diese richtige Ausführung dürfte sich, ohne die Schreibarbeit des K. Prov. Sch. C. oder der Directoren merklich zu vermehren, dadurch herstellen lassen, dafs die Directoren zu der jährlich zur Genehmigung einzureichenden Nachweisung über die Verteilung der Lehrstunden an die einzelnen Lehrer die Zusammensetzung der fraglichen Commission hinzuzufügen, ferner in dem Begleitberichte anzugeben haben, ob, event. in welchen Fällen, die fragliche Commission während des vorausgegangenen Schuljahres in Function gewesen ist.

Den von dem K. Prov. Sch. C. gestellten Anträgen, dafs auch die unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungen, durch welche die Reife für niedrigere Klassen als die Prima zu constatiren ist, nur in Folge der Ermächtigung und Zuweisung des K. Prov. Sch. C. sollen vorgenommen werden dürfen, ferner dafs die durch die C. Verf. v. 23. März 1846 angeordneten ständigen Commissionen aufgehoben und in jedem etwa vorkommenden Falle durch besonders ernannte Commissionen ersetzt werden sollen, finde ich mich nicht veranlafst, Folge zu geben."

VIII.

Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst.

a) Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums ist erforderlich.

Aus dem Reglement v. 4. Juni 1834 für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler: § 33. „Nur die mit dem Zeugnisse der Reife (von Gymnasien) Versehenen sollen: 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betr. Facultäten inscribirt; 2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät; 3) sowie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden."

Im Besonderen ist durch das Gesetz v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in § 4 bestimmt, dafs zur Bekleidung eines geistlichen Amts die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium erforderlich ist.

Das Regulativ v. 1. Mai 1883, betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höh. Justizdienst fordert auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1869 in § 3 bei dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung die Beifügung eines Zeugnisses der Reife zur Universität. Dasselbe Gesetz wird als mafsgebend bezeichnet in dem Gesetz v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höh. Verwaltungsdienst, § 2.

Die Bekanntmachung v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte u. s. w. bestimmt ad I in den Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, § 3, dafs der Meldung das Gymnasialzeugnis der Reife beizufügen ist.

b) Giltigkeit der Maturitätszeugnisse von Realanstalten für Universitätsstudien.

S. die Bestimmungen der C.Verf. v. 7. Dec. 1870 p. 444 und der Min.Verf. v. 11. März 1872 p. 445.

2. Die technischen Hochschulen.

Aus dem Verfassungsstatut der Kgl. technischen Hochschule zu Berlin v. 28. Juli 1882: § 29. „Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymn. oder eines preufsischen Realgymn. (Realschule 1. Ordnung), bezw. einer preufsischen Ober-Realschule (Gewerbeschule mit neunjährigem Cursus und zwei fremden Sprachen) bedingt. Ausnahmen hiervon sind nur mit

Genehmigung des Ministers zulässig.“ Ebenso nach § 29 des Verfassungsstatuts der Kgl. technischen Hochschule zu Hannover und zu Aachen vom 27. Aug. 1880. Indefs erfolgt die Aufnahme bis auf Weiteres auch noch auf Grund des Reifezeugnisses einer preufsischen Realschule II. Ordnung oder der obersten Klasse (Abt. A.) einer nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer solchen Schulen gleichstehenden Anstalt. (S. das Programm der K. techn. Hochschule zu Aachen u. Hannover für das Studienjahr 1885/86.)

3. Das Bau- und Maschinenfach.

Vorschriften des K. Min. für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten v. 27. Juni 1876 § 1. „Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höh. Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist.“

4. Der Staatseisenbahndienst.

A. Höhere Beamte. 1. Administrative: Nach § 32 der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung vom 24. Nov. 1879 ist akademische Vorbildung erforderlich (s. Eisenb.Verordn.Bl. 1880 S. 95). 2. Bautechnische u. maschinentechnische: Nach Verf. des Min. f. Handel, Gewerbe u. öff. Arb. v. 19. Febr. 1879 (s. Ministerialbl. für die inn. Verw. 1879 S. 78) wird Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymn. oder einer Real- bezw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, sowie vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule verlangt. Indefs wird für die Maschinenbeamten die Entlassungsprüfung bei den nach dem Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen, der Reifeprüfung der vorgenannten Lehranstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

B. Oberbeamte. Telegraphen-Inspectoren haben nachzuweisen Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. oder einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima einer reorganisirten Gewerbeschule. Verf. d. Min. für öffentl. Arb. v. 2. Oct. 1878.

C. Subalternbeamte. 1. Civilsupernumerare: Nach § 1 des Reglements über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Civilsupernumeraren im Staatseisenbahndienst v. 19. Aug. 1874 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1875 S. 127) ist erforderlich Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordn., bezw. a) nach der Verf. d. Min. d. öffent. Arb. v. 29. April 1879 (Eisenb.Verordn.Bl. 1879 S. 86) Zeugnis über die auf einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höh. Bürgerschule bestandene Entlassungsprüfung; b) nach Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 25. Jan. 1881 (Eisenb.Verordn.Bl. 1881 S. 26) Zeugnis der Reife für die Prima einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrcursus; c) nach Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 5 Oct. 1881 (Eisenb.Verordn.Bl. 1881 S. 313) ein Reifezeugnis der Realschule II. Ordn. 2. Technische Eisenbahnsecretäre. Die etatsmäfsigen Stellen sind entweder für Feldmessser (jetzt Landmesser), für Bautechniker oder Maschinentechniker bestimmt. Voraussetzung ist die wissenschaftl. Befähigung für den einjährig-freiw. Militärdienst, und a) für Landmesser die Ablegung der Landmesserprüfung (s. u.); b) für Bautechniker die Erlangung des Reifezeugnisses einer Baugewerkschule oder die Ablegung der Prüfung als Maurer- oder Zimmer-

meister; c) für Maschinentechniker Erlangung des Reifezeugnisses einer technischen Lehranstalt zur Vorbildung von Maschinentechnikern. Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 22. Dec. 1880 (Eisenb. Verordn. Bl. 1880 S. 546.) 3. Werkstätten-Vorsteher: Schulzeugnis mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und Zeugnis der bestandenen Entlassungsprüfung einer mit einer Realschule verbundenen maschinentechnischen Fachschule oder Nachweis einer als gleichwerthig anzuerkennenden maschinentechnischen Ausbildung, welcher etwa durch Prüfungszeugnisse oder durch Ablegung einer besonderen Vorprüfung beizubringen ist. Verf. d. Min. d. öff. Arb. v. 10. Oct. 1884.

5. Das Bergfach.

Vorschriften v. 12. Sept. 1883 über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates: § 2. „Wer zur Ausbildung für den Staatsdienst im Bergfache zugelassen werden will, mufs auf einem Gymnasium oder Realgymnasium die Abiturienten- (Abgangs-) Prüfung bestanden und das Zeugnis der Reife erworben haben.“

Für das Markscheiderfach ist nach Verf. v. 31. Oct. 1865 erforderlich a) Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., oder b) die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Kl. einer Realschule 2. O., welcher die Befugnis, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Für das Civilsupernumerariat beim Bergfache ist durch A.O. v. 5. Oct. 1859 und den Erlafs v. 22. Nov. 1859 die Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. zur Bedingung gemacht.

Zum Besuche der Bergakademie sind nach dem Statut v. 8. April 1875, § 8, berechtigt: 1. Diejenigen Bergbaubeflissenen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache ausbilden. 2. die immatriculirten Studirenden der deutschen Universitäten, die Studirenden der Gewerbe-Akademie und der Bauakademie in Berlin (techn. Hochschule), sowie der polytechnischen Schule in Aachen, der Hauptschule der polytechnischen Schule in Hannover und der Bergakademie in Clausthal.

6. Die Landmesserprüfung.

Die früheren Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser sind seit dem 1. Jan. 1885 im ganzen Umfange aufser Anwendung getreten. Nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. Sept. 1882 (CB. 1882 p. 594 fg.) wird als Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gefordert: entweder a) ein Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymn., einer Realschule I. Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrgange oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschule, oder b) das Abgangszeugnis der Reife einer Realschule II. Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange.

7. Das Forstfach.

Nach den Bestimmungen des Min. für Landw., Dom. u. Forsten vom 1. August 1883, § 3, und dem Regulativ vom 24. Jan. 1884 erfolgt die Zulassung (auch zu den Studien auf den K. Forstakademien in Eberswalde und

Münden) nur, wenn der Aspirant ein Zeugnis der Reife von einem Gymn. des deutschen Reichs oder von einem preufs. Realgymn. erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten, auch das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

8. Studium der Landwirthschaft.

Die landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena, Proskau und Waldau sind aufgehoben. Aufser der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf befinden sich akademische landwirthschaftl. Lehrinstitute bei den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S. und Königsberg. An der landwirthschaftl. Hochschule zu Berlin ist nach den durch Erlafs des Min. für Landwirthsch. u. s. w. vom 16. Oct. 1884 genehmigten Statuten die Aufnahme als ordentlicher Hörer für Deutsche durch den Nachweis mindestens desjenigen Bildungsgrades bedingt, welcher zum einjähr.-freiwill. Dienst in der deutschen Armee berechtigt. Die Zulassung zum culturtechnischen Cursus erfolgt auf Grund erfolgter Ablegung des Landmesserexamens, für welches die oben angegebenen Nachweise erforderlich sind. Zur Prüfung für das Lehramt an den Landwirthschaftsschulen ist nach den Vorschriften vom 9. Mai 1877 das Reifezeugnis von einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. nothwendig.

Zur Aufnahme in die Landwirthschaftsschulen ist nach dem Reglement v. 10. Aug. 1875 Vorbedingung die Reife für die Tertia eines Gymn., einer Realschule I. Ordn. oder der entsprechenden Klasse einer anderen berechtigten öffentl. Schule.

9. Gärtner-Lehranstalten.

Nach den Beiträgen zur landwirthschaftl. Statistik in Preufsen für das Jahr 1884, bearb. im Ministerium f. Landw., Dom. u. Forsten (Berlin 1885) ist erforderlich:

für die K. Gärtner-Lehranstalt am Wildpark bei Potsdam Zeugnis der Reife für Secunda eines deutschen Gymn. oder eines Realgymn.;

für das K. pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln Nachweis des mindestens halbjähr. Besuches der Tertia eines Gymn. oder Realgymn.;

für die K. Lehranstalt f. Obst- und Weinbau zu Geisenheim Reife für Ober-Tertia eines Gymn. oder Realgymn.;

für die höh. Gartenbau-Lehranstalt im Etablissement der Flora zu Riehl bei Köln Berechtigung zum einjähr.-freiw. Militärdienst.

10. Apotheker.

Aus der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. März 1875 (zu § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869): (§ 4) — — Die Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung ist (u. a.) bedingt durch den Nachweis der erforderl. wissenschaftl. Vorbildung. Dieser Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Lateinische obligator. Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftl. Qualificationszeugnis für den einjähr. Militärdienst. Aufserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Lat. unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, dafs er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden. Ausgeschlossen von der Zulassung

sind nach der C.Verf. v. 18. Febr. 1879 (Min. d. geistl. etc. Ang.) alle diejenigen, welche das Qualificationszeugnis zum einj. Dienste nur auf Grund der bestandenen Prüfung vor einer Kgl. Prüfungs-Commission erhalten haben, gleichgiltig, ob sie dabei im Lateinischen geprüft sind, oder wenn nicht, ob sie etwa eine besondere Nachprüfung in diesem Fache bei einem Gymn. oder einer Realschule I. Ordn. bestanden haben.

Für die Annahme als Lehrling und Apothekergehülfe gilt dieselbe Bestimmung; vgl. CBl. 1871 p. 160. 1880 p. 250 f.

11. Zahnärzte.

Nach der Bekanntm. des Bundeskanzlers v. 25. Sept. 1869 (II § 3) zur Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 muss behufs der Approbation u. a. beigebracht werden ein Zeugnis der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., d. h. eines Realgymn. nach der Declaration v. 28. Nov. 1884 (CBl. 1885 p. 328 f.).

12. Thierärzte.

Zu den Erfordernissen der Aufnahme als Eleve in eine K. Thierarzneischule, sowie demnächst der Prüfung als Thierarzt, gehört (nach der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878) der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist (Realgymn.), oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höh. Lehranstalt.

13. Der Post- und Telegraphendienst.

Nach den Vorschriften vom 1. Oct. 1882 erfolgt die Annahme von Civilanwärtern für den Post- und Telegraphendienst als Posteleve oder als Postgehülfe.*)

Die Posteleven haben die Anwartschaft, nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen (Secretärprüfung und höh. Verwaltungsprüfung) in

*) Zuschrift des Kaiserl. Ober-Postdirectors zu Berlin v. 24. Sept. 1885. „Der Eintritt von Anwärtern für den Reichs-Post- und Telegraphen-Dienst hält mit der Steigerung des durch die Verkehrszunahme und die Erweiterung der Betriebseinrichtungen bedingten Bedarfs an Beamtenkräften nicht gleichen Schritt. Mit Rücksicht darauf, daſs die aus der Klasse der Posteleven hervorgehenden Beamten dazu bestimmt sind, die höheren Dienststellen der Verwaltung einzunehmen und daſs die Zahl dieser Stellen nur eine beschränkte ist, kann zur Zeit auch nur eine geringe Anzahl junger Leute, welche das Abiturientenexamen bestanden haben, als Posteleven angenommen werden. Dagegen hat sich die Lage der übrigen in unbeschränkter Anzahl anzunehmenden Beamten (Postassistenten, Ober-Postassistenten etc.), deren Eintritt als Postgehülfe erfolgt, in letzter Zeit wesentlich gebessert. Beispielsweise erhalten in Berlin Postgehülfen, welche der Verwaltung ungefähr 9 Monate dienen, bei erwiesener Brauchbarkeit, bereits Tagegelder zum Satze von M. 2,00. Nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit werden denjenigen Postgehülfen, welche sich bis dahin dauernd tüchtig erwiesen haben und deren Führung befriedigt hat, Tagegelder von M. 2,50 zugebilligt. Nach bestandener Postassistenten-Prüfung, welche frühestens nach einer vierjährigen Dienstzeit abgelegt werden darf, werden die Postgehülfen zu Postassistenten ernannt und beziehen als solche Tagegelder von M. 3,00. Die Anstellung der Postassistenten erfolgt ungefähr 5 Jahre nach Ablegung der Assistenten-Prüfung mit einem Anfangsgehalte von M. 1350,00 und dem gesetzmäſsigen Wohnungsgeldzuschuſs, welcher für Postassistenten in Berlin M. 540,00 jährlich beträgt. Nach Maſsgabe ihres

die höheren Postverwaltungsstellen einzurücken. In schulwissenschaftlicher Beziehung werden folgende Anforderungen gestellt: 1. Der Bewerber mufs in der Regel a) auf einem Gymn. das Zeugnis der Reife zur Universität erlangt haben, oder b) in Preufsen von einem Realgymn., in anderen Bundesstaten von einer öffentl. Schule, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preufsen vorhandenen Realgymnasien gleichsteht, mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sein. — 2. Ausnahmsweise können aber auch, unter Anrechnung der für den vollen Primacursus fehlenden Zeit, solche Bewerber zugelassen werden, welche c) mindestens ein halbes Jahr lang an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen der Prima einer der vorbezeichneten Schulanstalten mit Erfolg Teil genommen haben, oder d) in Preufsen von einem anerkannten Progymn. oder von einem Realprogymn., in einem andern Bundesstaate von einer öffentl. Schule, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den genannten preufs. Anstalten gleichsteht, mit dem Zeugnisse der bestandenen Entlassungsprüfung abgegangen sind. Voraussetzung ist dabei, dafs der Bewerber in der bezügl. Lehranstalt das in Preufsen für die Entlassungsprüfungen bei den Realgymnasien vorgeschriebene Mafs von Kenntnissen der latein. Sprache erworben hat. Der Bewerber mufs das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

Personen, welche als Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben mindestens folgenden Anforderungen zu genügen: Sie müssen richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnl. Rechnungsarten bis einschliefsl. zur Decimalbruch- und Verhältnisrechnung vollständig vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigsten Orte kennen und französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein. Wird der Besitz dieser Vorbildung durch Schulzeugnisse dargethan, so bedarf es eines weiteren Nachweises nicht. Können genügende Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber in einer Prüfung, welche in der Regel bei der OPostdirection oder nach Bestimmung derselben von einem Postamtsvorsteher oder von einem Aufsichtsbeamten des Bezirks abgehalten wird, den Nachweis der vorbezeichneten Vorbildung zu führen. Der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre sein.

14. Civil-Supernumerariat.

C.O. v. 10. Nov. 1855: „Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 7. d. M. setze ich hinsichtlich des Mafses der Schulbildung derjenigen Personen,

Dienstalters als Postassistenten rücken diese Beamten in höhere Gehaltsstufen und in die zur Erledigung kommenden Stellen für Ober-Postassistenten ein, deren Meistgehalt neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschufs jährlich M. 2400,00 beträgt. Für Postassistenten bietet sich auch die Gelegenheit, 3 Jahre nach bestandener Prüfung als Vorsteher von Postämtern III. Klasse (Postverwalter) angestellt zu werden, deren Besoldungen, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, allmählich Aufbesserungen erfahren. Da der Eintritt in den Postdienst erfolgen kann, sobald die Bewerber das eidesmündige Alter erlangt haben, so ist denselben hier in einem Lebensalter von ungefähr 25—26 Jahren die Möglichkeit des Bezuges eines Gehaltes von 1350,00 und des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses geboten. Ew. beehre ich mich hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntnis zu setzen, Schüler in der Ober-Tertia und in der Secunda der Ihnen unterstellten Lehranstalt, welche nicht die Absicht haben, mit dem Zeugnis der Reife aus der Prima der Anstalt abzugehen, sondern sich mit einer bescheidenen Beamtenlaufbahn begnügen wollen, gef. hiermit bekannt zu machen und n. U. die Aufmerksamkeit derselben wiederholt auf diese Laufbahn hinzulenken.“ An den Director u. s. w.

welche zum Civil-Supernumerariat bei den Prov. Verwaltungsbehörden zugelassen werden sollen, hierdurch fest, dafs diese Personen das Zeugnis der Reife entweder für die 1. Kl. eines Gymn. oder aus der 1. Kl. einer Realschule beizubringen haben. Ausnahmen hiervon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine prakt. Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjähr. Beschäftigung bei anderen Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Prov. Verwaltungsbehörden die Civil-Supernumerarien selbständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Prov. Verwaltungsbehörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militär-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Bureaux der Prov. Verwaltungsbehörden, auch behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden."

Durch C.O. v. 5. Oct. 1859 sind sodann die Realschulen 1. O. in der betr. Beziehung den Gymn. gleichgestellt worden.

a) C.Verf. des Min. d. Inn. u. d. Finanzmin. v. 25. Nov. 1880 an die Regierungspräsidenten. „Nach den C.Verfügungen v. 4. Febr. 1856 und 22. Dec. 1859 (CBl. 1860 p. 72) haben diejenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariate bei den Prov. Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung beizubringen.

Im Anschlusse hieran bestimmen wir, dafs fortan für die Zulassung zum Civil-Supernumerariate bei den Prov.-Verwaltungsgehörden dem Zeugnisse der Reife für die Prima einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Cursus dieselbe Geltung beigemessen werde, wie dem gleichartigen Zeugnisse der Realschulen erster Ordnung und der Gymnasien und den Maturitätszeugnissen der Realschulen zweiter Ordnung."

b) die Bewerber um Annahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern dagegen haben sich (C.Verf. des Finanzmin. v. 14. Nov. 1859 und v. 22. Mai 1877) darüber auszuweisen, dafs sie die I entweder eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht oder bei einer Realschule 2. O. ein Zeugnis der Reife erworben haben. (Die unter dem 18. März und 15. Juni 1874 nachgegebenen Erleichterungen sind aufgehoben.) C.Verf. des Finanzmin. an die Prov.Steuerdirectoren v. 15. Nov. 1880. „Die Bestimmung unter I. 1 a. der Circular-Verfügung v. 22. Mai 1877 (CBl. 1877 p. 308 f.), betr. die Annahme von Steuer-Supernumeraren, wird hierdurch den gegenwärtigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten entsprechend dahin erweitert, dafs das für den Eintritt in das Steuer-Supernumerariat erforderliche Mafs wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betr. Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Lehrcursus mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben."

c) der gerichtliche Subalterndienst. Allgemeine Verf. des Justizmin. v. 5. Sept. 1879, betr. den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber. § 1. „Zu dem Vorbereitungsdienste, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen mufs, soll aufser den Militäranwärtern und aufser denjenigen Personen, welchen durch A.O. die Anstellungsberechtigung beigelegt ist, nur zugelassen werden, wer 1) das 18. Lebensjahr vollendet hat; 2) die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderl. wissenschaftl. Bildung

besitzt; 3) sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staates zu unterhalten im Stande ist."

d) Der Eintritt in den Dienst der Reichsbank wird u. A. davon abhängig gemacht, dafs der Betreffende nicht über 26 Jahre alt und unverheirathet ist, ein Gymn. oder eine Realschule 1. Ordn. besucht hat, in derselben wenigstens ein volles Jahr Schüler der zweiten Klasse gewesen ist und sich die Berechtigung als Einjährig-Freiwilliger erworben hat.

15. Akademische Hochschule für bildende Künste und für Musik.

Zur Aufnahme ist nach § 53 und § 90 des Statuts der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin vom 19. Juni 1882 eine allgemeine Bildung erforderlich, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt.

Bei dem akademischen Institute für Kirchenmusik wird nach § 117 obigen Statuts die Beibringung eines Zeugnisses verlangt über die Absolvirung eines Gymn., eines Realgymn. oder einer Ober-Realschule oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarcursus bestandene Lehrerprüfung.

B. Im militärischen Gebiet.

1. Die akademischen militärärztlichen Bildungsanstalten.

Das K. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die K. medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär zu Berlin. Bestimmungen v. 7. Juli 1876. (CBl. 1878 p. 10 fg.) Zu den Bedingungen der Aufnahme gehört u. a. ein Alter nicht über 21 Jahre und der Besitz eines Zeugnisses der Reife für das Studium der Universität von einem deutschen (humanistischen) Gymnasium. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn der Angemeldete 1 Jahr lang die oberste Klasse eines Gymn. besucht hat, mufs aber spätestens ein halbes Jahr vor Ablegung des Abiturientenexamens geschehen. (Nach demselben oder nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können zunächst nur für die Akademie berücksichtigt werden.) Unter den zur Meldung beizufügenden Attesten mufs ein Schulzeugnis sich über Anlagen, Führung, Fleifs, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife aussprechen, worauf die Bescheidung erfolgt, ob der Angemeldete zur Concurrenz um Aufnahme zugelassen ist.

2. Dienst auf Avancement in der Armee.

Verordnung v. 11. März 1880 über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes. § 3. „Der wissenschaftliche Bildungsgrad ist entweder durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen Gymn. oder einer deutschen Realschule I. Ordn. oder durch Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militär-Examinations-Commission nachzuweisen. Die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist abhängig von der Beibringung eines von dem betr. Lehrercollegium einer der vorbezeichneten Lehranstalten ausdrücklich zu diesem Behufe ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima, oder des Entlassungszeugnisses von einem derjenigen Progymnasien, Realschulen 2. Ordn. und höheren Bürgerschulen, welche durch Veröffentlichung im Armee-Verordnungsblatte als hierzu berechtigt anerkannt sind. Zur Anerkennung einer aufserdeutschen Lehranstalt im Sinne des Vorstehenden bedarf es in jedem

einzelnen Falle einer besonderen Entscheidung, welche vom bezüglichen Truppenteil beim Kriegsministerium zu beantragen ist." (Nach § 1 mufs der Nachweis für die erforderliche dienstliche Qualification und den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad, sowie die Erwerbung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich nach vollendetem 17. und vor vollendetem 23. Lebensjahre stattfinden.)

Ueber die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymn. oder einer Realanstalt zu sein, s. S. 446, C.Verf. v. 28. Oct. 1871.

3. Der Marinedienst.

Aus der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung des Seeoffiziercorps v. 24. März 1885 (besonderer Abdruck: Berlin, K. Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. S.), unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 10. März 1874:

„§ 1. Das Seeoffiziercorps ergänzt sich aus jungen Leuten, welche nach Prüfung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Geeignetheit und nach Mafsgabe des vorhandenen Bedarfs als Cadetten eingestellt werden. In Ausnahmefällen auch andere Ergänzungsweisen eintreten zu lassen, bleibt der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten. § 3. Die Einstellung als Cadett erfolgt einmal im Jahre, in der Regel im Monat April. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei der Kaiserl. Admiralität in den Monaten August und September des der Einstellung vorhergehenden Jahres. § 4. Der für den Eintritt als Cadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist nachzuweisen entweder: a) durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymn. oder eines deutschen Realgymn., oder b) durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima einer solchen Lehranstalt und gleichzeitiges Ablegen der Cadetten-Eintrittsprüfung, oder c) durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Portepéefähnrichs-Prüfung der Armee. § 5. Junge Leute, welche als Cadetten eingestellt zu werden wünschen, dürfen nicht überschritten haben: a) wenn sie die Abiturientenprüfung bestanden haben, ein Lebensalter von 19 Jahren, b) wenn sie diese Prüfung nicht bestanden haben, ein Lebensalter von 18 Jahren. Der Chef der Admiralität ist befugt, in besonderen Fällen hinsichtlich des Lebensalters einzelne Ausnahmen eintreten zu lassen."

(Die Cadetten-Eintrittsprüfung wird in Kiel abgehalten und erstreckt sich auf Mathematik, Physik, Französisch, Englisch und Zeichnen. Derselben folgt unmittelbar die Einschiffung an Bord des Cadetten-Schulschiffes auf die Dauer von etwa sechs Monaten und im Anschlufs daran die Commandirung zum Cadettencötus der Marineschule für etwa sechs Monate, worauf die Cadettenprüfung abgelegt wird.)

Nach den Ausführungsbestimmungen des Chefs der Admiralität vom 20. April 1885 sind bei der Anmeldung zur Einstellung als Cadett die nachfolgenden Papiere einzureichen: 1. Geburtsurkunde und Taufschein, 2. ein Nationale (nach vorgeschriebenem Formular), 3. der von dem Angemeldeten unter Aufsicht eines Offiziers oder Lehrers angefertigte und dahin bescheinigte Lebenslauf (nach vorgeschriebener Form), 4. eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst dem zugehörigen Schulzeugnisse (nach vorgeschriebener Form), 5. entweder a) ein vollgiltiges Abiturientenzeugnis eines deutschen Gymn. oder eines deutschen Realgymn., oder b) das Zeugnis der Reife für die Prima einer solchen Lehranstalt, oder c) das Zeugnis über die bestandene Portepéefähnrichsprüfung der Armee. Ist der Betreffende zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz eines solchen Zeugnisses, so ist dasselbe spätestens zu dem Eintritts-

termine vorzulegen. 6. Die Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, dafs der Angemeldete schwimmen kann und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat. 7. Das Attest eines Marine- oder Militär-Oberarztes (nach besonderer Vorschrift). 8. Ein Revers über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und der erforderlichen Zulage (nach besonderer Vorschrift). (Die Formulare für die Beilagen sind in dem oben bezeichneten Abdruck der gesamten Verordnung enthalten; vgl. auch Die Laufbahnen der deutschen Kriegs-Marine. Berlin 1885, R. v. Deckers Verlag.)

4. Das K. Cadettencorps.

Bestimmungen für die Aufnahme v. 18. Oct. 1878 auf Grund der durch C. O. v. 18. Jan. 1877 genehmigten Reorganisation (CBl. 1878 p. 668f.). Das Corps besteht aus den 6 Voranstalten (Cadettenhäusern) zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein mit den Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge von 10 bis 15 Jahren und aus der Haupt-Cadettenanstalt zu Lichterfelde (bei Berlin) mit den Klassen Unter-Secunda bis Ober-Prima und einer Selecta. In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Die Klassen von Sexta bis Ober-Prima correspondiren mit den entsprechenden Klassen einer Realschule 1. Ordn. (Realgymn.). Insofern es die Raumverhältnisse gestatten, können die Ober-Tertianer zum Teil der Haupt-Cadettenanstalt überwiesen werden. Diejenigen Zöglinge, welche die Ober-Secunda absolvirt haben, legen entweder die Portepéefähnrichs-Prüfung ab oder sie treten in die Prima über. Diejenigen, welche die Ober-Prima absolvirt haben, werden zu einer Abiturienten-Prüfung zugelassen. Das Cadettencorps enthält etatsmäfsige „Königliche“ Stellen und gewährt aufserdem „Pensionären“ Aufnahme. Zu den etatsmäfsigen Stellen erfolgt die Anmeldung zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre, für Pensionäre dagegen erst von dem vollendeten 9. Lebensjahre ab. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das 10. Lebensjahr vollendet und dürfen das 15. noch nicht überschritten haben. Dem Eintritt geht eine Prüfung der wissenschaftl. Reife voran. Die Anforderungen sind aus dem Lehrplane zu ersehen, welcher bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Exspectantenliste mitgeteilt wird.

5. Der einjährige Militärdienst.

Aus der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875:

Erster Teil. Ersatz-Ordnung. § 2. Ersatz-Behörden. 3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der commandirende General des Armee-Corps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

In der dritten Instanz fungiren für Preufsen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betr. K. preufsischen Ober-Präsidenten.

§ 8. Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen. 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 20. Bedeutung der Militärpflicht. 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

§ 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht. 1. Um im Allgemeinen wissenschaftl. und gewerbl. Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. 2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

§ 88. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt. 2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige erteilt.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung. 1. Die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist. 3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a) ein Geburts-Zeugnis, b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höh. Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Aufserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äufsersten Termin ausgesetzt werden. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht.

Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse. 1. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse über die wiss. Befähigung für den einj.-freiw. Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassificirt.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden: a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wiss. Befähigung genügt, b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist, c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird, d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17*) auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Cadettencorps genügt zum Nachweis der wiss. Befähigung.

6. Die Prüfungscommission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung. 1. Wer die wiss. Befähigung für den einj.-freiw. Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungscommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung mufs für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

§ 92. Geschäftsordnung der Prüfungscommission. 1. Die Prüfungscommissionen bestehen aus ordentlichen und aufserordentlichen Mitgliedern. 2. Ordentliche Mitglieder sind: a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute, b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungscommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung. Aufserordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt. 3. Die Ernennung der unter 2 a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Commando**), der unter 2 b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.***) Letztere hat auch über die Berufung der aufserordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-

*) Siehe nachstehend Anlage 1.

**) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Commission führt den Vorsitz der Prüfungscommission und regelt die Geschäfte. 4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungscommission sind in der Anlage 2 enthalten. 5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93. Pflichten der zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten. 1. Die zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Anlage 1. Schema 17 zu § 90.

Zeugnis
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleifs:
3. Mafs der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Director und Lehrer-Collegium
. . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Director. Oberlehrer.

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Anlage 2. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst. I. Gegenstände der Prüfung. § 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfafst Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen. In der deutschen Sprache mufs der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem

Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmafs, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutsches Dictates ohne wesentliche Verstöfse gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie u. dergl., im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book u. dergl.) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöfse gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.). In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der gröfseren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flufssysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen gröfseren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer gröfseren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptculturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der gröfseren Kriege seit Karl dem Grofsen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Litteratur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Litteratur, sowie mit ihren Classikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschliefslich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Gröfsen; Potenziren und Radiciren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschliefslich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen

Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und specifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Compafs) und von der Elektricität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung. § 3. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission zu.

§ 4. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich teils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie u. dergl.; b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1); c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben controlirenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschliefsung von der Prüfung zur Folge.

§ 7. Die bei der schriftl. Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Commissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betr. Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Commission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschlufs festgestellt. Es steht jedem Commissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftl. Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Commission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die aufserordentlichen Mitglieder der Commission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Commission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschliefslich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäfsigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung. § 10. Wenn der Ausfall der schriftl. Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betr. Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündl. Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, dafs der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftl. und mündl. Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12. Bei der Entscheidung der Commission ist vor Allem der Grundsatz mafsgebebend, dafs die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betr. Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Commission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, dafs der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13. Die Prüfungscommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschlufs. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlufsfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungscommission ist eine endgiltige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, dafs dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Mafsgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen mufs: 1. welche Mitglieder der Commission mitgewirkt haben; 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; 3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

C. Verf. v. 12. Nov. 1868: „Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das für die Meldung zum einjähr. Freiwilligendienst vorgeschriebene Zeugnis-Formular auch bei solchen Schülern in Anwendung zu bringen ist, welche nach dem vorschriftsmäfs. Aufenthalt in der II ein Zeugnis zu dem angegebenen Zweck begehren, über die aber die Lehrerconferenz in wesentlichen Beziehungen das befriedigende Urteil nicht aussprechen zu können meint, welches die Ersatzinstr. v. 26. März d. J. zur Bedingung der betr. Berechtigung macht. Ich bemerke in

dieser Hinsicht, dafs die Intention gewesen ist, nur für diejenigen Fälle eine bestimmte Zeugnisform vorzuschreiben, in welchen die Schule von ihrem Standpunkte aus die erforderliche Qualification als vorhanden attestiren kann. Den K. Ersatzcommissionen verbleibt dabei nach § 154, 6 der Instr. das Recht, ihrerseits die vorgelegten Zeugnisse zu prüfen und über die Anerkennung derselben zu entscheiden. Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., die Dir. der höh. Schulen Seines Ressorts anzuweisen, dafs sie in Zukunft ein Zeugnis mit der nach dem obigen Formular darüber vermerkten ausdrückl. Bestimmung: „behufs der Meldung zum einjähr. freiwilligen Militärdienst" nur dann auszustellen haben, wenn die Lehrerconferenz der Ansicht ist, dafs die vorschriftsmäfs. Bedingungen dazu erfüllt sind. In allen anderen Fällen ist dem Schüler, wenn er die Anstalt verlassen will, ein gewöhnliches Abgangszeugnis zu erteilen, welches über seine Qualification für den einjähr. Freiwilligendienst kein Urteil enthält. Bei der auf solche Weise präcisirten Bestimmung des mehrerwähnten Zeugnisformulars haben sich aber die Dir. zu enthalten, der Anerkennung des von dem Schüler Erreichten und seines Betragens durch ein gedrucktes Prädicat ein für allemal einen stereotypen Ausdruck zu geben."

Verfahren bei der durch Conferenzbeschlufs erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wiss. Bef. f. d. einj. freiw. Mil. C.Verf. v. 29. Mai 1877. „Das Reichskanzleramt hat unter dem 22. v. M. allgemeine Anordnungen empfohlen, durch welche bei den in die Kategorie a und b des § 90, 2 der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 eingereihten Lehranstalten ohne Beeinträchtigung der ihnen verliehenen Berechtigung, das Zeugnis der wiss. Befähigung f. d. einj. freiw. Mil. auf Grund eines Conferenzbeschlusses zu erteilen, die Strenge in der Ausübung dieses Rechtes möglichst gesichert werde. In Anerkennung des hohen Werthes, der darauf zu legen ist, dafs die Ausübung jenes wichtigen Rechtes von jedem Scheine einer ungerechtfertigten Nachsicht frei bleibe, finde ich in dieser Hinsicht Folgendes zu verordnen.

Die Gefahr ungerechtfertigter Nachsicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualificationszeugnis überhaupt erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachsicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugnis jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, dafs diese als zweckmäfsig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; indessen kann dieselbe von Lehranstalten, welche den Klassen a und b a. a. O. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen ist zu fordern, dafs die Zuerkennung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolge, nach welchen über die Versetzung der Schüler in die höhere Klasse, bezw. Abteilung einer Klasse entschieden wird. Es sind dabei fortan folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Beschlufs über Zuerkennung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf nicht früher gefafst werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse der betr. Schule abgeschlossen wird.

2. In der Conferenzberathung über die Zuerkennung des Qualifications-Zeugnisses haben alle beim Unterrichte des Bewerbers um das Zeugnis beteiligten Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entscheidung über die Zuerkennung sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll mufs die Begründung der Zuerkennung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse

des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abschrift dieser Zeugnisse. Wo das Letztere geschieht, sind die Zeugnisse zwei Jahre lang als Beilage des Protokolles aufzubewahren und dann zu cassiren.

3. Das Protokoll über die Verleihung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbung des Zeugnisses die Schule zu verlassen beabsichtigen, ist abgesondert von dem allgemeinen Conferenzprotokoll zu führen; in dem letzteren ist an der entsprechenden Stelle eine Verweisung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militärzeugnisse zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abschlusse oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militärzeugnis erreichbar ist, besuchen, tritt die Gefahr nicht ein, dafs die Rücksicht auf das Gesuch um das Qualificationszeugnis zu einer Nachsicht in der Beurteilung veranlasse. Dadurch, dafs einem Schüler in der Versetzungsconferenz die Versetzung in die über den Zeitpunkt des Militärzeugnisses nächst höhere Klasse, bezw. Klassenabteilung, bedingungslos zuerkannt ist, wird demselben, ohne dafs es dazu noch eines besonderen Beschlusses bedürfte, zugleich das militärische Qualifications-Zeugnis zuerkannt. Dasselbe ist von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugnisse auszustellen und einzuhändigen. In dem Schlufssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Conferenz zu schreiben: Versetzungs-Conferenz.*) Die Inhaber eines solchen Qualifications-Zeugnisses bedürfen bei einer erst später eintretenden Anwendung dieses Zeugnisses nur noch einer Bescheinigung des Directors über ihre sittliche Führung in der dazwischen liegenden Zeit.

Die bisherige Bestimmung, dafs die Concepte aller militärischen Befähigungszeugnisse in einem besonderen gehefteten und paginirten Bande aufzubewahren sind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Ausstellung eines Duplicates für ein verloren gegangenes Militärzeugnis nachgesucht wird, so ist die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark*) zu fordern; dieselbe fliefst dem Fonds für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplicat zu bezeichnen.

Das K. Prov. Sch.C. wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betr. Schulen Seines Amtsbezirkes in Kenntnis setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter No. 3 gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Räthen des K. Prov. Sch.C. erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Erteilung der militärischen Qualifications-Zeugnisse Kenntnis zu nehmen. Die blofse Thatsache dieser Kenntnisnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Erteilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäfsige Strenge zu bringen.“ Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 9. August 1877. „In Folge der von einigen Seiten ergangenen Anfragen sehe ich mich zu folgenden Erläuterungen bezw. Abänderungen der C. Verf. v. 29. Mai d. J. veranlafst.

1. Der Bestimmung in § 90 a und b der deutschen Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, wonach der einjährige erfolgreiche Besuch der betr. Klasse zur Darlegung der wiss. Befähigung für den einj. Militärdienst genügt, ist bisher in vielen Fällen eine unstatthafte Auslegung gegeben worden, indem bei der Zuerkennung der Zeugnisse wesentlich geringere Anforderungen gestellt worden sind, als für die Versetzbarkeit in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung. Um dieser durchaus ungerechtfertigten Milde der Beurteilung für die Zukunft vorzubeugen, ist unter No. 2 der C. Verf. angeordnet worden,

*) Vergl. die hier abgedruckte Verfügung v. 9. Aug. 1877 Nr. 3 S. 468.

dafs über die Zuerkennung des Qualifications-Zeugnisses dieselben Grundsätze einzuhalten sind, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Dabei wird als Regel angenommen, dafs die Entscheidung über Erteilung des Qualifications-Zeugnisses in der Versetzungsconferenz am Schlufs des Schuljahres bezw. Halbjahres getroffen wird. Da indessen Fälle eintreten können, in welchen die Verschiebung der Entscheidung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine Härte mit sich führen würde, so ist unter No. 1 a. a. O. den Directoren die Ermächtigung gegeben, die Beschlufsfassung in solchen Fällen bereits vor dem völligen Ablaufe des einjährigen Besuches der Klasse herbeizuführen. Aber bei der engen Begrenzung dieser Frist ist es auch dann der Conferenz noch möglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der betr. Schüler bis zum Schlufs des einjährigen Besuches der Klasse voraussichtlich die Versetzung in die nächst höhere Klasse erreichen wird oder nicht, und es ist darum auch in diesem Falle die unter No. 2 gegebene Anordnung unbedingt als Mafsstab der Beurteilung festzuhalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes in No. 3 der C. Verf. soll andererseits der in einzelnen Fällen vorgekommenen Unbilligkeit entgegengetreten werden, dafs Schülern, welche in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung versetzt worden sind, wegen geringerer Leistungen in dieser Klasse die Erteilung des Qualifications-Zeugnisse versagt worden ist.

2. Da in dem Schema 17 zu § 90 der deutschen Wehrordnung, abweichend von den früher geltenden Bestimmungen, die Bemerkung weggelassen ist, dafs das Zeugnis in der Conferenz festgestellt worden ist, so ist im zweiten Absatz von Nr. 3 der C. Verf. v. 29. Mai cr. der Satz: „In dem Schlufssatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Conferenz zu schreiben: Versetzungsconferenz“ zu streichen. Selbstverständlich wird durch diese Weglassung an den Vorschriften, welche bei Erteilung des Qualifications-Zeugnisses zu beobachten sind, im Uebrigen nichts geändert.

3. Um mit dem bezeichneten Schema 17 des § 90 völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ist im dritten Absatz von No. 3 a. a. O. die Gebühr für ein Duplicat des Zeugnisses in jedem Falle von drei Mark auf 50 Pfennige herabsetzen.“

Min. Verf. v. 31. Jan. 1878. „Bei Erlafs des C. Verf. v. 9. Aug. v. J., betr. die zum Erweise der wiss. Bef. f. d. einj. freiw. Mil. auszustellenden Schulzeugnisse, ist als die Regel vorausgesetzt, dafs über die Erteilung dieser Zeugnisse der Beschlufs in der am Schlusse des Schuljahrs, bezw. Schulsemesters zu haltenden Versetzungsconferenz gefafst werde. In Rücksicht darauf aber, dafs die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne Schüler herbeiführen würde, ist zugestanden, dafs die Erteilung des fraglichen Zeugnisses der vollständigen Absolvirung des dafür erforderten Schulbesuches um einen mäfsigen Zeitraum vorausgehe. In diesem Sinne ist unter No. 1 der Verf. v. 29. Mai v. J. bestimmt: „Der Beschlufs über Zuerkennung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf nicht früher gefafst werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten, bezw. der ersten Klasse der betr. Schule abgeschlossen wird.“ Zur Erledigung der von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte v. — gestellten Anfrage erkläre ich ausdrücklich, dafs hierdurch nicht der Kalendermonat, sondern die Zeitdauer eines Monats bezeichnet ist. Bei Erteilung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf an der Zeitdauer des von dem betr. Schüler zu erfordernden Schulbesuches nicht mehr, als höchstens der Zeitraum eines Monats (30 Tage) fehlen.“

Min. Verf. v. 26. Juni 1882. „Die von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte vom — vorgetragene Frage, ob an den unter § 90, 2a. der deutschen

Wehrordnung vom 28. Sept. 1875, Teil I. fallenden höh. Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberralschulen) auch nach Durchführung der Jahrescurse das Zeugnis der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Militärdienst solchen Schülern erteilt werden dürfe, welche sich das Pensum der Untersecunda in anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse mit Erfolg angeeignet haben, findet in dem Wortlaute der angezogenen Stelle der deutschen Wehrordnung selbst ihre Erledigung. Die Unterscheidung von Untersecunda und Obersecunda ist in der deutschen Wehrordnung überhaupt nicht gemacht, sondern „der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse“ ist ohne Bezugnahme auf eine weitere Abstufung als Bedingung zur Erwerbung des sogen. Militärzeugnisses festgestellt.

Zur Beseitigung etwaiger Unsicherheit des Urteiles darüber, was unter „erfolgreichem“ Besuche der zweiten Klasse zu verstehen sei, ist durch C. Verf. v. 29. Mai 1877, bezw. v. 9. August 1877, 31. Januar 1878 erklärt worden, dafs hierfür kein anderer Mafsstab, als der für die Versetzung nach Obersecunda geltende anzulegen und nur derjenige einjährige Besuch der zweiten Klasse für erfolgreich zu erachten sei, welcher zur Reife für die Obersecunda geführt habe. Bei semestralen Versetzungen fällt das Erlangen der Reife für Obersecunda zusammen mit der wirklichen Versetzung nach Obersecunda. Dagegen ist bei ausnahmsloser Durchführung der Jahresversetzungen der Fall nicht ausgeschlossen, dafs ein Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der Untersecunda zwar die Reife für Obersecunda zweifellos erreicht habe, aber in Folge der bezeichneten Einrichtung nicht könne gleichzeitig nach Obersecunda versetzt werden. Eine etwaige derartige Einrichtung der Schule ist nach dem Sinne und dem Wortlaute von § 90, 2a der deutschen Wehrordnung Teil I. ohne Einflufs auf die Erteilung des Militärzeugnisses, und es unterliegt keinem Bedenken, dafs solchen Schülern, welche die Lehraufgabe des ersten Jahres der Secunda in anderthalbjährigem Besuche sich angeeignet, also die Reife für die event. Versetzung nach Obersecunda erreicht haben, das Zeugnis der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Militärdienst auch in dem Falle ausgestellt werde, wenn ihre wirkliche sofortige Versetzung nach Obersecunda durch die erwähnte Einrichtung der Schule gehindert wird.“

Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersecunda gewährt nicht die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste. Min. Verf. (an den K. Ober-Präsidenten etc.) v. 17. Juni 1879. „In Erwiderung des gefälligen Berichtes vom 6. d. M. kann ich Ew. Exc. darin nur beipflichten, dafs weder in dem Wortlaute der Ersatz-Ordnung § 90, 2, noch in der Fassung meiner C. Verf. v. 29. Mai 1877 eine Begründung dafür zu finden ist, dafs das dem Obersecundaner N. erteilte Schulzeugnis als ausreichend zum wissenschaftlichen Nachweise für den einj. freiw. Militärdienst anzuerkennen sei. Der in Frage kommende Abschnitt 3 der angezogenen C. Verf. handelt in deutlicher Ausschliefslichkeit von solchen Schülern, welche, indem sie bereits vorher derselben Schule angehörten, bedingungslos in die Obersecunda eines Gymn. oder einer Realschule I. Ordnung versetzt, nicht von solchen, welche etwa auf Grund einer Aufnahmeprüfung in die Obersecunda einer derartigen Schule aufgenommen worden sind. Dieser Fall ist dadurch, dafs er nicht erwähnt worden ist, absichtlich ausgeschlossen worden. Es erscheint nicht unbedenklich, einer blofsen Aufnahmeprüfung, welche unvermeidlich der Gefahr einer Unsicherheit verfällt, die wichtige Geltung für den einj. freiw. Militärdienst zuzuerkennen; auch würde zu besorgen sein, dafs die Aufnahmeprüfung nach Obersecunda, selbst ohne die ernstliche Absicht eines weiteren Schulbesuches, zu dem Zwecke versucht würde, um dadurch der Prüfung vor der zuständigen Ersatz-Prüfungs-Commission auszuweichen.

Aus den angedeuteten Gesichtspunkten glaube ich, wie dies durch meine

C. Verf. v. 29. Mai 1877 geschehen ist, Werth darauf legen zu müssen, dafs eine auf blofser Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersecunda eines Gymn. oder einer Realschule I. O. der durch die ordnungsmäfsige Versetzung erreichten Angehörigkeit zu dieser Klasse in der Geltung für den einj. freiw. Militärdienst nicht gleichgestellt werde. Durch die Aufrechthaltung dieser Regel ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dafs Ew. Exc. in Würdigung der besonderen Umstände eines einzelnen Falles von der Hochderselben zustehenden Ermächtigung Gebrauch machen, dem fraglichen Schulzeugnisse die Geltung in militärischer Beziehung ausnahmsweise zuzuerkennen, auf welche dasselbe einen rechtlichen Anspruch nicht hat.“ Falk.

Min. Verf. v. 9. Febr. 1881. „Die von dem K. Prov. Sch.C. in dem Berichte v. — vorgetragene Frage „ob der in der Wehrordnung § 90, 2 a u. b vorgeschriebene einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse auf zwei Anstalten gleicher Kategorie sich verteilen oder aber nur eine und dieselbe Anstalt umfassen dürfe“, findet ihre Erledigung durch die analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Anrechnung der an verschiedenen Gymnasien zugebrachten Semester auf den für die Zulassung zur Abiturientenprüfung erforderten zweijährigen Besuch der Prima durch die C. Verf. v. 11. Dec. 1851 (s. p. 430) getroffen sind. Hiernach ist der an der angezogenen Stelle der Wehrordnung erforderte einjährige Besuch der zweiten bezw. ersten Klasse der Lehranstalt auch dann als erfüllt zu erachten, wenn sich derselbe auf zwei gleichartige Anstalten verteilt, unter Voraussetzung, dafs der Wechsel der Anstalt nicht durch disciplinare Anlässe, z. B. Verweisung, Vermeidung einer Schulstrafe, sondern durch Wohnungsveränderung der Angehörigen, Rücksichten auf die Gesundheit des Schülers oder andere den Verdacht einer ungerechtfertigten Willkür ausschliefsende Gründe erfolgt ist. Sollte nach diesen Gesichtspunkten über die Berechnung der an verschiedenen Anstalten zugebrachte Besuchszeit ein Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des K. Prov. Sch.C. einzuholen.“

C. Verf. v. 8. Juli 1885. „Das Verfahren, welches die dazu berechtigten höh. Lehranstalten bei der Ausstellung von Zeugnissen der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Dienst einzuhalten haben, ist durch § 90, 2 der deutschen Wehrordnung Teil I. und das beigefügte Schema 17 vorgeschrieben. Für die richtige Ausführung dieser Vorschrift sind durch die diesseitigen C. Verfügungen v. 29. Mai und 9. August 1877, v. 17. Juni 1879, v. 9. Februar 1881 die erforderlichen Weisungen gegeben worden. Einzelne Fälle, in welchen derartige Zeugnisse der wiss. Befähigung für den einj. freiw. Dienst von den zuständigen Ersatzbehörden als ungiltig zurückgewiesen worden sind, geben mir Anlafs, auf einen Punkt der betr. Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Diejenigen Lehranstalten, welche in der Klasse a oder b des angezogenen § 90, 2 zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse berechtigt sind, haben diese Zeugnisse auszustellen auf Grund des „einjährigen erfolgreichen Besuches“ ihrer zweiten, bezw. ersten Klasse. Der Mafsstab, nach welchem zu beurteilen ist, ob ein Besuch erfolgreich gewesen, ist durch die C. Verf. v. 29. Mai 1877 festgesetzt. Die einjährige Dauer des Besuches braucht, wie in der C. Verf. v. 9. Februar 1881 erklärt ist, nicht nothwendig derselben Lehranstalt anzugehören, sondern kann unter den in der angezogenen C. Verf. bezeichneten näheren Bestimmungen auf zwei Anstalten gleicher Kategorie verteilt sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dafs dieselben überhaupt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Klasse a oder b des § 90, 2 a. a. O. berechtigt sind. Aber unbedingte Voraussetzung für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf Grund von § 90, 2 a oder b ist der einjährige Besuch der betr. Klasse. Es ist daher nicht nur ausgeschlossen,

dafs das fragliche Zeugnis auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfung in die Obersecunda bewilligt werde, worüber in der C.Verf. v. 17. Juni 1879 das Erforderliche bestimmt ist, sondern auch, dafs dasselbe auf Grund irgend einer kürzer als einjährigen Dauer des Besuches der betr. Klasse ausgestellt werde, selbst wenn die besonderen Umstände zu der Annahme Anlafs geben können, dafs das erforderliche Mafs der Schulbildung erreicht sei, z. B. wenn bezeugt wird, dafs ein Schüler nach halbjährigem Besuche der Untersecunda bedingungslos nach Obersecunda versetzt worden ist, oder dafs derselbe, in die Obersecunda auf Grund des Bestehens einer Aufnahmeprüfuug aufgenommen, ein halbes Jahr der Obersecunda mit befriedigenden Leistungen angehört hat u. a. m. Der mindestens einjährige Besuch der betr. Klasse ist für die auf Grund des § 90, 2 a oder b nach Schema 17 auszustellenden Befähigungszeugnisse unbedingte Voraussetzung, von welcher eine Ausnahme überhaupt nicht stattfindet; nur Reifezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, sowie Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter 90, 2 a bezeichneten Anstalten machen nach § 90, 4 die Beibringung eines nach Schema 17 auszustellenden, den mindestens einjährigen Besuch der betr. Klasse voraussetzenden Zeugnisses entbehrlich.“

Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung. C. Verf. v. 9. Mai 1881. „Für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste wird durch die Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 Teil I. § 89 erstens unter No. 3, c erfordert, dafs aufser dem Geburtszeugnisse und dem Einwilligungs-Atteste des Vaters oder Vormundes beigebracht werde

„ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höh. Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höh. Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;“

zweitens unter No. 4 a. a. O. der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, welcher von Schülern an militärbererechtigten höh. Schulen nach Mafsgabe von § 90, 1 und 2 der Deutschen Wehrordnung durch ein nach Schema 17 auszustellendes Zeugnis zu führen ist. Ueber das Verfahren welches bei Ausstellung der Zeugnisse der wissensch. Befähigung einzuhalten ist, sind auf Grundlage der Deutschen Wehrordnung die erforderlichen Bestimmungen durch die diesseitige C. Verf. v. 29. Mai 1877 getroffen und dadurch die auf die vorherigen Militär-Ersatz-Ordnungen bezüglichen Verfügungen vom 21. Dec. 1861, 31. Oct. 1861 (Wiese, Verordnungen I^2 S. 239) ersetzt und aufser Geltung gesetzt worden.

Bezüglich des Unbescholtenheitszeugnisses ist nicht überall das gleiche Verfahren eingehalten worden, indem in denjenigen Fällen, wenn ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wiss. Befähigung um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste nachsucht, die in dem Zeugnisse unter Rubrik 1 „Schulbesuch und Betragen“ enthaltene Note als Ersatz des Unbescholtenheitszeugnisses betrachtet und nicht abgesondert davon ein selbständiges Unbescholtenheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaute und der Absicht der Deutschen Wehrordnung; ich verordne daher im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern, dafs fortan das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einj. freiw. Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugnis in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wiss. Befähigung ausgestellt werde.

Die Rubrik „Betragen" in dem Zeugnisse der wiss. Befähigung bildet einen intergrirenden Teil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dies sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind dieselben Grundsätze mafsgebend, welche seitens der Polizei-Obrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dies gilt ebenso wohl, wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissensch. Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienste oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist."

C. Verf. v. 9. Oct. 1885. „Durch Allerhöchsten Erlafs Seiner Majestät des Kaisers vom 27. Aug. d. J. (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. September d. J. No. 215) ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissensch. Befähigung f. d. einj. freiw. Militärdienst Folgendes angeordnet worden:

Das Schema 17 zu § 90 erhält am Fufse nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäfs § 89, 3 Teil I. der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

mufs die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einj. freiwilligen Dienste nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betr. Prüfungs-Commission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Commission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Indem ich die K. Prov. Schulcollegien veranlasse, die Directoren (Rectoren) Ihres Amtsbereiches zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses anzuweisen, finde ich mich veranlafst, behufs Gleichmäfsigkeit in der äufseren Form der Ausführung Folgendes zu bemerken:

Der Abdruck des vorgeschriebenen, keinerlei Verkürzung oder Aenderung gestattenden Zusatzes auf der Vorderseite des Militärzeugnisses, für welches ebenso, wie bezüglich der Reifezeugnisse durch die C. Verf. v. 27. Mai 1882 (s. p. 425 f.) angeordnet worden, das Reichsformat einzuhalten ist, läfst sich mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum nicht wohl ausführen. Die Verweisung desselben auf die Rückseite würde weder dem Wortlaute des Allerh. Erlasses entsprechen, noch die Erreichung des durch denselben verfolgten Zweckes hinlänglich sicher stellen. Hiernach ist auf die Vorderseite des Zeugnis-Scheines, unter dem für die Unterschriften bestimmten Raume, als Ueberschrift in entsprechenden Lettern zu drucken „Zur Beachtung" und darunter die erste Zeile des vorgeschriebenen Zusatzes; das Uebrige ist auf der Rückseite des Zeugnisses

zum Abdrucke zu bringen. Nach dem Schlusse des Zusatzes ist in Klammern hinzuzufügen:

„(Allerhöchster Erlafs vom 27. August 1885. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 14. September 1885 No. 215)."

In Betreff des unter Titel c des Zusatzes erwähnten Unbescholtenheitszeugnisses bringe ich bei diesem Anlasse die diesseitige C. Verf. v. 9. Mai 1881 (s. p. 471) in Erinnerung."

Bei den höh. Bürgerschulen ist, sofern dieselben vom Reichskanzleramt als berechtigte anerkannt sind, das Bestehen der Entlassungsprüfung am Schlufs des ganzen Schulcursus erforderlich.

Dasselbe gilt von den Privatanstalten, welche vom Reichskanzleramt die Berechtigung erhalten haben, giltige Qualificationszeugnisse für den einjähr. Dienst auszustellen. Für die Berücksichtigung solcher Anstalten sind folgende Grundsätze mafsgebend (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 86):

„1. Die Inhaber solcher Anstalten haben sich wegen Erlangung des Rechts zur Ausstellung giltiger Qualificationsatteste für den einjähr. Militärdienst an die Regierung ihres Landes zu wenden. 2. Die Regierung läfst eine Revision der äufseren und inneren Einrichtungen des Instituts abhalten, und prüfen, ob das Bestehen desselben im öffentl. Interesse ist. 3. Die Lebensfähigkeit solcher Anstalten mufs auch äufserlich auf solider Basis ruhen. 4. Der Vorsteher, resp. Leiter der Anstalt darf nicht blofser Entrepreneur, er mufs vielmehr pädagogisch und wissenschaftl. qualificirt sein. 5. Das Lehrercoll. mufs nach dem Bedürfnis einer höheren Lehranstalt zusammengesetzt sein und darf in der Regel nur geprüfte Lehrer enthalten. 6. Der Lehrplan darf von dem einer öffentl. Schule nicht wesentlich, auch hinsichtl. der Cursusdauer und des Alters der Zöglinge, verschieden sein. 7. Die Berechtigungsatteste werden nicht auf Grund des Zeugnisses, dafs eine Klassenstufe erreicht sei, ausgestellt, sondern nur auf Grund einer bestandenen Abgangsprüfung. Für die Prüfung ist ein von der betr. Regierung entworfenes oder begutachtetes Reglement dem Reichskanzleramt zur Genehmigung miteinzusenden. 8. Die betr. Regierung mufs sich bereit erklären, zu der Prüfung jedesmal einen sachkundigen Commissarius (eventl. Gymnasial- oder Realschul-Dir.) abzuordnen. Es bleibt ihr selbstverständlich überlassen, aufserdem diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zu ordnungsmäfsiger Ausführung der Prüfung für erforderlich hält. Sie verpflichtet sich ferner, die Anstalt in nähere Aufsicht zu nehmen. Die Annahme sämtlicher Lehrer bedarf ihrer Genehmigung. 9. Die Anerkennung resp. Berechtigung wird immer nur dem Vorsteher, nicht der Anstalt, erteilt und ist jederzeit widerruflich."

Ausschlufs einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an den militärberechtigten Privat-Lehranstalten. C. Verf. v. 16. Januar 1884. „Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 2. October v. J. aus Anlafs eines Specialfalles sämtlichen deutschen Staatsregierungen die Mitteilung gemacht, dafs denjenigen Privat-Lehranstalten, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der wiss. Befähigung zum einj.-freiw. Militärdienste zu führen für geeignet erklärt sind, die Befugnis, besonders ausgezeichnete Schüler nach einem vorzüglichen Ausfalle des schriftlichen Examens von der mündlichen Prüfung zu dispensiren, nach seiner Auffassung nicht zugestanden werden könne.

Ich setze voraus, dafs die K. Prov. Schulcollegien bei der ihnen obliegenden Leitung der Abgangsprüfungen an den militärberechtigten Privatanstalten ihres Amtsbereiches die von dem Herrn Reichskanzler im Obigen bezeichnete Bestimmung bisher bereits eingehalten und dafs sonach die von Denselben bestellten Königl. Commissare eine Dispensation von der mündlichen Prüfung, nach Analogie des bei öffentlichen, bereits anerkannten Anstalten zulässigen Verfahrens, nicht zugestanden haben. Sollte jedoch in einzelnen Fällen eine solche Dispensation bewilligt worden sein, so ist jedenfalls fortan davon Abstand zu nehmen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 2. Apr. 1873: Da einzelne Fälle zu unserer Kenntnis gekommen sind, in welchen für die Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr.-freiwill. Militärdienst eine Gebühr erhoben ist, so machen wir darauf aufmerksam, dafs derartige Zeugnisse kostenfrei auszustellen sind."

6. K. Militär-Rofsarztschule zu Berlin.

C.O. v. 8. Aug. 1878. „Junge Leute, welche sich dem rofsärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Rofsarztschule nachsuchen, müssen: 1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Dieselbe ist nachzuweisen durch das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt."

7. Militärverwaltungsdienst.

Zur Ausbildung für den Intendantur-Subalterndienst werden nach Verf. des Kriegs-Min. v. 4. April 1860 nur Zahlmeister-Aspiranten zugelassen, welche die Prüfung zum Zahlmeister zur vollständigen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugnis einer tadellosen Führung besitzen, unverheirathet und nicht über 28 Jahre alt sind, sich auch nicht etwa in derangirten Privatverhältnissen befinden. Der Candidat hat das Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. (Verf. d. Kr. Min. v. 6. April 1878) beizubringen. Mit Rücksicht auf den grofsen Zudrang zur Intendantur-Secretariats-Carriere soll nach Verf. d. Kr. Min. v. 2. März 1881 in gesteigertem Mafse daran festgehalten werden, dafs nur solche Zahlmeister-Aspiranten zugelassen werden, von welchen die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt sind und welche die bestimmte Aussicht gewähren, dafs sie in jeder Beziehung einen Gewinn für die Partie abgeben werden.

Die Zahlmeister gehören nach C. O. v. 16. Febr. 1854 zu den oberen Militärbeamten mit Offiziersrang. Die Verf. d. Kr. Min. v. 19. Juli 1878 bestimmt ad 5, dafs auf die möglichst ausgedehnte Heranziehung der Einjährig-Freiwilligen zur Zahlmeister-Carriere Bedacht genommen werde. Dieselben haben nach abgeleisteter Dienstpflicht noch ein Jahr als Unteroffiziere mit der Waffe Dienste zu leisten, und diese Dienstzeit wird bei ihrer etwaigen Uebernahme in den Intendantur-Secretariatsdienst als ausreichend angesehen.

8. Marineverwaltungsdienst.

Nach Verf. des Chefs der Admiralität v. 11. Sept. 1880 sollen Marine-Intendantur-Applicanten für das Secretariat a) Zahlmeister-Aspiranten sein, welche nicht über 28 Jahr alt sind, ein Zeugnis der Reife für die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. vorlegen können und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen; oder b) als Einjährig-Freiwillige gedient und die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge besucht haben und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen.

Applicanten für das Zahlmeisterpersonal sollen nach Verf. des Chefs der Admiralität v. 22. Febr. 1880 das Reifezeugnis für die Secunda eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. vorlegen.

Marine-Ingenieur-Aspiranten haben nach § 2 der Vorschriften v. 7. Dec. 1879 diejenige Schulbildung nachzuweisen, welche zum Studium auf einer deutschen technischen Hochschule oder auf einem dieser gleichgestellten

deutschen Polytechnicum berechtigt, und sollen den vollen Cursus der betr. Fachabteilung einer solchen Anstalt, bezw. auf der K. technischen Hochschule zu Berlin den Lehrgang der Section für Schiffbau absolvirt haben.

Für das Verwaltungs-Secretariat bei den Kaiserlichen Werften wird durch Verf. des Chefs der Admiralität v. 29. Febr. 1880 gefordert, dafs die Aspiranten nicht über 28 Jahr alt seien, die erste Klasse eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. bezw. einer gleichstehenden öffentl. Schulanstalt mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge besucht haben und Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen.

8. Das reitende Feldjägercorps.

Wer die Laufbahn für den K. Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reit. Feldjägercorps oder in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat aufser den aus dem militär. Dienstverhältnis von selbst folgenden Bedingungen hinsichtl. der schulwissenschaftl. Vorbildung dieselben Erfordernisse wie die Civil-Aspiranten zur Anstellung als Oberförster zu erfüllen (s. vorher p. 452, Forstfach).

Nachträge.

Zu p. 52.

Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken. Min.Verf. v. 8. Juli 1885. Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. beauftrage ich das K. Prov.Sch.C., dafür Vorsorge zu treffen, dafs durch die Ueberlassung der Aulen der höheren Lehranstalten Seines Bezirkes zu anderen als Anstaltszwecken den Gewerbetreibenden der betreffenden Städte nicht eine schädigende Concurrenz bereitet wird. Es sind daher musikalische und andere ähnliche Aufführungen in den Aulen in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Entree nicht oder nur zu einem wohlthätigen Zwecke erhoben wird, so dafs namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pecuniärer Vorteil daraus erwächst. In etwaigen Ausnahmefällen wird die Benutzung der Aulen nur gegen Zahlung einer Entschädigung zu gestatten sein, welche nicht unerheblich über die für die theuersten Localitäten der Stadt zu zahlende Miethe hinausgeht. Für solche Fälle ist die Genehmigung zur Benutzung der Aulen von dem K. Prov.Sch.C. Selbst zu erteilen“

Der Minister etc. von Gofsler.

Zu p. 151.

Einrichtung der Wechselcöten bei den höheren Unterichtsanstalten. Min.Verf. v. 27. Nov. 1885. (Auszug.) „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C., betr. die Durchführung der Wechselcöten-Einrichtung an dem dortigen Realgymnasium, habe ich Folgendes zu erwidern.

Die Berufung des dortigen Magistrats auf die Circ.Verf. v. 31. März 1882 (p. 110), dafs durch dieselbe die Einführung der Jahrescurse und der Wechsel-

cöten bei grofsen Anstalten verlangt sei, ist nach Form und Inhalt unrichtig. Durch die angezogene Circ.Verf. ist die strenge Einhaltung der Jahrescurse und der Jahresversetzungen als unerläfsliche Voraussetzung für eine zweckmäfsige Ausführung der mit derselben veröffentlichten revidirten Lehrpläne vorgeschrieben. Ueber Wechselcöten enthält die angezogene Circ.Verf. keinerlei Vorschrift, vielmehr sind dieselben nur als eine thatsächliche Einrichtung in dem Sinne erwähnt, dafs im Falle ihres Bestehens die Jahrescurse nicht ausschliefslich von Ostern zu Ostern reichen. Auch durch keine andere Verfügung ist die Einrichtung von Wechselcöten bei gröfseren Anstalten erfordert oder auch nur dringend empfohlen worden; vielmehr ist diese seit längerer Zeit an manchen umfassenden Anstalten der östlichen Provinzen bestehende Einrichtung seit der unter dem 31. März 1882 erfolgten strengen Durchführung der Jahrescurse und Jahresversetzungen nur unter der Bedingung zugelassen und genehmigt worden, dafs durch dieselben dem Grundsatze der Jahrescurse und Jahresversetzungen kein erheblicher Eintrag geschehe. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist erforderlich, wie unter anderem in der Verf. v. 23. Sept. 1882 dargelegt ist, dafs die Teilung der Klassen in Wechselcöten wenigstens bis Untersecunda einschliefslich aufwärts reiche. Die Einrichtung der Wechselcöten ist daher nur zulässig bei Anstalten, deren dauernde Frequenz die Teilung bis Untersecunda einschliefslich nothwendig oder wünschenswerth macht; Anstalten, deren Frequenz nicht so weit aufwärts oder nicht dauernd die Klassenteilungen erfordert, haben auf die Einrichtung von Wechselcöten zu verzichten, und mit der Einrichtung von Wechselcöten in den unteren Klassen wird als unabweisliche Consequenz die Verpflichtung übernommeu, dieselbe bis zur Untersecunda einschliefslich zu erstrecken. Demgemäfs ist durch den Erlafs vom 28. Dec. 1882 der Fortbestand der an dem fraglichen Realgymnasium für die drei untersten Klassen bestehenden Einrichtung der Wechselcöten nur unter der seitens des dortigen Magistrats zu übernehmenden Verpflichtung genehmigt worden, dafs die gleiche Einrichtung je mit dem folgenden Schuljahre auf die nächst höheren drei Jahrescurse ausgedehnt werde.“

Der Minister etc. In Vertretung: Lucanus.

Zu p. 473.

Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten. C.Verf. v. 28. Dec. 1885. „Aus Anlafs eines Specialfalles bestimme ich hiermit, dafs in Zukunft von jeder Aenderung in der Leitung der zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst berechtigten Privatanstalten sofort Anzeige zu machen ist, da mit einer solchen Aenderung die Berechtigung erlischt.“ Der Minister etc. von Gofsler.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Chronologisches Register.

Die Zahlen am Rande bezeichnen die Seiten.

Abkürzungen:

AO.: Allerhöchste Ordre.
CO.: Cabinets-Ordre.
CV.: Circular-Verfügung.
Fin.M.: Finanz-Ministerium.
Instr.: Instruction.
Just.M.: Justizministerium.
K.: Königlich.
Landt.Absch.: Landtags-Abschied.
M.d.Inn.: Ministerium des Innern.
M.d.öff.A.: Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
MV.: Ministerial-Verfügung.
Med.C.: Medicinal-Collegium.
OP.: Ober-Präsidium.
Regl.: Reglement.
Regul.: Regulativ.
Rescr.: Rescript.
SC.: Schul-Collegium.
StM.: Staats-Ministerialbeschluss.
U.u.PO.: Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung.

1794.
Allgem. Landrecht . 1
1811.
26. Juni, Instr. . . 24
1817.
5. Juni, MV. . . 445
23. Oct., Instr. . 9. 23
1824.
8. Juli, OP. Breslau 337
31. „ CV. . . . 347
16. Aug., CV. . . 370
23. „ CV. . . 376
1825.
23. März, CV. . . 346
8. April, Polizei. . 344
11. „ CV. . . 262
14. „ MV. . . 175
25. „ CV. . . 343
14. Mai, AO. . . . 358
26. „ CV. . . . 175
1826.
18. März, CV. . . 205
9. Mai, CV. . . . 320
28. Juni, CV. . . 161
1828.
11. Dec., CV.. . . 185
1829.
29. März, MV. . . 253
14. Mai, Instr. . . 22
1830.
30. April, SC. Berlin 163
2. Juni, Patent. . 3
1831.
30. Dec.,Landt.Absch. 154
1833.
25. Jan., SC. Koblenz 348
24. Dec., CV. . . 205
1834.
8. März, CV. . . 193
4. Juni, Regl. . . 450
13. Sept., CV. . . 206
13. Dec., MV. . . 206
1835.
8. Aug., Regul. . 270
1836.
22. Jan., SC. Koblenz 359
1837.
24. Oct., CV. . 53. 277
1838.
17. Apr., MV. . . 384
1839.
9. Nov., SC. Berlin. 320
31. Dec., Instr. . . 31
1840.
7. Jan., MV. . . 28
1. Mai, MV.. . . 349
12. „ MV.. . . 350
21. Oct., MV.. . . 207
1841.
7. Apr., SC. Koblenz 207
16. Juli, CV. . . . 379
12. Dec., SC. Koblenz 220
1842.
6. Juni, CO. . . 222
2. Oct., MV. . . 29
9. Dec., K.Verordng. 12
1843.
8. März, MV. . . 171
9. „ CV. . . 347
9. „ SC. Berlin 359
9. Apr., CV. . . 15
14. Juni, CV. . . 365
16. „ SC.Koblenz 172
1844.
7. Febr., CV. . . 223
22. Apr., CV. . . 225
7. Juli, CV. . . 164
1845.
24. Apr., CV. . . 186
5. Dec., CV. . . 240
1846.
24. Jan., MV. . . 241
23. März, CV. . . 445
28. Apr., CV. . . 186
5. Mai, CV. . . 434
21. „ SC. Koblenz 241
1848.
19. Sept., AO. . . 104
25. Nov., MV. . . 343
1850.
30. Jan., Verfassung 2
12. Apr., Just.M. . 251
1851.
1. Apr., CV. . . 220
11. Dec., CV. 100. 430

1852.
3. Juli, CV. . . . 102
1853.
28. Dec., SC. Münster 313
1854.
17. Febr., CV. . . 26
20. Mai, CV. . . . 254
9. Juni, CV.. . . 51
30. Oct., MV.. . . 23
1. Dec., CV.. . . 208
22. „ CV.. . . 431
1855.
25. Sept., MV. . . 164
10. Nov., CO. . . 455
1856.
7. Jan., CV. . . 66
12. „ CV. . . 434
19. Febr., CV. . . 346
10. Apr., CV. . . 188
24. „ SC. Breslau 351
13. Oct., SC. Posen . 348
6. Dec., MV. . . 175
1857.
26. Apr., CV. . . 204
28. „ CV. . . 194
28. „ CV. . . 366
23. Nov., CV. . . 384
1858.
28. Jan., MV. . . 352
22. Apr., SC. Posen 352
22. Oct., CV. . . 264
6. Nov., CV. . . 246
1859.
6. Apr., CV. . . 169
6. Mai, MV. . . 328
23. „ CV. . . 221
1. Juni, SC. Breslau 221
26. Aug., CO. . . 12
22. Sept., Instr. . . 195
6. Oct., U.u.PO. . 70
23. Nov., SC. Breslau 151
1860.
26. Mai, CV. . . . 226
16. Aug., MV. . . 208
17. „ MV. . . 34
10. Sept., CV. . . 227
16. Oct., CV. . . 166
3. Nov., CV. . . 322
1861.
16. Mai, CV. . . . 440
21. „ MV.. . . 361
12. Juni, CV. . . 440
3. Juli, MV. . . 319
4. Dec., MV. . . 229
19. „ CV. . . 201
30. „ SC. Stettin 202
1862.
6. Jan., CV. . . 441
4. März, CV. . . 319
8. „ M.d.Inn. . 32
5. Mai, CV. . . 166
17. Juli, M.d.Inn. . 32
29. „ CV. . . 219
8. Aug., MV. . . 37
10. Nov., CO. . . 12
13. Dec., CV. . . 177
22. „ MV. . . 187
1863.
2. Jan., MV. . . 13
20. „ SC.Königsberg 321
11. Mai, CO. . . . 13
13. „ MV. . . . 33
11. Juni, SC. Berlin 250
20. Aug., MV. . . 40
24. Sept., MV. . . 155
2. Oct., Lehrplan . 213
20. „ CV. . . 217
1864.
13. Mai, SC. Berlin. 321
18. „ CV. . . 218
20. Juni, CV. . . 366
24. „ CV. . . 160
7. Juli, CV. . . 192
7. Oct., MV. . . 326
13. „ SC. Berlin. 388
21. „ MV. . . 32
21. Dec., MV. . . 26
1865.
4. Apr., CV. . . 230
28. Juli, SC. Berlin. 388
11. Oct., MV. . . 245
30. „ MV. . . 329
10. Nov., SC. Koblenz 255
14. Dec., SC. Berlin. 389
23. „ MedC.Koblenz 267
1866.
17. Jan., CV. . . 380
10. März, MV. . . 208
14. Apr., MV. . . 230
28. „ SC. Berlin 361
12. Mai, MV. . . 15
9. Oct., CV. . . 193
15. „ SC. Berlin 193
26. „ Gutachten . 271
3. Dec., SC. Stettin 155
19. „ CV. . . 271
1867.
7. Jan., SC. Berlin 273
15. Febr., MV. . . 263
28. „ CV. . . 154
13. März, Rescr. . . 13
17. Apr., MV. . . 14
2. Mai, SC.Magdeburg 357
6. „ Gutachten . 267
13. „ K.Verordnung 6
20. Juni, SC.Königsberg 391
22. Sept. K.Verordnung 9
30. „ MV. . . . 10
11. Dec., MV.. . . 27
13. „ MV.. . . 346
24. „ MV.. . . 15
1868.
24. Sept., MV. . . 37
9. Nov., CV. . . 22
12. „ CV. . . 465
1869.
30. Jan., MV. . . 328
27. März, SC.Königsberg 336
22. Apr., SC. Posen . 388
30. „ SC. Berlin. 269
6. Mai, Gesetz . . 450
21. Juni, Gewerbe-ordng. 32. 49. 453
25. Sept., Bekanntm. 450
11. Nov., SC. Berlin. 51
12. „ SC. Kiel . 189
7. Dec., SC. Kiel . 337
1870.
15. März, MV. . . 36
23. Apr., MV. . . 252
4. Juli, SC. Kiel . 387
9. „ MV. . . 386
23. Sept., Gesetz . . 40
15. Nov., SC. Kiel . 231
7. Dec., CV. . . . 444
1871.
6. Febr., SC. Stettin 165
13. Juni, SC.Hannover 191
25. Aug., SC.Hannover 273
2. Sept., MV. . . 40
18. „ SC. Berlin 180
5. Oct., MV. . . 28
28. „ CV. . . . 446
31. „ CV. . . . 275
2. Nov., SC.Hannover 464
16. „ OP. Breslau 337
1872.
3. Jan., CO. . . . 8
14. Febr., SC. Breslau 154

29. Febr., CV. . . . 167
11. März, Gesetz . . 3
11. „ MV. . . 445
14. „ CV. . . 8
3. Mai, SC. Kiel . 363
18. „ CV. . . . 250
8. Juli, MV.. . . 34
16. Sept., SC. Kiel . 50
15. Oct., CV. . . . 5
4. Nov., SC. Berlin 51
14. Dec., SC. Kassel 362
1873.
2. Apr.,SCHannover 474
5. „ Gesetz . . 2
6. „ SC.Hannover 362
11. Mai, Gesetz . . 450
25. Juni,SC.Hannover 358
18. Aug., CV. . . . 435
6. Dec., SC. Posen . 218
22. „ SC.Königsberg 210
24. „ CV. . , . 369
1874.
7. Jan., CV. . . . 276
23. „ SC. Kiel . 251
9. Febr. Polizei . . 338
11. „ MV. . . 344
17. März, SC. Stettin 322
8. Apr., Gesetz . . 276
24. „ SC. Stettin 338
28. „ MV. . . 384
21. Mai, MV. 384. 386
11. Juni, CV. . . . 392
25. Juli, SC. Münster 252
17. Aug., SC. Kiel . 252
11. Sept., SC. Koblenz 389
26. „ SC. Breslau. 253
22. Oct., MV. . . . 327
29. „ CV. . . . 447
2. Nov., MV. . . 168
12. „ SC. Kiel . 152
20. „ CV. . . . 373
1875.
12. Jan., SC. Kiel . 365
26. „ MV. . . . 167
29. „ SC.Königsberg 356
3. Febr., SC. Kiel . 270
11. „ SC.Magdeburg 332
24. „ MV. . . . 155
5. Apr., SC. Breslau 156
19. „ SC. Berlin. 361
26. „ CV. . . . 381
30. „ MV. . . 170
12. Mai, CV. . . . 344
18. Juni, Gesetz . . 2
5. Juli, Vormundsch. Verordn. 2
28. Sept.,Wehrordnung 459
14. Oct., CV. 255. 277
25. „ SC. Koblenz 257
30. „ SC. Kiel . 202
3. Nov., MV. . . 327
8. „ SC.Koblenz 369
23. „ MV. . . 258
2. Dec., SC. Koblenz 36
22. „ SC.Hannover 345
1876.
3. Jan.,SC.Königsberg 337
11. „ MV. . . . 50
19. „ MV. . . . 7
19. „ MV. . . . 327
14. Febr., MV. . . 220
29. Juni, Gesetz . . 38
30. „ CV. . . . 322
14. Aug., CV. . . . 373
29. Nov., MV.. . . 330
7. Dec., MV.. . . 386
13. „ MV.. . . 386
30. „ CV. . . . 35
1877.
7. Apr., MV.. . . 38
29. Mai, CV. . . . 466
14. Juni, MV.. . . 169
30. „ CV. . . . 231
9. Aug., CV.. . . 467
6. Oct., CV. . . . 381
13. Dec., CV. . . . 211
20. „ SC. Koblenz 347
1878.
19. Jan., CV. . . . 211
31. „ MV.. . . 468
9. Febr., MV. . . 248
4. Apr., Gutachten . 232
11. Mai, SC. Kiel . 52
20. „ SC.Magdeburg 314
22. „ Fin.-M. . . 39
18. Juni, CV. . . . 231
8. Juli, MV.. . . 34
1. Aug., SC. Kassel 191
8. „ CO.. . . 474
21. Sept., MV. . . 156
14. Oct., AO. . . . 6
26. „ CV. . . . 435
6. Dec., MV.. . . 168
1879.
30. Jan., Fin.M. . . 42
30. „ SC. Kassel. 210
8. März, CV. . . 232
11. „ Gesetz . . 450
19. Apr., Schulordn.. 333
2. Mai, MV. . . . 248
17. Juni, MV.. . . 469
24. Juli, SC. Münster 325
30. „ MV. . 431. 432
9. Aug., CV. . . . 16
13. Oct., MV. . . . 44
23. „ CV. . . . 43
17. Nov.,Min.f.Handel 43
1880.
8. Jan., CV. . . . 443
12. „ CV. . . . 366
21. „ CV. . . . 181
23. „ MV.. . . 210
30. „ SC.Schleswig 326
3. März, CV. . . 182
3. „ MV. . . 183
11. „ Verordnung 457
6. Apr., CV. . . . 39
29. Mai, CV. . . . 339
17. Juli, CV. . . . 19
26. „ Gesetz . . 7. 9
31. „ CV. . . . 251
30. Nov., MV.. . . 21
1881.
9. Febr., MV. . . 470
13. „ SC.Schleswig 354
24. „ MV.. . . 41
28. „ MV.. . . 21
8. März, St.M. . . 212
9. Mai, CV. . . . 471
8. Juni, M.d.öff.A. . 390
21. „ CV. . . . 50
13. Juli, CV. . . . 40
12. Oct., CV. . . . 368
24. „ MV.. . . 151
26. „ SC. Berlin . 314
28. Nov., CO. . . 9
1882.
9. Jan., AO. . . 6
17. März, CV. . . 164
31. „ CV. . 5. 110
5. Apr., MV. . . 11
17. „ SC. Berlin. 150
27. Mai, CV. . . . 393
26. Juni, MV.. . . 468
27. Oct., CV. . . . 232
14. Nov., SC. Koblenz 218
16. „ CV. . . . 433
7. Dec., MV. . . 158

1883.

11. Jan.,SC.Schleswig 311
28. Febr., CV. . . . 139
15. März, CV. . . . 324
19. Apr., CV. . . . 441
23. „ CV. . . . 144
30. „ MV. . . . 434
1. Mai, Regul. . . 450
8. „ SC.Schleswig 52
1. Juli,Gewerbeordn. 32. 49
19. „ MV. . . . 236
26. „ MV. . . . 7
30. „ Gesetz . . 7. 9
30. „ CV. . . . 237
4. Sept.SC.Schleswig 312
23. Nov., CV. . . . 32
12. Dec., MV. . . . 47
19. „ Gutachten . 289

1884.

8. Jan., CV. . . . 21
16. „ CV. . . . 473
18. März, CV. . . . 270
30. „ M.d.öff.A.. 389
29. Apr., M.d.öff.A. . 389
27. Juni,SC.Schleswig 325
30. „ SC.Schleswig 311
14. Juli, CV. . . . 273
1. Aug., CV. . . . 150
8. „ OKirchenrath 439
3. Sept., AO. . . 6
6. „ CV. . . 439
10. Nov., CV. 243. 258
10. „ SC. Berlin 353
24. Dec., CV. . . 427

1885.

7. Jan., CV. . . . 376
17. „ CV. . . . 371
30. Jan., MV. . . 44
4. Febr., MV. . . 430
18. März, MV. . . 276
24. „ AO. . . 458
4. Juni, MV. . . 448
30. „ CV. . . 435
30. „ SC.Schleswig 313
8. Juli, CV. . . . 470
8. „ MV. . . . 475
9. „ CV. . . . 443
15. „ MV. . . . 441
6. Aug., CV. . . . 275
27. „ AO. . . . 472
6. Oct., CV. . . . 249
9. „ CV. . . . 472
12. Nov., CV. . . . 264
27. „ MV. . . . 475
28. Dec., CV. . . . 476

1886.

2. Febr., MV. . . 251

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Abkürzungen:

G. = Gymnasium, R. = Realanstalten, h. B. = höhere Bürgerschule.

Abendmahlsfeier 162. 326.
Abgang aus Tertia 71 (R.), aus unteren Klassen 336.
Abgangszeugnis 317. 320. 323. 356. 392. Nothwendigkeit 2, bei Verweisung 342. 364, bei Bestrafungen 361.
Abiturientenprüfung s. Maturitätsprüfung.
Abmeldung 336.
Abteilungen des Min. für Unterr. 6.
Abtritte 268.
Adversarien 263.
Aerztliche Beaufsichtigung 304. 310.
Alter, schulpflichtiges, für Vorschule 146, für Sexta 54. 71. 146.
Alt- u. mittelhochdeutsch 90 (R.) 175.
Alumnate, confessionell, 37.
Amtsverschwiegenheit 395. 407. 429.
Andachten 23. 329.
Androhung der Entfernung 335.
Anrechnung der Dienstjahre bei Anstellung 102, der Schulzeit für Maturitätsprüfung 430, für Prüfung zur Prima 448.
Anschauungsmittel 102.
Anstellung 12.
Apotheker 453.
Arbeitspläne 260.
Arbeitszeit, Dauer, 261. 307.
Arrest 335. 357. 363 f.
Arreststunde 364; s. Nachsitzen.
Ascension 12 f.
Astronomie 96 (R.)
Atlas 201.
Aufenthalt in den Klassen 319. Vgl. Anrechnung.
Auffallende Kleidung 333.
Aufnahme 149. 305 (ärztlich). 334. Alter 54. 71. 146. 315. 334, in die unterste Klasse 54 (G.) 71 (R.), in höhere Klassen 320. 322, in die Vorschule 146 f., bei verwiesenen Schülern 320 f., von Realabiturienten in I (G.) 434; Zeit 247 f. 315.
Aufnahmeprüfung 313. 321. 323, für O II 468.
Aufsätze, deutsche in VI u. V ausgeschlossen 178, lateinische 122, Zahl 258. 311, Themata 59. 69. 92 (R.) 179, Nachweisung im Progr. 377. Ueberschätzung des deutschen Aufsatzes 92 (R.)
Aufsicht, häusliche, 347.
Aufsichtsbehörden, 4. 6. 330.
Aufsichtspflicht 330.
Aufzüge, öffentliche, 346.
Augenschwäche 264; s. Kurzsichtigkeit, Sehkraft.
Aula, Mafsbestimmung, 44. fremde Benutzung 475.
Ausfall des Unterrichts 247.
Ausgaben, unvorhergesehene 39, Mehrausgaben 17. 39.
Ausschliefsung 336. 342. 357. 360. 363; s. Krankheiten.
Auswärtige Schüler, Aufnahme 155, Beaufsichtigung 331. 341. 347.
Ausweisung aus der Schule 362, aus dem Lehrzimmer 363.

Ballvergnügungen 331.
Bänke 44, Aufstellung 311.
Barrenturnen 230.
Baufach 451, Anforderung in Math. u. im Zeichnen 209.
Beaufsichtigung s. Aufsicht; geistliche 22.
Bedürfniszuschufs 16.
Begriffserklärungen 90.
Beherbergung 335.
Beichtzettel 327.
Beleuchtung 49. 301. 312.
Berechtigte Schulen 4.
Berechtigungen 450, für einj. freiw. Militärdienst 459, statistisch 292; bei höh. Bürgerschulen 150, bei Realklassen 158.
Bergfach 452.
Berichterstattung 15.

Berlin als Verwaltungsbezirk (Stadtkreis) 7.
Berufswahl 242. 391.
Beurlaubung der Schüler 334.
Beurteilung der Schülerleistungen 114. 260, Mafsstab in den Censuren 355.
Bibelsprüche 163. 165.
Bibliotheca pauperum 371.
Bibliothek s. Schulbibliotheken.
Bibliothekordnung 374.
Bibliothekrevision 371 f.
Bibliothekverwaltung 371.
Bifurcationssystem 159.
Bildung, allgemeine, 280, classische 121.
Biographische Erzählungen 124.
Bischöfe, kath., 23.
Blässe 302.
Blaues Buch 53.
Blitzableiter 50.
Botanik 119 (G.) 129 (R.) 142.
Brillen 264. 299.

Cadettenanstalten 293. 298 (Kurzsichtigkeit).
Cadettencorps 459.
Carcer 335. 358. 361. 364.
Censuren 315. 335. 349, Formulare 350 ff. Nummern 316. 352 f. 355, Prädicate 316. 351 ff. (vom Director nicht abzuändern 351, Mafsstab 355) Zahlen 350.
Censurordnung 354.
Censurverteilung 356, Feierlichkeit 161. 350.
Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung 7.
Centralverwaltung 6.
Chemie 74. 77. 100. 126 (G.) 129 (R.) 133 (R.) 142. 144.
Cholera 271 f.
Choralgesang 221.
Chrestomathien 107. 131, französische 142.
Chronologie 95 f. (R.) 124 (G.)
Civilsupernumerariat 455.
Clausurarbeiten 174. 311.
Collaturrecht 30.
Combination im Rel.-Unterr. 89. 162.
Combinirte Anstalten 158.
Commissarius bei d. Maturitätsprüfung 392. 395. 407.
Compatronat 28 f.
Compensation bei Maturitätsprüfung 78 (R). 84 (h. B.) 100 (R.) 208 (G.) 281. 392 (G.) 401 (G.) 412 (R.), bei Versetzungen 318.
Concentration 68. (56). 106. 161.
Conferenz 59, beim Semesteranfang 256.
Confessionelles Verhältnis 36.
Confirmandenunterricht 166. 22.
Congestionen. 302.
Consilium abeundi 341. 357. 362.
Consistorien 7.
Controle des Schulbesuchs 325.
Conversationsfertigkeit für Franz. u. Engl. 94. 123. 131.
Corporationsrechte 1.
Correctur 59. 256. 258. s. Beurteilung.
Corridore, Lüftung, 273.
Culturgeschichte 197.
Curatorium 27. 30. 105. 275.
Cursusdauer 150. 282. 392.

Darwin 144.
Declamationen 120.
Deficit 40.
Denkschrift zur Ueberbürdungsfrage 277.
Desinfection 273. 275.
Deutsch als Unterrichtsgegenstand 171. 118 ff. (G.), 90. 128. 130 (R.), 136 f. (h. B.), grammatisch 171, Formenlehre u. Syntax 119 (G.), Lectüre 90 f. (R.) Litteraturgeschichte 120 (G.) 91 (R.), 178. mündliche Darstellung 172. 179, Aufsätze 178, (s. o.), Orthographie 178. 180, Interpunction 178. — Nicht vereinzelt einem Candidaten zu übertragen 177.
Deutsch und Latein in VI u. V. 66.
Dictate, französisch 123 (G.), und englisch 136 f. (R.)
Disciplin 329, Strafen 362.
Disciplinarordnung, Bedeutung 329, westfälische 333.
Dispensation 245. 334; s. die Unterrichtsgegenstände.
Dispositionslehre 179.
Disputirübungen 174.
Dissidenten 169.
Distanz bei Subsellien 45.
Doppellicht 44.
Dotation 102 f. (R.)

Eiersammlungen 346.
Einführung der Directoren 31.
Einheitsschule 110.
Eisenbahndienst 451.
Eisenbahn-Fahrpreisermäfsigung 389.
Eislauf 235.
Englisch 94. 128. 130. 136 f. (h. B.) 193.
Entfernung, Androhung 335. 357, Anwendung 359, stille 357. 360, Bekanntmachung 360, Folgen für die Maturitätsprüfung 430 f.
Entlassung nach dem vierten Semester 319. 336, in Pensionsverhältnissen 331.
Entschuldigungszettel 334.
Ephorat, geistliches 23.
Epidemie 270. 273.
Epilepsie 267.
Erholungspausen 243. 305.
Erinnerung als Strafe 335.
Erinnerungsfeier, 25jährige, 252.
Erkrankungsfälle von Lehrern 39.

Ersatzunterricht für Griechisch 158.
Ersparnisse 15. 17. 21. 39.
Etat s. Schuletat.
Etatsjahr 38, Quartale 39.
Etatsüberschreitungen s. Ausgaben.
Exercitien 257. 311.
Extemporalien 114. 257. 311.
Extraneer s. fremde Maturitätsaspiranten.

Fachconferenzen 68. 108.
Fachlehrersystem 113. 285.
Fachschulen 159.
Fachsystem 108.
Fackelzüge 346.
Fechtunterricht 229.
Feldjägercorps, reitendes, 475.
Feldmesserprüfung 452.
Fenster 44. 311 f., Oeffnen 268. 270.
Ferien 246, Beginn u. Schlufs 250.
Ferienarbeiten 255. 258.
Ferienbeschäftigung 247 f.
Festlichkeiten der Schüler 346.
Festtage, vaterländische 226; s. Geburtstag, Sedantag.
Feuerversicherung 50.
Flaggen 251.
Formen, Flexionsübungen 259.
Forstfach 452.
Französisch, Stellung im Gymn. Lehrplan 55. 58. 66. 111. 118. 123. 141 (Stunden- u. Stoffverteilung). 193; in d. R. 94. 128. 130, in d. h. B. 136 f.
Freie Vorträge 90 (R.) 120 (G.) 172. 179.
Freigegebene Tage 248.
Freiheitsstrafen 363.
Freistellen 385, Ausschlufs in d. Vorschule 386.
Fremde Maturitätsaspiranten 393. 403. 433. (G.), 79 u. 414 (R.), 424 (h. B.), 443.
Frequenz der höh. Schulen 284, der Klassen 154, der Vorschule 146.
Frequenztabelle 379.
Freya, Zeitschrift, 345.
Friedensgesellschaften 389.
Frohnleichnam 327.

Gärtnerlehranstalten 453.
Gaslicht 301.
Gebet 161.
Gebetseinlagen, kath., 327.
Gebühren 448; s. Prüfungsgebühren.
Geburtstag, Allerhöchster 251, des Dir. u. der Lehrer 247. 389.
Geisteskrankheit 294.
Geistliche Beaufsichtigung 22.
Geldgeschenke 388 f.
Geldsammlungen 335. 389.
Geldstrafen 357.
General-Superintendenten 22.
Geognosie 133.
Geographie 194. 199; im G. 119. 124; in d. R. 96. 129. 132; in d. h. B. 136; Methode 200; Leitfaden 201.
Geometrie, darstellende, 130. 134. 139.
Gerichtlicher Subalterndienst 456.
Gerichtsverhandlungen, Besuch, 335.
Gesangunterricht 58. 117 (G.). 99 u. 127 (R.), 135 (h. B.), in der Vorschule 146. Dispensation 220. Lebensalter f. d. Anfang 221.
Geschenke der Schüler 388 f.
Geschichte, Lehrziel für G. 119. 123, f. R. 129. 131, f. h. B. 136. 138, vaterländische 204.
Geschichte u. Geographie 66. 193 Lehrbücher 194.
Geschichtsprüfung 281. 393 (Vorträge) 439.
Geschichtsunterricht 123 (G.), 95 (R.) Methode 197, Nachschreiben u. Dictiren 193. 198, Lehrbuch u. Tabellen 194. 198, Wiederholungen 198.
Gesundheitspflege 264, Gutachten 289.
Gesundheitslehre 143.
Gewerbeschulen 159, Ressort 8.
Glaubensbekenntnis 1.
Gottesdienst 162.
Grammatik der alten Sprachen 286. 113 (G.), 130 (R.); Terminologie in d. Vorschule 146; s. Deutsch.
Griechisch, Lehraufgabe 118. 122. 139. 185, Lectüre 160 f. 185, epischer Dialect in O III 140, Uebersetzungen aus d. Deutschen 186, Stundenverteilung 140, Verlegung auf Tertia 111, Dispensirung 67. 158. 245.
Gymnasialanstalten 5.

Haltung des Körpers 264, Schlaffheit 302.
Handschrift 218.
Haus und Schule 329 f.
Hausbesuch 348.
Häusliche Beschäftigung 201 (Geogr.), 253, Zeitdauer 258. 261, in d. Vorschule 148, ärztlich 304. 307 f.
Hebräisch 55. 119. 123. 193, Prüfung 403. 439.
Hefte, Revision 59. 330, Zahlverminderung 69. 97. 254., gegitterte 301.
Heizung 47, 268.
Herodot, Lectüre 140.
Hitze, übermäfsige 247.
Hochschulen, technische 450, für Kunst u. Musik 457.
Hodegetik 240.
Höhere Bürgerschule 5, 83 u. 105 v. J. 1859, 135 v. J. 1882, Maturitätsprüfung 417; Anerkennung 35, lateinlose 111 f., Militärberechtigung 156. 473.
Höherer Justizdienst 450.

Höhere Schulen, Begriff und Arten 4, Ausbreitung und Zahl 284, Errichtung 33, Verzeichnisse 5.
Hülfslehrer, zur Vertretung 39, wissenschaftliche 287.
Hygiene s. Gesundheitspflege.

Jahrescurse 59 (G.), 71 (R.), 112. 282 f., Vorschule 147.
Impfung 275.
Individualisirendes Verfahren im Unterricht 109, bei Bestrafung 363, ärztlich 303. 310.
Intendantursubalterndienst 474.
Inventar für Gebäude 41.
Italienisch 79. 94. 193.
Jubiläum, 25jähr., 252.
Jüdische Schüler, Sonnabendunterricht 328.

Kälte, übermäfsige 247.
Karte der höh. Unterrichtsanstalten 5.
Kartenzeichnen 124. 200.
Kassenrevision 20.
Kassenverwaltung 40.
Katechumenunterricht, Vorbereitung 22.
Katholisch, Feiertage 251, Gottesdienstordnung 327, alt- und neukatholisch 36. Vgl. Religionsunterricht.
Kindergärten 301.
Kirche und Schule 23.
Kirchenbesuch 23. 326.
Klassenbuch, 59 (Aufgabebuch), 257. 350 (Tagebuch).
Klassenfrequenz 154, Ueberfüllung 304.
Klassengelder, Hebung 387.
Klassenordinarien s. Ordinariat.
Klassenprüfung 314.
Klassenräume, Mafsbestimmungen 43.
Klassensystem 56, 59, 153.
Kopfweh 302.
Körperhaltung 264, Schlaffheit 302.
Körperliche Uebungen 63; s. Turnen.
Körperliche Züchtigung 335.
Körperpflege 288.
Krankheiten, ansteckende 270 ff., Verhütung 273.
Kunstgeschichte 95 (R.) 197. Altertum 192. 215.
Kurzsichtigkeit 264. 266. 293. 297. 305.

Laboratorium 134.
Landmesserprüfung 452.
Landrath, Mitwirkung 273 ff.
Landwirthschaft 453.
Landwirthschaftsschulen 159.
Latein für G. 118. 121, für R. 128. 130, Bedeutung, Zweck und Erfolg für R. 87. 92 f. 112. 192; Lectüre 121 (G.) 130 (R.), Scripta 122, Orthographie 192, Sprachen 122. 189. 400.
Latein und Griechisch 185, Grammatiken 186, Lectüre 190.
Lebenslauf 329.
Lectüre, Kanon der classischen 160, Ausdehnung 262.
Lehrbücher 59. 109, Nachweisung 378.
Lehrer, Staatsbeamte 2 f., didaktische Ausbildung 287, Bestellung 1. 12, Zahl 33. 101, Pflichtstunden 33 f., Vorschule 148.
Lehrerbibliothek 371.
Lehrertabelle 377.
Lehrgegenstände der G. 54, der R. 70; 110 ff.
Lehrmittel, Beschaffung 36. 102, Apparate 97.
Lehrplan 155. 160; s. Stundenplan.
Lehrstunden, Zahl 57, in der Vorschule 148 f., Verteilung nach der Zeit, s. Stundenplan, nach innerer Verbindung 56. 285, Deutsch und Latein 66, Geschichte und Geographie 132. Vgl. Fachsystem.
Lehrzimmer, Mafsbestimmungen 43, Helligkeit 264, Temperatur 268, Lüftung 273.
Leihbibliotheken 335. 343.
Litteraturgeschichte der wichtigsten Völker 197, Französisch und Englisch 94. 131. Vgl. Deutsch.
Localverwaltung 24.
Logarithmen 210.
Logik 176. 180.
Lorinser 53. 277.
Lufterneuerung 270. 275. 307.
Luftheizung 47.

Marinedienst 458.
Marineverwaltungsdienst 474.
Maschinenfach 451.
Mafs- und Gewichtssystem, metrisches 211.
Mathematik im G. 67. 119. 124, in R. 97, 129, 132, in h. B. 136. 138; Stundenzahl 208, Lehrbuch 205. 208, Logarithmen 210, Ueberschreitung des Lehrziels 206, Minimum der Anforderungen 207 f., häusliche Aufgaben 259.
Mathematische Geographie im G. 119. 124, in R. 96. 126. 132. — 199.
Maturitätsaspiranten, Verzeichnis G. 396, R. 408, h. B. 419. Vgl. Fremde.
Maturitätsprüfung, Tendenz und Bedeutung 60. — 280, Uebereinkunft der deutschen Staatsregierungen 392; Ordnung f. G. 394, f. R. 405 (73 u. 99 f.), f. h. B. 417 (83); Meldung G. 396, R. 407; Zulassung 392, G. 395. 403, R. 407. 415, h. B. 418; — 427. 430; Anrechnung der Semester 100 f., 322;

Zurückweisung G. 398 f. 403, R. 410; Unterbrechung 435; Wiederholung G. 402 f., R. 414 f., — 434; Termin 249. 435 ff.; Befreiung von d. mündl. Pr. G. 400. 403, R. 411 (72. 84) Compensation G. 392. 401, R. 412.--428; Anwesenheit der Lehrercollegien 428 f.; Einreichung der Verhandlungen G. 402, Prog. 405, R. 413 (79), h. B. 424 (84). — 440; Nachweisungen 443.
Maturitätszeugnis G. 393. 402, R. 413, h. B. 423, für Extraneer 443 f. — Geltung 450 ff.
Medicin, Studium 450. 457 (435).
Mehreinnahmen an Schulgeld 15. 17.
Memoriren aus Schriftstellern 122.
Messe 327.
Methode 62. 69. 108. 310 (ärztlich), alte Sprachen 286, Geschichte 197, Geographie 200.
Metrik, deutsch 120. 178, Latein G. 190. 304. 400, R. 100. 128. 130.
Militärärztliche Bildungsanstalten 457, Aufnahmetermin 435.
Militärdienst, einjähriger 459, Nachweisung im Programm 378; auf Avancement 457; Untauglichkeit 292.
Militär-Rofsarztschule 474.
Militär-Verwaltungsdienst 474.
Mineralogie 142, G. 119, R. 88. 97. 129. 133.
Ministerialverfügung, Geltung 7.
Ministerium 6.
Missio canonica 24.
Mitttelhochdeutsch G. 120. 175, R. 90.
Mittellosigkeit 391.
Mittelschulen 5.
Myopie 300; s. Kurzsichtigkeit.
Mythologie G. 66, R. 95.

Nachbarschaft, störende 49.
Nachmittagsunterricht 243 f., Verkürzung 312, Ausfall 247. 273, Wegfall 306.
Nachprüfung aufzunehmender Schüler 321, bei Versetzungen 318. 351.
Nachsitzen 357 f., gemeinsames 364.
Nachversetzung 318.
Nasenbluten 302.
Naturgeschichte 58. 66. 97 (R.) 213. naturbeschreibender Unterricht 111 f. 132 (R.), Lehrziel G. 119. 125. 142, R. 129. 132 f. 142 f., h. B. 136 ff. 143 f.
Naturlehre h. B. 137 f.
Neuere Sprachen 193.
Nichtreife, Zeugnis 78 f.; vgl. 403. 414. 421.
Normalplan f. G. 53. 66. 117.
Notizen als Mafsstab des Urteils 114.

Oberlehrerstellen, Zahl 14. 101.
Oberlehrertitel 57.
Ober-Prima s. Versetzung.
Ober-Realschule 5.127, Maturitätsprüfung 405.
Ober-Schulcollegium in Hannover 3. 10.
Oeffentliche Prüfung, Feierlichkeit 162.
Ofenheizung 49. 268.
Ordinariat 56. 68. 329.
Orthographie, deutsche 178. 180 f., lateinische 192.
Oryktognosie 74. 133.
Osterferien 247. 249.
Osterfest, spätes 249.

Papier, liniirt und gegittert 301.
Parität 36.
Patronatsrechte 30, Vertretung 24.
Pausen 57. 243. 305.
Pensennachweisung 377.
Pensentabelle 58 (Abgrenzug der Zielleistungen).
Pensionirung 102, zu Ostern 250.
Pensionsorte 331 f. 334. 341. 348.
Personalverhältnisse der Schüler 329.
Pflichtstunden 33 f.
Philosophische Propädeutik 54. 56. 66. 121. 175 f. 179.
Physik G. 58. 119. 126, R. 97. 129.
Pissoir 269.
Platzveränderung als Strafe 357.
Poetik G. 120, R. 91.
Polizeibehörde 274 (sanitätisch). 338. 342 f.
Polnisch 76. 79. 88. 94. 193. 395.
Postfach 454.
Präparation, Anleitung dazu 93. 188. 258 f.
Prima an Realanstalten 72. 99; Prüfung 133, zur Erwerbung eines Zeugnisses für Prima 446.
Primus 316.
Privatarbeiten, freiwillige der Abiturienten 76. 262.
Privatlectüre 59. 262. 370, deutsche 90. 263, geschichtliche 198.
Privatschulwesen 31. 390, Entlassungsprüfung 438, einjähr. Berechtigung 473.
Privatunterricht, Concession 32, von Schülern erteilt 332, an Schüler 332, ärztlich 309.
Probejahr 63. 115. 287.
Processionen 327.
Programm 376. 103 (R.), Format 383, Titelblatt 379, Abhandlung 380 ff., Schulnachrichten 376, Austausch 381 f., Centralstelle 382, Einsendung 381.
Programmenwesen 381.
Progymnasium 5. 34, Anerkennung 35, Lehrplan 126, Entlassungsprüfung 404, Schulprogramm 381.
Prosodik 190.

Provinzialgewerbeschulen 159.
Provinzial-Schulcollegium 7, in den neuen Landesteilen 9 f., Geschäftskreis 9. 11, Vorsitz 9, Verhältnis zu Schuldeputationen 27.
Provinzialverwaltung 7.
Provinzialverwaltungsdienst 456.
Prüfung aufzunehmender Schüler 313, fremder Personen 445; Klassenprüfung 314, öffentliche 162, für Versetzung 314. 318. 351, nach Prima 282.
Prüfungscommissarius u. Stellvertretung 324. 392. 395. 407. 418. 436.
Prüfungscommission s. Maturitätsprüfung, für andere Zwecke 445.
Prüfungsgebühren f. Maturitätsprüfung G. 404, Prog. 405, R. 415 ff., h. B. 425; sonstige 446 ff.
Prüfungsordnung f. Maturitätsaspiranten 392 ff. 280, f. andere Zwecke 445 ff., f. einjähr. Dienst 462.
Prüfungsvorbereitung 282.
Psychologie 176.

Rangordnung der Schüler 316.
Realanstalten 5. 70. 110 ff., Unterscheidung 80, Uebernahme durch die Schulcollegien 12. 82, Berechtigungen 81. 444, Verbindung mit G. 81, lateinlose 110 ff., Maturitätsprüfung 405, Geltung der Reifezeugnisse 444.
Realgymnasium 5. 126, Maturitätsprüfung 405.
Realklassen 103. 158. 246.
Realprogymnasium 5. 135. Maturitätsprüfung 415.
Realschule 5, 70; vom J. 1882 135, Maturitätsprüfung 416.
Realschüler als Maturitätsaspiranten an G. 404. 433.
Rechnen G. 67. 119. 125. 205, R. 97. 129. 132, h. B. 136.
Rechtschreibung s. Deutsch.
Rectortitel 106.
Redeacte 173.
Reden der Lehrer 175.
Reformationsfest 250 f.
Reifeprüfung 60; s. Maturitätsprüfung.
Regierungen 8, Ressort 159.
Reichsbank 457.
Reinhaltung 273 ff.
Reisekosten in Patronatssachen 15.
Relegation 358. 361 f. 364.
Religion des Staates 2, Erziehung 2. 325.
Religionslehrer, Anstellung 13 f., Befähigung 164.
Religionsprüfung 281.
Religionsunterricht G. 118 f., R. 128, h. B. 136 f., — 161, in VI u. V 66, in I u. II 89, Verteilung 164, Berücksichtigung des Confirmandenunterr. 163, Verhältnis dazu 166, Dispensation 167. 169. Nachweisung 377, Revision 22; katholischer 168, Einflufs der Bischöfe 23, Lehrbücher 24. 168. 367 f.; der Minderheit 37. 168; jüdischer 38. 170. 377.
Renommisterei 333.
Revaccination 231. 276.
Rhetorik G. 120. 179, R. 91.
Rofsarztschule 473.

Sachverständige bei Localbehörden 28.
Sagen 66. 95.
Schadenersatz 335.
Schaustellungen fremder Personen 347.
Schenkungen 40.
Schliefsung bei Epidemien 270 ff.
Schlittschuhlaufen 228. 235.
Scholarchat 27.
Schreiben 67. 99. 218, am Sonnabend 328.
Schulandacht 23. 326. 329.
Schulanfang nach den Ferien 250, erste Stunde 245.
Schularbeiten, Verteilung 260, schriftliche 311, Beurteilung 260.
Schulbank 44.
Schulbibliotheken 370, Errichtung 36, Feuerversicherung 50, alte Drucke u. Handschriften 373.
Schulbücher, Einführung 365 ff., Verzeichnis 366, Empfehlung nicht eingeführter 368, von Schulräthen verfafster 369, Abfassung durch Lehrer 369; in orthographischer Hinsicht 182.
Schulchronik 378.
Schulcommission 27 f.
Schuldeputation 24.
Schuldiener, Bestätigung 21, Geldgeschenke 388.
Schuldisciplin 329.
Schülerbibliothek, Gründung u. Erhaltung 370; 372. 376; Inhalt 90. 96. 175. 179. 192. 194, Kanon 370.
Schülercuratel 349.
Schülerfestlichkeiten 346.
Schülerverbindungen 335. 339. 346.
Schülervereine 333. 344.
Schülerzahl, Maximum 102 (s. Klassenfrequenz). 304.
Schuletat 15. 38, Turnus 16.
Schulfahrten 390.
Schulfeier, religiöser Charakter 162, Turnen 226.
Schulfeste 246. 253.
Schulgeld 383, Durchschnittsbetrag 384, Vorschulen 384, Erhöhung 40, Erhebung 386, Hebelisten 387 f.; Befreiungen 384. für Lehrer 102, für Geistliche 386, für dritte Brüder 385, nicht in Vorschulen

386; Erlafs für versäumten Unterr. 386.
Schulgesetze s. Schulordnung.
Schulhaus 41.
Schulhöfe, Reinigung 273.
Schulhygiene 310, s. Gesundheitspflege.
Schuljahr 150.
Schulkasse 387, s. Kasse.
Schullocal 41. 102, Benutzung zu fremden Zwecken 51. 475.
Schulluft 268. 303.
Schulnachrichten 376.
Schulordnung 329. 346, rechtliche Bedeutung 329 f.
Schulprogramm s. Programm.
Schulversäumnisse bei den Sommerferien 250.
Schulwechsel 320 ff. 396. 407. 431.
Schulweg 335.
Schulzeit s. Unterrichtszeit, Stundenplan.
Schulzucht 329.
Schulzwang, Aufhebung bei Epidemien 271.
Schwächezustände 302.
Schwerhörigkeit 264.
Schwimmübungen 228. 235.
Secunda, Teilung 127.
Sedantag 252.
Sehkraft 311, s. Kurzsichtigkeit.
Selbstmord 294.
Sexta Eintritt 54. 71, s. Aufnahme.
Simultananstalten 36.
Sitzstunden 306.
Spaziergänge 235.
Specialisirung des Unterr. 286.
Spiele 226. 233. 289.
Staatsaufsicht 1. 3. 26, in Etatssachen 20.
Staatsdienst 450 ff.
Staatshaushalt, Anträge dazu 39.
Städtische Behörden, disciplinarische Mitwirkung 343. Vgl. Patronat.
Stadtschulrath 24.
Stadtverordnetenversammlung 24.
Statistik im Schulprogramm 378.
Staub 270.
Stellvertretungskosten 15.
Stenographie 219, 220.
Steuerfach 456.
Stiftungen, Etatsnachweisung 40.
Stilistik 120.
Stille Entfernung 357. 360.
Stimmwechsel 99. 220.
Strafarbeiten 255 ff. 301.
Strafen 335. 357.
Studienpläne 241.
Studientage 263.
Studiren, Abmahnung u. Ermunterung 2. 391.
Stundenplan 108 (Lectionsplan), 58. 161, Religionsstunden 167, Zeichenstunden 217.
Stundenzahl, wöchentliche 57, in d. Vorschule 148. 156; tabellarische Uebersicht G. 65 (v. J. 1837) 67 (v. J. 1856). 117 (v. J. 1882), R. 70 (v. J. 1859). 126 f. (v. J. 1882), h. B. 135 (v. J. 1882); obligatorische für Lehrer 33 f.
Subalterndienst 455.
Subsellien 45.
Superintendent in d. Schuldeputation 24.
Supernumerariat 455.

Tabakrauchen 333. 335.
Tagebuch 350.
Taufzeugnis 150.
Technischer Unterricht, Nachweisung 377.
Telegraphendienst 454.
Tertia an Realanstalten 71; Teilung 116. f. 127. 151.
Theaterbesuch 331. 335.
Theologie, Studium 450.
Thierärzte 454.
Trinkgelage 335 ff. 346.
Trinkwasser 269 f.
Turnanstalt 223, 230, Staub 270.
Turnfahrt 229. 235 f.
Turnfest 229.
Turngeld 226.
Turngeräthe 231.
Turnhalle 224. 230 f. 239 f., Gröfsenverhältnisse 232, Dielung 232.
Turnlehrer im Lehrercollegium 224. 230. 237, Bestand 288.
Turnlehrerbildungsanstalt 226. 237.
Turnplatz 224. 233. 235. 239.
Turnsaal 230.
Turnspiele 234. 236.
Turnunterricht den Schulklassen entsprechend 230, Stundenzahl 232. 239. 309 (ärztlich), Freiübungen 228, Barrenübungen 230, mangelhafte Beteiligung 227; Dispensirung G. 117, R. 127, h. B. 135, — 226. 231. 238. 288. — Vorschule 146.
Turnus der Lehrer 69. 108.
Tutel 333. 349.

Ueberbürdung 106. 115. 130. 254. 256. 258 f., Denkschrift 277, ärztliches Gutachten 290.
Uebereinkunft für d. Maturitätsprüfung 392. 404.
Ueberfüllung 114. 154. 270. 272. 304.
Uebergang zum Gymn. oder z. R. 322 ff.; s. Schulwechsel.
Uebersetzungen, schriftliche 172. 179. 190. 259.
Uebungsbücher f. alte Sprachen 113. 189.
Unbescholtenheitszeugnis 471.
Universitätsstudien 450. (391).
Unterricht, Ausfall 247, Specialisirung 286.

Unterrichtsgesetz 3.
Unterrichts- u. Prüfungsordnung v. J. 1859 R. 70.
Unterrichtssystem des G. 55.
Unterrichtsverteilung 285, jäher Wechsel 305.
Unterrichtszeit 243, Verschiebung 312, Dauer 307.
Unterscheidung d. höh. Schulen 4 f.
Unterstützungen 15, für Schüler 389.

Väterliche Rechte 2. 330.
Ventilation 267. 307.
Ventilationsöfen 49.
Verbindungen 335. 339, litterarische 346.
Vereine, Teilnahme 333. 343.
Versetzungen 60. 105. 112. 152. 317 f. 354, nach Ober-Prima 319, Strenge im Rechnen 125.
Versetzungscensur 351. 354.
Versetzungsprüfung 314. 318. 351, nach Prima 282.
Verslehre s. Metrik.
Vertretung 39.
Verwaltungsbericht 11. 15.
Verwaltungscommission 11. 12.
Verwaltungsdienst 456. 474.
Verwaltungseinteilung 7.
Verweis 335. 357.
Verweisung 336. 342. 359. 362. 364.
Verzeichnisse der höh. Unterrichtsanstalten 5.
Visitation durch Generalsuperintendenten 22.
Vocabellernen 121. 188. 190 f.
Vocationen 30, Bestimmungen über Stundenzahl 34.
Vorkenntnisse für die unterste Klasse 54. 71.
Vormittagsunterricht 243 f., 306 (ärztlich).
Vorschule f. R. 88, Charakter u. Organisation 144, Errichtung 36, Stundenzahl 148. 156, Ausschliefsung fremder Sprachen 15, vgl. Frequenz. Schulgeld.
Vortrag, mündlicher 90. 120.

Waldeck u. Pyrmont 8. 12.
Walhalla, Zeitschrift 344.
Wandkarten 201.
Wechselcöten 151. 283. 314. 475.
Wehrhaftmachung 226.
Wehrordnung 459.
Westfälische Disciplinarordnung 333, Ferienordnung 248, Instruction f. gesch. u. geogr. Unterr. 195.
Westpreufsische Ferienordnung 248.
Wirthshausbesuch 333. 335 ff.
Wissenschaftliche Prüfungscommission 22. 441.
Wortschatz, Aneignung 121. 259.

Zahlmeister 474.
Zahnärzte 454.
Zeichenunterricht G. 58. 117. 119. 126, R. 98. 129. 134, h. B. 137; Lehrplan 213, Freihandzeichnen 134 f. 138, Linearzeichnen 134 f. 139, Beachtung durch die übrigen Lehrer 217, facultativ 309 (ärztlich), Reifeprüfung 394.
Zeichensaal, Mafsbestimmung 44, Ausstattung 217.
Zeichnen geographischer Skizzen 124. 200, mathematischer Figuren 125. 132; Anforderungen f. d. Baufach 209.
Zeitordnung 243. 333.
Zeitungen u. Zeitschriften, Halten 335, Annoncen der Schüler 346.
Zeugnis für Beneficien u. a. 445, f. einjähr. Dienst 462. 465. 473.
Zeugnisgebühren 384.
Zoologie G. 119, R. 129. — 142.
Zucht, häusliche 342.
Züchtigung, körperliche 358. 335. 357. 363. 365.
Zuwendungen, letztwillige 40.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Aus dem Verlage von Wiegandt & Grieben in Berlin.

Wiese, L. Dr. **Sammlung der Verordnungen und Gesetze** für die höheren Schulen in Preufsen. Dritte Ausgabe, bearbeitet und bis zum Anfang des Jahres 1886 fortgeführt von Prof. Dr. Otto Kübler. **Erste Abteilung: Die Schule.** 8 M. 50 Pf.

— — **Das höhere Schulwesen in Preufsen.** Historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben. I (vergriffen). II: 1864—1868 (1869). Mit einer Schulkarte und 10 Abbildungen von Schulhäusern. 17 M. 75 Pf. III: 1869—1873 (1874). Mit einer Schulkarte. 9 M.

— — **Deutsche Briefe über englische Erziehung.** I (1850). Dritte Auflage. 3 M. II (1876). 4 M. 50 Pf.

— — **Pädagogische Ideale und Proteste.** 2 M.

— — **Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen** auf Gymnasien und Realschulen und Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer. 50 Pf.

— — **Die Bildung des Willens.** Vierte Auflage. 1 M. 20 Pf.

— — **Über den Mifsbrauch der Sprache.** Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.

— — **Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen.** I, II. Zweite Auflage. 9 M.

Kübler, O., Prof. Dr., Dir. **Lateinische Pensa** für die unteren Gymnasialklassen (Sexta, Quinta, Quarta). 2 M. 25 Pf.

— — **Griechisches Vokabularium.** 10. Auflage. Nebst einer Zugabe von Lesestücken und einem Anhange: Die hauptsächlichsten Regeln der homerischen Formenlehre für Anfänger. geb. 60 Pf.

Armknecht, Director. **Der Pfadweiser.** Rat in Hinsicht auf die Berufswahl. 2 M. 50 Pf.

Bormann, Geh. Rat. **Pädagogik für Volksschullehrer.** 3. Aufl. 4 M.

Demmer, Pfarrer. **Leitfaden der Kirchengeschichte.** Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. 1 M.

Fechner, Sem.-Lehrer. **Die Methoden des ersten Leseunterrichts.** 6 M. 50 Pf.

Heinzelmann, Dr. **Über die Erziehung zur Freiheit.** 1 M.

— — **Über Bildung und Einfalt.** 80 Pf.

Hollenberg, Gymn.-Dir. **Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht** in Gymnasien. 34. Aufl. 2 M. 50 Pf.

— — Erste Abteilung. 34. Aufl. 50 Pf.

— — Ausgabe für das K. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. 6. Aufl. Mit hinzugef. Melodieen zum Gebrauch bei den Schulandachten. cart. 1 M.

Kawerau, H., Organist. **Choralbuch** zu den Melodieen für das Evangelische Gesangbuch der Provinz Brandenburg, vierstimmig gesetzt. 4 M.

Draheim und **Kawerau. Deutsches Liederbuch** für höhere Schulen. 1 M.

Kortenbeitel, C. F. Kurze **Übersicht der preufsischen Geschichte.** 15. Aufl. 40 Pf.

Schneider, Geh. Rat. **Volksschulwesen und Lehrerbildung** in Preufsen. 3 M. 75 Pf.

Schnell, K. F. **Die Schuldisciplin.** 2. Aufl. 1 M. 50 Pf.

Schubring, Gymn.-Dir. **Deutscher Sang und Klang.** 68 vaterländische und Volks-Lieder. 2. Aufl. 1 M. 20 Pf.

Schulblatt für die Provinz Brandenburg. Herausg. von Schulrat Schumann. p. Jahrgang 5 M. 50 Pf.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Grafenhainichen.

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt / Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Ludwig Adolf, 1806-1900 / Wiese, Ludwig Adolf, / Kübler, Friedrich Ernst Otto,

Geh.R. Dr. L. Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die hö heren Schulen in Preussen

Bd.: 1

Berlin 1886

H.lit.p. 391 xb-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11168158-2